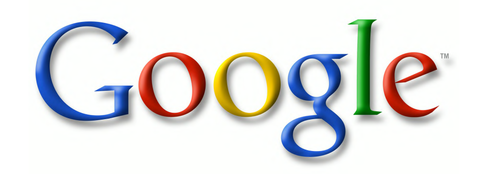
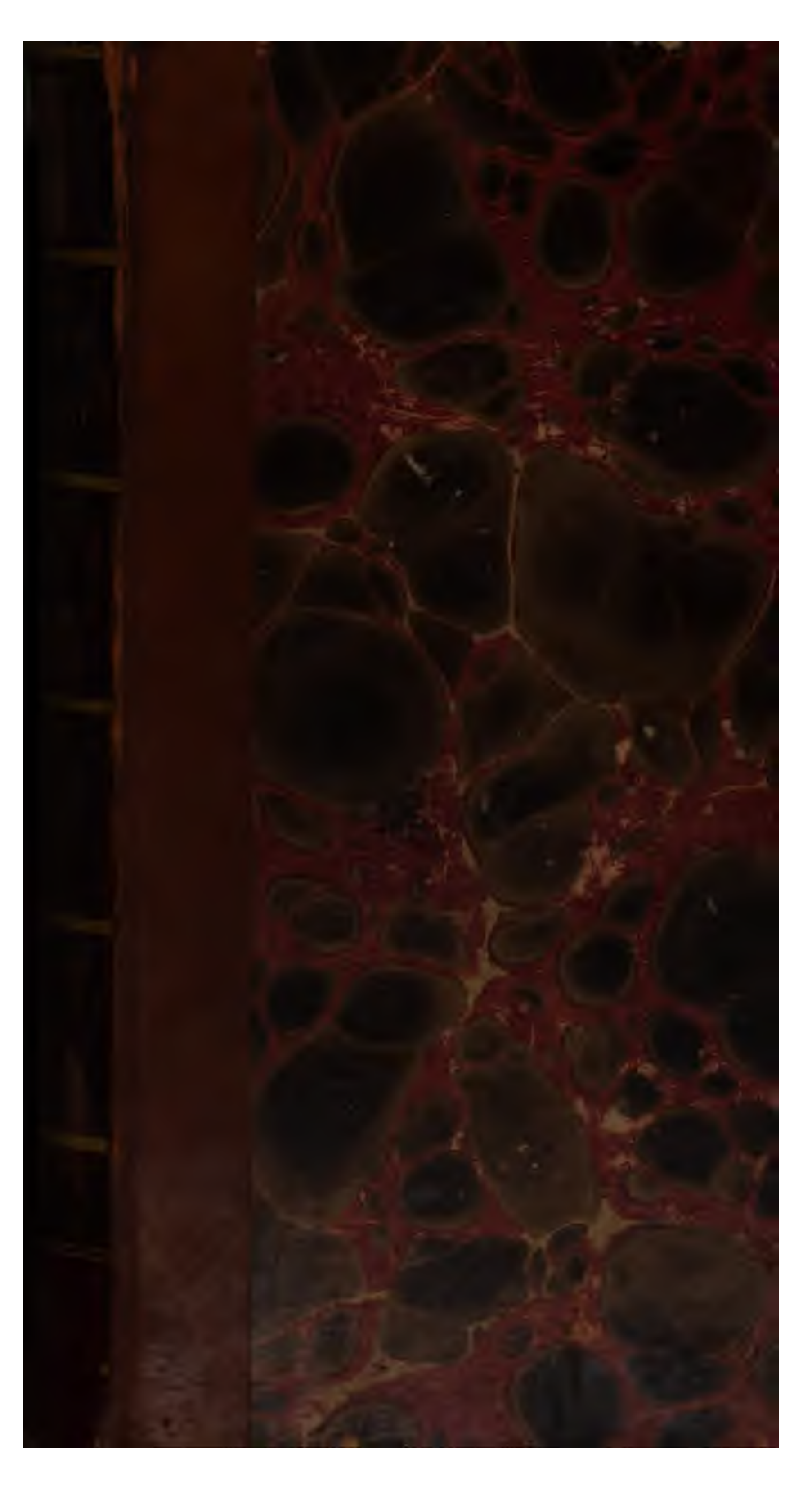

Google





anz Dominikus Häberlins

Neuere Teutsche
ichs - Geschichte

bis auf unsere Zeiten.

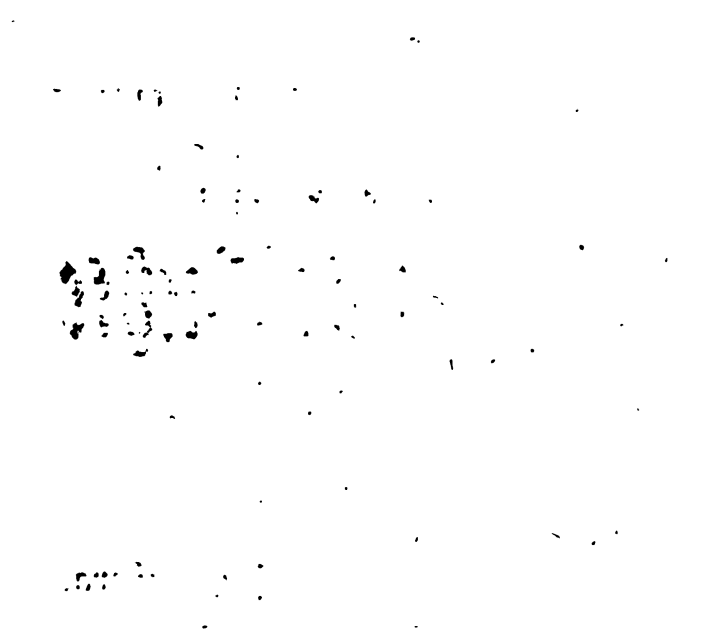
Fortgesetzt
von
s Karl Freyherrn von Senkenberg.

---

cht und zwanzigster Band.
1642 — 1650.



4.



Versuch einer Geschichte des Teutschen Reichs im siebenzehenten Jahrhundert,

entworfen

von

Renatus Karl Freyherrn von Senkenberg.

Siebenter Band.

Enthaltend die Jahre 1642 — 1650.



Nebst einem besondern Anhang, die Darstellung des Westphälischen Friedens enthaltend.

Frankfurt am Main,
bei Gebhard und Körber 1804.



Geschichte
des
Teutschen Reichs
vom
Prager Frieden an,
bis auf unsere Zeiten,
entworfen
von
Renatus Karl Freyherrn von Senkenberg.

Zweiter Band.
Enthaltend die Jahre 1642 — 1650.



Nebst einem besondern Anhang, die Darstellung des Westphälischen Friedens enthaltend.

Frankfurt am Main,
bei Gebhard und Körber 1804.

Vorbericht.

Die Fortsetzung von Häberlins Reichsgeschichte sollte bereits im Lauf des Jahrs 1802 fertig gedruckt erscheinen, allein der erfolgte Todesfall des Freyherrn von Senkenberg sowohl, wie auch noch einige andere unvorhergesehene Zufälle verzögerten die Beendigung desselben, und setzten uns in die nicht geringe Verlegenheit, einem geehrten Publikum, diesen Band — welchen wir schon vor zwei Jahren in den gelehrten Zeitungen und dem Leipziger Meßkatalog als nächstens fertig ankündigten — erst jetzo überliefern zu können.

Die hauptsächlichste Schuld an der so langen Verzögerung liegt insonderheit daran, daß wir dieses Werk nicht hier, sondern auswärts bei dem nämlichen Buchdrucker, welcher den vorhergehenden Band gedruckt hatte — auf ausdrückliches Verlangen des Herrn Verfassers, musten drucken lassen, indem er voraussetzte, daß dieser, mit seiner Handschrift, — die sehr flüchtig und zum Theil beinahe unleserlich war — besser wie ein anderer bekannt seyn müsse, und dadurch so viel wie möglich die Druckfehler vermieden würden; kaum waren aber im Sommer 1802 einige Bögen abgesetzt, so wurde unglücklicherweise die Arbeit durch eine dem Buchdrucker zugestoßene heftige Krankheit unterbrochen, die sich so in die Länge zog, daß derselbe leider noch jetzt nicht völlig davon hergestellt ist, er sahe sich daher genöthigt, weil wir — um ein verehrungs-

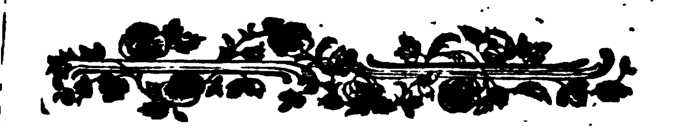
würdigen Publikum nicht noch länger auf die Erscheinung dieses Bandes warten zu lassen — auf die Ablieferung desselben drangen, ihn durch einen seiner Gehülfen beendigen zu lassen, welches aber die unangenehme Folge hatte, daß nicht nur die Arbeit sehr langsam von statten gieng — weil das undeutlich geschriebene Manuscript von einem, mit der Handschrift des seel. Senkenberg völlig Unbekannten, abgesetzt wurde — sondern sich auch mehrere Druckfehler einschlichen, die aber, wie wir uns schmeicheln, der geneigte Leser, in Betracht der bei dem Druck dieses Bandes obgewalteten ungünstigen Umständen gütigst verzeihen und uns die Schuld davon nicht beimessen wird.

Da bei dem Anfang eines jeden Buchs der Haupt-Innhalt der Paragraphen angezeigt ist, so hielten wir es für überflüßig, noch ein beson-

deres Register verfertigen zu lassen; doch haben wir zur Bequemlichkeit derjenigen Freunde, welche den Anhang (die Darstellung des Westphälischen Friedens enthaltend) einzeln zu besitzen wünschen, einen besondern Titel dazu drucken lassen, der Preiß dieses Anhangs ist fl. 1. — jener des ganzen Bandes aber nebst Anhang fl. 3. 36 kr.

Frankfurt im Juny 1804.

Gebhard und Körber.



Zwei und vierzigstes Buch.

§. 1. Sieg der Weimarischen und Hessen über die Kaiserliche. §. 2. Weitere Fortschritte der Vereinigten am Nieder-Rhein. §. 3. Torstensohn zieht in die Mark und nach Schlesien. §. 4. Desselben weitere glückliche Fortschritte. §. 5. Er dringt in Sachsen ein, und schlägt die Kaiserliche bei Leipzig. §. 6. Glückliche Folgen dieser Schlacht. §. 7. Kleiner Krieg an der Elbe. §. 8. Krieg am Ober-Rhein. §. 9. Niederländischer Krieg. §. 10. Friedens-unterhandlungen zu Hamburg. §. 11. Anfang eines Reichs-Deputations-tags zu Frankfurt. §. 12. Des Kaisers übrige Verrichtungen. §. 13. Verwirrter Zustand im Erzstift Trier. §. 14. Köllnische Koadjutorswahl. §. 15. Vergebliche Unterhandlungen in der Pfälzischen Sache. §. 16. Sächsische Begebenheiten §. 17. Der Churfürst von Brandenburg weis sich klüglich bei der Neutralität zu erhalten. §. 18. Das Haus Braunschweig vergleicht sich mit dem Kaiser. §. 19. Herzog

Wilhelm zu Braunschweig Haarburg stirb §. 20. Das Haus Hanau Münzenberg stirbt au Hessen-Darmstadt vergleicht sich mit Isenbur §. 21. Fränkische KreisTäge. §. 22. Wirten berg ist noch immer in einer bedrängten Lage. § 23. Fortdauernder Streit über die Sainische Er schaft. §. 24. Etwas von Ostfriesischen Beg benheiten. §. 25. Oldenburg bewahrt sei Neutralität.

---

§. 1.

1642. Sieg der Weimarischen u. Hessen über die Kaiserl. im Jeñ. Dieses für die Kaiserliche durch zwei unglüc liche Schlachten merkwürdige Jahr, wi am Besten gleich mit der Erzählung von d ersten derselben zu beschreiben angefangen a Es hatte sich nehmlich am Anfang des Jah der kaiserliche General Lamboy aus den Ni derlanden in das untere Stift Kölln begeben und nicht weit von Kempen, auf der link Seite des Rheins, an der Geldrischen Grän mit 10000 Mann, sich gelagert. In der do tigen Nachbarschaft und gegen ihn standen nic nur schon ein paar Monate lang die Hessen sondern es war auch die sogenannte Weima rische Armee, diesen zu Hülfe, bei Wes üb

a) S. das *Theat. Eur.* IV. 818. samt dem dab befindlichen Kupferstich. *Pufendorf* Rer. Sueci L. XIIII. §. 36. *Adlzreiter*, Annal. Bavar. I III. p. 425. *Le Vassor* Hist. de Louis XII T. X. P. II. p. 307-314.

über den Rhein gegangen, und hatte die kleine 1642.
Städte Oedingen und Line erobert. Durch
diese an sich unbedeutende Vortheile aber bahnte
sich das vereinigte Heer den Weeg zu einer wichtigen Unternehmung, nähmlich der, den General Lamboy selbst anzugreifen, ehe sich die bei Andernach stehende Hazfeldische Völker mit ihm vereinigen könnten. Lamboy hatte sich eben, zu S. Tonis (oder St. Anton) zwischen 10 und 11 Uhr Morgens zum Essen gesezt, und erwartete wenigstens so geschwind keinen Angriff, als die Hessen und 17. Jenner.
Weimarische herbeieilten, mit Axt, Schaufel und Beil sich den Weg durch die verschanzte Landwehr, wo die Kaiserliche stunden, öffneten, und so in dieselbe eindrangen. Nun thaten zwar Lamboy und die Seinige, noch ein paar Stunden lang, alles was sie nur konnten, um den Feind wieder herauszutreiben. Aber der Fehler war zu groß, als daß er wieder gut hätte gemacht werden können. Die vereinigte Heere behielten den Plaz. Ohngefähr 2500 Kaiserliche lagen todt hingestreckt: 4000 wurden gefangen, und die übrige gezwungen, ihr Heil in der Flucht zu suchen. Der Feldmarschall Lamboy selbst war unter den Gefangenen b), dann der Major Merci, dann 19

A 2 Oberste,

b) Dieser General wurde hernach, nebst den übrigen Gefangenen gegen Neuß gebracht, von wo aus er eine entschuldigende Nachricht vom Verlust der Schlacht nach Wien schickte. Allein in dem oft angeführten Mscto. Craniano heißt es, fol. 298. von derselben: in qua (nehmlich relatione) fortius se inculpabat, quam exculpabat. Fälschlich zählt ihn unter die Todte der sonst diese Schlacht schön beschreibende Verf. der Epi-

1642. Oberste, 9 Oberstlieutenants, 8 Majors, und noch sonst eine Menge Ober- und Unter-officiere. Dabei wurde das ganze Gepäck, die Kriegsgeräthschaft, sechs Kanonen, 120 Fahnen und Kornetten, u. s. w. den Siegern zur Beute. Auch im Nachjagen wurden zu Darmagen und Zülch grosse Haufen Flüchtige, die sich dort sezen wollten, angegriffen und zerstreuet, somit der Sieg vollkommen gemacht, der den Ueberwindern in allem an Todten nicht mehr als einige Officiere und 110 Gemeine gekostet haben soll.

§. 2.

Weitere Fortschr. der Vereinigten am Nieder-Rhein. 17/27 Jenner. Nach dieser Schlacht säumten die Hessisch-Weimarische Truppen nicht, und giengen, des Winters ungeachtet, vor die feste Stadt Neuß, welche sich bald ergeben muste c). Eben so gieng es mit Kempen, worauf sich die vereinigte Truppen halb mit Güte halb mit Gewalt nicht nur im Köllnischen, sondern auch im Jülichischen herum einquartirten. Der Herzog von Neuburg wäre hiebei gern für sein Land neutral gewesen. Allein die Weimarische sagten, der König von Frankreich wisse von keiner Neutralität. Diesemnach forderte der bekannte Weimarische General Rose die Jülichische Stadt Düren auf. Als sie sich ergeben

tome Rer. German. dessen zierliches Latein ich auch bei den Begebenheiten dieses Jahrs zum Nachlesen empfehle.

c) Die Kapitulation samt den folgenden Begebenheiten s. im *Theat. Eur.* IIII. 819-831. S. auch *Pufendorf*, XIIII. 37. 38. *Aldzreiter*, p. 426.

den wollte, drungen seine Leute mit List hinein. 1647.
Jülch, Münster=Eifel, und die ganze Ge= 27 Febr.
gend bis an die Mosel, wurde solchergestalt
eingenommen, dabei sich aber das Weimarische
Volk gar unbändig und hart gegen das Land=
volk betrug. Die Städte Kölln und Aachen
wären auch gern als neutral anzusehen gewesen,
allein man forderte zu hohe Geldsummen von ih=
nen, daher sie es auf Gewalt ankommen zu las=
sen beschlossen, und sich in Vertheidigungsstand
sezten. Alles dieses muste der kaiserliche obge=
meldete General, Graf Hazfeld, so geschehen
lassen, weil er zum Widerstand zu schwach war.
Darüber belagerten die Weimarische auch das
Schloß Lechenich, vor welchem sie aber doch,
nachdem sie viel Munition verschossen, und die
Dörfer herum ohne Noth in den Brand gesteckt 27 Mai.
hatten, wieder abziehen musten. Indessen hat=
ten die Kaiserliche unter Hazfeld, sich mit
den ligistischen Truppen unter dem General
Wahl bis zu einem ziemlichen Heer vereinigt,
dem der bekannte, gegen den auch bekannten
Horn kürzlich ausgewechselte b) Johann von
Werth als General der Reuterei vorstund,
und man glaubte nun, dieses würde die Feinde
aufsuchen und zur Schlacht nöthigen. Allein
es geschah im Ganzen nichts, weil die Weima=
rische und Heßische den Prinzen von Ora=
nien um Beistand angerufen hatten, der ihnen
A 3 ziem=

b) Von dieser Auswechselung s. das *Theat. Eur.* III. 635. 918. Sie geschah den $\frac{1}{2}\frac{4}{}$ Merz, bei dem Dorf Dümlingen in Elsaß, nachdem Horn seit der Nördlinger Schlacht, im Jahr 1634. Werth aber seit der Rheinfelder Schlacht im Jahr 1638. in der Gefangenschaft zugebracht hatte.

1642. ziemliche Mannschaft zu Hülfe schickte. Freilich bekamen die Kaiserliche dagegen wieder Spanische Hülfe aus den Niederlanden. Unterdessen blieb es, ohne eigentlichen wichtigen Vorgang, den ganzen Sommer hindurch, und das arme Land wurde nun von den Kaiserlichen und Ligistischen Truppen so arg ja noch ärger als von den Weimarischen behandelt. Gegen Ende des Sommers lenkte sich das Kriegsglück wieder etwas auf die Seite der Kaiserlichen, und im
19 Okt. Herbst eroberte von Werth unter andern Düren, samt mehreren Jülichischen Orten, wieder. Die Heßische und Weimarische aber verließen gegen Ende des Jahrs ganz die Gegend jenseits de Rheins, da der Schwedische Feldmarschall Torstensohn sie zu sich berufen hatte. Doch stießen sie hernach gleichwohl nicht würklich zu ihm, sondern die Hessen suchten disseits des Rheins in Westfalen, Guebriant aber mit den Weimarischen, nach gehabter Unterredung mit Torstensohn zu Buttstadt e) unter allerhand Vorwendungen in Franken Winterquartiere, in welches Land ihnen dann der gröste Theil der Hazfeldischen Armee nachfolgte.

§. 3.

Torstensohn, der nach Banners Tode, die Sachen der Schweden wieder herstellen sollte,
Torstensohn zieht in d. Mark. hatte dieses Jahr in sehr übeln Gesundheitsumständen angefangen. Doch zu Schwedens Glück starb er nicht, sondern erholte sich nach und

e) *Le Vassor* hat eine ausführliche Nachricht von dieser Unterredung aus dem Mem. du Marechal de Guebriant, T. X. P. II. p. 679.

und nach, und verließ, sobald er nur sich fort- 1642.
bringen zu lassen im Stand war, das Lünebur-
gische, dessen Herren mit dem Kaiser in Trak-
taten stunden, und wo es ihm an Lebensmit- im Jän.
teln gebrach, um in der Alten Mark bessere
Unterkunft zu finden. Allein dort verfuhren
seine Soldaten mit dem Landvolk so schlecht,
daß dieses sich in die Wälder versteckte, und
heimlich manchen Schweden umbrachte, ja daß
selbst der Churfürst, durch seinen Bruder,
Marggrafen Ernst, bei dem Feldherrn sich
darüber beschweren ließ, und sehr kaltsinnig
wurde. Dabei war ein Theil seiner Leute, selbst
Officiere, in ziemlicher Anzahl schwierig, und
sehnten sich nach kaiserlichen Diensten, in wel-
chen ihnen ansehnliche Vortheile versprochen wur-
den. Doch Torstensohn besänftigte durch
Vorstellungen der Nothwendigkeit den Chur-
fürsten, so wie durch scharfe Edikte gegen alle
Räubereien die Landleute, ließ den vornehmsten
derer, die es mit dem Kaiser hielten, einen von
Seckendorf, enthaupten, und benahm da- im Febr.
durch den übrigen die Lust zum Uebergang. So-
dann machte er Anstalt, den ihn mit einer an-
sehnlichen Macht beobachtenden kaiserlichen Ober-
feldherrn, Erzherzog Leopold, zu umgehen
und nach Schlesien durchzudringen, wo er
Gelegenheit etwas auszurichten zu finden hoffte.
Dieses auszuführen erleichterte ihm die gesche-
hene Trennung der ligistischen Armee von der
kaiserlichen, da erstere an den Rhein ziehen muß-
te, und die schlechte Aufführung der Kaiserli-
chen in Meissen und Thüringen, wodurch
sie den Churfürsten von Sachsen sehr er- und von
zürnten und zum Frieden mit Schweden geneigt da nach
Schlesi.

 mach-

1642. machten. Torstensohn brach also, nachdem er den bekannten Obersten Düval zu Beschützung der Mark zurückgelassen hatte, über Salzwedel, Werben, Havelberg, Ziesar und Jüterbock nach Schlesien auf, ohne daß ihm die Kaiserliche eben im Marsch großen Schaden gethan hätten, obwohl beide Heere einander ohngefähr gleich waren. Torstensohn zählte nehmlich 7000 Mann wohlgekleidetes gesundes Fußvolk, und 5000 berittene Reuter, samt 3000 unberittenen, also zusammen 15000 Mann. Dagegen hatten die Kaiserliche 5000 Mann Fußvolk und 3000 Reuter, der Churfürst von Sachsen und der Herzog von Lüneburg aber 7000 Mann meistens Reuterei, welches zusammen wieder 15000 gibt. Torstensohn rückte nun durch die Lausiz fort, eroberte Luckau, Calau, und andere kleine Oerter, und suchte solchergestalt dem General Stalhantsch zu begegnen, der bisher in Schlesien gestanden war, aber der Uebermacht der Kaiserlichen fast überall hatte weichen müssen. Zulezt hatte derselbe noch die Belagerung von Guben in der Lausiz unternommen, und dasselbe nach vierzehentägiger Belagerung erobert, als Torstensohn in die Nähe kam, und sich mit ihm bei Sarau, an der Schlesischen Gränze, vereinigte. f)

im Merz. im Apr.

§. 4.

f) Von diesem allem s. das *Theat. Eur.* IV. 848. 886. *Pufendorf*, L. XIIII. §. 1 — 12. *Adlzreiter* III. 430.

§. 4.

Nun muste sich Sarau den Schweden ergeben, Sagan wurde von ihnen besezt, Gros-Glogau aber mit Sturm erobert, geplündert und zum Theil gar verbrannt. Unaufhaltbar giengen dieselbe weiter, und bemeisterten sich in kurzer Zeit der festen Orte, Freistadt, Wolau, Drachenberg, Jauer, Kriegau und anderer, bis ihnen endlich vor Schweidniz die Kaiserliche, unter dem Herzog Franz Albrecht von Lauenburg entgegen kamen. Der von Torstensohn mit Reuterei vorausgeschickte Königsmark griff die feindliche Reuterei zuerst an, wurde aber zurückgedrückt. Hernach kam Torstensohn selbst zu Hülfe, da dann die wenigstens eben so starke Feinde, gegen alle Erwartung, auf einmahl den Rücken kehrten, und ihren Heerführer im Stich liessen, der hart verwundet in der Schweden Gewalt kam, auch bald darauf sein Leben endigte. Wohl 3000 Mann hatten die Kaiserliche in der Schlacht, und im Nachhauen verlohren, dabei eine Menge Gefangene, die groſsentheils Dienste nahmen, samt vielen Standarten g), 4 Kanonen, ein paar Maulthieren mit Geld, und des Herzogs Silbergeschirr. Bald muste sich Schweidniz auch ergeben, dessen Besazung ebenfalls, nach damahliger Sitte, die Ueberwinder verstärken half. Da die flüchtige Kaiserliche ihren Weg nach Mähren genommen hatten, so folgte ihnen Torstensohn dahin nach, indessen Lilienhök die starke Festung Neiſs belagerte. Bald muste

1642. Torstensohns glückl. Fortschritte. 24 Apr. im Mai $\frac{21}{31}$ Mai. 24 Mai

g) Das *Theatrum* sagt 40, *Pufendorf* aber nur 14.

1642. muste sich auch die Hauptstadt Mährens, Ol-
müz, den Schweden ergeben, indessen He-
$\frac{4}{14}$ mold Wrangel bis auf sechs Meilen v-
Jun. Wien streifte und Beute machte. Olm-
wurde mit starker Besazung versehen, und n-
eilte Torstensohn nach Schlesien zurück, n-
inzwischen Neiß an Lilienhök sich ergeben hat-
6 Jun. Dieser stieß nun bei Kosel wieder zu Torsten-
sohn, eroberte mit ihm Kosel und Oppel
und belagerte Brieg. Schon war diese Stad-
alles hartnäckigten Widerstands ohngeachtet
der Uebergabe nahe, als der Erzherzog Leo-
pold, nebst Piccolomini, und einem wohl-
gerüsteten Heer von 18000 Mann, aus Mäh-
ren sich derselben näherten. Torstensohn must-
15 Jul. nun das halb eroberte Brieg verlassen, un-
sich soweit zurück ziehen, daß die Kaiserliche
die ihm in einem verwüstenden Marsch folgten
nun Glogau belagern konnten. Aber Kar-
Gustav Wrangels Ankunft bei Torsten-
sohn, mit 4000 frischer Schweden, machte de-
30 Aug. Belagerung ein Ende. Noch mehrere Hülfs-
völker brachte Axel Lille, mit welchen Tor-
stensohn wieder vorrückte, bei welcher Gele-
12 Sept. genheit Bunzlau mit Sturm erobert, geplün-
dert und meistens verbrannt wurde. Hernach
stunden die beide Heere eine Zeitlang gegeneinan-
der, ohne daß mehr als abwechseld glückliche
Gefechte zwischen ihnen vorgiengen. Doch er-
oberten gegen Ende des Monats, die Schweden
die Stadt Zittau in der Lausiz, bei welcher
Gelegenheit eine Uebereinkunft zwischen beden
Heerführern, wegen Auswechslung der Gefan-
genen getroffen ward. Torstensohn aber,
der da sah, daß er dort herum nichts wichtiges
mehr ausrichten könnte, und daß die Neutra-

ttätshandlungen mit dem Churfürsten 1642
von Sachsen nicht zu Stand gekommnen wa-
ren, trachtete nun, diesen in sein Churfürsten-
thum einzufallen. b)

§. 5.

Von Zittau gieng Torstensohns Marsch,
ohne Hinderniß bei Bauzen und Kamenz 7/17 Okt.
vorbei, auf Torgau, wo er über die Elbe Belagerung v. Leipzig und Schlacht dabei.
gieng. Dann faßte er den Entschluß, Leip-
zig, das nur mit zwei Bataillonen besezt war,
anzugreifen. Ehe noch der Churfürst von
Sachsen, dieses merkend, Hülfe hinein schik-
ken konnte, war die Stadt schon umringt. Das 17/27 Okt.
Beschiessen gieng so gut von Statten, daß man
bald durch eine geschossene Lücke Sturm laufen
konnte. Allein die Gegenwehr der schwachen Be- 20 Okt.
sazung war so stark, daß die Schweden mit
ziemlichem Verlust abziehen musten. Ja, da
die ganze kaiserliche Macht unter dem Erzher-
zog Leopold nicht weit von der Stadt ankam,
zog Torstensohn in aller Eile von derselben
weg, und in eine kleine Entfernung. Leopold
und die Leipziger meinten, er flöhe. Diese be-
schlossen daher ein Dankfest zu halten, jener ihn
nicht fliehen zu lassen, sondern ehe die dahinbe-
rufene Weimarische Armee zu Hülfe käme, an-
zugreifen. Torstensohn war hierauf bereit.
Schon vorher hatte er die Schlacht wünschend,
auf solchen Fall alle Anstalten gemacht, auch
den

b) S. von allem diesem das *Theat. Eur.* IV. 848.
886 — 900. nebst zwei Kupferstichen. *Pufen-
dorf*; XIV. §. 12—22. *Adlzreiter*, III. 431.
Londorp, V. 817. hat zwei hieher gehörige
Schreiben.

1642. den Stalhantsch zum General der Reuter
und wenn er selbst und Lilienhök bleil
sollte, zum Oberbefehlshaber ernannt. Diese
samt Wittenberg, war der rechte, dem K
nigsmark und Slange aber der linke Flü
übergeben. Axel Lille führte einige Regim
ter, auf alle Fälle zum Hinterhalt. So gefa
erwartete man, beinahe auf den nehmliche
schon vor eilf Jahren durch Gustavs herrlich
Sieg ausgezeichneten Feldern von Breitenfel
die heranziehende Feinde. Diese führte Le
pold selbst, samt Piccolomini, an. Han
nibal Gonzago hatte auf dem rechten, Gr
Puchheim aber auf dem linken Flügel zu b
23 Okt. fehlen. Graf Suis war Feldzeugmeister. A
2 Nov. sie nahe genug gekommen waren, ließ Torster
sohn zuerst die Stücke auf sie losbrennen, da
auf die Kaiserliche herzhaft antworteten. Ba
fieng der Schwedische rechte Flügel die Schlac
an, und warf im ersten Angriff den ganzen li
ken Flügel der Kaiserlichen über den Haufe
Glücklicher war der kaiserliche rechte Flügel g
gen den linken der Schweden, welcher, do
ohne gänzliche Flucht sehr zurückgetrieben un
beschädigt ward, dabei auch der berühm
Slange sein Leben verlohr. Weil aber der g
schlagene linke Flügel durch keine Bemühun
des Erzherzogs, der sich in die gröste Gefa
zu begeben nicht scheuete, und aller General
mehr zum Streiten gebracht werden konnte,
fiel der siegende Schwedische rechte Flügel de
noch immer tapfer vorrückenden Kaiserlichen i
den Rücken, und entschied dadurch die Schlach
nachdem jedoch der Sieg drei Stunden lan
gewankt, auch einigen tausend Schweden, un
inso

insonderheit dem alten erfahrenen Lilienhök 1642.
das Leben gekostet hatte. Bei 5000 Mann von kaiserlicher Seite deckten todt oder hart verwundet das Schlachtfeld. Eben so viele ohngefähr wurden gefangen genommen. Sechs und vierzig große und kleine Stücke, 190 Fahnen und Standarten, das ganze Gepäck, des Erzherzogs Silberzeug, und die geheime Kanzlei, fielen in der Sieger Hände. Das geschlagene Heer aber nahm seine Flucht theils auf Dresden, theils auf Wittenberg, ausserdem daß sich nicht wenige davon in das vorher schlecht besezte Leipzig warfen. i)

§. 6.

Niemand war über den Ausgang dieser Folgen Schlacht betrettener, als die Leipziger k), d. Breitenfels da sie, eben im Dankfest wegen der kurzen Befreiung begriffen, die geschlagene Kaiserliche in der Schlacht die

i) Von dem hier erzählten, sonderlich von der Schlacht, s. das *Theat. Eur.* III. 900. u. f. wo auch ein Kupferstich der Schlacht, samt zwei Relationen von derselben, eine von Torstensohn selbst, die andere von einem kaiserlichen General, zu lesen ist. Beide Relationen hat auch Vogel Leipz. Chron. h. a. mit eingerückt. Vermuthlich ist diese Torstensohnische Relation die nehmliche, die Schwedisch in den Krigs-Samlingar, II. Theil, zu lesen ist. Man sehe ferner, *Pufendorf*, Rerum Suec. XIV. 24—26. Manche besondere Umstände der Schlacht hat *Riccius* de bello Germ. p. 687. u. f. Andere *Le Vassor* Hist. de Louis XIII. T. X. P. II. p. 675. — 677. *Adlzreiter* III. 433.

k) S. von dem hier folgenden, Vogels Leipz. Chronik. p. 591 — 602. *Theat. Eur.* IIII. 906 - 915. *Pufendorf*, XIIII. 27—31. *Riccius*, p. 690.

1642. die Stadt zurückströmen und sich wieder
23 Okt. den Schweden umlagern sahen. Noch den
2 Nov. den Tag wurde Leipzig samt dem Schl
zur Uebergabe aufgefordert. Aber weder
von Schleiniz, welcher in der Stadt, n
der von Trandorf, welcher im Schloß ko
mandirte, wollten etwas von derselben hör
Mehr dann vier Wochen stand nun Torste
sohn mit dem grösten Theil seiner Macht,
er den General Königsmark mit dem üb
gen Volk nach Nieder-sachsen geschickt hat
vor Leipzig, unter dem heftigsten Widersta
der Belagerten. Endlich aber, da, durch ei
glücklich gesprengte Mine, die Belagerer ei
große Lücke in den Wall zuwege gebracht h
25 Nov. ten, kam es zur Kapitulation, vermöge w
cher Stadt und Schloß, samt dem Schl
zu Weissenfels, den Schweden, gegen frei
Abzug, übergeben werden sollten l). Alsoglei
zogen auch einige Schweden durch die Maue
lücke ein, ohne daß Rath und Bürgerscha
noch genau wusten, ob die Kapitulation
Stande gekommen wäre. In der grösten B
sorgniß schickten diese, folgenden Tags, ei
Abordnung zu Torstensohn in das Lager
um die zu besorgende Plünderung abzuwende
Dieser aber empfieng sie auf das höflichste
hieß sie mit sich zu Mittag speisen, ließ vo
denen der Stadt anfangs angesezten 30000
Thalern über die Hälfte nach, und sein Fel
prediger muste in ihrer Gegenwart, bei Gel
gen

l) Beide Kommandanten wurden hernach, wei
sie die Stadt und Festung zu früh übergebe
haben sollten, ins Gefängniß zu Dresden ge
sezt, und Schleiniz starb darinn im Juli 164

[illegible], daß er über den Einzug Christi nach 1642.
Jerusalem predigte, die in Leipzig noch weiter
einziehen sollende Truppen, vermahnen, mit
Ordnung, und ohne Beschädigung der Einwohner einzuziehen. Und würklich wurde beim
Einrücken sowohl, als auch hernach, die beste
Ordnung gehalten. Axel Lille aber ward Kommandant daselbst. Torstensohn hingegen,
der nun mit dem Churprinzen von Sachsen förmlich wegen eines Stillstands handelte, dachte
darauf, den Kriegs-schauplaz aus dortigen Gegenden nach Böhmen zu verlegen, zu welchem
Ende er, nach Eroberung von Chemniz, noch 18 Dec.
in den lezten Tagen des Jahrs Freiberg zu belagern anfieng, von da er am Besten einbrechen
zu können hoffte. Dahingegen brachte Erzherzog Leopold die lezte Zeit des Jahrs, zu Prag
und an den Sächsischen Gränzen, nachdem er
durch scharfe Bestrafung der Officiere und Gemeinen von 32 Schwadronen Reuter, die bei
Breitenfeld sogleich die Flucht ergriffen m), sich
bei dem ganzen Heer in Furcht gesezt hatte, mit
Gegen-Anstalten wider den feindlichen Einbruch
zu.

§. 7.

m) Sonderlich ward hiebei das sogenannte Madloische Regiment völlig kassirt, die Fahnen desselben wurden verbrennt, die Degen der Officiere zerbrochen, die Soldaten zum Theil am Leben gestraft, zum Theil untergesteckt, der Oberste Madlo aber selbst, mußte nebst noch einem, Namens Dufour, nach einigen Monaten Gefangenschaft, als Leopold und Piccolomini schon das Kommando abgegeben hatten, den Kopf hergeben.

§. 7.

1642. Unter allen diesen Umständen fieng es au an der Elbe an, auf eine ganz sonderba Art kriegerisch auszusehen n). Der Köni von Dännemark, der im vorigen Jahr d starke Manifest wegen Hamburg hatte au gehen lassen o), stund am Anfang des gege wärtigen noch eine Zeitlang in seinem Lag bei Fulsbüttel, welches hernach gegen O Deslohe verlegt ward, so daß man tägli Gewaltthätigkeiten vermuthen muste. Ma findet aber dannoch nicht, daß es zu dergle chen gekommen wäre. Vermuthlich besänftig ihn der Kaiser durch den an ihn abgesandte Grafen Auersperg, welcher ihm die Ve längerung des Elbzolls, wie auch den B siz der Grafschaft Pinneberg, und den de Erzstifts Bremen für seinen Prinzen, zus chern muste, dabei auch wahrscheinlich diese war, daß die Sache wegen Hamburg au dem nächsten Deputationstag untersucht wer den solle. Dannoch dankte König Christia seine Truppen auch nicht ab, welches de Schweden Verdacht erweckte, weil sie vieler le

Kleiner Krieg an der Elbe.

n) Siehe von dem hier folgenden das *Theat. Eur* V. 720 — 724. *Pufendorf* XIIII. §. 6. 34. 6c und Gebhardi Geschichte von Dännemark ode der allgem. Welt-Geschichten, XV. Band, w die Dänische Geschichtschreiber gebraucht sind S. 324 — 328.

o) Von diesem sogenannten Manifest ꝛc. die An forderung auf Hamburg betreffend, der hier auf erfolgten Hamburgischen Apologie, und den weitern gewechselten Schriften s. die Tite alle ausführlich in der Bibl. deduct. Lünigio Jenichiana, T. II. p. 474. u. f.

die Streitigkeiten mit Dännemark hatten. Der 1642. Kaiser, die Eifersucht zwischen beiden Mächten merkend, glaubte den König von Dännemark wohl gar, durch eber gedachten Auersperg, dahin zu bringen, daß er seine Kriegsmacht, oder doch einen Theil derselben, zu den kaiserlichen stoßen ließe. Allein Christian wolte damahls wenigstens noch nicht mit Schweden brechen, zumahl er auch noch die junge Königinn etwan für seinen Prinzen Friederich davon zu tragen hoffte. Unterdessen litt er doch, daß ein aus Schwedischen Diensten getretener General, Namens Konrad Bertram von Pfuhl, samt Hermann Both, und mehreren mißvergnügten Schwedischen Officieren, unter Vorschub des Dänischen Grafen Penz, in der Gegend von Hamburg, Werbungen anstellten, deren Absicht nicht genau gemeldet wurde, von denen sich aber leicht aus den Anführern schliessen ließ, daß sie wenigstens nicht für die Schweden wären. Da sich Pfuhl hernach einen kaiserlichen Kriegsrath, und das geworbene Volk eine Reichs-Armee des Nieder-sächsischen Kreises betiteln ließ, so machte der König von Dännemark auch keine Schwierigkeit, einige hundert Mann von seinem Volk, wie auch viele Officiere, also abzudanken, daß sie gleich zu der neuen Werbung übergiengen. Man sprach weiter hinaus viel von den Absichten dieses Volks. Allein die Schweden, die da wohl einsahen, daß es über kurz oder lang damit doch auf sie gemünzt sein werde, warteten nicht, bis sich dieses öffentlich zeigte, sondern gaben auf die erste Bewegungen desselben wohl Achtung.

1642. mit wenigen Soldaten in den Ort hinein, w
de aber, ehe die übrige von ihm mitgebrac
nach kommen konnten, entdeckt, hatte demn
nur noch Zeit, die eben zurückkommende B
sazung hinauszusperren, und blieb also n
seiner ganz wenigen Mannschaft Meister d
Orts, allwo er viel Geld und Gut, all
keinen Kriegs-vorrath fand. Bald aber kam
eine Anzahl von ungefähr 300 Kaiserlich
mit vier Kanonen davor, und forderten d
Ort, unter den grösten Bedrohungen gegen d
armen Unter-officier, wenn er Widerstand l
ftete, auf. Dieser dadurch und durch das z
gleich auf die Festung donnernde Geschüz e
schreckt, bedung nur für sich und seine 32 Man
freien Abzug, und übergab das Bergschlo
ohne Schuß, weswegen ihn aber sein Kom
mandant, bei der Rückkunft beinahe am Lebe
gestraft hätte. Später im Jahr machten Er
lach aus Breisach, und Wiederhold au
Hohentwiel, einen kleinen Zug miteinand
im Nov. gegen die von den Kaiserlichen besezte Oerte
Balingen und Dutlingen. Ersteres wurd
mit Sturm erobert, Dutlingen aber must
denselben abkaufen. Dann belagerten sie Blum
im Dec. berg, musten aber, weil Merci zum Ent
saz kam, wieder ab- und in ihre Festungen zu
rückziehen. Merci aber konnte nun seine Sol
daten nicht abhalten, Dutlingen und Ba-
lingen zu plündern. Dagegen plünderten di
Weimarische Marbach, Murrhard, Win-
nenden, u. s. w. Mit diesen und ähnlichen
für das Ganze unbedeutenden, aber das Land
sehr verwüstenden Unternehmungen q) gieng das
Jahr unvermerkt zu Ende.

In

§. 9.

In den Niederlanden suchte der neue Spanische Statthalter, Franz von Melo, gleich den Anfang seines Regiments mit Thaten auszuzeichnen r). Er ließ daher zuerst, sogar in der Osterwoche, das kleine Städtchen Lens, in der Grafschaft Artois, angreiffen, und so ängstigen, daß bereits am Ostertag die Spanier in dasselbe einziehen konnten. Sodann zog er gleich selbst mit ganzer Macht vor die Stadt Basser, welche sich, nach einem hartnäckigen Widerstand, ebenfalls ergeben muste. Vergeblich hatten sich die französische Generale Harcourt und Guiche mit 25000 Mann in die Nachbarschaft begeben, um die Spanier von der Belagerung abzuziehen. Nachdem aber die Festung erobert war; und Harcourt sich bei Anciens, Guiche aber mit 10000 Mann bei Chastellet gelagert hatte, griff Melo, durch den General Beck verstärkt, denselben in seinem verschanzten Lager, mit solcher Tapferkeit an, daß lezterer dieses, samt Fahnen, Geschüz und Gepäck, den Spaniern überlassen muste. Gegen die übrige Franzosen ließ Melo den General Beck stehen, und gieng näher gegen den Rhein, um dem Churfürstenthum Kölln wider die Hessische und Weimarische Truppen beizustehen. Dagegen zog sich der Prinz von Oranien auch mit

1642. Niederländisch. Krieg. 17 Apr.

11 Mai.

26 Mai.

q) S. von denselben das *Theat. Eur.* IIII. 810-813. 880.-882. *Pufendorf*, XIIII. 41. *Adlzreiter*, III. 435. Sattlers, Wirtemb. Gesch. VIII. Band, S. 40. u. f.

r) S. das *Theat. Eur.* IIII. 831—848 502.

1642. mit seiner ganzen Macht in jene Gegenden um die Absichten der Spanier durch Märsche und Gegenmärsche zu vereiteln. Darüber verstrich der Feldzug ohne weiter durch eine wichtige Schlacht, oder Eroberung einer ansehnlichen Festung ausgezeichnet zu sein. Um so ruhiger konnte die Heirath des jungen Prinzen von Oranien mit der Engelländischen Prinzessinn, so wie auch die der Oranischen Prinzessinn ..... mit dem jungen Grafen von Ostfriesland, zu Haag begangen werden, wovon jedoch erstere, wegen des zarten Alters der nur zehenjährigen Prinzessinn, erst drei Jahre hernach vollzogen werden konnte. Jene erste Heirath machte, daß der Statthalter dem mit seinen Unterthanen in Krieg befangenen König von England etwas Hülfe schickte. Allein die General-staaten behaupteten, er könne dieses nicht einseitig ohne sie thun, kassirten die nach Engelland abgegangenen Officiere, und beschlossen, die strengste Neutralität zwischen dem König und den Unterthanen zu halten, welcher Schluß auch nicht abgeändert wurde, obgleich die Königinn von Engelland, die ihre Tochter selbst zur Vermählung herüber gebracht hatte, sich noch viele Monate hernach im Haag aufhielt, und ihres Gemahls Sache bestens zu empfehlen bemüht war. Gegen Ende des Jahrs wurde auch viel von einem Frieden mit Spanien gesprochen, wesfalls eine Unterhandlung zu Rosenthal, nicht weit von Breda, angestellt werden sollte. Allein die Sache zerschlug sich hernach wieder, indem beide Theile, wie es scheint, für besser hielten, den Ausgang der

der allgemeinen großen Friedenshand- 1642.
lung zu erwarten, von welcher nun die Rede
sein wird.

§. 10.

Jedermann wartete nun, in Betreff des Friedensunterhandlungen.
allgemeinen Friedens auf den zum Anfang der
Unterhandlungen, in dem abgeschlossenen Vorvertrag s) bestimmten $\frac{14}{25}$ Merz. Aber es
verstrich leider nicht nur derselbe Tag, sondern
das ganze Jahr, ohne daß dieser Anfang gemacht
worden wäre t). Von Schwedischer
Seite fertigte man alsogleich die Genehmigungsurkunde
im Reichsrath aus. Allein von kaiserlicher
Seite gab es desto mehrere Schwürigkeiten.
Dann erstlich wurde der von Lüzow,
der den Vorvertrag für den Kaiser geschlossen
hatte, von Hamburg abgerufen, und Graf
Weikard von Auersperg dahin geschickt.
Hernach wollte der Kaiser das Geschlossene nicht
in allen Stücken gutheissen, weil der Gesandte
in vielen Punkten seinen habenden Befehl überschritten
habe. Es hieß, er habe seinem eigenen

s) So kann man doch wohl das Wort Präliminarien übersezen?

t) Wie dieses zugieng, sehe man weitläufig bei *Pufendorf*, Rer. Suec. XIIII. §. 50-65. kürzer bei *Adami* Relat. de pace Westf. editionis Meierianae, p. 36-40. S. auch das *Theat. Eur.* IIII. 873-878. Vorzüglich sind hier die Mem. et negociations du Comte d'Avaux zu gebrauchen, davon ich aber die Seiten nicht angeben kann. Aus denselben mit schreibt *Bougeant*, hist. de la paix de Westf. P. I. L. VII. §. 21. u. f.

1642. nen Herrn keinen höhern Titel als den Königen u
gegeben; er habe in dem einen Exemplar des V
trags den Schwedischen Titel vor dem Kaiser
chen sezen lassen; er habe dieses, daß die bei
Städte **Münster** und **Osnabrück** währe
der Traktaten neutral, und gar des geleistet
Eides entbunden bleiben sollten, ohne Erlau
niß zugestanden: er habe eine ganz unmöglich
Sache mit versprochen, nehmlich, des Königs
van **Spanien** Bestätigung der vom verstorb
nen Kardinal-Infant ausgestellten Vollmacht
binnen zwei Monaten zu schaffen; endlich hab
er auch ohne Befehl dieses nachgegeben, daß i
dem Geleitsbrief für die **Herzoginn** vo
Savojen, dieselbe Regentinn und Vormünde
rinn genannt werden solle. Nun erließ der Kai
se

u) Adami sagt hier, p. 37. Lüzow habe darin
gefehlt, daß er den Kaiser gleich den Königen
serenitas genannt, so von einem kaiserlichen
Gesandten fast nicht möglich zu denken ist. In
den negociations secrettes, preface p. 52. hin
gegen wird ihm Schuld gegeben, er habe den
Königen, gleich dem Kaiser, die Majestät ge
geben, welches eher denkbar ist. Aber in denen
mir vor Augen gekommenen Abdrücken des Vor
vertrags in der Grundsprache, im *Theatro Europaeo*, bei *Lünig*, *Pufendorf* und *Meiern*,
nennt Lüzow den Kaiser Augustissimum und
Majestät, die Königinn von Schweden Serenissimam Reginam, und den König von Frankreich regem Christianissimum, daher ich den
Tadel nicht verstehe. Bei *Dumont* ist dieses
Regem Christ. ganz unrecht durch *Sa Majesté*
Treschrêtienne übersezt. Vielleicht stand in den
Französischen und Schwedischen Ausfertigungen
etwas in Ansehung der Titulatur, das dem
Kaiser mißfällig war, wofür aber freilich sein
Gesandter nicht konnte.

ser an den König von Dännemark ein 1642.
weitläuftiges Schreiben v), in welchem er die abgeschlossene Punkte, doch mit einigen Einschränkungen billigt, und erklärt der Herzoginn von Savojen den Titel Regentinn, jedoch mit Vorbehalt des Rechts der übrigen Savoischen Prinzen, geben zu wollen, dabei aber bittet, dahin bedacht zu sein, daß dem Herzog von Lothringen auch ein sicheres Geleit gegeben werde. Dagegen hatten nun die Franzosen vieles zu erinnern. Es hieß; der Kaiser könne nichts für den Herzog von Lothringen verlangen, da dieser sich schon mit Frankreich verglichen habe; der Kaiser habe seine Genehmigung nur durch einen Brief, nicht aber durch eine besondere Annahms-urkunde von sich gegeben, u. s. w. Da auch die Spanische Genehmigung indessen, von dem Statthalter der Niederlande, dem mehrgenannten Melos gefertigt, eingetroffen war, so hieß es, sie wäre nicht hinlänglich, weil sie nicht vom König selbst unterzeichnet wäre, u. s. w. Ueber dieses alles vergieng der bestimmte Tag ohne daß ein Anfang zur Friedens-unterhandlung gemacht werden können. Indessen wurde das Friedenswerk durch den König von Dännemark, so viel es möglich war, getrieben. Durch ihn stellte der Kaiser vor: der Herzog von Lothrin-

 gen

v) Dasselbe steht im *Th. Eur.* a. a. O. Die sehr beissende Anmerkungen aber über dasselbe von dem Franz. Gesandten, samt einem merkwürdigen Brief desselben, und einem des Schwedischen Gesandten, bei *Londorp* T. V. p. 773—782. Die weitere, das hier gesagte erläuternde Schreiben, der Gesandten, des K. von Dännemark, u. s. w. siehe ebendas. 812—816. 819.

1642. gen sei ja des Vertrags ohngeachtet nicht wi
der eingesezt; die königliche Spanische eigen
Frie- händige Unterschrift sei ja nicht nöthig, d
densun- Melos genugsam bevollmächtigt sei; er, Kai
terh. ser, habe ja keine besondere Annahms-urkund
versprochen gehabt, u. s. w. Endlich bracht
der König von Dännemark die Sache dahin,
daß der König von Frankreich nicht nur
seine Genehmigung zu dem Hamburger Vorver-
trag ausstellte, sondern auch die Geleitsbriefe
für die kaiserliche Gesandte, mit eingerücktem
kaiserlichen Titel, einsendete, dagegen aber der
22 Jul. Kaiser diesen Vertrag ganz nach des Schwedi-
schen Gesandten Verlangen eingerichtet, in einer
besondern Urkunde genehmigte. Auersperg
bat jezt im Namen des Kaisers um Auswechse-
lung der sämtlichen Geleitsbriefe. Allein, da
es nun noch darauf beruhte, daß der Französi-
sche Gesandte Avaux die Spanische Geleits-
briefe nicht anders, als vom König gefertigt,
oder doch eigenhändig bestätigt annehmen wollte,
so wurde um der weiten Entlegenheit von Ma-
drit willen der 1. December zum Termin der
Auswechselung angesezt. Indessen waren auch
über die kaiserliche Genehmigungs-urkunde
gleichwohl noch ein und anderer Zweifel ent-
standen, daher dann der Kaiser, nur um zum
Zweck zu kommen, nach dem Verlangen der
25 Dec. beiden Kronen eine besondere, die unumschränk-
teste Genehmigung des Geschlossenen enthaltende
Erklärung *) fertigen ließ. Der König von
Spa-

*) Diese, samt der obengedachten Genehmigung d. d. 22. Jul. kenne ich nicht anders, als aus den äusserst seltenen Praeliminaribus Pacis Imp. (1648.

Spanien bequemte sich gleichfalls, eine eigen- 1642.
händig unterzeichnete Annahms-Urkunde zu überschicken, und da wegen der Geleitsbriefe nichts anders zu erhalten war, so schickte er auch noch eigenhändig unterzeichnete Geleitsbriefe nach Hamburg. Allein, bis dieses alles in Ordnung kam, war nicht nur der 1. Dec. sondern auch der lezte, ohne den gehofften Nuzen für das Friedenswerk verstrichen. Freilich sieht man hier nur zu deutlich die Schuld der Franzosen, welche sogar gegen die lezte Hälfte des Jahres ihren Gesandten Avaux von Hamburg abriefen, und nur einen Residenten w), mit weit wenigerer Gewalt, zurückließen. Vermuthlich hatten die drei gegen die Kaiserliche gewonneue

(1648. 4.) deren vollständiger Titel in Lipenii Biblioth. Jurid voce Pax Osnabrug. stehet, und die mir aus der Göttingischen Universitäts-Bibliothek, durch die Gütigkeit des verdienten Herrn Hofraths Heine. mitgetheilt worden, in dem ersten Theil unter manchen seit 1638. gefertigten sonst nicht gedruckten Friedens-Aktenstücken, auch diese beide, P. I. n. 35. und 38. zu finden sind, jedoch nur in der teutschen Uebersezung. Eben daselbst stehet auch n. 33. eine ganz entsezlich harte, als vom Gesandten Salvius herrührend angegebene Kritik, über des Kaisers anfängliche bedingte Genehmigung, von der ich freilich nicht wissen kann, ob sie also ist, die aber wegen ihrer Anzüglichkeiten gegen den Kaiser und die Jesuiten wohl eine Hauptursache mit gewesen seyn mag, warum das Buch von den kaiserlichen Gesandten und den Jesuiten unterdrückt und also sehr selten geworden.

w) Adami nennt denselben St. Germain, Pufendorf aber St. Romain, welches leztere richtig ist.

1642. neue Schlachten, bei St. Tonis, bei Schwei
niz, und sonderlich bei Breitenfeld, di
Nation grosse Hoffnungen, bei der Fortsezu
des Kriegs viel zu gewinnen, rege gemac
Selbst der Kardinal Richelieu, der in d
sem Jahr seine besser politische als theologis
Laufbahn beschlossen x), soll dem König an
rathen haben, den Krieg noch ein paar Jah
hinauszuziehen, um hernach, durch die gro
Erschöpfung aller Teutschen, desto mehr d
Frieden gebieten zu können z). Hingegen kan
man auf der andern Seite auch die Spanie
von der Schuld der Verzögerung des Frieden
nicht ganz lossprechen, als welche mit Au
stellung der Geleitsbriefe so gar sehr zaude
ten, auch vermuthlich durch den eben bemerk
ten Todesfall des Kardinals Richelieu ein
merkliche Veränderung in dem wachsamen Gan
des französischen Ministeriums erwarteten. Kein
Wunder, wenn man bei diesen Umständen fin
det, daß der Kaiserliche Gesandte zu Hamburg
mehrere Mittel angewandt, um mit dem Schwe
dischen in besonderer Unterhandlung zu treten,
als mit welcher man leichter fertig zu werden
und sodann vielleicht alle Kräfte gegen Frank
reich allein wenden zu können glaubte. Aber
der

x) S. von diesem nicht eigentlich hieher gehöri
gen Todesfall, *Le Vassor* Hist. de Louis XIII.
T. X. P. II. p. 702. suiv.

z) Diß schreibt Pufendorf, und der grosse Staats
mann, dessen Briefe ich schon mehrmahls, als
zur Geschichte sehr wichtig, empfohlen habe,
und hier wieder auf das neue zum Nachlesen
empfehle, *Grotius*, sagt, Epist. 1589. Mag-
num paci impedimentum ablatum est Cardina-
lis Richeliaci morte.

der Schwedische Gesandte hatte genauen Befehl, 1642.
ohne den Französischen nichts zu thun. Also
wurde nichts aus dem Vorhaben.

§. 11.

Indessen man sich solchergestalt den Krieg, Anfang eines Reichs-deputations-tags.
theils fortzuführen, theils beizulegen bemühte,
wurde auch an dem im lezten Reichs-abschiede
beliebten Reichs-Deputations-tag gearbei-
tet. Man findet nicht so sehr, daß der Kai-
ser solches selbst gethan, als daß Churmainz
den Grund zur Beförderung dieses gemeinnü-
zigen Geschäfts durch eine Versammlung
der katholischen Churfürsten zu Mainz
gelegt habe a). Die nächste Veranlassung die-
ser Zusammenkunft war eigentlich zwar die Ge-
fahr, in welche die Lande der katholischen Chur-
fürsten am Rhein, durch die Niederlage des
Lamboy, gekommen waren, daher dann
Kölln und Bajern seine Gesandte nach
Mainz b) schickte. In dem desfalls zu Mainz im Merz
im Namen des Churfürsten Anshelm Kasi-
mirs gehaltenen Vortrag hieß es aber, 1) daß
die Noth des ganzen Reichs so groß, der Frie-
den nothwendig, und vorzüglich der Churfür-
sten Obliegenheit sei, den Frieden zu befördern,
da auch zu Nürnberg und Regenspurg verschie-
dene

a) S. von derselben das *Theat. Eur.* IIII. 816. Londorp, V. 770. *Adlzreiter*, Annal. P. III. p. 427.

b) Von Trierischen Gesandten findet sich nirgends eine Spur. Vermuthlich wollte man die Frage nicht entscheiden, ob der gefangene Erzbischoff oder das Domkapitel dergleichen zu schicken hätte?

1642. kung befürchtete, theils auch wohl, weil s Herr nicht viel Gutes von der ganzen Zusa menkunft hoffte, bis zu Ende Decembers, u der Brandenburgische kam noch weit sp ter; daher nichts vorgenommen werden konn und die andere Stände sehr unwillig darüb wurden.

§. 12.

des Kaisers über Verrichtungen. Unter allen diesen Kriegs- und Frieden handlungen in Teutschland muste der Kaise wieder eine neue Besorgniß erfahren, da d Ungarn sehr schwierig waren, theils weil s zum teutschen Krieg, der sie nichts angieng geben sollten, theils weil sie ihre Religion beschwerden nicht abgethan bekamen; da ma vernahm, daß Fürst Ragaczi aus Siebe bürgen Gesandten bei dem General Torsten sohn habe, wie es auch wahr war, und vo einem Krieg gegen den Kaiser handeln solle und da man der Türken wegen auch besorg sein muste, weil sie behaupteten, daß noc nicht alles aus dem lezten Friedensschluß mi denselben erfüllt sei, und darüber beständig Streifereien vorfielen. Diesemnach ließ de Kaiser die von den Türken so lange betrie bene friedensmäßige Gränz-berichtigung vornehmen, räumte ihnen die in Frage stehen de Ortschaften ein, und erlangte also eine Be stätigung des Stillstands auf neue zwanzig Jahre, schickte auch gleich einen Gesandten nach Konstantinopel, um die Genehmigung dieser durch die Kommissarien, an der Gränze zu Szoni geschlossenen Uebereinkunft f), vom Gros

f) Sie stehet bei Dumont T. V. P. II. p. 245

Groß-sultan zu erhalten. Die Ungarische Land- 1642.
stände bekamen zwar neue Ursache zu Beschwerden, durch die geschehene Abtretung. Allein der kaiserliche Hof war nur froh die Türken-gefahr wieder verschwunden zu sehen, und besänftigte die *Ungarn*, durch die Versprechung eines baldigen *Reichstags*, zu Abhelfung aller ihrer übrigen Beschwerden. Ausserdem findet man noch von dem *Kaiser*, daß er in Ansehung des Postwesens eine Verordnung herausgegeben, in welcher alle Vergewaltigung der Post-personen und Pferde verboten, den Post-officieren aber die Befreiung von allen Einquartierungen und Kriegs-beiträgen zugestanden ward g). Den *Marchese Jakob von Malaspina* belehnte er mit allen Reichslehen die sein Vater *Opiz Malaspina* in Italien besessen hatte h). Der *Reichs-Ritterschaft in Schwaben*, die ihm 10000 Gulden, bis auf künftigen Mai 1643. als freiwilligen Beitrag, zu erlegen versprochen hatte, befahl er, bei der Danksagung, ferner getreu bei ihm zu halten, dabei er sich für die Zukunft eines mehreren

im lateinischen Original und im franz. Auszug; lateinisch aber bei *Lünig*, Cod. Germ. Dipl. T. I. p. 1743 Die Geschichte derselben hat das *Theat. Eur.* III. 713. Gebhardi Gesch. von Ungarn, II. Band, S. 503. u. f.

g) S. *Lünig*, P. Gen. I. Th. S. 461. d. d. Wien, 3 Jenner 1642.

h) Laut der Urkunde bei *Lünig*, Cod. Ital. Dipl. T. II. p. 321. d. d. Viennae, 23 Jan.

1642. rern von derselben versähe i). Der Stadt Hervorden zum Besten erließ er ein Befehlschreiben, an den Bischoff von Münster als kreis-ausschreibenden Fürsten des Westfälischen Kreises, dieselbe bei der ihr 1631. vom Kammergericht zugesprochenen Reichs-unmittelbarkeit zu schüzen, und zu helfen, daß sie bei Kreis- und Münz-tagen unweigerlich angenommen werde k). Dem Grafen Johann Albrecht zu Solms, ertheilte er für das Gesamthaus Solms die Belehnung l). Dem Herzog Joachim Ernst von Holstein-Sonderburg zu Plön bestätigte er nochmahls die bereits ihm und seiner Linie ertheilte Anwartschaft auf Oldenburg und Delmenhorst, nach Abgang der Gottorpischen Linie m). Gegen Ende des Jahrs aber wurde ein Landtag zu Wien gehalten, und dem Kaiser zu Bestreitung der ausserordentlichen Kosten, eine Auflage auf die Kutschen, auf die Rauchfänge und auf die Eßwaaren, doch nur für ein Jahr, verwilliget n).

§. 13.

i) Laut des Rescripts bei *Lünig*, P. spec. Cont. III. p 596 d. d. Wien, 10 Nov. d. J.

k) Das Befehl-schreiben, d. d. Wien, 17. Nov. d. J. stehet bei *Lünig*, P. spec. Cont. IV. P. II. p. 538.

l) Der Lehenbrief, d. d. Wien, 1. Aug. d. J. stehet in der Solmischen *Specie facti* die Laudemien betr. Anlage 8.

m) S. die Urkunde, d. d. Wien 1. Apr. d. J. bei *Gastaldo*, de statu publ. Europae, C. XIX. p. 690. *Lünig*, P. spec. Contin. II. Abtheil. IV. Absaz X. p. 79. *Dumont*, T. VI. P. I. p. 246.

n) *Theat. Eur.* IIII. 915.

§. 13.

Im Trierischen war um diese Zeit ein traurige Zustand o). Der erzählter maßen diß Jahr am Rhein und Moselstrom geführt werdende Krieg gereichte denselben, wie leicht zu erachten, sehr zur Last. Ausserdem sogen die Spanische Besazungen und das in der Nähe des Erzstifts herumliegende Lothringische Volk, das Stift noch immer auf eine erbärmliche Art aus p), obwohl die Reichsstände insgesamt an die Spanische Regierung desfalls ein ausführliches Schreiben erlassen hatten. Allein die Spanier entschuldigten alles was sie thaten, nach wie vor, mit der Luxenburgischen Schuzgerechtigkeit, und die Lothringer mit der Nothwendigkeit, ohne daß der Zustand des Erzstifts dabei um ein Haar besser wurde. Dabei war der noch immer gefangen sizende Churfürst, Philipp Christoph, nicht dahin zu bringen, daß er sich dieser Bedrückungen halber sonderlich beschwert hätte. Er schien sich zu freuen, daß nun diejenige, welche die Spanier ins Land geführt hatten, selbst über sie zu klagen fanden, und sagte manchmahl, wenn solche Klagen vor ihn kamen, sie sollten nun sehen, ob sie es nicht bei den Franzosen, die er ins Land gebracht habe, besser gehabt hätten. Ausser diesem muste das Land noch die viele Römermonate für den Kaiser, und die Unterhaltungs-Kosten für den Churfürsten, wie auch für die Landsoldaten, welche die Regie-

1642. Trierische Begebenh.

C 2 rung

o) *Masen.* Annal. Trevir. h. a et seq.

p) S. oben die Beschwerden desfalls, im §. 195. des VI. (XXVII.) Bandes.

1642. rung geworben hatte, aufbringen. Wenn nich alles gleich da war, drangen die Soldaten in di Häuser, selbst der Geistlichen ein, und verge waltigten sie. Darüber unterstund sich endlich die untere Geistlichkeit, das Domkapitel und die Regierung in den Kirchenbann zu thun. Indem nun das Kapitel und die Regierung zu beweisen suchten, daß sie an den Unordnungen keinen Theil hätten, und also der über sie gesprochene Bann keine Kraft habe, so kam noch ein Bannfluch über sie, den der gefangene Churfürst darum über sie ergehen ließ, weil sie gegen seinen Willen der Regierung sich anmaßten, und sich weigerten, dieselbe einem von ihm zu sezenden Statthalter zu übergeben. Dagegen entschuldigten sie sich damit, daß sie ohne dem Recht des Kapitels etwas zu vergeben, und ohne kaiserlichen Befehl, die Regierung nicht niederlegen könnten. Aber durch alles dieses wurden im Ganzen die Sachen in dem armen Land nicht besser, das nun ausser dem einen Herrn, dessen man sich hatte entledigen wollen, noch drei andern, nehmlich dem Domkapitel, den Spaniern, und dem Kaiser zu gehorchen hatte. Doch erhielt die Regierung endlich durch das unaufhörliche Klagen und Ansuchen, und die Vermittlung des Päbstlichen Nuntius, soviel, daß wenigstens aus der Hauptstadt selbst der gröste Theil der Spanischen Besazung abgeführt ward. Dagegen hatte diese Stadt noch das ganze Jahr hindurch eine französische Belagerung zu fürchten, und obwohl der Tod des Kardinals Richelieu zu Anfang des folgenden Jahrs Stadt und Stift von dieser Furcht befreiete, so war doch im Gan-

Ganzen der Zustand des Stifts auch das fol- 1642.
gende Jahr hindurch gleich unglücklich.

§. 14.

Dem Churfürsten Ferdinand von Kölln wurde in diesem Jahr, ohne Zweifel mit seinem sehr guten Willen, vom Kapitel, ein sogenanter Coadjutor oder Regierungshelfer und Nachfolger, in der Person seines Brudersohns, des Bajerischen Prinzen Maximilian Heinrich, welcher schon in seinem siebenzehenten Jahr einen Wahlfähigkeits-Brief zu allen Stiftern und Erzstiftern vom Pabst erhalten hatte, gewählt q). Dieser damahls ein und zwanzigjährige Herr muste nachfolgenden Wahl-Vertrag unterschreiben: 1) Als Regierungs-helfer nichts vom Erzstift zu verlangen. 2) Nichts in geist- oder weltlichen Sachen, ohne Einwilligung des regierenden Churfürsten und des Kapitels zu thun. 3) Jedoch dem Churfürsten mit gutem Rath zur Hand zu sein. 4) Bei dem Hofrath sowohl, als der Kammer, samt einem Mitglied des Kapitels, den Vorsiz zu führen. 7) Bei dem Churfürsten sich dahin zu bemühen, daß dem Kapitel die rückständige Jahrgelder aus den Zöllen bezahlt würden. 9) Auf die Entschädigung des Kapitels in Ansehung der Schulden des Erzstifts zu denken. 10) In keine Verdusserung oder Vergebung eines Lehens zu willigen. 11) Wenn der Churfürst verstürbe ehe er, Maximilian, die gehörige Jahre r) erreicht habe, so

Köllnische Koadjutors-wahl.

10 Febr.

q) *Theat. Eur.* 829.

r) Für unjuristische Leser bemerke ich hier, daß zu

1642. so solle bis dahin das Kapitel die Regier
führen. 13) Solle er, nach Gelangung
Regierung, die Bestätigung der besondern Re
des Erzstifts beim Pabst und Kaiser suc
14) Solle er den regierenden Churfürsten erm
nen; die Beschwerden des Kapitels baldigst
zuthun, und was aus desselben Kapitula
noch nicht erfüllt sei, zu erfüllen. 15) W
er die beschworene Wahlverträge der vori
Churfürsten beobachten. 16) Wolle er
Churfürsten dahin zu vermögen suchen, daß
Beamten jährlich und zwar in Gegenwart e
ger Domherren ihre Rechnungen abzule
angehalten würden. 17) Solle er
Pabsts, des Churfürsten, und des Hauses B
jern Bestätigung über diese Kapitulation
bringen. 18) Solle er im Erzstift wohn
19) Solle er keine Entbindung von diesem Wa
vertrag suchen, noch solche, wenn er sie a
erhielte, gebrauchen. Dieses alles hatte n
das Kapitel gar gut für seine Rechte ausgedac
Allein der Pabst war anderer Meinung. A
statt der zu suchenden Bestätigung, hub er,
einer besondern Bulle, die ganze Kapitulati
19 Jun. auf, und sezte aus eigener Päbstlicher Ma
den Prinzen Maximilian Heinrich zum R
giments-helfer ein s).

§. 1

einem Bischoff, nach cap. 7 Decretalium,
electione, dreißig Jahre erfordert werden.
auch oben im V. (XXVII.) Band, §. 172.

s) Die Kapitulation und die Aufhebungs-Bul
hat *Lünig*, Spicil. Eccl, Cont. III. p. 568.

§. 15.

Von den Häusern Bajern und Pfalz ist in diesem Jahr insonderheit das Ende der Unterhandlung zu **Wien**, wegen der Wiedereinsezung der Pfalzgrafen zu merken t). Ausser den Gesandten dieser beiden Häuser selbst, auch einem **Spanischen**, waren die **Gesandte aller Churfürsten**, sodann **Dänische** und **Engelländische** Gesandte zur Vermittlung der Sache da. Nach vielem vergeblichen Reden und Schreiben, da die Bajern und Spanier zum Schein aus der Pfalz zu weichen sich erboten, aber gar zu schwere Bedingungen dabei machten, drohete endlich der Engelländische Gesandte gar nach Hause zu reisen, dadurch wurde dann der 1642. Unterhandl. wegen d. Pfälz Sache.

t) Von derselben handelt ausführlich und mit Einrückung mancher Aktenstücke das *Theat. Eur.* IIII. 641. bis 675. Dabei ist zu lesen *Pufendorf*, XIIII. 71. und kürzer *Adlzreuter*, h. a. *Memoires de Louise Juliane, Electrice Palatine*, p. 359—370. Von Bajerischer Seite kam hierüber ein sogenannter Summarischer gründlicher Bericht rc. von Pfälzischer aber, ein Gegenbericht herauß, welche beide bei Londorp. V. 791. und 805. zu finden sind. Im *Th. Eur.* V. 1—9. findet sich auch eine sogenannte eigentliche und mit den Akten einstimmige Relation über diese Sache. Zwei kleine seltene, in meiner Bibliothek befindliche, hieher gehörige Schriften, sind 1) Osnabrückischen Friedens-Vorreuter, oder Wahrmunds von Erenberg wohlmeinender Discurs von den Chur-pfälzischen Sachen rc. 1643. 2 B. in 4. und dann 2) Rückraiß des Osn. Postreuters an den kais. Hof; dabei über des Wahrmunds von Erenberg Discurs, vom Gottfrid Willkumb etliche Bedenken erinnert werden rc. 1643. 25. S. in 4.

1642. der Kaiser veranlaßt, folgende Erklärung
26 Apr. durch welche er sehr viel gethan zu haben glau
6 Mai te, in lateinischer Sprache von sich zu geber
1) Wolle er die Kinder Friederichs vo
der Pfalz, wenn sie sich vorher gehörig unte
worfen, und allen Bündnissen gegen Kaiser ur
Reich auch Fürsten und Stände entsagt hätter
zu Gnaden annehmen, und ihres Vaters sowo
als ihre eigene Schuld erlassen, sodann 2) ihne
die untere Pfalz, in dem Stande wie sie jez
sei, als Reichslehen verleihen. 3) Jedoch sol
anstatt des Amts Germersheim das Geld fü
welches dasselbe dem Hause Pfalz versezt gew
sen, demselben zugestellt werden. 4) Auch di
obere Pfalz solle alsdann wieder zurückgeg
ben werden, wann dem Churfürsten vo
Bajern die darauf stehende dreizehen Millio
nen bezahlt werden, 5) jedoch dieses mit Aus
nahme der an sich von Alters zu Bajern gehö
rigen Grafschaft Cham. 6) Die katholi
sche Religion, insbesondere der Jesuiter-Or
den, solle in dem Stand bleiben, wie sie bei de
Uebergabe sein werden. 7) Alle Schenkun
gen und Belehnungen die der Kaiser, ode
der Churfürst bisher in den zurückzugebende
Landen gethan, oder noch thun wird, ingleiche
die richterliche Erkenntnisse, bleiben bestehen
8) Ein gleiches gilt seiner Zeit auch von de
Ober-Pfalz. 9) Ein Ersaz der genossene
Nuzungen von den wieder zurückgestellten Lan
den, oder des gehabten Schadens, soll nie
mahls verlangt werden. 10 Die Churwür
de solle bei des Churfürsten von Bajern Nach
kommen bleiben; nach deren Abgang aber solle
noch drei andere Herren von den Seiten ver
wandten

nunmehro derselben, Wilhelmischer Linie folgen, 1642.
hernach die Abwechselung in der Churwürde
zwischen Bajern und Pfalz angehen, bis, nach
dem Abgang eines oder des andern Hauses,
das überbleibende allein sie behalte. 11) Dabei solle auch auf die Schliessung des angebotenen Bündnisses mit dem Kaiser Bedacht genommen werden, als in Rücksicht auf welches allein der Kaiser alles bisherige in seinem und der Mitinteressirten Namen versprochen habe. 12) Solle wegen alles gebührende Sicherheit geleistet werden. Sehr mißvergnügt und den Erfolg voraussehend, schickten die Engelländische und Pfälzische Gesandte diese allergnädigste Entschliessung, nach welcher sogar, laut n. 7. allenfalls noch die Hälfte der Unterpfalz vor der Rückgabe hätte zu Lehen gegeben werden können, nach London. Engelland und Pfalz riefen ihre Gesandten ab, davon der erstere prächtig beschenkt nach Hause zog, und die ganze so kostspielige Unterhandlung war vergebens gewesen, zu deren Wiederanfangung im künftigen Jahr jedoch, und zu Ausfindung neuer Wege der Kaiser den abziehenden Gesandten in gnädigen Ausdrücken Hoffnung zu machen suchte.

§. 16.

Sächsische Begebenh.

Chursachsen, dessen Kriegsdrangsale beschrieben worden, verlohr an der Mutter seines Churfürsten, Hedwig, aus königlich Dänischem Stamm, eine mit Schönheit und Tugend gezierte gewesene Dame u). Sie starb 60 Jahre alt,

u) S. oben, im III, (XXIIII.) Band, S. 122. (o).

1642. alt, auf ihrem Witthums-siz, Lichtenburg
und wurde, unter Begleitung der ganzen Chur-
fürstlichen Familie und eines Dänischen Gesand-
ten, mit Schwedischem Paß, nach Freiberg
in das Chur-sächsische Erbbegräbniß, abge-
führt v). Das herzogliche Sachsen genoß
so ziemlich die Neutralität, daher die Herzoge
auf allerhand Verordnungen zum Besten ihrer
Lande bedacht sein konnten w). So ließ Her-
zog Wilhelm zu Weimar eine Kanzlei-
Ordnung, und eine Verordnung wegen des
bei den damahligen traurigen Zeiten fast unglaub-
lichen Aufwands bei Leichen, Hochzeiten, u.
s. w. im Druck ausgehen. Herzog Ernst
zu Gotha aber fuhr in seinem oben bemerkten
löblichen Eifer für die Frömmigkeit fort, und
erließ, nachdem er einen Landtag gehalten x),
auch die Landes-huldigung, zu Gotha
mit vielen Feierlichkeiten eingenommen hatte z),
ein Edikt wegen Unterweisung der Unwissen-
den in der Christlichen Lehre. Gegen Ende des
Jahrs findet man, daß die Herzoge Albrecht
und Ernst, wegen der Kirchen-Visitationen
und anderer die Geistlichkeit betreffenden Sachen,
auch der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Fi-
lialen der in einem andern Herzogthum gelege-
30 Dec. nen Mutter-Kirche, zu Eisenach einen Ver-
trag auf.

§. 17.

v) *Theat. Eur.* IIII. 594. 849.

w) Müller, Sächsische Annalen, h. a. *Rudol-
phi*, Gotha. Dipl. T. I. p. 214. Hönn. Koburg.
Gesch. p. 314.

x) Den Abschied desselben hat Rudolfi oder Glei-
chenstein, T. IV p. 1.

z) *Rudolphi* Gotha diplom. P. I. p. 93.

§. 17.

In der Mark Brandenburg war es, 1642. dieses Jahr über, aller Bemühungen des neuen Churfürsten, Friederich Wilhelms, ohngeachtet, ziemlich unruhig, da die Schweden noch in derselben ihre Besazungen hatten, und die obbemeldete Durchzüge a) erfolgt waren. Die Veranlassung warum bei diesen Durchzügen das Brandenburgische so mitgenommen ward, lag wohl zum Theil mit darinn, daß der Churfürst den im vorigen Jahr durch Gesandte geschlossenen Stillstand nicht nach allen Punkten gutheissen wollte. Es muste also das Stillstands-Geschäft mit Schweden durch eine neue Gesandtschaft betrieben werden. Dem Churfürsten schien insonderheit dieses hart, daß die Schweden die Güter des Johanniter-Heermeisterthums in der Mark als ihr Eigenthum ansehen wollten, da der Kaiser dasselbe für den Sohn des kaiserlich gesinnt gewesenen Statthalters Grafen Schwarzenberg, zu erhalten gesucht hatte. Der Churfürst aber zeigte den Schweden, daß er dieses Gesuch auf gute Manier abgelehnt hatte, und daß er das Heermeisterthum einer Person vom Haus geben wolle, darüber dann die Schweden Hoffnung machten, daß sie solchenfalls nicht auf der Forderung bestehen wollten. Ausser diesem aber giengen die zu Stralsund über den Stillstand im Merz angestellte Unterhandlungen sehr langsam, und wurden endlich gar abgebrochen, da, wie man sagte, Torstensohn gern Heermeister gewesen wäre. Hernach kam man wieder zu Stettin im Apr. des

Brandenburg. Begeb.

a) S. oben §. 3.

1642. desfalls zusammen, aber so, daß auch da da
Geschäft von Brandenburgischer Seite nic
emsig betrieben ward, weil vermuthlich der Chu
fürst es also befohlen hatte, um es mit de
kaiserlichen Hof, bei dem er die Belehnun
suchte, nicht zu verderben, und zu sehen, w
das Kriegsglück sich hin wendete. Und en
lich gieng man gar unverrichteter Sachen wi
der auseinander. Als aber die Belehnung d
5 Jul. Churfürsten zu Wien vor sich gegang
war, und Torstensohn Olmüz erobert, au
sonst gute Fortschritte gemacht hatte, schick
der Churfürst eine neue und ansehnliche
im Aug. Gesandtschaft, unmittelbar nach Stockholm
die nicht nur den Stillstand, sondern no
ungleich wichtigere Angelegenheiten zum Gege
stand hatte. Die eine war, die wegen alle
hand Verdrießlichkeiten aus Schweden na
Dännemark entflohene Mutter der jungen Kö
niginn und Vaters-Schwester des Churfürste
mit den Schweden auszusöhnen, und in ih
Vaterland wieder zurück zu bringen. Die an
dere, den Reichsräthen zu sagen, daß ma
wohl keine bessere Weise, alle Zwistigkeite
zwischen Schweden und Brandenburg au
einmahl aus dem Weg zu räumen, finden kö
ne, als wenn man die damahls sechszehnjä
rige und weit über ihr Alter kluge Königin
Christine dem Churfürsten zur Ehe gäbe
Ersteres wurde bald ins Reine gebracht, un
wegen des andern die Sache von den Schwe
den so wenig weggeworfen, daß man vielleic
die Stillstands-angelegenheit desfalls um
weniger betrieb, und daß sich das Gerüch
von der bevorstehenden Heirath, vermuthlic
mi

mit mit sehr gutem Willen der Gesandten und 1642.
des Churfürsten selbst, nach Polen und überall-
hin ausbreitete. Freilich machte lezteres dem Churfürsten zu Wien so wenig Freunde, daß die Kaiserliche nun mit Fleiß, wenn sie in oder durch die Mark zu ziehen hätten, so hauseten, als wenn sie dieselbe ganz verwüsten wollten, um, wie sie sagten, ihm vorher die Flügel zu beschneiden, damit er nicht zu hoch fliegen könne b). Die vergebliche Bemühungen des Churfürsten wenen Vereinigung der Lutheraner und Reformirten gehören in die Kirchengeschichte c).

§. 18.

Weit glücklicher giengen die am Ende vorigen Jahrs zwischen dem Herzogen von Braunschweig und den kaiserlichen Abgeordneten zu Goslar angefangene Unterhandlungen insonderheit durch die gute Bemühungen des Prinzen Johann von Hessen-Darmstadt, als Vormunds von dem jungen Herzog Christian Ludwig, von Statten d). Man kam zur

Braunschweig. Frieden mit dem Kaiser.

b) Alles aus dem *Theat. Eur.* IIII. p. 720. 857. u. f. sodann *Pufendorf*, Rer. Suec. XIII. §. 43-49. und de rebus Frid. Wilh. L. I. p. 26 — 34. bei welchem leztern aber die Sachen, vielleicht absichtlich, nicht in diesem Zusammenhang, den die Zeitrechnung sehr natürlich giebt, vorgetragen sind.

c) S. Hartknochs Preuß. Kirchengesch. I. Band, S. 599.

d) Den ganzen Vergleich haben das *Theat. Eur.* IV. 860. bis 870. *Londorp*, T. V. p. 762. *Gastel*, de statu pnbl. p. 1044. *Lünig*, P. spec. I. Th. p. 138. *Dumont*, T. V, P. I, p. 233. *Pu-*

1642. zur Beruhigung des derselben so sehr bedürfenden Braunschweigischen Lands dd) in 36 Punkten, sonderlich dahin überein: 1) Sollten die
16 Jen. Herzöge den Prager Frieden annehmen, ausser was etwan jezt, oder, künftig durch den allgemeinen Frieden daran geändert werden würde. 4) Insonderheit sollten sie nicht schuldig sein, diesem Frieden gemäß, ihre Truppen zu den kaiserlichen stoßen zu lassen, sondern dieselbe theils zur Besezung ihrer eigenen Lande behalten, theils abdanken. 6) Dem kaiserlichen Heer solle allezeit der unschädliche Durchzug durch die Herzogliche Lande, gegen Bezahlung des genossenen, zustehen, welche Bezahlung von den Verwilligungsgeldern abgezogen werden könnten. 7) Die Verwilligungen betreffend, sollten zwar die Herzoge an die erste 120. Monate des jüngsten Reichs-abschieds nicht, wohl aber an die leztere 120. gebunden sein, doch von lezterem, und von den ferners zu diesem Krieg geschehenden Verwilligungen, die Kosten des Unterhalts der Völker, die sie zum Schuz ihres Landes behalten müsten, abziehen können. 9) Sollen insonderheit die Herzoge das sogenannte kleine Stift Hildesheim, nehmlich die drei Aemter Peina, Steuerwald und Marienburg, mit aller Zugehör dem Churfürsten von Köln als Bischoff, wieder

Pufendorf, XIIII. 67 — 70. ist wegen der Umstände nachzulesen.

dd) Wie groß der Nothstand dieser Lande gewesen, schildert sehr lebhaft aus Spittlers Gesch. von Hannover, II. Band zu Anfang, Galletti, Gesch. von Teutschland, VI. Band, S. 268. u. f.

der zustellen. 10) Die aus diesem kleinen Stift 1642.
und der Stadt Hildesheim seit 1630. gezogene
Nuzungen, sollen mit dem Schaden, der dem
Braunschweigischen Land aus dem Köllnischen
geschehen, ausgeglichen und kein Theil an den
andern einen Anspruch desfalls zu machen befugt
seyn. 12) Den Einwohnern von Peina
solle ihre Religions-übung, wie sie sie hiebevor
gehabt, gelassen werden. 15) Der Erbschuz
über Hildesheim, und die sonstige herzogliche
Rechte in den zurückzugebenden Landen, sollen
in dem Stand verbleiben, wie es alles vor 1630
gewesen. 16) Hildesheim selbst soll dem
Bischoff wieder zugestellt, doch 18) nur mit
kaiserlichen nicht aber köllnischen oder bajerischen
Völkern so lange der Krieg dauere, besezt
werden, von welchen sie 19) 500 Mann zu
erhalten habe. 20) Doch solle dieses der Stadt
an ihrer vermeinten Befugniß des eigenen Besezungs-rechts,
keinen Schaden thun. 21)
Auch solle ihr die hergebrachte Uebung der
Evangelisch-lutherischen Religion freistehen.
Dagegen solle 25) Stadt und Festung
Wolfenbüttel dem Herzog August wieder
eingeräumt werden. 26) Das sogenannte grössere
Stift Hildesheim belangend, solle das
Haus Braunschweig im Besiz desselben bleiben,
bis alles desfalls durch die anzustellende Traktaten
gütlich abgethan werden. 33) Die an
das Haus Braunschweig gemacht werdende
Forderungen betreffend, so solle die Tillische,
wenn die Tillische Erben keine gehörige
Verschreibung darüber von den Herzogen aufweisen
könnten, für ganz abgethan geachtet, die
Polnische, Lothringische, Holsteinische,
Me-

1642. Merodische, und andere aber richterlich, doch nicht mit Exekutiv verfahren, entschieden werden. 35 und 36) Die Vollstreckung dieses alles solle zehen Tage nach eingegangener kaiserlichen Ratifikation, die binnen vier Wochen beizubringen wäre, geschehen, wornach auch der Churfürsten Einwilligung beigebracht werden solle.

§. 19.

Sonstige Braunschweig. Begebenh.

Dieser Goslarische Frieden wollte aber nicht nur den Schweden nicht gefallen, deren General Torstensohn den Herzogen schrieb, sie hätten besser gethan, den allgemeinen Frieden zu erwarten, sondern es kamen auch Kölln und Bajern gegen die Genehmigung des Kaisers, wegen des in der Hildesheimischen Sache gemachten Durchschnitts ein, und die Stadt Hildesheim meinte, sie brauche sich ihr altes Besazungsrecht nicht so durchlöchern zu lassen, sondern suchte die Braunschweigische Besazung an sich zu ziehen, auch bei den Hansestädten Hülfe zu erhalten. Diesemnach wurde eine weitere Zusammenkunft zu Braunschweig veranstaltet, und daselbst die Goslarische Artikel in einigen Punkten erläutert, die Uebergabe der Stadt Limbeck an den Herzog Friederich versprochen, der Stadt Hildesheim erlaubt mit dem Kaiser noch besonders wegen der Besazung zu kapituliren, die Uebergabe der Städte Hildesheim und Wolfenbüttel noch auf zwei Monate hinausgesezt, u. s. w. e). Man lies zwar

e) Die in 38. Punkten bestehende Ueberkunft, dd. Braunschweig, 1/9 April, in welcher kein Wort

zur, Einwendens ohngeachtet, die kaiserliche 1642.
Genehmigungs-urkunde ein. Allein die doch 9 Jun.
noch fortdauernde Widersprüche machten, daß
eine der Hauptbedingungen des Friedens, nehm-
lich die wechselsweise Uebergabe der Festungen
Hildesheim und Wolfenbüttel, diß ganze
Jahr hindurch nicht in Erfüllung kam, zumahl
da der Schwedische General Königsmark in
die Nähe gerückt war, und also die Besorgniß im Sept.
erweckte, als wenn er bei dieser Gelegenheit
beide wichtige Städte in Besiz zu bekommen
suchte. Indessen wurde der Frieden, als im
Ganzen richtig, im Braunschweigischen Land
überall ausgerufen, ein Dankfest gefeiert, auch
das Volk großentheils abgedankt, das theils
den Kaiserlichen, meistens aber den Schwe-
den zulief. Und der Herzog Christian
Ludwig hatte schon im Anfang des Jahrs alle
seine Sachen, samt dem Leichnam seines Vaters
des Herzogs Georg, von Hildesheim nach
Hannover bringen lassen, um dort seine Hof-
haltung anzulegen. Auch ertheilten sämtliche
Herzoge den Grafen von Tettenbach die
Grafschaft Reinstein, soviel daran dem Hause
Braunschweig zustand, zu Lehen. Dann hiel-
ten sie Landtäge und verschönerten ihre Residen-
zen f). Ausserdem hatten sie auch wieder eine
kleine

Wort davon, daß bereits zu Goßlar ein Ver-
gleich unterschrieben worden, zu lesen ist, findet sich
bei *Lünig*, P. speciali, IV. Thl. S 126. und,
mit zwei Neben-Recessen, auch der kaiserlichen Ge-
nehmigungs-urkunde, bei *Rousset*, Suppl. du
Corps Dipl. T. II. P. I. p. 300 — 308.

f) S. von diesem allem das *Theat. Eur.* IIII.
867. u. f. *Pufendorf*, XIIII. §. 68. 70.

1642. kleine Theilungs-angelegenheit, da Herzog Wilhelm, der lezte von der Dannenbergischen
30 Merz Linie, im 78sten Jahr seines Alters, ohne Kinder, die Welt verlassen hatte g). Nun verhielt sich die Verwandtschaft desselben mit den lebenden Herzogen nach folgender kleinen Tabelle: h)

Heinrich † 1532.
- Otto zu Haarburg † 1549.
  - Otto † 1603.
    - Wilhelm † 1642.
    - Otto † 1641.
- Ernst, zu Zelle † 1546
  - Wilhelm, † 1592. zu Lüneburg
    - Friedrich.
    - Georg † 1641.
      - Christian Ludwig.
  - Heinrich, † 1598. zu Dannenberg
    - August.

Nach der natürlichen gleichen Stamm-Erbfolge also muste die Verlassenschaft in zwei Theile getheilt werden, von welchen Herzog August den einen, die beide andere Herzoge aber miteinander den übrig bleibenden bekamen. Allein da es überall Rechtsgelehrte gibt, welche die andere Arten von Erbfolge zum Besten ihrer Herren gelten zu machen suchen, so gab es auch hier Materie zu einem Streit, der erst in den nachfolgenden Jahren beigelegt werden konnte. Indessen sezten sich Herzog Friederich und Herzog August in den Besiz hh).

§. 20.

g) *Theat. Eur.* IIII. 870. Rehtmeier, Brschw. Chr. S. 1340. den Sterbthaler dieses Herzogs, samt seiner ganzen Lebensbeschreibung hat Köhler, Münzbelust. XII. Band, n. 46.
h) Hübners Gen. Tab. I. Band, n. 189.
hh) Rehtmeier, S. 1433.

§. 20.

1642. Hessische Begebenheit.

Auch mit **Hessen-Kassel** waren dieses Jahr hindurch **Friedens-unterhandlungen** von Seiten des **Kaisers** gepflogen worden i), indem nicht nur zu **Goslar** die Räthe der Landgräfinn mit waren, sondern auch **Landgraf Friederich**, des leztverstorbenen Landgrafen Wilhelms **Bruder**, der in Schwedischen Kriegsdiensten stand, selbst zu **Querfurt** mit dem **Erzherzog Leopold** sich unterredete. Allein die That zeigt nicht, daß die Unterhandlungen würksam gewesen. Die Hessische Völker, die im Anfang des Jahrs den Lambon, wie oben erzählt, hatten schlagen helfen, blieben auch das ganze Jahr hindurch, mit den Weimarischen vereint, gegen die Kaiserliche in Thätigkeit, daher die Kaiserliche, wo sie konnten, im Hessischen plünderten. Unter allen diesen Umständen war der **Landgräfinn Vormünderinn** lezter Vetter von der Hanau-Münzenbergischen Linie, **Graf Johann Ernst**, ohne Kinder verstorben, wodurch seine Lande auf den **Hanau-Lichtenbergischen Stamm** übergiengen, davon der älteste Graf, **Friederich Kasimir**, 19 Jahre alt, unter der Vormundschaft **Georgs Barons von Fleckenstein**, sich befand. Da nun die **Landgräfinn** noch ansehnliche **Forderungen** an diese Lande, theils wegen ihres **Heirathguts**, theils wegen den Kosten des Ent-

 sazes

i) Von dem hier vorkommenden s. das *Th. Eur.* IIII. 871. und vorher 813. u. f. *Pufendorf*, XIV. §. 69. *Hartmann*, Histor. Hass. P. II. p. 501-508. 632 - 634. Teuthorn, Hess. Gesch. X. Band, S. 337. 389. u. f.

1642. sazes von Hanau hatte, theils auch ihres Erb
rechts an die Hanau = Münzenbergische Land
halber, auf den Fall, daß die Lichtenbergisch
Linie gleichfalls ausgienge, versichert sein wol
te, so schickte sie eine Gesandtschaft desfall
nach Hanau, und ließ gegen alles ihr nach
theilige, ja selbst gegen die Huldigung an di
neue Herrschaft protestiren, so lange, bis ih
ein Genüge geschehen wäre. Darüber kam e
endlich zu Kassel zu einem Vergleich, i
welchem einstweilen jene Geld=Forderungen be
richtigt wurden k), dagegen die Landgräfin
die Lehenhöfe, welche verschiedene von der aus
gestorbenen Linie besessene Lehensstücke, als er
ledigt, indessen eingezogen hatten, theils mi
Güte, theils mit Gewalt dahin brachte, da
sie solche dem auch vom Kaiser l) belehnte
Grafen Friederich Kasimir ebenfalls wi
der zu Lehen gaben. Des verstorbenen Land
grafen Bruder aber, Prinz Hermann, z
Rotenburg hielt zu Weimar mit der Pinze
ßinn Kunigunde von Anhalt = Dessau m
Beilager. Unter allen diesen Umständen wurd
auch das Darmstädtische Antheil von Hes
sen, sowohl von den Schweden, die au
Thü

k) Er stehet mit der Nachricht vom Verlauf de
Sache in der Hessen=Kasselischen Gegen=De
duction wegen des Hanauischen Primogeni
tur=rechts (Marburg 1737. f.) Anlage R.

l) Den Lehenbrief s. in der Beschr. der Hanau
Münzenberg. Lande. Anlage 20.

m) Teuthorn, XI. Band, S. 593. Bekmann
Anhalt. Gesch. V. Theil, S. 232, sezt ihre
Tod gerade in das Jahr ihrer Vermählung, d
sie doch erst 1683. die Zeitlichkeit verlassen ha

Thüringen herüberstreiften, als von den Kai- 1642.
serlichen, und noch mehr von den Bajeri-
schen unter dem General Wahl an den Rhein
ziehenden Truppen, ziemlich mitgenommen.
Landgraf Georg der II. beschwerte sich zwar
hierüber, als über Verlezungen der Neutrali-
tät. Aber was hilft die Neutralität, wenn
sie von keinem Kriegsheer an der Gränze un-
terstüzt ist. Vertröstungen zu baldiger Abstel-
lung der Beschwerden, und indessen Verwei-
sung zur Gedult, wer alles was der gute
unbewaffnete Fürst erlangen konnte. Dagegen
hatte dieser Fürst das Vergnügen, seine Strei-
tigkeiten mit Isenburg, durch einen unter
Vermittlung zuerst der Churfürsten, sodann
der Wetterauischen Grafen geschlossenen Ver-
gleich beigelegt zu sehen, in welchem die ganze
Isenburgische Anforderung auf Kelsterbach
und Ginsheim aufgehoben, dabei, gegen Rück-
gabe der übrigen in Darmstädtischen Besiz
genommenen Lande, dem Hause Darmstadt
das ganze Amt Kleeberg, soweit es Isen-
burgisch war, samt den Oertern Spreng-
lingen, Königstetten, und dem Isenbur-
gischen Theil Peterweil, für immer abgetre-
ten, dabei dem Landgrafen der Titel von
Isenburg und Büdingen samt der Anwart-
schaft, auf den Erlöschungsfall des Isenbur-
gischen Stamms, vorbehalten ward n).

n) Der Vergleich d. d. Darmstadt 24. Nov. d. J. ist besonders unter gleicher Jahrzahl, mit der kaiserlichen Bestätigung vom folgenden Jahr in 4. gedruckt. Weitläufige Auszüge davon haben *Hartmann*, P. II. p. 639. Teuthorn, X. 181.

§. 21.

1642. Der Fränkische Kreis verlohr in diesem Jahr einen seiner ausschreibenden Fürsten, in

Fränkische Kreistäge. der Person des Bischoffs von Bamberg und Würzburg Franz, gebohrnen Grafen von Hazfeld. Derselbe hatte im Frühjahr noch einen Kreistag zu Bamberg ge-

7 Merz. halten, dessen Gegenstand insonderheit die Einquartirung der durchziehenden kaiserlichen und ligistischen Völker war. Auf demselben nahm der bisherige Koadjutor des Teutschmeisterthums zu Mergentheim, Erzherzog Leopold, zuerst seinen Siz als würklicher Teutschmeister, da kurz vorher sein Vorfahr, Johann Kaspar von Stadion Todes verfahren war.

11/21 Nov. (1641.) Was auf diesem Kreistag geschlossen worden ist unbekannt. Kurz hernach hielt auch die Fränkische Reichsritterschaft eine Zusammenkunft, der Kriegssteuern und Einquartierung halber, zu Nürnberg. Und bald machte ein kaiserliches Ansinnen, einer Verwilligung von 40 Römermonaten, samt Erlegung der noch rückständigen 10 Monate, einen neuen Kreistag nöthig. Diesen erlebte der gedachte Bischoff nicht mehr, indem ihn einesmahls ein gäher Schlagfluß über der Tafel dahin gerissen hatte. Sein Nachfolger im Stift Würzburg war Johann Philipp von Schönborn nn), der das Lob eines gelehrten und sanftmüthigen Mannes hatte; aber diesem ohngeachtet, auf des Domkapitels

nn) Von seinem Leben s. da er hernach Churfürst Mainz geworden, *Johannis* Script. Mogunt. T. I. p. 959.

tels Antrieb, alle Juden bald nach dem An- 1642.
tritt seiner Regierung aus seinem Bisthum
verbannte. Im Bisthum Bamberg folgte
ihm Melchior Adam, Voit von Salz-
burg. Beide Bischöffe, wie der ganze Frän-
kische Kreis, hatten mit Durchzügen des kai-
serlichen und Bajerischen Volks im Herbst zu
thun, die dem Land vielen Schaden verursach-
ten. Und am Ende des Jahrs kam, wie schon
oben da gewesen, das Weimarisch-Französische
Heer in diese Gegenden, welches ganz ausser-
ordentliche Lieferungen ausschrieb. Zwischen
dieser Zeit muste auch der obbemeldete, von
den Kaiserlichen verlangte Kreistag gehalten im Okt.
werden, welches zu Nürnberg geschah. Gern
wäre der Fränkische Kreis mit der Bewil-
ligung von 30 Monaten losgekommen, und
hätte dagegen seine Beschwerden abgestellt ge-
sehen. Allein die kaiserliche Kommissarien dran-
gen so sehr auf die 40 Monate, daß endlich
die Stände sich auch zu diesen bequemten,
ohne darum ihre Beschwerden erledigt zu sehen o).

§. 21.

Von dem Herzogthum Wirtemberg ist ausser den oben da gewesenen Kriegs-begebenheiten, folgendes zu merken p). Im Anfang des Jahrs hielt der Herzog Eberhard einen großen Ausschußtag, auf welchem man- (Wirtembergische Begeb.)

o) Von dem hier erzählten s. das *Theat. Eur.* IIII. 856. u. f. Von Murr, Beitr. zur Gesch. des 30jähr. Kriegs, S. 94.

p) Aus Sattlers Würtemb. Gesch. VIII. Band, S. 31—42. und Anlage 13.

1642. manches zu Verbesserung des Landes beschlo[ssen], und 40000 Gulden zu Besoldung d[er] Kanzlei-dienerschaft, 10000 aber zur Erha[l]tung des theologischen Stipendiums zu Tübi[n]gen und der Kirchendiener, verwilligt wu[r]den q). Die Prälaten fuhren immer fort ihrer Unmittelbarkeit halber zu Wien Stra[f]befehle auszubringen, daher der Herzog si[ch] an die zu Wien anwesende Churfürstlich[e]
26 Jan. Gesandte r) wendete, um ihr Fürschreibe[n] dagegen an dem Kaiser zu erhalten. Die G[e]sandte gaben es dahin, daß man Kommiss[a]rien aus beiden Religionen, zu unparteiisch[er] Untersuchung der Sache ernennen, immitte[l]s aber mit Strafbefehlen und Vollziehung de[r]selben einhalten solle. So sehr ihn dieses e[r]freuete, so sehr betrübte ihn dieses, daß d[ie] Würtembergische Landschaft der Württember[g-] Mömpelgardischen Prinzessinn Henriette Loui[]se keine Aussteuer reichen wollte, als sie de[n] Marggrafen Albrecht von Branden-
21 Aug. burg-Anspach heirathete, unter dem Vo[r]wand, daß Mömpelgard kein Theil de[s] Herzogthums Würtemberg, sondern ein Fü[r]stenthum für sich sei. Dieses, und des Ka[i]sers Forderung, einen Kreistag wegen Verwi[l]ligung von 40 Römer-Monaten, zu berufen in

q) Der Abschied dieses Tags, dd. Stuttgard, 1[] Febr. 1642. stehet in den Würtemb. Lande[s] Grund Verf. S. 509. u. f.

r) Sattler nennt diese Anwesenheit einen Chur[]fürsten-tag, welche Benennung ich aber nic[ht] gelten lassen kann, da die Gesandte sich eigen[t]lich bloß um der Pfälzischen Sache willen, ([] oben, §. 13.) in Wien befanden.

insgleichen andere Ursachen, machten wieder ei- 1642.
nen Ausschußtag nothwendig. Der Vor-
schläge, die zur Verbesserung des Landeszustands
geschahen, waren viele, allein das Beste zu
Ausführung eines oder des andern davon, das
Geld, fehlte gar zu sehr bei Herr und Land,
als daß würklich etwas zu hoffen gewesen wäre.
Nicht einmahl das Geld zu Wiederherstellung
des äusserst schadhaft gewordenen Herzoglichen
Schlosses zu Stuttgard konnte aufgetrieben
werden. Dabei war auf der einen Seite die
Gewalt des neuen Ministers Geizkoflers
über den Herzog zu groß, auf der andern
Seite der Haß gegen ihn zu heftig s), als
daß etwas fruchtbares hätte können beschlossen
werden. Ja der Ausschußtag scheint ohne
Abschied von einander gegangen zu sein. Nun
kam die Zeit der obgedachten wechselsweisen
Streifereien der Hohentwieler und Breisacher
Besazungen dazu, dann die Winterquartiere,
welche die Bajerische Völker im Lande machten,
so, daß auch dieses Jahr ziemlich schlecht für
dasselbe zu Ende gieng. Indessen wurde der
obgemeldete Kreistag gehalten, dessen Abschied
aber nicht im Druck vorhanden ist ss).

s) Man sehe die oft angeführte Briefe des Joh. Val. *Andreae* bei Moser patriot. Archiv, VI, Band, S. 331.

ss) Handschriftlich stehet er in einem Band Kreis-akten des Archivs der Reichsstadt Eßlingen, dd. Ulm $\frac{26\ \text{Okt.}}{6\ \text{Nov.}}$ 1642.

§. 23.

1642. Was maßen es in der Grafschaft Sain seit dem Tod des Grafen Ludwig zu Hachenburg, sehr verwirrt hergegangen, da theils die drei Schwestern des verstorbenen theils die drei Halbbrüder seines Vaters ihm nachfolgen wollten, theils aber auch die Lehenhöfe aller Orten zugriffen, und ihre Lehen zu sich zogen, ist aus dem vorigen Verlauf bekannt t). In diesem Jahr nun, da die zwei älteste Halbbrüder, Wilhelm Philipp, und Ludwig Albrecht, mit den Hessisch-Weimarischen Truppen in der Nähe der ihnen zukommenden Grafschaft sich befanden, glaubten sie die beste Zeit zu sein, um ihr Recht mit Gewalt auszuführen. Doch wollten sie es auch wie es scheint so einrichten, daß der Kaiser die Besiznehmung nicht als eine feindselige Handlung ansehen, und sie als Feinde wieder heraus jagen könnte. Sie traten daher die ganze Grafschaft an ihren jüngsten Bruder Christian, der, wie es wahrscheinlich wird, in keinen Kriegsdiensten war, ab, also daß er sie allein besizen, und alle Schuldigkeit desfalls gegen den Kaiser und sämtliche Lehenherren in Acht nehmen solle. Dagegen muste der Graf Christian in einem besondern Revers versprechen, daß wenn einem oder dem andern von den beiden ältern Brüdern, etwan mit der Zeit in der Grafschaft sich zu sezen einfiel, demselben sein Antheil wieder zugestellt werden solle, jedoch so daß

Sainische Begebenh.

t) S. im VI. (XXVII.) Band, §. 62. wo die Stammtafel stehet.

daß auf solchen Fall die Eroberungs-kosten dem 1642.
jüngsten Grafen zu erstatten wären. Dabei wurde auch denen die Abtretung genehmigenden Stammsvettern von der Sain-Wittgenstein- und Berlenburgischen Linie, aufgetragen, die verwittibte Gräfinn Louise Juliane, samt ihren beiden Töchtern, des Abstands von der Grafschaft halber, zu behandeln. Wie nun diese gütliche Handlung abgelaufen, habe ich nicht gefunden, wohl aber dieses, daß Graf Christian bald zur Gewalt seine Zuflucht genommen. Er kam mit einigen Weimarischen Völkern nach Altenkirchen, nahm dieses Amt, samt den Höfen Schönberg und Wallenroth weg, und zwang die Unterthanen zur Huldigung. Ja er drohete gar der Witib, ihr den an sich unstreitigen Witwensitz Friedewalde in Beschlag zu nehmen, gegen welche Gewalt sich dann diese damahls nicht wehren konnte. Sie suchte also in diesem und folgenden Jahren kaiserliche Rechtshülfe, die auch in Befehlschreiben und Strafbefehlen reichlich erfolgte, aber nicht durch Thathülfe unterstüzt ward. Der Landgraf von Darmstadt that hiebei alles was er konnte; Er belehnte einstweilen die Sainische Erbtöchter mit ihrem Recht u), und klagte, als Ober-Vormund derselben, nebst der gräflichen Mutter als Mit-Vormünderinn, zu Wien auf

u) S. Mosers Sainisches Staatsrecht, S. 96—104. Der Vertrag, dd. Neuß, $\frac{12}{22}$ Aug. wie auch das Cessions-instrument, und der Revers Grafen Christians, dd. Altenkirchen, 17. Sept. d. J. stehen alle ganz bei *Lünig*, Spicilegio Saeculari, II. Th. p. 1123. u. f.

1642. auf den Landfriedensbruch, weswegen auch e kaiserlicher unbedingter Strafbefehl gegen d sich eindringende Grafen uu) und in den folge den Jahren ein weiteres Verfahren, das al den ganzen Krieg hindurch ohne Nuzen blie erfolgte.

§. 24.

Ostfriesische Begebenheit. Da es, dem oben erzählten zufolge auch i dem nördlichsten Theil Teutschlands kriegeris auszusehen anfieng, so faßte Graf Ulrich de II. von Ostfriesland, mit seinen Landstän den, den Schluß, die Gränzen mit etwas Mann schaft wohl zu verwahren. Die Art, wie so ches geschehen solle, wurde durch Kommissarie der General-Staaten festgesezt, welche sic auch die Erklärung über das was desfalls zwi schen Herrn und Land ferner streitig sein könnte vorbehielten v).

§. 25

uu) Das Mand. S. C. dd. Wien, 19 Merz 1643 stehet (welches Moser, a. a. o. nicht bemerkt bei der Ded. sub tit. grundmäßige Vorstellung warum die Sainische Erbtöchter — wider das — 1677. ergangene Reichshofraths-conclusum — des Remedii supplicationis — sich zu bedienen gezwungen sind. S. 1—4. Die Geschichte die ses Mandats, und des ganzen Erbfolgsstreits von 1638. an, ist in der neuen Ded. des Hofr. Haase, ausführl. Darstellung des Erbfolgs-recht des Erbfolgsrecht des Engelbert. Stamms in der Grafschaft Hachenburg, S. 117—148. ausführlich dargestellt.

v) Der Vertrag oder vielmehr die Entscheidung desfalls, dd. Haag, 25. Apr. 1642. stehet bei Brenneisen Ostfr. Gesch. II. Band, S. 704.

§. 25.

Gleiche Vorsicht auf seinen Gränzen brauch- 1642.
te der benachbarte Graf Anton Günther
von Oldenburg. Mit dem Volk, das er Olden-
aufbringen konnte, besezte er alle Zugänge sei- burgi-
nes Lands, bat sich auch dazu noch einige Ver- sche.
stärkung von dem verwandten König von
Dännemark aus. Dieses that ihm gute
Dienste, als im Herbst des Jahrs die Wei-
marische gerne ihre Winterquartiere in dem
noch gar nicht durch den Krieg beschädigten
Oldenburgischen gemacht hätten. Der Graf
wagte es, also verwahrt, die Quartiere schlech-
terdings zu verweigern, ließ sich aber eben so
wenig auf die in dem Westfälischen Kreis-
tag zu Kölln ausgemachte Verpflegung des
ligistischen Volks ein, und erhielt solchergestalt
sein Land in ununterbrochener Ruhe, dabei er
sogar demselben vom Kaiser die Befreiung von
denen zulezt auf dem Reichstag bewilligten 120
Römermonaten, zu erhalten wuste w).

w) Winkelmanns Oldenb. Chronik, S. 330 bis 332. von Halem Oldenb. Gesch. II. Band, S. 334. hat über dieses insgesamt nicht ganz 9 Zeilen.

Drei

Drei und vierzigstes Buch.

Haupt-innhalt.

§. 1. Torstensohns Verrichtungen in Sachsen u der Lausiz. §. 2. Torstensohn dringt in Bö men und Mähren ein. §. 3. Er zieht sich zurü und immer weiter, bis er endlich in Holstein ei fällt. §. 4. Königsmarks Verrichtungen geg den kaiserlichen General Krokow. §. 5. Kri am Ober-Rhein. Grosse Schlacht bei Duttli gen. §. 6. Niederländischer Krieg. §. 7. Vo Friedensgeschäft. §. 8 — 13. Vom Deput tions-tag zu Frankfurt. §. 14. Des Kaise anderweitige Verrichtungen. §. 15. Brande burgische Begebenheiten. §. 16. Die Herzo von Braunschweig vergleichen sich mit Hilde heim. §. 17. Würtembergische Merkwürdigk ten. §. 18. Die Landgräfinn von Kassel ve gleicht sich mit Hanau. §. 19. Landgraf Geor zu Darmstadt vergleicht sich mit seinem Brude Prinzen Johann. §. 20. Fränkische Kreistäge §. 21. Fürst Johann von Anhalt Zerbst tritt di Regierung an. §. 22. Graf Anton Günthe von Oldenburg bewahrt immer weislich die Neu tralität.

§. 1.

Wie Torstensohn gegenwärtiges Jahr mit der Belagerung von Freiberg anfieng, so ist auch die Geschichte desselben am Besten mit dieser Belagerung anzufangen a). Zwei ganze Monate lang that dieser für die heutige Zeiten unbedeutende Ort, im Erzgebürge an der Mulde gelegen, den stärksten Widerstand, obwohl Torstensohn ihr seiner Fußkrankheit und der harten Winter-Witterung ohngeachtet, mit Schiessen, Stürmen und Miniren, so weit die damahlige Kriegskunst gieng, die freilich der heutigen nachstehen muß, auf das schärfste zusezte. Mehrmahls wurde der Kommandant, Georg Hermann Schweiniz zur Uebergabe aufgefordert, schlug sie aber allezeit ab. Endlich, da die Noth ihn bald dazu gezwungen hätte, kam der kaiserliche Feldmarschall Piccolomini in die Nähe, dessen Ankunft die Schweden nicht abzuwarten getraueten, sondern sich nach Strehlen an die Elbe zurückzogen. Der tapfere Kommandant, gleichwie auch der Burgermeister Schönleben, erhielten vom Churfürsten von Sachsen goldene Ketten, vom Kaiser aber eben dergleichen jede von 1000 Thalern werth. Ersterer bekam dabei sogar ein Belobungsschreiben vom Kaiser, der gar diese Befreiung durch ein Te-deum feiern ließ, samt der Anwartschaft auf ein Lehen von 10000 Gulden. Ein

1643.

Torstensohns Verrichtungen in Sachsen und der Lausiz.

17/27 Febr.

a) S. das *Theat. Eur.* IV. 916. und V. u. f. wo auch ein Kupferstich des Belagerten Freibergs, sodann 35. *Pufendorf*, XV. 1 — 4. *Adlzreiter*, Annal. III. 446. Ludolf Schaubühne II. Band, S. 1027.

1642. Ein gleichartiges Belobungsschreiben ergieng a
den Adel in der Stadt, und an den Grafe
Piccolomini. Dieser General nahm nun b
Dresden sein Lager, um Torstensohn z
beobachten. Lezterer aber gieng, den Königs
mark zurücklassend, unversehens über die Elbe
und dann in die Lausniz, ohne daß die Kai
serliche ihm mit ganzer Macht nachgegange
wären. Lezteres hätte wohl mit desto mehreren
Nuzen geschehen können, da die Schwedisch
Truppen wegen schlechter Bezahlung sehr schwie
rig waren, Vermuthlich war Zwietracht unte
den Heerführern Schuld daran. Wenigsten
sahe man bald eine ganz unvermuthete Verän
derung bei dem Kaiserlichen Kriegsheer, da de
meistens glücklich kommandirende Erzherzog
Leopold, und der erst belobte Piccolomini,
beide zugleich vom dortigen Kriegs-schauplaz
abtraten. Leopold gieng in sein Bisthum
Passau zurück, und Piccolomini in Spani
sche Dienste. Und nun übernahm das Gene
ral-kommando wiederum der nur durch seine
mehrmahlige unglückliche Feldzüge bekannte,
und wie man damahls zu sagen pflegte, recht
zum Verderben der kaiserlichen Armee gebohrne,
Gallas, über dessen Ernennung zum Oberbe
fehlshaber die Schweden eine wahre Freude
verspürt haben sollen. Er kam also, und brach
te denen indessen nach verschiedenen Gefechten
bis Leutmeriz und sodann Königegräz in
Böhmen, zurückgegangenen Kaiserlichen, drei
tausend Mann Verstärkung mit, welchen bald
noch mehrere unter dem Herzog von Florenz
nachfolgen sollten.

§. 2.

§. 2.

Torstensohn war indessen auch von Bau- 1643.
zen aus, über Friedland, Reichenberg, Torsten-
Münchengräz, und Jung Bunzlau sohn
nach Böhmen vorgedrungen. Nicht der Feind, dringt
sondern das Podagra hielt ihn ab, gleich wei- in Böh-
ter zu gehen. Als er wieder besser war, gieng men u.
er, bei Melink über die Elbe, ohne daß Mähren
Gallas, der damals bei Brandeis, auch an ein.
der Elbe stand, ihm eine Schlacht angeboten im Apr.
hätte. Man sagt, er habe Befehl gehabt, dem 27 Mai.
Feind nur durch Gefechte Abbruch zu thun.
Torstensohn zog in Schlachtordnung bis an
das feindliche Lager, und, da sich niemand,
ausser einigen Kroaten, rührte, bei demselben,
dann dicht an Prag vorbei, welches er mit
einigen Kanonenschüssen begrüßte. Die Haupt- 21 Jun.
absicht war, das von den Kaiserlichen lange
eingeschlossen gewesene Olmüz zu befreien, so-
dann wo möglich gar über die Donau zu drin-
gen. Diesemnach gieng der Zug nun über Böh-
misch-Brad, Kuttenberg, Chrudim,
und Leitommischel, bis Mugliz das schon
in Mähren liegt. Gallas folgte ihm auf ei-
nem andern Weg, um es nicht zur Schlacht,
die Torstensohn sehr suchte, kommen zu las-
sen, zog die um Olmüz liegende Mannschaft
an sich, und lagerte sich bei Brünn. Tor-
stensohn eroberte nun mehrere kleine herumlie-
gende Orte, versah Olmüz mit allen Noth-
wendigkeiten, rückte weiter auf Kremsier, das
mit Sturm über- und dann im Rauch auf-
gieng, und nahm sein Hauptquartier nicht weit
von der Oesterreichischen Gränze, von wo seine

1643. leichte Reuterei gar bis an die Donau-brü
bei Wien streifte. Der Obriste Wrang
wagte es sogar, mehrere Tage lang bei die
Donaubrücke mit 3000 Pferden stehen zu bleib
bei welcher Gelegenheit einige 100 Wallach
zu ihm herüber fielen und in ihre Fahnen sezte
Für Gottes Wort und das Vaterlan
Bei allen diesen Unternehmungen war offenb
auch darauf mit gerechnet, daß Georg Ra
kozi, Fürst von Siebenbürgen, der sch
lange mit Torstensohn in Unterhandlu
stund, unter allerhand Vorwand, auch w
ihn die protestantische Ungarn um Be
stand gegen die Religions-bedrückungen anger
fen hatten, öffentlich mit dem Kaiser breche
und also einen Theil der kaiserlichen Macht g
gen sich ziehen würde, da dann Torstensoh
sogar über die Donau hätte gehen können. Al
lein, es blieb mit Rakozi dieses ganze Ja
bei den bloßen Unterhandlungen b). Diesem
nach muste sich Torstensohn anfangs etwa
und bis gegen Dubitschau im Prerauer Krei
zurückziehen, wogegen Gallas nicht weit davo
bei Kojentin sein Lager nahm, und von alle
Seiten her sich verstärkte. Ein Vorfall wo
in der Nachbarschaft beider Lager, zwei kaise
liche Schwadronen, drei Schwedische Regimen
te

b) Von denselben s. *Pufendorf*, XV. 73. 74. 75
Theat. Eur. V. 36. 79. 93. 118. Gebhardi
Gesch. von Ungarn, II. Band, S. 504. III
Band, S. 507. Die Schreiben und Unterhand
lungs-punkte stehen teutsch bei *Lünig*, Corp
Germ. dipl. I. 2018. nnd französisch bei *Du-
mont*, T. VI. P. I. p. 273. u. f. Die aber un
ter sich und mit dem *Theat. Eur.* zusammenge
halten werden müssen.

er schlagen und zerstreuten, kostete dem Anfüh- 1643.
rer der letztern zwar den Kopf, veranlaßte aber
den Torstensohn, sich noch etwas weiter zu-
rück zu ziehen, nachdem vorher ein neuer Ac- 9 Aug.
cord der Gefangenen wegen getroffen war, ver-
möge welches ein General-Lieutenant mit 24000
Gulden, ein Feldmarschall mit 20000, ein Feld-
zeugmeister mit 10000, u. s. w. ausgelöset wer-
den sollte. Dann war sein Hauptquartier eine
Zeitlang bei Olmüz, wo er Hülfe aus Schwe-
den erwarten wollte, die aber nicht kam, weil
der Kaiserliche (ehemahls schwedische) General
Krokow, in Pommern eingefallen war, wo
ihm Königsmark der die frische Truppen brin-
gen sollte, Widerstand leisten muste. Ausserdem
war auch zwischen Dännemark und Schweden
der völlige Uebergang von der heimlichen zur
öffentlichen Feindschaft ganz nahe, weswegen
Torstensohn selbst Befehl, sich gegen Hol-
stein zu ziehen, bekam c).

§. 3.

Torstensohn machte bei diesen Umständen Torstensohn
zum Rückzug Anstalt d). Zuerst blieb er etwas zieh sich
bei Jägerndorf in Schlesien stehen, und that zurück,
als wenn er es belagern wollte. Hernach zog zu Ende Sept.

c) Von diesem allem s. das *Theat. Eur.* V. 71, 77. u. f. *Pufendorf*, XV. 5—14. 76—82. *Adlzreiter*, Annal. III. p. 446. seq.

d) Von dem hier folgenden s. das *Theat. Europ.* V. 96. 116. 128. 152. *Pufendorf*, XV. §. 13-18. 86—88. *Adlzreiter*, III. 447. Ludolfs, Schaubühne II. 1082. Gebhardi, Gesch. von Dännemark. (oder den fortgesezten allg. Welthist. XV. Band) S. 330—338.

1643. er gegen Klein-Glogau, und so immer nach und nach weiter gegen Norden, doch so, daß Gallas, der ihm beständig nachfolgte, selbst nicht wissen konnte, wohin derselbe eigentlich zu gehen gedächte, wie er es dann auch seinen Officieren nicht kund that, sondern jedermann gern in den Gedanken ließ, als ob der ganz unerwartete Rückzug dahin abziele, um den General Krokow aus Pommern zu verjagen. Bei Glogau suchte er um Waffenstillstand an, den jedoch Gallas, ohne Antwort von Wien aus, nicht geben konnte. Bald aber marschirte er von Glogau wieder weg, und so als wenn er
8 Okt. Brieg belagern wollte. Hernach wandte er sich wieder, und zog bei Schweidniz vorbei,
12 Okt. auf Breslau zu, in Hoffnung, daß Gallas etwan Schweidniz zu belagern unternehmen und ihm dadurch den Rücken ganz frei lassen sollte. Allein Gallas that es nicht. Torstensohn
21 Okt. gieng also über die Oder, gegen Drachenberg und Wohlau zu, wo er sich etwas aufhielt.
4 Nov. Hernach marschirte er gegen Gros-Glogau, dann durch die Lausiz, über Triebel, Forst, Hojerswerde, Luckau und Jüterbock. Nun wandte er sich wieder, schlug bei Torgau eine Schiffbrücke über die Elbe, und sprengte das Gerücht aus, als ob er von da bis in die Oberpfalz und Bajern durchdringen wollte, um da Winterquartiere zu machen. Indem nun jedermanns Augen dorthin gerichtet waren, und der Churfürst von Bajern schon seine Landmiliz an die Gränzen beschrieb, wandte sich Torstensohn abermahls, gieng an der geschlagenen Brücke vorbei, gegen Zerbst zu, und ließ nun wieder von sich verlauten, als ob er

bei Barbi über die Elbe gehen, sodann im 1643.
Magdeburg- und Halberstädtischen überwintern
wolle. Allein er gieng auch da nicht hinüber,
sondern längst dieses Flusses auf Havelberg. 6 Dec.
Hier erst legte er die Verstellung ganz ab, rief
seine Officiere zusammen, erzählte ihnen alle die
Beleidigungen, wodurch die Dänen die Schweden zum Krieg gezwungen, zeigte ihnen den
Befehl des Reichsraths in Holstein zur Rache
einzufallen, und versprach ihnen wie auch dem
ganzen Kriegsheer, nach so langem bisher mit
Fleiß umständlich beschriebenen Marsch herrliche
Winterquartiere. Freudig folgten ihm Officiere und Gemeine, und schon in der Hälfte des
Monats waren sie in Holstein angelangt. und fällt endlich in Holstein ein.
Gleich wurde dieses ganze Land, mit allen seinen wichtigen Städten, als Itzehoe, Bredenburg, Segeberg, Kiel, Christianspreis, theils mit List, theils mit Gewalt,
theils ohne alles beides, von den Schweden eingenommen, ja der Oberste Duglaß zu gleicher
Zeit in Jutland ein, und besezte alles, bis
an das Meer, so daß Christian der VI. der
im vorigen Jahr so schön gerüstet da stand, und im Aug.
der noch in diesem Jahr Hamburg zu einem
sehr nachtheiligen Vergleich gezwungen hatte e),
nun aber wie es scheint, keinen Krieg vermuthete, am Ende Decembers auf dem ganzen festen

 Lande

e) S. von diesem, worinn sogar Hamburg den König als Landesherrn erkennen, und wegen des so oft vom Kaiser aufgehobenen Glückstädtischen Zolls noch gütliche Handlung zuzulassen, auch eine starke Summe Geldes zu erlegen versprechen muste, daß *Theat. Eur.* V. 64-71. und Londorp, T. V. L. 2. n. 51-57.

1643. Lande nichts mehr als Glückstadt und Krem pe besaß. Freilich aber hatten die Kaiserlich indessen in denen von Torstensohn verlassene Landen Zittau, Lauban und andere Orte wi der erobert.

§. 4.

Königsmarks Verrichtungen. In der bisher erzählten Geschichte ist ve schiedentlich der Generale Königsmark un Krokow, gedacht worden, von denen nu auch etwas mehreres zu erwähnen ist f). E sterer war bei Torstensohns Abzug nac
im Mai. Mähren, an der Elbe stehen geblieben. Da selbst plünderte und brandschazte er zuerst i der Gegend von Dresden. Hernach wendet er sich nach Franken, jagte den Bischöffen von Bamberg und Würzburg durc Anzündung einiger Dörfer Schrecken ein, da sie die weitere Verheerung ihrer Länder mi Geld abkauften. Dann gieng er weiter, un zwang auch den Landgrafen von Darm stadt zu Geld- und andern Lieferungen. Nun wandte er sich wieder durch das Fuldaische, welches er ziemlich mitnahm, und Thüringen zurück, nach Niedersachsen, allwo er, auf ser mehreren Oertern, auch Halberstadt, durch eine Kriegslist in seine Gewalt brachte,
13 Jul und Schladen belagerte. Unter diesen Um ständen war der kaiserliche General Krokow in Pommern eingebrochen. Er konnte sol ches um so leichter thun, weil der Schwedi sche Statthalter zu Wismar, Ulfsparre, den

f) Aus dem *Theat. Eur.* V. 82. 95. 142. *Pufendorf*, XV. 19—24.

den Befehl bekommen hatte, alles Volk aus 1643.
Pommern und Mecklenburg zusammen zu zie-
hen, und damit das den Schweden so sehr
wichtige Dömiz zu belagern. Indem sol-
ches geschah, nahm Krokow seinen Weg
durch Böhmen und die Lausiz, dann an der
Schlesischen Gränze vorbei, so daß er, ehe man
sichs versah, in Pommern war, und die im Aug.
meistens schlecht oder ganz unbesezte Orte die-
ses Landes einnahm, dabei auch auf dem Lan-
de, ob wohl er selbst ein Pommer war, übel
hausen ließ. Diesem nun zu widerstehen, muste
Königsmark, der nach der Eroberung von
Schladen, schon wieder bis Leipzig fort-
gerückt war, auf Torstensohns Befehl, auch
den Weg nach Pommern ergreifen. Ungerne
ließen ihn die Pohlen, da wo Krokow an im Sept.
ihren Gränzen durchmarschirt war, durch. Al-
lein Königsmark entschuldigte sich mit der
Nothwendigkeit, versprach diejenige seiner Leute,
die geplündert und gebrannt zu haben überwie-
sen werden könnten, zu bestrafen, und zog,
ohne sich lange mit diesen Nebensachen aufzu-
halten, weiter. Krokow hatte sich auf die An-
kunft desselben um und in dem festen Städtchen 23 Sept.
Belgard zusammengezogen Königsmark
stellte sich nicht weit von ihm, und beschoß sein
Lager, doch ohne Würkung, indessen die Schwe-
dische Parteien die kleine feste Oerter herum
wieder eroberten. So dauerte es mehrere Wo-
chen, bis endlich, da unterdessen auch Dömiz 11 Okt.
mit Kapitulation an die Schweden übergegan-
gen war, Krokow sah, daß er dort nichts
mehr ausrichten könnte, und also froh war, sei-
nen Feind aus den Augen zu kommen. Unver- 2 Nov.

1643. sehens brach er ganz heimlich auf, warf d
Brücken an allen Flüssen ab, und machte, da
er so bald als möglich in das Polnische kam
wohin ihm Königsmark nicht feindseelig fol
gen durfte, ohne den Stillstand zu verlezen
Königsmark froh seinen Endzweck und zwa
so geschwind erreicht zu haben, verließ nun da
freilich sehr mitgenommene Pommern, und
kam über Landsberg und Krossen nach
Luckau zu Torstensohn, wurde aber von
demselben gleich wieder über die Elbe zurück ge
schickt, um in der Gegend von Halberstadt
zu überwintern, und die Bewegungen der Kai
serlichen, Dänen und Lüneburger zu beobachten.

§. 5.

Krieg am Rheinstrom. Indessen diß alles an der Oder und Elbe
vorgieng, war der Rhein durch eine große Nie
derlage des Französisch = Weimarischen
im Jen. Heers bekannt worden g). Der Anfang des
Jahrs

g) Von dem hierzu erzählenden s. das *Theat. Eur.* V. 26. 134. u. f. samt dem *Pufendorf*, XV. §. 27 — 34. *Adlzreiter*, III. 440 — 453. *Siri*, Mercurio, p. 996. Ludolfs Schaubühne, VI. Band, S. 1031. In dem Msc. Slawotano V. Band, S. 881. stehet auch eine ausführliche Erzählung von der Schlacht bei Duttlingen. Auch besize ich eine besondere Summarische Relation über diese Schlacht, teutsch zu Wien 1643. auf 2 B. in 4. und hernach auch französisch ohne Ortsanzeige gedruckt. Desgleichen eine satyrische *Lettres d'un officier Français sur la défaites de l'armée Française*, unter dem angeblichen Ort, *Strasbourg* 1644. 4. wo der sogenannte franz. Officier gleich anfangs sagt, er habe

Jahrs schien sich zwar gut für dasselbe anzulas- 1643.
sen, da Guebriant aus Franken, wo er am
Ende des vorigen Jahrs stand, nach Wür-
temberg rückte, einen Theil der unter Johann
von Werth und dem Herzog von Lothrin-
gen h) gegen ihn ziehenden Feinde bei Waib-
lingen schlug, Göppingen und dann Ueber-
lingen eroberte, dadurch aber Hohentwiel
gut verproviantirte. Allein bald ward er durch
lange Märsche des Gegentheils, und einige we-
niger glückliche Gefechte genöthigt, bis in die
Waldstädte zu gehen, und dort auf Verstär- im Febr.
kung und Geld aus Frankreich zu warten. Da-
bei gab es zu Breisach Unordnung und eine
Art von Aufstand unter der halb teutschen und
halb französischen Besazung; die bei Guebriant
stehende Hessen wurden schwierig, weil sie im
Vergleich mit den Franzosen so schlecht bezahlt
wurden, und nahmen ihren Weg nach Westfa-
len, und die Bajerische Truppen wurden täg-
lich mit frischem Volk verstärkt, dagegen es mit im Mai.

habe bei dem Ausmarsch das Unglück der Ar-
mee voraus gesehen, weil sie den Feinden Got-
tes zu Hülfe marschiren müssen. Viele fran-
zösische Schriftsteller, die ich nicht habe, sind
hierüber angeführt von Meusel, Allgem. Welt-
gesch. XXXIX. Band, S. 439. Eine Erzäh-
lung von dieser Schlacht, nach welcher die Kai-
serliche auch nicht einen Mann bei derselben
verlohren, stehet bei Gärtner Westfäl. Frie-
dens-Kanzlei, II. Th. S. 178. Auch in dem an-
gef. Msc. Slawatano wird nur von einem Haupt-
mann und etlichen Soldaten, die vor Rot-
weil damahls geblieben seien, gesprochen.

h) Von dieses Herrn Antheil an dem dißjährigen
Feldzug handelt insonderheit *Calmet*, hist. de
Lorraine, T. III. p. 421.

1643. der Verstärkung aus Frankreich, da eben der König gestorben war, sehr langsam gieng. Der bekannte Toupadel war gar nicht mit dem Guebriant zufrieden, sagend, er sei eigensinnig, verachte den Feind, verproviantire das Heer nicht, und so weiter. Darüber gieng das Frühjahr und der gröste Theil des Sommers ohne sonderliche Verrichtungen von beiden Theilen hin, bis der Herzog von Enguien nach glücklichen Verrichtungen in den Niederlanden, mit zehen Regimentern zu Pferd und eilf zu Fuß, angekommen war, die er dem General Ranzau untergab. Und nun gieng das vereinigte Heer mit grossen Gedanken um, nehmlich nach Bajern durchzubrechen, und den Churfürsten zum Frieden zu zwingen. Allein die Bajerisch-Lothringische Truppen beobachteten sie überall, und sezten sich ihnen aller Orten entgegen, ruinirten ihnen auch bei einer Gelegenheit drei Regimenter Reuterei. Indessen eroberte Guebriant gleichwohl Rotweil, welches vielleicht mehr Gutes für ihn hätte nach sich ziehen können, wenn er nicht an einem bei der Belagerung empfangenen Schuß gestorben wäre. Die übrige Heerführer zogen nun in die Gegend von Duttlingen und vertheilten ihr Kriegsheer. Eben dorthin kam ihnen die Bajerisch-Lothringische Armee, die sich bisher mit Fleiß gestellt hatte, als wenn sie Bajern zueilen wollte, unversehens entgegen. Johann von Werth, begierig das Andenken der Rheinfelder Schlacht durch Besiegung seiner ehemahligen Ueberwinder auszulöschen, Rauschenberg der mit der Wolfenbüttelischen Besazung auch dort angekommen war, Merci und Hazfeld,

(Margin notes: zu Ende Sept. — 9 Nov. — 14 Nov. Schlacht bei Duttlingen.)

feld, besetzten gleich alle Pässe um Duttlingen herum, und schnitten die herumliegende feindliche Regimenter zum Theil von einander ab. Keine Anstalt zu einer Schlacht war da. Kein gemeinschaftliches Kommando war seit Guebriants Tod nicht vorhanden. Der Herzog von Montausier, der die Franzosen anführte, wollte seine Leute nicht die Bewegungen machen lassen, die der General Rosen wünschte. Ein groser Theil des Volks war noch zerstreut. Kurz alles kam zum Unglück der angegriffenen zusammen. Sieben Regimenter zu Fus und soviele zu Pferde, entliefen nach Lauffenburg und Rose mit einigen andern Regimentern entkam nach Rotweil, Acht Regimenter wurden umringt, und theils niedergehauen, theils gefangen genommen. Duttlingen selbst kam mit den meisten Anführern insonderheit Montausier und Ranzau in die Gewalt der Sieger. Zu Möringen, Mühlheim und Rotweil, die sich bald hernach ergeben musten, wurden wieder eine grose Anzahl Officiere und Gemeine gefangen genommen, so daß nur 2000 Mann zu Fuß und 2000 zu Pferde von der ganzen Weimarischen Armee übrig blieben, die aber freilich für dieses Jahr nichts mehr unternehmen konnten, zumahl da alles Geschüz, und das ganze Gepäck, und die Kriegskasse mit verlohren gegangen war. Und so war dann, wie von Werth wünschte, die Schmach von Rheinfelden ausgetilgt. 1643.

§. 6.

Etwas weiter oben ist des glücklichen Fortgangs der französischen Waffen in den Nieder- Niederl. Krieg.

1643. landen gedacht. Der, dem Kardinal Richelieu in der Stelle eines ersten Ministers nachfolgende, von ihm selbst dazu anempfohlene schlaue Italiäner, Kardinal Mazarini fuhr da fort, wo sein Vorgänger es gelassen hattte, schloß im Frühjahr den gewöhnlichen
30 Merz Subsidien-Traktat mit Holland i), und befahl dem neuen in die Niederlande geschickten General, Herzog von Enguien, (nachmahls der große Conde genannt) daselbst im Krieg sein Bestes zu thun. Nun starb zwar bald hernach des Kardinals königlicher Mündel
14 Mai. Ludwig der XIII, den die Geschichtschreiber, weil er unter Richeliens Ministerium die größten Ungerechtigkeiten verübte, den Gerechten nennen, in seiner Residenz, im 43sten Jahr seines Alters k). Hier hätte es, wenn ein Prinz von regierungsfähigen Jahren sein Nachfolger gewesen wäre, vielleicht eine Veränderung in dem Ministerium und im Gang der Geschäfte geben können. Allein der ihm nachfolgende, schon als Kind mit zwei auf die Welt gebrachten Zähnen die Brüste seiner Amme l), so wie hernach als Mann ganz Europa mehr dann, als ein halbes Jahrhundert lang durch Krieg beschädigende Ludwig der XIV. (von der Größe seiner Un-

i) Derselbe stehet bei *Dumont*, T. V. P. I. p. 271. dd. *Paris*, 30. Marz.

k) Wegen diesem Todesfall verweise ich nur ganz kürzlich auf das *Theat. Eur.* V. 44. u. f. und *Le Vassor* hist. de Louis XIII. in f.

l) S. *Grotii*, Epistolae, n. 1089. 1090. *Le Vassor*, Hist. de Louis XIII. T. IX. P. II. p. 1. Meusel, Gesch. von Frankreich (Allg. W. H. T. XXXIX.) S. 345.

Ludwig der Große genannt) war damahls 1643.
noch ein Kind von 4 — 5 Jahren, unter dem
Mazarini fortregierte. Indessen dachte der
Spanische Statthalter, der bekannte Franz
von Melo, wohl von der scheinbaren Regierungsveränderung großen Vortheil zu ziehen,
und fiel aus Hennegau in die französische Provinz Champagne ein, wo er Rocroi berennte. 12 Mai.
Allein der oben gedachte Herzog von Enguien kam ihm bei diesem Ort entgegen, griff
ihn, obgleich der Spanier bei 27000, der
Franzosen aber nur etwa 20000 waren, Morgens frühe um 3 Uhr an, und schlug ihn, sonderlich durch des Marschall von Gassion Tapferkeit, mit großem Verlust von beiden Seiten, 19 Mai.
doch weit größerm auf Seite der Spanier m),
aus dem Felde n). Das geschlagene Heer gieng
in das Hennegau zurück, das siegreiche aber
unter dem Herzog von Enguien vor die 6/16 Jun.
starke Festung Diedenhofen oder Thionville,
damahls noch im Luxenburgischen gelegen o).
Die

m) *Charagnac*, der selbst mit bei der Schlacht gewesen, erzählt in s. Memoires, p. 43. daß damahls das ganze Spanische Fußvolk, ohne nur Quartier zu verlangen, zusammengehauen worden, desgleichen hernach Spanien nie wieder herstellen können.

n) S. das *Theat. Eur.* V. 53 — 58. wo auch eine Abbildung der Schlacht ist. *Mem. de Marechal de Gassion.* P. II. 209. Meussel, S. 438. führet hier viele französische Schriftsteller, die ich nicht habe, an. Ein schönes hexametrisches Gedicht hat der Jesuit Cassart auf diese Schlacht verfertigt.

o) Von dieser Belagerung s. die Erzählung im *Theat. Eur.* V. 89 — 94. wo auch ein Kupferstich

1643. Die Besazung wehrte sich auf das tapferst[e] und der Spanische General Beck kam m[it] 6000 Mann in die Nachbarschaft. Allein da er so schwach war, und der Prinz vo[n] Oranien, mit so vielen Truppen als er au[f]bringen konnte, eine Bewegung gegen Hul[st] und nachhero gegen die Feste Philippin[e] machte, und also Beck sich gegen diesen lager[n] muste, so konnte nichts zum Entsaz unternom[]men werden, und Diedenhofen muste sich
31 Jul. / 10 Aug. nachdem die Besazung von 1400 auf 600 Man[n] geschmolzen war, an die Franzosen ergebe[n]. Nachher fiel zu Ende des Feldzugs ausser d[er] Eroberung von Sirk durch die Franzosen, e[i]nigen Gefechten zwischen den Spaniern und i[h]ren Feinden, bei deren einem der junge Prin[z] von Oranien, Wilhelm, zum erstenmahl da[s] Kommando führte, nichts wichtiges vor.

§. 7.

Vom Friedensgeschäft. Unter allen bisher beschriebenen Kriegsbeg[e]benheiten war auch dieß ganze Jahr hindurc[h] viel vom Frieden gesprochen, aber wenig daz[u] gethan worden p). Schon in den ersten Tage[n]
7 Jann. des Jahrs war zwar eine neue Ratifikation vo[m] Kaiser, wegen der Hamburgischen Ueberein[]kunft

[]lich der Belagerung ist. S. auch Meusel, a. a. o. und Gatterer im XXXIX. Band der A. W. H. S. 662.

p) *Theat. Eur.* V. p. 11—21. 172. *Pufendorf* Rer. Suec. XIV. 36-59. Ant. *Bruni*, De pace Monasteriensi, ap. *Moserum* Miscellan. T. I. p. 477-498. *Adami* Arcana P. W. (ed. Meier.) p. 41-44. *Acta Pacis Westfal.* P. I p. 10-73. *Bougeant*, T. I. L. VII. 53. u. f.

kunft, zu Hamburg angekommen. Allein da 1643.
in derselben die Worte stunden, daß der Kaiser die Uebereinkunft so fest als es nur der Natur der Dinge nach möglich wäre q), gehalten haben wollte, so gab dieses den Gesandten der Kronen Gelegenheit, wieder eine Ausstellung zu machen, gleich als wenn der Kaiser die Haltung nicht unbedingt versprechen wollte. Dieses nur zur Probe von andern Ausstellungen, die theils von den Schwedischen, theils und noch mehr von dem Französischen Gesandten, so an der Ratifikation, als an den Kaiserlichen und Spanischen Geleitsbriefen zum theil so unschicklich gemacht wurden, daß der vermittelnde König von Dännemark endlich selbst mit Unwillen sie verwarf, und zu Auswechselung der Präliminar-instrumenten sowohl, als zum Anfang der Zusammenkunft, einen abermahligen Tag bestimmte. Die Gesandte der Kronen widersprachen, und der kaiserliche Gesandte Auersperg fand auch den lezten Termin zu kurz. Darüber gab es neuen Aufenthalt, welchen Auersperg dahin benuzte, um wo möglich die Kronen zu trennen, zu welchem Ende auch ein Mönch, Georg von Eberstein r), heimlich, doch ohne Frucht nach Frankreich geschickt worden war. Endlich wurde nach fünf viertheiljährigem ganz unschicklichen und mit Fleiß die Hauptsache nur aufhaltenden Gezänk, 23 Merz
nachdem der Kaiser auch sogar wegen des für den

q) Quantum per rerum naturam licuit et licet.

r) Nicht Herberstein, im Theatro Europaeo und wie ihn Pufendorf nennt, laut der bei Londorp, V, 819. stehenden Instruction desselben.

1643. den Herzog von Lothringen begehrten aber von den Franzosen als unnöthig verweigerten Geleitsbriefs nachgegeben hatte s), die Auswechselung der Präliminar-instrumente und der Geleitsbriefe vorgenommen, und der Tag zum Anfang der Friedens-unterhandlungen auf den ersten Juli festgesezt. Hierauf gab der Schwedische Gesandte Salvius den teutschen verbundenen Fürsten von dieser Bestimmung Nachricht, damit sie bis dorthin auch ihre Gesandte nach Münster und Oßnabrück schicken könnten. Auch wurde das geschehene in dem kaiserlichen sowohl als dem Schwedischen Lager, bei Trompeten- und Pauken-schall bekannt gemacht. Ingleichen kam der schon aus der Geschichte bekannte, zu Kölln gewesene Reichshofrath Krane, um die Neutralität für Münster und Oßnabrück, wie ausgemacht, in Ordnung zu bringen, und samt dem Dänischen Gesandten Lippe, für die Quartiere zu sorgen. Beide Städte wurden nun ihren eigenen Besazungen überlassen. Auch machten sich die Gesandte der Kronen Frankreich und Schweden

s) Hierüber ereifert sich sehr der dieses berichtende Ant. Brunus, S. 443 Allein in Gärtners Westfälischer Friedenskanzlei, deren ganzer erster und ein Theil des zweiten Bands zu diesem Jahr gehört, stehet die Instruction des französischen Gesandten, II. Th. S. 278—292. welche deutlich in sich enthält, daß dem Herzog von Lothringen auch Geleitsbriefe gegeben werden sollten, wenn der Kaiser darauf bestünde: daß ich also nicht weis, was ich zu dieser Klage des Spanischen Gesandten sagen soll. Vielleicht hielt der französische Gesandte, mit dem was ihm in Ansehung des Herzogs erlaubt war, zu lange zurück.

den auf den Weg, reiseten aber langsam genug, 1643.
um ja nicht die erste zu sein. Doch knüpften
bei dieser Gelegenheit eben diese Kronen ihr
Bündniß, unter der neu angegangenen Regie-
rung **Ludwig des XIV.** wieder fester. Auf 10 Juni.
den gesetzten 1. Jul. war würklich kein Mensch
von den Friedens-gesandten an Ort und Stelle.
Der zuerst und bald hernach, kamen die kai- 14 Jul.
serliche **Gesandte** an t). Dann folgten die
Dänische. Um gleiche Zeit kamen die Schwe- 26 Aug.
dische nach **Minden**, mit dem Bedeuten, sie
wollten an die bestimmte Orte sodann kommen,
wann Hoffnung zum Anfang der Unterhandlung
wäre. Von den **Spanischen** und **Franzö-
sischen Gesandten** wollte keiner der erste sein.
u. s. w. Endlich, erst spät im Jahr kam 17 Nov.
Salvius nach **Osnabrück**, Etwas vorher
waren die **Spanische Gesandte** angekommen.
Die **Französische Gesandte** aber, zum Zei-
chen, daß es ihrem Kardinal am wenigsten um
den Frieden zu thun wäre, kamen unter aller-
hand Vorwand, noch dieses ganze Jahr nicht,
sondern ließen wissen, sie würden um das neue
Jahr unfehlbar ankommen.

§. 8.

Weit besser als mit der eben beschriebenen Vom
Zusammenkunft der Gesandten zum großen Frie- Deputations-
dens- tag zu Frankf.

t) Der eine kaiserliche nach Münster bestimmte Gesandte **Volmar** kam erst den 7. Sept. daselbst an, von welchem Tag an sein Tagebuch anfängt, welches in dem Anhang zu *Cortreji* operibus T. V. mit abgedruckt, und hier von S. 1—43. nachzulesen ist. Die Instruktion der Gesandten hat *Meiern*, l. 1. §. XV.

1643. densgeschäft, war es mit der, der Gesandten zum obenbemeldeten **Reichs-Deputations-tag** u) nach **Frankfurt** gegangen v). Es sollten nehmlich nach dem Ausschreiben, den ältern Gesezen und dem Herkommen*), bei diesem Ausschuß sein, alle **Churfürsten, Oesterreich, Bajern, Burgund, Würzburg, Münster, Kostniz, Braunschweig-Lüneburg, Pommern, Hessen,** der **Abt von Weingarten,** der **Graf von Fürstenberg,** dann die **Reichsstädte Kölln und Nürnberg.** Sie waren auch alle, schon im Anfang des Jahrs, durch ihre Gesandte, beisammen w), ausser **Chur-Brandenburg,** welches mit der ganzen Zusammenkunft, voraussehend, daß sie ohne Nuzen ablaufen werde, nichts zu thun haben wollte, und erst zu Ende des Frühjahrs, auf unablässiges Anhalten des Kaisers, der sogar eine

u) Ausschußtag könnte man vollkommen gleichbedeutend sagen. Allein Deputation ist nun einmahl so sehr ein Kunstwort des Staatsrechts geworden, daß wenigstens ein Reichsschluß zu dessen Abschaffung gehören wird.

v) Die Geschichte dieses Tags hat weitläufig *Pufendorf*; XV. §. 59—72. und so viel insonderheit Brandenburg angehet, de rebus Frid. Wilh. L. II. §. 1—15. S. auch Sattlers Würtemb. Gesch. VIII. Band, S. 48—65 Die Akten desselben stehen guten Theils vom 10 April an, sonderlich wegen der Justiz, bei *Meiern*, Acta Comitial. Ratisbon. T. II. Sehr viel könnte dazu aus dem Fürstl. Archiv zu Darmstadt, aus welchem auch hier einiges beigebracht werden wird, nachgetragen werden.

*) S. *Pütterii*, Institut. Juris publ. §. 166.

w) Die Gesandte sind alle verzeichnet im *Theat. Eur.* IV. 925.

ein Zeitlang ohne den Gesandten dieses Chur- 1643.
hauses die Proposition nicht thun lassen woll-
te r) und der übrigen Churfürsten s) jemand
dahin schickte. Inzwischen aber wurde, wie
leicht zu erachten war, den vielen anwesenden
Gesandten, das Warten auf einen Abwesenden
zu lange, und also musten endlich die kaiser-
liche in einem ernsthaften Schreiben desfalls
von Chur-Mainz ermahnte Kommissarien, 31 Jan.
auch ohne den Brandenburgischen Ge-
sandten, zur förmlichen Eröffnung des Depu-
tations-tags, durch Ablegung ihrer Proposi-
tion schreiten a). In derselben ward anfangs,
nur im Allgemeinen, den versammelten Gesand- 11/21
ten, die Beförderung der Gerechtigkeits- Febr.
Ausübung, als der Haupt-gegenstand
der Deputation, anempfohlen, wobei sich die

r) Wie dieses ein Protokoll der Deputation, in dem Darmst. Archival-Fasc. II. dd. 17 Jenner 1643. bezeugt.

s) Noch unter dem 23. Jenner liessen die Churfürstliche Gesandte, von Frankfurt aus, ein bewegliches, im Darmst. Archiv abschriftlich vorhandenes Schreiben an den Churfürsten ergehen, daß er doch seine Gesandten schicken, es aber nicht übel deuten möchte, wenn allenfalls die Proposition gethan, und ein Anfang der Berathschlagungen gemacht würde, jedoch mit Vorbehalt seiner Stimme, und unter dem 15. Merz, folgte, da indessen der Anfang gemacht worden war, ein zweites Schreiben so im Fasc. IV. der Arch. Akten befindlich.

a) Dieselbe stehet bei Londorp, V. 821. das Ceremoniel bei Ablegung derselben ist im Darmst. Archival-Fasc. III. zu lesen, allwo auch die 18 Beilagen der Proportion, die bei Londorp fehlen, zu finden sind.

1643. Kommissarien zu aller Beförderung von ihrer Seite erboten. Sodann theilten sie den Gesandten die Abschriften, von den wichtigsten die geschlossene Friedens-präliminarien betreffenden Urkunden, mit, und versprachen ferner mit allem was das Friedenswerk betreffen würde, ein
15 Febr. gleiches zu thun. Dieser Anhang gab sogleich in der ersten Sizung den Ständen Anlaß, zu fragen, ob es nicht gut wäre, den Punkt wegen der Beruhigung des Reichs zuerst vorzunehmen. Die erste, die dahin stimmten, daß es gut sei, waren die hier immer zu großem Aufenthalt der Sache besonders rathschlagende
16 Febr. Churfürsten. Hernach ließen sich die meiste Stimmen der Fürsten und Stände es auch gefallen, so daß der Oesterreichische Gesandte, der es gerne verhindert hätte, den Schluß dahin abfassen muste. Dennoch kam man, wegen der vielen Kleinigkeiten, mit denen auf den teutschen Versammlungen von jeher die Zeit hingebracht zu werden pflegte, erst in der siebenden Sizung, dahin überein, daß dem Kaiser in einem Schreiben für seine bisherige Fürsorge bei dem Friedenswerk gedankt, und derselbe dabei ersucht werden sollte, die Relationen seiner Friedens-gesandten besonders für seine hiesige Kommissarien ausfertigen zu lassen. Zugleich solle auch an den König von Dännemark ein Danksagungs-schreiben, mit der Bitte, ferner in seinen Bemühungen fortzufahren, erlassen werden.

§. 9.

27 Febr. In der achten Sizung wurde die wichtige Frage abgehandelt, ob auch eine Beschikkung

lung der Friedenstraktaten von Seiten 1643.
der Fürsten thunlich und nothwendig
sei? und nachdem diese bald bejahet, und Deputationstag
auf eine Deputation geschlossen war, die zweite:
wer nehmlich dazu zu deputiren?
Bei derselben Erörterung hatte Oesterreich
den nicht unebenen Einfall, die bei dem Frieden
interessirte zu Deputirten zu machen. Allein
von den übrigen Ständen fiel der Schluß einstimmig
auf die Beschickung durch die Kreise
aus; weswegen in der neunten Sizung ausgemacht
ward, daß der König von Dannemark,
in dem an ihn zu erlassenden Schreiben
auch darum sollte ersucht werden, von den
beiden Kronen sicheres Geleit für alle diejenige,
so wegen der Kreise abgeschickt würden, zu erlangen.
In der zehenten und eilften Sizzung
kam die sonderbare Frage im Fürstenrath
auf, „ob man nicht durch ein Schreiben 3 und 4. Merz.
„an die beiden Kronen, die Ursachen warum
„sie Krieg führten, herauszubringen suchen
„wolle?" Dagegen zwar Oesterreich sehr
vernünftig erinnerte: die Kronen hätten ja die Verhl. wegen Theilnahme d. Stände an d. Friedenstraktat.
Ursachen wegen welcher sie Krieg zu führen
vorgäben, schon genugsam kund gethan, die
würkliche Ursachen, worunter sonderlich von
Frankreich diese deutlich hervorblicke, daß es
den Rhein zur Gränze machen wolle, würden
sie nie angeben. Allein auch in der zwölften
Sizung ward mit dieser ganz unpolitischen 6 Merz.
Frage die Zeit hingebracht, und doch nichts beschlossen.
Und in der dreizehenten beschloß 8 Merz.
man, die Churfürsten um Mittheilung des
von ihnen, dem Vernehmen nach, an den
Kaiser wegen des Friedens-werks abgelassenen

1643. Bedenkens zu bitten. Dann kann man auf die Materie von der Kreis-Abordnung zurück, bei welcher nun wieder durch das Hessen-Darmstädtische Votum fünf besondere Fragen entstanden waren. 1) Wie man den Schluß desfalls den Kreisen zu wissen thun solle? 2) Ob die Kreise an beide Orte der Friedens-traktaten Absendung thun sollten? 3) Wie es desfalls in Ansehung der Religion zu halten? 4) Mit welcher Ordnung von den Kreis-abgeordneten bei der Berathschlagung zu verfahren? und 5) was in die Instruktion dieser Abgeordneten kommen solle? In Betreff derselben ward, in
11 Merz der fünfzehenten Sizung des Fürsten-raths dahin geschlossen: 1) Solle man, nach getroffener Uebereinkunft mit den Churfürsten, die kaiserliche Kommissarien ersuchen, den Schluß den Kreisen kund zu thun. 2) Die Absendung werde an beide Orte geschehen müssen. 3) Die Personen derselben seien den Kreisen lediglich zu überlassen, doch so, daß weder Prälaten, noch Grafen, noch Städte davon ausgeschlossen würden. 4) Es möchten die Churfürstliche Gesandte bei den Friedens-traktaten mit Fürsten und Ständen sich vergleichen, oder besonders rathschlagen, so sollten doch die kaiserliche Kommissarien alles was vorgehe an die Churfürstliche und der Kreise Abgeordnete bringen, und mit dem Rath derselben handeln. 5) Solle den Kreisen die Verfassung der Instruction, die jedoch nur auf das allgemeine, nicht auf ein besonderes Anliegen zu richten wäre, allein überlassen bleiben. In der
13 Merz sechszehenten Sizung wurde den Fürstlichen Gesandten das verlangte Gutachten der Churfürsten in Abschrift zugestellt, und beschlossen.

schliessen, indessen bis die Gesandten wegen sei- 1643.
nes Inhalts von ihren Höfen Befehl erhalten,
mit den Churfürstlichen über das bisher hier ver-
handelte, Re- und Correlation zu halten. In
der siebenzehenten Sizung wurde sonderlich 16 Merz
ein Schreiben an das Kammergericht,
wegen der nach Ostern vorzunehmenden Justiz-
angelegenheit b) verlesen, und ausgemacht dem-
nächst wegen der Hindernisse des Friedens,
als den Religions-beschwerden, des Amnestie-
punkts, und der Pfälzischen Sache zu reden.
In der achtzehenten wurde insonderheit davon 17 Merz
gehandelt, daß die Churfürstliche noch nicht die
Correlation vornehmen wollten, bis sie mit allen
Berathschlagungen über den Friedens-punkt fer-
tig seien, und wie demnach der Wille derselben
wegen der Kreis-deputationen zu erfahren sei,
um die Geleitsbriefe für leztere bei Zeiten zu er-
halten. In der neunzehenten Sizung wur- 18 Merz
de von der Pfälzischen Sache, und sonder-
lich von der Frage gehandelt, ob dieselbe hier,
bei diesem Tage vorgenommen werden solle? wel-
che mit nein beantwortet, aber beschlossen ward,
den Kaiser und Bajern desfalls anzugehen,
sodann, nach den Ostern mit Mainz darüber
zu communiciren. Auch wurde damahls von
dem Engelländischen Residenten Wilhelm
Kurz ein Memorial in der Pfälzischen Sache
übergeben, und in der zwanzigsten Sizung 20 Merz
eine Vorsprache mit den Churförstlichen, wegen

F 4 dessen,

b) In demselben wurde dem Gericht insonderheit aufgegeben, zu den Berathschlagungen 2—4 Beisizer, den Kanzlei-Verwalter, zwei Prokuratoren und den ältesten Lesern, nächstens nach Frankfurt abzuschicken.

1643. dessen, was nach Ostern zuerst vorgenommen
10 Apr. werden solle, gehalten c). Als nun das Fest vorbei und indessen der Brandenburgische Gesandte, der bekannte Jurist **Wesenbeck**, auch endlich angekommen war, erklärte sich das Churfürstliche Kollegium gar deulich gegen das Fürstliche, daß es diese Kreis-absendungen nicht für gut halte. Es hieß, die Anzahl der Unterhandelnden würde dadurch zu groß werden; die bei allen Geschäften so nöthige Verschwiegenheit notleiden; die Unterhandlungen selbst gar viel langsamer von Statten gehen; dem vermittelnden König von Dännemark würde die Sache fremd vorkommen; wenn er sich solche auch gefallen liesse, würden doch die Geleitsbriefe schwerlich bis auf den zum Anfang der Unterhandlungen und Aushändigung aller verlangten Urkunden bestimmten 1. Juli ausgefertigt werden können, also diese nach so vielem Warten bestimmte Frist zurückgehen; die Instructionen der Deputirten würden in gleicher Kürze nicht gefertigt werden können; der **Kaiser** und die **Churfürsten** würden es aufnehmen, als wenn man ihnen nicht trauete; die nicht mit benannte Stände würden dann doch noch vielleicht Anstand nehmen, ihr etwan habendes besonderes Anliegen den Deputirten lediglich zu überlassen, u. s. w. Zu diesem allem kam auch noch die Betrachtung, daß selbst die Anfangs im Namen der Churfürsten zu den Friedenstraktaten abgehen sollende Deputation noch nicht als ganz ungezweifelt richtig anzusehen wäre.

Reichs-Deputations-Tag.

c) Hier hören die mir zu Gesicht gekommene Archival-Nachrichten auf, und fängt dasjenige an, was Meiern a. a. o. mitgetheilt hat.

nien. Allein, die Fürsten wollten von ihrem 1643.
in so manchen Sizungen festgesezten Saz einer
Beiordnung nicht weichen, und widerlegten die
von den Churfürsten beigebrachte Gründe so
gut sie konnten, schlossen dabei jedoch damit,
daß wenn die Churfürsten eine bequemere Art
einer solchen Beiordnung anzugeben wüßten,
sie solche gern vernehmen wollten.

§. 10.

Unterdessen sahen die Fürsten doch die Schwürigkeit, solche Kreis-Abordnungen gegen den Widerspruch der auf den meisten Kreis-Tagen selbst Stimmen habenden Churfürsten zu Stand zu bringen, zumahl auch die Kaiserliche Gesandte sich nicht geneigt dazu bezeugten. Darüber geriethen sie durch die meiste Stimmen, auf den Einfall, daß es am Besten wäre, den ganzen Deputations-tag nach Münster und Osnabrück zu verlegen, da dann sie die Deputirte selbst, das Friedens-werk, wegen des Reichs, mit betreiben könnten, wozu endlich auch die Churfürstliche in soweit stimmten, daß sie dem Kaiser dieses neue Projekt nebst dem von einem Gesammt-Gutachten, unter andern mit vortragen liessen. Dabei empfohlen die Stände auch dem Kaiser bestens die Wieder-anfangung der Unterhandlungen wegen der Pfälzischen Sache, und die Aufhebung der bei der Amnestie gemachten Einschränkungen, erboten sich auch, zu Erleichterung der lezteren Angelegenheit, in einem Gesammtschreiben die Landgräfinn von Kassel, dem Wunsch der kaiserlichen Gesandten gemäß, zu ermahnen, daß sie sich

Reichs-Deputations-Tag. Handl. wegen Verlegung desselben 29 Apr.

18 Mai.

1643. mit dem Kaiser aussöhnen wolle, inglei
die Churfürsten von Sachsen und Bra
denburg zu ersuchen, daß sie sich, als E
vereinigte, bei gedachter Landgräfinn da
bestens verwenden möchten. Allein die Kai
liche Gesandte sagten in ihrer vorläufigen A
wort, sie hielten jede Deputation der Stä
zu dem Friedenswerk für unnöthig, und
man den König von Dännemark noch
Erhaltung neuer Geleitsbriefe für solche De
tirte bemühe, für unthunlich. Sodann,
die Sache von ihnen an den Kaiser selbst
gebracht worden, langte von diesem die Er
rung dahin ein, die Kommissarien sollten schl
terdings in die Verlegung des Depu
tionstags nicht willigen, sondern solange
gegen arbeiten, bis die Stände diesen Ged
ken aufgegeben hätten, wegen der anderwe
Deputation aber sich erklären, wie der K
ser allenfalls höchstens dieses leiden könne,
2—4 Personen wegen des Fürstlichen Ko
giums denen nach Münster und Osnabr
ehemals deputirten Churfürsten zugegeben w
den, wenn diese selbst es geschehen liessen. A
schrieb der Kaiser an den Churfürsten v
Mainz, daß dieser doch sein möglichstes t
möge, um die Fortdauer des Deputatiost
zu Frankfurt zu befördern, und die Kolleg
Absendung zu hindern. Darüber muste d
erstlich die Verlegung nothwendig unter
ben, die Kreis-Deputation aber unterb
hernach von selbst, da die Churfürsten
klärten, sie könnten in keine Kollegial-Dep
tion der Fürsten willigen.

§.

§. 11.

Somit kam nun die Reihe an das Justizwesen d), wobei zwar zuerst beschlossen ward, mit Verbesserung der Kammergerichts-Ordnung anzufangen. Da aber inzwischen die neue Reichshofraths-Ordnung e) im Aufsatz, von Wien eingelangt und der Versammlung vorgelegt worden war, so fielen die Stände darauf, leztere zuerst vorzunehmen, welches der Oesterreichische Gesandte selbst gern sah, weil er glaubte, daß die Vorlesung und Durchgehung wohl in einer Sizung würde geschehen können. Als es zur Berathschlagung kam, war Oesterreich bemüht, in einem ausführlichen schriftlichen Votum zuerst überhaupt die Sache dahin einzuleiten, „daß die „deputirte Churfürsten, Fürsten und Stände „sich nicht viel bemühen und unterfangen möchten, über und wider die neue Ordnung, allerhand Erinnerungen, Correcturen und Einwendungen zusammenzutragen," indem es mit dem Reichshofrath ganz eine andere Beschaffenheit habe, als mit dem Kammergericht, und jener ganz allein vom Kaiser nicht aber mit von den Ständen, so wenig als der Böhmische oder Ungarische Hofrath von den Böhmoder Ungarischen Ständen, abhienge, „mithin „die Reichsstände mit dem Reichshofrath eigentlich gar nichts zu schalten und zu walten hätten." Sodann ließ der Oesterreichische

Reichs-Dep.tag. Von der Reichshofr. Ordn.

29 Mai.

d) Von denen hieher gehörigen Berathschlagungen s. *Meiern* Act. Comit. T. II. p. 74. u. f.

e) Dieselbe ist ganz eingerückt, bei *Meiern* l. c. p. 78—100.

1643. sche Gesandte sich über die auf dem Reichstag verfaßte **Memorialien**, Reichs-deputationstag. **Reichshofrath** betreffend, Punkt vor P heraus, und suchte zu zeigen, wie den m derselben in der neuen Ordnung ein Ge Von der Reichshofr. Ordn. geschehen, in Ansehung der übrigen aber, **Kaiser** eine Aenderung zu machen nicht muthen sei. Zu lezteren gehörte insonde 1) das was die **Bezahlung** der Reichsh the betreffe, als für welche sich der Kaiser für allemal alleine zu sorgen vorbehalte, in ja wohl an allen Orten jezt bei Bezahl der Dienerschaft Mangel zu spüren sein w de. 2) Die Bestimmung der **Anzahl** Reichshofräthe, welcherhalben der Kaiser z nicht angehalten werden könnte, etwas ge ses zu bestimmen, jedoch zu glauben wäre, er seiner Erklärung vom Jahr 1637. f) falls nachleben würde. So könne auch 3) **Reichshofrath** nicht, wie die Stände verla ten, an die Weitläufigkeiten des Kamme richts-processes gebunden werden, da der K ser selbst, den dieses Gericht vorstelle, n der einstimmigen Meinung der Rechtsgelehr nicht an solche gebunden sei, auch dieses zu Verrechten des Kaisers gehöre, das er sich ni werde nehmen lassen, und der Reichshofra wie solches von den Churfürsten selbst in ein Gutachten an den **K. Rudolf** den II. an kannt sei, eine weitläufigere Gerichtbarkeit, das Kammergericht besize, auch nach dem 2 Art. der Wahlkapitulation, in gewissen Fäll nur vor ihm nicht vor dem Kammergericht lan

f) S. oben im VI. (XXVII.) Band, §. 72.

lang werden wollten, solches dabei zum Besten 1643.
der Partein gereiche, damit nicht alle Processe
gleichsam unsterblich wie bei dem Kammergericht,
würden, u. s. w. Bajern ließ, in seiner
gleich nachfolgenden Abstimmung im Fürsten-
rath, zwar die Oesterreichische Grundsäze unan-
gefochten, stimmte aber doch in manchen Stük-
ken mittelbar dagegen, indem es überall dahin
gieng, daß der Reichshofrath nicht zu sehr mö-
ge über das Kammergericht erhoben werden,
machte auch sonst nach Ordnung aller sieben
Titel allerhand gute Erinnerungen. Aber das
gleich nachfolgende Braunschweig griff gera-
de zu vorerst den Saz an, daß der Reichshof-
rath dem Kaiser allein unterworfen wäre, als
der auch weder in Ferdinands noch Mat-
thias Ordnungen behauptet worden, vielmehr
leztere daß der Reichshofrath mit Zuthun der
Stände besezt werden solle, erkläre, wesfalls
auch dieses Wort allein an den vorkommenden
Stellen der neuen Ordnung auszulassen. So-
dann verlangte es, wie auch Bajern gethan
hatte, die Bestimmung der Anzahl der Rä-
the, damit man gewiß wissen könne, daß auch
im Fall der Abwesenheit eines theils derselben,
noch Urtheiler genug vorhanden seien. Ferner
betrieb es die Religions-gleichheit der Rä-
the, und verlangte zulezt, daß der Eid der
Räthe, wie in der Ordnung des K. Mat-
thias geschehen, auch auf das Reich mit ge-
sezt werden solle. In gleichem Ton fuhr Pom- 31 Mai.
mern sonderlich in Betreff der Religionsgleich- 10 Juni.
heit fort, mit dem Beisaz, wie ohne Bestim-
mung wegen lezterer schwerlich mit Nuzen an
die übrige Gegenstände der Reichshofraths-Ord-
nung

1643. nung gekommen werden könne. Selbst das de
Kaiser von allen protestantischen Reichsständ
am meisten ergebene Haus Hessen-Darmstad
ließ dahin stimmen, daß das obgedachte Wo
allein, den Reichsgesezen gemäß zu verstehe
sein werde, und am besten gar ausbleibe; da
der Reichshofrath mit Unrecht des Reichs höch
stes Gericht genennt werde, indem es nur e
nes der höchsten Gerichte sei, und daß oh
Bewilligung der Religions-gleichheit im Reich
hofrath schwerlich mit Nuzen zu den übrig
Titeln der Ordnung würde geschritten werd
2 Juni. können. Ueber diese Aeusserungen der protesta
tischen Stände gab es in der gleich folgend
Sizung großes Aufsehen, da Oesterreich e
klärte, daß die Gegenstände für die deputir
Stände zu wichtig seien, und daher zu den übr
gen Titeln fortschreiten wollte, worinn au
Bajern mit einstimmte; dagegen Braun
schweig sich bestimmt erklärte, daß es sein
Orts nicht zu den andern Titeln übergehen kö
ne, ehe die Katholische sich genau wegen der Rel
gions-gleichheit hätten vernehmen lassen. Ei
gleiches wiederholte der Braunschweigisch
5. Jun. Gesandte in der folgenden Sizung, de
Pommern beistimmte, wodurch auch, w
es scheinet, Hessen-Darmstadt erst rec
8. Jun. Muth bekam, und eine weitläufige Abstim
mung ablegen ließ, in welcher die Behauptu
gen der Protestanten mit Gründen aus d
Reichsgesezen unterstüzt, und gegen die B
schuldigung einiger Katholiken, als ob dadur
dem Kaiser an seine Hoheit gegriffen würd
vertheidigt, dabei aber angefügt wird, ma
hoffe, die Katholische würden nun nicht läng
fi

sich weigern ihre Stimmen auch zu dieser ver- 1643.
langten Religions-gleichheit zu geben, und den
Kaiser dazu bereden zu helfen, oder erwarten,
daß es viele Verwirrung bei Abfassung des
Abschieds gäbe, und daß niemand von Prote-
stanten in Religions-sachen sich auf die Ladung
des Reichshofraths stellte, so wie auch gewiß
niemand von den Katholiken vor einem bloß
protestantischen Gericht würde stehen wollen.
Oesterreich suchte dieses alles zu entkräften,
und bemühte sich, nebst den übrigen Katholiken,
die Sache dahin zu bringen, daß mit Ueberge-
hung dieser den ersten Titel der Reichshofraths-
Ordnung betreffenden Fragen, als welche in den
punctum gravaminum, also zu den Friedens-
unterhandlungen gehörten, die andere Titel die-
ser Ordnung vorgenommen würden. Allein, da
die Protestanten sämtlich widersprachen, so
wurde die Reichshofraths-Ordnung endlich
ganz ausgesezt, welches vielleicht der Kaiser ha-
ben wollte, und an die Kammergerichts-
Angelegenheiten zu gehen beschlossen.

§. 12.

Reichs-dep. tag. Vom Kamer-gericht.

Die Grundlage der Berathschlagungen war
ein vom Kammergericht den Deputirten,
auf Begehren, übergebenes Bedenken g),
dessen Gegenstände folgende waren: 1) die Be-
sezung des Gerichts, 2) die Vermehrung der
Besoldungen. 3) Die Mittel zu solcher Ver-
mehrung. 4) Die Abkürzung der Processe.
5) Die

g) Es stehet bei *Meiern*, Act. Comit. T. II. p. 132. u. f. die Punkten aber über welche es gestellt werden sollte, ebendas. S. 28.

1643. 5) Die Verhütung des zu grossen Anwachses derselben, 6) wie auch der Revisionen. 7) Von Aufhebung des effectus suspensivi der Revisionen. 8) Von Erledigung lezterer. 9) Von Herstellung der ordentlichen Visitationen. 10) Von Dursehung des Aufsazes der neuen Ordnung. 11) Von Erledigung der Dubiorum Cameralium, deren Entscheidung dann 12) im ganzen Reich zur Richtschnur den einzelnen Befugnissen der Stände ohnbeschadet, eingeführt werden könnten. 13) Von Abkürzung des Pfandungs-processes. 14) Von Beibehaltung der sechsjährigen Verbindlichkeit der Assessoren bei dem Gerichte zu bleiben. 15) Von der Art der Relationen. 16) Von Einsendung der Entscheidungsgründe bei Appellationen. 17) Von Schlichtung der Kalender-streitigkeit. 18) Von erlaubter Einbringung der Beschwerden gegen das Gericht. 19) Von Exekution der Urtheile. 20) Von den unbefugten Berufungen von den Officialat-gerichten nach Rom, sonderlich in Lüttichischen Sachen. Allein, ehe man diese Punkte

21 Jul. vornahm, muste vorher von der **Sicherstellung des Kammergerichts** bei den Kriegsläuften gehandelt werden, da dann theils auf die Erhaltung der **Neutralität** für **Speier**, theils, auf den Fall, daß solche nicht erhalten werden könnte, dahin gestimmt ward, daß man die Stadt **Frankfurt** wegen Aufnahme des

28 Jul. Kammergerichts nochmahls ersuchen solle. Sodann kam aus dem Bedenken die erste Frage wegen der **Besezung der Stellen am Kammergericht**, vor, wobei sonderlich im Fürstenrath **Braunschweig**, und noch stärker **Hessen**, darauf drang, daß bei dieser Besezung

zung in allen Stellen die Religions-gleich- 1643.
heit beobachtet, somit auch die Protestanten
von der Kammerrichters-Stelle nicht ganz ausge-
schlossen bleiben möchten. Die Katholische
aber übergiengen diese Religions-gleichheit in ih-
ren Stimmen völlig, als wenn sie es abgeredet
hätten, und schlossen nur überhaupt wegen Be-
sezung der erledigten Stellen, daß diejenige, de-
nen diese Besezung zukäme, beweglich zu wirk-
licher Vornehmung derselben ermahnt werden
sollten, sodann solle nach dem Gutachten des
Kammergerichts, bis zum völligen Austrag der
strittigen Jülichischen Sache, die dem Westfä-
lischen Kreise zustehende Präsentationen einstwei-
len vom Kaiser, mit Zuziehung des Kreisaus-
schreibenden Fürsten, besorgt werden sollten.
Dann handelte man von der Besoldung der 7 Aug.
Kammergerichts-Assessoren, welche bisher nur
500 Goldgulden, oder 1000 fl. damahliger
Währung betrug, und um deren Vermehrung
dieselbe beweglich gebeten hatten. Es wurde
aber vor der Hand noch nichts weiter beschlossen,
als das Verzeichniß der rückständigen
Kammerzieler einzufordern, damit man we-
nigstens durch deren unablässige Eintreibung dem
geklagten Mangel der Beisizer in etwas helfen
könnte. Weiter wurde von den Mitteln der 9 Aug.
Erhaltung des Kammergerichts gehandelt, und
dahin geschlossen, die dazu vorgeschlagene Ju-
densteuer von einem Goldgülden auf den Kopf,
mit Kaisers und Reichs Einwilligung einzuführen
sodann die Besoldungen davon, bis auf 1000
Thaler vermehrt werden sollten. Ein Schluß,
dem auch zu Anfang des folgenden Jahrs die
Churfürsten beitraten, und daher ein Gut-

1643. achten an den Kaiser gemeinschaftlich n
den Fürsten, dahin erliessen, daß derselbe ei
Verordnung desfalls in das Reich ergehen lass
möchte. Weiter wurde auch von Anlegun
18 Aug. eines neuen Zolls, zum Vortheil des Kai
mergerichts, geredet, und dieselbe, als d
beste Mittel befunden, doch aber das weite
desfalls zu handeln bis auf bessere Zeiten au
gesezt. Dann wurden, nach andern weiter u
ten vorkommenden Verhandlungen, noch einig
30 Okt./9 Nov. Wochen lang, verschiedene den Kammergericht
proceß belangende, keine wichtige Schlüsse na
sich ziehende Berathschlagungen vorgenommen
und das weitere, die Justiz belangend bis in
folgende Jahr verschoben.

§. 13.

Die eben berührte übrige Verhandlun-
Uebrige Verhl. des Deputations-Tags. gen des Deputations-tags belangend, so ist das
vornehmste davon dieses h). Die Berathschla-
gung wegen Verlegung desselben an die Oer-
ter der Friedenstraktaten, gieng von neuem an,
da die Churfürsten alle, bis auf Branden-
burg, auf die Fortsezung der Versamm-
lung zu Frankfurt gestimmt hatten, und
dauerte eine Zeitlang, ohne daß sich beide Kolle-
gien wegen eines Schlusses hätten vereinigen
können, daher endlich die widereinander laufen-
de Meinungen derselben dem Kaiser zugleich in
4 Aug. einem Gutachten kund gethan wurden, von
welchem der Kaiser natürlicher Weise die, wel-
che

h) Aus *Pufendorf*, de rebus Frid. Guilh. l. II. §. 5. sqq. und Sattler, Würtemb. Gesch. VIII. Band, S. 48—65.

che seinen Wünschen gemäß war, bestätigte, 1643.
und den Ständen da zu bleiben befohl. Manche der Stände gehorchten dem Befehl sehr ungerne, allein endlich gieng, in Abwesenheit des Braunschweigischen Gesandten, Langenbeck, der Schluß diesem Befehl gemäß da zu bleiben, durch. Dann ward die Amnestie vorgenommen, und von den gesamten Churfürsten dem Kaiser in einem Gutachten die Aufhebung des effectus suspensivi der Amnestie angerathen, dazu endlich die Fürsten sich auch verstunden. Auch kam ein Projekt zu Niedersezung der im lezten Reichsabschied bestimmten Deputation wegen der Religionsbeschwerden auf, damit diese Beschwerden nicht auch an den Ort der Friedenshandlungen mit hingezogen würden. Aber die Protestanten welche lezteres eben wünschten, und sonderlich Brandenburg, verhinderten die im Nov.
Ausführung des Projekts. Auch die Beilegung der Pfälzischen Sache kam in den Vorschlag, da der König von Dännemark schriftlich bei den Churfürsten nachgesucht hatte, sie zu den Friedens-unterhandlungen zu verweisen. Allein Kölln meinte dieses gienge nicht an, wohl aber könnte man den König und den Pfalzgrafen bereden, die Sache, wenn sie nicht zu Wien ausgemacht werden sollte, auf dem Deputationstag abzuhandeln; die meiste Stimmen fielen ihm bei. Aber Brandenburg wollte damit nichts zu thun haben, und die Sache kam hernach würklich nach Münster und Osnabrück. Gegen das Ende des Jahrs kamen die kaiserliche Kommissarien noch mit einem im Dec.
Ansinnen an die Stände, wegen einer Geld-

1643. hülfe von 100 Römer-monaten hervo
Unter den Churfürsten widerstand nicht n
Brandenburg, sondern auch der Mainz
sche Gesandte, von Schwalbach diesem A
sinnen, damit nicht gar zu grosse Last auf d
katholische Stände falle, zumahl es sich je me
und mehr zeige, daß der jezige Krieg kein R
ligionskrieg sei. Sachsen, welches übe
haupt auf dem ganzen Deputations-tag sich nic
so ganz kaiserlich wie sonst gezeigt hatte, stimm
te nur unter dem Beding dahin, daß der Ka
ser die Amnestie in gehöriger Ausdehnung ve
spräche, und die Pfälzische Sache beilegt
Eben dahin stimmte zulezt auch der Mainzisc
Gesandte, so daß Bajern und Kölln mit i
rer Bereitwilligkeit so unbedingt zu etwas ja z
sagen, wozu ersterer vielleicht als des Kaiser
Schwager und lezterer als dessen naher Vett
nichts gegeben haben würden, allein stehen bli
ben. Im Fürstenrath wollten viele Stänt
auch nichts von diesem neuen Beitrag hören
und so gieng das Jahr, ohne daß etwas ausg
macht worden, zu Ende.

§. 14.

Uebrige Verrichtungen des Kaisers.

Nach den übrigen Kriegs- und Friedensve
richtungen des Kaisers, die nicht in den Zu
sammenhang der Geschichte vorkommen könne
ist sonderlich dieses zu merken, daß seine Ge
sandte die Ratifikation des im vorigen Jahr m
den Türken geschlossenen Traktats von de
Gros-Sultan erlangten, und dadurch wenig
stens die Besorgniß eines Türken-kriegs gan
wegfiel, obwohl die sogenannte Plackereien zw

sche

schen den Türken und Ungarn nicht aufhörten i). 1643.
Auch ergiengen von dem Kaiser zwei besonders merkwürdige Erkenntnisse oder vielmehr Dekrete wegen der Reichsstädte Hamburg und Bremen. Gegen beider Berufung zum lezten Reichstag hatte Dännemark, welches keiner von beiden die Reichsstandschaft zugestehen wollte, sich, sowohl während desselben, als auch nachher, bei dem Kaiser sehr beschwert, auch solche Beschwerde gegen Ende dieses Jahrs auf das neue, durch seine Vermittlungs-Gesandte zu Osnabrück, bei den kaiserlichen Gesandten daselbst, in Anregung bringen und bitten lassen, das was zu Gunsten dieser beiden Städte geschehen, aufzuheben. Der Kaiser erforderte hierüber ein Gutachten von seinem Reichshofrath, welches in Ansehung der Stadt Hamburg dahin ausfiel, „daß, da im Jahr 1618. „diese Stadt vom Kammergericht als eine „Reichsstadt, durch Urtheil und Recht aner„kannt worden, die dagegen eingewandte Hol„steinische Revision keine suspensive Würkung „habe, so habe die Reichsunmittelbarkeit von „Kaisers und Reichs wegen behauptet werden, „und deswegen an die Stadt die Berufung zum „Reichstag ergehen müssen.“ Hierauf ließ der Kaiser gedachten Dänischen Gesandten, durch ein Dekret zu erkennen geben, daß, weil alles dasjenige, was am Kammergericht erkannt und ausgefertigt werde, in des Kaisers als Kaisers Namen geschehe, und nicht weniger Kraft habe, als wenn es vom kaiserlichen Hof selbst ausgienge, so habe man auf dem Reichstage um des

i) S. das *Theat. Eur.* IV. 715. V. 106. 275.

1643. Kaisers und Reichs Rechte zu wahren, so wie geschehen verfahren müssen k). Hingegen, in Ansehung der Stadt Bremen, ward an eben dem Tage, wie jenes, die Resolution l) dahin ertheilt, daß da wegen derselben kein Urtheil ergangen m), das Berufungsschreiben an dieselbe aus bewegenden Ursachen aufgehoben, und alles in den Stand, wie es vor dem Reichstag gewesen, hergestellt werden, mithin jedem Theil sein rechtliches Befugniß am kaiserlichen Hof vorbehalten

k) Dieses Dekret, dd. 15. Dec. 1643. in welchem (vermuthlich wegen des inzwischen in Holstein ausgebrochenen Kriegs, da man ein völliges Bündniß mit Dännemark gegen Schweden aufzurichten hoffen konnte) kein Wort von allem was inzwischen im August, wie oben da gewesen, vorgegangen war, erwähnt ist, hat samt Reichshofraths-Gutachten, *Lünig*, P. spec. Contin. IV. p. 1139.

l) Auch dieses Dekret, dd. 15. Dec. d. J. hat *Lünig*, Spicil. Eccles. P. I. Fortsezung, Anhang, S. 138.

m) Es möchte zwar ein Leser *Pfeffinger* Vitr. illustr. P. I. p. 763. dadurch irre gemacht werden, daß dieser Schriftsteller behauptet, als ob unter dem 17. Jun. 1641. die Stadt Bremen zur freien Reichsstadt erklärt worden sei. Allein, das in der von Pfeff. selbst mehrmahl angeführten Assertione libertatis Bremensis, S. 181. ganz zu lesende Dekret vom 17 Jun. 1641, enthält doch kein Wort mehr, als „daß der Innhaber des Stifts Bremen auf den fiskalischen „Libell die Exemtion der Stadt Bremen belangend, binnen zwei Monaten antworten solle." Gewiß hat hier Pfeffinger das gethan, was so sehr gebräuchlich ist, was aber kein Schriftsteller, der vor der Nachwelt als bewährt erfunden werden will, thun soll, — nachgeschrieben und nicht selbst gesehen.

halten bleiben solle. Den berühmten Hessischen 1643.
General, Peter von Holzapfel oder Melander, hatte der Kaiser, nach seiner oben gemeldeten Abdankung, auf allerhand Art an sich zu ziehen gesucht, und ihn deshalben auch bereits vor drei Jahren in den Reichsgrafenstand erhoben. Nun aber erhob er auch die Herrschaft Esterau an der Lahne, wo dieser General, seit mehreren in Ruhe lebte, zu einer Reichsgrafschaft, unter dem Namen Holzapfel, mit der Freiheit, Namens derselben bei Reichs- und Kreisversammlungen zu erscheinen n). Den Freiherrn Heinrich Wilhelm von Stahrenberg erhob er in den Reichsgrafenstand o). Der Vollständigkeit halber seze ich auch hieher, daß er die durch einen ihrer Nachkommen, in unsern Tagen in dem siebenjährigen Krieg so bekannt gewordene Herrn von Plotho oder Plothon, in den Freiherrn-stand erhob p), und den Churfürsten von Mainz mit dem Titel Hochwürdig begnadigt q).

n) Dieser Erhebungsbrief stehet bei *Lünig*, P. spec. Cont. II. Forts. III. im lezten Anhang, S. 15. dd. Zekalitz, (ein wenigstens in Büschings Erdbeschr. nicht stehender Ort) 7. Sept. d. J. S. auch Hofmanns teutschen Kriegsstaat. I. Band, S. 232. (r)

o) S. die Urkunde, dd. Wien, 27. Febr. d. J. in der Vertheid. des Hauses Hessen-Rheinfels, (1751. f.) Anlage C.

p) Laut der Urkunde darüber bei *Lünig*, Spicil. sec. P. II. p. 1791.

q) *Johannis* Rer. Mogunt. T. I. p. 955. Hoffentlich werden unsere Zeiten keine solche Art von Begnadigungen mehr sehen.

§. 15.

1643. Brandenburgische Merkwürdigkeiten.

Des in der Geschichte nun immer wichtige werdenden Churfürsten von Brandenburg Betragen in den teutschen Angelegenheiten, i schon weitläufig genug da gewesen. In seine eigenen betrug er sich mit einer ausserordentli chen Klugheit, und wahren politischen Fein heit r). Die Schwedische Heirath war auch in diesem Jahr immer unter der Hand be trieben, jedoch so, daß nur wenige Persone wusten, was eigentlich gehandelt ward. Frei lich waren viele Bedenklichkeiten dabei, von bei den Seiten. Die Schweden waren nie gern unter eines fremden regierenden Herrn Oberherr schaft gestanden. Brandenburg muste den Kaiser und Polen fürchten. Der erstere von diesen würde nicht wohl gelitten haben, daß Schweden einen solchen großen Fuß in Teutsch land bekäme. Und der König von Polen ließ ganz deutlich durch den an den Churfürsten abgeschikten Ossalinski, demselben erklären: „da sich das Gerücht dieser Heirath verbreite, „so hoffe er, der Churfürst werde, als Vasall „von Polen wegen Preussen keinen Schritt „desfalls thun, der so ganz gegen seine Eides „pflichten liefe, da ihm die Rechte des Königs „auf Schweden nicht unbekannt sein könnten: „geschehe es doch, so könne es ohne Krieg nicht „abgehen. Dem Gesandten wurde geantwortet, „man denke nicht an eine solche Heirath, man „kenne

r) *Pufendorf*, de rebus Frid. Wilh. h. a. *Idem* de Rebus Suecicis, L. XV. §. 83—85. die man zusammen nehmen muß, indem sie nicht einerlei enthalten.

„kenne seine Eidespflichten wohl, die man bei 1634.
„zu beobachten werde; und, wenn ja etwas
„dergleichen ihm vorgeschlagen werden sollte, so
„werde man nicht ermangeln, der Krone Polen
„davon Nachricht zu geben." Indessen aber
wurden die Unterhandlungen in Schweden, die-
ser Heirath halber nicht weniger fortgesezt, als
eine Sache aus welcher, falls auch die Ver-
mählung nicht zu Stande käme, beide Theile
doch inzwischen Nuzen zu ziehen hofften. Der
Churfürst dachte, wenn die Schweden ihn
halb als den Mann ihrer Königinn ansähen, so
würden sie desto eher zu Milderung der harten
Bedingungeu des weiter oben gemeldeten Still-
stands, und bei dem Frieden zur Herausgabe
von Pommern zu bewegen sein. Die Schwe-
den dachten, daß wenn man dem Churfürsten
immer einige Hoffnung zu dieser reichen Heirath
durchblicken liesse, er desto weniger Anstand
nehmen würde, die Stillstands-artikel ganz zu
genehmigen, und desto sicherer die Anerbietung
des Königs von Dännemark auszuschlagen,
der ihm Pommern unfehlbar zu verschaffen ver-
sprach, wenn **Friederich Wilhelm** bei dem
bevorstehenden Bruch mit Schweden, ihm ge-
gen diese Krone beistehen wollte. Ueber alles
dieses fehlte es weder an wechselsweisen Gesandt-
schaften zwischen Stockholm und Berlin, noch
an zum Schein fortgesezten Stillstands-unter-
handlungen. Indessen wurde weder wegen der
Heirath, noch wegen des Stillstands, noch
wegen Pommern etwas ausgemacht. Wegen
Pommern gaben die Schweden, Hoffnung,
daraus zu weichen, wenn der Churfürst ihnen
zu einer hinlänglichen Entschädigung für das,

 was

1643. was sie auf dieses Land verwendet hätten, be hülflich sein wollte. Wegen des Stillstands wurde zu Kölln an der Spree ein Landtag ge halten, auch Verwilligungen gethan s), dann zu Stettin wieder Punkte unterschrieben, und wieder nicht bestättigt. So hielten beide Theile einander dieses ganze Jahr durch hin, und der schlaue Churfürst erhielt dadurch das was er wollte, daß er nehmlich mit keinem der kriegenden Theile Feind, und mit keinem verbunden war, sondern freie Hände behielt, sich, nachdem das Kriegsglück und die Friedensunterhandlungen sich lenkten, ferner zu entschliessen.

§. 16.

Braunschweigische Begebenheiten. Für das Haus Braunschweig war das jezige ein recht merkwürdiges Jahr t). Im Frühjahr wurden die mehr dann 100jährige Streitigkeiten mit dem Stift Hildesheim endlich durch einen Haupt- und Grundvergleich u) völlig geschlichtet. In demselben wur-

s) Die Schlüsse des Landtags besize ich handschriftlich.

t) S. *Pufendorf*, Rer. Suec. L. XV. §. 25. *Th. Eur.* V. 160. Rehtmeier Braunschw. Chron. S. 1434—1440.

u) Derselbe dd. Braunschweig, 17/27 April, sammt einem Neben-receß, und noch einem dergleichen, zwischen der Stadt und dem Stift Hildesheim, auch der kaiserlichen Bestätigung, sind zu lesen bei *Lünig* P. spec. I. Th. S. 523—545. aber nach Gewohnheit dieses Sammlers mit häufigen auch nicht unwichtigen Druckfehlern. Betrachtungen über diesen Vergleich hat Spittler, Gesch. von Hannover, II. Band, S. 122. u. f.

wurden die Gränzen zwischen dem Stift und den 1643.
herzoglichen Landen genau bestimmt, wodurch
ersteres fast alles in der Fehde vom Jahr 1519.
ihm entzogene wieder bekam, die Aemter Kol-
dingen, Lutter am Barenberg und We-
sterhofen ausgenommen, welche, als schon
lange streitig, dem Haus Braunschweig vom
Stift zu Lehen gegeben werden, nach Ausgang
dieses Hauses aber an das Stift zurückfallen
sollen. Dabei wurde wegen der Religion
ausgemacht, und in dem Neben-receß noch mehr
bestimmt, daß die Protestantische Religion
in dem sogenannten größern Stift Hildes-
heim für den Adel noch siebenzig, und für
das übrige Land noch vierzig Jahre, einge-
führt bleiben, nach dieser Zeit aber das Stift
die Protestanten zur Auswanderung anzuhalten
Macht haben solle. Die Stadt Hildesheim
aber erhielt, bei ihrer Religions-freiheit bleiben,
und keine andere Besazung, als eine, die in
ihren eigenen und des Bischoffs Pflichten stün-
de, einnehmen zu dürfen. Sodann erfolgte im $\frac{14}{24}$
Herbst endlich die Befreiung der Stadt Wol- Sept.
fenbüttel, samt Einbeck, und andern Oer-
tern, von der so lange in denselben gewesenen
kaiserlichen Besazung. Man hatte dieselbe zwar
schon gleich nach dem Vergleich eifrigst gesucht,
allein, sie war noch immer, unter allerhand
Vorwand, verweigert worden. Endlich als
der, nach allem möglichen Zaudern zum Abzug
würklich bestimmte Tag angebrochen war, ka-
men an den Befehlshaber in der Hauptfestung
Wolfenbüttel, den bekannten Rauschen-
berger, noch zwei Eilboten, ein kaiserlicher
und ein bajerischer, welche gleich vor denselben
ge-

1643. gelassen zu werden begehrten. Herzog Au- gust aber fand Mittel, sie aufzuhalten; bis d Besazung zum Thor hinaus war, da dar gleich der Schlagbaum zu; und die Brücke au gezogen ward. Als der Kommandant die Brie gelesen hatte, sah man, daß er gern wieder i die Festung hinein gewollt hätte, und daß al neue Verhaltungsbefehle darinn enthalten gew sen sein mochten. Allein es war nun zu spä und Wolfenbüttel kam auf solche Art, nac sechzehenjähriger Vorenthaltung, wieder an sein rechtmäßigen Herren v), von welchen Herzog August, im folgenden Jahr, seine Hofhaltun daselbst anlegte, und diese Begebenheit mit vi len Schaustücken verewigte w). Und nun, vo dieser Bürde entledigt, sprachen die Herzog mit desto mehrerem Nachdruck auf dem Depu tationstag, wie oben gemeldet, für die Recht der teutschen Fürsten und ihrer Religionsgenos sen. Um aber auch dem Kaiserlichen Hof sic durch etwas zu verbinden, gab Herzog Au- gust die Grafschaft Reinstein, davon di Gra-

v) Ich muß hiebei einen Irrthum berichtigen, de sich in dieser Geschichte IV. (XXV.) Band, S 527. eingeschlichen hat. Daselbst habe ich nehm lich dem Rehtmeier, S. 1271. und andern vo diesem angeführten, nachgeschrieben, als ob Wolfenbüttel gleich im Jahr 1629. wo es di Kaiserliche den Dänen abgenommen hatten, dem Hause Braunschweig zurückgestellt worden wäre. Die Wahrheit aber ist, daß die Rük- gabe erst in diesem Jahre geschehen.

w) Diese sogenannte Glocken-thaler hat, ausser Rehtmeiern, im Kupferstich, und mit ange- nehmen Erläuterungen, Köhler Münzbelust. I. B. n. 18.

Grafen von Tettenbach von dem Bischoff 1643.
zu Halberstadt, soviel als diesem Stift zustand, zu Lehen erhalten hatten x), diesen Grafen auch in so weit sie Braunschweig zuständig war, unter gewissen Bedingungen zu Lehen y). Von Herzog Friederich, zu Zelle, findet man, daß er für das Beste seiner Lande durch Bekanntmachung einer für die damahlige Zeiten sehr guten Kirchen-ordnung Sorge getragen habe z). Herzog Christian Ludwig aber vermählte seine Schwester Sophie Amalie an den Dänischen Kronprinzen Friederich a).

§. 17.

Ein Land, das in diesem Jahr die Drangsalen des Kriegs reichlich empfand, war das Wirtembergische. Als b), wie oben gemeldet, zu Anfang des Jahrs, die ganze Weimarische Armee sich in jene Gegenden gezogen hatte, im Jen. hausete dieselbe auf das grausamste im ganzen Wirtemberger-Lande. Aller Vorrath wurde theils ver-

Wirtembergische Begebenheiten.

x) Den Lehenbrief hat *Lünig*, Spicil. Sec. II. Th. p. 1740. Die dom-kapitularische Einwilligung, und der Grafen Revers aber Spicil. Eccles. Cont. p. 829.

y) Rehtmeier, p. 1434. Die angeführte Bedingungen wurden im folgenden Jahr 1644. in eine ordentliche Uebereinkunft gebracht, auf welche sich von Braunschweigischer Seite berufen worden, bei *Fritsch* ad J. P. O. h. a. (in addit. ad Limn. p. 587.)

z) Rehtmeier, S. 1646.

a) Rehtmeier, S. 1665.

b) S. Sattlers Wirtemb. Gesch. VIII. Band, S. 42. u. f. und Anlage 16—24.

1643. verzehrt theils verderbt, die Einwohner auf de
Lande mißhandelt, die Weibsleute geschände
die Häuser und Güter verwüstet, auch zu
Theil abgebrannt, u. s. w. Ja sogar Kind
sollen gebraten und verzehrt worden sein. E
Unwesen, das, bei der damahls ganz verfall
nen Kriegszucht, der eigene bei den Weimar
schen Truppen mit stehende Bruder des Herzog
Prinz Friederich, mit betrübten Augen a
sehen muste, ohne demselben steuern zu könne
Den Weimarischen entgegen und, wie es hieß
zum Schuz des Herzogthums, zu dem sie s
gar ein gemeinschaftlicher Abschied des Schwä
bischen, Bajerischen und Fränkischen Kreise
zu Donauwerth c) bevollmächtigte, zog die kai
im Febr. serlich-ligistische Armee in das Wirtembergische
Diese Beschüzer scharmuzirten nun zwar bra
mit dem Weimarischen, aber, ausser dem Un
terhalt, der ihnen in dieser Eigenschaft gereich
werden muste, nahmen und verdarben sie über
all das was jene übrig gelassen hatten, und zum
Theil mit eben so weniger Menschlichkeit d), s
daß der arme Herzog gar, zu Zeiten, in Ver
suchung gerieth, abermals aus seinem Lande zu
gehen. Endlich wurden die Weimarische gege
di

c) Der Abschied dieses Tags stehet bei Gärtne
Westf Friedenskanzlei, I. Band. n. 44. vom
Monat Merz.

d) Sonderlich sagt hievon der oftangeführte Verf
der Epitome rerum German. ganz am End
seines wie es scheint, nicht vollendeten Buchs
daß Würtemberg hier, samt dem Ulmischen
bei dieser Gelegenheit mehr, von beiden Kriegs
heeren ohne Unterschied, gelitten habe, als in
allen den vorigen Jahren dieses verderblichen
Kriegs zusammengenommen.

die Schweiz zurückgedrängt, dadurch dann das Land wieder etwas Luft bekam. Bald darauf schickte der Herzog Abgesandte an den Deputations-tag zu Frankfurt, um daselbst in solang bis das allgemeine Amnestiegeschäft zu Stande käme, wenigstens für sich und sein Land die Aufhebung des effectus suspensivi der ergangenen Amnestie zu erhalten. Er fand auch hiezu viele Unterstüzung, sonderlich von Bajern, welches ihm aber an die Hand gab, er solle bemühet sein, seinen obgedachten Bruder und die übrige vornehmste Officiere der Weimarischen Truppen von der Schwedischen Partei abzuziehen, dagegen aber der Herzog erwiederte, das einzige Mittel sie abzuziehen würde die allgemeine Amnestie sein. Dagegen gaben sich die Wirtembergische neu-eingesezte Prälaten alle Mühe jenes Gesuch des Herzogs zu vereiteln. Allein selbst die Mainzische Gesandte sahen die Unbilligkeit ein, um einiger Prälaten willen das gemeine Beste, nehmlich die Beruhigung des Reichs, aufzuhalten. Unterdessen erfolgte das ganze Jahr hindurch nichts tröstliches für den Herzog, obwohl das Gutachten der Amnestie halber würklich auch insonderheit zu seinem Besten mit ergieng. Und zu Wien hatten die Klostergeistliche mehr als der Herzog vermuthet hatte, wieder Eingang gefunden, und suchten die Sache dahin einzuleiten, daß ihre ganze Angelegenheit nicht als aus dem Krieg, sondern aus einem den Krieg nichts angehenden Rechtsstreit herkommend, angesehen würde. Dabei hatte der Kaiser an den Schwäbischen Kreis, und also insonderheit an den Herzog, das sehr beschwerliche Ansinnen eines Beitrags von

1643.

Wirtembergische Begeb.

10 Aug.

1643. von 100 Römermonaten gemacht, wegen wc ches ein Kreistag zu Ulm gehalten werd muste dd). Dabei nahmen die Bajerisch Truppen wieder im Land Quartiere wo sie wo ten. Dieses alles verursachte dem Herzog d Nothwendigkeit, die Landes-Ausschüsse z sammen zu berufen, und auf Herbeischaffung d Nöthigen zu allen diesen Bedrückungen zu de ken. Unterdessen gieng das Jahr für denselbe wie leicht zu erachten, nicht auf das angenehn ste zu Ende, ausgenommen, daß er sich mit d Hoffnung trösten konnte, wo nicht eher, do bei den allgemeinen Friedens-traktaten zu seiner völligen Herstellung zu gelangen, da er jedoch fast kein anderes Mittel mehr vorau sah, als das zu thun, wozu ihn insonderhe die Landgräfinn von Hessen aufmuntert nehmlich selbst gegen des Kaisers Willen, die Traktaten zu beschicken.

§. 18.

Hessen-kasselische Begebenheiten. Unter die Länder, in denen dieses Jahr ke ne Kriegsheere sich herumschlugen, gehörte da Hessenland, daher die Hessen-kasselische Kri ger in Westfalen ihre Tapferkeit gegen die do ten stehende kaiserlich-ligistische Truppen zeig konnten e). Doch geschah dort nichts, das fü das Ganze von besonderer Wichtigkeit gewese wär

dd) Der nicht merkwürdige Abschied desselben nicht gedruckt, wohl aber geschrieben im Eßli gischen Archiv vorhanden.

e) *Hartmann*, Hist. Hass. T. II. p. 510 — 52 Teuthorn, Hess. Gesch. X. Band, S. 40 u. f.

wie. Aber, weil manches davon in der Nach- 1643.
barschaft der zum Friedens-geschäfte bestimmten Orter, **Münster** und **Osnabrück** vorgieng, bekümmerten sich die Kaiserliche gar sehr hierüber, welches zu vieler Schreiberei Anlaß gab f). Die in der **Grafschaft Ostfriesland** seit 1637. noch immer liegende Hessische Truppen nahmen zwar an diesen Kriegsbegebenheiten, weil gedachtes Land für neutral erklärt war, keinen Theil, allein sie kosteten doch demselben sehr viel, weil sie aus solchem unterhalten zu werden verlangten, daher sich dann das Land an die Holländer wandte, und durch deren Vermittlung so viel erwürkte, daß ein **Vergleich** aufgesezt ward, vermöge welches die Hessen, unter gewissen Bedingungen, die Grafschaft räumen sollten, jedoch auf Genehmigung der Landgräfinn, welche die schlaue Dame in diesem ganzen Jahr nicht ertheilte. Hingegen war in dem auf dieses Jahrs von ihren Bevollmächtigten u Hanau, ein anderer **Vergleich** g) geschlosn worden, den sie desto lieber genehmigte. In m einen wurden die Forderungen der **Land**äfinn, ihrer noch lebenden verwittibten Frau utter, und ihrer ledigen **Schwester**, arlotte Louise, noch genauer als es im vorigen

Man sehe die in Gärtners Westf. Friedens-zlei I. und II. Band, desfalls hin und wie- vorkommende Briefe.

n sehe die Geschichte desselben in der sogeten documentirten *facti specie &c.* die Ha-he Erbfolge betr. (Giessen 1738. f.) §. 32. allwo auch in Anl. VI. Der Vergleich d. Hanau 26. Jul. d. J. zu lesen ist.

1643. vorigen Jahr geschehen war, samt der Vergütung für dieselbe vollends in das Reine gebracht, bei Gelegenheit derer von der **Landgräfinn** aber sich noch auf einen andern denselben Tag verfertigten sogenannten **Begriff** und **Abrede**, bezogen. In diesem weitern Vergleich h), wird die alte Erbvereinigung von 1610. bestätigt i), und in Gefolg derselben der **Landgräfinn**, als deren Wohlthaten das Hanauische Haus sonst nicht vergelten könne, auf den Fall des gänzlichen Abgang des Hanauischen Mannsstamms, für sich und ihr fürstliches Haus, die Erbfolge in sämtliche nun vereinigte Hanauische Lande, zugesichert, dabei jedoch denen alsdann etwan vorhandenen **nächsten Hanauischen Töchtern**, über das gewöhnliche im Familienvertrag versehene Heirathsgut, anstatt aller Anforderung, noch 30000 Gulden entrichtet werden sollten. Zur Festhaltung wurde beigesezt, daß alles mit Zuthun und Bewilligung der der Ober- und Nieder-Grafschaft Hanau angehörigen Städte und Landschaft, geschehen sei, auch daß dazu des Kaisers, der Churfürsten, und sämtlichen Lehenherren Bestätigung gesucht, und bei jedesmaliger Huldigung dem Hause Hessen-Kassel

h) Derselbe stehet samt der Genehmigungsurkunde der Landgräfinn, dd. 4. December für jedermann zu lesen bei *Lünig*, Spicil. saecul. P. I. 245. sonst aber nebst vielen Anmerkungen, in welchen behauptet wird, daß er theils nie völlig zu Stande gekommen, theils ungültig sei, in der Darmstädtischen sogenannten gründlichen Untersuchung rc. die Hanauische Erbschaft betr. 1736. f. Anl. D.

i) S. oben im II. (XXIII.) Band, S. 361.

Kassel mit gehuldigt werden, falls aber auch 1643.
jene Bestätigungen nicht erfolgten, dannoch alles wie abgeredet seine Kraft haben solle. Dabei war noch in einem Neben-receß versehen, daß weil die Landgräfinn mit dem Kaiser noch nicht ausgesöhnt, die Bewilligung der Landschaft und die Samt-huldigung, noch, bis solches zu Stande gekommen, ausgesezt bleiben solle.

§. 19.

Der Landgraf von Hessen-darmstadt, Hessen-Darmstadt.
Georg der II. hatte in diesem Jahr das Unglück, seinen zu Buzbach wohnenden noch einzigen Vatersbruder, Prinz Philipp durch den sonderbaren Zufall zu verlieren, daß eine 29 Apr. / 9 Mai.
ihn schwizen machen sollende Portion heiß gemachten Brantewein sich entzündete, und den schwach zu Bett liegenden Prinzen ergriff, auch, ehe man sich es versah, so beschädigte, daß er einige Tage hernach den Geist aufgeben muste. Da er nur eine Gemahlinn, Christinen Sophien, geb. Gräfinn von Ostfriesland, aber keine Kinder verließ, so fiel sein Abfindungsort Buzbach, mit der Zugehör, an den Landgrafen zurück, doch so, daß die Honburgische Linie um ihre Abfindungs-summe bis auf 30000 Gulden vermehrt bekam f). Dieser Todesfall bahnte vermuthlich den Weg zu dem Abfin-

f) *Theat. Eur.* V. 45. wo auch sein Bildniß zu sehen. Teuthorn IX. 715. Von seiner Gelehrsamkeit und Verrichtungen s. Winkelmann Hess. Chr. II. Th. S. 187.

24 Jul. 1643. dungs-Vertrag l), der nicht lange hernach, zu Schwalbach, mit dem Bruder des Landgrafen, dem aus dem Lauf der Geschichte nicht unbekannten Prinzen Johann, geschlossen ward. In demselben wurde diesem Prinzen, die ganze Grafschaft Epstein für sich und seine männliche Nachkommen, Braubach aber und Kazenellenbogen auf Wiedereinlösung für 40000 Gulden, mit aller Gerichtbarkeit in bürgerlichen, Ehe- und peinlichen Sachen, jedoch unter gewissen Bedingungen, und also insonderheit, daß es dem Vertrag des Jahrs 1606, und der darinn ein für allemahl bestimmten Einheit des Regenten im Darmstädtischen Hause, keinen Eintrag thun solle. Wegen der Huldigung wurde ausgemacht, daß dieselbe nach dem Landgrafen Johann selbst der Darmstädtischen regierenden Linie, dann dem Homburgischen, und ferner dem Kasselischen, auf den Fall ihres Abgangs aber dem Hause Sachsen m), geleistet werden solle. Die Appellationen in so weit sie die Summe von 100. Gulden nicht überstiegen, solle Landgraf Johann allein annehmen, die übrige sollten an ihn und Landgrafen Georg

l) Derselbe stehet ganz bei *Lünig*, P. spec. Contin. II. p. 889. dann im kürzern Auszug bei Teuthorn, IX. 829. im weitläufigern aber bei *Hartmann*, II. 634. Ganz hat ihn auch *Gastelius*, de statu publ. Eur. p. 759. *Dumont*, T. VI. P. I. p. 283.

m) Hier ist also kein Wort von dem Haus Brandenburg, welche doch auch als erbverbrüdert, in die Huldigung mit hinein gehört hätte, zumahl da die Erbverbrüderung als durch den Prager Frieden nun vom Kaiser bestätigt angesehen ward.

Georg zugleich gerichtet sein, und ersterer, 1643.
darinn, nach den Darmstädtischen Gesezen, in beider Namen, Recht sprechen. Die ganze Geistlichkeit solle der regierenden Linie unterworfen bleiben, den Hofprediger Landgrafen Johanns ausgenommen. Dieser Herr solle auch die verwilligte Steuern von den Unterthanen erheben und dem Landgraf Georg überschicken, u. s. w. Nach dieser Uebereinkunft, darinn aber die Summe der ganzen Abfindung nicht deutlich ausgeworfen ist, verließ Landgraf Johann das Braunschweigische, wo er bisher die Sachen gröstentheils geführt hatte, und seinen Siz zu Braubach, in der Untern Grafschaft Kazenellenbogen, am Rhein gelegen, und ließ das dabei liegende Bergschloß, die Marburg oder Marxburg genannt, befestigen.

§. 20.

Bei Wirtemberg ist eine Zusammenkunft des Fränkischen Kreises mit andern Kreisen gedacht worden. Ausser dieser hielt derselbe noch zwei besondere Kreistäge. Zu dem ersten gab die Veranlassung dieses, daß dem Kreise die Einquartierung zehen Hazfeldischer Regimenter war angemuthet worden. Man unterstund sich gleichwohl, diese Einquartierung höflichst abzulehnen, unter der richtigen Entschuldigung, weil die Lothring- und Bajerische Völker schon eigenmächtig zum Theil sich in den Kreis einquartiert hätten, zum Theil aus demselben ihren Unterhalt zögen. Der Hazfeldische Quartiermeister Bauer

Fränkische Kreistäge.

1643. übernahm selbst desfalls die Vorstellung zu Wien zu thun, dafür ihm eine gute Belohnung aus der Kreiskasse jedoch insgeheim versprochen ward n). Da aber der Kaiser nicht davon abgehen wollte, daß der Kreis diese zehen Regimenter wenigstens auf drei Monate zu verpflegen übernähme, auch desfalls den bekannten Heinrich Christof von Griesheim als Kommissarius, an den Kreis abschickte, so wurde der zweite Kreistag unvermeidlich o). Auf demselben stellte man dem von Griesheim die Unmöglichkeit den Antrag zu übernehmen, so dentlich und beweglich vor, daß er endlich sich auf die Erlegung von 10. Römermonaten, in drei Terminen, bis auf den 1. Merz, 1644. behandeln ließ, davon jedoch Anspach sich dasjenige, was an die kaiserliche Besazung zu Wilzburg geliefert werden muste, andere anderes, abzuziehen, vorbehielten. Dabei wurden an den Kaiser und Churfürsten von Bajern Schreiben entworfen, und beiden darinn vorgestellt, daß da viele Stände sich über Dismembration der Kreislande zu beschweren, hätten, man desfalls das nöthige verordnen möge, in dessen Ermanglung sich die Kreisstände auch zu diesen zehen Monaten nicht verstehen könnten. Auch wurde der Bericht von den Verrichtungen derer nach Frankfurt auf den Deputations-tag geschickten

n) Laut des Kreis-abschieds dd. Bamberg 17 Apr. d. J. bei Moser Fränk. Kreis-absch. n. 33.

o) Sein Abschied dd. Würzburg $\frac{26 \text{ Jun.}}{6 \text{ Jul.}}$ d. J. stehet bei Moser n. 34.

schickten Gesandten des Kreises angehört, und 1643.
beschlossen, bei der noch nicht starken Hoffnung des Friedens, eine kleine Defensions-anstalt, zu Abtreibung der Plackereien von Freund und Feind, ins Werk zu richten, zu welchem Ende, weil die Gesandte hierauf nicht bevollmächtigt, eine weitere Kreis-zusammenkunft nach Nürnberg auf den $\frac{25 \text{ Jul.}}{4 \text{ Aug.}}$ gehalten werden solle, u. s. w. Es scheint aber nicht, daß aus dieser Defensions-anstalt etwas geworden sei.

§. 21.

In dem Fürstlichen Hause Anhalt-Dessau ereignete sich dieses Jahr der Todesfall Anhalt.
des durch seine zweite Heirath in dieser Geschichte bekannt gewordenen Prinzen Georg Ariberts, des regierenden Fürsten von Dessau Bruder. Er starb nur 37 Jahre alt, und hinterließ aus gedachter Ehe einen einzigen Sohn, Christian genannt, von dem seiner Zeit in der Geschichte noch mehreres vorkommen wird, samt zwei Töchtern. Zu Zerbst war indessen der junge, bisher meistens bei seiner Mutter Bruder dem Grafen von Oldenburg lebende Fürst, Johann der III. ein und zwanzig Jahre alt geworden, worauf er samt seiner Mutter in sein Fürstenthum sich begab, und mit großer Feierlichkeit empfangen ward. Das erste wofür er daselbst Sorge trug, war die Einnehmung der Huldigung, wegen welcher aber der Rath zu Zerbst Schwierigkeit machte, ehe und bevor er, von dem zu Oldenburg, in der Evangelisch-lutherischen

1643. schen Religion confirmirten Fürsten, der Religion halber, Sicherheit erhalten hätte. Allein der Kaiser, der doch noch lieber die lutherische, als die reformirte Religion beförderte, ließ den Unterthanen einen strengen Befehl, ihrem Herrn zu huldigen, zugehen, auch ertheilte er dem Churfürsten von Sachsen die Manutenenz-kommission, dadurch dann die Huldigungs-leistung erzwungen ward. Und im Jahr hernach erfolgte das würklich, was der Rath gefürchtet hatte, nehmlich die Einführung der lutherischen Religion p).

§. 22.

Oldenb. Begeb. Der obengedachte Graf Anton Günther von Oldenburg hatte das Glück, auch in diesem Jahr sein Land frei von allen Kriegsbeschwerungen zu erhalten. Zwar war in einem zu Kölln gehaltenen Westfälischen Kreistag, von Aufrichtung einer Kreis-defensions-anstalt, unter Anführung des kaiserlichen Feldmarschalls von Gelen gehandelt, und, obwohl der Graf keinen Theil genommen, dennoch sein Land mit in den Anschlag gebracht, und ihm seinen Theil Truppen dazu zu stellen, angemuthet worden. Allein er berief sich auf seine für die Dauer des ganzen Kriegs erlangte noch in diesem Jahre vom Kaiser selbst erneuerte Exemtionsprivilegien, schickte den bekannten Schriftsteller Ummius nach Wien, und erhielt durch denselben

p) Alles aus Bekmanns Anhaltischer Chronik. V. Th. S. 242. 406 S. auch *Caroli* Memorabil. T. I. p 1054

q) Winkelmanns Oldenb. Chronik. h. a.

selben nicht nur soviel, daß wegen dieses Ansa- 1643.
zes Sache nicht auf die Erfüllung gedrungen
ward, sondern auch noch dazu die von Seiten
der Stadt Bremen und sonst ihm lange strit- 21 Jul.
tig gemachte neue Belehnung mit dem Weser-
zoll, jedoch lezteres mit dem Beisaz, daß es
den Rechten der Stadt Bremen und anderer
Interessenten nicht zum Nachtheil gereichen sol-
le r). Soviel half es den Grafen, ein Vetter
des mächtigen Friedens-vermittlers, des Königs
von Dännemark zu sein, mit dem er seine
Freundschaft dadurch noch näher zu knüpfen
suchte, daß er der zu Glückstadt vollzogenen
Vermählung des Prinzen Friederichs, Erz- 8 Okt.
bischoffs von Bremen, mit der Prinzessinn
Sophie Amalie, Herzog Georgs von Braun-
schweig Tochter, beiwohnte.

r) Die Belehnungs-urkunde stehet in der Ded. des Butjadinger Landes Cta. Dännemark, die Seedämme betr. (1789. f.) dd. Wien, dd. 21. Jul. 1643. welches nicht anführt, der sonst von der Zoll-sache Nachricht gebende, aber oft äus-serst magere Halem, in seiner Oldenb. Gesch. II. Band, S. 349.

Vier und vierzigstes Buch.

Kurzer Innhalt.

§. 1. Torstensohns Verrichtungen in Holstein. 2. Gallas zieht gegen Torstensohn. 3. Torstensohn treibt den Gallas bis nach Böhmen zurück. 4. Krieg in Schlesien, Mähren und Ungarn. 5. Krieg am Ober-Rhein. 6. Krieg in den Niederlanden. 7. Friedens-Handlungen. 8. Vom Reichs-deputations-tag zu Frankfurt. 9. Einige Verrichtungen des Kaisers. 10. Herzog Albrecht zu Sachsen-Eisenach stirbt. 11. Der Churfürst von Brandenburg weis eine kluge Neutralität zu behaupten. 12. Verschiedene Veränderungen im Chur-pfälzischen Hause. 13. Wirtembergische Begebenheiten. 14. Hessen-Kassel vergleicht sich mit Ostfriesland. 15. Strittige Wahl zu Fulda. 16. Etwas von Paderborn. 17. Weises Betragen des Grafen von Oldenburg bei dem doppelten Krieg. 18. Streitigkeiten zwischen den beiden gräflichen Häusern Erbach und Löwenstein. 19. Sainische Begebenheiten. 20. Isenburgische Vorfälle. 21. Limburg-Stirumische Theilung.

§. 1.

§. 1.

Ausserdem daß Torstensohn am Ende vorigen Jahrs in Holstein eingefallen war, hatte auch der aus der Gefangenschaft zurückgekommene Gustav Horn 16000 Mann zu Fuß und 6000 zu Pferd aus Schweden übergesezt; dabei hatte des Königs von Dännemark eigener Vetter, Herzog Friederich von Holstein Gottorp vermuthlich aus Mißvergnügen über die gar ungleiche Theilung der Schaumburgischen Lande a) sich mehr auf Schwedisch als Dänische Seite gelenkt, so daß die Sachen für Dännemark zu Anfang des Jahres sehr schlecht aussahen. Der Erzbischoff von Bremen, des Königs Sohn, sollte einiges Volk, dem Vater zu Hülfe werben, allein Königsmark überfiel die Werbpläze, und nahm das nur mit 40. Mann besezt gewesene Verden in Besiz, welches er wohlverwahrt hinterließ, um sich dann gegen den kaiserlichen General Hazfeld nach Obersachsen zu wenden b). Um auch, bei allen diesen guten Fortschritten, die gemeine Meinung auf ihre Seite zu lenken, gab die Königinn von Schweden ein kleineres und grösseres Manifest c) heraus, in welchem sie die viele Beleidigun-

Torstensohns Verrichtungen in Holstein.

a) S. oben im VI. (XXVII.) Band, S. 164.

b) Eine Beschwerungs- oder sogenannte Defensionsschrift des Erzbischoffs, wegen dieses Verfahrens hat *Londorp* V. 888—898.

c) Dieselbe insgesamt und einige hieher gehörige Schreiben stehen im *Theat. Eur* V. p. 209—260. 276. 317—364. 441—518. Vieles hieher gehörige hat auch *Meiern*, Acta P. Westf. T. I. L. II.

1644. gungen, durch die sie zum Krieg gezwungen z
sein glaubten, der Welt vor Augen legte, der
jedoch Dännemark bald in einem dergleiche
sehr ausführlichen antwortete. Beides geh
Teutschland, also auch meine Geschichte, nicht
an, sondern nur die Kriegs-begebenheiten, un
auch von diesen nur eigentlich das, was in de
Reichslanden vorgegangen, nicht aber was de
König von Dännemark gegen Schweden
zur See, oder auch durch Einfälle in die Schwe
dische Lande vorgenommen. Auch in Jütland
zog dieser König ein Lager zusammen, um
Torstensohns weitere Fortschritte zu hemmen.
Dabei ließ er von der Seeseite her, die ihm noch
allein in Holstein übrig gebliebene Festungen
Glückstadt und Krempe so gut als möglich
mit allerlei Vorrath versehen, dahingegen ihnen
die Schweden alle Zufuhr nach Kräften zu hin-
dern suchten. Ausser diesem suchte Dänne-
mark bei dem Kaiser um Hülfe zu Lande, wie
bei Spanien um Hülfe zu Wasser an, um so
mehr als die Schweden bei den Holländern
Schiffe zu erhalten gesucht hatten. Zu Wien
fand man sich um so mehr geneigt, dem Kö-
nig von Dännemark die verlangte Hülfe an-
gedeihen zu lassen, als man dabei hoffte, mit
Hülfe des Erzbischoffs von Bremen, der Her-
zog von Lüneburg, des Grafen von Oldenburg,
und der des Hessischen Jochs schon lang über-
drüssigen Ostfriesländer, das Schwedische Heer
unter Torstensohn in Jütland ganz einzu-
schliessen und durch Hunger aufzureiben oder zur
Uebergabe zu nöthigen. Man befahl also dem
Feldmarschall Gallas mit seiner ganzen Macht,
so eiligst als möglich in Holstein einzudringen.

So

Es war das Frühjahr indessen vorübergegan- 1644.
gen d).

§. 2.

Gallas scheint den erhaltenen Befehl nicht eben mit der gehörigen Eile befolgt zu haben e). War er durch seine beide unglückliche Züge nach Frankreich zu dem Zug nach Holstein furchtsam gemacht worden, oder was es auch immer für eine Ursache gehabt haben mag, kurz, er brach erst spät im Frühjahr aus Böhmen auf, nachdem Colloredo, mit fünf Regimentern die der Graf Hazfeld an ihn abgeben muste, zu ihm gestoßen war. Unterwegs hielt er sich mit dem Schloß von Zeiz auf, welches er mit Sturm eroberte. Dann gieng er, ohne Widerstand zu finden, bei Bernburg über die Saale, und bei Werben über die Elbe, dann in das Meklenburgische. Dort hielt er sich wieder acht Tage mit Boizenburg auf, welches endlich durch Minen und Sturm erobert, und die tapfere Schwedische nur 60 Mann starke Besazung niedergehauen wurde. Nun drang er endlich in Holstein ein, und nahm sein Lager bei Oldes-

Gallas zieht gegen Torstensohn.

zu Ende Mai.

12 Jun.

18 Jul.

d) Von dem hier erzählten s. das *Theat. Eur.* V. 364. 381. *Pufendorf*, Rer. Suec. XVI. §. 1 — 4. Gebhardi, Geschichte von Dänemark, (Allgem. Welthist. 33 Band) S. 340. u. f. Semler, Gesch. von Schweden, (Allg. Welt-gesch. 30 Band) S. 499. u. f.

e) Von den hier kurz erzählten Begebenheiten s. das *Theat. Eur.* V. 415. 428. 435. 441. 518. 557. nebst dem Kupferstich von dem doppelten Lager bei Bernburg. *Pufendorf*, Rer. Suecic. XVI. §. 4 — 10.

1643. desloho, und schickte starke Parteien aus, um die Pässe, durch die Torstensohn, wenn er ihm entgegen gehen wollte, seinen Weg nehmen muste. Auch zog er 3000 Dänen, theils Reuterei, theils Fußvolk, an sich. Dann gieng er weiter, über Segeberg nach Kiel zu, welches überrumpelt, und dabei gar ausgeplündert ward. In soweit hatte dann Gallas wenigstens etwas gethan, das einen guten Fortgang erwarten ließ, ja er soll gar nach Wien geschrieben haben, er habe nun endlich einmahl den Fuchs gefangen. Aber Torstensohn zeigte bald, daß der Feind sich zu frühe gefreuet hatte. Zuerst kam er von Rendsburg, wo er lange gestanden war, früher durch die Pässe und über
8 Aug. die Eider, nach Holstein herüber, als die Kaiserliche, die es verhindern sollten, dort angekommen waren. Dann marschirte er schnell, und fast unter den Augen des Gallas, durch Holstein durch, ohne daß dieser ihn anzugreifen wagte f), auf Razeburg, und dann auf Gadebusch zu, um bei Dämiz über die Elbe zu kommen. Allein der von den Dänischen Hülfsvölkern inzwischen wieder verlassene Gal-
20 Aug. las hatte geeilt, vor dem Feind über die Elbe zu kommen, und die Brücke bei Dämiz verbrannt,

f) *Parival*, hist. du siecle de fér, T. I. p. 375. sagt in diesem dem Erzherzog Leopold zugeschriebenen Buch: „Gallas sei deswegen von vielen „Leuten eines Verständnisses mit den Schweden „beschuldigt worden; die wahre Ursache aber „sei wohl diese gewesen, daß er Befehl gehabt, „nicht alles für die Dänen zu wagen, weil sie „kein ordentliches Bündniß mit dem Kaiser, „wie Frankreich mit Schweden, eingehen woll„ten."

kam, daher Torstensohn bei Boizenburg hinüber zu kommen suchen muste. Aber die Schlagung der Schiffbrücke allda, und Torstensohns Erbfeind, das Podagra, machten, daß Gallas einen ziemlichen Vorsprung vor dem Schwedischen Feldherrn bekommen konnte. Er benüzte solchen, um mit geschwinden Märschen nach Magdeburg und von da nach Bernburg zu kommen, allwo er ausruhete, und sein Lager befestigte. Torstensohn aber, nachdem er wieder hergestellt, und die Brücke fertig war, ließ den Helmold Wrangel mit einigen Regimentern in den Gegenden am Meer stehen, gieng hinüber, warschirte durch das ganze Lüneburgische durch, zog zu Halberstadt den Königsmark, der bisher mit abwechselndem Glück in Chursachsen gegen den Churfürsten selbst gefochten hatte, an sich, gieng bei Alsleben durch eine Furt über die Saale, überfiel das hoch auf einem Berg gegen der Stadt über gelegene Schloß Bernburg, und machte sich dort eine vortheilhafte Stellung, gegen den Kaiserlichen über.

1644. 1 Sept.

§. 3.

Torstensohn treibt d. Gallas bis nach Böhmen zurück.

Hier stunden nun mehrere Wochen beide Heere, nur, durch die Saale getrennt, gegen einander über g). Doch hatte Torstensohn auch jenseits der Elbe zu Halberstadt und sonsten viele Posten stehen, welche den Kaiserlichen die Zufuhr abzuschneiden suchten, dabei es

g) Von allem hier erzählten, s. das *Theat. Eur.* V. 273. 521—530. 558. 563. 566. 574. 599. 605. *Pufendorf*, XVI. §. 11—16.

1644. es dann natürlicher Weise an Gefechten nicht fehlen konnte. Unterdessen nahm durch dieses Abschneiden der Zufuhr der Mangel im Gallasischen Lager ziemlich überhand, so daß Mann und Pferd nothlitten, und mancher tapfere Soldat um nicht umzukommen, zu den Schweden übergieng. Diesem Unglück abzuhelfen schickte Gallas einst 1800 freiwillige Reuter, mit einer ansehnlichen Anzahl Fußvolks aus, um aus der Gegend von Quedlinburg Zufuhr zu holen. Torstensohn, dem dieses verkundschaftet war, ließ den General Königsmark mit 2000 Reutern Nachts durch die
4 Okt. Saale sezen, welcher der Zufuhrbedekung auflauerte, sie zwischen Aschersleben und Sandersleben angriff, zerstreuete, also die ganze Hoffnung der Kaiserlichen zunichte machte, und dann, ohne sonderlichen Verlust zurückkam. Dadurch wurde der Hunger im kaiserlichen Lager immer grösser. Allein Gallas wollte doch nicht weichen, weil er Hülfsvölker erwartete. Diese kamen auch endlich, die ganze Sächsische Reuterei, samt zwei kaiserlichen aus Schlesien berufenen Regimentern zusammen unter Anführung des bekannten kürzlich aus der Rheinfeldischen Gefangenschaft befreieten Enkefort. Dagegen rief Torstensohn die Hessen, unter dem Obersten Geise zu sich, um die Kaiserliche, mit samt den Hülfstruppen ganz einzuschliessen. Gallas konnte bei diesen Umständen nicht anders sich helfen, als daß er, nach mehreren Wochen lang ausgestandenen grossen Man-
11 Nov. gel einstmahls des Nachts in aller Eile nach Magdeburg aufbrach. Allein Torstensohn bekam zuerst alles was noch im Lager, um den

eiligen

eiligen Aufbruch zu verbergen, zurückgelassen 1644.
war, dann fieng derselbe die einzelne zum Theil mit Proviant in das lange gewohnte Lager zurückkommende kaiserliche Partei auf, hernach, da er erfuhr, daß die sämtliche kaiserlich-sächsische Reuterei von Magdeburg gegen Wittenberg geschikt würde, schnitt er mit seiner Reuterei denselben den Weg ab, überfiel und zerstreute sie, dabei Enkefort abermahls in 23 Nov.
die Gefangenschaft, samt mehreren vornehmen Officieren gerieth. Nun waren die Feinde so geschwächt, daß Torstensohn einen Theil seiner Schweden unter Königsmark, samt den Hessen, vor Magdeburg lassen konnte, um im Dec.
diese Stadt, samt Gallas auszuhungern, indessen er selbst sich nach Sachsen wendete, um den Churfürsten auf friedliche Gesinnungen zu bringen, widrigenfalls, wie er ihm aus dem Hauptquartier Zeiz androhen ließ, sein Land mit Feuer und Schwerdt zu verheeren. Der Churfürst fieng auch würklich an, durch seinen Sohn, August, ernstlich wegen eines Still- zu Ende
stands unterhandeln zu lassen. Gallas aber Dec.
war vergnügt, endlich, nur noch mit etwa 1000 — 2000 Mann, als dem ganzen Ueberrest des schönen Kriegsheers, das in Jütland dem ganzen Krieg hatte ein Ende machen sollen, von Magdeburg aus, über die zu rechter Zeit gefrorne Elbe, nach Wittenberg, und von da nach Böhmen, zu entkommen.

§. 4.

Indessen das ganze Schwedische Kriegsheer so weit von Schlesien und Mähren, bis an

1644. den äussersten Gränzen der Ostsee sich befand, suchten die Kaiserliche, unter dem General Göz die in beiden erstgedachten Ländern zurück gebliebene Besazungen zu bezwingen h). Mi der zu Drachenberg ward der Anfang gemacht, allwo die Stadt den Belagerern bald durch Ver rätherei in die Hände fiel. Allein das Schloß wurde das ganze Jahr hindurch vergeblich um lagert gehalten, und endlich, nach der Fluch des Gallas durch zugesandte Hülfe aus Pom mern, befreiete Schweidniz muste, nach lan ge ausgestandenem Hunger, sich ergeben, dabe die Schweden freien Abzug erhielten, di teutsche Soldaten aber untergesteckt wurden Wolau wurde durch den von den Schweden übergegangenen Obristen Mizlaf eine Zeitlang vergeblich belagert und gestürmt, endlich al durch Gewalt nichts auszurichten war, auch durch den Hunger bezwungen, doch so daß di Besazung frei auszog. Um Groß-Glogau förmlich zu belagern, hatte Göz nicht Mann schaft genug; Er ließ also ebenfalls von allen Seiten einschliessen, so daß die Stadt sich end lich würde haben ergeben müssen, wenn nich häufig aus dem neutralen Polen, Leute au Gewinnsucht, sich mit Lebensgefahr durch di Kaiserliche Posten durchgewagt, und so Lebens mittel hineingebracht hätten, obwohl es man chem der ertappt wurde, wenigstens seine Ohren kostete. Endlich musten die Kaiserliche auch hier unverrichteter Sache abziehen. Olmüz die Hauptstadt von Mähren wurde anfang durc

Krieg in Schlesien, Mähren u. Ungarn.

6 Mai.

29 Jun.

h) S. das *Th. Eur.* V. 385. 531. *Pufendorf* XVI. §. 17, 18.

durch den auch von Schweden übergegangenen 1644.
Krakow theils mit Gewalt, theils mit Abschneidung der Lebensmittel, angegriffen. Da beides ohne Würkung war, wurde der Graf Ladislas Waldstein mit 4000 Mann dahin geschickt, der mit Minen, Stürmen und Beraubung der Zufuhr, auch sogar des Wassers, der Besazung auf alle Art die nur zu erdenken war, zusezte. Doch that die von aller Hülfe entblößte, auch durch Krankheiten und Ausreissung geschwächte Besazung den ganzen Sommer durch Widerstand, so daß Waldstein zur List seine Zuflucht nahm. Schon waren mit Hülfe der Geistlichkeit, an einem dazu bestimmten Ort, indessen durch heftiges Kanoniren die Aufmerksamkeit der Belagerten anderswohin ge- 18 Sept.
lenkt ward, sechshundert Kaiserliche heimlich hineingelassen worden, und dachten nun sicher der Stadt Meister zu werden, als die Schweden noch zu rechter Zeit den Handel merkten, [illegible], und den Anschlag zu nichte machten. Dann wurde noch bis in das Spätjahr hinein, die Belagerung sowohl als die Einschliessung fortgesezt, und zwar um so eifriger, als die Schweden hofften, und die Kaiserliche fürchteten, daß der Fürst von Siebenbürgen, Ragozi, der in diesem Jahr mit dem Kaiser gebrochen hatte, und in Ungarn mit abwechselndem Glück Krieg führte t), der Festung zu

J 2 Hülfe

t) Von diesem eigentlich nicht hieher gehörigen Krieg, s. das *Theat. Eur.* V. 313. 367. 385. 402. 431. 521. 558. 574. 597. *Pufendorf*, XVI. §. 20—24. Gebhardi, Ungar. Gesch. II. Band, S. 507—511. III. Band, S. 189. u. f.

1644. Hülfe kommen möchte. Ragozi kam zwa nicht, aber Olmüz hielt sich dannoch so lang bis die Kaiserliche, nach dem Galassischen Rük zug, alle nach Böhmen, um unter dem Gra fen Hazfeld, zu einem neuen Kriegsheer sic zu sammeln abgerufen wurden. Dadurch sahe sich dann auch Mährisch-Neustadt und Ei lenburg, wo noch Schwedische Besazunge lagen, von ihrer Einschliessung befreiet.

§. 5.

Krieg am Ober-Rhein.

Am Ober-Rhein waren zwar die Kaiser lich-ligistische Völker zu Ende des vorigen Jahr durch den großen Sieg bei Dutlingen Meiste geblieben. Man findet aber nicht, daß sie den selben sonderlich benuzt hätten. Mit viele Mühe eroberten sie im Frühling dieses Jahr Ueberlingen k), worauf sie Hohentwiel umlagerten, dem aber der aus Frankreich in dessen mit frischen Truppen angekommene Tü renne bald Luft machte, und dem General 24 Mai. Merci zwei Regimenter ruinirte. Doch lie sich lezterer dadurch nicht irre machen, Frei burg zu belagern, welches aller Bemühunge de

u. f. des Kaisers Manifest gegen Ragozi ba *Lünig*, Cod. Germ. Dipl. T. I. p. 1746. da des Ragozi aber T. II. p. 2112. wie auch *Londorp* T. V. p. 899. seqq.

k) Von dem hier erzählten, siehe am weitläufig sten und vorzüglich den hier wie öfters, au den Berichten der Bajerischen Feldherren schrei benden *Adlzreiter*, Annal. p. 455—465. so dann das *Theat. Eur.* V. 310. 376. 380. 388 432. samt Kupferstich. 538. 561. 581. 610. *Pu fendorf*, XVI. §. 25—31.

des Türenne ohngeachtet mit Bomben und 1644.
einen zur Uebergabe gezwungen ward. Merci 15 Jul.
stund noch bei dieser Stadt, wohl verschanzt,
als der bekannte Herzog von Enguien,
mit neuen Hülfsvölkern zum Entsaz von Freiburg, aber zu spät ankam, und aus Verdruß
das Bajerische Lager zu stürmen unternahm.
Aus einem Theil der Schanzen vertrieb er sie 24 Jul.
glücklich. Als er aber zwei Tage hernach, auch
die übrige auf einer sehr grossen Anhöhe gelegene, erstürmen wollte, wurde er mit nahmhaftem Verlust abgetrieben l). Aber Enguien 26 Jul.
war der Mann nicht, den ein mißlungener
Streich abschreckte, mehr zu wagen. Dieses
fürchtend m), zog sich Merci, nicht lang nach
der Schlacht, samt Johann von Werth,
und seinen übrigen Unter-feldherren, bis nach
Rotenburg am Neckar zurück, bei welcher im Anf. Aug.
Gelegenheit sie im Rückzug viel litten, und
Hohentwiel ganz befreiet ward. Indessen
Merci dort sich zu verstärken suchte, gieng
Enguien auf weitere Thaten aus. Unvermuthet

l) Ueber den grossen Verlust den die Franzosen bei diesem Sieg, wie sie es nannten, gelitten, hat eine artige Stelle eines Schriftstellers dieser Nation, Schmidt Geschichte der Teutschen, X. Band, S. 323. Aber ihr Heerführer sagte: in Frankreich entstünden wohl in einer Nacht mehr Menschen, als hier umgekommen. Wie mörderisch dieser Angriff gewesen, beschreibt auch mit vielen Worten *Parival*, Hist. de siecle de fer, T. I. p. 381.

m) Zum Abzug der Heere trug auch etwas bei, das zur Barbarei gehört, nehmlich, daß die Gebliebene, in den Hundstagen unbegraben gelassen waren, wie aus Pufendorf, §. 29. zu sehen ist.

1644. muthet wandte er sich durch das Badische na
der Pfalz, dabei er überall durch gute Mann
zucht sich auszeichnete. Das schwach besez
26 Aug. **Mannheim** fiel fast ohne Widerstand de
plözlich ankommenden Feind in die Händ
Speier ergab sich von selbst, dabei das Kan
30 Aug. mergericht die Neutralität erhielt. Hauptsäc
lich aber war es mit diesem Zug auf **Philippe**
burg gemeint, das der bekannte **Bamberge**
nach eilftägiger tapferer Gegenwehr, dem ga
zu heftig angreifenden Herzog, mit 76 Kan
nen, gegen freien Abzug, übergeben muste
Frankenthal ergab sich zwar nicht, konn
auch nicht ordentlich belagert werden, doch wu
de es eingeschlossen gehalten. **Worms** un
Oppenheim nahm **Türenne** ein, indessen de
Herzog gegen das fast unbesezte **Mainz** zu ma
schirte. Der **Churfürst** floh bestürzt nac
Ehrenbreitstein, und überließ dem Kapitel
mit dem Feind so gut es thunlich wäre, sich z
vergleichen. **Enguien** bot die beste Bedingun
gen an, und das **Dom-kapitel** ließ sich da
durch einnehmen, daß es die der Stadt gan
nahe Bajerische Truppen, da sie sich hinein wer
fen wollten, abwies. So erhielt er diese Haupt
9 Sept. festung ohne Schwerdtstreich. Dann gieng e
mit seiner Reuterei wieder den Rhein hinauf
trieb noch aus **Landau** die darinn liegend
Mannschaft des **Herzogs von Lothrin**
gen ll), und kehrte so mit Ruhm gekrönt i
sein Vaterland zurück. Dagegen kamen nu
zwar die **Hessen** zu **Türenne** nnd **Rosen**
Allein **Merci**, dem der kaiserliche Genera
Geleen

ll) Von demjenigen was diesen Herrn insbesonder
betrift, s. das *Theat. Eur.* V. 376. 621.

Geleen, aus Westfalen entgegen marschirte, 1644.
nahm ihnen einen Theil der eroberten Orte, sonderlich Mannheim wieder ab, dabei die ligistische Truppen im Mainzischen, wegen der schnellen Uebergabe dieser Hauptstellung, erbärmlich hauseten mm). Endlich giengen beide Theile in die Winterquartiere, Türenne in das Elsaß, Merci in Schwaben und Franken, Geleen aber kehrte, ohne zu lezteren zu stossen, nach Westfalen zurück.

§. 6.

Die Niederlande waren dieses Jahr hindurch auch ein Schauplaz ziemlich wichtiger Kriegsbegebenheiten n). Diese wurden dadurch vorbereitet, daß die nach Münster zur allgemeinen Friedens-Unterhandlung abgeschickte Französische Gesandte, Avaux, und Servien, mit Fleiß ihren Weg über Holland nahmen, und im Frühjahr mit den General-Staaten einen doppelten Traktat o) ein-

Krieg in den Niederlanden.

mm) Der Mainzische Gesandte auf dem Deputations-tag brauchte hierüber den Ausdruck, daß es kein Wunder wäre, wenn man gegen solche barbarische Truppen, nicht etwa nur Franzosen, sondern Türken und Tartarn zu Hülfe rufte. Pufend. §. 30.

n) S. das *Theat. Eur.* V. 378. 393. 419. 438. 570. Cozens Gesch. der Niederlande, (Allg. W. G. XXXIV. Band) S. 662.

o) Beide Traktaten dd. Haag, den 28. Febr. und 1. Merz d. J. stehen französisch bei *Dumont*, T. VI. P. I. p. 293. u. f. Die Antwort der Holländer aber, wegen der zugleich von den Gesandten mit eingemischten Religions-übung der Katholiken, hat Londorp V. 902.

1644. eingiengen, in welchem denselben von Frank-
reich wieder auf dieses Jahr 1200000 Pfund
Hülfsgelder bestimmt, und dabei die neue Ab-
rede genommen wurde, überhaupt keinen Frieden,
als gemeinschaftlich zu schliessen, und vom erober-
ten in demselben wo möglich nichts herauszugeben,
insbesondere aber gleich im Frühjahr, um die
Macht der Spanier zu theilen, zwei Festungen
derselben zugleich anzugreifen. Dem zufolge,
unternahm auf der einen Seite der aus einem
französischen Flüchtling, und Freunde der Spa-
nier, nun Oberbefehlshaber der französischen
Truppen gegen Spanien, gewordene **Herzog
von Orleans**, nebst den Marschällen von
Meillerai und **Gassion**, die Belagerung von
Greveingen, welche der Admiral **Tromp**
auf der Seeseite mit einer Holländischen Flotte
decken muste, indessen der **Prinz von Ora-
nien** alle seine Landtruppen gegen **Sas van
Gent** brauchen sollte. **Grevelingen** in Flan-
dern, an der Französischen Gränze, und am
Meer gelegen, wurde gleich mit ausserordentli-
cher Gewalt, obwohl nur von der Landseite,
mit Schiessen und Miniren angegriffen, aber
eben so tapfer von den Spaniern vertheidigt.
Auch wachte der Statthalter, **Melos**, der
bei **Bergen** ein Lager zusammen gezogen hatte,
den Belagerten Hoffnung, dieselbe, vereinigt
mit dem **Herzog von Lothringen**, **Pic-
colomini**, dem Grafen von Isenburg, und
dem bekannten General **Beck**, zu entsezen. Al-
lein die Vereinigung aller dieser Generale ge-
schah nicht, um so mehr, als der **Herzog
von Lothringen** aufs neue mit Frankreich
sich

sich zu sezen versucht hatte p), die Befehlsha- 1644.
ber in drei die Festung hauptsächlich mit verthei-
digenden Schanzen vor derselben, übergaben
solche zu geschwind, die Franzosen betrieben ihre
Werke unaufhörlich, und die Belagerte musten
einen General-sturm fürchten. Also kapitulir-
ten sie, und übergaben die Stadt gegen freien 28 Jul.
Abzug q). Wie die Franzosen bei Grevelingen,
so verfuhr der Prinz von Oranien, nachdem
er auf alle Fälle sein Testament gemacht hat-
te r) bei Sas van Gent. Auch hier fanden
sich alle die benannte Spanische Heerführer zu
schwach, den Entsaz mit Gewalt zu wagen,
und durch Drohungen liess sich der Prinz nicht
schrecken. Also kam diese Festung, ebenfalls
gegen freien Abzug der Besazung, in der Hol- 6 Jul.
länder Gewalt. Die weitere Kriegsbegebenhei-
ten in den Niederlanden sind zu unwichtig für
diese Geschichte. Dieses aber gehört noch hie-
her, daß die Holländer, bei dem zwischen
Dännemark und Schweden ausgebrochenem

 Krieg,

p) Die abermahls desfalls getroffene, allein her-
nach abermals nicht gehaltene Uebereinkunft ste-
het bei *Dumont*, T. VI. P. I. 300. dd. Guemine
24. Juin. 1644.

q) Ein ganzes Tagebuch dieser merkwürdigen
Belagerung vom 2 Juli an bis zum 28. ist zu
finden in der Histoire du Marechal de Gassion,
T. III. p. 7—45.

r) Dasselbe, in welchem sein einziger Sohn,
Wilhelm, zum Haupt-erben eingesezt ist, auf
den Fall seines Kinderlosen Absterbens aber die
vier Töchter hintereinander, nach dem Recht
der Erstgeburt, demselben nachgesezt sind, ste-
het bei *Lünig*. P. spec. Cont. II. Fortſ. III. p.
474.

1644. Krieg, von beiden Kronen um Hülfe angegan-
gen wurden, beiden aber äusserlich nur mit al
gemeinen Freundschaftsversicherungen antwort
ten, auch zur Vermittlung zwischen beide
Kronen sich erboten s). Hingegen wurde unt
der Hand den Schweden erlaubt, Schiffe i
den vereinigten Niederlanden auf ihre Rechnun
auszurüsten, dergleichen auch würklich eine An
zahl unter Ludwig Degeer in die See gien
und die vom König von Dännemark belager
Schwedische Festung Gothenburg befreie
half.

§. 7.

Friedens-handl. Unter allen diesen Kriegs-Verrichtung
wurde endlich zu Münster und Osnabrü
ein ganz kleiner Anfang der Friedens-Unterhan
lungen gemacht t). Zwar schien es, den gr
st

s) Siehe die Instruction des nach Schweden be
falls abzuschickenden Holländischen Gesandte
dd. Haag, 25. Jun. 1644. bei Londorp, V
916.

t) *Adami* Relatio Hist. de pacif. Westfal. e
Meier. C. IV, §. 3-44. cum locis ex Act
Pacis Westfalicae T. I. l. II. III. ibi citati
Bruni, relatio de tractatu pacis Monast. li
III. ab initio, ap. *Moser*. Miscell. T. II. *Pfa
ner*, Hist. Pacis Westfal. L. II. §. 1-9. *Pu
fendorf*, Rer. Suec. L. XVI. §. 33-65. *Thea
Eur*. V. p. 297. 370. 409. 568. 583. 615. E
paar Hundert zu diesen Unterhandlungen im g
genwärtigem Jahr gehöriger Briefe hat Gär
ner, Westf Friedens-kanzlei, II. u. III. Ban
Einiges findet man auch bei Londorp, V. 90
920. Die Schreiben der Franz. Minister
ihre Friedens-Gesandten und die Antworten de
f

den Theil des Jahrs hindurch, noch allerhand 1644.
Anstand geben zu wollen. Denn erstlich muste man noch lange warten, bis endlich die Französische Friedens-Gesandte, Avaux und Servient an den bestimmten Orten ankamen, hernach fand sich auch ein neuer Päbstlicher Gesandte, Fabius Chigi zu Münster ein, von

selben stehen in grosser Anzahl in den Negoc. de la Paix de Münster. T. I. II. Zu den Ceremoniell- und andern Umständen dieser Traktaten dienet des Gesandten Vollmars Protokoll, in dem Vol. IV. Opp. Cortreji,* p. 25 — 118. Die Namen aller bei der Friedens-Versammlung gegenwärtigen Gesandten hat *Meiern* Acta Pacis Westfal. T. I. praefat. Adj. I. und Nachrichten von ihren Lebensumständen in dem lezten Theil, vor dem Register. Ihre Namen und Titel, wie die Franzosen sie nach Hof eingeschickt, stehen in den Actes et negoc. T. I. p. 420. Aus allen benannten Quellen hat hier wie sonst, einen brauchbaren Auszug geliefert *Bougeant*. T. I. S. 554—624. II. 1—262. d. t. Uebers. wo man sonderlich die Armseeligkeiten des Rangs und Ceremoniells ausführlich beschrieben lesen kann. Die Vorrede des Uebersezers zum gedachten II. Band, hat auch vieles von den vornehmsten Gesandten. Ganz neuerlich hat auch mein ehemaliger geehrtester Lehrer, Pütter, in seinem Geist des Westf. Friedens, S. 35 — 66. einen lesenswerthen Abschnitt von denen zu den Unterhandlungen bestimmten Gesandten, und andern dabei vorgekommenen Mit-einwirkungen, eingeschaltet, dem S. 77. 98. ein sehr vorzüglicher Abschnit von literarischen Bemerkungen über die vornehmste zur Erläuterung des Westf. Friedens dienliche Schriften und Sammlungen, folget. Nebstdem wird niemand reuen, die fünf erste Kapitel von Schmidts Gesch. der Teutschen, XI. Band, hier nachzulesen.

1644. von dem bekannt wurde, daß ihm der n Pabst, Innocentius X. scharf aufgegel hatte, dahin zu trachten, daß nichts der kat lischen Religion, auch den geistlichen Persor oder Sachen nachtheiliges, im Frieden beschl sen würde. Unterdessen zeigten die Franzos nunmehro, gleichsam um ihren langen Verz damit wieder gut zu machen, großen Eifer, u
6 Apr. ließen Schreiben an alle Reichsfürsten erg hen, in welchem sie solche zu den Friedenstra taten einluden, und ermahnten in solchem geg das Haus Oesterreich zusammenzuhalten. E gleiches Ausschreiben erließen sie im Herb zum zweitenmahl, wobei sie ihre und der Schw den uneigennüzige und keiner Religion nachth lige, sondern blos auf den gemeinen Ruhestan des teutschen Reichs abzielende Absichten he auszustreichen nicht unterließen. Ueber dies Verfahren waren die Kaiserliche Gesandt eben so ungehalten, als darüber, daß die Fra zosen in ihren Vollmachten so ausserordentlic vieles von der Gerechtigkeit ihres Kriegs hatte einfliessen lassen, worüber jene solche nicht an nehmen zu können glaubten, ohne ihren Herr den Kaiser gleichsam zu Schanden zu machen anderer Anstände zu geschweigen. Dagege fanden wieder die Franzosen an den kaiser lichen Vollmachten nicht weniger Anstände Dann wollten auch die Franzosen zu Mün ster nicht eher ihre Vollmachten auswechseln als bis zu Osnabrück ein gleiches geschehen könnte. Dort aber bekam die Sache auch ei schlimmes Ansehen, dadurch daß die Schwe den den vermittelnden König von Dänne mark inzwischen wie bekannt mit Krieg ange

griffen,

griffen hatten, und also dieser die Vermittlung auf= 1644.
geben muste. Unterdessen war man zu Osna=
brück endlich so klug, auch ohne Vermittler,
durch allerhand Privat=Unterhändler die man
sich ausgesucht hatte, sich dahin zu vergleichen,
daß zwar neue Vollmachten, in welchen al=
les anstößige geändert wäre, gefertigt werden,
indessen aber die alte bis zu deren Einlangung
gelten sollten, damit inzwischen doch die erste
würkliche Vorschläge zum Frieden geschehen
könnten. Dieses ließen sich endlich auch die
Münsterische Gesandte gefallen, und so
wurden endlich der vierte December zum Tage
bestimmt, an welchem die Kaiserliche, an bei=
den Orten, ihre Friedensvorschläge herausgeben
sollten. An diesem gesezten Tag geschah dann 4 Dec.
endlich auch würklich der gesegnete Anfang zu
denen so lange vorbereiteten Friedens=Unter=
handlungen, dadurch daß die kaiserliche Ge=
sandten zu Münster den vermittelnden Vene=
tianischen und Päbstlichen Gesandten, zu
Osnabrück aber den Schweden selbst, durch
einen dritten, die erste Vorschläge einhändigen
liessen. In denselben suchte man mit ganz kur=
zen Worten, den Franzosen, daß man den
Frieden von Regenspurg zum Grunde legen,
den Schweden aber, daß man die im Jahr
1635. durch den Churfürsten von Sachsen
mit ihnen angefangene Unterhandlungen fortfüh=
ren wolle. Beider Kronen Gesandte übergaben
in ein paar Tagen darauf, ihre Antworten,
von welchen die Schwedische doch wenigstens
so weit sich herausließ, daß man den Vorschlag
des Kaisers, der wieder anzufangenden Sächsi=
schen Traktaten halber, sich gefallen ließ, ob=
wohl

1644. wohl man ohne die Anwesenheit der Gesandten sämtlicher Reichstände nichts gewisses und bündiges würde schliessen können, deren Ankunft also der Kaiser lieber selbst zu beschleunigen suchen möchte. Die Franzosen aber liessen sich in Ansehung der Grundlage des Friedens gar nicht einmahl heraus, sondern begehrten, ehe sie nur den geringsten Schritt zur Sache selbst thun könnten, nicht nur die Gegenwart aller Stände, sondern vorzüglich die Wiedereinsezung des Churfürsten von Trier, damit dieser frei über alles seinen Gesandten instruiren könne. Die Kaiserliche zu Münster beschwerten sich über diese neue Forderungen, sonderlich wegen des Churfürsten von Trier, gar sehr, und hatten wegen des ersteren dieses sehr scheinbare vor sich weil würklich, auf die schon im Jahr 1636. ausgemachte Weise, die Churfürsten zwei Gesandte aus ihrem Mittel bestimmt hatten, die im Namen des Churfürsten-Kollegiums überhaupt das Beste der Reichsstände mit besorgen helfen sollten, und wegen des zweiten, daß der Churfürst von Trier, als ein bei Gelegenheit des Kriegs und wegen desselben gefangen gesezter Herr nicht eher als bis durch den Frieden alle Gefangene los kämen, seine Freiheit verlangen könnte. Allein die Franzosen liessen wegen der Stände um so weniger nach, als sie vernommen hatten, daß viele Reichsstände, sonderlich Protestantischer Seite, zum Erscheinen bei den Traktaten sehr geneigt seien, und sogar auf den Kreistägen, sonderlich auf dem Fränkischen, von Gesandtschaften einzelner Kreise wegen, Schlüsse gemacht worden, und suchten in Betreff des

Chur-

Churfürsten obwohl selbst die Schweden u) 1644.
es ungerne sahen, auch den Päbstlichen Gesandten auf ihre Seite zu bringen, daß er unter der Hand dessen Befreiung beförderte. Im Ganzen aber suchten sie vielleicht nur Frist zu gewinnen, um den Frieden noch einige Zeit, nach den fortdauernden Grundsäzen des Kardinals Richelieu, entfernt zu halten. Die Schweden aber, indessen solchergestalt nichts geschah, kamen nun auch auf einen neuen Einfall, nehmlich, einigen Landstädten, insonderheit der Stadt Stralsund kaiserliches Geleit zu den Friedenstraktaten zu erbitten, welches Begehren freilich den Kaiserlichen auch wieder, wie ein gesuchter Aufenthalt des Friedens vorkam, da Stralsund eine Landstadt sei, und wenn man gar Landstädte zulassen wollte, alsdann durch die Menge derselben eine gar zu große Unordnung und Langsamkeit der Verhandlungen entstehen würde. Indessen war solchergestalt abermahls ein Jahr, fast ohne Nuzen für das Friedenswerk, hingegangen v).

§. 8.

Neben der allgemeinen Friedens-Versammlung dauerte auch die wegen den innern Reichsan-

u) Daß sogar diesen das Begehren wegen des Churf. von Trier unschicklich vorgekommen, sagt Pufendorf, §. 61.

v) Ueber die gesuchte Langsamkeit der Friedensunterhandlungen macht schöne Anmerkungen *Adlzreiter*, P. III. p. 454. Wie ein Dänischer Gesandter das Benehmen Schweden und noch mehr das der Franzosen, beurtheilt, ist merkwürdig in lateinischer Sprache nachzulesen, bei Londorp, V. 880 – 888.

1644. angelegenheiten nach Frankfurt ausgeschrieb-
ne Versammlung oder der Reichs-deputa-
tionstag, dieses ganze Jahr hindurch w). I

Vom Deputations-Tag zu Frankf.

den ersten Monaten des Jahrs wurde noch vo
Verbesserung der Justiz, insonderheit de
Kammergerichts, gehandelt, dabei sonde
lich in Gemäsheit des schon bei dem vorige
Jahr gemeldeten Bedenkens des Kammer
gerichts, folgendes vorkam. 5) Wie de
muthwilligen Apellationen vorgebeugt wer
den könne? 6. und 7.) Vom Mißbrauch de
Revision, dabei insonderheit auf Abschaf
fung des Effectus suspensivi Revisionum ge
schlossen ward. 8) Von Erledigung de
bisher eingewandten Revisionen. 9) Vo
Herstellung der Kammergerichts-Visitatio-
nen. 10) Von gänzlicher Vollendung de
neuen Kammergerichts-Ordnung. 11)
Von Verhütung der gegeneinander laufende
Präjudicien. 12) Von Beobachtung de
Statuten und Privilegien. 13) Von Ab-
kürzung des Kammergerichts-processes.
14) Von der Verbindlichkeit der Beisizer wenig-
stens sechs Jahre bei dem Gericht zu bleiben.
15) Von Abkürzung der Relationen. 16)
Von Einsendung der Entscheidungsgründe.
17) Von Aufhebung des Unterschieds im
Kalender, wobei Bajern den sehr vernünfti-
gen

w) S. von demselben kürzlich bei *Pufendorf*, Rer. Suec. LXVI. §. 66-68. und de rebus Frid. Wilh. I. II. 58-61. und weitläufig in den Actis Comitiorum Ratisbonens. cura Meieri, T. II. p. 226 — 344. S. auch Sattlers Wirtemb. Gesch. VIII. Band, S. 75. u. f. und Beilagen 26—32.

gen Vorschlag that, den neuen Kalender unter 1644.
kaiserlichem Namen, als Calendatium Ferdinandeum, im ganzen Reich anzunehmen x), der aber bei den Protestanten nach damahliger Stimmung der Gemüther, doch keinen Eingang fand. Sodann wurde noch von denen 1600 bereits übergebenen Dubiis Cameralibus, von Handhabung der Kammergerichts-Urtheile, von Abschneidung der unrechtmäßigen Berufungen an den Pabst, von Beförderung der Justizpflege durch das ganze Reich, und von Verhütung der Substitutionen anderer Gesandten bei Deputations-tägen, gehandelt. Hernach kam man auf die Sicherheit und den Siz des Kammergerichts, auf die Art demselben den Unterhalt zu verschaffen, wozu Bajern aufs neue die schon ehemahls vorgeschlagene Juden-steuer in Erinnerung brachte, auch vorschlug, dem Kaiser an die Hand zu geben, daß er seine ehemahls hergebrachte Kronsteuer und Judenopfer wieder in Gang bringen und dazu bestimmen möge. Aus diesem allem wurde dann schließlich über sämtliche benannte Punkte ein Gutachten gefertigt y), 20 Jun.
dem ein anderes kleineres Gutachten beigefügt war, in welchem auf Erhöhung der Be-

x) Man sehe hievon die merkwürdige Verhandlung bei *Meiern*, p. 266.

y) Es stehet bei *Meiern*, p. 189—212. dd. 20. Jun. 1644. und wird da es hernach im Jahr 1653. zur Grundlage dessen was im jüngsten R. A. wegen der Justiz verordnet worden, gedient hat, bei jenem Jahr des mehrern erwähnt werden.

1644. Besoldung für die Beisizer auf 1000 Thale und auf die eben gedachte Judensteuer, a getragen ward. Dann bekam das Kamme gericht auf seine Klagen wegen der Siche heit und allenfalsigen Rettung bei Feinde
6 Jul. gefahr, einen gar wenig tröstlichen Bescheid der damit schloß, daß sie zu Speier beisam men bleiben sollten, wo die Bajerische Arm sie leicht schüzen könne; wenn aber ja ein plö liches Unglück zu besorgen, das Gericht selbs was hievor in den Reichs-constitutio nen, auch von hinnen denselben oh längst vorgeschlagen worden, sovie verantwortlich thun, wie auch son das Gericht in corpore, nebst dem Ar chiv, bestermassen zu conserviren nicht unterlassen werde. Dann kamen die Be schwerden des Kammergerichts gegen di Stadt Speier zur Sprache. Aber ehe ma damit zu Ende war, berichtete schon das Kam mergericht, „daß der Französische Oberbefehls „haber, Herzog von Enguien, die Stadt „Speier würklich aufgefordert, aber auf ein „an ihn abgelassenes Schreiben des Gerichts, „demselben nicht nur höflich geantwortet, son „dern auch bei Besiznehmung der Stadt ei „nen gar schönen Sicherheitsbrief ausgestellt „habe," bat dabei, auf die Sicherheit des Ge richts in Ansehung der kaiserlichen und Reichs Völker, und den Unterhalt desselben auch von Deputations wegen möglichst und schleunigst Bedacht nehmen zu wollen. Dieses Schrei ben ward sogleich in Ueberlegung gezogen, und ein Antwortschreiben dahin erlassen, „daß
2 Sept. „sie sich in Betreff der Kriegs-sicherheit unmit

„telbar

„selbst an den Kaiser zu wenden hätten, daß 1644.
„sie in ihrem Schreiben an den Herzog von
„Enguien nicht der französischen, sondern der
„lateinischen Sprache als die zwischen Völkern
„herkommens hätten gebrauchen sollen, und daß
„man für ihren Unterhalt, sonderlich durch
„die Judensteuer schon sorgen werde, bis dahin
„sie sich zu gedulten hätten“ z). Doch hielt
man hernach noch einige Beratschlagungen über
das, was etwan zum Besten des Kammergerichts, bei dessen wiederholten weitern Klagen, geschehen könnte. Aber es blieb bei diesem Berathschlagen, und zwar nur als einer Nebensache, da nun auch die Reichshofrathsangelegenheiten und sonderlich die neue Ordnung desselben, den Hauptgegenstand der Sizungen ausmachten a). Die Prote-

K 2 stanten

z) Es ist für den Philosophen der Mühe werth, dieses äusserst kaltblütige Schreiben zu lesen. Keine Bedauerniß über das Schicksal, das das Kammergericht betroffen, kein Versprechen, daß man einen Schritt zu ihrer Sicherheit thun wolle, nur eine Vorweisung zur Gedult in ihrer grösten Noth, und dann noch gar ein Verweis darüber, daß sie nicht dem vor den Thoren stehenden feindlichen General, in der grösten Eile, einen Brief geschickt hätten, den er sich vielleicht erst hätte müssen übersezen lassen! Doch — nicht nur im Jahr 1644. ließ man das Kammergericht ohne alle Hülfe, und tadelte hernach die Art, wie es sich selbst zu helfen gesucht hatte. Das bemerkte Schreiben stehet bei Meiern, p. 236. samt der lesenswerthen Antwort des Kammergerichts, und der Rückantwort der Stände, die dennoch ihre lateinische Sprache nicht vergessen konnten.

a) Was die Reichshofraths-Ordnung belangend hier

1644. stanten brachten zuerst wieder die Religion-gleichheit in den Vorschlag, allein die Ka-tholische wollten hierinn sich nicht mit ihr vereinigen, daher dann erstere unter der Pro-station, daß sie der Befugniß desfalls nic[ht] vergeben haben wollten, zu den übrigen Pun-ten, den Reichshofrath belangend, nach [der] neu übergebenen Ordnung schritten. Als nun zu Fassung des Gutachtens über die alles an den Kaiser kommen sollte, erinner[ten] die Protestanten, daß, da die beide Re-gions-theile so wie in jenem ersten, also a[uch] in mehrern andern Punkten, nicht ganz ei[n] mit einander gewesen wären, nun das Dir-torium die beiderlei Meinungen in dem Guta[ch]ten zugleich vortragen möchte. Allein die[s] ließ die obgedachte Erinnerungen der Protest[an]ten, z. B. des Worts, allein: wegen des a[uf] das Reich mit zu richtenden Eides; u. s. alle aus, darüber dann leztere sich in ein[em] voto communi zu verwahren nöthig fande[n], dagegen die Katholiken, in einem dergleiche[n] das Verfahren des Direktoriums zu rechtferti[gen] suchten b). Sodann gab es auch viele Beschw[er]-

Reichs-deputations-Tag.

hier verhandelt worden, hat auch der Freih[err] von Moser, Gesch. der Rhr. Ordn. I. Ba[nd] 129—192. auszugsweise eingeschaltet.

b) Die beide höchst-merkwürdige Gesamt-vota [bei] *Meiern*, T. II. p. 300. u. f. aber das Fürst[liche] Gutachten auf das sie sich beziehen, fehlt [da] selbst. Ich besize solches in Mscr. so wie a[uch] die hernach von den Protestanten besond[ers] übergebene Erinnerungen. Hingegen [hat] *Meiern*, p. 334. das Churfürstliche Gutacht[en]

den über Hofgericht zu Rotweil c), insonderheit diese, daß solches, in einer Rechtssache, Bettenhorn gegen Frankfurt, wider den darin mit verwickelten Churfürsten von Mainz einen Achts- und Anleitsbrief hatte ergehen lassen, bei welcher Gelegenheit die Churfürsten insonderheit, auch überhaupt alle Fürsten, das Verfahren dieses Gerichts gegen sie nicht erkennen wollten. Der Kaiser aber suchte, in einem desfalls ergangenen Dekret, die Befugniß des Gerichts zu behaupten, mit dem Anhang, daß er solchem anbefehlen wolle, in seinen vorgeschriebenen Schranken zu bleiben. Weiters kam die Angelegenheit der Schuldenzahlungen bei dem Deputations-tag vor, da vieles Geld bei den Reichsstädten hinterlegt worden war, welches die Leute denen es gehörte, während des Kriegs wieder, oder doch die Zinsen davon forderten, dagegen manche inzwischen selbst in Abnahme gekommene Stadt kaum die Zinsen, zu geschweigen das Kapital aufbringen konnte, und sich daher an die Direktorialstädte wandte, um durch ihre Verwendung bei dem Deputationstag einen Schuz gegen die Reichsgerichtliche Verfügungen in diesen Sachen zu finden. Die Fürsten hielten das Gesuch für billig, und zwar so, daß für die Städte und alle in gleichem Fall mit den Städten stehende Stände, auch die Reichs-ritterschaft, zugleich mit, eine Vorstellung desfalls an den Kaiser erlassen würde. Allein die Churfürsten machten, daß das Fürschreiben nur für die-

1644.

c) Das dieses Gericht betreffende, vielleicht manchem Leser besonders wichtig, stehet zum Nachlesen bei *Meiern*, T. I. p. 306. u. f.

1644. diejenige allein, die sich bisher gemeldet hätte ausgefertigt ward. Ausser diesem allem, wa auf dem Deputations-tag eine große Bewegun über das obgedachte lateinische Schreiben de französischen Gesandten b), das zwar a die einzelne Reichsstände selbst gerichtet, ab auch in Abschrift mit einem Beischreiben a den ganzen Deputationstag eingeschlosse worden war, darinn der Kaiser fast als ei Tirann geschildert, ja in der zugleich in Umlau gekommenen französischen Uebersezung derselbe würklich mit diesem verhaßten Namen beleg wurde. Die kaiserliche Gesandte musten de Versammlung den Antrag thun, gegen solche eine öffentliche Antwort, um die in demselbe angegriffene Ehre des Reichs und seines Ober haupts zu retten, ausgehen zu lassen. Allei die Gesandte entschuldigten sich, daß sie hiezu keine

b) Diese im nächstvorhergehenden §. zu Anfang, nur erwähnte beide Schreiben, vom 6. April, d. J. stehen bei *Meiern*, Acta Pacis I 219. u. f. samt dem kaiserlichen Gegen-ausschreiben und andern dahin gehörigen Stücken Das Beischreiben an die Stände welches daselbst nur Holländisch stehet, ist in der lateinischen Ursprache zu lesen, bei Gärtner, Westf. Friedens-Kanzlei, II. Band, N. CCXXXIV. dem das merkwürdige, und (wie bei *Bougeant*, II. Band, S. 54. der teutschen Uebers. in der Note (*) angemerkt wird) zum Theil aus dem Hippolyto a Lapide genommene Ausdrücke enthaltende Schreiben selbst, nachfolgt. Gedachter Bougeant ist wegen der Würkung dieses Schreibens besonders nachzulesen. Weitläufige Betrachtungen über dasselbe stellt an, Schmidt Gesch. der Teutschen, XI. Band, III. Kap. Einige Antwort-schreiben von Chur- und Fürsten hat *Meiern*, l. c. p. 304.

keine Vollmacht hätten, die Stände selbst aber 1644.
freuten sich heimlich darüber, daß Frankreich
sie so geehrt und ihre Rechte so hoch getrieben
hätte. Und da die Franzosen im Herbst noch
ein dergleichen Schreiben, und in höflichern
Ausdrücken gegen den Kaiser e) erliessen, so
that dieses noch mehr, die erwünschte Würkung,
daß nehmlich die Stände sich nicht mehr abhalten liessen, zu behaupten, daß jedem von ihnen bei den Friedens-Unterhandlungen gegenwärtig zu sein gebühre, und dem Kaiser die Einwilligung dazu recht abzuzwingen, wie es sich bei dem folgenden Jahr zeigen wird. Aber schon in dem gegenwärtigen beschlossen die Stände des Fränkischen Kreises, auf mehreren Kreistägen f) eine Abordnung in ihrem gesamten Namen zu den Friedensunterhandlungen, in der Instruction in welcher gar nicht einmahl ein Wort von einer dazu nothwendigen kaiserlichen Erlaubniß vorkam, sondern bloß die natürliche und durch die Staatsverfassung Teutschlands bestärkte Befugniß jedes Standes, an dem was alle Stände betreffen solle, Theil zu nehmen, zum Grund der Absendung angegeben ward.

e) Dasselbe dd. 4. Sept. hat *Meiern*, I. 269.

f) Die auch sonst allerhand merkwürdiges enthaltende Abschiede dreier Ausschußtäge und eines allgemeinen Kreistags von diesem Jahr hat Moser Fränkische Kreisabsch. N. XXXV—XXXVIII. S. auch etwas davon im *Theat. Eur.* V. 588. die Instruktion selbst, welche wegen der Grundsäze, die darinn enthalten sind, äusserst wichtig zum Nachlesen ist, stehet bei Meiern, Acta pacis, T. I. p. 294 Einige hieher gehörige Schreiben hat Londorp, P. V. L. II. n. 86—89.

§. 9.

Ausser des Kaisers bisher dagewesene
1644. Kriegs= Friedens= und Staats=Verrichtungen
des Kaisers sonstige Verrichtungen. findet man noch, daß er, um bei dem Krie mit dem Ragoczi, die Türken zu Freund zu behalten, den Grafen Chernin mit prächtigen Geschenken für den Grossultan und seine Minister, nach Konstantinopel abgeschickt habe, welches um so nöthiger war, als einzelne Türkische Rotten bis in Steiermark streiften, und großen Schaden thaten g). Der Reichsstadt Buchhorn stellte er eine Versicherungs=urkunde aus, daß ihr die auf seinen Befehl geschehene Niederreissung der Mauern und Wälle an ihren Freiheiten nicht schaden solle und sie solche nach dem Frieden wieder aufbauen könnten h). Dem Grafen Wilhelm Leopold von Tettenbach bestätigte er die vom Stifte Halberstadt zu After=Lehen gehende, und kürzlich in würklichen Besiz erhaltene i) Grafschaft Reinstein, und verordnete, daß derselbe wegen solcher Siz und Stimme auf den Reichs und Kreistägen haben solle k). Für das Herzog

g) S. von dieser Gesandtschaft das *Theat. Eur* V. 406. 428. 597.

h) Die Urkunde stehet bei *Lünig*, P. spec. Cont IV. P. I. p. 334. dd. Wien, 15. Jenner, d. J.

i) Laut der verschiedenen Urkunden bei *Lünig* Spicil. Secul. p. 1744 — 1745.

k) Nach der bei *Lünig*, Spicil. Secul. T. I. p 1745. zu lesenden Urkunde, dd. Wien, 24 Mai d. J. in Gemäßheit welcher zugleich ein Ausschreiben an Chur=Mainz und an die Kreis ausschreibende Stände des N. Sächsischen Kreises ergienge, so ich in Mscr. besize.

zogthum Schlesien ließ er wegen der dort gar 1644.
zu häufig gesucht werdenden Moratorien eine
Verordnung ergehen l). Den Herren
von Freiberg, zu Justingen in Schwaben,
welcher Vorfahren schon vom Kaiser Rudolf
dem II. in den Reichs-Freiherren-Stand erho-
ben worden waren, denselben aber nicht gebraucht
hatte, verlieh er denselben auf das neue m).
Den königlich Spanischen Gesandten er-
theilte er, durch ein besonderes Dekret an seine
Friedensgesandte zu Münster, den Vorrang vor
den Französischen bei den ganzen Friedenshand-
lungen, und befahl seinen Gesandten, daß wenn
je einmahl etwas zum Nachtheil der Spanischen
vorgegangen wäre, sie dagegen bei der nächsten
Gelegenheit desto mehr den Spanischen diesen
Vorrang zu erhalten bemühet sein sollten o).
Den Churfürsten aber bewilligte er bei eben
dieser Friedenszusammenkunft den Rang für ihre
Gesandte gleich denen von der Republik Ve-
nedig. Die Fürsten von Aremberg erhob
er zu Herzogen, jedoch so, daß nur der älte-
ste allemahl die Stimme als solcher auf Reichs-
und Kreistägen führen solle p). Seinen getreu-
en Maximilian Freiherrn von Traut-

l) Sie stehet bei *Lünig*, P. spec. I. Th. p. 809. dd. Wien, 20 Aug. d. J.

m) Diese Urkunde über etwas, das heutzutage vornehme unmittelbare Mitglieder des Reichs nicht mehr bitten würde, stehet bei *Lü-nig*, Spicil. Saec. I. Th. S. 180. dd. Ebersdorf, 3. Okt. d. J.

o) Laut des lateinischen Dekrets, bei *Lünig*, P. spec. Cont. I. p. 405. dd. Eberstorf, 23. Nov.

p) *Pfeffinger* Vitriar. illustr. T. III. p. 543. 1) et ibi citati.

1644. manusdorf machte er zum Reichsgrafen q). Den Jesuiten zeigte er noch gegen Ende des Jahrs, da er eine Zeitlang zu Linz Hof gehalten haben muß, dadurch seine vom Vater ererbte entschiedene Vorliebe für ihren Orden, daß er sogar die gröstentheils lutherische Stadt Breßlau zwang, ein Kollegium dieses Ordens in ihren Ringmauern aufzunehmen r). Dem Stift Osnabrück bestätigte er alle seine Privilegien rr). Und in Italien belehnte er die Gebrüder Lercari, mit einem Theil des Orts Carosi s).

§. 10.

Sächsische Begebenh. Von denen für das Ganze nicht wichtigen Kriegsbegebenheiten im Churfürstenthum Sachsen dessen Beherrscher Johann Georg zum Theil selbst mit kommandirte, ist oben beiläufig Anzeige geschehen. Ausser dem Krieg wütete aber auch die Pest wieder in demselben ss). In dem Herzoglichen Hause Sachsen, dessen Land ebenfalls, der Neutralität ohngeachtet, nicht ganz mit Kriegsbedrängungen verschont blieben,

q) *Pfeffinger*, l. c. T. I. p. 764.

r) Laut der bei *Lünig*, P. spec. Cont. IV. P. II. Forts. p. 300. u. f. vorkommenden Urkunden.

rr) Laut der Urkunde bei *Ludolf* Symphor. Consult. T. II. P. II. p. 465. sqq. dd. Wien, 23. Aug. d. J. wo auch alle ältere Privilegien mit eingerückt sind.

s) Laut des Lehenbriefs bei *Lünig*, Cod. Ital. Dipl. T. II. p. 237.

ss) S. von allem diesem sehr umständlich Vogels Leipz. Chronik S. 604—617. wo auch das Kirchengebeth wegen den Friedens-traktaten stehet.

ben t), eräugnete sich in diesem Jahr die Ver- 1644.
änderung, daß Herzog Albrecht, zu Eisenach wohnhaft, plözlich am Schlag, nur 46. Jahre alt, verschied. Seine Gemahlinn, Do- 20 Dec.
rothee, Herzog Friederich Wilhelms zu Altenburg Tochter, hatte ihm keine Kinder gebracht. Also fielen seine Lande an die beide Brüder desselben Ernst und Wilhelm, welche zwei Theile daraus machten, davon der eine nach dem Schloß zu Eisenach, der andere nach dem zu Heldburg, benahmt ward. Durch das Loos fiel dem Herzog Wilhelm zu Weimar der Eisenachische, dem Herzog Ernst von Gotha aber der Heldburgische Antheil zu u). Beide Herrn aber blieben in ihren bisherigen Residenzen wohnen, obwohl Herzog Ernst noch kein Schloß zu Gotha hatte, und desfalls erst um dieselbe Zeit das heutige Schloß Grimmenstein zu bauen anfieng v). Ausserdem findet man noch, daß das Gesamt-

t) S. Hönn Koburg. Hist. h. a. *Rudolphi* Gotha dipl. T. I. p. 214. Was es in diesen Landen über das Kirchengebet für einen Briefwechsel gegeben, da die Schweden in den Hamburgischen Orten die sie besezt hatten, auch für ihre Königinn mit gebetet haben wollten, und um dieses zu erhalten 1000 Thaler, samt 25 Malter Korn, an den angesezten Kriegslieferungen nachliessen, ist, um den Geist der damahligen Zeit recht kennen zu lernen, nachzulesen bei Moser Neues patriot. Archiv, I. Band, S. 243-291.

u) S. Müllers Sächs. Ann. p. 369. u. f. Mosers Staatsr. XII. Band, S. 468.

v) S. *Rudolphi* Gotha dipl. II. Th. S. 161. allwo auch ein Landtags-Abschied Herzog Ernsts und

1644. Gesamthaus Sachsen von dem Stifte Würzburg gewisse von Alters her lehenbare Orte, zu Lehen empfangen lassen w).

§. 11.

Brandenburgische Begeb. Die Brandenburgische Lande, waren auch dieses Jahr, einige Durchzüge ausgenommen, vom Krieg befreiet und ruhig. Aber desto thätiger war ihr Beherrscher, Churfürst Friederich Wilhelm, in seinem Kabinett. Er wuste, durch künstliche Unterhandlungen, Frankfurt an der Oder und Krossen von denen mit Dännemark in Krieg verwikelten Schweden wieder zu bekommen, ohne gleichwohl den Stillstand auf die Art wie es die Schweden wollten, zu unterschreiben. Leztere merkten wohl, wo der Churfürst hinaus wollte, nehmlich, sich alles offen zu behalten, um, nachdem das Kriegsglück sich wendete, auch des Kaisers Freund sein zu können, und zeigten ihm, daß sie es merkten, auch insonderheit dadurch, daß von seiner vorgehabten Heirath mit der Königinn gar nichts mehr erwähnt ward, und daß man bei den Friedensunterhandlungen, so oft vorläufig von Pommern die Rede war, die Saiten sehr hoch spannte. Allein der Churfürst ließ dieß alles dem Schein nach ganz ruhig geschehen, und war froh sein jeziges Haupt-augenmerk die fremde Völker aus der Mark wegzubekommen, erreicht

und eine Verordnung desselben wegen der Feiertäge und Betstunden zu lesen ist. IV. Th. S. 1. u f.

w) Müller, a. a. o.

nicht zu haben. Ein gleiches suchte er nun 1644.
auch in den Klevischen Landen zu erlangen,
und schloß deswegen, nachdem er sich durch Wer-
bung einiger Völker in dortigen Gegenden in
Ansehen gesezt hatte, mit der Landgräfinn
von Hessen, deren Truppen viele Oerter
daselbst besezt hatten, einen Vertrag, wodurch
Hoch, Kalkar, u. s. w. wieder in seine Ge-
walt kamen. Zugleich schickte er eine Gesandt-
schaft nach Wien, um alle seine Handlungen,
wobei er aber die häufige Unterhandlungen mit
Schweden und Absendungen dahin möglichst
geheim hielt, dem Kaiser im gefälligsten Licht
vorzustellen, und sich über den Grafen Gal-
las zu beschweren, der im Durchzug, mit
grossem Ungestüme, vom Churfürsten un-
zweideutige Antwort, ob er Freund oder Feind
sein wolle? verlangt hatte. Glaubte der Kai-
ser, was ihm die Gesandtschaft vorbrachte,
oder stellte er sich so, weil Gallas mit sei-
nem so sehr geschwächten Heer doch den Dro-
hungen keinen Nachdruck geben konnte, genug,
er ließ dem Churfürsten eine ganz gelinde Ant-
wort zukommen, und sein Land mit allen Feind-
seligkeiten verschonen. Mehrgedachter Chur-
fürst war indessen doch bei dem neuen Dä-
nisch-Schwedischen Krieg kein müßiger
Zuschauer gewesen, sondern hatte denselben,
so angenehm solcher dem Kaiser war, auf
alle mögliche Art beizulegen gesucht, und wur-
de, durch die Art mit welcher er sich bei die-
sen Unterhandlungen insgesamt benahm, täg-
lich von grösserer politischen Wichtigkeit x).

§. 12.

x) Alles nach *Pufendorf*, de vita Frid. Wilh. p.
39—48.

§. 12.

Pfälzische Re-gebenh. In dem Pfälzischen Hause eräugneten sich dieses Jahr hindurch zwei Veränderungen. Denn erstlich starb die Stamm-Mutter des ganzen durch ihren Sohn so unglücklich gewordenen Churhauses, die in der Geschichte so oft vorgekommene Wittib Churfürsten Friederichs des IV. Louise Juliane aus dem Haus Oranien, zu Berlin, wo sie bei ihrem erstgedachten Enkel, dem Churfürsten, sich aufhielt. Sie war eine der klügsten und in allem Betracht vorzüglichsten Fürstinnen ihrer Zeit gewesen, welcher, wenn ihr Sohn hätte folgen wollen, er in alle seine Widerwärtigkeiten nicht gerathen wäre, und ruhig seinem Sohn die erste Stelle unter den weltlichen Churfürsten überlassen hätte, Teutschland aber wahrscheinlich in den ganzen dreißigjährigen Krieg nicht verwikelt worden sein würde. Diese Klugheit, vereinigt mit der Religion, hatten ihr eine solche Standhaftigkeit im Unglück gegeben, daß sie bei allen großen Widerwärtigkeiten, worinn sie seit 1620. ihr Leben hinbringen muste, nicht unterlag, sondern erst in diesem Jahre, der Ordnung der Natur
15 Merz nach, fast 68. Jahr alt, zu einer Zeit ihr Leben beschloß, wo ihr einer Enkel, Friederich Wilhelm, als Churfürst von Brandenburg überall in dem grösten Ansehen stand, ein anderer von denselben, Pfalzgraf Ruprecht, in Engelland bis zur Stelle eines Kron-Admiral-Lieutenants und der Würde eines Herzogs von Kumberland gestiegen, und der junge Churfürst von der Pfalz, Karl Ludwig, durch den

den Anfang der Friedens-traktaten, seiner wahr- 1644.
scheinlichen Wiedereinsezung nahe war z). Die
andere Veränderung gieng nicht lange hernach
in der Neuburgischen Linie vor, da der
mit Hippoltstein abgefundene Pfalzgraf
Johann Friederich nur 57. Jahr alt, seine $\frac{3}{13}$
Tage endigte. Da er von seiner ihn überleben- Okt.
den Gemahlinn, Sophie Agnes, Landgra-
fen Georgs des II. von Hessen-Darmstadt Schwe-
ster, keine Kinder verließ, so fiel sein Landes-
Antheil an den ältesten Bruder Wolfgang
Wilhelm, zu Neuburg, zurück, welcher dann
in solchem die Evangelische Religion, die der
verstorbene mit aller Anstrengung aufrecht zu er-
halten gesucht hatte, gleich abzuschaffen, und
die katholische zu der er selbst sich seit 30 Jah-
ren bekannte, einzuführen bemühet war a).

§. 13.

Im Würtembergischen machte sich auch Wür-
dieses Jahr hindurch vorzüglich der Komman- tember-
dant des unbezwinglichen Hohentwiels, Wie- gische
derhold, berühmt b). Schon oben ist da ge- Begeb.
wesen, daß General Merci ihn auf das neue
wieder eingeschlossen gehalten, wozu nicht nur
die

z) Von ihren Tugenden, und von der wahren Seelengröße, womit sie ihre Tage beschloß, s. die oftangef. Vie de Louise Juliane, S. 384-423.

a) *Imhof* Notit. procer. L. IV. c. I. §. 16. *Caroli* Memorabil. T. I. p. 1054.

b) Bei allem was ich von diesem Land kürzlich erzähle, liegt die weitläufige Abhandlung Sattlers zum Grund, Würtemb. Gesch. VII. Bd. S. 71—83.

1644. die Schwäbische Kreisstände überhaupt, sondern gar der arme Herzog Eberhard selbst, lezterer mit monatlichen 3000 Gulden, beitragen musten. Allein die Einschliessung half so wenig als die vorige Jahre, und Gewalt zu brauchen litten die Umstände nicht. Auch hatte man den unglücklichen Ausgang der vorigen Belagerungen vor Augen. Also nahm man wieder zu Unterhandlungen seine Zuflucht. Es kam auch dießmahl weiter als je vorher mit denselben. Obwohl Wiederhold solche Punkte zum Grund der Kapitulation einer einzigen Festung legte, als wenn er selbst Herzog wäre, und für das ganze Land kapituliren müste, z. B. die völlige Wiedereinsezung des Herzogs, die vollkommene Neutralität für das Land den ganzen Krieg hindurch und die Abschaffung der Jesuiten aus demselben, so ließ man sich bajerischer Seits dannoch mit ihm ein, und brachte endlich eine Ueberein-
21 Mai. kunft zu Stande, vermög welcher zwar nicht unter den besagten, aber doch sonst ehrenvollen Bedingungen, sonderlich unbeschadet der Rechte des Herzogs und des Herzogthums an derselben, dem Churfürsten von Bajern übergeben werden sollte. Allein dieser Herr wollte hernach die Kapitulation nicht bestätigen, wie Wiederhold es wohl vorausgesehen haben mochte, und hatte vermuthlich nur, aber freilich vergeblich, den tapfern Kommandanten einzuschläfern gesucht. Nun hub die Einschliessung wieder an, und dauerte so lang, bis die obgemeldete Fortschritte der Franzosen derselben ein Ende machten. Der gegen Gewalt, List und Schmeichelei gleich feste Wiederhold that nun einen Ausfall gegen den abziehenden

Feind,

Feind, eroberte vier Kanonen und verprovian- 1644.
tirte seine Festung wieder auf das Beste für das kommende Jahr. Indessen war der Herr dieses vortrefflichen Dieners Herzog Eberhard, nebst seinem Land auch dieß Jahr hindurch noch immer in der nehmlichen Lage wie im vorigen. Die neu eingesezte Mönche und mit diesen die auch einschleichen wollende Jesuiten plagten ihn und das land nicht wenig, die Beschwerden dagegen auf dem Deputationstag fruchteten nichts, auf einem zu Stutgard gehaltenen Landtag ward wenig gemeinnüzliches ausgerichtet c), und der verwirrte Zustand des Landes, im geist- und weltlichen, dauerte fort d). Eben so wenig konnte ein vom Herzog mit ausgeschriebener und besuchter Ausschußtag des Kreises zu Ulm, die gemeine Kreisangelegenheiten um vieles verbessern dd). Dabei ward der Herzog von der einen Seite bestürmt, seine Gesandten zu den Friedens-unterhandlungen zu schicken, indessen auf der andern Seite ihm, wenn er dieses thäte, des Kaisers Ungnade und alle mögliche, nähere oder entferntere, böse Folgen derselben zu Gemüthe geführt wurden. Zulezt, ganz gegen Ende des Jahrs, entschloß 19 Dec.
sich

c) Laut des Abschieds, in der Würtemb. Landesgrundverfassung, p. 516—532.

d) Nicht ohne Rührung kann man hierüber die Klagen des redlichen Andreä lesen, bei Moser patriot. Archiv, VI. Band, S. 355.

dd) Der Abschied desselben ist handschriftlich im Eßlingischen Archiv vorhanden, dd. Ulm $\frac{26 \text{ Jan.}}{3 \text{ Febr.}}$ d. J.

1444. sich der Herzog; den französischen Gesandte nach Münster dahin zu antworten, daß er nun mehr bald seine Abgeordnete dahin schicken we de. Er mocht dort um so mehr viel vom Be stand der Krone Frankreich hoffen, als diese i Frühjahr die Mömpelgardische Lande de Hauses Würtemberg aufs neue in ihren Sch genommen hatte e).

§. 14.

Hessische Begeb. Hessen ee) Kasselischen Antheils blieb di ses Jahr hindurch mit Kriegsunglück meisten verschont, aber die Hessen-Kasselische Völ ker stritten, unter Anführung des Grafe von Eberstein, am Nieder-Rhein mit de Kaiserlichen und ligistischen Völkern, ohne son derlich grosses Glück oder Unglück. Bei Neu versuchte sich einmahl der junge Landgraf Wil helm der VI. selbst, nebst den Obersten Ra benhaupt f), an vier lothringischen Regimen tern

11 April.

e) Man sehe den Traktat in französischer Sprach bei *Dumont*, T. VI. P. I. p. 292. und *Lünig* P. spec. Cont. II. Forts. I. Wie wenig dien Schuz übrigens gegen die Raubsucht der franzö sischen Generale und Kommissarien geholfen h be, davon kann man die Klagen des bekannte Forstners in seinem langen Epistola ad Tile mannum Stellam. *Montebelicardo*, Id. De cemb. 1644. nachlesen

ee) *Theat. Eur.* V. 367. 380. 418. 551. 573. 58 614. *Pufendorf*, XVI. 30—32. 37. 43. *Hart mann*, Hist. Hass. P. II. 515—520. 643. Teu horn, Hess. Gesch. X. Band, 239. 415.

f) Dies ist der nachher in der Niederländische Geschichte so berühmt gewordene Rabenhaupt s. Ho

ten, welche anfänglich zurückweichen musten, 1644.
hernach aber von Kaiserlichen verstärkt wieder
kamen, die schon des Siegs halber die Kanonen
lösende Hessen überfielen und mit Verlust in die
Flucht trieben, bei welcher Gelegenheit der junge Landgraf selbst verwundet, Rabenhaupt
aber gefangen ward. Nach dieser und mehrere
für gegenwärtige Geschichte zu unwichtigen
Kriegsverrichtungen begab sich der Graf Eberstein, mit dem grösten Theil seiner Hessen, im
Herbst nach Ostfriesland, wo großes Misvergnügen über die noch immer daselbst befindliche hessische Besazungen entstanden war, und
der Graf leztere mit Gewalt auszutreiben drohete, auch dazu würklich einen Versuch gemacht
hatte. Die Generalstaaten aber legten sich
in das Mittel, machten daß die Feindseeligkeiten aufhörten, und die Hessische Besazun- 28 Okt.
gen noch ruhig, den Winter hindurch, in
Ostfriesland zu bleiben die Erlaubniß erhielten, auch sogar noch monatlich 11000 Thaler,
zum Unterhalt, um das Land nicht so zu
verwüsten, daß alle Einwohner von
Haus und Hof laufen müsten g), bekamen. Nach Unterschreibung dieses Vertrags
zogen die nicht mehr in Ostfriesland nöthige
Hessen, und zwar unter dem Generalmajor
Geiß, weil Eberstein inzwischen gestorben

L 2 war,

f. Hofmann t. Kriegsstaat, I. Band, I. Band, S. 234. n. (z)

g) Diese Ursach ist deutlich im siebenten Artikel des Hessisch-Ostfriesischen Vertrags, bei *Lünig*, P. spec. Cont. II. Forts. I. p. 896. und *Dumont*, T. VI, P. I. p. 302. angegeben.

1644. war, in das Magdeburgische, wohin sie Torstensohn, wie oben gemeldet, berufen hatt Unter allen diesen Umständen hatte sich d Landgräfinn auch des Friedensgeschäftes an genommen, und dasselbe, in einem besonder
30 April Schreiben an die versammelte Stände zu Frank furt, bestens empfohlen, schickte auch ihre Ge sandte gegen Ende des Jahrs nach Münste und Oßnabrück, die aber von den Kaiserliche sehr kaltsinnig aufgenommen wurden. Dest besserer Aufnahme hatten sich die dahin besch ligte Hessendarmstädtische Gesandte, von welchen der bekannte Wolf von Tadtenwart einer war, von kaiserlicher Seite zu versprechen, um so mehr als ihr Herr, seiner Anhänglich keit an den Kaiser halber, durch die Franzosen, überall wo sie hinkamen, an seinem Land großen Schaden gelitten hatte. Sonst findet man noch, daß die Landgräfinn mit ihren Vettern den Grafen zu Hanau einen abermahligen Vergleich wegen einiger Forderungen eingegangen, in welchem sie die Kellerei Naumburg eingeräumt bekam.

§. 15.

Fulda.
25 Jen. In der Abtei Fulda eräugnete sich dieses Jahr der Todesfall des vertriebenen Abts Georg Hermann von Neuhof, von dem besonders sein großer Haß gegen die Juden merkwürdig ist, welchem zufolge er die Männer von dieser unglüklichen Nation blaue Ringe auf ihren Kleidern und Mänteln, die Weiber aber gelbe Streifen auf ihren Röcken, tragen hieß. Nach seinem Absterben gab es unter den Kapitularen

zu Fulda zwei Partteien, davon die eine den be- 1644.
reits vor einigen Jahren vom Verstorbenen zum Regierungsgehelfer angenommenen, aber hernach wieder abgesezten Domdechant zu Mainz, Johann Salentin von Sinzich, die andere aber den der Probst zu St. Peter bei Fuld, Joachim, Grafen von Grafenegg, zum Abt erwählte. Der Churfürst von Mainz berichtete diesen Zustand dem Kaiser, und erhielt von ihm den Auftrag, einstweilen sich des Stifts anzunehmen, die Sache rechtlich zu untersuchen und dahin zu trachten, daß keine Gewaltthätigkeiten vorgiengen. Allein ehe der Churfürst die Untersuchung würklich anfieng, verglichen sich, durch Vermittlung des Bischoffs zu Würzburg die beide Neu-erwählte, dahin, daß Johann Salentin abdankte, und mit der Probstei zu Holzkirchen, samt dem Amt Saleck vorlieb nahm, Joachim aber die Abtei bekommen sollte. Dieser Vergleich erhielt auch seine Gültigkeit, so wenig der Churfürst, der vielleicht lebenslang die reiche Abtei Fulda in der Verwaltung gehabt hätte, damit zufrieden war, und Joachim regierte hernach ruhig ganze 27. Jahre lang h).

§. 16.

Von dem Bischoff zu Paderborn, Ferdinand, aus dem Hause Bajern, der auch als Churfürst von Költn bekannt ist, findet man, daß er eine Versammlung der Geistlichen seines Sprengels gehalten, und darhin Paderborn.

L 3

h) S. *Schannat*, Hist. Fuld. p. 286-288. vergl. chen mit *Johannis* Rer. Mogunt. T. I p. 955.

1644. darinn die durch den langwierigen Krieg sehr verfallene Kirchenzucht, nach den Grundsäzen seiner Kirche, wieder herzustellen gesucht habe i).

§. 17.

Oldenburgs Begeb. Bei dem zwischen Dännemark und Schweden fortdauernden Krieg hätte niemand leichter in Verdrießlichkeiten kommen können, als der nahe Verwandte des dänischen Hauses, Graf Anton Günther von Oldenburg, zumahl da derselbe vor einigen Jahren dänische Besazung in sein Land eingenommen hatte. Allein dieser Graf wüste sich so klug zu betragen, daß das nahe Ungewitter an seinem Lande ohne es zu treffen, vorüber zog k). Das erste, was er zu diesem Endzweck zu thun hätte, war dieses, daß er die 600 Dänen, die im Oldenburgischen sich befanden, nun, da sie keine neutrale Mannschaft mehr waren, aus demselben fortschaffte. An deren Statt warb er sodann selbst einiges Volk, und ließ Mauern und Thore von Oldenburg verstärken. Nächstdem ermangelte er nicht an Torstensohn und Königsmark zu schicken, ihnen daß keine Dänen mehr im Lande wären, kund zu thun, und diesennach um Verschonung mit allen Einfällen und zu dem Ende um Salvegarde zu bitten, welche er auch erhielt. Auch schickte er Gesandtschaften nach Schwe-

i) Die Akten dieser Versammlung stehen bei *Harzheim* Concil. German. T. IX. p. 652-670.

k) Winkelmann, Oldenb. Gesch. S. 335. und aus demselben ohne ihn zu nennen in zwei einzigen Seiten von Halem Oldenb. Gesch. II. Band, S. 334. u. f.

Schweden selbst, ingleichen an die Landgräfinn 1644.
von Kassel, um sein Betragen zu rechtfertigen.
Auch nach Oßnabrück schickte er einen Abgeordneten, um von den Kaiserlichen Gesandten daselbst die Exemtion seiner Lande ferner zu erhalten, da ihm von den kaiserlichen Kriegskommissarien wieder ein Matrikular-Anschlag war angesonnen worden, wesfalls er auch gute Vertröstung erhielt. Ausserdem wußte sich der Graf auch das französische Ministerium so geneigt zu machen, daß es ihm durch die Friedensgesandten alle Unterstüzung versprechen ließ. Ein anderer Gesandter muste nach Dännemark reisen, und auch von dieser Seite um Neutralität bitten, die natürlich dort, wie auch bei dem Erzbischoff von Bremen, am leichtesten zu erhalten war. Der König von Dännemark wollte ihm zwar dafür wenigstens ein Anlehen zumuthen, allein der kluge Graf wuste auch dieses mit guter Manier abzulehnen. Da es auch indessen zwischen den Hessischen und Ostfriesischen Truppen, wie oben erzählt, zu Feindseeligkeiten gekommen war, so schickte er jemand zu den obgedachten Unterhandlungen daselbst, und half den Stillstand mit vermitteln. Ja selbst die Beilegnng des Dänisch-Schwedischen Kriegs ließ er sich auf Anrathen der Franzosen, mit angelegen sein, und schickte seinen geheimen Sekretär Mylius desfalls nach Kopenhagen und Stockholm, dagegen ihm Frankreich versprach, daß seiner auch im Frieden, dessen Vorvertrag noch in diesem Jahr geschlossen wurde, nahmentlich gedacht werden solle. Endlich wurde auch in diesem Jahr die Berufungs-freiheit der Herrschaft Jevern

1644. vern und Kniphausen festgesezt, welche eine Jeverische Partei anzufechten und von einem gegen sie gesprochenen Urtheil an den Burgundischen Lehenhof nach Brüssel zu appelliren sich unterstanden hatte. Der Lehenhof aber sprach nach vier Jahren gegen sich selbst, verwies die Sache an den Grafen zurük, und verurtheilte noch dazu den unbefugten Appellanten zum Kosten-ersaz.

§. 18.

Zwischen den Grafen von Erbach und
Erbach-Löwensteinische Händel. denen von Löwenstein kam es dieses Jahr wieder zu Streitigkeiten wegen des Schlosses Breuberg. Es war nehmlich sowohl im Erbachischen Hause Graf Ludwig, als im Löwensteinischen Graf Johann Dietrich gestorben. Ersterem der kinderlos gestorben, folgte sein Bruder Georg Albrecht, lezterem seine beide Söhne Friederich Karl und Johann Dietrich. Ludwig hatte in den Händeln wegen des zwischen beiden Häusern gemeinschaftlichen Breubergs immer nachgegeben. Georg Albrecht aber war nicht von gleichen Gesinnungen. Als ihm daher die beide junge Grafen
$\frac{4}{14}$ Merz. von Löwenstein entbieten liessen, daß sie die Huldigung daselbst einnehmen wollten, auch sich dabei zu allem was der dortige Burgfrieden verlangte, erboten, so antwortete er zwar hierauf ganz höflich, kam aber, von Hanau, wo er bei der Vormundschaft des jungen Grafen
$\frac{12}{22}$ Merz. mit zu sagen hatte, unversehens, zwei Tage vor dem angesezten Huldigungs-termin, selbst nach Breuberg. Heimlich hatte er einige Hanausche

nauische Soldaten mitgebracht, mit welchen er 1644. die darinn liegende Löwensteinische Soldaten überwältigte, (deren drei verwundet einer aber erschossen ward,) den Kaiserlichen kommandirenden Officier aber, samt seinen drei kaiserlichen Soldaten abziehen hieß, den Huldigungs-bevollmächtigten gefangen sezte, sodann die Festung den Hanauern zu besezen übergab. Die Grafen von Löwenstein beschwerten sich über dieses Verfahren, wie natürlich, beim Kaiser, und erhielten noch in diesem Jahr einen Strafbefehl gegen Erbach, dahin, daß alles wieder in vorigen Stand gesezt werden solle l). Allein Graf Georg Albrecht glaubte in gegenwärtigen Kriegszeiten der Befolgung dieses Befehls sich entziehen zu können, und suchte die Ursachen davon in Schriften dem Kaiser bestens darzustellen, darüber dann die Löwensteiner in sehr harten Schriften antworteten.

§. 19.

In dem gräflichen Hause Sain war indessen der regierende Herr von der Berleburgischen Linie Graf Ludwig Kasimir mit Tod abgegangen, dadurch gab es einen Streit zwischen deßelben mit Homburg abgefundenen Bruder Ernst, und dem Grafen Johann von der Witgensteinischen Linie, wegen des Seniorats des ganzen Hauses. Graf Ernst war würklich der Vergleich im Hause Sain.

L 5 der

l) Dieses Mandat hat das *Theat. Eur.* V. 313. Ausserdem s. von diesen Begebenh. Schneiders Erbachische Gesch. S. 215. u. f. Die Titel der darüber gewechselten Druckschriften hat die Biblioth. Deduct. Lunigio-Jenichiana, voce Löwenstein.

1644. der älteste, den Jahren nach; allein Gra
Johann sagte, ein abgefundener Herr köni
nicht zu dem Seniorat gelangen, das nach der vä
terlichen Verordnung blos zwischen den regie
renden Herren abwechseln solle. Graf Ern
sezte diesem entgegen, die väterliche Verordnun
sei schon in manchen Stücken abgeändert, un
so sei er jezt regierender Herr zu Homburg, ebe
so gut als sein verstorbener Bruder, und desse
Söhne zu Berlenburg. Hierüber legten sic
einige Grafen von Nassau ins Mittel, un
brachten, als Verwandte des Sainischen Hau
ses, einen Vergleich zu Stande, vermöge wel
ches Graf Ernst dem Grafen Johann da
Seniorat überließ, dagegen lezterer im übrige
den 1635. aufgerichteten Dillenburgischen Ver
gleich, die Berlenburgische Theilung betreffend
sich gefallen ließ m).

§. 20.

Dem gräflichen Hause Isenburg war nun,
Isenburgischer Vergleich. dem im vorigen Jahr getroffenen Vergleich ge
mäß, vom Hause Hessen-Darmstadt de
gröste Theil der Grafschaft wieder zugestellt wor
den. Diesemnach wünschte jezt die Wittwe de
(1635.) längst verstorbenen Grafen Wolfgang Hein
richs, Marie Magdalene, geb. Gräfinn
von Nassau nach neun Jahren zu ihrem Withum
zu gelangen. Weil aber durch den Vergleich
doch ein ansehnlicher Theil der Grafschaft zurük
ge

m) Der Vergleich, von dem Moser, im Sainb
schen Staatsrecht nichts hat, stehet bei *Lünig*.
Spicileg. Saec. P. II. p. 1127. dd. Wittgen
stein 13. Merz. 1644.

geblieben war, so stellte ihr Sohn der regieren- 1644.
de Graf Johann Ludwig, zugleich Namens seiner jüngern Geschwister, ihr vor, daß das Land nunmehr den ihr ehemahls bestimmten starken Witthum nicht mehr geben könne. (1628.) Diesemnach verglich sie sich mit demselben auf ein geringeres, und zugleich dahin, daß das Land, bis die jüngere Grafen auch großjährig worden, gemeinschaftlich und sie, die Mutter, Mit-Vormünderinn bleiben, indessen aber er, Graf Johann Ludwig, die Regierung allein führen solle n).

§. 21.

In dem gräflichen Hause Limburg-Stirum starb in diesem Jahr der regierende Graf Hermann Otto, nachdem er zu Auseinandersetzung seiner Wittib, Annen Margrethen, gebohrnen von Spieß, und ihrer gemeinschaftlichen Kinder, folgendes verordnet hatte: 1) Solle seine Gemahlinn das Schloß und die Herrschaft Borkelao, mit allen Einkünften auch hoher und niederer Gerichtbarkeit, zum Witthum haben. 2) Der älteste Sohn Otto, solle, wenn er sich vermählen würde, die Grafschaft Bronchorst, wie auch nach der Mutter Ableben, das gedachte Barkelao zu seinem Antheil haben. 3) Dem zweiten Sohn Adolf wird Gehmen, mit Zugehörung, Rechten und Gerichtbarkeit, und 4) dem dritten Sohn Moriz eben so die Herrschaft Stirum zum Erbtheil angewiesen. 5) Der ältesten Tochter, Ag-

Limburg-Stirumsche Theil.

n) Alles nach laut der Urkunde bei *Lünig*, Spicil. Saecul. p. 1636. dd. Hanau 1. Jan. 1644.

1644. Agnes Marie, werden zum Heirathsgut und ganzen Erbtheile bestimmt, 7000 Species-Reichsthaler, nebst noch 1000 Reichsthalern zu Schmuck und Aussteuer, 6) eine gleiche Summe der jüngsten Sophie Elisabeth, 7) Wenn aus der Anforderung wegen Schaumburg und sonst, etwas erhalten würde, solle solches den Söhnen allein und sämtlich zu gut kommen, u. s. w. Wobei schließlich die Verordnung folgt, daß dasjenige von den Kindern, welches sich der väterlichen Verordnung widersezen würde, aller elterlichen Erbfolge beraubt sein solle o).

o) Das Testament stehet bei *Lünig*, Spicil. Sæcul. p. 1786. dd. Barkelao, 23. Merz 1642.

Fünf

Fünf und vierzigstes Buch.

§. 1. Torstensohn dringt in Böhmen ein. Des Kaisers Gegen-Anstalten. 2. Sieg der Schweden bei Jankowiz. 3. Torstensohn kommt bis an die Donau. 4. Ragozi kommt ihm dahin zu Hülfe, macht aber bald Frieden, daher jener nach Böhmen zurückweicht. 5. Der übrigen Schwedischen Feldherrn Verrichtungen. 6. Krieg am Rhein und in Franken. Schlacht bei Mergentheim zum Nachtheil der Franzosen. 7. Die Franzosen dringen wieder vor, und gewinnen die Schlacht bei Allersheim. 8. Gleichwohl drängt sie Gelcen endlich über den Rhein zurück. 9. Krieg in den Niederlanden. 10—15. Friedens-unterhandlungen zu Münster und Osnabrück. 16. Fortsezung und Ende des Reichs-Deputations-tags. 17. Allerhand Verrichtungen des Kaisers. 18. Der Churfürst von Trier wird unter gewissen Bedingungen erledigt. 19. Chur-Sachsen macht Stillstand mit Schweden. 20. Chur-Brandenburg ist neutral, und hilft den Frieden befördern. 21. Der junge Churfürst von der Pfalz bemühet sich sein Land und seine Churwürde wieder zu erhalten.

ten. 22. Etwas von Braunschweigischen Bege benheiten. 23. Innerlicher Krieg in Hessen Große Forderungen der Landgräfinn bei den Frie dens-handlungen. 24. Der Herzog von Wür temberg sucht noch immer vergeblich seine völlig Wieder-einsezung. 25. Merkwürdige fränkisch Kreistäge. 26. Fortdaurendes kluges Benehmen des Grafen von Oldenburg. 27. Vergleich de Stadt Hamburg mit Dännemark.

---

§. 1.

1645. Der Schwedische General Torstensohn hatt zwar von seiner Regiernng Befehl bekommen, aus seinen in Sachsen genommenen Winter quartieren wieder gegen die Dänen, der Frie dens-unterhandlungen ohngeachtet, zu marschi ren. Allein, weder er, noch seine Leute hatten Lust dazu, leztere, weil sie in Holstein und Jütland wenig Beute zu machen hoffen konn ten: er selbst, weil durch eine solche neue Ent fernung, den Kaiserlichen zu viele Zeit gelassen worden wäre, sich wieder zu stärken, und ihm dann, vielleicht mit besserm Glück als das erste mahl in den Rücken zu fallen. Diesemnach richtete er die Sache so ein, daß er endlich Er laubniß bekam, den Krieg wieder in die kaiser liche Erblande zu spielen. Er ließ also den Ge neral Königsmark disseits der Elbe zurück, sezte seine Stillstands-Unterhandlungen mit Sachsen immer fort, um den Rücken wo mög lich

Torstensohn geht nach Böhmen

sich frei zu behalten, und brach, nachdem er sein 1644.
noch bei sich habendes Heer frisch gekleidet, wohl versorgt dann gemustert, und 9000 Mann zu Pferde, 6500. aber zu Fuß stark befunden hatte, mit dieser, für die damahlige Zeiten ansehnlichen Kriegsmacht, sobald sein Erbfeind das Podagra es litte, über Ammberg in Böhmen ein. Zugleich ließ er dem Fürsten Ragozi hievon Nachrich zugehen, mit Bitte bald an die Donau zu rücken, und sonderlich das noch immer von den Schweden besezte aber wieder auf das neue von den Kaiserlichen eingeschlossene Olmüz zu verproviantiren. Dagegen traff Kaiser Ferdinand der III. seines Orts alle mögliche Anstalten, um dem einbrechenden Feind die Spize zu bieten. Er reisete sogar selbst, nebst dem Erzherzog Leopold seinem Bruder a), nach Prag, um dem Krieg näher zu sein. Hazfeld muste die Ueberbleibsel der dritten nun von Gallas ruinirten Armee sammeln und den General Göz mit 8000 Mann zu sich nehmen, ausser welchen auch Bajern den bekannten Johann von Werth und den auch bekannten tapfern Obersten Rauschenberg mit 5000. Mann darzu hergab, wodurch ein neues ansehnliches Kriegsheer von 16000. Mann gebildet ward. Der Graf Meggau wurde nach Sachsen abgesandt, um den Churfürsten, von Schliessung des dem Kaiser so äusserst nachtheiligen Stillstands abzuhalten. Dem Ragozi wurde ein anderes obwohl kleineres Heer entgegen

a) Das bei dieser Gelegenheit für den Erzherzog Leopold ausgefertigte Patent, stehet in der Litteratur- und Völkerkunde, XII. St. im Jahr 1784. S. 482—486.

1645. gen geschickt, um ihm die Vereinigung mit de Schweden zu erschweren. Die Festungen wu den überall in den besten Stand gesezt. Mut und Thätigkeit herrschte um so mehr, unter a len diesen Anstalten, bei dem **Kaiser** sowohl als bei seinen Kriegern, als das Gerücht si verbreitet hatte, daß die **h. Jungfrau** der **Kaiser**, der wieder ein neues **Edikt** gegen di unkatholische Religions-übung hatte ausgehe lassen aa), im Traum erschienen sei, und ihn den gewissen Sieg gegen die Feinde versproche habe.

§. 2.

Torstensohn rükt weiter, im Febr. **Torstensohn** war indessen durch den Saa zer und **Pilsner-kreis**, über die **Eger** und **Neiß**, bis nach **Glattau**, an der Watta, vorgerükt. Nicht weit davon stand **Hazfeld**, bei **Grünberg**, um dem Schwedischen General das Eindringen in das ganz nahe Oesterreich durch den bekannten **goldenen Steg** zu verwehren. Allein lezteres war entweder Torstensohns Plan nicht, oder er ließ ihn durch der Feinde Bewegungen veranlaßt, fahren. Genug, ehe diese sich es versahen, war **Torstensohn** mit seinem Fußvolk über die gefrorne **Moldau** gegangen, hatte die Reuterei und das

aa) Dieses Edikt, in welchem denen die noch ferner nur die Religions-übung über den Gränzen suchen würden, ewige Landesverweisung, mit Einziehung der Güter, angedrohet ist, stehet im *Theat. Eur.* wo wegen des hier vorkommenden überhaupt, S. 623—627. nachzulesen sind. S. auch *Pufendorf*, Rer. Suec. XVII. §. 1-3. *Adlzreiter*, Annal. P. III. p. 468—473.

das Geschüz an einem andern Ort durch die- 1645.
selbe nachkommen heissen, und nahm nun den Weg so, als ob er, bei Tabor vorbei, nach Olmiz zueilen wollte. Geschwind gieng Hazfeld auch über die Moldau, und erreichte den Feind bei Jankau (auch Jankow oder Jankowiz genannt) in der Gegend von Tabor. Hazfeld hatte Befehl zu schlagen, befand sich auch an Reuterei um ein paar tausend Mann überlegen; zudem waren die Bajerische Truppen dem Kaiser nur auf kurze Zeit geliehen; ein kleines Gefecht, bei dem den Schweden einige hundert Mann Reuterei waren ruinirt worden, machte ihm vollends Muth; also beschloß er die Schlacht. Torstensohn, der Schlacht bei Jankowiz.
da merkte, daß er angegriffen werden sollte, fand für dienlich, zuerst anzugreifen, und 24 Febr.
zwar da, wo der Feldmarschall Göz, mit den Seinigen in einer sehr übeln Stellung zwischen Bergen sich befand. Göz wehrte sich zwar auf das tapferste, allein da die Schweden den Vortheil der Stellung hatten, und er selbst von einer Kanonenkugel getroffen ward, nahmen seine Leute die Flucht. Hazfeld und die andere Generale suchten nun die auf sie eindringende Feinde möglichst abzuhalten, änderten so viel es in der Eile möglich war, ihre Stellung, und griffen nun die Schweden selbst an. Allein es war keine rechte Ordnung, und so wie vorhin Göz, so scheint hier der von Werth, mit seinen Bajern, nicht recht auf die Befehle des kommandirenden Generals Acht gegeben zu haben, auch fielen einige kaiserliche Regimenter, da sie den Feind etwas zurückgetrieben hatten, über des-

1645. selben Gepäck her, welches große Unordnung verursachte. Das Ende war, daß nach einem hartnäckigen Gefechte von einigen Stunden, die kaiserlich-bajerische Truppen die im Anfang so stolz waren, daß sie kein Quartier geben wollten, ganz und gar geschlagen waren, und das Feld räumen musten. Drei bis vier tausend von ihnen lagen auf dem Plaz. Hazfeld selbst wurde gefangen, mit ihm eine Menge hohe und niedere Officiere, und etwan auch 4000. Gemeine. Sieben und siebenzig Fahnen und Standarten, samt 26. Kanonen und der ganzen Kriegsbereitschaft waren die Zeichen des Siegs. Seine Frucht hauptsächlich diese, daß nun dem Sieger der Weg nach Olmüz nicht mehr versperrt werden konnte, um so mehr, als sich auch die bajerische Truppen den Tag nach der Schlacht wieder weg, und zu ihrem Oberbefehlshaber Merci begaben, und die Kaiserliche, zerstreut, theils gegen Prag, theils gegen Oesterreich zu die Flucht genommen hatten, wo sich noch dazu mit Rauben und Plündern ärger als Feinde hauseten b).

§. 3.

b) Von dem hier kurz beschriebenen Treffen handelt aus zwei Schwedischen und Hazfelds eigener Relation weitläufig das *Theat. Eur.* V. 673 — 688. wobei der Plaz des Treffens, die Schlachtordnungen, und die beide Angriffe, in vier Kupfertafeln vorgestellt sind. Sonst sind auch nachzulesen *Pufendorf*, XVII. §. 4 — 9. *Adlzreiter*, Annal. P. III. p. 468 — 470.

§. 3.

Der Kaiser verließ nun Prag in schneller Eile, und gieng über Regenspurg nach Wien, indessen der durch Hazfelds Unglück wieder nothwendig gewordene Gallas, die Flüchtige sammelte, und den bei Olmüz gestandenen Waldstein an sich zog, der Erzherzog Leopold aber alle Anstalten zur Vertheidigung von Oesterreich machte. An leztem Ort war es auch hoch nöthig, da Torstensohn in vollem Anzug war. Wenige Tage nach der Schlacht brach der siegreiche Feldherr über Teutschbrod in Mähren ein. Das an der Gränze liegende, Iglau muste sich dem dahin voraus geschickten Obersten Wittenberg ergeben, und nun gieng nach einigen durch die Fußkrankheit des Generals verursachten Rasttagen, der Zug gegen die Donau zu. Znaim an der Gränze von Unter-Oesterreich liegend, konnte sich nicht lange halten, und in wenigen Tagen war Torstensohn nach einigen Gefechten und der Eroberung von Stein und Krems nicht nur am der Donau, sondern nur noch etwa sieben Meilen von Wien. Schrecken verbreitete sich in der Hauptstadt, man hielt Processionen über Processionen, und die kaiserliche junge Herrschaft flüchtete nach Gräz. Torstensohn rückte immer näher. Das feste Schloß Grafeneck wurde mit Sturm erobert, und der die Schweden bei wiederholten Aufforderungen immer verspottende Kommandant, über dem Thor aufgehangen. Desto geschwinder ergab sich Korn-Neuburg, nur, wenige Stunden von Wien, über der Donau gelegen, so wie auch Nickelspurg,

1645. Torstensohn dringt bis an d. Donau.

3 Merz.

19 Merz

28 Merz

30 Merz

1645. purg, Falkenstein und andere herumgelegene Ortschaften. Selbst die Schanze der sogenannten Wolfsbrücke, die über diesen Fluß führte, gerieth den Schweden in die Hände, nachdem die Kaiserliche einen Theil der Brücke ruinirt hatten. Schiffe hatte Torstensohn nicht, auch nichts, um die Brücke wieder herzustellen; also würde er jenseits der Donau haben bleiben müssen, wenn auch Ragozi aus Siebenbürgen mit seinem Kriegsheer nahe gewesen wäre. Um so weniger aber durfte er an einen Uebergang denken, da Ragozi, anstatt sich zu nähern, mit den Kaiserlichen in Friedens-unterhandlungen stand. Er nahm also zu Mistelbach, nicht weit von der Mährischen Gränze, sein Haupt-
im Apr. quartier, von wo aus er noch immer mehr der herumliegenden Oerter in seine Gewalt brachte, und wo die der Religion wegen bisher bedrängt und zur Abschwörung gezwungen gewesene Protestanten der dortigen Gegenden, sich zu tausendweise bei Beicht und Abendmahl einfanden. Endlich beschloß er, bis Ragozi, durch französische Unterhändler zum Aufbruch bestimmt
belagert dann Brünn. werden würde, die Stadt Brünn in Mähren, welche wegen ihres starken Schlosses, Spielberg genannt, von vorzüglicher Wichtigkeit war, zu belagern, und gieng mit ganzer
20 Apr. Macht vor dieselbe. Allein der Widerstand dort war größer als man wohl anfangs geglaubt hatte. Nicht nur daß Natur und Kunst den Ort sehr fest gemacht hatte, so waren die Befehlshaber in der Stadt und im Schloß, die Oberste Such und Ongleben, beides übergegangene Schweden, die auf den Fall der Uebergabe nichts anders als den Strang zu erwarten hatten.

hatten. Zudem fehlte es auch den Belagerern 1645. an Pulver, und die viele Besazungen an den eroberten Orten, machte daß Torstensohn die Leute sehr zu schonen Ursache hatte. Er muste also seine gröste Hoffnung auf die endlich sicher und in kurzem versprochene Ankunft des Ragozi sezen c).

§. 4.

Ragozi schickte bald seinen General, Gabriel Backos an die Ungarische Gränze, dem Torstensohn einen Theil seiner Reuterei unter dem Pfalzgrafen Karl Gustav, und dem Landgrafen Friedrich von Kassel, entgegen sandte d). Allein die beide Heerführer konnten in ihren Projekten nicht recht übereinkommen, da Ragozi den Krieg in den teutschen Erblanden des Kaisers fortgesezt haben, Torstensohn aber die Last desselben auf Ungarn wälzen wollte; die Ungarische Reuterei war äusserst ausgelassen, und folgte keinen Befehlen so genau als sie sollte; die Kaiserliche hatten das Glück, unter des Erzherzog Leopolds eigener Anführung, die obgedachte

Ragozi ziehet Torstensohn zu Hülfe. im Mai.

c) S. von allem diesen das *Theat. Eur.* V. 687—90. 711. 733. *Pufendorf*, XVII. §. 9—12. *Adlzreiter*, III. 471. seq. Die Uebereinkunft zwischen Frankreich und dem Ragozi, stehet lateinisch bei *Siri*. Mercurio, T. IV. P. II. p. 39. *Dumont*, T. VI. P. I. p. 310. *Lünig*, Cod. Germ. Dipl. T. II. p. 2116. dd. Monkats, 22. Apr. 1645.

d) Von denen hier vorkommenden, und mehreren Begebenheiten s. das *Th. Eur.* V. 734. 750. 776. 819. samt dem Kupferstich von Brünn. 864. 896. 932. *Pufendorf*, XVII. §. 13—25.

20 Mai. Wolfsbrücke mit Sturm wieder zu erobern;
1645. Brinn widerstund der Belagerung tapfer, und wurde noch dazu, von Prag aus, durch einen kühnen Streich, aufs neue mit Pulver versehen; Torstensohn selbst muste seiner alten Krankheit halber wieder eine Zeitlang das Bett hüten; und als endlich Ragozi selbst, nach gehaltenem Reichstag zu Kaschau, bis Fil-
im Jul. leck, noch mitten in Ungarn, gekommen war, so war auch schon ein Türkischer Gesandter bei ihm, welcher ihm im Namen des Sultans, den Krieg untersagte: zudem konnten die Schweden in dem weit entlegenen Land, nur äusserst schwer Verstärkung aus Schweden haben. Also gieng alles auf dieser Seite sehr langsam, dahingegen die Kaiserliche sich immer mehr erhohlten. Ragozi kam nun dannoch, über die Wag, nach Eroberung Tyrnau mit 25000 Mann, an die Mährische Gränze, und sein Sohn besprach sich mit Torstensohn. Aber lezterer erfuhr mit Sicherheit, daß dieser Fürst demohngeachtet mit dem Kaiser des Friedens wegen, Unterhandlung pflog. Und endlich konnte Ragozi selbst, in einer mit Torstensohn gehabten Unterredung,
10 Aug. es nicht mehr läugnen, daß ausser dem Türkischen Verbot, wegen welches er sich schon in dem obgemeldeten Traktat mit Frankreich, das nöthige ausbedungen hatte, ihn auch die Abneigung der Ungarn gegen einen Krieg mit dem Kaiser, in die Nothwendigkeit sezte, die von lezterm angebotene sehr annehmliche Bedingungen e) nicht auszuschlagen, worauf er sich auch bald

e) Der diese Bedingungen enthaltende Friedensschluß

bald mit den Seinigen wieder nach Hause begab. 1645.
Hierüber, und da es bei Brinn an Zufuhr mangelte, muste Torstensohn die Belagerung dieser damahligen Hauptfestung aufheben, hielt sich aber doch noch eine Zeitlang in der Gegend der Donau auf. Nachdem er aber sahe, daß er dort nichts mehr ausrichten konnte, und die Kaiserliche sich immer mehr stärkten, so daß er auch im Rücken angegriffen zu werden fürchten muste, auch die Gegend dort herum ganz ausgesogen, daneben ausser der Ruhr, auch bei denen in Ungarn gewesenen Schweden, die Pest etwas ausgebrochen war, so beschloß er endlich, nach Böhmen zurück zu gehen. Da er Krems, Korn-Neuburg, Niklasburg und andere Orte mehr, ausser Olmüz und Iglau, besezt hinterließ, so konnte er nicht mehr als zehentausend und fünfhundert Mann, an Reuterei und Fußvolk nach Böhmen mitnehmen, allwo er bei Jaromirz sein Lager schlug. Von da an waren die Verrichtungen, theils in Böhmen, theils in Schlesien, wohin auch Königsmark gekommen war, zum grossen Mißvergnügen der Franzosen, die hier gar ein heimliches Verständniß argwohnten, nur unbedeutend, da Torstensohn

Torstensohn muß nach Böhmen zurückweichen.

im Okt.

 sohn

schluß, wodurch nicht nur Ragozi ansehnliche Vortheile für sich, sondern auch Ungarn, in einer besondern Urkunde, die beste Versicherungen wegen der Religions-freiheit, erhielt, stehet bei *Dumont*, T. VI. P. I. p. 330. in lateinischer Sprache. Ausserdem hat ihn auch *Siri*, Merc. T. V. P. II. p. 216. *Lünig*, P. spec. Cont. I. Abth. I. von Ungarn, S. 492. das *Theat. Eur.* V. 972. S. von demselben Gebhardi Gesch. von Ungarn, II. Theil, S. 512. III. 191.

1645. sohn mit seinem Podagra zu viel ausstehe[n] muste, welches ihn endlich auch nach Leipzi[g] zu gehen, und einstweilen das Kommando de[m] aus Holstein, nach gemachtem Frieden f) ankommenden Karl Gustav Wrangel, z[u]
im Dec. übertragen bewog. Den Schweden ware[n] indessen die Kaiserliche, nach Böhmen ge[-]folgt, konnten aber doch nicht verhindern, da[ß] nicht jene zugleich mit ihnen, in diesem Lan[d] überwinterten.

§. 5.

Der übrigen Schwed. Feldherrn Verrichtungen.

Königsmark, dessen eben gedacht wor[-]den, hatte sich im Anfang des Jahrs ausser der fortdaurenden Einschliessung von Magde[-]burg, damit beschäftigt, um dem gegen die Dänen stehenden General Wrangel auf ei[-]ner andern Seite Hülfe zu leisten, die beide Stifter Bremen und Verden einnahm, auch die feste Oerter desselben mit Besazungen ver[-]sah, die sogar nach dem eben ermeldeten Frie[-]den um so mehr darinn blieben, als Königs[-]mark selbst zum Statthalter über beider Länder sich hatte bestellen lassen g). Von da wandte er sich nach Meissen, um den Stillstandsun[-]terhandlungen, mit den Waffen, desto mehre[-]ren

f) Der seinem Innhalt nach nicht hierher gehöri[-]ge Frieden, geschlossen zu Bremsebrö, 13 Aug. 1645. ist unter andern teutsch auch im *Theatro Eur.* V. 835—849. zu lesen; lateinisch hat ihn nach dem Original: *Meiern*, T. I. L. VI. in f.

g) Siehe von allem hier vorkommenden, das *Theat. Eur.* V. 690. 731. 743. 753. 821. 833. 866. 882. 897. 935. *Pufendorf*, XVII. 26—29.

ren Fortgang zu schaffen. Allein bald begehrte 1645.
sowohl Torstensohn, um besser in der Bela- im Mai.
gerung von Brünn fortfahren zu können, als
der von den Kaiserlichen, wie bald zu melden
sein wird, geschlagene Türenne, und die
Landgräfinn von Hessen, des erfahrnen
Königsmarks Hülfe. Die Schwedische Frie-
densgesandte entschieden, daß er lezteren folgen
solle. Er gieng also nach der Weser zurück,
vereinigte sich mit den Franzosen und blieb
eine Zeitlang bei denselben, bis endlich Tor-
stensohns unabläßiges Schreiben ihn in die
Nothwendigkeit sezte sich wieder von ihnen zu
trennen, und nach Meissen zurükzugehen. Tor- im Jul.
stensohn wollte nehmlich schlechterdings den
Churfürsten von Sachsen, zu dem von des-
sen Söhnen sehr betriebenen, vom Kaiserlichen
Hof aber immer durch alle mögliche Ministerial-
künste verhinderten Stillstand gezwungen wissen.
Zu dem Ende hatte er schon vorher dem Be-
fehlshaber zu Leipzig, Axel Lille, und den
übrigen Schwedischen dort herum Quartier ha-
benden Schwedischen Obersten Befehl gegeben,
durch harte Auflagen auf das Land, Verder-
bung der Feldfrüchte, auch Verbrennung der
Dörfer bis in die Nachbarschaft von Dresden,
dem Churfürsten alle Möglichkeit zu Fortse-
zung des Kriegs abzuschneiden. Treulich war
auch dieser Befehl befolgt worden, so viel es der
Widerstand der herumliegenden Sachsen litte.
Aber nun, da Königsmark kam, und also
die Sachsen sich nicht mehr im Feld sehen las-
sen durften, gieng es noch weit ärger. Diese
grausame Verheerungen erzwangen endlich den
Stillstand, von dessen Punkten weiter unten 27 Aug.

1645. das nöthige vorkommen wird, dessen Eingehun der Churfürst leicht mit der unumgänglich Nothwendigkeit und damit, daß er nur auf e halbes Jahr eingegangen war, entschuldig konnte. Magdeburg war in denselben nic mit begriffen; also blieb es das ganze Jahr hi durch, wenigstens von weitem, eingeschlossen indessen auch dieser Stadt halber, der Admi nistrator mit den Schweden besondere Unte handlungen zu pflegen nicht aufhörte. Königs mark, der jezt nichts mehr in Sachsen z thun, und auch nichts von daher zu fürchte hatte, konnte nun uneingeschränkt zu Torsten sohns Befehlen sein. Er bekam insbesonder diesen, die zurückgelassene Schwedische Besa im Okt. u. Nov. zungen zu Olmüz und sonst, mit Mundvor rath zu versehen, welchen er auch aus dem gan zen platten Land mit unerbittlichee Härte zusam mentrieb. Sodann wandte sich Königsmark nach Schlesien, wo er Freudenthal, Jägerndorf, Frankenstein u. s. w. theils durch Gewalt, theils durch Vertrag unter Schwedische Botmäßigkeit brachte. Dann vereinigte er sich wieder mit Torstensohn, dem er Greif- 3 Dec fenberg, an der Lausizischen Gränze, erobern half, worauf er gegen Ende des Jahrs diesen seinen Feldherrn nach Leipzig begleitete.

§. 6.

Krieg am Rhein u. in Franken. Indessen dieß alles zwischen den Kaiserlichen und Schweden vorgieng, waren erstere, mit den Ligisten vereinigt, nicht minder gegen die Franzosen und Weimarische geschäf- tig

tig b). In der Zeit, da **Johann von Werth**, 1645.
wie oben gemeldet, den Kaiserlichen zu Hülfe
geeilt war, glaubte **Türenne** die übrige ligi-
stische Völker in ihren Winter-quartieren desto
leichter beunruhigen zu können, und gieng bei
Rüsselsheim über den **Rhein**, wo ihm der im Jen.
erschrockene **Landgraf von Darmstadt**
50000. Gulden Brandschazung anbot. **Merci**
gieng ihm bei Zeiten entgegen, nöthigte ihn,
sich gegen **Mainz** zurückzuziehen, und schlug im Febr.
einen Theil des Nachtrabs. Dagegen brach
Türenne weiter oben am Rhein in Schwa-
ben ein, wo er im **Badischen** und **Wür-
tembergischen** mehrere Orte besezte. **Merci**
eilte ihm auch hier wieder entgegen, und zwang
ihn zum Rückzug, wobei jedoch die Weimari-
sche das von ihnen besezte feste Schloß **Nagold**
im Würtembergischen, gegen die es sechs Wo-
chen lang belagernde **Bajern** behaupteten. Nach
der Schlacht bei **Jankowiz** folgte der dritte im Apr.
Einbruch der Franzosen, die dann durch das
Würtembergische bis in **Franken** vordrangen,
und sich alles unterwarfen. Schon hatte sich
denselben auch **Rotenburg an der Tauber**
ergeben, als **Merci**, mit der ganzen ligisti-
schen Macht, und dem Befehl, wo möglich,
eine Schlacht zu wagen, ehe der Herzog von
Enguien mit neuen ansehnlichen Hülfsvölkern Schlacht b. Mergenth.
ankäme, sich ihm entgegen sezte. Bei **Herbst-
hausen**,

b) S. das *Theat. Eur.* V. 694. 714. wo auch ein Kupferstich der Schlacht bei Mergentheim ist. *Pufendorf*, Rer. Suec. XVII. und den hier, wie allezeit bei den Thaten des ligistischen Heers, vorzüglich zu brauchenden *Adlzreiter*, P. III. p. 474—486.

1645. hausen, nicht weit von Mergentheim, w
Türenne's Hauptquartier war, aber wegen d
mit Bajern damahls obwaltenden Stillstand
Unterhandlungen keinen Angriff vermuthet
25 Apr. / 5 Mai. kamen die beide Heere aneinander. Schn
griffen die Bajern die zu keiner Schlacht vo
bereitete Franzosen und Weimarische an
und trieben mit weniger Mühe den rechten
dann auch, jedoch nach einem sehr heftigen W
derstand, den linken Flügel der Feinde in d
Flucht, ehe diese noch ihre Kanonen alle herbe
schaffen konnten, daher nur 4. Stücke Geschü
in der Schlacht selbst erobert wurden. Abe
der Todten war eine ziemliche Menge, s
wie auch der Gefangenen, welche dadurc
noch ansehnlich vermehrt wurden, daß die kai
serliche und ligistische Besazungen der herumlie
genden Oerter, überall auf die flüchtige Fran
zosen Jagd machten, dahingegen die Bajern
von ihrer Seite nur 300 Todte haben wollten.
Unter den Gefangenen war, nebst mehrern vor
nehmen Officieren, auch der berühmte Liebling
des Herzogs Bernhard von Weimar, der Ober
ste Rosen. Da zugleich die sämtliche Kriegs
bereitschaft, Geld, und alles in der Schlacht
verlohren, auch die Hülfe unter dem Herzog
von Enguien noch weit entfernt war, mußte
Türenne die ganze dortige Gegend verlassen
und sich bis nach Hessen zurückziehen, wohin
ihm der siegreiche Merci nachfolgte; Alles
zum großen Verdruß der Schweden, welche
darüber mit den Franzosen in unangenehmen
Briefwechsel geriethen, dabei es auch zwischen
den Friedensgesandten beider Kronen an verdrieß-
lichen Reden nicht fehlte.

§. 7.

§. 7.

Gleichwohl durften die Schweden die 1645.
Franzosen nicht stecken lassen, damit nicht
Merci etwa sich wenden und dem Torsten- Die
sohn in den Rücken fallen könnte. Also be- Franzo-
kam Königsmark, wie schon oben kurz ge- sen be-
meldet, den Befehl sich mit Türenne zu verei- kommen
nigen. Indessen also Merci die Hessen, wel- Hülfe.
che Amöneburg belagerten abtrieb, und
Kirchhain auch in Hessen, vergeblich belager-
te, kam Königsmark in diesem Land an,
und stieß samt dem Heßischen General Geiß
zu Türenne, der bei Frizlar seine zerstreute
Truppen sammelte. Nun zog sich Merci über
den Main nach Aschaffenburg zurük, wohin
er den General Geleen aus Westfalen zu sich
rief. Dadurch bekam der Feind Muth und
Möglichkeit vorzurücken, und sein Lager zwi- im Jun.
schen Frankfurt und Hanau zu nehmen, um
dem anrückenden Herzog von Enguien näher zu
sein, bei welcher Gelegenheit unter andern das
Mainzische Städtchen Ober-Ursel von einer
französischen Partei, grausamer Weise angezün-
det und ganz in die Asche gelegt ward i). Mer-
ci rückte weiter gegen Franken zu, nach Amer-
bach, wo Geleen endlich mit etwas mehr dann
3000. Mann, zu ihm stieß, das vereinigte 4 Jul.
Heer aber bis in die Pfalz nach Ladenburg.
Als Enguien dort zu lezterem gestoßen war,
zog

i) Adlzreiter nennt diese That, inhumanitatis ab ingenio Gallico alienae monumentum. Der gute Mann wuste nicht, daß die nehmliche Nation 40. Jahre hernach sich ein Fest daraus machen würde, die ganze Pfalz zu verbrennen.

1445. zog Königsmark wieder wie obgedacht, hi
weg, und beide Heere waren nun jedes
14000 Mann stark. Da sie durch allerha
Schlacht bei Allersheim. 25 Jul. / 5 Aug. Märsche in die Gegend von Nördlingen g
rathen waren, kam es dort zu einer blutig
Schlacht. Zuerst gieng dieselbe im Dorf A
lersheim an, aus dem die Franzosen d
Bajerische Besazung zu vertreiben suchten, we
che sich aber obgleich schon das ganze Dorf i
Feuer stand, noch aus der Kirche und ein pa
steinernen Häusern auf das tapferste wehrten
bei welcher Gelegenheit der Oberbefehlshabe
Merci, durch einen unglücklichen Schuß se
ner eigenen Leute vom Kirchthurm herunter
das Leben einbüßte. Indessen waren auch di
Heere selbst handgemeng geworden, dabei au
dem Bajerischen rechten Flügel der zweite An
führer Geleen in der Feinde Gewalt gerieth
wornach seine Leute bald wichen. Nun wa
noch der dritte Heerführer, Johann von
Werth übrig, welcher auf dem linken Baje
rischen Flügel, den rechten der Franzosen s
scharf angriff, daß er ihn in die Flucht jagte
die Kanonen eroberte und den Marschall von
Grammont, samt mehrern andern vornehmen
Officieren, gefangen nahm. Nun fiel er mi
aller Gewalt auf den andern Flügel, wo Tü
renne gesiegt hatte, und würde vielleicht auc
diesen geschlagen haben, wenn nicht die im Hin
terhalt gestandene Hessen zu Hülfe geeilt wä
ren. Hier gab es eine neue Schlacht, die bi
an den Abend dauerte, und nur die völlig ein
brechende Nacht schied wie ehemahls bei Lüzen,
die Streiter. Jeder Theil dachte auf einen
neuen Angriff, als der Anbruch des Tags zeig
te,

te, daß die ihres obersten Heerführers des vor- 1645.
treflichen **Merci** beraubte k) **Bajern** den Franzosen das Schlachtfeld überlassen hatten. Dieser Umstand machte, daß leztere obwohl sie auch sehr viele Mannschaft und bei 70. Fahnen verlohren, dagegen nur 11 Fahnen erobert hatten, sich den Sieg in dieser blutigen Schlacht zuschrieben l).

§. 8.

Türenne macht noch weitere Fortschritte.

Das vereinigte Heer gieng nun vor das, seit der ersten Nördlinger Schlacht von den Kaiserlichen besezt gehaltene **Nördlingen**. Der Kommandant hätte sich gerne gewehrt, da **Johann von Werth** als Sieger an ihn geschrieben hatte. Allein die Bürgerschaft, die nicht begreifen konnte, warum der sich so nennende Sieger bis **Donauwerth** zurück gegangen war, und den geschlagenen Feind der Stadt sich nähern ließ, trat mit lezterm in Unterhandlung, während welcher die **Franzosen** unversehens ein Thor sodann durch solches die ganze Stadt ein-

k) Selbst ein Franzose, der damahls mit gegen ihn gefochten, *Chavagnac*, Memoires, p. 53. nennt ihn einer der grösten Männer seines Zeitalters.

l) Von dem hier vorkommenden, und sonderlich der Schlacht bei **Allersheim**, oder zweiten Schlacht bei **Nördlingen** s. das *Theat. Eur.* V. 719. 735. 754. 780. wo auch ein Kupferstich des Treffens ist, *Pufendorf*, XVII. §. 33-36. und sonderlich *Aldzreiter*, P. III. p. 477—481. Doch fehlt es auch hier, so wenig als bei andern Schlachten, an Widersprüchen der Erzählungen.

1645. einnahmen, und die Besazung unterstekten m). Zu Nördlingen wurde das Heer wieder erquickt, was krank und verwundet war, dort gelassen, und sodann weiter die Belagerung von Dünkelsbühl unternommen, wo Bajerische Besazung lag. Aber weder das unmenschliche Schiessen, das man bis gegen Nürnberg hörte, noch die von Zeit zu Zeit springende Minen, noch die versuchte doch abgeschlagene Stürme, konnten den hartnäckigen Kommandanten eher zur Uebergabe bringen, als bis der ganze Stadtrath und die Geistlichkeit ihn, mit unablässigem Wehklagen, daß sonst die Stadt völlig zu Grunde gienge, dahin brachte, zu dem Herzog von Enguien hinauszuschicken, welcher nur ihm und den Officieren freien Abzug zugestund. Von da wandten sich die Franzosen um, Heilbronn zu belagern, allein zugleich wandte sich auch das Kriegsglück. Enguien war krank worden, und muste nach Philippsburg gebracht werden. Mit ihm zogen viele französische Edelleute, die ihm zu Ehren den Feldzug mitgemacht hatten, weg. Geleen, der inzwischen gegen Grammont ausgewechselt worden war, hatte die Bajerische Völker wieder in solche Verfassung gesezt, daß er bis an gedachtes Heilbronn, den Franzosen gegen über, zu marschiren wagen durfte. Bald verliessen diese Heilbronn und suchten sich von Schwäbisch-Hall Meister zu machen. Aber auch hier stellte sich Geleen entgegen, und suchte dem Feind die Zufuhr abzuschneiden. Da Türenne

muß aber doch zulezt bis an d. Rhein zurük.

m) Diesen Vorgang hat sonderlich weitläufig *Adlzreuter*, P. III. p. 482.

ne sahe, daß Mann und Pferd Mangel litt, 1645.
und seine Leute auszureissen anfiengen, auch
Erzherzog Leopold und Gallas mit einigen
tausend Mann zu Hülfe kamen, verließ er plöz-
lich diese Belagerung und gieng in gröster Eile,
so daß auch bei Wimpfen ein Theil seines Ge-
schüzes den nachfolgenden Bajern in die Hände
fiel, bis an den Rhein zurück, wo er bei
Philippsburg mit dem grösten Theil seiner
Leute über den Rhein gieng. Nun war es den
Kaiserlichen und Bajern ein leichtes, am
Rhein, auch in Schwaben und Franken,
die meiste auf diesem so vieles Blut kostenden
Zug von den Franzosen eroberte Oerter denselben
wieder abzunehmen. Das einzige aber, was Tü-
renne noch mit seinem überaus geschwächten
Heer vornehmen konnte, war dieses, daß er
aus Trier die Spanische Besazung vertrieb,
und die Stadt, ihrem, inzwischen wie unten zu
vernehmen sein wird, wieder nach Hause gekom-
menen Landesherren zurückstellte n).

§. 9.

In den Niederlanden machten die Spa- Nieder-
nier, Franzosen und Holländer große Zu- ländisch.
rüstungen gegen einander, zu ihrem im- Krieg.
mer fortwährenden Krieg o), leztere auch zu
dem

n) S. von allem hier gesagten das *Theat. Eur.* V. 790. 793. 860. 937. *Aldzreiter*, P. III. p. 483. sq. *Pufendorf*, XVII. §. 37. *Mem. de Chavagnac*, p. 54. u. f. wo aber die Namen der teutschen Städte sehr verdorben sind.

o) Von denselben s. das *Th. Eur.* V. 665. 694. 699.

1645. dem Antheil, den sie auf unablässliches Anha-
ten der Schweden, in Gemäßheit des 164
geschlossenen Bündnisses, am Krieg gegen Dän-
nemark zu nehmen beschlossen hatten. Si
thaten solches um so mehr, als Dännemar
selbst sie wegen des Sund-Zolls, ihrer Me
nung nach, sehr bedrängte. Ihre Vermittlung
gesandten wurden abgerufen, eine Flotte vo
fünfzig Kriegsschiffen ausgerüstet, und 500
Mann für Schweden angeworben. Sodan
wurde mit neuen französischen Hülfsgeldern au
eine ziemliche Macht zum Feldzug in den Ni
derlanden aufgestellt, doch aber derselben sp
eröfnet, da man zugleich mit den Franzose
zu Werk gehen wollte. Leztere, unter dem He
11 Jul. zog von Orleans, eroberten zuerst Mardic
hernach auch Burbourg, an der Meerse
9 Aug. in Flandern gelegen, indessen der Prinz vo
Oranien, auf der andern Seite in Flander
einbrach, und sich Antwerpen näherte. E
gleiches thaten die Franzosen, nachdem
Bethüne, St. Venant, Armentières, und a
dere Orte erobert hatten, und man erwart
nichts anders, als daß wenn beide Heere s
vereinigten, Antwerpen erobert werden würd
Allein, war nun die Uneinigkeit der Verbün
ten, oder das kluge Benehmen der Spanisch
S

699. 728. 732. 736—43. 764. 794. 797. 8
875. 886. 917. 965. (Wagenaar) Allge
Gesch. der verein. Niederl. S. 176—187.
Gesch der vereinigten Niederlande, (oder
gem. Weltgesch. XXXIV. Band) S. 668. u
wo Holländische und Franz. Schriftsteller
braucht sind. Zu leztern seze ich die Mem
res du Marechal de Gassion, der selbst mit
dem Feldzug gewesen, T. III. bis S. 86.

Generale Beck, Piccolomini, Lamboi, 1645.
und des Herzogs von Lothringen, der,
obgleich seine Hauptfestung, Lamotte, von
den Franzosen belagert ward p), sich mit den
Leuten, die er aufbringen konnte, hier befand,
Schuld daran, genug das Unternehmen scheiterte,
und die Franzosen sowohl als die Holländer
giengen ohne eine ordentliche Belagerung
dieser Stadt zu unternehmen, wieder zurück.
Um nun doch seines Orts den Feldzug
auch durch Eroberung eines wichtigen Plazes
auszuzeichnen, gieng der Prinz von Oranien
noch im Spätjahr, vor Hulst, auch in Flan- 5 Okt.
dern, gegen die See zu gelegen, wo nur 1200
Spanier zur Besazung lagen. In kurzer Zeit
waren alle um die Stadt herum, und bis gegen
Antwerpen zu gelegene Schanzen und Festen
erobert, und, nach etwan 5. Wochen Wider- 11 Nov.
stand muste sich auch das für den ganzen Krieg in
Flandern sehr wichtige Hulst selbsten ergeben.
Die, nach Gewohnheit damahliger Zeiten, doppelte
Kapitulation, fiel für die Besazung
so gut als möglich aus, aber für die Bürgerschaft
schlechter als bei andern Städten, da die
öffentliche Uebung der katholischen Religion
nicht freigelassen war q). Indessen hatten die

 Spa-

p) Von den Umständen dieser Belagerung wie auch den Punkten der Uebergabe, und dem übrigen den Herzog von Lothringen betreffenden s. *Calmet* Hist. de Lorraine, T. III. p. 426. und Preuves, p. 529.

q) Woher diese der sonstigen Denkungsart der Holländer gar nicht angemessene Härte gekommen, habe ich nirgends gefunden. Vielleicht ge-

1645. Spanier wohl Mardick wieder erobert, auch sonst einige Vortheile erhalten. Aber das Uebergewicht auch in diesem Feldzug, war offenbar auf der Seite der Holländer, welche noch ausserdem das Glück hatten, vermittelst jener ihrer Flotte, den König von Dännemark nicht nur zum obgedachten Frieden mit Schweden sondern dabei zu Eingehung vortheilhafter Bedingungen für sie selbst r), zu nöthigen und einen Freundschafts-Traktat mit den Hansee-städten zuwege zu bringen s). Desto mehr wurden die Spanier begierig, dem Krieg mit Holland durch einen besondern Frieden ein Ende zu machen, und der neue Spanische Statthal-
2 Dec. ter, von Castel-Rodrigo, schrieb zu dem Ende selbst an die General-staaten. Allein diese verwiesen ihn auf die allgemeine Friedens-unterhandlungen, zu welchen indessen auch Holländische Gesandte ernannt worden waren, und zum voraus schon, von den übrigen Mächten, den Excellenz-titel bewilligt erhalten hatten.

§. 10.

geschah es aus dem Vergeltungsrecht gegen die Spanier, welche in denen durch sie eroberten Orten den Reformirten keine öffentliche Religions-übung gestatteten.

r) Dieselbe hat lateinisch, nach dem Original *Dumont*, T. VI. P. II. 312. und *Gastel.* de statu publico Eur. p. 239. lateinisch und ital. *Siri*, Merc. T. V. P. II. p. 35. teutsch, das *Theat. Eur.* V. 849.

s) Diesen hat lateinisch *Dumont*, l. c. *Lünig*, P. spec. Cont. IV. I. Th. S. 275.

§. 10.

Von eben gedachten allgemeinen Frie- 1645.
dens-Traktaten wird nun am besten gleich hier zu handeln sein ss). Nach der am Ende des vorigen Jahrs geschehenen ersten vorläufigen Erklärung der kaiserlichen Gesandten giengen wider mehrere Monate hin, bis sich der Kaiser, vermuthlich grosentheils durch die unglückliche Schlacht bei Jankowiz und ihre Folgen so weit bringen lassen, den Deputationstag zu Frankfurt aufzuheben, die Fürsten selbst zu ermahnen, daß sie ihre Gesandte alle nach Osnabrück und Münster schicken möchten, ja gar den Churfürsten von Trier ganz in Freiheit zu sezen, worauf endlich, da auch die Spanische Gesandte angekommen waren, und die Reichsständische nach und nach an-

Friedens-Unterhandl.

 kamen,

ss) Aus *Meiern*, Actis Pacis, T. I. II. L. IV-X. *Adami*. relat. de P. Westf. c. IV. §. 25 ad f. VI. VII. VIII. §. 1-8. *Bruni*, relatione ap. *Moser*. Miscell. T. I. p. 409-568. Vollmars Protokoll bei Cortrejo, T. V. p. 118-250. Gärtner Westf. Friedens-Kanzlei, IV-VII. Band. Negociations secrettes touchant la Paix de Westf. T. I. et II. *Theat. Eur.* V. 636. 667. 729. 756. 791. 825. 867. 916. 963. *Pufendorf*, Rer. suecic. XVII. §. 40-122. und de Frid Wilh. p. 65-87. *Pfanner*, Histor. Pacis Westf. p. 90-194. *Bougeant*, Gesch. des Westf. Fr. II. Band, S. 262—525. Lundolfs Schaubühne II. Th. S. 1200—1221. Von ganz neuen Schriftstellern empfehle ich auch Schmidt, Gesch. der Teutschen, XI. Band, S. 37—69. und von Blum Gesch. der Friedensschlüsse zw. Teutschland und Frankreich, I. Band, der grösstentheils vom Münsterischen Fr. handelt.

1645. kamen, die Französische und Schwedische Gesandte jede in 18. Artikeln ihre lange er-
5 Jun. warrete ordentliche Friedens-Vorschläge thaten t). In denselben bestunden die Schwe-
Friedens-Vorschl. der Schweden. den (Art. III.) auf einer ganz unbeschränkten Wiederherstellung von Teutschland, insonderheit aber Böhmen und Pfalz in den Stand, wie alles vor den Böhmischen Unruhen des Jahrs 1618. gewesen. Sodann sollten (nach Art. IV.) die Reformirte nahmentlich in dem Religions-frieden mit begriffen und allen den Evangelisch-Lutherischen zustehenden Vortheile theilhaftig werden. (Art. V.) Kein Römischer König solle bei Lebzeiten des jedesmaligen Kaisers erwählt, keine Gesezgebung, oder Kriegs-erklärung, kein Friedensschluß, keine neue Auflage, keine Achts-erklärung, u. d. g. solle ohne reichstägliche Einwilligung der Stände, geschehen können. Die Regalien der Stände, sonderlich ihr Recht Bündnisse mit Auswärtigen zu ihrer Erhaltung zu machen, sollen ihnen (nach Art. VI.) ungekränkt bleiben. Wegen der Religions- und geistlichen Güter-Sachen (Art. VII.) alles zwischen beiden Theilen, während diesen Traktaten, freundschaftlich ausgeglichen werden. Ferner solle (nach Art. VIII.) eine General-Amnestie für alle in diesen Krieg verwickelte Personen, von den ganzen 27. Jahren seiner Dauer an, ergehen. (Art. IX.) Alle bei Gelegenheit desselben in die Gefangenschaft gerathene, unter andern auch

t) Beide hat, ausser andern lateinisch, *Adami*, p. 79. ed Meierianae; teutsch aber *Londorp*, V. c. 100. 101. *Meiern*, T. I. L. V. §. 2-4. Die Französische waren in franz. Sprache, wurden aber gleich in das Lat. übersezt.

auch der Prinz Eduard von Portugall, 1645.
sollten los und ledig sein, doch die Gefangenschaftskosten bezahlen. Den beiden Kronen wurde (Art. X.) ihre Entschädigung und Wiederherstellung zuförderst vorbehalten. Für die Bezahlung der Truppen dieser beiden Kronen solle auch (nach Art. XI.) gesorgt werden. Desgleichen (Art. XII.) für die Entschädigung der Bundesgenossen beider Kronen, insonderheit der Landgräfinn von Hessen und des Fürsten von Siebenbürgen. Nach Festsellung dieses, insgesammt sollten alle fremde Truppen abgeführt, alle besezte Oerter wieder herausgegeben, sodann Handel und Wandel freigelassen werden. (Art. XIII — XV.) Schließlich sollten (nach Art. XVII.) beide Kronen und alle Theilhaber des Friedens demjenigen der beweisen könnte daß man Schwierigkeit mache, ihm das im Frieden versprochene zu halten, nach Verlauf von einem Monat, mit allen Kräften beizustehen. Die Franzosen verlangten zuerst gemeinschaftlich mit den Schweden die aller ausgedehnteste Amnestie, und Wiederherstellung Teutschlands in den Stand, wie es vor 1618. gewesen, die Loslassung aller Gefangenen, insonderheit des Prinzen von Portugall, die Freilassung der Handlung, die Entschädigung der beiden Kronen, der Landgräfinn von Hessen, und anderer Bundesgenossen. Hernach begehrten sie noch besonders, daß der Kaiser den Spaniern keinen Beistand gegen Frankreich leisten sollte, und dehnten im Art. VII. das, was die Schweden überhaupt wegen der Regalien der Stände gesagt hatten, noch weiter aus, so daß fast alle Stücke, welche heutzutage

und der Franzosen.

1643. die Landesherrlichkeit ausmachen, besonders benannt sind. Dabei behielten sich beide Kronen das Recht zuzusezen und zu verändern vor, und die Schweden erneuerten ihr altes Begehren, wegen Zulassung aller Reichsstände zu den Friedenstraktaten mit freiem Stimmrecht, und des sichern Geleits für die mittelbaren Städte.

§. 11.

Friedensunterhandlungen. Daß die Kaiserliche Gesandte über dergleichen Vorschläge, die man ihrem Herrn, wenn der Feind um alle Thore von Wien herum gelagert gewesen wäre, fast nicht härter hätte machen können, sich sehr befremdet befanden, ist ganz natürlich. Noch mehr musten sie es werden, als, drei Tage nach der Uebergabe des Friedensprojekts, die Franzosen mit der Forderung, dem Fürsten Ragozi, der jezo auch mit ihrem König in ein Bündniß getreten sei, ebenfalls den Zutritt zu den Friedenstraktaten zu gönnen, hervorkamen. Mit Recht sagten die Kaiserliche, daß wenn dieses gelten, mithin auch solche, die keine Reichsstände wären, und die erst noch in ein Bündniß mit Frankreich treten könnten, zu den Traktaten mit gezogen werden sollte, die Franzosen bald auch die Portugiesen und Katalonier, ja wenn sie inzwischen etwan mit Türken und Tartarn Bündnisse machten, die Türken und Tartarn in dieses doch nur zu Beendigung des teutschen Kriegs angefangenes Friedenswerk mit einmischen würden. Auf das wenigste fanden sie in diesem Begehren das Bemühen der Franzosen, entweder den Ragozi, durch seinen Gesandten,

wenn

wenn er zugelassen würde, von Machung des 1645.
Friedens mit dem Kaiser, der im Werk war, abzuhalten, oder wenn derselbe nicht zugelassen würde, eine Ursache zu haben, die Unterhandlungen abzubrechen. Auch der Venetianische Vermittlungs-Gesandte war mit dieser Forderung wegen des Ragozi schlecht zufrieden, da er glaubte, daß ein Abgeordneter dieses Fürsten leicht von den Türken gebraucht werden könne, um alles zu erfahren, was auf der ganzen Versammlung vorgienge, welches der Christenheit und ihnen selbst, da sie mit den Türken im Krieg befangen waren, schädlich sein könnte. Um nun wenigstens diese lezte französische Forderung, mit allen ihren möglichen Absichten, auf einmahl aus dem Weg zu räumen, beschleunigte der Kaiser, wider der Franzosen Erwartung, die Traktaten mit dem Ragozi so sehr, daß der oben schon erwähnte Frieden in Kurzem zu Stande kam. 24 Aug.
Auch hielt er, durch seine Friedens-Kommissarien, mit den Churfürstlichen damahls schon anwesenden Gesandten, von Mainz, Kölln, Bajern und Brandenburg, zu Lengerich, zwischen Münster und Osnabrück gelegen, eine Zusammenkunft a); um wegen Zulassung aller Stände zu den Traktaten sich zu berathschlagen. Da nun das Gutachten derselben dahin ausfiel, daß weil die Stände doch nicht würden abgehalten werden können, alle zu erscheinen, der Kaiser am besten thun würde, sie selbst,

a) Von derselben s. insonderheit das *Theat. Eur.* V. 825. *Pufendorf*, XVII. §. 70. in f. 73. sq. *Meiern*, T. I. L. V. §. 90 — 39. wo auch die Schlüsse dieser Versammlung ganz stehen.

1645. selbst, gleich als ob es freiwillig geschähe, zu berufen, so willigte lezterer hierein, und ließ ein Ausschreiben desfalls an sämtliche Stände ergehen uu). Diesemnach kamen dann noch vollends die Gesandte von allen Ständen allmählig theils gegen Osnabrück, theils gegen Münster, und beschlossen, nach vielen Streitigkeiten über die Art der Berathschlagungen, obwohl die Versammlung zu Lengrich die Stände lieber alle zu Münster vereinigt beisammen gesehen hätte, an beiden Orten nach den drei Kollegien ihre Sizungen zu halten, worüber freilich wegen der immer fortdauernden Hin- und Her-schickung zwischen beiden Orten viel Zeit umsonst vergieng. Darneben entstanden viele Streitigkeiten zwischen den Ständen, als ob die Städte, wenn die beide höhere Kollegien uneins wären, den Ausschlag geben könnten? ob den Fürstlichen Gesandten auch der Excellenz-titel zukäme, den die Churfürstlichen sich anzumessen angefangen hätten, und den ihnen der Kaiser auch schon nachgegeben v), u. s. w. Insonderheit aber war dieses eine große Hinderniß, daß man den Administrator von Magdeburg, als einen protestantischen geistlichen Fürsten, den Marggrafen von Baden-Durlach, den Grafen von Nassau-Saarbrück, und die Stadt Strasburg,

weil

uu) Dasselbe dd. St. Pölten, 29. Aug. d. J. stehet mit einer 153. S. langen Abhandlung von der Reichsstände Mitwirkung bei dem Westf. Friedens-trakt. bei Müller, Entd. Staatskabinett. IV. Thl.

v) In einem Schreiben dd. 29. Merz, d. J. S. das Protokoll bei *Cortreijo*, S. 152.

weil sie noch mit dem Kaiser nicht ausgesöhnt, 1645.
auch die Landgräfinn, weil sie noch im Krieg befangen, zu den Berathschlagungen nicht zulassen wollte. Doch da man aus den Aeusserungen der Kronen merkte, daß über diese Ausschliessung wohl gar die ganze Unterhandlungen sich zerschlagen könnten, so würden die Ausgeschlossene endlich alle, unter gewissen Bedingungen, zugelassen.

§. 12.

Indessen war auch der französische vornehmste Gesandte, der Herzog von Longueville, zu Münster angekommen, welcher, um wenigstens gleich ein gutes Vorurtheil für die Friedens-liebe seines Hofs zu erwecken, wiederholt auf die kaiserliche Antwort in Betreff der übergebenen Friedens-vorschläge, drang. Die kaiserliche Gesandte wollten solche anfangs nicht eher von sich geben, bis sie der Stände Meinung darüber vernommen hätten, zu welchem Ende sie solche denselben feierlichst überrichten. Weil aber leztere voraussahen, daß die Berathschlagung darüber sich in das Weite ziehen würde, so begehrten sie selbst an die Kommissarien, daß man solche doch ohne Erwartung des Gutachtens den Gesandten der beiden Kronen mittheilen möchte, worauf dann die Mittheilung bald, und zwar zu Münster, durch die Vermittlungs-Gesandte, zu Osnabrück durch einen Sekretär der kaiserlichen Kommissarien, geschah. Es enthält aber die Antwort an die Schweden w) hauptsächlich fol-

Friedensunterhandlungen.

25 Sept.

17 Okt.

w) Sie stehet ganz im lateinischen Original bei

1645. folgendes: Im Eingang wurden die Ursach angeführt, warum dem Kaser nicht zugemut werden könne, überhaupt auch für alle mi telbare Stände des Reichs Geleitsbriefe versprechen, jedoch dabei erklärt, daß wenn Schwedische Gesandte eine bestimmte Anza derselben angäben, man mit den Ständen da über berathschlagen wolle; wobei man sich au das Recht zu den Artikeln ab- und zuzuthun ebenfalls seines Orts vorbehalte. Dann wur zuerst anstatt daß die Schweden den Anfan des Kriegs vom Jahr 1618. hergerechnet hatte derselbe auf 1630. gesezt. Sodann wur Art. III. die Amnestie, nach der Art, wie auf dem Reichstag von 1641. festgesezt war bewilligt, jedoch mit Aufhebung des damah mit festgesezten Aufschubs derselben x). B dem IV. Art. wegen der Reformirten, e klärte der Kaiser nur, daß sie des Religions und politischen Friedens theilhaftig sein sollten wenn sie sich ruhig hielten. Bei Art. V. hie es, nach einer Vorrede, wie man gar nicht schul dig wäre, sich wegen Sachen, welche di Reichs-Verfassung angiengen, mit jemand an ders als den Reichsständen selbst, einzulassen der Kaiser wolle dennoch alles was der Gesez der Kriege, Friedensschlüsse und Bündnisse auch

Antwort auf die Fr. Vorschl. der Schwed.

Pufendorf, Rer. Suec. XVII. §. 82. *Meiern*, T. I. L. VI. §. 618. Die Punkte hat *Adam*. p. 95.

x) Ein diesen Aufschub würklich aufhebendes Pa tent, war einige Tage zuvor, unter dem Da tum Linz, 5. Okt. 1645. bekannt gemacht wor den, welches ausser dem *Theat. Eur.* V. 885. auch bei *Lünig* steht, P. spec. Cont. I. p. 625. und neuerlich bei *Meiern*, T. II. p. 1.

auch der Auflagen halber, gefordert worden, 1645.
auch hier, jedoch nach Maasgabe der Reichsgeseze bewilligen; was aber wegen der Königswahl in dem Artikel vorkäme, sei den Reichsgesezen, und sonderlich den Rechten der Churfürsten, so sehr entgegen, daß leztere selbst ihre Erklärung dagegen bekannt machen würden. Wegen der Reichsacht aber wolle der Kaiser alsdann nach den Reichsgesezen handeln. Zum VI. Art. wolle er den Ständen ihren Freiheiten und Regalien, insonderheit das Recht Bündnisse zu machen, ungekränkt lassen, nur daß sie nicht gegen Kaiser und Reich, auch den geleisteten Eid, und den Landfrieden seien. Wegen des VII. Art. erklärt sich der Kaiser völlig wie die Schweden es gesezt hatten, daß die Religionsbeschwerden bei diesen Friedens-traktaten sollten aus einander gesezt werden, wenn es die Stände also guthiessen. Der IIX. Art. wegen der Amnestie für die Officiere, Dienerschaft, Soldaten &c. ist ohnehin so, wie er in allen Friedensschlüssen pflegt bewilligt zu werden. Im IX. wurde allen Gefangenen, auf die vorgeschlagene Art, die Freiheit bewilligt, wegen des Prinzen von Portugall aber hieß es, da man kaiserlicher Seite keinen andern König erkenne, als den von Spanien, so wolle man diesem die Sache überlassen. Den X. Art. belangend, läugnete der Kaiser, daß er einige Genugthuung zu leisten schuldig sei, vielmehr sich, falls man dißmahl nicht eins würde, von Schweden zu verlangen vorbehielte, zumahl seit dem ersten von ihm aus Friedensliebe, geschehenen Anerbieten, seine Länder mit Feuer und Schwerdt hart heimgesucht worden. Wollten unterdessen die

1645. die Stände jenen Traktaten gemäß etwas geben so würden die kaiserliche Bevollmächtigte nicht dagegen haben. Mit der Landgräfinn s schon einmahl Frieden gemacht, diesen sei d Kaiser noch zu halten bereit. Der Fürst vo Siebenbürgen aber gehöre weder unter d Reichsstände, noch unter die Anhänger d Krone Schweden in Teutschland. Die Ar XIII—XVI. blieben ohngefähr dem Vorschla gemäß. Der XVII. wegen der gewaffnete Festhaltung war auch beibehalten, nur etwa ausgedehnt, damit man derselben um desto weniger nöthig habe. In Ansehung der französische Vorschläge wurde so weit sie mit den Schwe dischen gleichlauteten das nehmliche geantwortet Nur ward gleich bei dem Art. I. der König

zugleichen auf die der Franzosen. 17 Dec.

von Spanien und der Herzog von Lo thringen, mit unter die Frieden machend Theile gesezt, und eines zu machenden Waffen stillstands gedacht. Bei Art. III. hieß es; man könne dem Kaiser nicht zumuthen, daß er, im Fall der Krieg fortdaure, den um ihn so sehr verdienten König von Spanien ohne Hülfe liesse. Jedoch wolle sich der Kaiser dahin erklä ren, daß, wenn jezt der Frieden mit Spanien auch zu Stande gekommen, er, Kaiser, sich weder mittel- noch unmittelbar der neuen Irrun gen annehmen wolle, die vielleicht zwischen Frankreich und Spanien entstehen könnten, ausgenommen wenn etwan die Rechte des Kai sers und Reichs, sonderlich aus dem Burgun dischen Vergleich des Jahrs 1548. mit in das Spiel kämen; so wie auch im Gegentheil die Krone Frankreich sich nicht hinein zu mischen habe, wenn wieder neue Streitigkeiten zwischen

Kai

Kaiser und Reich und der Krone Schwe- 1645.
den entstünden. In den Art. V. wegen der Amnestie, war auch der Herzog von Lothringen mit hineingebracht. Bei dem Art. VI. wurde zum Termin der Amnestie der Anfang der Kriegsunruhen zwischen dem Kaiser und Frankreich gesezt. Bei VII. ließ der Kaiser sich die ganze Ausdehnung des Artikels wegen der landesherrlichen Rechte der Stände, gefallen, nur mit dem Zusaz, daß dadurch seinen und der Churfürsten Vorrechten kein Eintrag geschehe. Bei XIII. wurde bemerkt, daß der Kaiser Frankreich gar kein Recht zu einiger Entschädigung gestehe, hingegen begehrte er, bei XVI. die Wiedergabe alles dessen, was ihm und seinen Bundesgenossen, sonderlich dem Herzog von Lothringen abgenommen worden.

§. 13.

So wie nun die Schweden und Protestanten aus der Nachgiebigkeit des Kaisers, wegen der gütlichen Beilegung der Religionsbeschwerden, die beste Hoffnung für das Ganze schöpften, und nur hauptsächlich dieses tadelten, daß die Amnestie nicht vom Jahr 1618. angefangen werden sollte, so waren hingegen die Franzosen sehr ungehalten über beide Erklärungen, und sagten, sie wären mehr geartet, den Krieg von neuem zu erregen, als ihn beizulegen. Sonderlich konnten die Franzosen, in der an sie gerichteten Erklärung nicht vertragen, daß der Kaiser nicht gleich Spanien alle Hülfe absagen, und daß er den Herzog von

Fortsezung der Friedenshandl.

Lo-

1645. Lothringen mit in den Frieden eingeschlos
haben wollte. Was aber das sonderbarste w
so hatten sie selbst an jener Nachgiebigkeit
Kaisers dieses auszusezen, daß in der an sie
richteten Antwort nichts davon enthalten wa
welches daher kam, weil sie, dem Päbstliche
Gesandten zu gefallen, nichts von den Re
gions-beschwerden gedacht hatten. Sie sagt
öffentlich, höchst wahrscheinlich um eb
diesen Gesandten bei der Vermittlung, und da
die katholische Stände bei den Berathschlagu
gen über die Entschädigung, sich recht genei
zu machen; der Kaiser habe gefehlt, man se
wohl, daß es ihm mehr um sich die Protesta
ten geneigt zu machen, als um die katholisch
Religion auszubreiten, zu thun sei, sie selb
würden sonst geneigt gewesen sein, selbst m
Oesterreich und Spanien ein Bündniß zu
Besten dieser Religion, einzugehen, u. s. w
Dagegen es freilich an gegründeten Antworten
aus der Franzosen eigenem Verfahren, nich
fehlte. Doch, aus allen diesen Reden und Ge
genreden kam nichts für den Fortgang der Un
terhandlungen, sondern vielmehr zu ihrer Stö
rung heraus. Um erstere zu befördern war da
her nichts erwünschteres, als die Ankunft de
kaiserlichen neuen Friedensgesandten,
des Oberst-hofmeisters, Grafen Maximilian
19 Nov. von Trautmannsdorf. Dieser recht zum
Arzt für Teutschlands Gebrechen geschaffene
Mann z) brachte nicht nur eine weit ausgedehn
tere

z) Die Jesuiten, welche ihn, weil er ihnen gegen
die Protestanten zu nachgiebig schien, nicht lei
den konnten, nanten ihn spottsweise Aesculapium.

ter Vollmacht; sondern auch was noch vorzüg- 1645.
licher war, eine ausserordentliche Thätigkeit, und
weit billigere Gesinnungen als es zu den damah-
ligen intoleranten Zeiten gewöhnlich war, gegen
die Protestanten, deren Glauben er selbst vor
noch nicht gar langen Jahren verlassen hatte a),
mit nach Münster und Osnabrück. Dieser
suchte sich zuerst die Franzosen dadurch ge-
neigt zu machen, daß er ihnen den beständigen
Besiz und die uneingeschränkte Herrschaft über
die drei Lothringische Bisthümer, Mez, Tull
und Verdun, samt der Italiänischen Festung
Pignerol anbot, wenn sie von ihrem Entschä-
digungs-Gesuch abstehen wollten. Sodann er-
mahnte er die Stände beider Religionen

zu

pium. Allein Schmidt Gesch. der Teutschen, XI Band, S. 154. bemerkt mit recht, daß wenn jemand mit Wahrheit ein politischer Aesculap genannt werden konnte, so war es Trautmannsdorf. Der Schwedische Gesandte Oxenstirn nannte ihn, die Seele der ganzen kaiserlichen Gesandschaft. *Meiern* Von den W. Fr. Ges. (vor dem Indice Act. P. IV.) S. 6.

a) Es ist überhaupt merkwürdig, daß der Kaiser unter seinen sieben Friedens-gesandten drei gewesene Protestanten hatte. Gewiß war es nicht ohne Absicht, daß die Wahl der Gesandten so ausfiel. Der Graf Johann Ludwig von Nassau kannte als Reichsstand die Grundsäze und Beschwerden der Protestanten am besten, Isak Volmar aber als Gelehrter. Und Trautmannsdorf, dachte man wohl, wäre als Oesterreichischer Landstand, gegen die an den Friedenskongreß sich wendende Oesterreichische ausgewanderte Protestanten am besten zu brauchen.

1645. zu Münster, die Beschwerden gegen einand
in Güte abzuthun, und dabei insonderheit d
Katholische, nicht so sehr auf die Wieder
langung der verlohrnen geistlichen Güter, a
auf die Beibehaltung der noch habenden zu
hen. Dann that er ein gleiches zu Osnabrück
allwo er die Schweden, wo möglich zu g
winnen, und von den Franzosen abzuzieh
suchte; und unterschrieb, um sich ihnen gefäll
zu machen, die Geleitsbriefe für Stralsun
und Erfurt.

§. 14.

Die Protestanten übergeben ihre Religionsbeschwerden.

Vielleicht war auch eben dieses Traut
mannsdorfs Gegenwart Schuld daran, da
eher als es sonst geschehen wäre, die Prote
stanten mit ihrem Beschwerden=Verzeich
niß hervortraten, wegen welches aber lange un
ter Ihnen selbst Streit gewesen war, da di
Reformirte in allen Stücken den Luthera
nern gleich gehalten sein, diese aber solche
nicht zugeben wollten, ein Umstand der auc
in der allgemeinen Berathschlagung der Stän
de über die Friedens=Artikel vielen Aufenthal
verursachte. Endlich wurden von den Pro=
testanten insgemein folgende zehen Punkte
sogenannter Religions=beschwerden, doc
mit dem Vorbehalt, sich noch vermehren z
dürfen, so gerne auch die Katholiken ein
besondere Deputation desfalls angestellt z
15 Dec. sehen gewünscht hätten, bei den sämtlichen
Friedens=gesandten zu Osnabrück über
geben b). 1) Bestehe noch immer den Evan
geli

b) Von Wort zu Wort stehen sie bei *Meiern*, T

geistlichen zu großer Beschwerde der geistliche 1625.
Vorbehalt, in welchen doch die Stände diese Religion nie gewilligt hätten. 2) Wolle den Protestanten das Recht die geistliche Güter in ihren Ländern zu reformiren streitig gemacht werden, dagegen dann vielmehr allen Evangelischen Ständen insonderheit auch den Städten das unumschränkte Recht, es mit der Religion in ihren Mauern und Bezirken nach Gutfinden anzuordnen, vorbehalten, und alle seit dem Jahr 1618. diesem zuwider herausgekommene kaiserliche Mandaten, Edikte, u. d. g. aufgehoben werden müsten: wo aber beide Religionen in gedachtem Jahr beisammen gewohnt hätten, sollten sie bleiben. 3) Würden die Evangelische Unterthanen in den katholischen Landen ausserordentlich bedrükt. Insonderheit, da im Religions-Frieden jedermann erlaubt sei, der Religion halber abzuziehen, so würden nun an manchen Orten die Unterthanen zum Abzug gezwungen, und ihnen dazu noch eine gar ansehnliche Nachsteuer angemuthet. Anderer Orten, wo sie abziehen wollten, wurde ihnen befohlen, da zu bleiben, und die katholische Religion anzunehmen. Aussedem würden sie, wenn man sie auch wohnen liesse, nicht nur aller Religions-übung, sondern auch fast aller bürgerlichen Rechte, beraubt, u. s. w. Man verlange demnach die Abstellung alles dieses, und insbesondere die

I. p. 75-762. und T. II. p 522-537. woraus von ihrer Weitläufigkeit zu urtheilen. S. auch Londorp, V. p. 1046—1055. *Theat. Eur.* V. 1050. u f. wo auch noch mehrere Beschwerden, in politischen Sachen, zu finden sind.

1645. Herstellung der Kinder des Pfalzgrafen vo
Sulzbach in den Stand des Jahrs 162
4) Würden auch den Evangelischen Stiftern d
aus katholischen Landen zustehende Gefälle w
derrechtlich entzogen. 5) Würde auch die katho
lische geistliche Gerichtsbarkeit über Prot
stantische Unterthanen ausgeübt, und diese sonde
lich durch den neuen Kalender sehr bedrängt. 6
Wäre durch so manche Bücher, als die b
rühmte Compositionem pacis ICtorum Dillin
gensium, Burcardi Autonomiam, u. s. w. di
Grundsäze ausgebreitet worden, als sei de
Religions-friede nur ein erzwungenes, auch nu
die strengen Lutheraner angehendes Werk; Kai
ser und Reich hätten nicht Macht, von de
geistlichen Gütern etwas zu vergeben, u. s. w
in Gemäßheit welcher Grundsäze dann auc
das Restitutions-edikt ergangen, welche
demnach, als den Verträgen zuwider, samt je
nen Grundsäzen selbst, abzuschaffen sei. 7
Würde den Evangelischen auf allen Versamm
lungen der Stände zugemuthet, nach den mei
sten Stimmen, welche die Katholiken allezei
für sich hätten, zu richten, auch in denen Sa
chen, wo es auf bloße Bewilligungen, ode
auf Streitigkeiten eines Religions-theils mit den
andern, ankomme; Dieses wäre demnach ab
zustellen, und die Verordnung dahin zu machen
daß nicht nur in Religions-sachen, sondern auc
sonst wenn die Stände einzeln zu betrachten
und wenn beide Religions-theile die streitend
Parteien ausmachten, die meiste Stimmen nich
gelten sollten. 8) Wäre zu allen ordentliche
und ausserordentlichen Reichs-deputatione
eine gleiche Anzahl Stände von beiden Religio
nen

nen zu benennen. 9) Sei die Stadt Donau- 1645.
werth in ihren alten Stand, sowohl die Religion betreffend, als sonst, wieder einzusezen. 10) Wäre das eigenmächtige Verfahren des Reichshofraths, sonderlich gegen die Evangelische, einzuschränken, der langsame Proceßgang bei dem Kammergericht zu verbessern, die Gerichtbarkeit der Hof- und Landgerichte aufzuheben. Dagegen würde es gut sein, wenn ausser dem **Reichshofrath** und dem **Kammergericht**, noch zwei andere Reichsgerichte mit gleichem Ansehen und gleicher Gewalt, bestellt, und mit gleicher Anzahl Räthe aus beiden Religionen besezt würden, u. s. w. Die dabei mit eingereichte sogenannte **politische Beschwerden** handelten 1) von einem alle drei Jahre sicher zu berufendem **Reichstag**, 2) von Ergänzung der **Reichs-Matrikel**, 3) von der zu grossen Anmaßung der **Churfürsten** in Sachen welche vor alle Reichsstände gehörten, sonderlich bei Machung der Wahlverträge, allein zu verordnen, und ihrer gegen die Geseze laufenden Absonderung auf Deputationstagen von den übrigen Ständen. 4) Von der neuerlichen Forderung der Churfürstlichen Gesandten wegen des Titels **Excellenz**. 5) Von der den **Reichsstädten** verweigert werden wollenden entscheidenden Stimme auf Reichstägen. 6) Vom willkührlichen Verfahren des Kaisers in Ansehung der **Reichsunmittelbarkeit**; da theils unmittelbare Lande, z. B. Gochsheim und Sennfeld ihrer Unmittelbarkeit beraubt, theils Mittelbaren, wie z. B. der Stadt Bremen, dieselbe gegeben werden wolle. 5) Von dem Unternehmen vornehmer Stände geringere

Denen politisch. Beschwerden folgten.

1645. sich unterweesen, sich selbst aber der Gerichts-barkeit der Reichsgerichte zu entziehen 8) Von dem Mißbrauch, den Unterthanen der Fürsten und Stände, so große Privilegien zu geben. 9) Von Ertheilung der Standes-erhöhungen an solche, die nicht nach den Reichsgesezen dazu beeigenschaftet wären. 10) Von dem Mißbrauch den Reichsständen für ihr abgehende Briefe Postgeld abzufordern.

§. 15.

Antwort der franz. Gesandten, die Friedensartikel betr.

Indessen daß die Katholische auf die Beantwortung dieser Beschwerden, und Eingebung der ihrigen bedacht waren, waren die Gesandten der beiden Kronen sonderlich durch Oxenstirns Bemühung, in Betracht ihrer Rückantwort auf die kaiserliche Antwort, wegen der Friedenspunkte übereingekommen, so sehr groß auch Anfangs ihre Uneinigkeit desfalls, bei ihren unter dem äusserlichen Schein der grösten Freundschaft ungemein verschiedenen Absichten, gewesen war. Doch konnten sie sich nicht zu einer schriftlichen Antwort vereinigen, daher auf Veranlassung der französischen Gesandten, in beiden Städten zugleich den Kaiserlichen der Vorschlag geschah, nicht schriftlich, sondern mündlich zum Protokoll zu antworten, welches die leztere auch annahmen, wenn schon dabei die Unbequemlichkeit sich äusserte, daß dem Protokollisten des vermittelnden Venetianischen Gesandten c) zu Münster alles in italiänischen

c) Ohne allen Beweis gibt diesen sonderbaren Umstand an, *Meiern*, T. II. p. 400. §. 6. Er is[...]

sche Sprache diktirt werden müsse, welches 1645.
man hernach ins Latein übersezte. Es geschah
also die Zusammenkunft desfalls zu Osna- 28 Dec.
brück, im Haus des Kaiserlichen, zu Mün- 7 Jan. 1646.
ster in dem des Venetianischen Gesandten.
Der Päbstliche Gesandte war an leztern
Orte gar nicht dabei, weil die Franzosen den
Schwedischen Residenten Rosenhahn, und den
Kaiserlichen Vultejus mit dabei haben, der
Pabst aber von den Kezern und allem was sie
betraf, nichts wissen wollte, daher dann die
französische Gesandte nach Endigung des Pro-
tokolls zum Nuntius giengen, und ihm alles
was sie den Kaiserlichen gesagt hatten, ausser
dem was die Kezer angieng mittheilten. Der
Venetianische Gesandte aber theilte hernach
die Aeusserungen der Franzosen den Kaiserlichen
mit, von denen sie die Stände bekamen, nach-
dem die Franzosen nicht hatten erhalten kön-
nen, daß die Reichsstände eine Deputation zu
ihnen geschickt hätten, um die Vorschläge zu
hören und sie dann den Kaiserlichen zu hinter-
bringen b). Zu Osnabrück aber waren die
Schwedische Gesandte, ohne Zuziehung des
französischen Residenten, zu großer Beschwerde
der Franzosen, ganz allein bei den Kaiserlichen,
da dann beider Sekretäre jeder ein Protokoll

ist aber richtig, nach dem bei Gärtner. Westf. Fr. Kanzlei, VII. Band, S. 540. vorkommenden Schreiben der franz. Gesandten zu Münster selbst. Von der Veranlassung dazu habe ich nichts finden können.

b) S. die Berathschlagungen bei *Meiern*, T. II. p. 173. sqq.

1645. faßte e). Zum Eingang begehrten die Schweden noch sicheres Geleit für den bereits angekommenen aber noch nicht öffentlich erschienenen Portugiesischen Gesandten. Sodann theilten sie die Gegenstände des Friedens in vier Klassen. 1) Die Angelegenheiten des Reichs, 2) die Genugthuung für die Kriegführende, 3) die Herstellung der öffentlichen Ruhe samt Versicherung desselben, und 4) die Handhabung des Geschlossenen. Zur ersteren gehörte die Amnestie, die Bestimmung wegen der Rechte der Reichsstände, die Beilegung der Religionsbeschwerden, und die Herstellung der Handlungsfreiheit. Von der Amnestie hieß es, die von 1641. sei unvollkommen; sie müsse nothwendig auf das Jahr 1618. zurück gesezt werden, weil von daher der Anfang des Kriegs komme, und müsse ganz allgemein, ohne Ausnahme, selbst der kaiserlichen Erbunterthanen, sein. Die Rechte der Reichsstände musten jezt gesichert werden, da Ferdinand der II. ohne auf dieselbe zu achten, der Krone Schweden den Krieg angekündigt, die selbst Verwandte des Königs in die Reichsacht erklärt habe, u. s. w. Doch verlange man nichts neues für sie, sondern nur was die Geseze und das Herkom-

e) Beide stehen teutsch bei *Meiern*, T. II. p. 183–200. der Hauptinnhalt wie er lateinisch bekannt gemacht worden, bei *Adami* p. 175. Einen Auszug hat *Pufendorf*, L. XVII. §. 117. allwo die kleine Schikanen die bei solchen Gelegenheiten, wo jeder Gesandter seine Scharfsichtigkeit zeigen will, gebraucht zu werden pflegen, artig und belehrend zu lesen sind. S. auch des *Theat. Eur.* V. 978—985.

kommen mit sich brächten. Die Beschwerden 1645.
hätten die Stände übergeben, welchen abgeholfen, eine genaue Religions-gleichheit eingeführt, und die Reformirte besser versichert werden müsten. Wegen der Handlungs-freiheit, wurden hauptsächlich die Hanse-städte, welche auch ihre Abgeordnete zu Münster hatten, gehört werden. Zweitens die Genugthung betreffend, so sei sie dreierlei, für Schweden, für Hessen, und für die Heere. Schweden verlange nur ganz Schlesien und Pommern, samt Wismar und einigen See-pläzen, ferner die eingenommene Stifter Bremen und Verden, wobei der Wink gegeben ward, daß die übrige Stifter sonst zu Entschädigungen gebraucht werden könnten. Doch wolle man dem Reich dadurch nichts entziehen, sondern alles zu lehen nehmen, und dadurch dem Reich die Ehre zuwege bringen, nicht nur Spanien und Dännemark, sondern auch Schweden zu lehenleuten zu haben. Wegen der Landgräfinn berief man sich auf eine besondere Denkschrift, die sie übergeben würde. Wegen der Heere behielte man sich die kaiserliche Antwort noch bevor, da sie bisher nicht erfolgt sei. Drittens, die Herstellung und Versicherung des Friedens belangend, so könne sie nicht anders, als durch die Bewilligung der uneingeschränktesten Amnestie und durch die Bestimmung der gewaffneten Hülfe, wenn in einer zu sezenden Zeit die bewilligte Bedingungen nicht erfüllt würden, geschehen. Uebrigens erkenne Schweden weder Spanien noch das Reich, noch die neutrale Stände, für seine Feinde. 4. Bei der Handhabung, wozu insonderheit die

1645. Loslassung der Gefangenen gehörte, wurde noch mahls der Prinz von Portugall als einer der bei diesem Krieg gefangen gesezt worden, als bei Ende desselben auch losgelassen werden müste angegeben. Die französische Antwor f), gieng gerade nach den schon bekannten 18. Punkten nur daß sie bei dem Anfang der Rede ebenfalls sicheres Geleit für den Portugiesischen Gesandtèn sich erbaten. Beim 1. Art. hieß es: nicht das Reich, als mit welchem man keinen Krieg habe, sondern die im Krieg befangene Stände des Reichs wären in den Frieden mit einzuschliessen. Wegen Spanien ward Erklärung verlangt, ob denn ohne dieses gar kein Frieden geschlossen werden solle. Vom Waffenstillstand wäre besser nichts zu gedenken, indem derselbe den Frieden mehr aufhielte als beförderte. Bei Art. III. wurde bemerkt, der Kaiser könne nicht fordern, daß Frankreich sich der Krone Schweden nicht weiter annehmen solle, da beide in Teutschland aus gemeinschaftlichen Ursachen Krieg führten. Den Burgundischen Vertrag könne man nicht gegen sich anführen lassen, da das Reich sich nie in die Niederländische Angelegenheiten gemischt habe. Zu IV. und V. sprachen die Franzosen wegen der Amnestie wie die Schweden. Zu VI. die Wiederherstellung in den vorigen Stand müsse nach dem Jahr 1618. geschehen. Zu VII. und VIII. wegen der Reichsständischen Freiheiten, und wegen der Beschwerden, blieb es bei dem vorigen. Bei

IX.

f) Sie stehet nach dem Lateinischen öffentlich bekannt gemachten Innhalt, bei *Meiern*, T. II. p. 200. Adami ist hier nicht genau genug.

IX. erklärte Frankreich dahin; man wolle gar 1645. den Churfürsten die Wahlfreiheit nicht nehmen, sondern wünsche nur daß bestimmt würde, allemahl einen römischen König nicht aus der Familie des Kaisers zu wählen. Bei X. bestund es ebenfall auf die Befreiung des Prinzen von Portugall. Bei XI. solle man die Hansestädte wegen der Handlungsfreiheit zu Rathe ziehen. Bei XII. wurde noch ein allgemeines Bündniß sämtlicher Theilhaber des Friedens in und ausser dem Reich, zur Handhabung des Friedens vorgeschlagen. Bei XIII. verlangte Frankreich zu seiner Entschädigung Elsaß und Sundgau, samt Breisach und dem Breisgau, wie es Oesterreich bisher besessen, ingleichen Philippsburg mit der Zugehör und den nöthigen Pässen, jedoch allenfalls als Reichslehen, mit Siz und Stimme auf dem Reichstag. Bei XIV. unterstüzte man das Gesuch der Landgräfinn. Bei XV. verlangte man Entschädigung für die fremde der Krone Frankreich dienende Soldaten. Bei XVI. hieß es, wegen des Herzogs von Lothringen könne man sich zu keiner Wiedergabe, so wenig als zur Einschliessung in den Frieden verstehen, da man mit diesem Herzog schon abgeschlossen, und er allen Verbindungen mit Oesterreich entsagt habe u. s. w.

§. 16.

Daß in diesem Jahr auch der länger als je einer der vorigen gedauerte Reichsdeputationstag sein Ende erreicht habe, ist schon oben gedacht worden g). In den ersten Wochen des

Vom Ende des Reichsdeputationst.

g) Was ich hier der Beendigung des Reichsde-

1645. des Jahrs war die Kaiserliche Kommission insonderheit damit beschäftigt, die Reichsstände dahin zu bringen, daß sie, von Frankfurt aus, eine anderweite Deputation nach Münster schickten, welche blos durch die dortige kaiserliche Kommissarien von allem was vorgienge, Nachricht erhalten, und solche dann der Frankfurtischen Deputation mittheilen sollte. Freilich ein Mittel, das ohnehin sehr langsam gehende Friedens-werk noch viel mehr aufzuhalten, und den Einfluß der Stände bei demselben gar sehr zu schwächen, wovon lezteres wenigstens gewiß von Seiten des Kaiserlichen Ministeriums gesucht worden sein mag. Allein die Stände, welche diesen Plan wohl merken mochten, waren nicht zur Einwilligung zu bringen, zumahl seitdem der französische Friedens-Gesandte, Servient, ein drittes Schreiben an die Versammlung abgelassen hatte und darinn derselben anzeigte, wie die kaiserliche Gesandte zu Münster sich schon ziemlich deutlich geäussert hätten, als ob dem Kaiser das Erscheinen jeglichen Stands auf der Friedens-Versammlung nicht zuwider sein werde. Nun widersprach zwar die Kaiserliche Kommission zu Frankfurt diesem Angeben, stellte auch den Ständen vor, daß sothanes Schreiben nur von Servient allein herrühre, und der andere französische Gesandte, Avaux, nichts davon wissen

putationstags wegen beibringe, ist aus dem Darmstädtischen Archiv, wo die Protokolle vom Anfang des Jahrs bis zum 9. April und der 225. Sizung, die dem Anschein nach die lezte war, samt vielen dahin einschlagenden Schreiben, vorhanden sind.

wissen wolle. Aber die Stände liessen sich diß= 1645.
mahl nichts einreden. Manche Gesandte, z. B.
der Würzburgische der drei Stimmen zu be= Reichs-
sorgen hatte, verreiseten, um nicht votiren zu deputa-
müssen. Chur=Bajern aber erließ gar ein sehr tionstag
merkwürdiges freimüthiges Schreiben an den 24 Febr.
Kaiser, in welchem es demselben die Unzwek=
mäßigkeit der doppelten Deputation so deutlich
vor Augen legte, daß fast nichts mehr dagegen
zu sagen übrig blieb. Solchemnach änderte
man von kaiserlicher Seite die Sprache, und
Oesterreich das noch in der 217. Sizung von
einer Deputation von Frankfurt aus zu den Frie=
denstraktaten geredet hatte, brachte nun in der
218. Sizung, plözlich die Verlegung der
Deputation nach Münster, als eine schon
vorher in Berathschlagung gewesene Sache,
auf die Bahn. Bajern brachte gleich viele
Gründe bei, warum die Verlegung geschehen
müsse. Braunschweig, Hessen und hernach
alle übrige diesen Tag mitstimmende Gesandte
fielen theils bei, theils unterstüzten sie noch diese
Meinung mit Gründen, und so wurde bald im
Fürstenrath einmüthig auf die Verlegung ge=
schlossen. Aber die Churfürsten waren indes=
sen in ihren Berathschlagungen noch weiter ge=
gangen, und hatten gar auf die völlige Auf=
hebung der Deputation gestimmt. Bei der 17 Merz
desfalls zwischen beiden Kollegien angestellten
Korrelation konnte man sich auch zu keinem ge=
meinschaftlichen Schluß vereinigen, außer daß
die Churfürsten endlich nachgaben, daß wenn
dem Kaiser beide Schlüsse vorgelegt würden,
und er dann doch bei der Verlegung beharrte,
sie sich nicht absondern wollten. Indessen nun
diese

1645. diese Hauptfrage solchergestalt zwischen den Stän- den in die Ordnung gebracht ward, und bis di- kaiserliche Antwort desfalls eintraf, wur- den auch noch andere Gegenstände in den Si- zungen der Deputation abgehandelt, z. B. die Bitte des Marggrafen von Carretto aus Ita- lien um ein Fürschreiben an den Kaiser, sei- nen Sohn als Reichshofrath anzustellen, wel- ches die Versammlung bewilligte; die Angele- genheit wegen der Gerichtsbarkeit des Hofge- richts zu Rothweil, in welcher kein Schluß zu Stande kam; die wegen der Judensteuer zum Besten des Kammergerichts, welche aber der Kaiser, obwohl sie ihm durch das Gutachten der Deputation angerathen war, dennoch als zu vielen Bedenklichkeiten unterworfen, nicht für gut fand; von den übrigen Kammergerichts- Angelegenheiten, ja gar Verlegung des Kam- mergerichts nach Hanau; von der Bitte der drei ausschreibenden Städte um ein Fürschreiben an den Kaiser gegen die strenge Verfügungen des Reichshofraths und Kammergerichts in ih- ren Schuldsachen, welches ihnen die Protestan- tische Deputirte zugestunden; das Gesuch eini- ger Frankfurter Handelshäuser um ein Fürschreiben an den Churfürsten von Ba- jern, wegen Handels-bedrückungen, so sie er- hielten; u. s. w. Sonderlich aber kam auch die in Gemäßheit des Reichs-abschieds von 1641. auszuschreibende Deputation wegen der Religions-beschwerden zur Frage. Wegen derselben wurde endlich eine gewisse Anzahl Deputirter von beiden Religionen, in gleicher Anzahl, sodann zum Ort Frankfurt, und zum Anfang der 1. Mai 1646. dem Kaiser in einem

Reichs-deputations-tag.

einem Gutachten vorgeschlagen, auf welches 1645.
die kaiserliche Kommissarien in wenig Tagen die Genehmigung ihres Herrn den Ständen kund thaten. In der Hauptsache, der Verleg- oder Aufhebung der Deputation aber, trat der Kaiser den Fürsten bei, welche für erstere gestimmt hatten, in Gemäßheit welcher Resolution dann Chur-Mainz, an die Prin- 14 Apr.
cipalen der sämtlichen in Frankfurt anwesenden Gesandten, ein Ausschreiben erließ, sich bis auf den 15. Mai d. J. zu Münster einzufinden, um die bisher vorgewesene Handlungen weiter fortzusezen, auch das heilsame Friedenswerk zu Ende bringen zu helfen. Die lezte Sizung scheint die 225ste gewesen zu sein, da noch von den Abschieds-Geschenken für die Mainzische Kanzlei und auf das Rathhaus, die Rede gewesen, und nach welcher sich wenigstens kein Protokoll mehr findet. Von einem Abschied dieses Tags ist in den Akten keine Spur. Es scheint auch mit Fleiß dergleichen nicht gemacht worden zu sein, eben weil man dem gedachten Ausschreiben nach, die bisherige Verhandlungen in Münster fortsezen wollte, allwo aber bald durch die Menge der nach und nach daselbst sich einfindenden Ständischen Gesandten der Deputationstag, sich in einen allgemeinen Reichstag verwandelte.

§. 17.

Von dem Kaiser der wegen der wieder aus- des Kais. übrige Verrichtungen.
gebrochenen Pest h) sich einen Theil des Jahrs ausser

h) *Theat. Eur.* V. 819.

1645. ausser Wien aufhalten muste, ist noch, ausse desselben bisherigen Kriegs- und Friedens-Be richtungen, sein fortdauernder groser Religi onseifer zu bemerken. Diesem zufolge ließ e zu Anfang des Jahrs ein geschärftes Religi onsedikt in Oesterreich ausgehen, in wel chem die vorige Edikte, insonderheit das von Jahr 1634. mit den angesezten Leibes- und Ver mögensstrafen gegen die Uebertreter erneuert ward, und verordnete eine bewaffnete Kommis sion, welche zu Aufsuchung aller Art sogenann ter kezerischer Bücher durch das ganze Land rei sen muste i). Der Schwäbischen Reichs ritterschaft, welche ihm, anstatt der gefor derten 40. Monate, 25000. Gulden bewilligt hatte, gab er die Versicherung, daß solche Be willigung ihr an ihren Rechten und Freiheiten keinen Schaden thun solle k). Da die Aebtis sinn zu Quedlinburg, Dorothee Sophie, aus dem Hause Sachsen, gestorben war, so bestätigte er ihr zur Nachfolgerinn ihre dazu schon lang vom Kapitel bestimmt gewesene Ko adjutorinn, Anne Sophie, gebohrne Pfalz gräfinn l). Die Stadt Bremen, deren Be rufungsschreiben auf den Reichstag dem König von Dännemark zu Gefallen im Jahr 1643. wieder aufgehoben worden war, erhielt in dem gegenwärtigen, da gedachter König mit Schwe den

i) S. das Edikt, dd Wien 14. Jenner d. J. samt der dazu gehörigen Erzählung im *Th. Eur.* V. 625. 654.

k) Laut Urkunde, dd. Linz, 18. Jenner d. J. bei *Lünig*, P. spec. Cont. III. p. 597.

l) S. *Lünig*, Spicil. Eccles. P. III. Anhang p. 289. dd. Wien 14. Jul. d. J.

dem Frieden gemacht hatte, wieder ein Berufungsschreiben zu den Friedens-traktaten, um bei denselben gleich andern Reichsständen ihr Siz und Stimm-recht zu gebrauchen m). Der Frieden mit den Türken wurde durch eine Gesandtschaft von leztern nach Wien befestigt, welche sehr wohl gehalten und vergnügt zurückreisete n). 1645.

§. 18.

Oben ist unter andern auch mit einem Wort gedacht worden, daß der Kaiser den seit zehen Jahren gefangen gehaltenen Churfürsten von Trier los gelassen habe. Es geschah aber solches, nachdem vorher der Pabst Innocenz der X. seinem Nuntius zu Wien unter dessen Aufsicht der vornehme Gefangene war, ein schriftliches Zeugniß ertheilt hatte, wie er nichts fände, wodurch jener nach den Kirchen-gesezen seine Freiheit verwürkt haben sollte o). Die Bedingungen dabei waren folgende p); daß der Churfürst den Prager Frieden annähme, die Wahl Ferdinands des III. für gültig erkenne; die

Trierische Begebenheit.

m) S. dasselbe, dd. Mölk, 9. Sept. d. J. bei Lünig, P. spec. Cont. IV. 276. vermuthlich aus der assertione libertatis Reip. Bremensis, (1646. 4.) p. 1000.

n) *Theat. Eur.* V. 734. 882.

o) Es stehet bei *Lünig*, P. spec. Cont. I. Forts. III. p. 72. dd. Romae, 20. Mart. 1645.

p) Laut der kaiserlichen lateinischen Befreiungsurkunde, dd. Wien, 12. Apr. 1645. S. auch *Masenii* Ann. Trev. p. 532. *Theat. Eur.* V. 723. 467. 922.

1645. die Festung Ehrenbreitstein in kaiserlich
Händen, bis zum Frieden lasse; die Festu
Philippsburg aus französischen Händen z
rück zu erhalten suche und dann selbst besi
halte, die Gefangenschaft und das darinn vo
gefallene gegen niemand zu rächen sich bemühe
die Metternichte samt dem Probst Husman
zu Gnaden annähme, und allen mit dem Dom
kapitel wie auch mit seinen Unterthanen ang
fangenen vielen Processen entsage, und dem
Kaiser treu bleibe, worüber er eine schriftlich
Urkunde ausstellte. Nachdem dieses geschehen
wurde er mit seinen beiden Stiftern feierlichst b
25 Apr. lehnt, und wohl beschenkt entlassen. Da
dann vorerst seinen Weg nach Frankfurt nahm
In der Durchreise genoß er überall alle Ehre
und kam solchergestalt, unter großen Freuden
bezeugungen der längst des vielfachen unorden
lichen Regiments müden Unterthanen, in Kob
1 Sept. lenz an, allwo er auch das Vergnügen hatte
zu erfahren, daß auf Fürbitte des Kaisers
der Spanische Rath zu Luxemberg den Be
fehl bekommen hatte q), die daselbst verwahr
gehaltene Sachen des Churfürsten wieder loszu
lassen. Auch traf er Deputirte von der Stadt
Trier daselbst an, welche sich darüber beschwer
ten, daß zu einer Zeit, wo die Spanische Be
satzung nur seine Rückkunft erwartete, um ihm
die Stadt zu überliefern, der französische Ge
neral Türenne sie umlagert und fast mit Sturm
eingenommen habe. Der Churfürst machte
einen dreitägigen Stillstand aus, während wel
chem

q) Diesen Befehl, samt den Kaiserlichen Fürschrei
ben stehet bei *Lünig*, Spicil. Eccl. P. I. p. 251.
sqq.

ches die Sache dahin eingeleitet ward, daß die 1645.
Spanier gutwillig wichen und nach Luxemburg marschirten, worauf der Churfürst von französischen Truppen begleitet, in die Stadt und seinen Pallast zurückkam. Auch diese 18 Nov.
Truppen zogen sodann ab, und ließen nur eine kleine Anzahl der Ihrigen, gebohrne Teutsche unter dem Obersten von Weiler, die aber alle dem Churfürsten schwören musten, zurück. Nun war dieses Herrn erste Sorge, nicht, wie man nach einer so langen Gefangenschaft hätte denken sollen, die allgemeine Liebe sich durch alle mögliche Art menschenfreundlicher Handlungen, und eine vollkommene Vergessenheit alles Vergangenen, zu erwerben, sondern die Stadt Trier mit französischem Gelde wieder besser zu befestigen, und wenn er dann recht sicher säße, wie er sich schon damahls verlauten ließ, rechte Rache an denen, die ihn so ganz unschuldigerweise in das Unglück gebracht hätten, zu nehmen. So wenig sind selbst Leiden und Strafen eingewurzelte böse Neigungen zu bessern im Stande!

§. 19.

Wie Sachsen in diesem Jahr die herrliche Früchte des Prager Friedens vorzüglich eingeerndtet, das heißt, wie es vor andern Ländern verwüstet, und dadurch endlich der Churfürst bei dem Schwedischen General Königsmark, emsiglich Stillstand zu suchen bewogen worden, ist oben da gewesen. Der Churprinz, und sein Bruder der Administrator von Magdeburg, betrieben diese Angelegenheit so eifrig, daß endlich, nach mehreren Unterredungen, der
Sächsische Begebenh.

1615. Stillstand, so sehr auch der Kaiser sich da
27 Aug. gen sezte, zu Kötschenbrode oder Kersc
bernrode, in Meissen, auf sechs Mona
zu Stande kam r). Der Churfürst behi
sich dabei vor, in des Kaisers und des Reic
Pflichten zu bleiben, ja auch drei Regimen
bei den Kaiserlichen Truppen zu lassen, jedo
so daß er nicht mehrere nachschicke, auch d
Kaiserlichen keine Werb- noch Sammel-plä
verstatte. Dagegen wurde demselben von d
Schweden alles eroberte bis auf Leipzi
wieder eingeräumt, zu dessen Besazung aber d
Churfürst monatlich etwas gewisses verwilligt
Nur wegen Magdeburg konnte man au
dißmahl nicht eins werden, da die Schwed
die Einschliessung nicht anders aufheben wollte
als wenn die Stadt ganz ihrer eigenen Besazun
überlassen würde, hingegen die Kaiserliche nich
herausgehen wollten. Man muste also diese
Punkt aussezen, und nur ausmachen, daß di
um Magdeburg stehende Schweden in da
Chur-sächsische nicht streifen sollten. Endlic
wurde noch bestimmt, daß der Stillstand b
dem Anfang seines lezten Monats entweder ve
längert oder aufgekündigt werden solle. De
Schluß dieses Stillstands erlebte ein Mann nich
mehr, der bisher in Kriegs- und Friedenssache
eine wichtige Stimme bei den Churfürsten ge
habt, und nun vielleicht den zur Unzeit gerathe
nen Prager Frieden genug bedauert hatte, nehm
lich der berühmte Hofprediger Matthias Ho
von Hoenegg, mehr von Seiten seines Kopf
al

r) Die Punkten stehen wörtlich im *Theat. Europ.*
V. 631. und 822. S. auch S. 653. 696. 865
Vogels Leipz. Chr. h. a.

als seines Herzens. s) merkwürdig. Indessen 1635.
bekam nun Sachsen, nach fünfzehen Jahren Elend, einmahl Ruhe, welche auch, obwohl der allgemeine Friede noch einige Jahre ausblieb, nicht mehr gestört ward. Um so vollkommener genossen jezo auch die Herzoge von Sachsen deren Lande zum Theil zwischen den Churfürstlichen liegen, und also manchmahl mit diesen Schaden litten, ihre vor einigen Jahren erhaltene Neutralität, und konnten um so mehr auf das Beste ihres Landes bedacht sein. Insonderheit war solches in diesem Jahr der vortreffliche Herzog Ernst, durch eine nicht nur für jene Zeiten, sondern auch überhaupt, sehr merkwürdig zu lesende Tax-ordnung für alle Handwerker und Gesinde t), in welcher auch wegen der Münze verordnet ist, daß der Dukaten für zwei Reichsthaler, der Goldgulden für 30. gute Silbergroschen, und der Reichsthaler für achtzehen Bazen oder 24. Silbergroschen, genommen werden solle.

§. 20.

Der Churfürst von Brandenburg hatte auch in diesem Jahr das Glück, durch weise Neutralität seine Lande vom Krieg frei zu erhalten. Er warb einiges Volk, um theils seine Cle- Brandenburgische Begeb.

s) Ich weiß wohl. daß in *Teubneri* memoria D. Hoe ab Hoenegg derselbe auch von dieser Seite vertheidigt werden wolle. Ob es aber mit Grund durchgehends geschehen könne, mögen die Leser urtheilen.

t) Sie stehet dd. Gotha, 14. Jul. 1645. in Rudolfi und Gleichensteins Gotha diplomatica IV. Th. p. 9. u. f.

1645. Clevische Lande, denen er dieselbe Neutra-
lität, durch Unterhandlungen, zu bewürke
gewust hatte u), gegen alle Kriegs-vorfälle
decken, theils aber auch wahrscheinlich, um si
in gedachten Landen in grösseres Ansehen zu
zen, da die Stände der sämtlichen Jülich- un
15 Febr. Klevischen Lande zu Anfang des Jahrs eine E
neuerung der alten Verein vom Jahr 1486. g
macht v), und sich gegen jedermann, der sie a
ihren alten Rechten und Freiheiten beeinträcht
gen wolle, selbst den Landesherrn nicht ausg
nommen, auf alle rechtliche oder andere zugela
sene und dienliche Mittel einander zu schäzen
zugesagt hatten. Seinen Preußischen Staate
schaffte er in diesem Jahr eine gute Nachba
schaft, durch Vermählung seiner ältesten Schw
ster **Louise Charlotte** an den **Herzog Ja-
kob von Kurland** w). Von seiner eigene
Heirath mit der damahls neunzehnjährigen, a
allen weiblichen Vollkommenheiten ihres Gle
chen suchenden **Königinn Christine** wurd
noch immer viel, auch auf der Friedens-zusam-
menkunft geredet, und dieselbe als das best
Mittel, um die Streitigkeiten wegen Pommern
das die Schweden gerne behalten wollten, bei
zulegen angesehen. Allein es kam erstlich de
Religions-unterschied in den Weg, und da de
Churfürst seine allervollkommenste Toleranz i
Re

u) *Theat. Eur.* V. 633.

v) Diese erneuerte Erbverbündniß dd. Köln, 15
Febr. d. J. steht teutsch bei *Lünig*, P. spec. III
Th. S. 118. und *Londorp* T. VI. p. 248. fran-
zösisch aber bei *Dumont*, T. VI. P. I. p. 306.

w) *Theat. Eur.* V. 103.

Religions-sachen auf alle mögliche Art versichern 1645.
ließ, so hieß es; es muste dann doch noch die
Frage ausgemacht werden, ob auf den Fall,
daß die Ehe kinderlos wäre, Pommern bei
Schweden oder bei Brandenburg bliebe? eine
Frage bei der keine Toleranz etwas zur Entschei-
dung thun konnte. Hierdurch wurde freilich das
gute Vernehmen des Churfürsten mit den Schwe-
den gar sehr gestört, wozu auch noch dieses kam,
daß leztere von den Churfürstlichen Gesandten
die Excellenz zwar sich geben lassen, aber sol-
che nicht wieder geben wollten; welcher lezte
Streit zwar endlich, durch den Braunschweigi-
schen Gesandten Lampadius dahin beigelegt
ward, daß die königliche Gesandte von den
Churfürstlichen Legati regii und diese von je-
nen legati Electoriales genannt werden sollten.
So gab es auch über diese Excellenz nicht we-
nig Streit mit den Franzosen, mit den Spa-
nien, mit den Venetianern, und mit den
Fürstlichen Gesandten, wodurch, da der
Churfürst, mehr als es von einem so einsichts-
vollen Herrn zu vermuthen gewesen wäre, aus
dieser Art Sachen machte, die wichtigere Ge-
genstände auf eine beklagenswerthe Weise auf-
gehalten wurden. Die Spanier waren hiebei,
welches man am wenigsten erwarten möchte, die
erste, welche nachgaben und die Excellenz den
Churfürstlichen Gesandten ertheilten. Mit den
Franzosen gab es auch noch einen andern Streit
wegen des Titels Majestät, worüber ein
Brandenburgischer Gesandter ein ganzes Viertel-
Jahr in Frankreich war, und doch die Sache
nicht zu Ende brachte, so daß sie endlich im Frie-
den mit ausgemacht werden muste. In den

1645. Haupt-geschäften mußten die Gesandte sich in d Mitte zwischen der kaiserlichen und Schwei schen Partei zu halten suchen, um es mit k nem zu verderben, und dadurch die allgemei Gleichstellung der Reformirten Religion mit d beiden übrigen, und wo nicht Pommern selb doch eine gute Schadloshaltung dafür aus gei lichen Gütern zu erhalten z. Sonst ließ au der Churfürst seine Theologen zu dem vo König von Polen zu Thoren angestellte Religions-Gespräch abgehen, welches abe so wie alle andere vorherige Gespräche diese Art ohne einigen Nuzen für die Einigkeit de Kirche abgieng a), und dadurch auf das neu die große, aber damahls noch niemanden ein leuchtende Wahrheit bewies; daß unterschieden Religions-meinungen nicht zu vereinigen gesucht sondern in Liebe neben einander geduldet werden müssen.

§. 21.

Pfälzische Begebenh. Des vertriebenen Churfürsten von der Pfalz Gesandte wurden zwar bei den Friedens-traktaten angenommen, fanden aber schlechte Hoffnung wegen Wieder-einsezung ihres Herrn in die Churwürde; dahingegen bekamen sie desto größere Hoffnung in Ansehung der Pfälzischen Lande, wegen welcher sonderlich Frankreich seine

z) S. von allem diesem weitläufig *Pufendorf* de rebus Frid. Guilielmi, L. II. p. 75-85.

a) *Theat. Eur.* V. 889. 925. *Caroli* Memorab. Eccl. T. I. p. 1089. Arnolds Kirchengesch. II. Band, XVI. Kap. §. 7. Hartknochs Preuß. Kirchen-gesch. II. Band, S. 934. bis 658.

seine Unterstüzung versprach. Allein Karl 1645.
Ludwig, dem die Ehre, Churfürst zu sein,
um nichts feil war, ließ von London aus eine
Protestation b) gegen die Bajerische Anmaß-
sung in Betreff dieser Würde ausgehen, und
befahl seinen Gesandten sie dem Churmainzi-
schen zu Münster einzuhändigen, welches jene,
obgleich selbst die Brandenburgische es wider-
riethen, auch zu thun versuchen musten. Der 19
Erfolg aber war, wie ihn leztere vorausgesehen
hatten, nehmlich so, daß die Mainzische sich
erklärten' ihre Protestation nicht annehmen zu
können, da die Bajerische Chur von allen Chur-
fürsten anerkannt worden, mithin wegen dersel-
ben gar kein Streit mehr sein könne. Diese
Verweigerung musten sich die Gesandte dann
auch, so ungerne sie es thaten, gefallen lassen,
und bemüheten sich desto eifriger, daß ihre an-
dere zugleich bei den Kronen und Ständen über-
gebene Schrift, wegen Nicht-Ausschlies-
sung der Pfälzischen Sache von den Frie-
dens-traktaten guten Eingang finden möge.
Sie fanden ihn auch würklich, so daß in den
lezten von beiden Kronen zu Ende des Jahrs
bekannt gemachten Antworten, so stark als
möglich, auf eine ununschränkte vom Jahr
1618. anfangende Amnestie, nach welcher auch
das Haus Pfalz zu allem dem seinigen wieder
gelangen sollte, gedrungen ward c). Indessen
aber des vertriebenen Churfürsten Sachen sich
auf dieser Seite sehr gut anliessen, hatte auf
eine andere Art das Haus Pfalz die grosse neue

b) Sie stehet bei *Meiern*, Act. Pacis T. II. p. 58.
c) *Pufendorf*, Rer. Suec.

1645. Kränkung erlebt, daß aus diesem eifrig refo
mirten Hause, der vierte Bruder des Churfü
sten, der eben zwanzigjährige Prinz Eduard
in Frankreich öffentlich zur katholischen Religio
trat. War es bloße Liebe zu der Mantuanische
Prinzessinn Anne, oder hofte er durch eine He
rath mit derselben ein Recht an des damahl
noch kinderlosen Herzogs Lande zu bekommen
oder machte er sich vielleicht gar die Hoffnung
durch die katholische Religion die Churwürde i
der Pfalz, als eine neue kaiserliche Gnade
vor dem ältesten Bruder zu erhalten? Kurz
er heirathete, noch dazu ohne die Regentinn vo
Frankreich zu fragen, zu Paris obgedacht
Prinzessinn, daher er auch eine Zeitlang jen
Stadt meiden muste d), und der Heirath folgt
bald der Uebertritt zu der Religion seiner neuen
Gemahlinn nach, welchen er selbst in einem
Schreiben, von Paris aus, seinem Bruder dem
Churfürsten, kund that e). Alle Bemühun
gen

d) *Theat. Eur.* V. 747.

e) Ich besize dieses französische Schreiben, vom 10. Nov. d. J. samt der gleich darauf erfolgten Antwort des Churfürsten vd. 13. Nov. in teutscher Sprache, und einem Schreiben des berühmten Theologen Spanheim an den Prinzen selbst, vd. Leiden, 11. Jun. d. J. in französischer Sprache, worinn bereits die Religionsänderung vorgesehen und der Prinz auf das kräftigste gewarnet wird, wie auch einem andern Schreiben Spanheims an den Churfürsten, der ihm jenen Brief des Prinzen zugeschikt hatte. Alle vier sind merkwürdig zu lesen, und wären eines Plazes in Mosers beliebtem patriot. Archiv, wenn es jemand fortzusezen unternähme, nicht unwürdig. Vielleicht mache ich sie selbst in der Vorrede zur Beilage.

gen ihn zu seiner vorigen Religion zurückzurufen, 1645. waren vergeblich.

§. 22.

Das Braunschweigische genoß in diesem Jahr die Früchte des durch die kluge Vorsicht ihrer Herzoge hergestellten Friedens f). Insbesondere war Herzog August zu Braunschweig-Wolfenbüttel darauf bedacht, durch allerhand gute Ordnungen und Anstalten sein Land wieder in rechte Aufnahme zu bringen. Nach gehaltenem Landtag gab er eine neue Gerichtsordnung und mehrere Ordnungen über einzelne Gegenstände heraus. Er verbesserte die Schulen, ließ Wolfenbüttel wieder in guten Vertheidigungs-stand stellen, und legte die herrliche noch jezt berühmte Wolfenbüttelische Bibliothek an g) Auf dem Deputations-tag und auf der Friedens-versammlung nahm das Haus Braunschweig insgesamt grossen Antheil an allem, was das Evangelische Wesen betraf, und muste sich auf lezterer, durch seinen geschickten Gesandten, den Schriftsteller Lampadius, aller kriegführenden Theile Gunst zu erhalten. Da der alte Vorzugsstreit zwischen den Häusern Braunschweig, Meklenburg, Würtemberg, Pommern und Hessen wieder rege worden war, so liessen die Herzoge durch gedachten Gesandten, einige Vorschläge wegen der

Braunschweigische Begebenheit.

f) Rehtmeier Brschw. Chr. S. 1443.

g) S. *Conringii* epistola de bibliotheca Augusta, Helmst. 1661. ein ganzes Alphabeth stark.

h) S. dieselbe bei *Meiern*, Act. P. IV. T. I. p. 713.

1645. der Stimmen-abwechselung thun, welc
hernach zum Grund der Beilegung gedienet h
ben h). Und als gegen Ende des Jahrs d
Streitigkeiten zwischen den beiden Linien de
Hauses Hessen in Krieg ausgebrochen waren
so ließ eben gedachtes Haus Braunschweig, un
sonderlich H. Christian Ludwig als nahe
Verwandter der Darmstädtischen Linie, sein
Vermittlung zu Beilegung derselben anbieten i).

§. 23.

Hessische Begeb. Daß Hessen von dem allgemeinen, Teutsch-
land verwüstenden Krieg, in diesem Jahre nicht
frei geblieben, und wie die Hessische Krieger an
demselben Theil genommen, ist schon oben da
gewesen k). Aber ausser diesem allgemeinen,
entspann sich auch in gedachtem Land noch ein
besonderer l). Es waren überhaupt schon seit
ein paar Jahren wieder neue Mißhelligkeiten
zwischen denen ohnehin seit dem Vergleich von
1627. nie ganz aufrichtig gegen einander gesinnt
gewesenen beiden Hessischen Linien entstanden,
da sonderlich die Hessen-kasselische Truppen sich,
vielleicht unter Begünstigung ihrer Regierung,
manches im Darmstädtischen erlaubt hatten,
welches gegen obgedachten Vergleich zu sein
schien und worüber also Darmstadt sich heftig
be-

i) *Meiern*, T. II. p. 159.

k) Man sehe noch ferner hievon das *Theat. Eur.* V. 633. 657. 695. 825. 883. 900.

l) S. *Hartmann* Hist. Hass. P. II. p. 520-527. 645-648. Teuthorn Hess. Gesch. X. 239—244. 416—432.

beschwerte m). Hingegen gab **Kassel**, bei al- 1645.
ler Gelegenheit, und sonderlich bei den Friedens-
traktaten, ja auch durch eine öffentliche Schrift n)
jenen Vergleich als völlig erzwungen und daher
nicht bündig an. Und im Herbst dieses Jahrs
unternahm die **Landgräfinn Amalie** gar,
sich ihrer, nach dem obgemeldeten Rückzug des
Türenne über den Rhein, diesem General nicht
mehr dienlichen Truppen, einstweilen zu Wie-
dereroberung der durch den verhaßten Vergleich
abgetretenen Lande zu gebrauchen. Sie befahl
also ihrem General **Geiß** oder **Geiso**, mit sei-
nem ungefähr 4000. Mann starken Heerhau-
fen o) sich in jene Gegenden zu begeben, ohne
übrigens dem **Landgrafen von Darmstadt**
etwas von feindlicher Ueberziehung bekannt zu
machen. Ganz unvermuthet also überfielen jene
Völ-

m) Man sehe bei *Meiern*, Act. Pacis, T. II. p. 144. den Darmst. kurzen Bericht von denen im Oberhessischen seit zwei Jahren verübten Drangsalen, dd. 27. Okt. 1645. samt den weitern daselbst vorkommenden Schreiben, Antworten, u. s. w. bis 164.

n) Diß ist die sogenannte rechtliche Ausführung 2c. oder succincta ac solida juris deductio, welche 1643. in beiden Sprachen, zu Marpurg im F. herausgekommen, und deren ganzer Titel, samt den von der darmstädtischen dagegen herausgekommenen sogenannten gründlichen und vollständigen Erzählung 2c. und andern dahin gehörigen Schriften zu finden sind, bei *Lünig*, Biblioth. deduct. voce Hessen, p. 343. u. f. Beide stehen auch in den Actis Marpurgensibus, Kassel, 1646. 4.

o) Dieses noch nicht lang erfundenen Worts anstatt des französischen Corps, mich manchmahl zu bedienen, wird ja wohl erlaubt sein.

1645. Völker, nachdem sie dort herum etwas still
27 Okt. gelegen hatten, die Stadt Buzbach, sprengte
6 Nov. die Thore ein, und besezten sie, unter dem Vor
geben, es geschehe, damit nicht etwa Franzo
sen sich hineinlegten, und ihnen die Winter
quartiere beengten. Bald aber konnten sie ih
eigentliches Vorhaben nicht mehr verbergen, al
10 Nov. sie, wenige Tage hernach, vor Marburg rück
ten, und es aufforderten. Die wenige Solda
ten samt der Bürgerschaft wehrten sich zwar so
gut sie konnten, bis ein Stück Mauer einge
schossen war, da dann die Universität sowohl
als die ganze Bürgerschaft den Kommandanten
Willich bewegte, die Stadt zu übergeben,
aus welcher er die Soldaten zu sich in das Schloß
zog. Nun wurde das Schloß, nachdem man
zwei Darmstädtischen darinn der Studien
halber befindlichen Prinzen den Abzug bewilligt
hatte, heftig belagert, und von dem alten schon
70jährigen Willich eben so tapfer vertheidigt,
worüber das Jahr der angebotenen Braunschwei
gischen Vermittlung ungeachtet auf eine für
Hessen traurige Art zu Ende gieng, um so mehr
als auch beide Fürstliche Häuser in Schriften p)
gegen einander etwas hart zu Felde zogen. In
dessen aber dieses geschah, bemüheten sich beide
auch mit um den gemeinschaftlichen Frieden zu
Münster und Osnabrück, nur daß Kassel
nachdem es, wie oben gedacht, erhalten hatte,
nit

p) Man sehe die darmstädtische sogenannte kurze und summarische Erzählung, und den wahrhaften und beständigen Gegenbericht auf dieselbe, welche im *Theatro Eur.* V. p. 900. und 937. wie auch in den Actis Marpurgensibus stehen.

mit bei den Reichs-berathschlagungen zu sizen, 1645.
dabei noch starke Anforderungen zu ihrem eigenen Vortheil, unter Französischer und Schwedischer Unterstüzung that, die auch von beiden Kronen mit bei den Friedens-punkten am Ende des Jahrs übergeben würden q). Sie, die Landgräfinn verlangte nichts geringeres als, für das allgemeine die unbestimmte Amnestie, und Wiederherstellung des Zustands von Teutschland vor den Böhmischen Unruhen die Aufhebung aller Religions- und politischer Beschwerden, und die Einnehmung der Reformirten in alle Vortheile des Religions-friedens; für sich und ihr Haus aber, die unumschränkte Uebung der Reformirten Religion in allen ihren Landen, die Abtei Hirschfeld mit einbegriffen; die Bestätigung aller des Hauses Hessen unter sich und mit andern gemachte Verträge, den von 1627. ausgenommen, auch Erbverbrüder- und Einigungen; die Aufhebung eben gedachten Vergleichs und Wiedereinsezung ihres Hauses in alles was es im Jahr 1618. besessen, samt Kosten, Schaden und Nuzungen, die Aufhebung des von den Grafen von Waldeck gegen Hessen-Kassel angestellten Entschädigungs-processes, und dann eine Entschädigung wegen des ungeheuern Schadens, so das Hessen-Kasselische Haus und sein Land in diesem Krieg erlitten hätte. Uebrigens wurde auch in diesem Jahr die Streitigkeit wegen der Belehnung über die von Hessen zu Lehen gehende Grafschaft Rittberg durch einen Vergleich beigelegt r).

§. 24.

q) Sie stehen bei *Maiern* Acta P. Westf. T. II. p. 161.

r) Derselbe, dd. Kassel, 10. Nov. d. J. stehet

§. 24.

1645. Bei den mehreren Durchzügen der Franzo- sen, durch Schwaben, deren oben gedacht ist, und dem damahligen gänzlichen Mangel der Kriegszucht litt das gute Herzogthum Würtemberg s) nicht wenig. Um so mehr suchte der Herzog eine ohnehin nothwendige Versammlung der Stände dieses Kreises zu bewürken, dergleichen auch zu Ulm würklich gehalten ward. Daselbst fiel der Schluß ss) unter andern dahin aus, nach dem Beispiel der auf den Fränkischen Kreistägen beschlossener Absendung von wegen dieses Kreises zu den Friedens-traktaten, auch eine dergleichen durch Räthe der beiden ausschreibenden Fürsten, zu thun, doch vorher desfalls bei dem Kaiser um Erlaubniß anzuhalten, und zugleich den Bajerischen eine ähnliche Absendung vorzuschlagen. Die Gesandte des Kreises, worunter der Würtembergische Kanzler Burkard war, bekam, nebst dem von wegen des Herzogs allein mitgehenden

Würtembergische Begeb.

im Jen.

bei *Lünig*, Spicil. Saec. p. 973. wobei jedoch die Grafen Ferdinand Franz und Johann von Rittberg eine Notarial-protestation einlegten, daß der durch die Kriegs-umstände ihnen abgezwungene Vergleich, ihren Verwandten und sonderlich ihrer Baase der Fürstinn von Lichtenstein, an ihren Rechten nichts benehmen solle, wie solche zu lesen a. a. o.

s) Von demselben schreibe ich aus Sattlers Würt. Gesch. VIII. Band, S. 83—113. und Beilagen 36—46.

ss) Den Abschied selbst dd. 18/28. Jan. kenne ich nur aus einer Handschrift die im Eßlingischen Archiv befindlich ist.

henden Geheimen-Rath Varnbühler, unter 1645.
andern den Befehl auf eine uneingeschränkte und gleich in die Würkung übergehende Amnestie, durch welche dann auch der Herzog zu allen seinen, in dem Vergleich mit dem Kaiser ihm abgedrungenen Landen wieder gesezt würde, zu dringen. Zu gleichem Endzwek hatte er den bekannten Mömpelgardischen Kanzler, Forstner, nach Paris geschikt, um die Franzosen von der durch ihre Generale geschehenden absichtlichen Begünstigung der katholischen Geistlichkeit im Würtembergischen abzubringen. Da aber dieser nichts ausrichten konnte, so bekam Varnbühler hinwiederum Befehl, sich unter der Hand der französischen Entschädigungsforderung zu widersezen. Die kaiserliche Gesandte machten den Würtembergischen gute Hoffnung, wegen der völligen Wiedereinsezung des Herzogs. Nur wurde ihnen bei aller Gelegenheit gesagt, und zu verstehen gegeben, wie dem Kaiser nothwendig mißfallen müste, daß von Hohentwiel aus, immer Feindseligkeiten gegen die kaiserliche Truppen begangen würden, und wie ihm doch nicht zugemuthet werden könne, die Herrschaft Heidenheim dem Herzog zurückzustellen, ohne daß Bajern, dem sie verpfändet sei, zufrieden gestellt wäre. Dieses stellte ihm auch Chur-sachsen in einem freundschaftlichen Schreiben vor, und rieth ihm eine Summe Geldes wegen lezteren zu geben, auch wegen Hohent-Twiel Rath zu schaffen. Der Kaiser, der den Herzog sehr gnädig zu Beschickung der Friedens-traktaten eingeladen hatte, beharrte in einem besondern Schreiben gleichfalls auf gedachten beiden Punkten. Zu

1645. diesem allem kam, daß auch der Graf Trautmannsdorf, welcher so ein grosses Wort bei den Friedensunterhandlungen zu reden hatte, zwar äusserlich sich verlauten liesse, daß er der erste sein wollte, um dem Herzog, die ihm vom Kaiser verpfändete Herrschaft Weinsperg wieder abzutreten. Allein, unter der Hand ließ er den Herzog wissen, daß solches, gegen Erlegung von 120000 fl. zu verstehen sei. Durch alles dieses war der Herzog auch gegen Ende des Jahrs noch immer in einer mißlichen Lage, im Okt. die dadurch vermehrt ward, daß eilf Bajerische Regimenter die Winter-quartiere in seinem Land, unangefragt, nahmen, welche nicht nur das Land aussaugten, sondern auch den Verdacht erweckten, als ob sie da sein könnten, um den Forderungen des Churfürsten wegen Heidenheim ein Gewicht zu geben. Diesemnach muste er nebst seinem noch immer ihn leitenden Statthalter Geizkofler t), erwarten was das künftige Jahr und die Vermittlung der beiden Kronen, ihm günstiges mitbrächte. Indessen hielt er noch ganz am Ende desselben einen engern Ausschußtag, auf welchem ihm zu den ausserordentlichen Gesandtschafts- und sonstigen Kosten, eine landschaftliche Bewilligung geschah u).

§. 25.

t) Producem. einen Vice-Herzog nennt ihn zum Zeichen seiner grossen Gewalt, Andreae in seinen Briefen bei Moser patriot. Archiv. VI. Bd. S. 339.

u) Der Abschied dieses Tags, dessen Sattler nicht gedenkt, stehet, unter dem Datum Stuttgart, 1. Dec. d. J. in der Würtemberg. Landes-Grund-Verf. S. 532.

§. 25.

Kurz vorher ist eines Fränkischen Kreis= 1645.
tags gedacht worden. Es wurden aber dersel=
ben in diesem Jahre mehrere gehalten v). Den Fränkische
ersten zu Nürnberg veranlaßte insonderheit Kreiszu=
das reichsväterliche Ansinnen des Kaisers an den sammen=
Kreis, wegen Verwilligung von 120. Römer= künfte.
monaten w) für dieses Jahr, die von einigen im Jen.
Ständen durch Versorgung der dabei benannten kaiserlichen Regimenter auf 5 Monate, von andern besonders verzeichneten durch gleichmäßige Versorgung gewisser Bajerischer Regimenter, abgetragen werden solle; wobei auch der kaiserliche Kommissarius, von Hirschof, mit der Reichsritterschaft noch besonders zu handeln habe. Auf dieses Ansinnen wurde nun in einem merkwürdig zu lesenden Schreiben der Kreisstände, dem Kaiser das Anerbieten von 30. Römer=Monaten in vier Zielern, gethan, jedoch also, daß die Stände dagegen der würklichen Einquartierung, auch der anderweiten Anweisungen auf sich, überhoben blieben. 2) Daß ihnen erlaubt sei, das was ihnen ihre eigene Besazungen und die Durchzüge kosteten ja selbst das, was sie den Schweden nach Erfurt, vertragsweise liefern musten, davon abzienge, 3) daß Zweidrittel der Verwilligung an Liefe=

 rungen

v) Ihre Abschiede stehen bei Moser Fränkische Kreis=Absch. n. 39—41.

w) In der mit abgedruckten Instruktion des Gesandten heißt es z. B. geradezu „der Kai= „ser habe die heurige Anlage auf 120. R. M. „gnädigst determinirt" ohne einer Verwilli= gung im geringsten zu gedenken.

1645. rungen angenommen würden. 4) Daß das Ritterstift Camburg, so zu Würzburg gehöre, und doch den Bajerischen angewiesen worden, leztern abgenommen, wie auch denselben 7) die im Nürnbergischen Gebiet eingenommene Oerter zu verlassen befohlen würde. 6) Daß der Kreis nicht mehr wie dißmahl und sonst geschehen, solchergestalt gleichsam zertheilt, sondern in seinen Beiträgen beisammen gelassen werde. Nebstdem wurde, in schicklichen Ausdrücken, geahndet, daß in der Instruktion an den kaiserlichen Kommissarius so manches vorkomme, welches den Rechten und Freiheiten der Stände entgegen sei, als laut welcher den Kreis-ständen nur angezeigt werden solle, wie hoch der Kaiser die Anlage, bestimmt habe, nicht zu gedenken, daß alle Jahre dergleichen Ansinnen an die Stände geschähen, gleich als ob ein jährlicher Beitrag eine Schuldigkeit sei. Dabei wurde schließlich noch, um die Rückgabe der von dem Marggrafen von Anspach vor 14. Jahren dem General Tilli unter gewissen Bedingungen eingeräumten Festung Wilzburg, gebeten, u. s. w. Dann wurde, ausser einigen geringern Schreiben, noch die Beschleunigung der lange beschlossenen Absendung wegen des Kreises zu den Friedenstraktaten, und dabei dieses ausgemacht, den dazu bestimmten Römer-monat so zeitlich in die Kasse zu liefern, daß die Gesandtschaft sicherlich acht Tage nach Lichtmeß abgehen könne. Zulezt wurde noch die Alternative im Direktorium des Grafen-Kollegiums erinnert, wobei jedoch die sämtliche Grafen sich erklärten, daß sie für dißmahl, um die Friedens-traktaten zu befördern, nachgeben wollten,

daß

daß Hohenlohe im Namen des Kollegiums 1645.
die Gesandtschaft übernähme. Zugleich aber
beschloß der Kreis, daß die Grafen und Herren
sich über das Direktorium gütlich vergleichen
oder gewärtig sein sollten, daß auf dem
nächsten Kreistag der Ausschlag gegeben werde.
Unterschrieben waren bei dem Abschied, Bamberg,
Würzburg, Kulmbach, Eichstett, Onolzbach,
der Teutschmeister, Meiningen, Koburg,
Hohenlohe, Kastell, Wertheim, Reineck,
Erbach, Limburg, Schwarzenberg, Seinsheim,
Nürnberg, Rotenburg, Windsheim,
Schweinfurt, Weissenburg. Unter gleichem
Datum ward ein Neben-receß ausgefertigt,
die beschlossene Gesandschaft betreffend, darinn
man sonderlich ausmachte, daß jeder Stand
noch binnen 10—12 Tagen seine Erinnerungen
zu der Instruktion beibringen solle. Sodann
sollten die beide ausschreibende Fürsten wenigstens
8. Tage nach Lichtmeß jeder einen Rath nach
Münster vorausschicken, dem dann die Hauptgesandte
dieser Fürsten, samt denen der Grafen
und der Städte binnen 3—4. Wochen nachzufolgen
hätten. Sodann ward etliche Monate
hernach wegen einiger Begehren des General-Kommissariats-Verwalters,
eine Versammlung
der vom Kaiser den Bajerischen Truppen angewiesenen
Fränkischen Kreisstände, zu Bamberg,
gehalten, in deren Abschied nichts für diese 24 Mai.
Geschichte merkwürdiges sich findet. Desto 3 Jun.
mehreres aber kommt im Abschied der zweiten
dißjährigen allgemeinen Fränkischen Kreisversammlung
vor. Zuerst ward da inzwischen 9 / 15 Sept.
der Kayser die Stände insgesamt zu den
Friedenstraktaten berufen hatte, ausgemacht,

 daß

1645. daß die zu denselben abgegangene Kreisgesandtschaft nun ihr Ende haben, jedoch alle der Fränkischen Stände nun dorthin kommende Gesandte mit einander gutes Vertrauen zu halten bemühet sein sollten. Zweitens war die Forderung des Excellenz-titels für die Churfürstliche Gesandte zur Frage gekommen. Man beschloß, um des Friedens willen diesen Titel, wenn gar nicht gewichen werden wolle, zu geben, jedoch gegen einen wohl verklausulirten Revers, und im Fall solcher nicht angenommen würde, sich mit Protestationen zu behelfen. 3) wurde wegen der Französischen und Schwedischen Kriegs-beiträge an den Herzog von Enguien und Torstensohn zu schreiben beschlossen. 4) Wurde wegen der sogenannten Plakereien und Gewaltthätigkeiten, die sowohl von den einquartierten Soldaten, als von denen, einige hundert Mann starken, zusammengelaufenen sogenannten Mausbuben verübt wurden, beschlossen, wegen der Einquartierungen eine gewisse Ordnung zu machen, auch ein Edikt gegen die Mausbuben herauszugeben. 5) Ward ausgemacht, daß der Kaiser, durch eine Gesandtschaft ersucht werden solle, dem Kreise die Neutralität zu verstatten, wie auch die Besazungen aus Meinungen und Schweinfurt herauszuziehen, und allenfalls die Aussenwerke schleifen zu lassen. Auch solle 6) der Gesandte suchen, die Einquartierung zu Wien mit Geld abzukaufen, zur Reise wohin ihm 400. Thaler bewilligt wurden. Dann wurde 7) ein Schreiben an den Bajerischen General Sparre, um Befreiung der von seinen Leuten angehaltenen Schweinfurtischen Gesand-

sandten zum Kreis-Tag, und Bestrafung der 1645. Schuldigen, beschlossen. 8) Ward der Stadt Rotenburg ihre Bitte um eine Unterstüzung mit Früchten, und Verschonung mit Abgaben, wegen jeziger allgemeiner Noth, abgeschlagen. 9) Ward eines und das andere wegen des Münzwesens verordnet, so viel nehmlich ohne einen ordentlichen Münz-probationstag zu halten geschehen können r). Zulezt schrieb man noch an die Gräflich Taxische Wittib, daß der Postmeister zu Nürnberg sein Amt nicht recht thue und immer zu Beschwerden Anlaß gebe, welche wenn sie nicht gehoben würden, man sich werde klagend an den Kaiser selbst wenden mussen.

§. 26.

Der nun schon vierzig Jahre regierende kluge Graf Anton Günther von Oldenburg s) wuste nicht nur sein Land, so lang das nahe Feuer des Kriegs zwischen Dännemark und Schweden noch brannte, von demselben unverlezt zu bewahren, sondern er brachte es auch, sonderlich durch Hülfe des französischen Vermittlungs-gesandten, dahin, daß er nebst seinem Vetter Grafen Christian zu Delmenhorst, nahmentlich sowohl in den weiter oben gedachten Frieden zwischen beiden Kronen, als

Oldenburgische Begebenheit.

r) Diese Verordnung hat auch Hirsch, Münz-Archiv IV. Band, n. 136.

s) Von dem diesen Herrn und sein Land angehenden s. Winkelmanns Oldenb. Chr. S. 349—360. Von Halem Oldenb. Gesch. II. Band auf den zwei einzigen S. 336. 337.

1645. als auch in den Frieden zwischen Dännemark und Holland mit aufgenommen ward. Eben so erhielt er auch seine Neutralität im teutschen Krieg, samt der Exemtion von Reichs- und Kreisbeschwerden. Zu den Friedenstraktaten hatte er, zu einer Zeit, wo sonst jeder auch der kleinste Graf sich drängte, um dabei erscheinen zu können und zu dürfen, gar nicht Lust einen Gesandten zu schicken, weil er wohl einsah, daß die kleine Stände zu der Entscheidung der Sachen doch nichts beitragen könnten, auch selbst keine Beschwerden hatte. Dafür hatte er das Vergnügen, daß ihn das Kammergericht um seine Unterstüzung in seinen verschiedenen Begehren, sonderlich der Neutralität halber, bat, und daß ihn die grössere Stände selbst zu Beschickung der Traktaten mit einluden. Er that aber doch diesen Schritt nicht, ohne vorher bei den Kaiserlichen Gesandten zu Münster und Osnabrück durch einen seiner Räthe anfragen zu lassen, wie der Kaiser eine solche Abordnung aufnehmen würde. Die Gesandte antworteten, sein Erscheinen würde sehr gut sein, mutheten ihm aber wieder einen Geldbeitrag an. Der Graf wollte sich durch seine erlangte Exemtion davon zu befreien suchen. Allein man stellte ihm so süß und zugleich heftig vor, daß er ja doch wenigstens, da er nichts zum Krieg geben wollte, und davon die Freiheit erhalten, etwas zu Bestreitung der großen Kosten der Friedens-herstellung beizutragen sich nicht entbrechen könnte, daß er endlich auf einige tausend Thaler die doch seiner Zeit, an den nächsten Reichsverwilligungen nach dem Krieg, wieder abgezogen werden sollten, sich ein-

Oldenb. Begeb.

einließ. Darauf beschickte er auch, doch erst gegen Ende des Jahrs, die Friedens-traktaten. Um dieselbe Zeit war ihm auch angesonnen worden, an den Anstalten des Westfälischen Kreises zu einer Defensions-Verfassung, Theil zu nehmen. Allein er lehnte das Anmuthen, wie bisher alles dieser Art, ab, schrieb aber als er vernahm, daß der bekannte ehemahlige hessische General Melander zum General derselben ernannt worden, an diesen, um ihm die Exemtion seines Landes bestens anzuempfehlen. Und um, bei jenen gefährlichen Zeiten, von allem was ihn in öffentliche Verhältnisse einflechten könnte, sich entfernt zu halten, schlug er sogar die Ehre aus, die man ihm von Seiten sämtlicher Grafen anthun wollte, ihn zu ihrem Direktor zu wählen. Zum Vorwand muste dabei sein nun schon 63jähriges Alter dienen, welches ihn sonst, wie aus dem bisherigen zu sehen, noch gar nicht unthätig machte, wie er dann auch noch darinn für das Beste seines Lands thätig war, daß er seinen sämtlichen Unterthanen, die den Holländern gegönnte Minderung des Zolls bei Oresund, vom König von Dännemark zuwege brachte. So beschloß Graf Anton Günther, glücklicher als je ein Herr in ganz Teutschland, nun auch das sieben und zwanzigste Jahr des erschrecklichen dreißigjährigen Kriegs! 1645.

§. 27.

In oben gedachten Frieden zwischen Dännemark und Schweden, waren auch die Hansestädte Art. 41. mit eingeschlossen, und Art. Hamb. Begeb.

1645. 17. die Zoll-irrungen mit Hamburg auf güt-
liche endliche Unterhandlungen ausgesezt worden.
Diesem zufolge wurden leztere so glücklich fort-
gesezt a), daß ein neuer und gründlicher Ver-
gleich über jene Irrungen, doch mit Vorbe-
halt des Processes über die Unterwürfigkeit der
Stadt, zu Stande kam, in welchem der so oft
vom Kaiser als erloschen erklärte, aber vom
König von Dännemark bisher immer be-
hauptete Glückstädter Zoll endlich abgeschafft
ward. Dagegen sollte die Stadt dem König,
ausser denen aus dem lezten Vergleich noch
schuldigen 120000 Reichsthalern, weitere
130000. Thaler erlegen. Allein wie die
120000. Thaler abgetragen waren, gefiel dem
König die baldige Willfährigkeit der Hamburger
so wohl, daß er die 130000 nachließ. Doch
mag hiezu auch, wie zu dem ganzen Ver-
gleich, das oben bei den Niederländischen Be-
gebenheiten gedachte mit den Holländern er-
reichte Bündniß der Hanse-städte, in Ge-
mäßheit welches die Holländer der Hanse-
städte Schifffahrt und Handel bestens zu beför-
dern auf sich nahmen, sehr viel mit beigetragen
haben.

a) S. *Theat. Eur.* V. 840. 847. 923.

Sechs-

Sechs und vierzigstes Buch.

Haupt-Innhalt.

§. 1. Wrangel gehet weit zurück, dringt aber, mit Turenne vereinigt, wieder vor. §. 2. Beider Verrichtungen in Bajern und Schwaben. §. 3. Kriegsbegebenheiten in den kaiserlichen Erblanden. §. 4. Niederländischer Krieg. §. 5. 6. Von den Friedens-unterhandlungen. §. 7. Von des Kaisers eigenen Angelegenheiten und kleinern Verrichtungen. §. 8. Fortdauernde Unruhen im Erzstift Trier. §. 9. Sachsen bleibt bei seinem Stillstand. §. 10. Brandenburgische Begebenheiten. §. 11. Braunschweigische Länder-theilung. §. 12. Der Herzog von Würtemberg kann noch immer nicht zu dem Seinigen kommen. §. 13. Innerlicher Krieg in Hessen zwischen den beiden Fürstlichen Haupt-Linien. §. 14. Vergleich wegen der künftigen Oldenburg-Delmenhorstischen Erbschaft. §. 15. Etwas vom Hause Hohenlohe.

§. 1.

§. 1.

1645. Da dieses acht und zwanzigste Jahr des verderblichen dreißigjährigen Kriegs weder durch Schlachten noch Belagerungen sich auszeichnet, so kann ich die Kriegsbegebenheiten desselben ziemlich kurz mitnehmen. In Böhmen stand zu Anfang des Jahrs noch der Schwedische neue Feldherr Wrangel mit ohngefähr 15000 Mann zu Fuß und 8000 zu Pferde, in den Winterquartieren. Als aber der Erzherzog Leopold 21000 Mann zu Roß und Fuß gesammelt, und dabei noch die Bajerische Truppen an sich gezogen hatte, folglich den Schweden weit überlegen geworden war, und Wrangel also einen Angriff zu besorgen hatte, hielt er für besser Böhmen zu verlassen, nach dessen Abzug dann die Kaiserliche viele kleine Orte, wo er noch Besazung gelassen hatte, wieder eroberten. Zu anderer Zeit würde sich Wrangel nun haben nach Sachsen wenden und allenfalls bei Leipzig sezen können. Allein wegen des mit dem Churfürsten geschlossenen Stillstands durfte er diß nicht, muste sich also bis über die Saale zurückziehen, und damit sich begnügen, daß er den Churfürsten, aller Bemühungen des Kaiserlichen Hofs ohngeachtet, zur Verlängerung des Stillstands a), und zwar bis zum allgemeinen Stillstand oder Frieden, bewegte. Magdeburg ward in denselben mit eingeschlossen, und Wrangel gieng nun gar bis an die Weser zurück, allwo er Hörter, und bald darauf auch Paderborn, ingleichen Stadt-

Wrangel geht weit zurück.

am Ende des Jenners.

30 Apr. 5 Mai.

a) S. hievon das weitere unten, bei Sachsen.

Stadtbergen, eroberte. Dann zog er den 1646.
General Königsmark, der bisher in Westfa-
len gestanden war, und einiges erobert hatte,
an sich, und gieng durch Hessen dem Türen-
ne entgegen, der ihm, über den Rhein zu
gehen, und sich mit ihm zu vereinigen verspro-
chen hatte. Aber die würkliche Vereinigung
erfolgte, unter allerhand Vorwand, in Wahr-
heit aber, weil Frankreich mit Bajern in
Stillstandsunterhandlungen stand, lange nicht,
dadurch die Schweden in eine unangenehme
Lage kamen, da inzwischen die Kaiserliche
und Bajern ohngefähr 30000 Mann stark im Jun.
ziemlich weit in Hessen hinein vorgedrungen
waren. Indessen kam noch zu rechter Zeit der
bekannte, sonst ligistische, nun zu den Fran-
zosen übergetretene General Bönningshau-
sen, mit 3000 Mann, und endlich der bei 7 Jul.
Wesel über den Rhein gegangene Türenne, 31 Jul.
mit noch etwan 5000. in Hessen an, und das
nun vereinigte, dem feindlichen in der Anzahl
ungefähr gleiche Heer, lagerte sich nicht weit
von demselben. Allein es kam in Hessen zu
keiner Schlacht, und da die beide Heere nicht
lange neben einander, in Ansehung der Lebens-
mittel, bleiben konnten, so beschlossen die Schwe-
den und Franzosen zuerst aufzubrechen, am
Feind vorbeizugehen, und in Gegenden, wo
mehr Vorrath wäre, ja wenn das Glück gut
gienge, gar bis nach Bajern durchzudringen,
und welches wenigstens Türenne sehr wünschte,
den Churfürsten zum Stillstand zu nöthi-
gen b).

§. 2.

b) Man sehe von diesem allem das *Theat. Eur.* V.
972

§. 2.

1646. Kriegsvorfälle in Bajern und Schwaben. Die beide Heerführer ersahen nun ihre Zei gewannen den Kaiserlichen einen Vorsprung al giengen bei Hanau und Aschaffenburg üb den Main, theilten sich dann, und drunge Türenne durch Schwaben, Wrangel abe im Anf. des Aug. durch Franken, immer weiter gegen Bajern zu c). Der Churfürst von Bajern geriet bei Annäherung dieses mächtigen bei Schwäbisch-Halle wieder zusammengestoßenen Heers in große Verlegenheit, ließ in der grösten Eil sein Landvolk bewaffnen, und damit die Gränzpässe am Lech und an der Donau besezen, befah seinem General Gleen, dem Feind auf das eiligste nachzufolgen, und bat den Erzherzog ein gleiches zu thun. Aber ehe diese nach kommen konnten, hatte das vereinigte Heer schon zu Ende des Monats u. im Sept. Günzburg, Donauwerth und Rain eingenommen, die bajerische schwache Besazungen vertrieben, auch Freisingen sich bemeistert, welches samt dem platten Land disseits der Iser, ziemlich ausgeplündert wurde, und nun dachten beide Generale auf die Belagerung des Orts, der alle bisherige Eroberungen decken muste, der Reichsstadt Augspurg. Wider Vermuthen fanden die Belagerer dort heftigen Widerstand, und die Kaiserlich-Bajerische Armee kam

972—976. 992—998. 1012. 1142. 1174. *Pufendorf*, Rer. Suec. XVIII. §. 1-19.

c) Von diesem Zug und seinen Folgen, s. das *Theat. Eur.* V. 1144. 1161. 1174. 1197. 1214 u. f. allwo auch viele Kupferstiche zur Erläuterung. *Pufendorf*, XVIII. §. 20-32. *Adlzreiter*, Annal. P. III. p. 490. -504.

kan denselben 24000. Mann stark, durch Fran- 1645.
ken so nahe in den Rücken, daß Wrangel und Türenne nichts bessers für sich zu thun sahen, als die Belagerung aufzuheben, nachdem dieselbe 19. Tage gedauert hatte, und die Bajerische Stadt Friedberg, samt andern Orten herum, dabei im Feuer aufgegangen waren. Nun giengen die Schweden und Franzosen bis Lauingen zurück an die Donau, brachen aber bald wiederum, oberhalb Augspurg, bei Landsberg, in Bajern ein, nachdem unterwegs Mindelheim und Weilheim erobert und sehr beschädigt worden waren. Allein bald verliessen sie Bajern wieder, nachdem sie es erbärmlich verwüstet hatten, und zogen sich nach Schwaben zurück, nicht nur weil die Kaiserliche sich stark ihnen entgegen stellten, sondern auch und vorzüglich weil Türenne nicht weiter zu gehen Befehl bekommen hatte, indem das französische Ministerium den katholischen und dem Kaiser mit seiner Macht gefährlichen Churfürsten nicht unterdrückt wissen wollte b). lezteres zeigte sich deutlich dadurch, daß nun öffentlich vom Stillstand, zwischen Frankreich und Bajern gehandelt ward, von welchem jedoch die Schweden nur ungerne hörten. Indessen breiteten sich nun die vereinigte Heere in Schwaben aus, so daß die Fran-

b) Von diesen Gesinnungen zeugt der Briefwechsel der franz. Minister mit den Gesandten zu Münster, in den Negociations secrettes touchant la paix de Münster, sonderlich T. III. p. 347. und 355. an welchem lezten Ort man sogar mit deutlichen Worten die Freude über die mißlungene Belagerung von Augsburg ausgedrukt sieht.

1645. Franzosen die Gegend längst der Donau, den Schweden aber die am Bodensee, zu den Winterquartieren angewiesen ward, an deren Einrichtung die Kaiserliche sie möglichst zu verhindern suchten. Bei diesem Zustand der Sachen gab es dann freilich auch noch im Winter manche nicht ganz unwichtige kriegerische Verrichtung. Donauwerth wurde von den Schweden verlassen und wieder eingenommen. Der Bischoff von Würzburg wurde zum Stillstand, und einen monatlichen Kriegs-Beitrag genöthigt. Einige tausend bewaffnete Bauern wollten die Schweden in ihren Winterquartieren stören, diese aber überfielen und zerstreueten sie. Da die Flüchtige nach Bregenz zu eilten, und die Schweden sie eifrigst verfolgten, so wurde bei dieser Gelegenheit auch gedachtes festes und mit großem Vorrath angefülltes Städtchen in den Weihnachts-tagen erobert u. s. w. Die Kaiserliche aber giengen, nach dem auch sie zur Verwüstung des Bajerlands nicht wenig beigetragen hatten, auf dringendes Bitten des Churfürsten, nach Franken und der Oberpfalz, in die Winter quartiere.

§. 3.

Kriegs-Verr. in d. K. Erblanden.

Als Wrangel wie oben gedacht, weit von den Kaiserlichen Landen wegzog, schickte er zwar den General Wittenberg dahin e), um den Kaiserlichen die Wieder-eroberung der von den Schwe-

e) Von den Kriegs-Verrichtungen in diesen Gegenden, s. das *Theat. Eur.* V. 1028 1066. 1092. 1108. 1158. *Pufendorf*, XVII. §. 35-39.

Schweden besezt gelassenen Orte zu erschweren. 1646.
Allein derselbe hatte in allem noch keine 5000.
Mann bei sich, konnte also nicht alles decken.
Indem er sich zuerst nach Schlesien wandte,
und dort genug zu thun fand, hatten die Kai-
serliche die beste Gelegenheit, und keine Hin-
derniß, Oesterreich wieder zu erobern. Ni-
klasburg gerieth durch Ueberfall in ihre Hän-
de. Krems wurde vom Grafen Buchheim
belagert, und durch den Schwedischen Haupt- 8 Apr.
mann Lund so lang es nur immer die schlechte
Beschaffenheit des Orts erlaubte, vertheidigt,
sodann gegen freien Abzug der Besazung über-
geben. Hernach gieng er auf das festere Korn- 25 Apr./5 Mai.
Neuburg los, welches von dem Schwedischen
Hauptmann Kopie ziemlich lang, auf das
tapferste vertheidigt ward. Wittenberg,
der inzwischen in Schlesien unter andern War-
tenberg erobert, dagegen aber Frankenstein
verlohren hatte, hätte dem braven Krieger ger-
ne Hülfe geleistet, und schickte einen grossen
Theil seiner Truppen in die Nachbarschaft die-
ses Städtchens. Aber die Kaserliche waren
zu stark, um daß jene durchzubrechen sich hät-
ten unterstehen können. Als nun alle Hoffnung
der Hülfe vergebens, die Mauer zerschossen,
und nach abgetriebenen kleinern Stürmen, alle
Augenblick ein Generalsturm zu befürchten, auch
die Besazung bis auf ein paar hundert Mann
geschmolzen war, und Buchheim nun die Fe-
stung zum leztenmahl auffordern ließ, entschloß
sich endlich der tapfere Schwede zur Uebergabe
bei der er doch noch freien Abzug mit 150. ge-
sunden Soldaten erhielt. Hierauf wurden auch
nach und nach die andere kleine besezte Orte in

1646. Oesterreich, bezwungen, und die Mährische Städte Olmüz, Iglau, u. s. w. eingeschlossen. Doch konnte man gegen solche, da Wittenberg einige Verstärkung aus Schweden unter Gustav Horn erhalten hatte, nichts weiter unternehmen. Wittenberg und Horn
7 Sept. griffen nun Bolkenhain an, welches sich,
16 Sept. samt der Besazung, ergeben muste. Dann wurden sie kühner, zwängen den kaiserlichen General Montecuculi sich nach Böhmen zurückzuziehen, drangen in Mähren ein, und liessen ihre Leute wieder bis an die Wiener Brükke streifen. Hierauf wandte sich Wittenberg nach Böhmen, schlug die Kaiserliche in verschiedenen Gefechten, eroberte einige minder beträchtliche Oerter, versah die Mährische Besazungen mit Lebensmitteln, gieng dann nach Schlesien zurück, befestigte und versah die dort noch besezte Städte und Schlösser so gut er konnte, und nahm daselbst, vergnügt mit der Ehre, durch die ganze kaiserliche Erblande wenigstens Schrecken ausgebreitet zu haben, seine Winterquartiere.

§. 4.

Vom Niederländischen Krieg. In den Niederlanden dauerte noch immer, nun schon im 79sten Jahr, der zum Eroberungskrieg gewordene Freiheits-Krieg f). Doch entstand mit Anfang des Jahrs die Hoffnung

f) *Theat. Eur.* V. 988. 999. 1022. 1052. 1082. 1168 1179. 1189. 1226. Wagenaar Allgem. Geschichte der Niederlande, V. Band, S. 187-201, samt den dort angeführten Schriftstellern. Hist. de Marechal de Gassion. T. III. p. 87. bis zu Ende, T. IV. zu Anfang bis p. 80.

nung ihn endlich beigelegt zu sehen, da die Hol- 1646.
länder ihre Gesandten auch nach dem Ort der allgemeinen Friedens-Versammlung abgehen liessen, obwohl der Prinz von Oranien dieses nicht gerne gesehen haben soll, indem der künftige Friede, den Einfluß in die sämtliche Staats-geschäfte, den ihm das alle Jahre im Krieg zu führende Kommando gab, nothwendig vermindern muste. Die Gesandte wurden indessen von der ganzen Versammlung zu Münster selbst von den Spaniern mit allen Ehren aufgenommen, und ihnen durchgehends die Excellenz gegeben, so daß man aus allem merkte, wie Spanien, wenn auch der allgemeine Friede nicht zu Stande käme, denselben doch mit den Holländern, zu machen begierig wäre. Auch mit Frankreich handelten die Spanier ganz insgeheim auf alle Fälle wegen Abtretung der Spanischen Niederlande an Frankreich gegen Rückgabe des von Frankreich in Besiz genommenen Kataloniens, dabei Holland für die Einwilligung, das mächtige Frankreich zum Nachbarn zu haben, die Stadt Antwerpen bekommen sollte, welche Unterhandlung, obwohl sie nicht zu Stande kam, dennoch ein Mißtrauen zwischen den Staaten und den Franzosen würkte, und also der vielleicht dabei von den Spaniern gehabten Absicht völlig ein Genüge that. Diesem allen ohngeachtet, wurde nicht weniger den Krieg ernstlich fortzuführen beschlossen, und zu dessen Behuf der gewöhnliche Subsidien-traktat ff), zu Paris, für

ff) Derselbe stehet bei *Dumont*, T. VI. P. I. p. 342. in franz. Sprache, aus *Wicquefort* Hist. des Provinces Unies. Preuves, n. 62.

1646. für dieses Jahr wie auch ausserdem ein Handelstraktat g), unterzeichnet. Die Franzosen, von dem Herzog von Orleans, samt den Marschällen von Gassion und Ranzau angeführt, eroberten zuerst Kortrick nach drei-
28 Jun. zehen Tagen Belagerung. Eine Abtheilung
12 Jul. ihres Heeres nahm Longwick weg. Die Hauptarmee, zu welcher auch der bekannte Herzog Enguien gekommen war, belagerte, und eroberte St. Winoxbergen. Zu gleicher Zeit waren auch einige tausend Mann dem Erbstatthalter, der nebst seinem Prinzen Wilhelm zu Felde gezogen war, zu Hülfe geschickt, um Antwerpen oder Brügge zu erobern. Sie stunden auch lange und bis in den Herbst hinein in der Nachbarschaft dieser Städte, sonderlich ersterer, thaten aber nicht viel, daher die Franzosen endlich meinten, man habe Antwerpen nicht erobern wollen, damit es nicht etwan unter Holländischer Hoheit den Handel von Amsterstam wieder an sich zöge. Indessen war dadurch doch ein großer Theil der Macht der Spanier dorthin gezogen worden, so daß die rastlose Franzosen desto besseres Spiel in Flandern hatten. Diese bemeisterten
24 Aug. sich nun unter Orleans und Enguien, auch Mardick, nach sechszehen Tagen Belagerung.
7 Sept. Gleich hernach gieng Enguien vor Furnes, das sich ebenfalls ergeben muste. Und nun zogen Enguien, Gassion und Ranzau vor die berühmte See-festung Dünkirchen, welches

g) Er stehet bei *Dumont*, T. VI. P. I. p. 343. samt einem andern die Kriegs-verrichtungen betr. 345.

ches der Holländische Admiral Tromp zur See einschloß. Nach achtzehen Tagen gerieth auch dieser Hauptplaz fast unter den Augen der Spanier, die Piccolomini anführte, in französische Hände. Inzwischen hatten die Holländer weiter nichts gethan, als Venlo zu beschiessen, ohne daß es jedoch zu einer förmlichen Belagerung gekommen wäre, und giengen dann in die Winter-quartiere. Bald ist es Friede, sagte der Prinz von Oranien, als er solchergestalt thatenlos wieder nach dem Haag zurückkam, allwo er nicht lange hernach die Vermählung seiner Prinzessinn Louise mit dem so sehr in Ansehen kommenden Churfürsten von Brandenburg zu Stande brachte h). Ueberhaupt aber war der Prinz weder an Leib noch Geist mehr dasjenige, was er sonst gewesen war, und alles ließ vermuthen, daß er wohl bald vom grossen Schauplaz abtreten würde, weswegen er auch nun selbst den Frieden zu Münster möglichst zu befördern anfieng, von dem am Ende des Jahrs die Verbindungen oder Präliminarien fertig wurden i). Ausser diesem wurde auch noch ein neuer Traktat mit den Hansestädten zu Stande gebracht k).

1646.

10 Okt.

h) Die Ehepakten hat *Dumont*, T. VI. P. I. p. 354.

i) Sie stehen bei *Dumont* T. VI. P. I. p. 260. u. f. vom 15—27. Dec. in 74. Art. die Verhandlungen darüber bei *Londorp*, T. VI. n. 3—23.

k) Derselbe stehet ebenfalls bei *Dumont*, T. VI. P. I. p. 350.

§. 5.

1646. Unter allen diesen Kriegs-verrichtungen giengen auch dieses Jahr, aber noch fruchtlos, die Friedens-traktaten l) ihren Gang ununterbrochen fort. Nicht nur war das Hauptgeschäft, wegen der fast unzähligen öffentlichen und privat-Gegenständen des Friedens sehr verworren, sondern es waren auch die Neben-Hindernisse, die dabei überwunden werden musten, ausserordentlich. Die theils zu Münster, theils zu Osnabrück versammelte Stände konnten lange noch nicht ganz über die Art wie die Berathschlagungen gehalten werden sollten, eins

Friedens-handl.

l) S. von der Geschichte derselben das *Theat. Eur.* V. 978. 988. 1016. wo auch die Friedensgesandte alle benannt sind. 1038. 1075 1100. 1113—1124. 1202. 1223. *Adami*, relatio de P. W. ed. Meier. p. 148-396. *Bruni*, relatio (ap. *Moser*. Miscellan. 1) parte IV. *Pufendorf*, Rer Suecic. XVIII. 74-173. *Hammeri*, Hist. Pacis Westf L. III. p. t. Ludolfs, Schaubühne, II. Th. S. 1300 — 1318. *Bougeant*, Gesch. des Westf. Fr. III. Band, V. Buch, und III. Band, 6 Buch. Schmidt, Gesch. der Teutschen, XI. Band, S. 61 — 140 Die einzelne Verhandlungen sehe man in Vollmars Protokoll, bei Cortrejo T. V. p. 251 — 385. bei Gärtner Westf. Friedenskanzlei, T. VII. VIII IX. *Londorp*, T. VI. n. 24-39. Negociations secrettes touchant la Paix de Westf. T. III. p. t. Acta Pacis Westfalicae Meieriana, T. II. p. 203. ad f. T. III. p. tot. Auch können hier die Forstnerische Epistolae ad Scip. Scaligerum, de negotio pacis, die bei *Hofmans* Serie rerum ad. P. Westf. gestarum, *Meiern*, T. III. praef. und in der teutschen Uebers. von Bougeant. 4. Band, mit eingerückt sind, alle von Münster selbst aus geschrieben, nachgelesen werden.

eins werden, die Lutheraner und Refor- 1646
mirte zankten sich unter einander, ob leztere als Augspurgische Confessions-Verwandte angesehen, und als solche alle Vortheile des Religions-friedens mit zu geniessen haben sollten? Die Franzosen waren auf die Schweden, und die Schweden auf die Franzosen eifersüchtig. Eben so gieng es zwischen den Kaiserlichen und den Bajern. Daß die wenige Einigkeit, unter denen die in dieser oder jener Rücksicht zusammengehalten hätten sollen, alle Verhandlungen zwischen ihnen und denen die vollends ein ganz entgegengeseztes Interesse hatten, sehr verlängerte, ist leicht begreiflich. Das vornehmste von dem, was unter allen diesen Umständen im Lauf gegenwärtigen Jahrs die Haupt-gegenstände belangend m) noch ausgerichtet werden konnte, ist folgendes. Zuerst übergaben die Katholische zu Münster durch Mainz, dem Würtemberg- und Kulmbachischen Gesandten daselbst, ihre Antwort auf die zehen Beschwerden der Prote- 29 Jen.
stanten, worinn sie die meiste derselben in Gegen-Beschwerden verwandelten n). Wenn also diese zuerst sich über den geistlichen Vorbehalt beschwerten, so beschwerten sich die Katholische

m) Denn die Privat-forderungen hier zu erörtern würde zu weitläufig sein. Bei dem Frieden wird keine Entscheidung derselben unerläutert bleiben.

n) Ganz stehet diese Antwort bei *Meiern*, Acta Pacis, T. II. C. XV. §. 3. p. 539. sqq. und im weitläufigen Auszug bei *Pufendorf*, Rer. Suec. p. 642-645. im kürzern bei *Adami*, p. 147-170. ed. Meier.

1646. tholische hingegen darüber, daß derselbe von den Protestanten angefochten werde. Wenn jene zweitens sich beschwerten, daß man ihnen das Recht, die geistliche Güter in ihren Landen zu reformiren, streitig mache, so sagten die Katholische dagegen; es geschehe ihnen das gröste Unrecht, daß man sich dieses Recht anmaßen wolle; Und so gieng es fort bis zur siebenden Beschwerde, welches alles samt den Gründen, hier zu wiederholen unzweckmäsig wäre, wo es nur darauf ankommt, zu wissen, was für Beschwerden die Religions-theile hauptsächlich gegeneinander geführt haben. Auf die achte, die Deputationen betreffend, hieß es, man könne den Grund nicht einsehen, warum bei allen, also auch bei ausserordentlichen Deputationen wo keine Religions-sachen abgehandelt würden, die gleiche Religions-Anzahl der Deputirten beobachtet werden müsse. Den neunten Punkt, wegen Donauwerth, betreffend, sagten die Katholische, sie wüsten von keinem unbedingten Kaiserlichen Versprechen, daß die durch ihren Ungehorsam in die Reichsacht gekommene Stadt ohne Erstattung der Exekutions-kosten, wieder in ihre Freiheit gesezt werden solle. Ja, der Kaiser würde dieses nicht einmahl haben zum Schaden des Churfürsten von Bajern, zusagen können. Nach dem Ersaz dieser Kosten aber werde die Sache ohnehin keinen Anstand haben. Endlich den zehenten Punkt, nehmlich den wegen Verbesserung der Justiz belangend, glaubten die Katholische, daß er füglicher auf die nächste Reichsversammlung zu verweisen sei. Ueber diese Beschwerden wurde das ganze Jahr hin-

hindurch, zuerst unter beiden Religionstheilen allein, hernach unter Vermittlung des Grafen Trautmannsdorf, gehandelt o), und endlich von den Katholischen die lezte Erklärung p), welche Vollmar den Protestanten zu Münster übergab, sonderlich dahin ausgestellt: daß den Protestanten die im Jahr 1624. innegehabte unmittelbare Stifter, als Magdeburg, Bremen, Verden, Halberstadt, Meissen, Naumburg, Merseburg, Lebus, Kamin, Brandenburg, Havelberg, Lübeck, Schwerin, Razeburg, Hirschberg, Saalfeld, Wolkenried, Quedlinburg, Hervorden und Gernrode, auf immer bis zu gänzlicher Vergleichung in Religions-Sachen, verbleiben sollten. Den Innhabern dieser Stifter würden die geistliche Titel, samt Siz und Stimme unter den geistlichen Ständen, auf Reichs- und Kreis-versammlungen, nachgeben. Die mittelbare Stifter, welche die Protestanten zu irgend einer Zeit des Jahrs 1624, im Besiz gehabt, sollten denselben wieder zurückgestellt werden, ausgenommen die, welche notorisch außer dem Gebiet der sie Einnehmenden gelegen gewesen, als in den Herrschaften Hohenstaufen, Achalm und Blaubeuren. Die Religions-übung der protestantischen unter katholischen Obrigkeiten gesessenen Un-

1646. 21 Nov.

o) Die Täge und Gegenstände der einzelnen Verhandlungen hat Pütter Geist des Westf. Fr. S. 103. wo jedoch die bei *Meiern*, T. III. befindliche gänzlich fehlen.

p) Sie stehet bei *Meiern*, T. III. p. 434 — 444. allwo auch die Ausstellungen der Protestanten an dieser lezten Erklärung gleich folgen.

1646. Unterthanen und überhaupt die Freistellung der Religion bei eines und des andern Theils Unterthanen, belangend, bliebe es bei den alten Befugnissen der Landesherren und Unterthanen, so daß weder leztere unter Landesherren von unterschiedener Religion zu bleiben, noch diese jene zu dulten, (wenn sie es nicht selbst aus christlicher Sanftmuth thun wollen) schuldig seien. Die von der Reichsritterschaft sollten, nebst ihren Unterthanen, bei der Ausübung der Augspurgischen Confession gelassen werden, so wie sie solche im Jahr 1624. gehabt hätten, jedoch mit einigen Bestimmungen in Ansehung etlicher Stände insbesondere. Die kaiserliche Erblande betreffend; könne sich der Kaiser zwar in Ansehung derselben, der Religionsfreiheit wegen; nichts verschreiben lassen, da er desfalls mit keinen besondern Verträgen befangen sei q); wolle jedoch zugeben, daß die in seinen Erblanden, außer Böhmen, Mähren, auch der Ober- Unter- und Inner-Oesterreichischen Lande r), noch wohnende obere und politische Standes-personen von der A. C. bis ins Jahr 1656. daselbst wohnen blieben. Wegen der geistlichen Gerichtbarkeit

q) Er hatte also vergessen, oder wollte nicht wissen, daß die Böhmen 1608. den Majestätsbrief, die Schlesier 1621. die neue Versicherung ihrer Religions- und politischen Freiheiten erlangt hatten, eben so die Oesterreicher die Erklärung Ferd. des II. vom Jahr 1620. Ein anderes wäre die Behauptung gewesen, daß man an dieses alles nun nicht mehr gebunden seie.

r) Daß solchergestalt nicht viel von den Erblanden übrig bleibe, sieht jeder Leser von selbst.

keit solle es zwar bei dem Religionsfrieden sein 1646.
Bewenden behalten, jedoch so, daß Eheleute
der A. C. zugethan, wo die Obrigkeiten dieser
Religion im Jahr 1624. im Besiz der Entschei-
dung in Ehe-sachen gewesen sind, auch ferner
nicht vor den katholischen geistlichen Gerichten
zu erscheinen schuldig sein sollten :, und gleiches
sollte auch bei Eheleuten zweierlei Religion in
solchem Fall, wofern der Protestantische Theil
von dem Katholischen belangt werden wollte,
geschehen, ausserdem aber das Recht der katho-
lischen Erz- und Bischöffe in geistlichen Sa-
chen, über Klöster, geistliche Güter und Per-
sonen, so bei den Katholischen blieben, ungeän-
dert vorbehalten sein. Die Streitigkeiten über
die Ausübung des Religions-friedens soll-
ten jederzeit auf Reichstägen mit güthlicher Un-
terhandlung beigelegt, die Klagen aber wegen
Verlezung des klaren Religions-friedens, bei
beiden höchsten Reichsgerichten, wo sie ange-
bracht worden, ohne Hinderniß, nach den Ge-
sezen, entschieden werden. Wegen Einführung
mehrerer Religions-gleichheit bei Deputatio-
nen und sonst, solle auf dem nächsten Reichs-
tag gehandelt werden. Wegen des Rechts
der mehreren Stimmen auf Reichstägen
und sonst, wolle man nachgeben, daß solches in
Religions- und davon abhangenden Sachen
nicht Statt habe, sonst aber müsse es, auch
in Betreff der Reichs-anlagen, bei den mehre-
sten Stimmen sein Bewenden behalten. End-
lich den Vorschlag wegen Anrichtung noch ei-
nes höchsten Reichsgerichts betreffend, so
würde solche nun, wenn die vornehmste Anstän-
de der Gerechtigkeits-ausübung verglichen seien
und

1616. und also die Entscheidung der Sachen mehr befördert werden könnte, nicht mehr nöthig sein, zumahl da sich der Kaiser auch erbiete, etliche Subjekte von der Augspurgischen Confession in den Reichshofrath zu nehmen, auf daß die paritas numeri, in Sachen den Religions-frieden belangend, desto besser beobachtet werden könne.

§. 6.

Weitere Friedenshandl. Ausser diesen Beschwerden der Stände unter sich, wurde auch dieses ganze Jahr hindurch vergeblich wegen Befriedigung der beiden Kronen Frankreich und Schweden gehandelt. Die Franzosen begehrten laut die beide Elsasse samt dem Sundgau, auch Breisach samt Philippsburg. Aeusserst schwer wurde es dem Kaiser, dieses alles, als sein bisheriges Eigenthum, leztere Festung ausgenommen, abzutreten. Allein die Noth machte nachgiebig, und die Bajern halfen so eifrig zureden, daß man noch im Herbst dieses Jahrs vorläufig über
7. Sept. diese Bedingungen überein kam, daß Kaiser und Reich gedachte Lande samt den lothringischen Bißthümern abtreten, Frankreich aber das Besazungsrecht in Philippsburg haben solle, dagegen lezteres die übrige Eroberung herauszugeben, und eine Summe Geldes zu zahlen, auch, in einem geheimen Artikel, Volk und Geld gegen die Türken, versprach s). Allein, da die Verabredung dabei getroffen war,

s) Die zu Münster unterzeichnete Uebereinkunft als die Grundlage des Münsterischen Friedenstraktats, hat *Meiern* T. III. p. 723. *Adami*, L. XVIII. §. 5.

war, daß alles nichts gelten solle, wenn nicht 1646.
die allgemeine Traktaten glücklich zu Ende gebracht würden, so daß die Kaiserliche auch mit Schweden, die Franzosen aber auch mit Spanien und Lothringen schlössen, so nahmen darum die Feindseligkeiten noch kein Ende, weil alles dieses damahls noch im weiten Felde war. Indessen betrugen sich, von da an, die Französische Gesandte, da sie nun ihres Reichs Bestes genugsam besorgt hatten, gleichsam als Vermittler zwischen den Katholischen und Protestanten, um die doppelte Ehre zu haben, einmahl daß sie ihrer Religion Bestes eifrig gesucht, und dann, daß sie vorzüglich den allgemeinen Frieden zu Stande gebracht hätten. Zu Erhaltung dieses Zwecks reiseten die Französische Gesandte nun gar nach Osnabrück, um den Protestanten und den Schweden zuzureden, daß sie billig in ihren Forderungen sein möchten. Die meiste der Münsterischen Protestanten und die Holländische Gesandte reiseten mit dahin. Nur die beide Vermittler, der Päbstliche und der Venetianische Gesandte blieben zu Münster, die Kaiserliche hofften viel von dieser neuen Art von Vermittlung. Aber der der Erfolg krönte ihre Hoffnungen nicht. Die Schweden erinnerten die Franzosen gar bald, ihres so öfteren Versprechens, in allem gemeine Sache mit ihnen zu machen, so daß die Franzosen endlich sich genöthigt sahen, den Kaiserlichen zuzureden, noch etwas nachzugeben, um damit sie selbst doch nicht ganz umsonst den Versuch gethan hätten. Nach einiger Unterhandlung, da die Franzosen wieder nach Münster zurück-

ge-

1646. gereiset waren, kam endlich der Schwedisch Gesandte Salvius dahin nach, und übergab
18 Nov. dem Kaiserlichen ersten Gesandten Trautmannsdorf die etwas herabgestimmte Schwedische Forderungen t). Schweden wollte nehmlich nun mit Vor-Pommern samt der Insel Rügen, auch Wollin, Damm und der Samtbelehnung auf Hinter-Pommern, im Fall daß das Haus Brandenburg ausstürbe, wie auch Wismar, samt einigen andern Orten im Meklenburgischen, dann dem Erzbisthum Bremen und dem Bisthum Verden, alles als Reichslehen, mit Siz und Stimme auf Reichs- und Kreis-Versammlungen, zufrieden sein, wobei den Häusern Brandenburg und Meklenburg, wie auch dem Erzbischof von Bremen, für das was sie entbehren müsten, die gebührende Genugthuung, und der Schwedischen Miliz ihre Bezahlung vorbehalten ward. Dabei empfahl man bestens das Gesuch der Landgräfinn von Hessen, von dem weiter unten die Rede sein wird. Man konnte aber bis an das Ende des Jahrs noch nicht einig werden.

§. 7.

Vom Kaiser u. seinen Verr. Ausser diesen bisher erzählten Kriegs- und Friedens-Verrichtungen des Kaisers, findet man von demselben noch folgendes merkwürdige. Zuerst den Verlust seiner Gemahlinn, welche ihm, zu Linz, wo er sich damahls eine Zeitlang aufhielt, nachdem sie Abends vorher mit

t) *Meiern* hat solche T. III. p. 754. samt den Antworten der Kaiserlichen.

mit ihm in vollkommener Gesundheit und glück- 1646.
licher Schwangerschaft, spazieren gewesen war,
durch einen ganz plözlichen Schlagfluß entrissen 3 Mai.
ward u). Hingegen genoß er das Vergnügen,
die Vermählung seines nächsten nun achtzehen-
jährigen Vettern, des Erzherzogs Ferdi-
nand Karl von der Tirolischen Linie, mit der
Florentinischen Prinzessinn Marie zu Stande
zu bringen v). Nicht lang hernach gieng der 10 Jun.
Kaiser von Linz nach Prag ab, um dort
einen Landtag zu halten, und seinen ältesten
kaum 13jährigen Prinzen auch Ferdinand ge-
nannt, zum König von Böhmen krönen zu 5 Aug.
lassen w). Bei der Krönung befand sich auch
der Sohn des Fürsten von Siebenbürgen,
von welchem der Kaiser wohl nicht gedacht ha-
ben wird, was doch würklich geschehen war,
nehmlich daß er einige Monate früher schon
wieder eine neue Verbindung mit Schweden
und Frankreich eingegangen hatte, das Haus
Oesterreich, so bald es ihm die Bedingungen
des vormjährigen Friedens nicht genau hielte,
alsogleich wieder mit Krieg zu überziehen x).
Zum Glück war der Kaiser eifrig bemühet alle
Bedingnisse jenes Friedens nach Möglichkeit zu
erfüllen, um dadurch die Ruhe in Ungarn zu
befestigen, und bei der vorgehabten Krönung
seines obgedachten Prinzen zum König von
Un-

u) *Theat. Eur.* V. 1069. wo auch ihr Kupfer-
stich stehet.

v) *Theat. Eur.* V. 1093.

w) *Th. Eur.* V. 1110. 1138.

x) Die Artikel der Uebereinkunft stehen bei *Du-
mont* T. VI. P. I. p. 333.

1646. Ungarn desto weniger Widerspruch zu finden. Um diese zu bewürken, reisete der nach Wien im Oct. zurückgekommene Kaiser selbst nach Presburg, allwo ganz Ungarn zum ausgeschriebenen Landtag zusammen kam, und ließ, um sich guten Willen zu machen, den Protestanten, dort und da, Kirchen so ihnen weggenommen waren, wieder einräumen, bestätigte auch den Frieden mit Ragozi nochmahls y) versprach den Religions-schuz gegen alle Widersezlichkeit der Katholischen, und glaubte demnach bald das Vergnügen zu geniessen, gedachten seinen Sohn auch in Ungarn krönen zu sehen. Aber die Uneinigkeit beider Religions-parteien, da die Protestanten und die Ragozische Gesandtschaft nun auch die Austreibung der Jesuiten aus Ungarn begehrte, welche dagegen von den Katholischen verfochten wurden, machte, daß der Landtag in nichts, und so auch in Ansehung der Krönung, nicht einig ward z). Sonst findet man noch von kleinern Verrichtungen des Kaisers, daß er seinem Kriegs-präsidenten, dem bekannten Grafen Schlick, die seiner Familie von Alters her zustehende Bergwerks-gerechtigkeit bestätigt a). Ein gleiches that er dem Grafen von Reckheim in Ansehung

y) Wie dieses eine vom Ragozi selbst desfalls ausgestellte Urkunde beweiset, bei *Lünig* P. spec. Cont. I. p. 408. dd. Albae Juliae. 20. Oct. 1646. dieselbe stehet auch bei *Dumont*, T. VI. P. I. p. 348.

z) S. das *Theat. Eur.* V. 1159. 1211. u. f.

a) Nach der Urkunde, bei *Lünig*, Spicil. Saec. p. 1202. dd. Linz, 20. Jan. 1646.

hung seines althergebrachten Zollprivilegiums b). 1646.
Der Stadt Bremen stellte er eine Urkunde über ihre Eigenschaft als freie Reichsstadt aus c). Dem Herzoge von Holstein, Gottorpischer Linie aber sezte er, auf ihr Bitten, das vollendete achtzehente Jahr zur Frist der Großjährigkeit an d).

§. 8.

Zu Trier giengen die Sachen, nach des Churfürsten Philipp Christofs Rückkunft nicht besser. Dieser unruhige Herr verdarb es bald wieder mit dem Kaiser, mit dem Pabst, mit dem Dom-Kapitel, und fast mit jedermann e). Zuerst verweigerte er der kaiserlichen Besazung zu Ehrenbreitstein die Zufuhr. Dann ließ er die Stadt Trier auf Anrathen der Franzosen, und zum Theil wenigstens mit Französischem Gelde, ansehnlich befestigen, und mit einer Citadelle versehen, wobei er mit so

Triersche Begebenh.

b) S. die Urkunde eben das. S. 896. dd. Linz, 22. Febr. d. J.

c) Dieselbe stehet dd. Linz, 2. Juni d. J. bei *Limnaeo*, T. IV. J. Publ. L. VII. c. 7. und *Knipschild* de civitat. Imp. L. III. c. 6. allwo auch die zu Preßburg, 14. Febr. 1647. datirte, weitere Urkunde, wegen Bestimmung des Matrikular-Anschlags für die Stadt, auf 16. Mann zu Roß und 32. zu Fuß, zu lesen ist. S. auch *Lünig*, P. spec. Cont. IV. Th. I. S. 277. *Assertio Libert. Reip. Brem.* p. 1003. wo auch die Veranlassung dieser Entscheidung zu finden ist.

d) Die Urkunde hat *Lünig*, P. spec. Cont. II. Forts. II. S. 288. dd. Linz, 4. Mai, d. J.

e) *Masen.* Annal. Trev. h. a.

1646. so weniger Schonung des Eigenthums zu Werk gieng, daß er sogar Pläze, die zu geistlichen Stiftern gehörten, unbefragt dazu nahm, und die sie umgebende Mauern, alles Bittens ohngeachtet, niederreissen ließ. Ferner gieng es ein förmliches Bündniß mit dem König von Frankreich ein, in welchem er seinem dem Kaiser gethanen Versprechen gerade zuwider, unter andern ausmachte, daß dieser König ihm die Festung Ehrenbreitstein mit Güte oder Gewalt wieder schaffen, und dagegen nach dem Frieden das Besazungs-recht in Philippsburg geniessen sollte f). Der Kaiser mahnte ihn von allem diesem Unternehmen in gelindern und schärfern Schreiben ab, allein Philipp Christof, auf die Französische Hülfe sich verlassend, ließ sich durch nichts von seinen Unternehmungen abwendig machen. Von dem Kapitel war bei seiner Zurückkunft der gröste Theil, sonderlich die Metternichte, in der bisher mitten im Krieg, durch ein besonderes Glück, von aller Belager- oder Einschliessung frei gebliebenen Reichsstadt Kölln, blieb auch daselbst, da es die fortdauernde rachgierige Gesinnung und französische Verbindung des Churfürsten merkte, und suchte unter der Hand diesem Herrn wenigstens einen nicht französischgesinnten Regierungshelfer zu geben. Der Churfürst lud dieselbe alle, bei Verlust ihres Einkommens, auf einen gewissen Tag vor zu erscheinen, und sich wegen einer Menge ihnen angeschuldigten Verbrechen gegen ihn und das Stift zu verant-

wor-

f) Die französische Uebereinkunft desfalls hat *Lünig*, P. sp. c. Cont. I. Forts. III. p. 73. *Dumont*, T. VI. P. I. p. . . .

worten. Als diese nicht traueten, und an den 1646.
Pabst appellirten, ließ der Churfürst die Appellationsschrift durch den Henker verbrennen, und drohete mit dem Kirchenbann. Durch solches harte Verfahren geschreckt verliessen auch die Domherren, die sich noch in Trier befanden, nach und nach diese Stadt, und erliessen nun insgesamt eine Bittschrift an den Churfürsten nicht so ganz gegen alles Recht und gegen die dem Kaiser gethane Versprechungen zu handeln. Allein der unerbitliche Churfürst blieb auf seinem Kopf bis zu Ende des Jahrs, und sagte, der Kaiser habe ihm, als ein weltlicher Fürst, im geistlichen nichts zu befehlen. Ausser diesem muste auch das Stift S. Maximin den Zorn des durch seine zehenjährige Züchtigung um nichts gebesserten Despoten erfahren. Die Geistliche daselbst bekamen von ihm Befehl, sich ihm, als dem ehemahls vom Pabst die Abtei übergeben worden, zu unterwerfen, und dem Abt Agritius den Gehorsam aufzukündigen. Die Geistliche erinnerten ihn bescheiden an den ehemahls zu Witlich dieser Sache halber eingegangenen Vergleich, und sagten, sie könnten keinen andern Abt, als eben diesen Agritius erkennen. Allein der Churfürst schickte einen Hauptmann mit seiner Kompagnie, der den Abt vertreiben und die Mönche durch mehrtägige Einsperrung bei Wasser und Brod zur Eidesleistung zwingen muste. Die aber welche durch diese Gewaltthätigkeit sich nicht schrecken ließen, musten nicht nur das Kloster, sondern auch das Land meiden, und zugeben, daß andere an ihre Stelle gesezt wurden.

§. 9.

1646. Oben ist des erneuerten Sächsisch-Schwedischen Stillstands gedacht worden. Es hatten nehmlich, da der vorige Stillstand nur auf sechs Monate geschlossen war, in diesem Frühjahr die Feindseeligkeiten wieder angehen sollen. Allein beiden Theilen war es nun nicht mehr darum zu thun, weswegen sie bei Zeiten ihre Gesandte nach Eulenburg schickten, um dort wegen eines weitern Stillstands das nöthige zu verabreden. Man kam auch endlich dahin überein, daß der Stillstand nun vollends, bis zum allgemeinen Friedensschluß währen solle, jedoch sonst ohngefähr unter den nehmlichen im vorigen Jahr ausgemachten Bedingungen g). Und dann wurde auch wegen der Stadt Magdeburg ausgemacht, daß dieselbe von der Einschliessung befreiet, sodann von der kaiserlichen Besazung verlassen, und bis zum Ende des Kriegs von keinem Theil wieder besezt, sondern die Wachen blos von der Stadt eigenem Volk bestellt werden solle. Die beide alte Hanse-städte Braunschweig

Sächsische Begebenh.

im Merz

g) Diesen Stillstand, der damahls sehr geheim gehalten worden, habe ich nur italiänisch und franzözisch gelesen, d. ist bei *Siri*, Mercurio T. VI. p. 504. und aus solchem bei *Dumont*, T. VI. P. I p. 340. wo aber die Sächsische Bevollmächtigte, die nach dem *Theat. Eur.* V. 1014. Oppeln und Arnim oder Arnheim hiessen, Cipel und Darminibus genannt sind. Die Geschichte desselben hat *Pufendorf*, Rer. Suec. XVIII. §. 4. 5. und Vogel Leipz. Chron. h. a. Müllers Sächs. Annalen führe ich hier nur deswegen an, weil er bei den Begebenheiten dieses Jahrs von dem Stillstand, als der allerwichtigsten, doch kein Wort hat.

schweig und Hildesheim liehen der Stadt 1646.
dazu 250. Mann, nach deren Ankunft der Kommandant Trandorf mit seiner kaiserlich-sächsischen Besazung auszog b). Hierauf hielt der 14 Apr.
Churfürst einen Landtag zu Dresden, in im Mer. u. f.
welchem er der ganzen erfreuten Landschaft die Mon.
Vortheile des Waffenstillstands eröffnete, und von solchen zu denen in Gemäßheit desselben an die Schwedische Besazung in Leipzig monatlich zu thuenden Lieferungen ansehnliche Verwilligungen erhielt. Und bald darauf hatte er das Vergnügen seinen Sohn den gedachten Administrator von Magdeburg, zu Halle wohnhaft 6 Sept.
mit der Prinzessinn Anne Marie, Herzogs Adolf Friedrich von Mecklenburg-Schwerin Tochter, vermählt zu sehen. So wie nun das Churfürstliche Sachsen, durch den weislich erneuerten Stillstand, dieses ganze Jahr hindurch vom Krieg, einige Durchzüge ausgenommen, Ruhe genoß, also gieng es auch auf gleiche Art in dem Herzoglichen Sachsen, nur daß dorten die Durchzüge der kaiserlichen Völker im Frühjahr dem Lande, sonderlich durch die Raubsucht dieser Völker, sehr beschwerlich fiel i). der bekannte Herzog Ernst, zu Gotha, benuzte diese Ruhe insonderheit dahin, daß er den Kirchen- und Schloßbau daselbst großentheils glücklich zu Ende brachte, welches Schloß

 am

b) Die Relation des Kommandanten Trandorf wegen des Auszugs hat das *Theat. Eur.* V. 1030 — 1034. den Revers aber den die Stadt ihrem postulirten Erzbischoff, dem Sächsischen Prinzen August, wegen der Huldigung bei dieser Gelegenheit ausgestellt, *Lünig*, Spicil. Eccles. Cont. III. p. 1374.

i) Hönn Koburg. Gesch. h. a.

1646. am höchsten Theil der Stadt, auf den Trümmern des alten Grimmensteins erbaut, den Namen Friedenstein bekam, und noch jezt die anmuthige Wohnung der Herzoge von Gotha ist k).

§. 10.

Brandenburgische Begeb.

Der Churfürst von Brandenburg genoß auch in diesem Jahr, mit seinen Landen, einer glücklichen Ruhe l). Aber bei den Friedens-Unterhandlungen liefen seine Sachen nicht nach Wunsch, da die Schweden fest auf ihrer Forderung wegen Pommern bestunden, und die Kaiserliche, um des Friedens willen, zur Abtretung dieses Lands nicht ungeneigt waren, obwohl die Brandenburgische Rechte durch die Pommerische Landstände selbst und die Polnische Gesandte, unterstüzt wurden. Indessen ward bis an das Ende des Jahrs nichts in der Sache geschlossen. Ausser dieser eigenen Angelegenheit nahm sich der Churfürst noch der des Pfälzischen Hauses, und der wegen Einschliessung seiner reformirten Glaubensgenossen in alle Vortheile des Religionsfriedens, als wahre Augspurgische Confessionsgenossen, vorzüglich an, und suchte die dagegen von verschiedenen Lutherischen senderlich den Sächsischen Gesandten eingelegte Protestation durch

k) S. *Rudolfi* Gotha Dipl. T. II. p. 161. wo auch das Kupferstich dieses Schlosses ist.

l) S. von diesem und dem folgenden *Pufendorf*. de rebus Frid. Guil. L. II. p. 85-130. und de rebus Suecicis. L. XVIII. §. 62. und hin und wieder bis 169.

durch eine Gegen-Protestation zu entkräf- 1646.
ten. Auch hatte er mit der Stadt Hervorden daselbst zu thun, die sich als eine Reichsstadt bei den Friedensversammlungen aufführen wollte, dagegen aber der Churfürst öffentlich protestiren ließ. Dabei musten die Gesandte des Churfürsten noch immer den bei dem vorigen Jahr berührten Excellenz-streit thätig betreiben, welches um so mehr von einem Herrn zu bewundern war, der in andern Sachen mehr philosophisch als seine Zeitgenossen dachte, wie an der in diesem Jahr herausgegebenen Verordnung, daß alle Körper der Gehenkten und Geräderten nicht auf dem Richtplaz vermodern, sondern begraben werden sollten m), zu sehen ist. Unter allen diesen Umständen ward auch die so lange im Werk gewesene Heirath des Churfürsten mit der Königinn von Schweden endlich ganz zunichte; da Oxenstirn sonderlich ihr alle Heirathen mit Fremden widerrieth, und dabei wie man sagt unter den Einheimischen ihre Aufmerksamkeit auf seinen Sohn zu lenken suchte. Als nun der Churfürst sahe, daß er mit lauter weitläufigen Vertröstungen aufgehalten werde, entschloß er sich endlich zu der oben bemeldeten Heirath mit der Oranischen Prinzessinn Luise, die nicht nur Nachgeschwister Kind mit ihm war, sondern die er auch persönlich kannte, und durch die Verbindung mit welcher er nicht nur die Unterstüzung des Oranischen Hauses und selbst der Generalstaaten in seinen Angelegenheiten, ja,

m) Dieser Verordnung gedenkt *Caroli*, memorabil. Eccles. T. I. p. 1119.

1646. auf den Fall, daß ihr einziger Bruder, **Prinz Wilhelm** ohne Erben verstürbe, die Hoffnung der Erbe sämtlicher ansehnlichen Besizungen dieses reichen Hauses werden, erhielt. Als alles richtig war, gieng er selbst nach dem Haag, um seine Braut zu holen, hielt sich aber vorher eine Zeitlang in seinen **Klevischen Landen** auf, und suchte durch seine Gegenwart die dortige Landstände zu besänftigen; welche sehr schwierig waren, weil der Churfürst ihre Vorstellungen nicht erhören wollte, und desfalls eine neue Verbindung unter sich, in Beziehung auf die im vorigen Jahr geschlossene, eingegangen hatten n). Vermuthlich waren es diese Geschäfte, welche ihn so lange aufhielten, daß er erst in dem lezten Monat des Jahrs seine mit
27 Nov./7 Dec. 120000 Reichsthalern und vielen Kostbarkeiten ausgestattete Braut sich antrauen lassen konnte o), mit welcher vereinigt er bald in seine Staaten zurückkehrte.

§. 11.

Braunschweig. **Die Herzoge von Braunschweig, Christian Ludwig und Georg Ludwig** trafen in diesem Jahr eine Uebereinkunft p) wegen der künftigen Erbschaft der Lande des schon weit über siebenzig Jahre alten **Herzogs Friedrich zu Lüneburg**, unter Vermittlung dieses be-

n) Sie stehet bei *Dumont*, T. VI. P. I. p. 354. und *Lünig*, P. spec. Cont. II. Forts. I. p. 64.

o) *Theat. Eur.* V. 1189.

p) Dieselbe stehet, unter dem Datum Zelle, 10. Jun. d. J. bei *Lünig* P. spec. IV. Th. S. 178. und Rehtmeier Brschw. Chron. S. 1665.

betagten Herrn selbst, und dem für den jüngern 1646.
Herzog erbetenen Beistand seiner Mutter, ihres Bruders, des Darmstädtischen Prinzen Johanns, und einiger Personen aus der Zell- und Kalenbergischen landschaft. Bei demselben wurde insonderheit das väterliche Testament bestätigt und zum Grund gelegt, und für die möglichst genaue Vertheilung der Zell- und Kalenbergischen lande gesorgt. Sodann ward die Augspurgische Confession als Haus- und landes-religion bestätigt, auch ausgemacht, daß die beide Herzoge, Friedrich und Christian ihr möglichstes thun wollten, um die mit H. August obwaltenden Irrungen wegen der Haarburgischen Erbschaft, noch bei lebzeiten des erstern beizulegen. Die beide übrige, aber nicht regierende Herzoge, Johann Friedrich und Ernst August sollten auch an diesen Vertrag gebunden sein, und ersterer sobald er von seinen Reisen, da er als Freiwilliger dem französischen Feldzug in den Niederlanden beiwohnte, zurückgekommen sein würde, lezter gleich nach Erreichung seines achtzehenten Jahrs, denselben als ein Familien-grundgesez, beschwören. Uebrigens genossen die sämtliche Braunschweigische lande der von ihren Herzogen ihnen zuwege gebrachten Neutralität. Leztere aber beschäftigten sich eifrigst zu Münster und Osnabrück mit Wiederbringung des allgemeinen Friedens, und zu Hause mit guter Regierung auch Verbesserung ihrer verheerten lande, wobei der alte Herzog August, als ein sehr gelehrter Herr, sich auch mit Verfertigung theologischer Schriften abgab q).

q) Rehtmeier, S. 1445. u. f.

§. 12.

1646. Würtembergische Begeb. Die mißliche Lage in welcher der Herzog Eberhard von Würtemberg und sein Herzogthum sich befanden, dauerte auch in dieses Jahr hindurch, wenn schon ohne mit besonderem Kriegs-ungemach verknüpft zu sein, fort. Der Herzog suchte, in Gemäßheit der erweiterten kaiserlichen Amnestie, nun seine und des Herzogthums völlige Wiederherstellung, die ihm zwar, weil die Worte der Amnestie zu klar waren, vom kaiserlichen Hof nie abgeschlagen, aber um den Katholiken die vom Herzogthum etwas bekommen hatten, nicht wehe zu thun, vielleicht auch weil Hohentwiel sich immer nicht ergab r), nie würklich geleistet ward. Das sonderbarste war, daß der kaiserliche erste Friedensgesandte, der bekannte Trautmannsdorf, im Febr. sich willig finden ließ, die ihm geschenkte Aemter Weinsperg und Neuenstadt würklich an den Herzog zurückzugeben s), und sich anstatt der geforderten 150000 fl. mit dem blossen schriftlichen Versprechen des Herzogs: „daß er „mit einer Verehrung, der er noch zur Zeit „keinen Namen geben könne, sein dankbares „Gemüth bezeugen wolle,“ begnügte, welchem Beispiel aber kein Mensch folgen wollte. Die Prälaten, denen der Herzog dieses Beispiel vorstellte, sagten „sie hätten nicht das Recht so „über ihre Klöster zu schalten, wie Trautmanns-

r) Etwas von dem, was diese herrliche Festung betrifft, s. im *Theat. Eur.* V. 977. 997.

s) Den Abtretungs-befehl an die gräfliche Verwalter hat *Meiern*, Acta Pacis T. II. p. 790. dd. Osnabrück, 12. Febr.

mannsdorf über sein Eigenthum: Sie müß- 1646.
„ten, um zu weichen, erst Erlaubniß und Be-
„fehl des Kaisers, ihrer Obern, und des Pabsts
„haben." Die Franzosen unterstüzten diese
Prälaten dabei heimlich, um die katholische Für-
sten sich geneigt zu machen, und Trautmanns-
dorf selbst rieth dem Herzog, wenigstens ein
paar Klöster fahren zu lassen, um die andere
desto eher und sicherer zu bekommen. Die Erz-
herzoginn von Inspruck wollte auch von
der Wiedergabe der von ihr eingenommenen
Ämter nichts wissen. Eben so machte es der
Graf Schlick mit seinen Aemtern. Dem
Herzog wurde nicht nur von den kaiserlichen
Friedens-Gesandten, sondern auch von dem
Schwedischen Gesandten Salvius, angera-
then, sich durch Unterhandlungen, und durch
Anrufung um kaiserliche Exekutions-kommissa-
rien, zu helfen. Aber Oxenstirn wollte von
dergleichen Unterhandlungen nichts wissen, zeig-
te auch nicht gerne zu sehen, daß der Herzog
durch den Kaiser unmittelbar wieder eingesezt
würde, sondern wünschte, daß den Schweden
allein die teutsche Fürsten ihre Wiedereinsezung
zu danken haben möchten. Indessen eräugnete
sich für den Herzog dieses angenehme, daß,
als das vereinigte Schwed- und Französi-
sche Heer sich wie oben gedacht, dem Herzog-
thum näherte, vor den Plünderungen desselben
die neue Prälaten und die neu eingedrunge-
ne fremde Beamte, größtentheils die Flucht
nahmen, und mithin dieser Herr die meiste
Prälaturen, wie auch Heidenheim und
Göppingen wieder in den Besiz nehmen konn-
te, welches zwar freilich sonderlich der Chur-
fürst

1646. fürst von Bajern sehr übel nahm, und de[n] Herzog sonst dafür zu drücken suchte; So mu[ß]ste das Ende des Jahrs abgewartet werden, in[-] dessen man durch das ganze Land den Zorn de[s] Himmels mit besondern allgemeinen Bettägen zu versöhnen suchte t).

§. 13.

Hessische Begeb. Hessen hatte in diesem Jahr das Unglück, mehr als jemahls der Schauplaz des Kriegs zu werden u). Der Anfang desselben wurde von den Nieder-Hessen mit Fortsezung der Bela[-] gerung des Schlosses von Marburg gemacht, und demselben mit Schiessen aus 16. Stück[en] Geschüzes dergestalt zugesezt, daß als nac[h] durchlöcherten Mauern alles zum General[-] sturm fertig war, der alte 70jährige Komma[n-] mandant Willich den Muth verlohr, und de[n] vertrösteten nahen Darmstädtischen Entsa[z] 11/21 Jan. ohngeachtet, gegen freien Abzug, das Schlo[ß] übergab, wofür er hernach vor das Kriegsg[e-] ric[ht]

t) S. von allem diesem weitläuftig, und so da[ß] auch vieles von den öffentlichen Angelegenheite[n] mit eingemengt ist, Sattler, Würt. Gesch[.] VIII. Band, S. 113—175. samt den Anl. 47 56. dabei ist auch zu brauchen *Meiern* Acta Pa[-] cis Westf. T, II. p. 790. 314. III. 77. 711. 71[5] IV. 13. 43.

u) Von den hier vorkommenden und andern He[s-] sischen Begebenheiten, s. *Theat. Eur* V. 9[..] 998. 1016. 1036. 1054. 1074. 1074. 1110. 112[.] 1147. 1168. 1175. 1200. u. f. *Pufendorf* Re[r.] Suec. XVIII. §. 14-20. 40-44. *Hartmann* Hist. Hass. II. 517-536. 648-658. Teuthorn Hess. Gesch. X. Band, 245—265. 432—43[.]

richt zu **Giessen** gezogen, und daselbst enthaup- 1646.
tet, doch mit allen Ehren ebendaselbst begraben
wurde. **Marburg** aber, samt der Universi-
tät und der ganzen Landschaft umher muste gleich
der **Landgräfinn von Kassel** den Eid der
Treue schwören. Hernach griff der General
Geiß v) das nun niedergerissene feste Darm-
städtische Berg-Schloß **Blankenstein** an, und
brachte es, wie auch bald darauf **Rauschen-
berg**, unter seine Botmäßigkeit. **Darmstadt**
aber, das dieses alles zu hindern nicht stark ge-
nug war, suchte einstweilen mittelst einer gedruk-
ten Protestation gegen dasselbe, seine Rechte zu
behaupten w), sodann aber durch kaiserliche oder
Spanische Hülfe zu dem Verlohrnen wieder zu
gelangen. Ja man brachte von Kasselischer Seite
gar ein **Schuz- und Truz-bündniß** x) in
Umlauf, das der **Landgraf** mit der **Krone
Spanien**, durch Hülfe des Statthalters der
Niederlande, **Castelrodrigo**, geschlossen ha-
ben sollte, dessen Richtigkeit jedoch die **Darm-
städtische Gesandte** bei dem Friedensgeschäft
beständig läugneten. Unterdessen bekamen die
Nieder-Hessen dadurch desto mehr Anlaß, sich
Schwedische und Französische Hülfe zu erbitten,
und das um so mehr, als der damahls zum An-
führer der Köllnischen und Kaiserlichen Trup-
pen

v) Von demselben hat viele Nachrichten gesammelt Hofmann vom teutschen Kriegsstaat, I. Band. S. 223. u. f.

w) Dieselbe dd. Giessen, 16. Febr. d. J. stehet bei *Lünig*, P. spec. Cont. II. Fort. f. I. p. 897. und *Dumont*, T. VI. P. I. p. 332.

x) *Meiern* hat die Punkte davon in französischer Sprache Act. P. IV. T. III. p. 625.

1646. pen in Westfalen ernannte berühmte Melan-
der würklich dem Landgrafen vier Regimen-
ter zu Hülfe schickte. Der Landgraf wollte
zwar nach allen Erklärungen, die er thun ließ,
nichts im Unfrieden mit Schweden oder
Frankreich zu thun haben, und sagte jene
vier Regimenter, wären nicht eigentlich kaiser-
liche, sondern solche die er ehemahls dem Kai-
ser geliehen habe. Aber diß war in der That
keine Ursache, um von den Franzosen und
Schweden weniger als Feind angesehen zu
werden, wenn er schon angab, daß er diese Re-
gimenter jezt nur gegen die Landgräfinn,
zu Wiedereroberung des Seinigen brauchen
wolle. Als diesemnach der Landgraf sich nicht
zur Fortlassung dieser vier Regimenter entschlies-
sen wollte, und die Unterhandlungen desfalls
vergeblich abgelaufen waren, rückte Wrangel
bis vor Giessen, wo dieselbe unter dem Befehl
des Grafen Albrecht von Eberstein stan-
den, ohne jedoch vorerst noch, Feindseeligkeiten
gegen sie auszuüben. Der Kasselische General
Geiß aber eroberte das feste jezt veröbdete Schloß
Gleiberg bei Giessen. Dann wurde von den
Hessen und Schweden zugleich Amöneburg
angegriffen, bei welchem Ort nun Geiß,
Wrangel und der dazu gekommene Königs-
mark ihr Lager nahmen. In die nehmliche
Gegend kamen die Kaiserliche und Bajerische
Truppen an die 30000 Mann stark, bei wel-
chen der bisher gegen die Hessen in Westfalen
gestandene Melander mit 400 Reutern an-
kam, um wie er sagte, seinen grauen Kopf
noch an die Schweden zu wagen. Aber beide
Heere standen bald dort, bald da, in Ober-
Hessen,

Hessen, ohne sich anders als in kleinen Ge- 1646.
fechten anzugreifen, bei welcher Gelegenheit
das Land, sonderlich von den Kaiserlichen,
denen die Lebensmittel von weitem her, und
bis aus Franken zugeführt werden musten,
sehr mitgenommen ward z). Endlich nöthig-
te der Mangel an Vorrath für die Men-
schen sowohl als für die häufig fallende Pfer-
de, ihr vortheilhaftes Lager bei Hamburg
an der Ohm zu verlassen, und bis Ilben- 6 Jul.
stadt bei Friedberg sich zurückzuziehen. So
wie sie zwischen dieser Zeit bei 4000. Mann
meistens durch die aus dem Mangel entstehende
Krankheiten verlohren hatten, so wurden nun
die Schweden durch Bönningshausens im Jul.
und nachher auch Türenne's Ankunft bei ih-
nen, um ohngefähr 8000 Mann verstärkt, er-
oberten Staufenberg, und giengen anfangs
bis Langgöns, den Kaiserlichen unter die
Augen, hernach aber, wie oben erzählt ist, bei
denselben vorbei gegen Franken, Schwaben im Anf.
und Bajern zu. Da nun diesen die Kaiserli- Augusts
che nachfolgten, so blieb der Krieg in Hessen
wiederum den Truppen der beiderseitigen Häu-
ser allein überlassen. Der Darmstädtische Ge-
neral, Graf Eberstein gieng vor Kirchhain,
welches er mit Kapitulation einnahm, Geiß $\frac{17}{27}$
wollte es entsezen, kam aber zu spät, und litt August.
bei Ziegenhain noch dazu ziemlichen Verlust.
Auch musten sich Rauschenberg und Blan-
kenstein an die Darmstädter ergeben, dahin-
gegen auf einer andern Seite der Hessen-kasseli-
sche Oberste Moz, die Stadt Schmalkalden
der

z) Retters Heß. Nachr. I. Band, S. 125.

1646. der Darmstädtischen abnahm. Auch Geiß er-
$\frac{2}{12}$ hohlte sich nach seinem Verlust bald wieder,
Sept. und brachte Kirchhain aufs neue in seine Gewalt. Und so gieng es in Hessen wechselsweise, da Melander selbst aus Westfalen den Darmstädtern und der Schwedische General Graf Löwenhaupt den Niederhessen zu Hülfe gekommen war, bis endlich Melander durch die von dem Kasselischen Obersten Rabenhaupt
zu Ende Sept. unternommene Belagerung von Zons, im Köllnischen, dahin gerufen ward, und solches Städchen zwar befreite, aber durch seinen Abzug die Darmstädtische sehr schwächte. Leztere unterstanden sich demohngeachtet, Bidenkopf zu belagern. Allein der Kasselische General Geiß, welcher kurz vorher nach einer nicht langen aber scharfen Belagerung, Alsfeld erobert hatte, nöthigte sie zum Rückzug, und da sie sich hernach bei Frankenberg festsezen wollten, ersah er nebst Löwenhaupt seine Zeit, überfiel sie, und schlug sie, mit großem Verlust aus dem
10 Nov. Felde, worauf Rauschenberg und andere Orte sich ihm ergeben musten. Mit diesen und andern wenigen wichtigen Kriegs-Verrichtungen, dabei es auch an ziemlich harten Schriften beider Hessischen Linien gegen einander nicht fehlte a), gieng das Jahr auf eine für Hessen sehr traurige Art zu Ende.

§. 14.

a) Die Titel derselben hat *Hartmann*, II. 653. und weitläufiger *Lünig*, Biblioth. deduct. ed. Jenich. von Hessen, n. 15-27. Ein paar hieher gehörige Schreiben hat *Meiern*, Acta Pacis T. II. p. 235.

§. 14.

Der kluge Graf Anton Günther von 1646.
Oldenburg b) wuste auch in diesem Jahr sein
Land vor allem Kriegs übel, durch Beobachtung Oldenburg.
der genauesten Neutralität so zu bewahren, daß
es recht von Glük sagen konnte, einen solchen
weisen Regenten zu haben, deswegen auch alles
zitterte, als er einmahl, in diesem seinem 63sten
Lebensjahr, in eine Schwachheit verfallen war.
Er ward nun zwar wieder gesund, dachte aber um
so mehr daran, auf den Fall seines etwaigen Absterbens alles, die Erbfolge in Allodial- und Lehengütern betreffend, in gute Ordnung zu sezen. Er errichtete daher, eines Theils unter Vermittlung seiner Stamms verwandten vom Königlich-Dänischen und Herzoglich Holsteinischen Hause, eine Uebereinkunft c) mit seiner Schwester, der Anhalt-zerbstischen Wittwe, und seinem nächsten Vetter, Grafen Christian zu Delmenhorst, der sein Lehens-Erbe geworden sein würde, aber hernach durch seinen frühern Tod den Vergleich unnöthig machte. Andern Theils wuste er auch höchstwahrscheinlich mit um jenen Vergleich, welchen, auf den Fall daß beide Grafschaften erledigt würden, die besagte Stamms-vettern der beiden Holsteinischen Linien mit einander in diesem Jahr

b) Von dem hier erzählten s. Winkelmanns Oldenb. Chr. S. 359. u. f.
Bekmanns Anhalt. Chr. V. Th. S. 408.

c) Diese heißt gemeiniglich der Ovelgunnische Vergleich, von welchem weitläufig handelt, von Hofen Oldenb. Gesch. II. Band, S. 350.

1646. Jahr aufrichteten b), und der für das fürstliche Privatrecht zu merkwürdig ist, als daß nicht das vornehmste davon hier am rechten Ort stehen sollte.

(1570.) Es hatte nehmlich K. Maximilian II. den beiden Holsteinischen Stämmen die Anwartschaft auf Oldenburg und Delmenhorst also ertheilt, daß diese beide Länder nach dem Tode des lezten Grafen an denjenigen Herzog von Holstein fallen solle, welcher der nächste im Grad, oder unter den nächsten der älteste wäre *). Jezt aber, da beide Linien, wie sie schreiben, einsahen, daß diese Art von Erbfolge nur zu Uneinigkeit unter ihnen Anlaß geben würde c), so vereinigten sich König Christian der IV. und H. Friederich von Gottorp

b) Er stehet bei Lünig, R. A. Cont. II. Fortſ. II. S. 289. dd. Rendsburg, 27. Okt. 1646. samt desselben im Jahr 1648. geschehener Bestätigung.

*) S. Häberlins Neue T. Reichshistorie VI. Band, S. 399. VIII. 430

c) Warum dieses, wenn beide Theile unwidersprechlich verbunden waren, sich jenem kaiserlichen Anwartschaftsbrief unweigerlich zu fügen? Es muß also den Herren beider Linien geschienen haben, daß die alsdann bei sich eräugnendem Fall zurückgesezte Linie, wenn sie sich etwa nicht gutwillig der Verordnung fügte, und bei den Reichsgerichten, nach den Grundsäzen der alten teutschen Stamms-Erbfolge, auf gleiche Theilung klagte, selbst gegen jene Anwartschaft Gehör finden könnte. Abermahls ein starker Beweis für die Lehre von der Stammserbfolge!

torp **) dahin, daß auf den sich ergebenden Fall, 1646.
beide Linien ohne einige Rücksicht auf Alter oder Grad, den Anfall in gleiche Theile theilen wollten, und diejenige die etwan nach dem Fall am ersten Besiz genommen, welches ihr nicht zu verwehren, dadurch kein Besiz-recht gegen die andere bekommen, sondern derselben alles zur gleichmäßigen Theilung herausgeben sollte; eine Uebereinkunft, die auch hernach von dem Nachfolger des Königs, dem K. Friederich dem III. 1648.
bestätigt ward.

§. 15.

In dem Gräflichen Hause Hohenlohe, Hohenlohe.
vermählte sich Graf Wolfgang Friederich, von der Waldenburgischen Linie, mit Eva Christine, von der Langenburgischen Linie, dabei die Braut 5000 Gulden zur Mitgabe, und 3000 fl. zu Kleidern und Schmuck erhielt, davon der Bräutigam aber nur 4000 Gulden als Heirathsgut in seine Gewalt bekam, und mit 4000 Gulden widerlegte, die übrige 4000. aber der Braut zu eigener Verwaltung blieben. Zur Morgengabe versprach der Graf 1000 Gulden, einstweilen mit 50 Gulden zu verzinsen. Nach dem allenfalsigen kinderlosen Todesfall des Grafen, solle die Wittib die jährliche Zinsen

**) Hier war also die Sunderburgische Linie, oder königliche Neben-linie, welche doch in den Jahren 1638. und 1642. die Ausdehnung der obgedachten Anwartschaft auf sich, vom Kaiser Ferdinand dem III. erlangt hatte, ausgeschlossen; und vermuthlich wuste sie von den ganzen Unterhandlungen nichts, daher sie auch, nach geschehenem Anfall des Oldenburgischen, in Gemäßheit der Anwartschaft bei Rhrath die Klage anstellte, von welcher zu seiner Zeit.

1646. sen jener 4000 Gulden Heirathsgut, der 4000 Gulden Widerlage, und der 1000 Gulden Morgengabe geniessen und auf einem zu benennenden Amt ihren Witwensiz haben. Auf den Fall aber, daß Kinder vorhanden, solle sie noch jährliche 400 Gulden weiter, und auf alle Fälle ein bestimmtes ansehnliches an Naturalien erhalten. Vor dem Bezug des Witthums, solle die Gräfinn den die Hohenlohische Erb-einigung beschwören. Von den Hochzeitsgeschenken solle der Braut die Hälfte, die Kindtaufs-geschenke hingegen gänzlich verbleiben, dabei auch die Hälfte aller Fahrniß, doch das Geld, Obligationen, Kriegsgeräthe und die Erb-kleinodien ausgenommen, und so, daß der Nachfolger die Wahl haben solle, ihr für alle diese Fahrniß, 1000 Gulden zu geben. Bei anderweitiger Vermählung solle sie ihr Heirathsgut samt der Morgengabe erhalten. Stürbe die Braut vor dem Bräutigam, so solle lezterer Falls sie nichts anderes verordnet, die 4000 Gulden Heirathsgut, samt der Morgengabe lebenslang geniessen, sodann aber beides den etwaigen Kindern oder sonst nächsten Verwandten derselben heimfallen. Dabei leistet die Braut Verzicht auf alle künftige Erbfälle im ganzen Hohenlohischen Hause, jedoch so, daß hievon ausgenommen, was ihr von ihrem verstorbenen Vater vermacht worden, auch was ihr aus dem mütterlichen und Grosmütterlichen Vermögen schon gebühre und noch ausstehe, und was etwan jemand von ihren Brüdern ihr noch vermachen würde f).

Sieben

f) Alles nach dem weitern Innhalt derer bei Lünig abgedrukten Ehepakten, dd. 18. Merz, 1646. Spicil saec. I Th. S. 314.

Sieben und vierzigstes Buch.

§. 1. Stillstands-unterhandlungen zwischen den kriegenden Theilen. §. 2. Artikel des Stillstands zwischen Bajern auf der einen, dann Schweden und Frankreich auf der andern Seite. §. 3. Des Kaisers Mißvergnügen über diesen Stillstand. §. 4. Kriegs-verrichtungen desselben gegen die Schweden. §. 5. Leztere werden biß an die Gränze von Sachsen zurück getrieben. §. 6. Bajern tritt wieder zum Kaiser. §. 7. Wrangel muß nun gar biß nach Nieder-sachsen zurück gehen. §. 8. Kriegs-verrichtungen in Schlesien und Mähren. §. 9. Vom Niederländischen Krieg. §. 10. Die Friedens-unterhandlungen zu Münster und Oßnabrück lassen am Ende des Jahrs einen guten Ausgang hoffen. §. 11. Vom Kaiser. § 12. Erledig- und Wiederbesezung des Stuhls zu Mainz. §. 13. Fortdaurende Unruhen im Trierischen. §. 14. Wanks Verrätherei

---

§. 1.

1647. Dieses vorlezte Jahr des unglüklichen dreißigjährigen Kriegs ist sonderlich durch den zwischen dem Churfürsten von Bajern, dann den Schweden und Franzosen geschlossenen, hernach aber wieder gebrochenen Stillstand merkwürdig. Daß an solchem bereits im vorigen Jahr, unter der Hand, aller Verheerung des Bajerlands ungeachtet, gearbeitet worden, gibt die Geschichte desselben. Jezt, nachdem diese Verheerung den Churfürsten fast seine eigene Truppen zu unterhalten außer Stand sezte, wurde ihm vollends der Stillstand eine Art von Bedürfniß, und das um so mehr, als der gröste Theil der Schwedischen Macht in dem benachbarten Schwaben überwinterte. Es kam also im Anfang des Jahrs dazu, daß die Gesandte dieses Churfürsten nebst Schwedischen

Vom Stillstand zwischen Schweden, Frankreich u. Bajern.

17. Jenner,

schen

schen und Französischen, zu Ulm eintrafen, 1647.
um wegen des Stillstands zu handeln. Daß
bei dieser Zusammenkunft auch kaiserliche Ge-
sandte nicht gefehlt haben werden, läßt sich
leicht erachten, obwohl man nicht lieset, daß der
Kaiser und seine Minister sich sehr nach einem
Stillstand gesehnt hätten. Eben dieser Umstand,
dann Ceremoniell-Streitigkeiten machten, daß
zwar Anfangs die Unterhandlungen sehr lang-
sam giengen und die Schweden einmahl gar
ganz abzubrechen droheten. Allein lezteres ge-
schah vielleicht nur, um den Gang der Unter-
handlungen zu beschleunigen; da im Ganzen den
Schweden zu viel daran gelegen war, dem
Kaiser, dem sie schon den mächtigsten der pro-
testantischen Bundsgenossen, nehmlich Sach-
sen durch Stillstand entzogen hatten, um auch
auf gleiche Art des mächtigsten der katholischen
Fürsten Beistand zu entziehen. Zudem, wenn
die Schweden auch würklich hätten ganz ab-
brechen wollen, so stand ihnen der Franzosen
Drohung im Weg, welche ihnen deutlich sagten,
daß da Frankr. nun auf den nächsten Sommer
von denen mit Spanien fast übereingekommenen
Holländern keine Kriegshülfe zu hoffen habe, es
seiner ganzen Macht in den Niederlanden benöthigt
sei. Kurz die Schweden fiengen nun an, die
Unterhandlungen eifrig zu betreiben. Ein glei-
ches thaten die Bajern, obwohl die kaiserliche
Minister, welche den vorhabenden Abzug der
Franzosen merkten, und also eher gegen die
Schweden allein etwas auszurichten hofften,
sogar durch Absendung des Reichs Hofraths
Gebhard nach München, den Schluß zu hin-
tertreiben sich bemüheten. Und so kam endlich,

1647. nach ein paar Monaten Handlung der Stillstand zwischen Bajern dann Schweden und Frank-
4. Merz reich zu Stande a).

§. 2.

Still-stands-Artikel. Die Artikel dieses Stillstands b), in welchen der Churfürst von Bajern auch seines Bruders, des Churfürsten von Kölln Lande, mit einbegreifen lassen, waren vorzüglich diese: Alle Feindseeligkeiten zwischen den beiden Churfürsten und den beiden Kronen, sollten biß zum allgemeinen Frieden in Teutschland aufhören, wesfalls auch Bajern seine Truppen von den Kaiserlichen abzusondern habe. Diesen Bajerischen Truppen sollte Bajern und Pfalz so weit der Churfürst es besäße, zur Einquartierung angewiesen, und Bajern mit allen Durchzügen eine unausbleibliche Nothwendigkeit ausgenommen, verschont sein, in welchem Fall jedoch die Durchzüge so kurz und unschädlich als möglich zu machen wären. Auf gleiche Weise werden diese auch den Kaiserlichen vorbehalten. Bajern solle an die Schweden Ueberlingen und Memmingen,

a) *Theat. Eur.* V. 1249. 1271. VI. 37-75. *Puffendorf*, de rebus Suec. XIX. §. 5-20. *Adlzreuter*, P. III. p. 505. sqq.

b) Das Instrument desselben stehet teutsch bei Lünig, P. Spec. I. Th. S. 308. und aus solchem bei *Dumont*, T. VI. p. 380. ferner bei Londorp, T. VI. p. 168.
Auch hat es, mit den dazu gehörigen Interims-ratifikationen des Churf. von Bajern, des Churf. und des Cuadjutors zu Kölln, das *Theat. Eur.* VI. 40. u. f.

mingen, hingegen Schweden an Bajern, 1647.
Donauwerth, Rein, Mindelheim, und
Wendingen, übergeben. Wenn die Genehmhaltung beider Kronen eingelangt, solle Bajern auch die innhabende Würtembergische Pläze dem Herzoge zurück stellen. Augspurg solle ganz neutral bleiben. Wenn Bajern seine Truppen abdanken wolle, solle es den Feinden der Kronen keine davon, wohl aber etwas den Venedigern gegen die Türken, abgeben dürfen, doch solle beiden Theilen die Anwerbung derselben freistehen. Einzelne dennoch zwischen den Truppen beider Theile entstehende Unordnungen sollten gestraft werden, aber den Stillstand nicht brechen. Die Posten und der Handel sollen frei sein, die künftige Ausreisser aber von beiden Theilen einander geliefert werden. Die Gefangene sollen gegen einander losgelassen werden. Chur-Kölln solle, um mit im Stillstand begriffen zu sein, denselben binnen 8 Wochen gut heissen, dabei zugleich die von den Kaiserlichen besezte Ortschaften mit Gewalt anzugreifen erlauben. Thäte es dieses nicht, so solle es den Stillstand nicht zu geniessen haben, obwohl er in Ansehung von Bajern in seinen Kräften bleibe. Alle diese Punkte aber sollten nichts gelten, biß der Kronen Genehmigung eingelangt. Ueberlingen solle bei der katholischen Religions-übung gelassen werden. Bajern solle der Stadt Offenburg die Neutralität zugestehen, auch, wenn der Kommandant etwa nicht abziehen wollte, nichts dagegen haben, daß es von den Kronen mit Gewalt bezwungen würde. Wenn, über Verhoffen, die Genehmigung der beiden Kronen nicht erfolgte, so sollen die wech-

T 5 selweise

1647. selsweise abgetretene Oerter wieder zurückgeg ben werden. Auch solle die **Landgräfinn vo Hessen**, deren Truppen zum Theil im Kölln schen stunden, binnen zwei Monaten ihre G nehmhaltung zu diesem Stillstand ertheiler Mit den **Franzosen** wurde auf gleiche Art doch in einem besondern Instrument c) geschlo sen, wobei sich diese vorzüglich ausbehielten **Tübingen**, des Stillstands im Würtembergi schen ohngeachtet, wenn die Besazung nich herausgehen wollte, mit Gewalt erobern z dürfen, u. s. w.

§. 3.

Des Kaisers Mißvergnügen über den Stillstand.

Daß dem **Kaiser**, dieser, aller seiner Be mühungen ohngeachtet, abgeschlossene Still stand äusserst unangenehm fiel, ist leicht zu er achten d). Die ganze Last des Kriegs mit **Schweden** und **Frankreich**, fiel, nachdem ihm nun auch die zwei stärkste katholische Bunds genossen

c) Dasselbe ebenfalls von 15. Merz datirt, stehet italiänisch bei Vittorio *Siri*, Merc. T. IX. und aus demselben französisch übersezt bei *Dumont*, T. VI. p. 377. Eigentlich aber war es doch nach damahliger Art, in der allgemeinen Völkersprache, d. i. lateinisch, gefertigt, in welcher Sprache es auch zu finden ist bei *Meiern*, Act. Pacis, T. V. p 6. und in den Negociations secrettes touchant la paix de Munster. T. IV. p. 250.

d) Von dem hier kürzlich vorkommenden s. das *Theat. Eur.* V. 1343. VI. 50-75. wo auch viele Orig[illegible]schreiben mit abgedrukt sind. *Pufendorf*, Rer. Suec. XIX. §. 21 22. 33. 34. *Adlzreiter*, P. III. 508 - 512.

genossen nicht mehr helfen durften, auf ihn 1647.
allein. Und vielleicht würde er, wenn Frankreich mit Schweden vereinigt, einen Einbruch in seine Erblande gewagt hätte, einen gar harten Stand bekommen haben. Ein Glük für den Kaiser war es, daß wahrscheinlich die Liebe zur katholischen Religion bei dem König von Frankreich und seiner Vormundschaft, vermöge welcher man doch lieber dem auch katholischen Oesterreichischen Hause, als den kezerischen Schweden die österreichische Erblande gönnte, diesen Einbruch verhinderte, dem sonst das durch den Stillstand um die Hälfte geschwächte kaiserliche Heer schwerlich würde haben Widerstand leisten können. Indessen, da die Kaiserliche diese Gesinnungen doch nicht gewiß wusten, so war ihre Verlegenheit und Unzufriedenheit über den Stillstand unaussprechlich, und noch mehr über die wirkliche Erfüllung desselben, da solchergestalt die bestimmte Festungen eine nach der andern in der Feinde Hände kamen. Nun suchten sie die Schweden zu gewinnen, weshalben der weiter oben genannte Gebhard bei dem General Wrangel, indem dieser noch zu Ulm war, den Antrag thun muste, anstatt daß Bajern nur Stillstand mit Schweden geschlossen hätte, einen völligen Frieden mit dem Kaiser, ohne Bajern, zu schliessen, wozu man gewiß gute Bedingungen zugestehen würde, indem man bisher grossentheils auf der nun so treulos handelnden Bajern Anstiften, in manchen Stücken weniger nachgiebig gewesen wäre. Wrangel nahm dieses alles nicht weiter an, als daß er es seiner Königinn zu berichten versprach. Der Kaiser aber gieng gegen Bajern noch weiter,

indem

1647. indem er sogar an das ganze Bajerische Kriegsheer die sonst nur gegen Feinde gewöhnliche Abrufungsschreiben e) ergehen ließ, unter den Schein, daß sämtliche Bajerische Völker eigentlich nichts als Reichsvölker, somit dem Kaiser vor andern zu dienen schuldig seyen. Mit diesen Schreiben wurden die ansehnlichste Versprechungen verknüpft, welches alles zusammen so gute Würkung that, daß zwei der besten Bajerischen Generale, der berühmte von Werth, und dann Spork, mit den ganzen unterhabenden Truppen zum Kaiser überzugehen versprachen. Gelegenheit dazu sollte davon genommen werden, daß der Churfürst befohlen hatte, die sämtliche Truppen an den Gränzen, gegen die Streifereien der einzelnen aufs Rauben ohne Befehl ausgehenden Partheien zusammen zu ziehen, da dann der Uebergang desto leichter geschehen konnte. Allein der Anschlag ward dem, durch die Abrufungsschreiben sehr aufmerksam gewordenen Churfürsten verrathen, und Werth hätte vielmehr das Schicksal Wallensteins gehabt, wenn er nicht noch, nebst Spork und wenigen Officieren, der auf seinen Kopf gesezten 10,000 Thaler ohngeachtet, zum Kaiser zu entfliehen Gelegenheit gefunden hätte.

§. 4.

Kriegsverricht. zwischen

Wegen der obgedachten Stillstands-handlungen war, von Anfang des Jahrs her, der Krieg nicht

e) Dasselbe stehet im *Theat. Eur.* V. 1343. dd. Pilsen, 14. Jul. d. J. und gleich darauf die Bajerische Antwort, dd. München, 3. Aug.

nicht eifrig getrieben worden f). Wenn auch 1647.
z. B. die Schweden unter Wrangeln **Lindau** den Kai-
am Bodensee, vergeblich belagerten, und bald serl und
hernach jene Gegend ganz verliessen und bis Schwe-den.
Ravensburg zurück giengen, oder wenn die im Jen-
Kaiserliche in Franken nach vierzehentägiger ner.
Belagerung **Weissenburg** einnahmen, oder 23. d. M.
die Franzosen unter Türenne, das Schloß
Tübingen zur Uebergabe zwangen, so sind die- 7. Merz.
ses alles für das Ganze kaum erwähnungswer-
the Begebenheiten. Aber nach der Unterzeich-
nung jenes Stillstands glaubte **Wrangel** nicht
müßig bleiben zu dürfen, und gieng dieseinnach,
da auch **Gustav Adolf Graf von Löwen-
haupt** mit Verstärkung aus Schweden, bei
Nördlingen zu ihm gestossen war, vor die nach
damahliger Art wichtige Fränkische Reichsstadt
Schweinfurt. Vierzehen Tage wehrte sich 30. Merz
dieser, ehemahls von K. Gustav ohne Schwerdt-
streich eingenommen gewesene Ort, so, daß end-
lich noch schweres Geschüz, doch heimlich, aus
dem Nürnberger Zeughaus hingebracht werden
muste. Nun sahe der kaiserliche Befehlshaber,
Graf **Lodron**, daß gegen das verstärkte Schies-
sen nichts auszurichten wäre. Er ergab sich
also, zufrieden nur für seine Person nach Eger
abziehen zu dürfen, und muste zugeben, daß die 15. April
noch 1100 Mann starke Besazung in Schwe-
dische Dienste genommen ward. Nun giengen
Wrangels Absichten auf eben gedachtes **Eger**.
Weil aber der Kaiser selbst sich in Böhmen be-
fand,

f) Von dem hier vorkommenden s. *Theat. Eur.* V. 1240. 1245. 1270. 1286. 1311. 1313. 1321. 1331. 1347. VI. 25. *Puffendorf*, de Reb. Suec. XIX. 1-3. 7. 23-32.

1647. fand, allwo der anstatt des immer unglüklichen Gallas zum Oberbefehlshaber ernannte berühmte **Melander** g) ihm ein ansehnliches Kriegsheer von mehr dann 20,000 Mann h) zusammen gebracht hatte, so war freilich Wrangels bisherige Macht noch zu schwach, diese Absichten ausführen zu helfen. **Türenne** wollte nicht Theil daran nehmen, weil er dazu keine Erlaubniß hatte, und begnügte sich den **Churfürsten**
29. April von **Mainz** zu einem Stillstand zu zwingen,
9. Mai. und dem **Landgrafen von Darmstadt** die Festung **Ozberg** abzunehmen, worauf er bald gar gemessenen Befehl zurück über den Rhein zu gehen erhielt. Diesemnach suchte **Wrangel** den in Westfalen mit abwechselndem Glücke kriegenden **Königsmark** und den in Schlesien die Sachen der Schweden aufrecht haltenden **Wittenberg** an sich zu ziehen. Indessen aber bis von einem oder andern Ort Hülfe käme, ruhete **Wrangel** in Franken aus, veranlaßte einen **Kreistag**, suchte die **Bischöffe** von Bam-

g) Der vornehmste Unterstüzer der schwedischen Waffen, seit mehreren Jahren, Türenne ein Katholik; nun dagegen der kaiserliche Oberbefehlshaber Melander, ein Kalvinist; der nie seine Religion ändern wollte! Und das alles in einem Krieg, der nach beider Theilen Aeusserungen ein Religions-krieg war!

h) Puffendorf, und das Theatrum, VI. 3. erzählen, Melander habe 36 Regimenter Fußvolk, 17 Reg. Reuterei und 4 Dragoner, also zusammen 57 Regimenter, hingestellt. Von diesen jedes nur zu 1000 Mann gerechnet, gäbe schon 57,000 Mann; allein sie müssen äusserst schwach gewesen sein, da das Theatrum a. a. o. sie zusammen nur auf 21000 Mann berechnet.

Bamberg und Würzburg bei ihren Neutra- 1647.
litäts-Gesinnungen zu erhalten, und drang dann, als er von dem Aufbruch Wittenbergs Nachricht hatte, in Böhmen ein, wo dieser in kurzem zu ihm stieß. Eger war nun bald eingeschlossen; aber lange genug dauerte es, biß der Kommandant Franz Paradeiser zur Uebergabe zu bringen war. Erst nachdem die Mauern sehr zerschossen, und die Schweden schon würklich zum General-sturm bereit waren, auch keine Hülfe erschien, dachte der tapfre Mann an das 15. Jul.
Kapituliren, durch welche Vorsicht wenigstens die Stadt, und ihm samt seinen Ober-officieren die Freiheit, erhalten ward. Und doch hatte ihm, der sogar vom Feind gerühmten sehr mannbaren Gegenwehre ohngeachtet, die Uebergabe beinahe das Leben gekostet, da der Kaiser selbst schon mit dem Melander, in vollem Anzug zum Entsaz war, und wenn die Stadt sich nur noch drei Stunden gehalten hätte, die Schweden ihre Werker ohnfehlbar verlassen musten.

§. 5.

Der Kaiser, da er Eger nicht mehr retten konnte, blieb dennoch nahe am Feind, bei Schlackenwalde i) stehen; und suchte zuerst Falkenau das die Schweden erst neulich erobert hatten, wieder in seine Gewalt zu bringen. Dieses gelang auch bald, da die

Die Schwed. werden doch biß an die Gränze v. Sachsen getrieben.
ehe- 15. Jul.

i) Von dem hier kürzlich beschriebenen S. das *Theat. Eur.* VI. 179. 28. u. f. *Puffendorf*, de Reb. Suec. XIX. 36-38. 41. 42.

1647. ehemahls unter seinen Fahnen gestandene Besazung nicht gegen ihn fechten wollte. Dann gieng er noch näher an die Schweden, so daß nur der Fluß Eger sie von ihm trennte. In
20/30. Jul. dieser Stellung hatte Helmold Wrangel die unerhörte Kühnheit einmahl ganz frühe mit einer Anzahl Reuterei durch den Fluß zu sezen, in der Absicht, wo möglich den Kaiser selbst aufzuheben. Und bald wäre es ihm auch gelungen, indem drei seiner Reuter würklich bis an des Kaisers Gezelt vorgedrungen waren, und einen der Leib-trabanten niedergestossen hatten. Unterdessen hatte der Kaiser noch das Glük, sich im Schlafwamms zu retten, und die Schweden musten, weil sie zu schwach waren, endlich ohne etwas auszurichten, mit Verlust wieder über die Eger. Diesemnach stand es gedachtem Monarchen nicht an, lange in so naher Nachbarschaft der Feinde zu bleiben, und zog sich bald etwas zurück gegen Pilsen zu. Die Feinde rückten aber bald nach, da es dann
11/21. Aug. einsmahls bei dem Schloß Tribel, zu einem harten Gefecht kam, in welchem von beiden Theilen mancher braver Mann, und sonderlich der eben genannte Helmold Wrangel, zulezt aber den Kaiserlichen, nebst 13 Schwedischen
26. Aug./5. Sept. Fahnen, der Sieg blieb. Bald darauf zogen sich die Kaiserliche wieder etwas weiter von den Schweden, gegen die Ober-pfalz zu, vielleicht um ihnen von da in den Rücken zu kommen, und die Zufuhr abzuschneiden. Allein Wrangel merkte das Vorhaben, und gieng ihnen nach, hatte auch das Glük, ihnen bei Königswart drei Regimenter Dragoner, welche einen ihm sehr schädlichen Berg erstiegen

gen hatten und nun ihre Pferde ruhen liessen, 1647.
unversehens zu überfallen, und ehe Melan-
der zu Hülfe kommen konnte, fast ganz zu
ruiniren. Nun nahmen beide Kriegsheere ihr 28. Aug.
Lager nicht weit von dem Schloß Töpel, all- 7. Sept.
wo die Schweden sich zu verschanzen anfien-
gen. Die Kaiserliche wollten dieses nicht lei-
den, und brachen zweimahl in die halb vollen-
dete Werker der Schweden ein, würden aber
beidemahle mit Verlust zurück getrieben. So
nahe, nur durch gedachte Werker getrennt, hat-
ten wohl den ganzen langen Krieg hindurch
zwei Haupt-heere gegen einander nie gestanden.
Denn noch kam es zu keiner Schlacht, son-
dern es blieb bei denen hier erzählten und meh-
reren kleinern Gefechten. Als kein Theil sei-
nen Vortheil zu einer Schlacht ersehen konn-
te, giengen die Kaiserliche wieder in ihr altes
Lager bei Töpel zurück. Wrangel hingegen
zog sich nach und nach immer mehr gegen die
Sächsische Gränze, allwo Hammerstein, mit
denen ihm vom General Königsmark aus
Westfalen zugeschickten Hülfsvölkern, endlich
angekommen war, worauf sich das vereinigte
Schwedische Heer an der Gränze bei Saz la-
gerte; eine Vorsicht, welche ausser dem schlech-
ten Zustand dieses Schwedischen Heeres noch
eine andere Ursache sehr nothwendig machte.

1647. §. 6.

Bajern tritt wieder zum Kaiser. Die andere Ursache, deren ich eben gedacht habe, war der entscheidende Schritt, welchen der Churfürst von Bajern gethan hatte, den kaum geschlossenen Stillstand wieder aufzukündigen f). Schon gleich von Anfang glaubten die Schweden nicht, daß es dem Churfürsten mit der Stillstandshaltung großer Ernst sei, weil derselbe seine Truppen nicht verminderte, weil er nichts davon an die Venediger abgab, weil er sie vielmehr zum Theil an die Gränze stellte, und weil, der äußerlich bekannt gewordenen großen Spannung ohngeachtet, immer häufiger Briefwechsel zwischen seinem und dem kaiserlichen Hof war. Doch gab der Churfürst dem von Wrangeln an ihn deswegen abgeschickten Hauptmann Horn die beste Versicherungen, und bezeugte vielen Unwillen gegen das Verfahren des Kaisers, ließ auch eine ausführliche Antwort auf des Kaisers abermahliges Abrufungsschreiben ergehen, und bezeugte sich überhaupt so, daß der Verdacht nicht sehr Wurzel fassen konnte, biß die königlich Schwedische unbedingte Genehmhaltung des Stillstands ihm von Wrangeln durch gedachten Horn überschickt ward. Dann, nun hätte der Churfürst, der Abrede gemäß, auch eine unbedingte Genehmhaltung, anstatt der bedingten, die er gleich anfangs von sich gegeben hatte, ausstellen sollen. Allein hierüber wurden Schwierigkeiten gemacht. Es hieß: der

1. Jul. 22. Jul.

f) Von dem hier erzählten s. *Puffendorf*, XIX. 34. 35. 39. 40. 41-45. *Adlzreuter*, Ann. P. III. p. 514

der Churfürst müsse erst mit seinem Bruder, 1647.
dem Churfürsten von Kölln, darüber Raths
pflegen; von der Landgräfinn von Hessen
sei auch die verlangte Genehmhaltung nicht ein-
gegangen, und der Schwedische General Kö-
nigsmark bedrücke samt den Hessen, die Kölli-
nische Lande gerade eben so, als wenn kein Still-
stand geschlossen worden, u. s. w. Und so
mußte Horn ohne Erhaltung der unbedingten
Stillstands-genehmigung wieder zurückreisen,
doch so, daß er einstweil in Ansehung des Still-
stands selbst auf das Beste vertröstet ward.
Allein, da die Landgräfinn ihre Genehmigung
immer nicht einschickte; da sie durch ihre Ge-
sandten zu Münster und Oßnabrück öffentlich er-
klären ließ, daß sie indessen mit den Waffen
nicht feiern könnte, und die im Köllnischen her-
um liegende Kaiserliche vertreiben dürfe, wo sie
sie finde; da auch wegen Räumung der Wür-
tembergischen vesten Pläze die Bajern nicht so
eifrig verfuhren, als man von Schwedischer
Seite wünschte, so war voraus zu sehen, daß
der Stillstand doch nicht von langer Dauer sein
würde. Da nun zu allem diesem noch hinzu
kam, daß der Kaiser in Böhmen die Oberhand
behielt, daß alle katholische Stände sich ins
Mittel legten, um die Aussöhnung zwischen dem
Kaiser und dem Churfürsten, als den Stüzen
ihrer weltlichen Macht zu bewürken, da auch
die Schweden zu Oßnabrück in Ansehung der
herzoglichen Stimme für Bajern im Fürsten-
rath nicht so wie der Churfürst es wünschte,
gesprochen haben mochten, u. s. w. so suchte sich
lezterer wieder dem Kaiser zu nähern, ließ sei-
nen Minister, Grafen Mendel, mit dem

1647. Kaiserlichen Minister, Grafen Khevenhül- ler, zu Passau, in Unterhandlung treten, und
7. Sept. verglich sich daselbst aufs neue mit dem Kaiser, doch also, daß er demselben nur auf diesen Feldzug Hülfe zu leisten versprach, und sich den Krieg keineswegs länger zu führen vorbehielt, auch dem Kaiser die Beschleunigung des Frie- dens bestens anempfahl. Als alles unterzeich- net war, schickte er Wrangeln einen Trompe- ter, mit einem Schreiben, darinn er ihm den
14. Sept. Stillstand förmlich aufsagte. Ein gleiches that hernach der Churfürst von Kölln gegen die Landgräfinn l).

§. 7.

Wrangel geht nach Niedersachsen.

Unter den Bedingungen des kaiserlichen Traktats mit Bajern war, wie leicht zu erach- ten, die vornehmste diese, daß der Churfürst den grösten Theil seiner Truppen wieder zu den Kaiserlichen stossen lassen solle, welches auch bald darauf würklich, bei Saz in Böhmen, vollbracht ward m). Diese Vereinigung beider feind-

l) Den Vergleich selbst, und das Aufsagungs- schreiben, samt dem ganzen die Geschichte dessel- ben aufklärenden Briefwechsel des Kaisers, des Churfürsten, Wrangels, u. s. w. s. im *Theat. Eur.* V. 1315. u. f. VI. 50-110. Londorp, VI. 211. Lünig, P. Spec. I. Th. p. 814. *Dumont*, T. VI. P. I. p. 399. Eben die- sen Vergleich, samt den Verhandlungen hier- über, und über die Aufkündigung des Still- stands, hat auch *Meiern*, Act. Pacis, T. V. im 34. und 35. Buch.

m) Von dem hier folgenden s. das *Theat. Eur.* VI. p. 11-14. 31. *Puffendorf*, XIX. 47. 48. 50-53.

feindlichen Heere hielt Wrangel nicht für gut 1647.
zu erwarten, und zog sich daher gleich anfangs
nach Meissen zurück, jedoch so, daß er Eger zu Ende
und andere Orte wohl besezt hinterließ. So: Sept.
dann da er hörte, daß beide Heere gerade auf
ihn losgiengen, beschloß er, sich ganz nach Nie:
dersachsen zurückzuziehen, jedoch so, daß er den
General Wittenberg nach Schlesien abschick:
te, um dem kaiserlichen General, Johann von
Werth, der dorthin abgeschickt war, sich ent:
gegen zu stellen, da hingegen er selbst den Kö:
nigsmark aus Westfalen, samt den Hessen,
in der Gegend der Weser, an sich zu ziehen
hoffte. Nun hatte er diesen Fluß erreicht, gieng
bei Hörter über denselben, und suchte ihn als 29. Okt.
eine Vormauer gegen das ihm durch Ober:
sachsen bei 25,000 Mann stark nachziehende ver:
einigte kaiserlich:bajerische Heer zu gebrauchen.
Indessen würde er, wenn der am Rhein ste:
hende kaiserliche General Lamboi sich in die
Mitte gestellt hätte, um ihn von der erwarteten
Hülfe abzuschneiden und das vereinigte Heer oh:
ne Rast gerade ihm nachgerückt wäre, vielleicht
in eine so mißliche Lage als je das schwedische
Kriegsheer seit der Nördlinger Schlacht sich be:
funden hatte, gekommen sein. Allein zum
Glük für Wrangeln faßte der Feind ganz ei:
nen andern Anschlag, und sei es, daß man fürch:
tete, Türenne würde mit neuen Hülfsvölkern
zu den Schweden stoßen, sei es, daß wie auch
gesagt ward, Melander hier Gelegenheit neh:
men wollte, eine Privat:rache an der Landgrä:
finn auszuüben, oder, auch daß er von dem ge:
gen die Landgräfinn vorzüglich aufgebrachten
Kaiser besondern Befehl, sie zu züchtigen, er:

 halten

1647. halten hatte; genung, dieser General gieng au dem entsezlich mitgenommenen obwohl neutral Thüringen mit dem grösten Theil seiner Leu nach Hessen, welches noch ganz feindliche La vollends recht barbarisch behandelt ward. Hie durch bekam Wrangel wieder Luft, um sei Leute auch dißseits der Weser, biß an die Lein herum in die Winterquartiere deren sie sehr be durften, verlegen zu können, bei welchem Ge schäft die Herzoge von Braunschweig sich unter der Hand sehr dienstfertig bezeugten. Die Kaiserliche aber nahmen in Hessen, das da bei entsezlich mitgenommen wurde, die Bajern hingegen in Franken, ihre Winterquartiere. Doch konnte Melander nicht ruhen, sondern unternahm, um noch vor Ende des Jahrs der Landgräfinn einen recht empfindlichen Streich zu versezen, die Belagerung von Marburg. Würklich hatte er auch das Glük, daß er die Stadt selbst einnahm; allein des Schlosses konnte er nicht habhaft werden, so, daß er endlich, nachdem er durch eine in sein Quartier eingefallene Stückkugel fast das Leben verlohren hatte, bei dem Einbruch der gar zu rauhen Jahreszeit, die Belagerung aufzuheben für gut fand, dabei dann auch das fast ganz ausgeplünderte Marburg aller seiner Festungswerker beraubet, und sogar die Thore in die Luft gesprengt wurden.

die Kaiserliche nach Hessen.

im Nov.

im Dec.

23. Dec.

---

§. 8.

§. 8. 1647.

Nun auch einen Blik auf die übrige Kriegsverrichtungen zu werfen, so stunden von Anfang des Jahrs in Schlesien n) der kaiserliche General **Montecuculi** und der obgedachte Schwedische General **Wittenberg** ohne besondere wichtige Vorfälle gegen einander, so lange biß lezterer zu **Wrangeln** abgerufen ward. Nach dessen Abzug aber wurde gleich sowohl **Olmüz** als **Iglau in Mähren**, welche die Schweden noch besezt hielten, eingeschlossen, und lezteres, nach einer Belagerung von drei Monaten, zur Uebergabe gebracht. Da der inzwischen von **Wrangel** zurückgeschickte **Wittenberg** zum Entsaz zu spät gekommen war, worauf dieser weiter nichts thun konnte, als sich bei **Glogau** zu befestigen. In **Westfalen** ruhete der Krieg, obwohl der Bajerische Stillstand auch die Köllnische Lande mit sicher stellen sollte, wie ganz o). Denn eines Theils wollte die **Landgräfinn** von **Kassel** nie den Stillstand genehm halten. Andern Theils weigerten sich die **Kaiserliche** aus denen im Köllnischen innhabenden Festungen zu weichen. Mithin litt das Land, des Stillstands ohngeachtet, fast so sehr, als ob keiner geschlossen worden wäre. Unter diesen Umständen belagerte der vom Feldmarschall

Kriegsverricht. in Schlesien und Mähren

im Mai.

27. Nov. 7. Dec.

in Westfalen.

n) Von dem hier angeführten s. *Theat. Eur.* V. 1313. VI. 15-24. 150-154. *Puffendorf*, XIX. 54-57.

o) Von den dortigen Begebenheiten, s. *Theat. Eur.* V. 1325. VI. 131-140. *Puffendorf*, 59-68.

1647. Wrangel nach Westfalen abgeschickte Königsmark den Münsterischen, also auch dem damahligen Churfürsten von Kölln mit zu-
16. Mai. stehenden Ort Vechte, welches sich auch ergab Ein gleiches geschah bald darauf, mit dem Oß-
24. Mai. nabrückischen Städtchen Fürstenau, und da der Bischoff von Oßnabrück den angebotenen Stillstand nicht annehmen wollte, jedoch nach ausgestandener vierwochentlicher Belagerung, mit
5. Jul. Wiedenbrück. Einige Wochen hernach sagte der Churfürst von Kölln den Schweden
im Aug. und der Landgräfinn den Stillstand gar wieder auf, wornach leztere, mit den Hessen vereinigt, und durch einige Weimarische, vom Türenne zu ihnen übergetretene Regimenter p) verstärkt, die Belagerung von Paderborn unternahmen. Allein der kaiserliche General Lamboi wuste derselben bald dadurch ein Ende zu machen, daß er in die Hessische Quartiere in Ostfriesland einbrach, einige Orte eroberte und besezte. Königsmark und die Hessen folgten ihm aber bald dahin nach, daher er sich wandte, und bei
im Sept. Rhene, an der Ems, ein Lager schlug, allwo ihn jene einige Wochen lang eingeschlossen hielten. Endlich aber musten sie ihr vortheilhaftes

Lager,

p) Das *Theat. Eur.* V. 1332. dann VI. 140. u. f. wie auch *Puffendorf*, XIX. §. 69-76. erzählen weitläufig die Ursachen des Mißvergnügens, welches endlich dahinaus lief, daß die beide Heerführer der Weimarischen Völker, Rose und Fleckenstein, vom Türenne gefangen nach Paris geschickt wurden, die Truppen alle aber, 11 Regimenter stark, sich von den Französischen absonderten, und zu Königsmark sich begaben, der die tauglichste Mannschaft aus denselben in seine Dienste nahm.

lager, aus Mangel der Zufuhr, verlassen, 1647.
daher Lamboi sich wieder ausbreiten, und ei- im Oct.
nige Oertschaften in Westfalen herum erobern
konnte, da hingegen jene die Ostfriesische Schlös-
ser wieder in ihre Gewalt brachten, womit das
Jahr in jenen Gegenden zu Ende gieng. In und Schwaben.
Schwaben q) aber wurden die Schweden
dieses Jahr hindurch theils von den Kaiserli-
chen aus mehreren besezten Orten vertrieben,
theils eroberten die Bajern nach zwei monatli-
cher Belagerung Memmingen, worauf sie 14. Nov.
auch Nördlingen einschlossen und beschossen,
aber endlich doch unverrichteter Sache abzogen.
Weit besser hätte aber der Feldzug in leztern
Gegenden für die Schweden ablaufen können,
wenn die Franzosen nicht den ganzen Sommer
hindurch fast unthätig gewesen, woran theils der
von Bajern ihnen nicht aufgesagte Stillstand,
theils der Verdruß wegen der obgedachten Wei-
marischen Regimenter Schuld war. Doch brach-
ten es die Schweden noch gegen Ende Jahrs
dahin, daß Türenne den Stillstand auch auf- im Dec.
sagen ließ r).

---

q) Von den Verrichtungen daselbst, s. *Puffendorf*, §. 77 - 81. *Theat. Eur.* VI. 112 - 131.

r) Die Worte der Aufkündigung hat das *Theat. Eur.* VI. 149.

1647. §. 9.

Vom Niederländischen Krieg. Auch in den Niederlanden gieng der Krieg, dieses Jahr hindurch ununterbrochen fort s). Nur nahmen die Holländer keinen Theil daran, maßen der seine Abnahme merkende Prinz Heinrich Friederich von Oranien gerne seinem Sohn das Vaterland beruhigt hin-
13 Merz terlassen wollte, und nach desselben Absterben t) der ihm folgende Prinz Wilhelm in gleichen Gesinnungen blieb. Zumahl auch Spanien einen vortheilhaften Vergleich wegen der eigenthümlichen Oranischen Güter bewilligt hatte u). Daher der Stillstand zwischen Spanien und Holland biß zum allgemeinen Frieden, würklich so zu Land als zu Wasser, bekannt gemacht ward. Die Franzosen musten also, nachdem sie alle Bemühungen den Stillstand zu hintertreiben erschöpft hatten v), den Krieg mit den Spaniern allein fortführen, welche dadurch nicht wenig Muth bekamen, und unter dem inzwischen

s) S. das *Theat. Europ.* V. 1278. 1300. 1334. VI. 154.

t) *Theat. Europ.* V. 1288.

u) S. denselben dd. Münster, 8. Jenner d. J. bei *Dumont*, T. VI. p. 365. samt der Erneuerung davon ebend. p. 427. dd. Münster, 27. Dec. d. J. Lünig, Spicil. Sec. I. Th. p. 704. 706.

v) Von diesen Bemühungen, bei welchen die abscheuliche französische Politik sich recht in ihrer wahren Gestalt gezeigt hat, hat das merkwürdigste ganz angenehm zusammen gezogen. Schmidt, Gesch. der T. XI. Band, VI. Buch, 27. Kap. von gleichzeitigen Geschichtschreibern gehört, insonderheit hieher *Wicquefort*, Hist. des provinces unies, l. I. p. 56. suiv.

zwischen zu Brüssel angekommenen neuen Statt- 1647.
halter, dem Erzherzog Leopold sich die
baldige Eröffnung des Feldzugs angelegen seyn
liessen. Den Anfang machte dieser und unter
ihm Piccolomini, Beck, und Caracena, mit
der Belagerung der Flandrischen von den Fran-
zosen eroberten Stadt Armentieres, die Fran- 11. Mai.
zosen unter den Generalen Gassion, Ranzau
und Seneterre stunden mit etwa 14000 Mann,
zwar nahe genug von ihnen, traueten sich aber,
obwohl der Kardinal Mazarin samt dem
jungen König, selbst ins Lager gekommen war,
nicht, sie anzugreifen, daher dann nach wenigen
Tagen sich die Besazung, und zwar zu Kriegs- 20. Mai.
gefangenen, ergab. Gleich darauf giengen die
Spanier vor Comines, welches sich ebenfalls 11. Jun.
bald ergeben muste. Ein gleiches geschahe mit
Lens, worauf, da auch der Herzog von Loth- Nieder-
ringen mit einigen Regimentern zu den Spa- ländi-
niern gestoßen war, vor das feste Städtchen scher
Landreci, in Hennegau an der Sambre ge- Krieg.
legen. Auch dieses konnten die biß auf 20,000
Mann angewachsene Franzosen nicht retten. Doch
erlangte die Besazung freien Abzug. Hingegen 15. Jul.
hatten die Franzosen inzwischen die Festungen
Labassee und Dixminden erobert, deren er-
stere die Spanier nun, aber vergeblich angriffen,
wobei der Herzog selbst in Lebensgefahr kam. So-
dann wollte der unermüdliche Gassion das
Städtchen Lens wieder haben, verlohr aber
dabei, durch einen Musketenschuß das Leben w).
Unter-

w) Hist. du Marechal de Gassion, T. IV. p. 210. allwo außer vielem den ganzen Feldzug betreffenden, auch dieses Marschalls Lob, sonderlich aus *Siri* Mercurio, T. X. p. 1405. zu lesen ist.

1647. Unterdessen muste sich der durch diesen Verlust freilich theuer erkaufte Ort, gleich wohl an den General Ranzau ergeben. Inzwischen hatte der Erzherzog dagegen das kurz vorher verlohrene Dixminden wieder angegriffen. Nun machten zwar die Franzosen allerhand Bewegungen, um denselben von dieser Stadt ab, und etwann in das freie Feld zu einer Schlacht zu bringen. Allein die Spanier hielten sich verschanzt, fuhren mit Schiessen fort, und liessen nicht nach, biß die Besazung, gegen freien
3/13. Okt. Abzug, kapitulirte. Und so konnte dann der Erzherzog mit großer Ehre zurück nach Brüssel, sein Volk aber in die Winter-Quartiere gehen. Die Holländer hingegen schlossen mit Dännemark einen Handelstraktat x), und mit Frankreich einen dergleichen wegen der Gewährleistung ihrer wechselsweisen Staaten im Fall eines Angriffs z).

---

§. 10.

x) Denselben hat *Dumont*, T. VI. P. I. p. 367. den Separat-Artikel, wegen des Sunds aber, S. 374.

z) S. *Dumont*, p. 396. hat ihn französisch, Londorp, T. VI. p. 175. lateinisch, italiänisch aber, *Siri* Merc. T. X. P. I. p. 817. Wegen seiner Geschichte ist sonderlich Ant. *Bruni*, relatio de pace Westf. p. V. zu gebrauchen.

§. 10. 1647.

Mit den allgemeinen Friedens-traktaten a) konnte man auch in dem Lauf dieses ganzen Jahrs nicht zu Ende kommen. Indessen näherte man sich einander doch immer mehr, wobei von Seiten der Katholiken sonderlich der Graf Trautmannsdorf sich so sehr bemühete, daß ihm manche seiner Glaubens-genossen, als einem gewesenen Protestanten nicht recht traueten b). Dieser unabläßig thätige Mann reisete beständig zwischen Münster, wo die meiste Katholische, und Oßnabrück, wo die meiste Protestantische Stände versammelt waren, auf und ab, und brachte es endlich dahin, daß einmal mit der Vergleichung über die zwei Materien

Friedensunterhandl. zu Münster und Osnabrück.

im Mai.

a) S. *Theat. Eur.* T. V. p. 1264. 1276. 1322. VI. 245-291. *Adami*, relat de eadem. C. XXI-XXVIII. *Bruni*, relatio, (ap. *Moser*, Miscell. T. I.) P. V. *Puffendorf*, rer. Suec. XIX. §. 82-224. und de rebus Frid. Guil. *Pfanneri*, Hist. P. IV. Ludolfs, Schaubühne, II. Bd, p. 14-38. u. f. *Bougeant*, Gesch. des W. F. Schmidt, Gesch. der T. von den einzelnen Verhandlungen, s. Vollmars, Protokoll bei Cortrejo T. V. p. 385-471. Negociations secrettes de la Paix de Westf. P. IV. p. 1-420. Acta Pacis Westfalicae, T. W. & T. V. 1,-469. Die Gesinnungen des Kaiserlichen Hofs über die sämtliche Friedensunterhandlungen erläutern auch sehr gut die merkwürdige Reichshofraths-Gutachten, mit Gesichtspunkten für den Leser, deren IV. Band, 14. hieher gehörige Gutachten enthält.

b) Man sehe das bei *Meiern*, T. IV. p. 703. mit eingerükte Schreiben eines Jesuiten aus Münster an den Kaiserlichen Beichtvater.

1647. terien der Religions-übung und des Justiz-wesens ein Anfang der Beruhigung des Reichs gemacht, und sonderlich das berühmte Entscheidungs-jahr 1624. für die Bestimmung der Religions übung festgesezt ward. Bald darauf wurden von den Kaiserlichen sowohl den
im Anf. Jun. Schweden c) als den Franzosen d) ihr abermaliges Projekt des völligen Friedens übergeben, wobei jedoch zu bemerken, daß von den leztern zwei Ausfertigungen gemacht wurden, eines für den Päbstlichen und eines für den Venetianischen Vermittlungs-Gesandten, in deren ersterm alle die von den Religions-beschwerden handelnde Punkte, als von welchem der Päbstliche Gesandte nichts wissen wollte, ausgelassen wurden e). Die Franzosen waren sehr
im Jul. bald mit ihrem Gegen-entwurf da f), und in Gefolg derer mit diesen noch ferner gepflogenen
11. Nov. Handlungen, wurde endlich der Artikel wegen der Abtretungen an Frankreich, so wie er bleiben und ohnverändert ins künftige Friedens-instrument eingerückt werden sollte, samt der Cessions-Formel g), über die

c) *Meiern*, T. IV. p. 548.

d) *Meiern*, IV. 557. Es bestehet aus XV. Art. Auch *Hofmann*, hat dasselbe, in serie rerum Germ. gestorum, T. II. p. 113. wobei auch die vorige Projekte zu finden sind.

e) *Meiern*, V. 130. hat solches dem Nuntius übergebenes Exemplar, in 33 Punkten bestehend.

f) Er stehet bei *Meiern*, V. 141.

g) Beide stehen bei *Meiern*, V. 151. Von beiden ziehe ich hier nichts aus, weil sie sehr weitläufig sind, und ich doch bei dem im folgenden Jahr geschlossenen Frieden ausführlich seyn muß.

die abzutretende Lande ins Reine gebracht. 1647.
Aber die Einschliessung des Herzogs von
Lothringen in den Frieden, und die von den
Kaiserlichen zugleich gewünschte Beilegung des Französischen Kriegs mit Spanien, wozu die Franzosen keine Ohren hatten, hielten den völligen Abschluß noch auf, anderer kleinern Hindernisse nicht zu gedenken. Hingegen in Ansehung des Schwedischen Friedens gab es, nachdem schon überhaupt das Werk, seit Trautmannsdorfs inzwischen geschehener Abreise b) 5/15. Jul.
von den Friedens-traktaten, sehr langsam gegangen war, wieder eine neue Hinderniß, an welche niemand gedacht hatte. Es kamen nehmlich ganz unvermuthet die katholische Stände mit Beschwerden i) gegen die von den Kaiserlichen Gesandten, (doch gewiß nicht ohne ihre vorhergegangene Einwilligung) zugestandene Punkte in Betreff der Religions-übung und einiger Bißthümer. Hierüber wurden die Protestantische Stände wieder sehr betreten, und es schien als wenn das Friedens-geschäft sich ganz zerschlagen wollte. Diesem nach, kam Vollmar wieder von Münster nach Oßnabrück hinüber, und redete zuerst den Protestanten, hernach auch den Katholischen, nachdrücklich zu, den Friedensschluß um etlicher Punkten willen nicht aufzuhalten. Allein, die Protestanten, da sie erfahren hatten, daß der Kaiser seinen Gesandten 1/11. Oct. 11. Nov. 23. Nov.

b) Von den Ursachen derselben, s. *Puffendorf*, XIX. §. 141.

i) Sie stehen bei *Meiern*, IV. 768. doch nur im Auszug.

1647. sandten neuerdings anbefohlen k) den Frieden a[uf] alle mögliche Weise zu befördern, und was ei[n]mal durch den Grafen Trautmannsdorf au[s]gemacht worden, aufrecht zu erhalten, so b[e]schlossen sie auch von diesem nicht mehr abzug[e]hen, und erklärten rund, nur über das, wa[s] noch nicht verabredet worden, handeln zu wo[l]len. Es wurde aber durch solche Handlungen, bi[s] an das Ende des Jahrs nicht viel hauptsächli[ch]es ausgerichtet. Indessen hoffte man schon un[d] deswillen mit Grund, daß alles gut gehen wer[de], weil nebst manchen andern kleineren Sachen auch die berühmte Pfälzische, durch Bestim[mung] der achten Churwürde für das Hau[s] Pfalz, die von der Schwedischen Entschä[di]digung, beigelegt worden war. Wie dan[n] auch der Kaiser seiner Gesandtschaft anbefohl[en], daß wenn es auf die von ihm gehoffte Wei[se] nicht zum Frieden käme, sie doch die Sache nich[t] zum Bruch kommen lassen, sondern ihm vorhe[r] berichten möge, und der Churfürst von Bajern, in einem neuerlich erst bekannt gewordenen Schrei[ben] die gröste aufrichtigste Friedens-begierde zeigte l).

§. 11.

k) S. die Instruktion bei *Meiern*, T. IV. p. 815. und das darauf folgende Schreiben, dd. 2. Nov. dieses Jahrs.

l) Das Kaiserliche Schreiben hat Sattler, Wür[t]temb. Gesch. VIII. Band. Anlage, 64. dd. 2. Nov. d. J. das Bajerische aber Anlage 62.

§. 11. 1617.

Andern nicht Krieg oder Frieden betreffen, den Verrichtungen des Kaisers m) belangend, so hatte er insonderheit in diesem Jahr das Vergnügen, seinen Erbprinzen Ferdinand, nachdem die Protestanten dieses Reichs, sonderlich durch Wiedergabe einer Menge Kirchen, gewonnen worden waren, gegen Annahme einer gewissen Wahlkapitulation n), zum König von Ungarn wählen und krönen zu sehen. Die Frömmigkeit trieb er nach damaliger Art so weit, daß er die h. Jungfrau, die sein Vater zur Ober-Generalinn erklärt hatte, nun auch, vermuthlich weil sie dieses Amt bißher so ziemlich wohl versehen, zur Schuz-patroninn von Oesterreich erklärte, und jährlich das Fest ihrer unbefleckten Empfängniß zu feiern gelobte, auch eine schöne noch stehende Säule zu Wien setzen ließ o), und befahl, daß jeder neu zu machender Doktor in allen Fakultäten auf diese selbst nicht vom Pabst als Glaubens-Artikel bestimmte unbefleckte Empfängniß schwören muste p), ein Eid, der noch bis zu Josephs des II. Zeiten gegolten hat. Dem Fürsten von Eggenberg über-

Vom Kaiser.

3. Jun.

m) S. hievon das *Theat. Eur.* V. 1239. 1291. 1329.

n) Sie stehet bei Lünig, Cod. Germ. Diplom. T. I. p. 1751.

o) *Theat. Eur.* V. 1311.

p) *Caroli*, memorabil. Eccles. T. I. p. 1124.

1647. überließ er die Landschaft Gradisch in Krain, wovon er einen Reichs-anschlag von 1 Mann zu Roß und 3 zu Fuß übernehmen muste, und gab ihm den Titel eines gefürsteten Grafen q). Dem S Simone- und Juda-stift zu Goslar gab er einen Schuz- und Schirm-brief r). Dem Grafen Lamoral von Taxis bestätigte er sein Reichs-Ober-Postmeister-Amt s), der freien Reichs-ritterschaft befahl er, sich in keine Trennung, oder etwas wider das Reich, einzulassen t).

§. 12.

Mainzische Begebenheiten.

Das Mainzer Land muste in den ersten Monaten dieses Jahrs, so wie auch schon im vorigen, gar viel von den Franzosen, die nach und nach das ganze Stift einnahmen, ausstehen, daher dann der alte, zu Frankfurt, seit dem Mainz in feindlichen Händen war, sich aufhaltende Churfürst, Anshelm Kasimir, nachdem ihm auch die Hoffnung Bajerischer Hülfe durch den obgemeldeten Stillstand abgeschnitten war, sich endlich zu einem gleichmäßigen Stillstand

29. Merz / 9. April.

q) Den Brief hierüber, dd. Presburg, 26. Febr. d. J. hat Lünig, P. Spec. Cont. II. Forts. III. p. 442.

r) *Leukfeld*, Antiq. Poeld. p. 307. dd. Presburg, 29. Jan. d. J.

s) Laut des Reverses, der bei Lünig, P. Gen. I. Th. S. 462. stehet.

t) Laut des Befehlschreibens bei Lünig, P. Spec. Cont. III. Absaz IV. p. 8. dd. Wien, 6. Jun. dieses Jahrs.

stand bequemen muste. Doch konnte er durch 1647.
solchen nicht die Rückkehr in seine Residenz erlangen, sondern muste zufrieden seyn, daß Türenne gegen Einräumung der noch übrigen wenigen festen Orte des Erzstiftes das platte Land zu räumen versprach a). Er genoß aber die Früchte des Stillstands, und sonderlich die Hoffnung, dadurch den baldigen allgemeinen Frieden befördert zu sehen, nicht lange, sondern starb, nach lange ausgestandenen Steinschmerzen, zu gedachtem Frankfurt, im 75sten Jahr 9. Okt.
seines Alters. Todt durfte er endlich nach Mainz zurück wandern, und ward daselbst im Chor der Domkirche begraben. Seinen Stuhl wieder zu besezen, erhielten alle Domherren um so leichter Pässe von den Französischen Heerführern, nach Mainz zu reisen, als dadurch die Franzosen die Wahl desto sicherer ganz nach ihrem Sinne lenken konnten. Die Spanische Parthei hätte gerne den bekannten Bischoff von Osnabrück, Franz Wilhelm Grafen von Wartenberg, zum Erzbischoff gehabt. Ausserdem hatte sich auch ein Domherr, Namens von Reifenberg, große Hoffnung zu dieser ansehnlichen Pfründe gemacht. Allein die Franzosen hatten ihre hauptsächliche Gedanken auf den schon mit ihnen im Stillstand lebenden Bischoff Johann Philipp von Würzburg gerichtet, welcher dann endlich auch, nachdem jene durch Güte, Drohungen, auch Geld, wie dann der von Reifenberg allein 10,000 französische Thaler bekam, alle Stimmen auf ihre

a) Den Stillstand selbst hat französisch Lünig, P. S. ec. Cont. I. Fortsez. III. p. 35.

1647. Seite gebracht hatten, den Plaz behielt, aber vorher beinahe durch Räubers-hände sein Leben eingebüßt hätte. Mit einmüthiger Wahl ward
$\frac{9}{19}$ Nov. nun gedachter **Johann Philipp**, aus dem alten Geschlecht **von Schönborn**, zum Churfürsten erkohren und ausgerufen, daher man ihn gleichsam als **von Gott unmittelbar gegeben**, ansah b). In so fern war wenigstens seine Wahl ein Glük für Teutschland, weil er als ein schon zum Frieden gestimmter Fürst, nun mit seiner Direktorial-Gewalt im Reichsrath, bei den Unterhandlungen zu Oßnabrück, die Herbeibringung des Friedens sehr befördern konnte. Bald nach der Wahl und eingenommener Huldigung, bei welcher auch der Französische General Türenne gegenwärtig war, und prächtig bewirthet ward, verließ der **neue Churfürst** Mainz wieder und gieng in sein **Würzburg** zurück, von wo aus er noch eine Reise nach **Prag** that, um daselbst theils als Bischoff,
$\frac{1}{2}\frac{1}{1}$ Dec. theils als Erzbischoff und Churfürst die Lehen zu empfangen c). Er wird als ein sehr staatskluger,

b) So schreibt *Adlzreiter*, Annal. Bav. P. III. L. XXXII. §. 48. Freilich würde er nicht so geschrieben haben, wenn er von den französischen Thalern etwas gewust hätte.

c) Von allem dem hier erzählten s. das *Theat. Eur.* VI. 148. 303. wo auch an ersterm Ort der Kupferstich des neuen Churfürsten zu finden ist; *Johannis*, Script. Mogunt. T. I. p. 957-961. wo die Ahnentafel desselben stehet, und die Negociations touchant la paix de Westfalie. T. III. p. 509-523. wo das, was von den Franzosen mit vorgekommen, seinen Beweis findet. In des verkappten Constantini Germanici, Itinerario Germanico, p. 156-205.

ger, aber dabei mehr als es einem teutschen 1647.
Fürsten geziemt französisch gesinnter Fürst, beschrieben, wovon lezteres durch die obbemeldete Wahl-umstände ganz leicht seine Aufklärung erhält.

§. 13.

Im Churfürstenthum Trier war diß Jahr der Zustand noch immer doppelt traurig b): weil, eines theils die beiderseitige Kriegs-heere darinn herum lagen, andern theils der Beherrscher desselben, Philipp Christof auch durch zehenjährige Gefangenschaft nicht gelernt hatte, Vater seines lands zu seyn. Anstatt überall Recht und Gerechtigkeit auf das strengste zu handhaben, schaffte er dort und da die rechtmäßige Stellen ab, und ließ die denenselben entzogene Sachen durch sein sogenanntes Kammergericht und den Fiskal zur Entscheidung einrichten, die er dann selbst gemeiniglich nach dem Vorschlag des Fiskals that. Von einem solchen unförmlichen Gericht wurde dann auch durch den vom Churfürsten dazu eigends bestellten Official, ein unbedingter Strafbefehl gegen den Dechant und die meiste Mitglieder des Trierischen Domkapitels erkannt und öffentlich angeschlagen, in welchem sie alle, binnen 30 Tagen, zu erscheinen und, bei Verlust aller ihrer Ehren und Nuzungen, über verschiedene harte Beschuldigungen Rede und Antwort geben sollten. Nun appellirten zwar die Geladene an den Pabst, der Nuntius zu Kölln schrieb im Namen desselben an

Trierische Begebenheiten.

16. Febr.

b) *Masenii*, Annal. Trev. h. a.

1647. an den Churfürsten, doch nicht so hart ungesez mäßig mit den Kapitularen umzugehen e), und der Pabst selbst befahl dem Fiskal und Official, bei 1000 Gulden Strafe, vor einer zu Kölln niederzusezenden päbstlichen Kommißion zu erscheinen. Aber alles dieses hatte bei dem eigensinnigen Erzbischoff keine weitere Würkung, als
15. Jun. daß er die Vorgeladene unter so harten Bedingungen von der angedroheten Strafe lossprach f), daß sie unter solchen lieber gar nicht losgesprochen zu seyn verlangten, sondern in einer besondern Schrift die Ungerechtigkeit des Verfahrens gegen sie der ganzen Welt vorzustellen suchten g), auch sich vom Pabst die Erlaubniß, auf zwei Jahre von Trier abwesend zu seyn erbaten, vermuthlich weil sie in dieser Zeit den Tod des bereits

e) S. Lünig, Spicil. Eccl. Cont. II, p. 124.

f) Die Urkunde hat außer *Masenio*, auch Lünig Spicil. Eccles. P. II, p. 125.

g) Der Titel der Schrift heißt: Manifestatio defendionis praepositi, decani & capituli Metropolitanae ecclesiae Trevirensis Adv. Emin D. Archi Ep. — — injustificabilem processum excommunicationis &c. die ich auf 84. S. in 4. ohne Ort und Jahr gedruckt, besize. Dahin gehört auch der sogenannte Vindex apologeticus pro veritatis ac inocentiae assertione in favorem — Capituli Trevirensis, &c. s. l. & a. 90. S. in 4. und Hostimentum, sive extorta honoris propugnatio Jac. Meelbaum, Em. Arch. Trev. advocati fisci &c. contra vindicem apologeticum. *Trevaris*. 1648. 31. S. in 4. wie auch clipcus veritatis — contra Jac. Meelbaum hostimentum &c. S. l. 1648. 30. S. in 4. die weder in der Lünig- noch Siebenkeesischen Biblioth. Ded. angeführt, aber alle in meiner Bibliothek sind.

reits 82 Jahre alten Churfürsten als unfehlbar 1647.
voraussezten. Dieser aber, da der Erlaubniß zufolge fast alle Domherrn die Stadt verlassen hatten, gieng nun noch weiter, und unternahm, gar ein neues Domkapitel einzusezen. Um jedoch auch hier die Sache noch recht besonders verworren zu machen, war der erste, den er einzusezen unternahm, einer der nach den Statuten des Kapitels unfähig war, nehmlich ein Unadelicher, D. **Otto Senheim**, ein Dominikaner, und des Churfürsten Weihbischoff, welcher auch, so ungerne er selbst an die Sache gieng, durch den Hofkaplan desselben, anstatt des abwesenden Dom-Dechants, in Beiseyn des einzigen noch in Trier befindlichen Domherrn **von Koppenstein**, zu Kapitel geführt ward.

§. 14.

Sächsische Begebenheiten.

Der **Churfürst Johann Georg von Sachsen**, hatte auch in diesem Jahre durch alle Schmeicheleien und Anerbietungen des kaiserlichen Hofs, sich nicht von dem einmal weislich beliebten Stillstand wieder abwendig machen lassen, und dadurch sein Land in Ruhe erhalten. Aber beinahe hätte diese Ruhe ihm selbst sein Leben, oder wenigstens Freiheit, durch Verrätherei, gekostet b). Es hatte nehmlich ein Schwedischer Obrist, Namens **Wank**, von der Zeit an, da er **Görliz** an die Sachsen über- (1641.)
geben muste und ihm bei dieser Gelegenheit durch Ausgelassenheit der Sächsischen einziehenden Solda-

b) *Puffendorf*, de rebus Suec. L. XIX. §. 49. und weitläufiger Vogel, Leipz. Chronik bei diesem Jahr.

1647. Soldaten die Kapitulation schlecht gehalten worden war, einen tödtlichen Haß gegen den Churfürsten gefaßt. Diesen glaubte er nicht besser, durch eine ausgezeichnete Rache befriedigen zu können, als damals, da das Schwedische Heer im Rückzug aus Böhmen in Meissen stand, und man sich wegen gedachtem Stillstands, zu Dresden von den Schweden kein Böses zu versehen Ursache hatte. Er machte also, durch Hülfe gewisser Leute, auf die er sich verlassen zu können glaubte, den Anschlag, mit etwa 500 Reutern, Nachts in Dresden einzubrechen, den Churfürsten gefangen zu nehmen, oder zu ermorden, das Schloß zu plündern, und wo möglich sich ganz Dresden zu bemeistern um des Schwedischen Feldmarschalls etwaigen Zorn über den gebrochenen Stillstand, durch Uebergabe der Hauptstadt Sachsens zu besänftigen. Allein ein abgedankter Fähndrich, Namens Hofmann, der mit um die Sache wuste, und daran Theil nehmen sollte, verrieth dieselbe dem Feldmarschall Wrangel. Dieser, um den Churfürsten desto besser bei der Neutralität zu erhalten, ließ ihn durch einen Eilboten vor Verrätherei warnen, den Wank aber gefangen nehmen und vor das Kriegsgericht bringen, das ihn zum Tode des Viertheilens verdammte, dem derselbe gleichwohl durch eine geschickte Defension einen Aufschub zu machen wuste, und hernach durch den im folgenden Jahr dazwischen gekommenen Frieden gar entgieng. Vielleicht würde sich Wank diesen Frevel gar nicht unterstanden haben, wenn nicht kurz vorher die nahe Verbindung des Churfürsten mit dem königlich Dänischen Hause, wodurch derselbe den Schweden bei ihrem Rückzug beson-

Im Okt.

besonders furchtbar war, gebrochen worden wä- 1647.
re. Es starb nehmlich der Gemahl der jüngsten
Churfürstlichen Prinzeßinn Magdelene Si- 2. Jun.
bille, der Dänische Kronprinz Christian, auf
einer Besuchs-reise nach Dresden nicht weit
von dieser Hauptstadt, zum großen Leidwesen des
Sächsischen Hauses, wie auch seines alten Va-
ters, K. Christians des IV. plözlich im 45sten
Jahre seines Alters, ohne alle Nachkommen-
schaft i). Hingegen hatte der Churfürst das 23. Nov.
Vergnügen, die Vermählung seines zweiten
Prinzen August, Administrators zu Magde-
burg, mit der Meklenburg-Schwerinischen Prin-
zeßinn Anne Marie, zu erleben.

§. 15.

Der Churfürst von Brandenburg k), Brand. Begebenheiten.
hatte in diesem Jahre, bald zu Anfang desselben,
das Vergnügen, seine Haupt Angelegenheit we-
gen Pommern auf eine solche Art beigelegt zu
sehen, daß er leicht alle seine Lande so hätte hin- 18. Febr.
geben können, wie er hier die gröste Hälfte von
Pommern an Schweden hingab, welches un-
ten bei den Bedingungen des allgemeinen Frie-
dens am Besten weitläufiger aus einander gesezt
X 5 werden

i) Müllers, Sächs. Ann. S. 372. Winkelmanns, Oldenb. Chronik, S. 365. wo auch sein Bildniß zu sehen ist.

k) Von dem hier vorkommenden s. *Puffendorf*, de rebus Frid. Guilhelmi, L. III. §. 1-22. und de rebus Suecicis, L. XIX. §. 82-89.

1647. werden wird l). Für diesen wichtigen Dienst belohnte er seinen ersten Gesandten, den Grafen Johann von Witgenstein, sogleich damit, daß er ihm die Grafschaft Hohenstein, so viel davon Halberstädtisches Lehen sei, zusicherte, zu welcher Belohnung auch Marggraf Albrecht zu Anspach in einer besondern Urkunde seine Beistimmung gab ll). Nur das dabei vom Churfürsten gesuchte Bündniß hielten die Schweden für gut abzulehnen, weil sie sonst gleich aus denen in der Mark noch innhabenden Ortschaften hätten weichen müssen. Um gleiche Zeit that der Churfürst auch sein möglichstes bei dem Kaiserlichen Hof, um das ehemals bei seinem Hause gewesene Jägerndorf wieder zu erhalten, da vermöge der allgemeinen Amnestie auch die Theilnehmung des Marggrafen Johann Georgs an den Böhmischen Unruhen vergessen seyn, und also das diesem Fürsten deswegen entzogene Fürstenthum seinen Erben wieder zugestellt werden müsse. Allein zu Wien antwortete man, daß gedachtes Fürstenthum nicht in die Amnestie gehöre, weil man bereits zu Rudolf des II. Zeiten dasselbe als heimgefallen ange-

l) Indessen bemerke ich hier, daß die Uebereinkunft wegen Pommern, italiänisch zu lesen sei bei Vittorio *Siri*, Mercurio, T. IX p. 215. französisch bei *Dumont*, T. VI. P. I. p. 366. ingl. bei Lünig, P. Spec. Contin. II. Fortsez. I. p. 69.

ll) Beide Urkunden, die Churfürstliche, dd. Kleve, 27. Merz d. J. samt der kaiserlichen Bestätigung, sodann die Marggräfliche, dd. Anspach, 13. Febr. 1652. hat Lünig, P. Spec. Cont. II. Fortsez. III. Abs. VI. p. 429. u. f.

angesehen habe m). So bemühete er sich auch 1647.
vergeblich seine in Westfalen von den Kaiserlichen und den Hessen besezte Oerter schon jezt ledig zu bekommen. Hingegen gelang es ihm wegen seiner Westphälischen Lande mit dem Herzog von Neuburg allerhand Irrungen halber einen sogenannten Provisional-Vergleich n) zu schliessen, wodurch der im Jahr 1629. geschlossene verneuert, dabei aber sonderlich die Herrschaft Ravenstein dem Churfürsten ganz abgetretten ward. Diese Abtrettung hatte für die benachbarte Stadt Hervorden unangenehme Folgen. Es hatte sich nehmlich dieselbe bisher, des Widerspruchs von der Aebtißinn daselbst und von den Besizern der Julichischen Lande ohngeachtet, als eine Reichsstadt aufgeführt, und in Gemäßheit des 1631. ergangenen Urtheils o), sowohl den 1641. gehaltenen Reichstag, als auch die jezige Friedens-Versammlung beschikt p). Nun aber ließ der Churfürst in aller Stille einige Truppen in die Nähe rücken, welche sich ganz unversehens der Stadt bemäch- 20. Aug.
tigten und dieselbe besezten, dabei es dann freilich nicht ganz ohne Todtschlag und Plünderung abgieng. Der Hervordische Deputirte, Für-

m) S. oben im I. (XXII.) Band, S. 288.

n) Er stehet unter dem Datum, Düsseldorf, 8. April d. J. bei Londorp, T. VI p. 241. und *Dumont*, T. VI. P. I. p. 386. wie auch Lünig, P. Spec. III. Th. S. 120.

o) S. oben im XI. (XXVI.) Band, S. 410.

p) Die Vollmacht für ihren Abgeordneten hat Lünig, P. Spec. Cont. VI. II. Th. Fortsez. S. 538.

1647. Fürstenau beschwerte sich hierüber gewaltig bei den versammelten Ständen zu Oßnabrück, dieselbe hatten auch nicht übele Lust, der Stadt gegen den Churfürsten sich anzunehmen. Allein, der Churfürst dieses merkend, kam gleich mit einer Informations-schrift bei der Versammlung ein, welche theils die Rechte des Churfürsten auf die Stadt vorstellte, theils die That dadurch entschuldigte, daß man habe fürchten müssen, die Stadt möge von den benachbarten Heerführern Königsmark oder Lamboi Besazung einnehmen. Mainz zauderte zwar dasselbe zur Diktatur zu bringen, allein, Altenburg ließ es, wegen der Erbvereinigung auch ohne Mainz diktiren. Dagegen protestirte Mainz, als gegen einen Eingriff in seine Direktorial-rechte. Altenburg und mehrere protestantische Stände reprotestirten. Hierüber hatte der Churfürst unterdessen mit den Bürgern handeln lassen, versprach ihnen alles Gute, auch die Sache durch eine besondere Kommißion zu untersuchen und gütlich beizulegen, erhielt auch dadurch so viel, daß die Stadt ihre Klage zurück nahm, und ihm doch mit Vorbehalt aller ihrer Befugnisse, huldigte q). Ausserdem findet man noch von diesem Churfürsten

q) Von allem dem, was dieser Sache halber zu Oßnabrück vorgekommen, s. *Meiern*. Acta Pacis, T. IV. p. 743-765. Der Vergleich zwischen dem Churfürsten und der Bürgerschaft, dd. 26. Nov. und 6. Dec. 1647. wie auch das Notarial-Instrument über die Abbitte und Huldigung, stehen in der brandenb. rechtl. Ausführung gegen Hervorden, (Arnheim. 1652. 4.) Anlage 10. und 11.

sten einen Vertrag über einige Irrungen mit 1647.
dem Abt von Werden und Helmstedt *).

§. 16.

Würtemberg r) war in diesem Jahr mit eigentlichen Kriegs-begebenheiten ziemlich verschont geblieben, ausser daß die Franzosen das Schloß zu Tübingen drei Wochen lang belagerten, und endlich eroberten. Aber Kriegs-bedrückungen blieben von denen im Land und an den Gränzen liegenden Truppen nicht aus. Und Herr und Land war noch immer in der peinlichsten Erwartung dessen, was bei dem Friedensschluß in Betreff so mancher zum Herzogthum gehöriger Landesstücke beschlossen werden würde. Sonderlich bestand Chur-Bajern noch immer gar sehr auf Heidenheim, Oesterreich auf der Herrschaft Blaubeuren, und der katholische Religionstheil überhaupt darauf, daß doch wenigstens drei Klöster, den neueingesezten Mönchen verbleiben sollten, welchem leztern Verlangen auch die französische Gesandte, wenigstens zum Schein, um desto besser bei den Katholischen sich beliebt und ihre Forderungen gelten zu machen, mit einstimmten. Allein der Herzog gieng, auf Anrathen der Schweden, nicht davon ab, alles, ohne Aus-

Würtembergische Begebenheiten.

7. Merz

*) Er stehet bei Lünig, Spicil. Eccles. III. Th. p. 700.

r) S. von dem hier vorkommenden Sattlers, Würtemb. Gesch. VIII. Band, S. 175 — 221. und Anl. 56-64. ingleichem *Meiern*, Acta Pacis Westf. T. V. p. 178. & passim in ind. Meieriano.

1647. Ausnahme wieder zu verlangen, und ließ sogar darauf antragen, daß die Würtembergische Klöster jedes besonders im Frieden benahmt werden sollten. Dabei hatte der Herzog vieles Mißvergnügen mit seinen **Brüdern**. Einer davon, der älteste, Namens **Friedrich**, stand in Hessen-kasselischen; der andere, **Ulrich**, aber in Bajerischen Diensten, zu einer Zeit, wo es für das Beste des Herzogthums weit erwünschter gewesen wäre, wenn alle Prinzen desselben sich ganz neutral gehalten hätten. Zudem hatte eben gedachter **Prinz Ulrich**, den unüberlegten Einfall bekommen, zu dieser sogar ungelegenen Zeit, eine eheliche Verbindung mit **Sophien Dorotheen**, Grafen Heinrich Wilhelms von Solms-Laubach, einzugehen, welche auch bald darauf vollzogen ward. Nun wollte nicht nur lezterer, sondern auch bei dieser Gelegenheit noch vielmehr der erstere, einen Landes-antheil haben, zumal da sie die bisherige, vom grossen Geldmangel in der herzoglichen Kasse herrührende, schlechte Zahlung ihrer Abfindungs-gelder, zum Beweggrund der Forderung anführen konnten. Ausserdem wollte auch die Prinzeßinn **Sibille**, des Herzogs Schwester, eine Ausstattung haben, um den **Herzog Leopold Friederich zu Mömpelgardt** heurathen zu können. Aber wie konnte der Herzog Landes-antheile für die jüngere Brüder bestimmen, da er noch nicht wuste, wie viel ihm selbst von seinem Land bleiben würde? Wie konnte er noch Aussteuer geben, er, der als ihm im Frühjahr dieses Jahrs nur die dreifache Kammergerichts-Zieler angefordert wurden, kein Bedenken trug, zu antworten: wie er jezt nicht wohl 100 Thaler

ler herbei bringen könnte, da die Franzosen ihm 1647.
seine Gefälle so sehr schmälerten. Er suchte also alle diese Anforderungen einstweilen mit guten Worten zu bezahlen, und sämtliche Geschwister so wie sich selbst mit der Hoffnung des baldigen Friedens, nach welchem alles ausgemacht werden könne, zu trösten. Unter diesen Vorgängen allen hatte des Herzogs Geschwisterkinds-Vetter, Silvius Nimrod, das Glük die Erbtochter des Fürstenthums Oels in Schlesien, Elisabeth Marie, zu heurathen, welche ihm im folgenden Jahr, die Nachfolge in dem durch den Tod ihres Vaters erledigten Lande zuwege brachte s).

§. 17.

Für Hessen t) war diß Jahr sehr traurig, nicht nur durch den allgemeinen Krieg, sondern auch den Haß beider regierenden Linien gegen einander. Zwar wurden im Frühjahr, durch Herzog Wilhelmen von Sachsen, und sonst, manche Versuche gemacht, diesen seit mehr denn 40 Jahren eingewurzelten Haß zu heben. Allein, Kassel verließ sich zu sehr auf Schwedische, Französische, Darmstadt hingegen, auf kaiserliche Hülfe, als daß friedliche Rathschläge hätten etwas fruchten können. Indessen aber so vergeblich unterhandelt wurde, war schon Kirchhain

Hessische Begebenheiten.

26. Febr.

s) *Theat. Eur.* VI. 620. allwo auch des Herzogs Kupferstich ist.

t) Von den Hessischen Begebenheiten s. *Theat. Eur.* V. 1262. 1288. 1300. VI. 137. *Hartmanni*, Hist. Hass. P. II. p. 536-552. 659-668. Teuthorn, Hess. Gesch. X. 265-276. 437-452.

1647. hain von den Hessen mit Königsmarks Hülfe erobert worden. Bald darauf kam auch Türenne mit seinen Franzosen in die Nachbarschaft von Darmstadt, schrieb starke Brandschazungen aus, ließ dem Landgrafen wissen, wenn er sich nicht bald mit der Landgräfinn vergleiche, so werde er ihn als Feind behandeln, und besezte sogar das Darmstädter Schloß, aus welchem der Landgraf noch eiligst nach Frankfurt entflohen war, und nicht einmal alle Prinzeßinnen hatte mitnehmen können, die aber doch Fürstlich behandelt wurden. Sogar die Glokken aus den Kirchen musten verkauft, und das Vieh auf den Dörfern hergegeben werden, um die große angesezte Summen zu erschwingen. Vergeblich ließ selbst **Wrangel**, wegen der noch immer fortwährenden Unterhandlungen, um Schonung bitten. Auch der lezte Heller muste bezahlt seyn. Als schon alles bezahlt war, gieng Türenne erst noch vor das feste Schloß Ozberg u) oder Uzberg, welches Darmstadt ehemals dem unglüklichen Churfürsten Friedrich von der Pfalz abgenommen hatte, und forderte es auf, wozu ihn theils die Pfälzische Räthe, theils die noch Pfälzisch gesinnte Unterthanen bewogen. Der Kommandant, einer von Seebach, war so unvorsichtig, selbst zu den Feinden hinaus zu gehen, um die Gewalt abzuwenden. Er wurde aber umringt, und mit dem Degen auf der Brust gezwungen, den Befehl auszustellen, daß die Besazung sich ergeben solle. Die Franzosen zogen hinein, und plünderten drei

im April.

u) Hievon hat die nähere Umstände ein gleichzeitiger Schriftsteller, bei Ketter, Hess. Nachr. I. Band, S. 147. u. f.

drei Tage lang. Der aus Schwedischen in Kas- 1647.
selische Dienste getrettene Oberste **Mortaigne**
nahm **Merlau** weg, **Gönnberg** öffnete ihm vom 8.
die Thore, **Friedberg** und **Reifenberg** in der Mai an.
Wetterau, **Königsberg** und **Blankenstein** in
Hessen, welche beide leztere in die Luft gesprengt
wurden, **Hohenstein**, **S. Goar** samt dem
Schloß, die **Kaz**, und **Kaub** in der Grafschaft
Kazenellenbogen, wurden mit Gewalt erobert.
Nun belagerte **Mortaigne** samt dem mit Ver-
stärkung zu ihm gestoßenen **Rabenhaupt** auch
Rheinfels, das sich aber heftig wehrte, so
daß **Mortaigne** selbst das Leben darüber ein-
büßte. Wahrscheinlich würde es sich auch noch
länger gewehrt haben, wenn nicht die Nachricht
von dem inzwischen geschlossenen Stillstand ein-
gelaufen wäre, von welchem ein Haupt-Artikel
dieser mit war, daß **Rheinfels** übergeben wer- 4 14. Jul.
den muste, doch so, daß die Besazung nach Gies-
sen abziehen durfte. Während dieses Stillstands
wurden wieder Unterhandlungen, zu Kassel, an-
gefangen, auch sogar durch den bekannten Ba-
ron **Boineburg** ein **Entwurfs-Vertrag** 9 Okt.
zwischen beiden Häusern v) aufgesezt, den aber
hernach der **Landgraf Georg** nicht genehm
halten wollte, indem theils seine Theologen fan-
den, daß den Reformirten zu viel nachgegeben
sey,

v) Denselben hat *Meiern*, Acta P. Westf. T. IV. L. XXVIII. welches ganze Buch bloß allein von den Verhandlungen zwischen den beiden Hessischen Häusern, und von dem was wegen Hessen bei den Friedens-traktaten vorgekommen, handelt.

1647. sey, theils der Landgraf wegen geschehender Annäherung der Kaiserlichen, durch die er mit Gewalt zu dem Seinigen zu kommen hoffte, Zeit zu gewinnen suchte. Boineburg muste demnach vielleicht zum Schein, auf eine Zeitlang gar in den Arrest, und die Streitigkeiten blieben unverglichen. Nun kam Melander,
im Nov. und verwüstete das Hessenland, als das einzige teutsche Land, dessen Einwohner noch gegen den Kaiser unter den Waffen stunden, wie oben gedacht, mit Feuer und Schwerdt, dabei sonderlich Frankenberg und Bidenkopf durch Brand großen Schaden gelitten, daher die Landgräfinn endlich drohen ließ, daß wenn man mit dem Brennen nicht nachließe, die Hessische Truppen jede Stadt die sie erobern würden, auch anzustecken Befehl erhalten sollten. Das Brennen ließ nun nach, aber dem entsezlichen Plündern und Brandschazen konnte nicht gesteuert werden. Da man sich zu Kassel überzeugt hielt, daß Landgraf Georg an diesem Einfall, auch
zu Ende des Jahrs. wohl an der Belagerung von Marburg viele Schuld hatte, obwohl keine Darmstädtische Truppen bei der Belagerung waren, so ließ man, zur Rache, desselben neulich erobertes Schloß Blankenstein in die Luft auffliegen. So traurig für ganz Hessen, und für beide Regentenhäuser gieng diß Jahr zu Ende. Bei diesem allem war noch das Beste die Hoffnung, daß der allgemeine Friede bald zu Stande kommen würde.

§. 18.

1647.

Unter allen diesen Umständen waren doch die Endvergleiche über zwei wichtige Streitigkeiten, die Grafschaften Schaumburg und Waldeck betreffend, zu Stande gebracht worden. Der Waldeckische wurde zu Kassel geschlossen w), und war freilich eigentlich nichts anders als die bißher durch die Kriegsläufte unterbliebene Genehmigung eines bereits vor mehreren Jahren eben daselbst noch von Landgrafen Wilhelm geschlossenen, Vergleichs, der aber durch diese Genehmigung erst seine Kraft erhielt. In solchem wurde sonderlich von Seiten des Hauses Hessen aller Ansprache in Betreff der Landesherrlichkeit förmlich entsagt, und das Haus Waldeck für einen freien Reichsstand erkannt, doch die Lehenbarkeit der Grafschaft Waldeck vorbehalten. Hessen begiebt sich aller Felonie- wie auch Injurien-Kosten- und Strafen-Forderungen, die es bißher an Waldeck gemacht. Dagegen entsagt Waldeck aller wider Hessen angestellten Klagen und Forderungen, insonderheit der Behauptung, daß das ehemals von den Grafen über ihr Land dem Hause Hessen-Kassel aufgetragene Lehens-eigenthum, nunmehr, wegen der angeblich verübten Gewaltthätigkeiten zurück fiele. Die Lehens-empfängniß solle demnach bei diesem Hause, in allen sich ergebenden

Vergleich wegen Waldeck.

3. April.

(11. April.) (1635.)

Y 2 den

w) Er ist zu lesen bei Lünig, Spicil. Secul. II. Th. S. 1885. dd. Kassel, 3. April d. J. Die Geschichte desselben aber in Wenks, Hess. Landesgesch. II. Band, S. 1052. u. f. wie auch kürzlich bei *Hartmann*, Hist. Hass. P. II. p. 571.

1647. den Fällen, gehöriger maßen geschehen. Endlich sollten die Gränzen gegen einander, durch eine besondere Uebereinkunft der dazu beiderseits abzuordneten Räthe, ausgeglichen werden. Wegen der Grafschaft Schaumburg aber verhielt sich die Sache also x). Als der lezte Graf Otto sein Leben beschlossen hatte, machten nicht nur wie oben schon gemeldet z), die Häuser Hessen und Braunschweig, Lehens-ansprüche auf einige zu der Grafschaft gehörige Aemter, die sie auch gleich in Besiz nahmen, sondern das Stift Minden machte gleiche Ansprüche auf die vier Haupt-Aemter Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen und Stadthagen. Die Mutter aber des lezten Grafen, Elisabeth von der Lippe, nahm, als einzige Allodial-Erbinn ihres Sohns, alles was nicht Lehen zu seyn befunden wurde, in Anspruch, wobei sie denn alles was Minden ansprach, und eben fast die ganze Grafschaft zu Allode zu machen bemüht war. Leztere wuste sich auch, durch die Schweden, im Besiz zu erhalten, und nahm ihren Bruder, Grafen Philipp von der Lippe, in einer Urkunde, die sie eine Schenkung unter Lebenden a) hieß, zum Mitregenten des Theils der

Vergleiche wegen Schaumburg. (1640.)

x) Die hier folgende kurze Darstellung der Sache ist aus Ledderhosens, kleinen Schriften 2. Bd, Abhandl. 2. die von der Grafschaft Schaumburg handelt, und dem Herrn Hofrath Teuthorn, Hess. Gesch. X. 360. u. f. in manchen Stücken, aus den Akten widerlegt.

z) Im VI. (XXVII.) Band, S. 164.

a) Ledderhose hat sie, a. o. o. Anlage 2. dd. Bückeburg, 3. Jul. 1643.

der Grafschaft den sie besaß, an, bestimmte ihm 1647.
aber nur eine jährliche Abgabe, von den Einkünften, und erlaubte ihm, seine Residenz wo er wolle in ihrem Lande zu nehmen. **Minden** hatte sich inzwischen an den **Kaiser** gewandt; und indessen **Graf Philipp** durch eine Heurath mit der Hessen-kasselischen Prinzeßinn **Sophie**, auch Lehens-auftragung der ganzen Schaumburgischen Allodien an das Haus Hessen b), sich dieses mächtigen Hauses Schuz zu verschaffen suchte, wurde zu Wien ein **Urtheil** zu Gunsten des Stifts **Minden** zu Stande gebracht. Aber, da der nun, durch den Tod der Gräfinn, allein (1646)
zum **Besiz** gelangte **Graf Philipp** samt der **Landgräfinn**, die Sache an den Friedens-Kongreß brachte, und der **Kaiser** sahe, daß das ganze **Stift Minden** ein Opfer des Friedens werden würde, so ließ sich lezterer endlich nicht schwer gefallen, einzuwilligen, daß die obbemeldete vier, dem Stift zugesprochene Aemter, dem Hause **Hessen**, als eine Entschädigung für die ehemals von den Schweden dem Landgrafen Wilhelm dem V. aus den Mindischen Stifts-gütern gemachte Schenkung, zukommen könnten. Und nun traten unter des Grafen Oxenstirns Vermittlung, die beiden Häuser **Hessen-Kassel**, welches auch drei Schaumburgische Aemter im Besiz hatte, und **Lippe** zusammen, erklärten durch einen weitläufigen Vertrag c) die sämtliche **sieben Aemter** für gemein-

 schaft-

b) S. Ledderhose, Anl. 3. dd.

c) dd. Münster, 20. Jul. 1647. Er stehet bei Lünig, C. 9. Feud. 2. B. S. 1769. und Dolle, Gesch.

1647. schaftlich und versprachen, sie unter sich zu theilen, da dann der Lippische Theil von des Grafen Philipps Ehelichen Manns-Leibes-Lehenserben und weiter nicht, als Heßisches Lehen besessen werden solle. Nach gänzlichem Ausgang dieses Mannsstamms solle, gesezt auch, es wären eine oder mehr Gräfliche Töchter vorhanden, dem Hause Hessen wieder heimfallen und demselben, ohne alle Einwendung, die Befugniß zustehen, sich selbst und sogleich in den Besiz zu sezen, und sodann mit den Töchtern sich abzufinden. Die Vermählungs-Steuer der Fürstlichen und Gräflichen Töchter solle jedesmal aus der ganzen Grafschaft von den Landständen bewilligt werden. Tittel, Wappen, und das Münzrecht, wie auch die Reichs- und Kreis-anlagen, bleiben beiden Theilen gemein, und der Landschaft ihre Freiheiten vorbehalten. Der Streit, mit Braunschweig, über die von diesem Hause eingenommene Aemter, solle nach dem ersten Neben-receß, gemeinschaftlich ausgemacht werden, und im andern Neben-Receß wurden sonderlich wegen der Universität Rinteln b), die vor der Hand gemeinschaftlich bleiben sollte, aller-
$\frac{1}{11}$. Okt. hand Bestimmungen gemacht. Bald nach diesem erfolgte auch die Uebereinkunft mit Braunschweig,

Gesch. der Grafschaft Schaumburg, S. 211. u. f. allwo auch ein Neben-receß dd. Münster, $\frac{18}{28}$. Jul. d. J. stehet. Noch einen Neben-receß, dd. Kassel, 12. Aug. d. J. hat Ledderhose, Anl. 6.

b) Von der Stiftung derselben s. ein weniges oben im III. (XXIV.) Band, S. 617. ein mehreres oben bei Dolle, S. 419. u. f.

schweig, zu Lauenau e), vermöge welcher dem 1647.
Herzog Christian Ludwig, von Seiten Hessen und Lippe, die Aemter Lauenau, Bokkeloo, und Mesmerode, erb- und eigenthümlich abtraten, dagegen der Herzog allen Ansprüchen auf das Amt Schaumburg entsagte, jedoch alles mit einigen Ausnahmen einzelner Oerter, und der Bestimmung des Rückfalls der von Braunschweig abgetretenen Oerter, nach Abgang der männlichen Nachkommenschaft Wilhelms des VI. an den Herzog von Braunschweig, der alsdann das Fürstenthum Kalenberg besezen würde. Solchergestalt waren nun alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt, welche der würklichen Theilung zwischen Hessen und Lippe Hessen.
entgegen stehen konnten. Es kamen also die Abgeordnete beider Häuser, zu Bückeburg, wo Graf Philipp schon eine Zeitlang seine Residenz genommen hatte, zusammen, und brachten den sogenannten Exekutions-receß zu Stan- 12 Dec.
de f). Laut dessen bekam nun das Haus Hessen, die Aemter Schaumburg und Rodenberg samt vier Städten, worunter insonderheit Rinteln gehört, und einen Theil des Amts Sachsenhagen, die Grafen von der Lippe aber den übrigen Theil dieses Amts, samt den Aemtern Bückeburg, Stadthagen, Hagen-

e) Dieselbe stehet, samt einem Neben-receß, in dem einige kleinere Punkten bestimmt wurden, bei *Meiern*, Acta Pacis, T. VI. p 636. wo auch vieles zur Geschichte dieser Uebereinkunft zu finden ist, und bei Dolle, Schaumb. Gesch. S. 236.

f) Ihn hat Ledderhose, Anlage 7.

1647. genburg und Arnsburg, in welchen auch vier Städte, sonderlich Stadthagen, gelegen, jedoch dieses alles als Heßisches Lehen. Da hingegen der Heßische Antheil nicht einmal Reichslehen, sondern ganz Eigenthum ist g). Bei Lehensfällen wird desfalls von Kassel, im Lippischen Antheil die Huldigung eingenommen; Auch hat Hessen am Kirchengebet in demselben Antheil. Die Universität Rinteln bleibt gemeinschaftlich, u. s. w. Alle diese Vergleiche machen, in so weit sie nicht durch nachherige abgeändert worden, noch heutzutage einen Theil des Heßischen sowohl als Lippischen Staatsrechts aus, da sie sämtlich im Westfälischen Frieden bestätigt sind. Doch konnten die Landgrafen von Hessen nicht eher als noch einige Jahre später (1651.) den Titel als Grafen von Schaumburg vom Kaiserlichen Hof erhalten h).

§. 19.

Holstein-Gottorp. Das Haus Holstein-Gottorp wuste die damalige Zeiten, bei denen auf den Westfälischen Friedens-traktaten mit geistlichen Gütern wie mit Bällen gespielt ward, auf eine Art wie es wohl niemand wird gedacht haben, zu seinem Vortheil zu benuzen. Es hatte nehmlich dieses Fürstliche Haus, vermuthlich auch durch den König von Dännemark, sich auf alle mögliche Art dahin verwendet, daß gedachtes einziges protestantisches Wahlstift, bei seinem Zustand gelassen und niemand

g) Diß führt nach mehreren noch Ledderhose, S. 186. aus.

h) S. Ledderhose, S. 184. und Anlage 13. 14.

niemand erblich zugetheilt wurde. Diesen Dienst 1647.
nun wuste man dem Domkapitel so wichtig und
als mit so vielem Aufwand verknüpft gewesen vorzustellen, daß dasselbe sich bequemte, zur Dankbarkeit dem Fürstlichen Hause Gottorp zu versprechen i), ausser dem regierenden Bischoff, Johann dem X. und dem schon gewählten Koadjutor, dessen Bruders Sohn, noch sechs andere aus des gedachten Bischoffs und seines Bruders, des regierenden Herzogs Friederich, Nachkommenschaft; hinter einander, ohne Abwechselung, zu erwählen. Jedoch wurde dabei ausgemacht, daß das Stift ein unmittelbarer Stand des Reichs bleiben, und wann, auch vor sich ergebenen sechs Fällen, kein anderer als der regierende Herzog von Holstein-Gottorp aus dieser Linie vorhanden, ingleichen keiner der Herzoge mehr der lutherischen oder katholischen k) Reli-

i) Die Uebereinkunft deßfalls hat Lünig, p. Spec. I. Theil, S. 551. dd. Lübeck, 6. Jul. 1647. Die Würklichkeit derselben hat Dännemark zwar in neuern Zeiten bezweifeln wollen; allein das Haus Holstein-Gottorp, sezte dieselbe durch Vorzeigung des Pergamentenen Originals, im Jahr 1704. ausser Zweifel. S. Fabers, Staats-kanzlei, X. Band, S. 655-705. Die Reversalien des Herzogs deßfalls stehen bei Lünig, Spicil. Eccles. II. Theil, S. 468.

k) Abermals eine Spur von der Sonderbarkeit jener Zeiten, daß die Lutheraner, als die damals allein in Lübeck zu befehlen hatten, allenfalls auch einen katholischen Bischoff zulassen wollten, aber keinen von einer noch andern, also auch nicht von der reformirten Religion. Dann an den Fall, daß Personen von diesem Hause einstens noch einer andern, nehmlich gar der griechischen Religion beipflichten würden, dachte damals wohl niemand.

1647. Religion zugethan seyn sollte, alsdann die Verbindlichkeit weg fiele: so wie auch aus derselben kein Herr von einer andern Holsteinischen Linie sich ein Recht zur Wahl anmassen solle. Weiter als auf diese sechs Fälle solle auch das Haus Gottorp selbst, jene Verbindlichkeit nicht ausdehnen dürfen, obwohl, wie Herzog Friederich in denen alle gedachte Punkte nochmals enthaltenden Reversalien, dazu sezt, dieses Haus hoffe, daß man auch hernach aus freiem Willen bei demselben mit der Wahl bleiben, und ohne sonderbar erhebliche Ursachen nicht von demselben abgehen werde. Uebrigens scheint die ganze Unterhandlung desfalls äusserst geheim gehalten worden zu seyn, so daß nicht einmal die andere Holsteinische Linie, nehmlich die Königliche, etwas davon erfuhr, und daher in spätern Jahren sogar die Schliessung dieses Vertrags zu läugnen unternahm. Ausserdem findet man noch für das Gottorpische Haus eine Gnaden-bezeugung des Kaisers, die aber in nichts mehr als in dem Versprechen bestund, die Herren desselben inskünftige aus seiner Kanzlei mit Durchlauchtig betiteln zu lassen l).

§. 20.

l) Die über diese elende Kleinigkeit, in einem etwas wichtiges ankündigenden Ton, gefertigte Urkunde, dd. Presburg, 10. Jenner, 1647. hat Lünig, P. Spec. Cont. II. Fortſ. II. p. 291.

§. 20.

1647.

Für die **Grafschaft Oldenburg** war dieses Jahr insbesondere merkwürdig, weil in solchem die dazu gehörige und eine Zeitlang getrennte **Grafschaft Delmenhorst**, wieder mit derselben vereinigt wurde m). Es geschah solches durch den unvermutheten Todesfall des nur 34jährigen **Grafen Christian des IX.** welcher durch einen Sturz vom Pferde tödtlich beschädigt worden war. Er hatte weder Gemahlinn noch Kinder; also beruhte der ganze Oldenburgdelmenhorstische Stamm nur noch auf dem einzigen **Anton Günther** zu Oldenburg, dem bei dieser ganz unvermutheten Botschaft von dem wahrscheinlichen Untergang seines Hauses, da er selbst mit seiner Gemahlinn **Sophie Katharine** aus dem Hause Holstein, schon seit 1635. in ganz unfruchtbarer Ehe lebte, ein Strom von Thränen entfiel. Er nahm diesemnach, als einziger Stamms-Agnat, von der Grafschaft **Delmenhorst** Besiz, und verglich sich mit des verstorbenen Grafen hinterlassenen fünf Schwestern, auch Geschwister-Kindern, unter **K. Christians des IV.** von Dännemark Vermittlung, zu **Delmenhorst**, wobei auch in einem **Neben-Abschied** insonderheit denen noch nicht ausgestatteten Schwestern ihre Fräulein-steuer von 7000 Thalern mit 6 vom Hundert an Zinsen

Oldenburgische Begebenheiten.

23. Mai.

10 Nov.

m) S. von dem hier vorkommenden Winkelmanns, Oldenb. Chronik, S. 362-368. wo auch eine Beschreibung von Delmenhorst zu lesen ist. Von Halem, Oldenb. Gesch. II. Band, S. 350 - 360.

1647. sen bis zur Zahlung, versichert ward. Das Erzstift Bremen ließ zwar gegen diesen genommenen Besiz, durch einen Notarius eine Protestation einlegen n), massen die Grafschaft Delmenhorst eigentlich zum Stift gehöre, und demselben durch Grafen Anton im Jahr 1547. unrechtmäßigerweise entzogen worden, welche Sache beim Kammergericht rechtshängig und ein guter Spruch zu erwarten sey. Allein Anton Günther blieb ruhig im Besiz, und war also Herr von Oldenburg, Delmenhorst, Jever und Kniphausen, mithin von vier Landen, die manchen in die Versuchung die Fürstenwürde zu erlangen gesezt haben würde, aber der kluge Anton Günther dachte anders. Wenn eine Anregung desfalls bei ihm geschah, sagte er; Er wolle lieber unter den Grafen die Thüre auf, als unter den Fürsten sie zumachen.

§. 21.

n) Diese Protestation, deren weder Winkelmann noch Halem gedenken, hat Lünig, P. Spec. Cont. II. Forts. II. S. 100. dd. Bremen, 7. Jul. 1647.

§. 21. 1647.

In dem Hause Salm machte der Graf Johann Georg, auf dem Schloß Pütlingen sein Testament o). Da er nur zwei Töchter hatte, so hätte man denken sollen, er würde sie beide gleich bedenken. Allein man findet ganz das Gegentheil. Nachdem er im Anfang des Testaments, den Vergleich, den er ehemals mit seinem verstorbenen Bruder, dem Fürsten Philipp Otto geschlossen p), als ungültig, wenigstens in so lange erklärt hatte, biß von der Fürstlichen Linie alles darinn enthaltene ihr obliegende erfüllt wäre, so verordnet er, daß sein Eidam von der einen Tochter Elisabeth, der Rhein-Graf Johann Ludwig zu Daun, allen seinen Nachlaß an Land und Leuten in Besiz nehmen, und für seine Gemahlinn sowohl, als ihre Schwester, Anne Marie q), so lang einbehalten sollte, biß alles mit der Salmischen Fürst-

Des Gr. v. Salm Testament.

(1628)

o) Dasselbe stehet bei Lünig, P. Spec. Cont. II. Fortsez III. ingleichen nebst einer Nachricht von denen darüber entstandenen Streitigkeiten bei *Sprenger*, Lucerna Juris publ. p. 643. sqq. Es ist eigenhändig unterschrieben, sodann auch durch die Zeugen-Unterschrift des Wild- und Rheingrafen Adolff, eines Amtmanns der auch Notarius war, und eines Amtsschulzen, bekräfftigt.

p) S. davon oben im IV. (XXV.) Band, S. 332.

q) Von dieser wird der Mann, nach Hübners, 251. Gen. Tab. ein Graf von Remorant) nirgends im ganzen Testament genannt, vermuthlich weil die Heurath etwa wider des Vaters Willen geschehen war.

1647. Fürstlichen Linie ausgeglichen wäre. Von dem was alsdann übrig bliebe, wozu alles was Weiberleyen sei, insonderheit mit gehöre, solle vorerst seiner Gemahlinn **Leibgeding**, sodann auch alle übrige Schulden berichtigt werden, damit sein guter Namen nicht nach dem Tode noch Schaden leide. Hernach solle gedachte seine Tochter **Elisabeth**, wegen ihres allezeit bezeugten kindlichen Gehorsams gewisse Güter zum Voraus erb- und eigenthümlich erhalten. Ferner solle vom Rheingrafen der andern Tochter **Anne Marie**, Kindern, (aus bewegenden Ursachen) und nicht ihr selbst, die Summe von 50,000 Franken für alle Ansprache an die ganze Verlassenschaft, baar erlegt werden, das übrige aber alles mehrgedachter **Rheingräfinn** jedoch also, zukommen, daß solches bei ihren mit dem Rheingrafen erzeugten Kindern verbleibe, u. s. w.

§. 22.

Theilung der Herren von Reuß.

Von diesem jezo Gräflichen auch zum Theil Fürstlichen Hause, von dem nach eines der Anherren sonderbaren Einfall, alle Personen männlichen Geschlechts **Heinrich** heissen und nur durch einen Beinahmen, oder die **Zahl** unterschieden werden, ist in diesem Jahre die Haupt-Theilung der jüngern Haupt-Linie in vier kleinere, zu merken. Es war nähmlich Graf **Heinrich**
(1635.) mit dem Zunahmen **Posthumus**, schon vor mehreren Jahren, mit Tode abgegangen, und hatte vier Söhne, Heinrich den II. den III. den IX. und den X. hinterlassen, welche Anfangs,
(1637.) nach einem desfalls aufgerichteten Vertrag, seine hinterlassene Landesstücke in Gemeinschaft zu besizen

besitzen sich vereinigten. Nachdem aber durch den 1647.
oben angeführten Sächsischen Waffenstillstand jene Gegenden ziemlich Ruhe bekommen hatten, und also füglicher an eine Theilung gedacht werden konnte, so beschlossen Graf Heinrich der II. der IX. und der X. samt den Vormündern des (1640.)
einzigen von dem inzwischen verstorbenen Grafen Heinrich dem III. hinterlassenen Sohns, Heinrichs des I. nunmehr zur Theilung zu schreiten. Die Zusammenkunft desfalls ward zu Gera gehalten, und daselbst die sämtliche liegende Verlassenschaft obgedachten Grafen Heinrichs in vier Theile, welche mit der äussersten Genauigkeit ausgeglichen waren, getheilt, sodann das Loos zwischen den vier Herren geworfen, da dann Heinrich der II. den Antheil von Gera r) Heinrich I. den von Saalburg, ferner Heinrich der IX. den von Schlaiz, und endlich Heinrich der X. den von Lobenstein erhielt. Dabei wurde die gemeinschaftliche Empfängniß der böhmischen Reichs-afterlehen vorbehalten, und ausgemacht, daß der ganzen Theilung wegen kaiserliche Bestätigung gesucht werden solle s).

r) In der Urkunde wird dieser Ort immer Gerau geschrieben.

s) Alles laut des den 3. Dec. d. J. unterschriebenen Theilungs-recesses, den ich aber nur geschrieben besitze, als einen Anhang zu Becklers, Reuss. Stammtafel, (Schleiz, 1684. F.)

Acht

Acht und vierzigstes Buch.

§. 1. Fortgang des Schwedisch-kaiserlichen Kriegs. §. 2. Wrangel und Türenne dringen in Schwaben ein. Der kaiserliche General Melander wird erschossen. §. 3. Die vereinigte Heerführer ziehen weiter, nach Bajern. §. 4. Die Kaiserliche und Bajern drängen sie zurück. §. 5. Kriegsbegebenheiten in Hessen. §. 6. Die Schweden brechen in Böhmen ein. §. 7. General Königsmark erobert die kleine Seite von Prag. §. 8. Die Schweden belagern den übrigen Theil von Prag, biß zum Frieden. § 9. Langsamkeit der Friedens-Unterhandlungen. §. 10. Endlich kommt der Frieden zu Stande, und wird zu Münster unterschrieben. §. 11. Spanisch-Holländischer Frieden. §. 12. Freude und Mißvergnügen über den Frieden. §. 13. Vom Kaiser. §. 13. b. Der Churfürst von Kölln bekommt Händel mit Lüttich.

§. 14.

---

§. 1. 1648.

Endlich erscheint auf der Schaubühne der Geschichte das lezte Jahr des langen Schwedisch-Französisch-teutschen Kriegs, und der Geschichtschreiber freut sich zum voraus, bald nicht mehr, wie nun seit ganzen dreißig Jahren geschehen, mit der Erzählung von Schlachten, Verheerung- und Belagerungen anfangen zu müssen. Indessen ist gegenwärtiges Jahr noch ziemlich fruchtbar an dieser Art Begebenheiten a). Den Anfang des Feldzugs machten die Schweden, welchen in ihren Winterquartieren in Niedersachsen sich zu stärken zu viele Zeit gelassen worden

Die Kaiserliche werden aus Hessen vertrieben.

a) Das von solchen in diesem §. kürzlich vorkommende ist weitläufig im *Theatro Eur.* VI. 309-313. und bei *Puffendorf*, de rebus Suec. XX. §. 1-14.] nachzulesen.

1648. den war. Landgraf Friederich von Hessen-Kassel, begierig sein Vaterland von denen darinn liegenden Feinden zu befreien, bat sich die Führung des Vortrabs aus, um auf sie loszugehen. Noch war der erste Monat des Jahrs nicht vorbei, als die ganze Schwedische, auf 1~,000 Mann sich belaufende Macht, schon mitten in Hessen sich befand. Zu späte mochte nun Melander und der ganze kaiserliche Hofkriegsrath bedauern, daß man um einen teutschen Fürsten zu züchtigen, die schönste Gelegenheit, die Feinde vielleicht ganz aus Teutschland zu vertreiben, oder gar aufzureiben versäumt hatte. So wie die Schweden anrükten, musten die in allem nicht viel mehr als 7000 Mann ausmachende Kaiserliche weichen, zum Theil in solcher Eile, daß ihre Kanonen und Magazine den Feinden in die Hände gerathen wären, wenn nicht Landgraf Georg beides in Giessen aufzubewahren übernommen hätte. Wrangel begehrte daher auch die Auslieferung von beiden, die aber der Landgraf durch den Einwand, daß ihm solche die Kaiserliche zur Entschädigung zurück gelassen, abzulehnen suchte. Jener fand nicht für gut, sich darum in Hessen aufzuhalten, sondern rückte dem über den Main fliehenden Feinde biß an diesen Fluß nach. Indessen war auch Türenne mit ungefähr 7000 Franzosen über den Rhein gegangen, und biß gegen Franken vorgedrungen. Erschrocken über dieses alles flohen die in diesem Land herumliegende Bajern biß an die Gränzen ihres Vaterlands, auch diese musten neun ihrer Kanonen zu Forchheim im Stich lassen, die hernach Wrangel dem Bischoff von Bamberg abnöthigte. Nun kamen

im Jenner.

men Wrangel und Türenne zu Gemünden 1648.
am Main, in der Grafschaft Reineck, gelegen,
zusammen, um sich wegen Vereinigung ihrer 14. Febr.
Truppen und gemeinschaftlicher Fortsezung des
Feldzugs zu bereden. Doch dauerte es eine
Zeitlang, biß sie über alles eins werden konnten,
da Wrangel mit Macht den Churfürsten von Bajern anzugreifen, Frankreich
aber diesen vornehmsten aller katholischen Reichsfürsten nicht ganz unterdrücken zu lassen im
Sinne hatte.

§. 2.

13. Merz Türenne und Wrangel dringen in Schwaben ein.

Zulezt behielt Wrangels Meinung in soweit die Oberhand, daß Türenne sich bei Oettingen mit ihm vereinigte, und denen noch dißseits der Donau stehenden Kaiserlich-bajerischen Truppen unter Melander und Gronsfeld, näher rückte b). Bald war der Schrecken unter diese gekommen, so daß sie bei Ingolstadt über 24. Merz. die Donau zurück giengen. Donauwerth und andere Orte wurden theils mit, theils ohne Gewalt von den Schweden und Franzosen eingenommen. Nun verließ der Feind auch die an der schwäbischen Seite des Lechs aufgeworfene Schanzen, und zog sich ganz nach Bajern hinüber. Aber nun war auch Türenne nicht zum weiteren Fortrücken zu bewegen, sondern meinte genug gethan zu haben, daß er den Feind in die Bajerische Gränzen hinein jagen helfen.

Z 2 Mithin

b) Von dem hier vorkommenden s. das *Theat. Eur.* VI. 313-317. *Puffendorf*, XX, 14-24, *Adlzreiter*, Ann. Bav.

1548 Mithin muste Wrangel sich daran begnügen, mit ihm nach Schwaben zu gehen, und den dort herum liegenden feindlichen Besazungen Abbruch zu thun. Indessen hatte sich der Churfürst von Bajern aufs Neue mit dem Kaiser zu einem Feldzug verbunden, daher sein General Gronsfeld mit dem kaiserlichen General Melander gemeinschaftlich gegen den in Schwaben stehenden Feind zu ziehen beschloß. Als nun Wrangel und Türenne hörten, daß die beide gegenseitige Heerführer bei Günzburg, an der
26. April Donau in der Marggrafschaft Burgau gelegen, ihr Lager geschlagen hätten, zogen sie, aus dem Würtembergischen, Wrangel mit etwa 17000, Türenne aber mit 7,000 Mann, gegen dieselbe, und giengen bei Lauingen über die Do-
6. Mai. nau, um sie anzugreifen. Allein Melander und Gronsfeld, hatten dieses merkend, ihren Weg schon bei Zeiten gegen Augspurg zu genommen, wohin ihnen jene ungesäumt nacheil-
17. Mai ten. Bei Zusmarshausen oder Sommershausen kam die Schwedisch-französische Reuterei, bei welcher beide Heerführer sich befanden, an die kaiserliche Reuterei, die den Nachzug machte. Allein da diese bald ihr Fußvolk erreichte, so gab es, in dem häufigen Buschwerk dort herum, einen hartnäckigen Widerstand, und noch mehr, als das Gefecht sich dem kleinen Fluß Schnutter, hinter welchem das kaiserlich-bajerische Geschüz aufgepflanzt war, näherte. Prinz Ulrich von Würtemberg blieb, mit ganz ausnehmender Tapferkeit, an der Spize von 800 Mann, so lange herüber stehen, biß alle Truppen hinüber waren. Melander selbst gab sich bei dieser Gelegenheit auch so sehr in die

Gefahr, daß er zwei tödtliche Schüsse bekam c). 1648.
Indessen wurde solchergestalt der Rückzug biß unter die Kanonen von Augspurg glücklich bewerkstelligt, wohin auch bald Wrangel nachfolgte. Doch waren wohl zwei tausend von dem kaiserlich-bajerischen Heer auf dem Plaz geblieben, auch eine ziemliche Anzahl derselben gefangen genommen. Und was das wichtigste für das Ganze war, der tapfere und einsichtsvolle Melander gab noch den nehmlichen Abend, zu Augspurg, seinen Geist auf. d).

§. 3.

Wenige Tage nach diesem Gefecht, da die Schweden und Franzosen inzwischen auch ohne Mühe Donauwerth und die Brückenschanze bei Rain eingenommen hatten, gieng das Teutsche vereinigte Heer, über den Lech, nach Freiburg in Bajern zurück e) Jene wollten auch über diesen Fluß, fanden aber, weil

Wrangel und Türenne dringen in Bajern ein.

c) *Parival*, Hist. du Siecle de fer, T. I. p. 419. 420. sagt, Melander sei hier mit Fleiß vom Grafen Gronsfeld und andern, die über den gewesenen Edelmann und den Kalvinisten, der nun ihnen vorgezogen werden sollte, eifersüchtig gewesen, im Stich gelassen worden, habe aber lieber sterben als weichen wollen.

d) Von den Feierlichkeiten mit welchen seine Leiche nach der Grafschaft Holzapfel abgeführt worden, s. das *Theat. Eur.* VI. 499.

e) S. von dem hier vorkommenden das *Theat. Eur.* VI. 504-511. *Puffendorf*, L. XX. §. 25-28. besonders aber *Adlzreiter*, Ann. Bav., P. III. 525-528.

1648. weil Rain gar zu stark besezt war, dazu kein Möglichkeit, als an der Furth, die einst vo 17 Jahren Gustav Adolf dazu benuzt hatte. Der Churfürst von Bajern hatte zwar auch dißmal vor, den Uebergang zu verwehren, und desfalls weil er selbst als ein 73jähriger Herr, nicht mehr beim Heer seyn konnte, dem Grafen Gronsfeld die schärfste Befehle ertheilt. Allein, da die Schweden und Franzosen mit ihrem Geschüz stark hinüber zu feuern anfiengen, kam die sämtliche Führer der Teutschen eine solche Furcht an, daß sie in ziemlicher Unordnung und sogar mit Zurücklassung eines Theils ihrer Kriegs-geräthschaften, biß in das Innerste von Bajern sich zurück zogen, obwohl die Feinde noch zwei bis drei Tage zu thun hatten, ehe sie

18/28. Mai über den sehr angeschwollenen Lech kommen konnten. Gronsfeld wurde hierüber, auf Befehl des Churfürsten, in Arrest genommen, und nach München abgeführt, an dessen Stelle der Feldzeugmeister Hunolstein das Kommando bekam. Allein der Schade war doch nun einmal geschehen, und der Feind, den man sechs Monate vorher biß an die Weser getrieben hatte, mitten in Bajern. Der Churfürst, der bei Aufsagung des Stillstands wohl diesen Fall nicht für möglich gehalten hatte, floh mit seinem Hofstaat und allen Kostbarkeiten nach Salzburg. Wrangel und Türenne kamen nun, weil bei den teutschen Heeren, in Erwartung des berühmten Piccolomini aus den Niederlanden, ein rechter Führer mangelte, ohne Widerstand biß

23. Mai an die Iser nach Freisingen, dessen nicht gar

3. Jun festes Schloß bald erobert war. Mosbach wurde bald verlassen, ingleichen Landshut, auch

auch an der Iser gelegen, lezteres aber erst nach- 1648.
dem es ziemlicher massen geplündert worden war. welches
Nun schickten die arme Landshuter eine Abord- dabei
nung an die vereinigte Heerführer, und baten abscheu-
um Sicherheit. Ehe aber jene zurück kam, wa- lich ver-
ren schon einzelne Partheien zu den unverwahr- wüstet
ten Thoren hinein gedrungen, und hatten zu wird.
plündern angefangen. Nun kam der Sicher- 30. Mai.
heitsbrief, der aber mit einer ziemlichen Sum- 9. Jun.
me Gelds bezahlt werden sollte. Als diese nicht geschwind genug bei der Hand war, zündeten die Schweden eine Vorstadt an, die dann zum Theil im Rauch aufgieng. So wie mit dieser Stadt, so gieng es auch auf dem platten Land, das ist, daß es von Freund und Feind zugleich verwüstet war. Doch geben dabei die Bajern selbst den protestantischen Schweden das Lob, daß sie auch mit den Kirchen und ihren Schäzen, glimpflicher verfahren seien, als die katholische Franzosen, welche nicht nur Isereck und Erdingen anzündeten, sondern auch die zum löschen herbei eilende Einwohner mit Schlägen und Wunden zurück trieben. Mit einer Million Thaler hätte alles das Plündern und Brennen abgekauft werden können; aber es war niemand, der sie erlegen wollte oder konnte.

1648.

§. 4.

Die Schweden und Franzosen dringen weiter in Bajern vor.

Noch war niemand, der sich den vereinigten Herren entgegen gesezt hätte. Kein Wunder also, daß sie noch weiter durch Bajern, biß an den Inn sich ausbreiteten f). Erst als sie auch das fast ganz vom Inn umgebene feste Städchen Wasserburg einzunehmen Anstalt machten, kam der obbenannte Hunolstein, samt dem sonst bekannten Druckmüller, mit einigem Volk, in die Gegend, ließ alle Bauern zum Schanzen aufbieten, auch aus einigen mitgebrachten Stücken tapfer auf den Feind feuern, und nöthigte dadurch denselben zum Abzug, wobei das Städtchen Rosenheim und das Schloß Hochburg in die Asche gelegt wurden. Nun suchten sich die vereinigte Heerführer der Stadt Mühldorf, wo auch eine Brücke über den
$\frac{4}{19}$ Jun. Inn ist, zu bemeistern, welche sie durch Uebergabe bekamen. Allein um eben diese Zeit kamen nach und nach, ansehnliche Verstärkungen bei dem Gegentheil, und endlich der längst erwar-
$\frac{11}{21}$ Jun. tete Piccolomini an, in deren Angesicht, und da das jenseitige Ufer wohl verwahrt, auch der Inn sehr angeschwollen war, es eine Thorheit gewesen seyn würde, den Uebergang zu wagen. Also musten sie das Vorhaben, über diesen Fluß an einem oder andern Ort, in das benachbarte Ober-Oesterreich, wo die gewesene Protestanten zu Tausenden sie mit gespannter Sehnsucht erwarteten, durchzubrechen, aufgeben, und giengen allmählig gegen die Iser zurück, bei welcher

f) S. das *Theat. Eur.* VI. 511-518. *Puffendorf*, XX. §. 30-47. *Adlzreiter*, P. III. p. 528-534.

welcher Gelegenheit wieder das Städtchen Neu- 1648.
markt ausgebrannt wurde. Die Kaiserliche
unter Piccolomini, 12000 und die Bajern,
unter dem bekannten Enkefort, 10000 Mann
stark, rückten ihnen nach. Mehrere Wochen Den
standen beide Heere bald dort, bald da, ganz na- ganzen
he an einander, dabei es an kleinern und größern Juli hin-
Gefechten nicht fehlte, in deren einem auch der durch.
oben genannte Prinz Ulrich von Würtem- $\frac{12}{22}$. Jul.
berg den Schweden in die Hände fiel. Unter-
dessen wurde nichts hauptsächliches ausgerichtet,
auch von beiden Seiten eine förmliche Schlacht
vermieden. Bajern aber immer dabei zur Ra-
che wie man angab, theils wegen des gebroche-
nen Stillstands, theils wegen der Verwüstung
von Hessen, auf das abscheulichste verheeret.
Nach einiger Zeit giengen die Schweden und
Franzosen auch über die Iser zurück, und
die Teutsche ihnen nach, da es dann bei Dachau $\frac{1}{2}\frac{5}{5}$ Sept.
unter andern, als eben Wrangel eine große Jagd
hielt, wieder zu einem harten Gefecht kam, das
beiderseits viele Leute kostete, und wobei man
glaubt, daß Johann von Werth den Schwe-
den noch einen weit größern Schaden hätte thun
können, wenn er gewollt hätte. Endlich zwang werden
der Mangel an Lebensmitteln die beide feindli- aber doch
che Heerführer, Bajern wieder ganz zu verlas- wieder
sen, und über den Lech zurück zu gehen, nach- über den
dem sie durch den ganzen Zug nichts ausgerich- Lech ge-
tet hatten, als daß das schöne Bajerland an ei- trieben.
ner guten Strecke Meilen fast zur Einöde ge- zu Ende
worden war. Nun sezte zwar von Werth, Sept.
auch über den Lech, um den Feinden noch Ab-
bruch zu thun. Er wurde aber zurück geschla-
gen, und muste wieder hinüber, weil man nicht

1648. gut fand, ihn zu unterstüzen, indem man sich wegen der Vorfälle in Böhmen nicht so weit von diesem Land entfernen dürfte. Mithin bezogen Wrangel in der Gegend von Nördlingen, Türenne aber durch die Donau von ihm getrennt, um Dillingen herum, ihre Quartiere ungestört, so lange biß die einige Wochen später eintreffende Nachricht vom geschlossenen Frieden ohnehin einen allgemeinen Waffenstillstand nach sich zog.

§. 5.

Krieg in Hessen. Indem diß im südlichen Teutschland vorgieng, musten in den nördlichen Provinzen unsers Vaterlands die Hessen fast allein mit den Kaiserlichen fechten g). In den Gegenden wo er einige Jahre vorher mit widrigem Kriegsglük gestritten und gar seine Freiheit verlohren hatte, stand Lamboi nun gegen den, nach Rabenhaupts Entlassung, allein über die Hessen gesezten Geiß mit einer nicht unbeträchtlichen Kriegsmacht. Um sich dieser mit Nachdruck zu bedienen, versammelte er 6000 Mann davon, und umringte den bei Gesecke, nicht weit von Lippstadt mit 3400 Mann stehenden Geiß, so geschwind, daß sich dieser kaum noch in den Ort hinein werfen konnte. (zu Anfang des Merz.) Nun trachtete Lamboi dahin, ihn mit samt dem Ort in seine Gewalt zu bekommen. Allein an einem schönen Morgen brach Geiß, mit Hülfe des von Lippstadt aus die Kaiserlichen angreifenden Landgrafen Ernst von Rotenburg, an der Spize seiner Reuterei durch,

g) *Theat. Eur.* VI. 348. 353. 526-532. *Puffendorf.* XX. §. 66-73.

durch, und entkam glücklich nach Neuhaus. 1648.
Hingegen gerieth Landgraf Ernst selbst mit vielen der Seinigen in die Gefangenschaft. Lamboi wollte hierauf doch das noch mit Fußvolk besezte Gesecke erobern, verließ es aber, da er starken Widerstand fand, bald, und wendete sich nicht lange nachher gegen Bredenbend, im Jülichischen, an der Roer gelegen, das die Hessen ebenfalls besezt hatten, welches er auch, weil zu spät zum Entsaz Anstalt gemacht ward, eroberte, und schleifte. Dann gieng er mit 3500 Mann zu Pferde, und 3000 zu Fuß, näher gegen die damals nicht weit von Neuß an der Erf ihr Haupt-quartier habende Hessen. Diese, an Fußvolk gleich, aber an Reuterei nur 2000 Mann stark, giengen dem Feind dennoch entgegen, da es dann bei Hülkerad und Grevenbroch, an einem Sonntage zum Treffen gekommen, welches von 5 Uhr Morgens biß 10 Uhr, dauerte, und dabei endlich den Hessen der Sieg blieb. Von 1000 Mann, die bei diesem harten Gefecht auf der Wahlstadt blieben, waren bei weitem die meiste von Seiten der Kaiserlichen, die auch wohl noch 1500 Mann an Gefangenen, samt 11 Kanonen, und vielem Kriegs-vorrath, verlohren. Aber bald erholte sich Lamboi wieder, so daß er sich den Hessen auf das neue entgegen zu stellen im Stande war. Doch konnte er ihnen mehrere Wochen durch nichts anhaben, auch nicht hindern, daß diese das mit 200 Mann besezte Düren, auch im Jülichischen an der Roer gelegen, belagerten, und eroberten. Nun wagten es die Hessen, durch einige Schwedische Truppen, unter dem Prinz Friederich von Hessen verstärkt, auch Pader-

im April. 22. Mai. 1. Jun. 4/14 Jun. 11 Sept.

1648. Paderborn anzugreifen. Aber Lamboi schick-
20. Sept. te Verstärkung in die Stadt, wodurch die Hessen
9. Okt. die Belagerung aufheben musten. Eben dieser General dachte noch auf weitere Unternehmungen, als die Nachricht von dem geschlossenen Frieden dieselbe so unnöthig als unerlaubt machte. Beide Theile giengen daher nunmehr ruhig in die Winterquartiere.

§. 6.

Krieg in den Kaiserl. Erblanden. Nun komme ich noch an die Kriegsverrichtungen beider Theile in den Kaiserl. Erblanden; und mit ihnen endlich an die lezte Auftritte des dreißigjährigen Kriegs h.) Als Wrangel wie obgedacht, vereinigt mit Türenne nach Bajern zog, hatte er den General Königsmark, mit den Weimarischen Regimentern, die Türenne immer wieder haben, die ihm aber nie wieder dienen wollten, nach der Ober-pfalz abgesandt, um zu versuchen, ob
im Anfang Mai. man etwan in Böhmen durch diese strittige Truppen der gemeinen Sache Vortheil schaffen könnte. Diesemnach begab er sich, nachdem er in der Ober-pfalz viele Ortschaften einge-
6. Jun. nommen hatte, nach Eger, zog dort die aus Thüringen und sonst wo kein Krieg war, dahin beschriebene Völker an sich, und brach weiter in Böhmen ein. Königswart, Teiniz, Taus, Falkenau, Brix, und mehrere kleine feste Städte und Schlösser, wurden ohne großen Widerstand eingenommen. Dann gieng Kö-
nigs-

h) S. von denselben das *Theat.* *Eur.* XVI. 317. u. f. 343. *Puffendorf*, XX. 17.: 47-65.

nigsmark wieder gegen die Ober-pfalz zurück, 1648.
nahm Falkenberg und das sehr feste Schloß
Waldeck ein, und machte nun Anstalten, als 30. Jun.
ob er die daselbst überall gefundene Kanonen
samt dem Kriegsvorrath zur Belagerung von
Elnbogen brauchen wolle. Aber unter allem
diesem war ein weit größeres Vorhaben, nehmlich die Hauptstadt Prag zu überrumpeln, verbergen. Schwerlich würde wohl Königsmark diesen kühnen Anschlag haben fassen können, wenn ihm nicht zu Eger das Glük einen wegen Verwundungen zur Ruhe gesezten Kaiserlichen Oberst Lieutenant, Namens Ernst Odowalski, (auch Ottowakski,) zugeführt hätte, der nach achtjähriger Ruhe und vielen vergeblichen Bemühungen wieder in Dienste zu kommen, endlich öffentlich gesagt hatte, er müsse nun einen andern Herrn suchen, wo er ihn auch finde. Er fand ihn an Königsmark. Lezterer erfuhr durch jenen alle Gelegenheit von Prag, und daß es schlecht besezt wäre, auch wenig bewacht würde. Da entstand in seiner Seele der große Gedanke, die Hauptstadt Böhmens in seine Gewalt zu bringen. Er schrieb desfalls an Wrangeln um einiges Fußvolk, da er nur 500 Mann zu diesem Vorhaben aufbringen konnte. Aber Wrangel, sei es, daß er dasselbe für zu gewagt, und unausführbar hielt, sei es, daß er einem Unter-general die Ehre nicht gönnen wollte, antwortete ihm, er könne keine Truppen entbehren. Königsmark schrieb an den General Wittenberg, der in Schlesien gegen den kaiserlichen General Puchheim mit abwechselndem Glücke, ohne sonderliche Verrichtungen stand, er möge doch mit so viel Leuten

als

1648. als er könne, wegen einer Unternehmung von Wichtigkeit, (mehr trauete er sich nicht zu schreiben) zu ihm kommen. Allein, da Wittenberg diese Wichtigkeit nicht einsehen konnte, eilte er nicht genug. Nun hatte Königsmark zu fürchten, daß wenn er noch länger wartete, der Feind von dem Vorhaben endlich Wind bekommen, Prag heimlich stärker besezen und ihn also sehr übel empfangen könnte. Er muste also in der bloßen Eile sein Glük suchen. So wurde dann beschlossen mit fünfhundert Mann Fußvolk, und nicht ganz so vieler Reuterei, die Hauptstadt von Böhmen anzugreifen.

§. 7.

Die kleine Seite von Prag wird erobert.

Als alles so gut als möglich eingefädelt war, ließ Königsmark, der noch immer that, als wenn er nur Elnbogen belagern wollte, alle Wege, die gegen Prag führten, besezen, und

14. Jul. brach gegen Rakoniz auf i). Odowalski selbst muste voranziehen, umringte diesen Ort, und bekam ihn, der hernach besezt wurde. Auch auf der Pilsener Straße wurde niemand nach Prag durchgelassen, ohne daß noch ein Soldat wuste, was diß alles geben sollte. Zu Rakoniz ließ Königsmark alle Kanonen und Wagen stehen, sezte auf die Pferde derselben von seinem Fuß-

i) Einen weitläufigen Bericht von der Eroberung Prags vom Oberst-Lieut. Odowalski selbst hat das *Theat. Eur.* wie auch ein Verzeichniß des daselbst gefundenen Vorraths, und der gefangenen Standes-personen, samt 2 Kupferstichen von Prag, VI. 320-328. S. auch *Puffendorf*, XX. §. 49. 50. *Adlzreiter*, P. III. p. 536.

Fußvolk so viel er konnte, und zog so, ohne daß 1648.
der Feind auf seinen Marsch aufmerksam ward,
den ganzen Tag hindurch biß drei Meilen von 15. Jul.
Prag. In einem Wäldchen warteten sie dann
die wenige Stunden der Nacht ab, binnen wel-
chen **Königsmark** jedem Officier so still als
möglich, seine Verrichtung anwies, und die
Gemeine durch Versprechung einer ganz unge-
meinen Beute, zum genauen Gehorsam anfeuer-
te. Bei dem ersten Grauen des Tags, muste
Odowalski mit hundert Musketierern voran $\frac{15}{25}$. Jul.
ziehen, ihm folgten dreißig Zimmerleute mit
Aexten und Hämmern, dann das übrige Fuß-
volk, und zum Schluß **Königsmark** selbst
mit den Reutern; aber mit diesen wartete er
selbst noch etwas hinter einem mit Fleiß in Flam-
men gesezten Dorf, indessen die andere der Stadt
näher zogen. Als indessen ein paar Glocken in
der Stadt angezogen wurden, meineten manche
schon, der Anschlag wäre verrathen. Aber
Odowalski versicherte, daß dieses Bet-glocken
wären, dergleichen bald mehrere in den Klöstern
schallen würden, so auch geschah. Zwischen 2
und 3 Uhr kam **Odowalski** mit seinen 100
Mann, nicht weit vom Kapuziner-kloster, zwi-
schen zwei Schanzen, deren Schildwachen theils
davon liefen, theils in den Graben geworfen
wurden, an das Strohofer Thor, so zur klei-
nen Seite der Stadt der Eingang ist. Die halb
schlafende Wache wurde niedergemacht, die Fall-
brücke herunter geschlagen, dann die ganze Brük-
ke über den Graben gleich besezt, das Thor auf-
gehauen, und so kam man in die Stadt. Kein
Mensch war, der in der Bestürzung Anstalt zu
ernsthafter Gegenwehr gemacht hätte. Die we-

nige

1648 nige Soldaten, die sich dort und da zur Wehre sezten, wurden niedergehauen, die andere verkrochen sich, oder wurden zum Theil wehrlos gefangen. Königsmark war bald mit dem ganzen kleinen Zug nach gekommen, theilte seine Leute in allen Gassen aus, bemächtigte sich der Brücke über die Moldau, und ward also ungezweifelter Besizer der kleinen Seite, ohne mehr als einen Mann verlohren zu haben. Man glaubt auch, daß er in der ersten Bestürzung der beiden übrigen Prager Städte hätte Meister werden können. Er wollte es aber nicht wagen, weil er vernahm, daß 800 Mann, ohne die bewaffnete Bürger, daselbst lagen, auch Wittenberg noch nicht nahe genug war. Indessen konnten die Schweden sich desto besser auf der kleinen Seite befestigen, auf welcher sie auch eine ganz über alle Erwartung große Entschädigung für die gehabte wenige Mühe fanden. Es ist ausserordentlich, was sowohl von dem Kriegsvorrath den man gefunden, als von der Beute k), welche die Soldaten in dreitägiger Plünderung gemacht, geschrieben wird. Odowalski

k) Einige rechneten sie auf sieben, andere auf zwölf Millionen. Den kaiserlichen Schaz soll Königsmark haben nach Schweden abführen lassen, wie Puffendorf meldet. Das Theatrum sagt, daß 60 Wagen mit Beute nach Leipzig geführt worden. Aber, kaum ist es glaublich, daß der Kaiser den ganzen Schaz, bei allen diesen Unruhen in Prag werde haben liegen lassen. Daß manche wichtige Handschrift damals mit nach Schweden gereiset, zeigt untern andern Dobrowski's literarische Reise nach Schweden, (Prag. 1796. 8.) welche dieselbe beschreibt.

walski bekam von solcher 6000 Thaler für sich, 1648.
samt einem Regiment, dem Adel, und dem Beinahmen von Streitberg. Königsmark aber belohnte sich mit dem ungeheuern Lösegeld das die gefangene Böhmische Großen, für ihre Freiheit boten, und betrug sich im übrigen in der eroberten Stadt so klug und vorsichtig, daß er dort selbst der Schwedische Ulysses genannt ward kk).

§. 8.

Erobert war also die kleine Seite von Prag. Aber nun galt es, sie zu behaupten, und, wo möglich auch die Alt- und Neu-Stadt, mit Wittenbergs Hülfe zu erobern l). Zwar wäre von Rechtswegen keines von beiden mehr nöthig gewesen, da zwei Tage vorher die Friedens Gesandte zu Oßnabrück alles unter sich berichtigt, und sich die Hand darauf gegeben hatten, mithin nun Waffenstillstand hätte gemacht werden sollen. Weil aber dieser nicht gemacht ward, und es mit der Unterschrift des Verabredeten noch lange dauerte, wie unten folgen wird, so mußte noch mehr

Vergebliche Belagerung von Prag biß zum Frieden.

kk) *Pessina de Czechorod*, Gloria univers. Pragensis, p. 397.

l) Das *Theatrum Europ.* hat hier weitläufige sowohl kaiserliche als schwedische Berichte von der merkwürdigen, den Angreifern sowohl als den Vertheidigern Ehre machenden Belagerung Prags, samt dem was sonst in Böhmen um jene Zeit vorgefallen, ingleichen Kupferstiche zur Erläuterung, VI. 329-313. Sehr merkwürdig zu lesen ist auch *Puffendorf*, XX. §. 51-65. *Adlzreiter*, P. III. p. 535. ist dagegen sehr mager.

1648. mehr Blut vergossen werden. Der besagte Wittenberg war bald bei der Hand, und be-
21 Jul. schoß Prag mit 14 Stücken. Allein, weil der kaiserliche General Puchheim auch seines Orts nach Böhmen, und den Belagerten zu Hülfe gekommen war, so dachte er darauf, diesen von Prag abzuziehen. Er griff deßwegen das feste
3. Aug. Schloß Tabor an, welches er auch mit Sturm
13. Aug. eroberte. Dann nahm er Stadt und Schloß
6. Sept. Tetschen mit Kapitulation ein. Puchheim wollte bei diesen Umständen von Prag aus zu dem nach Budweis gekommenen Kriegs-präsidenten Grafen Schlick, mit einer Bedeckung von 4-500 Mann und vielen vornehmen Flüchtige, reisen. Wittenberg lauerte ihm auf, griff die Bedeckung an, schlug und zerstreuete sie, und bekam den Grafen Puchheim selbst gefangen, der nach Prag gebracht ward. Dann lagerte er sich bei Königsaal, indessen beide Theile in Prag selbst, diß und jenseits der Moldau, einander beschossen, und sich gegen einander verschanzten, so lang biß Pfalzgraf Karl Gustav mit einer Verstärkung von 8000 Mann,
24 Sept. aus Schweden in jener Gegend angelangt war. Dieser, dem die Königinn zur Heurath und auf alle Fälle zur Thronfolge, Hoffnung gemacht, und den sie jezt zum Ober-general in Teutschland ernannt hatte, glaubte durch nichts besser sich auszeichnen zu können, als wenn er seiner geliebten Königinn, noch vor der Unterzeichnung des Friedens, die Schlüssel der beeden Prager Städte verschaffte. Er griff also dieselbe mit der äussersten Gewalt an. Aber je stärker der Angriff, je stärker war auch die Gegenwehr. Es ist fast unglaublich zu sagen, was nebst der Be-

sazung auch die Bürger, die Geistlichkeit, ja 1648.
die Studenten, unter Anführung eines Jesuiten,
P. Plack, in den beiden Städten anwendeten,
um das Schicksal der kleinen Seite von sich ab-
zuwenden, ein Eifer, den der nahe Friede, und
der sicher versprochene Entsaz, verdoppelten.
Endlich eroberten die Schweden, stürmend,
eine Schanze am Galgenberg, worauf sie die 4. Okt.
Städte durch einen Trompeter auffordern liessen.
Um Zeit zu gewinnen handelten die Belagerte
vier Tage wegen der Uebergabe, übergaben aber
die Stadt nicht. Die erzürnte Schweden
arbeiteten desto eifriger fort, kamen biß an die
Mauern, von denen sie einen Theil durch Schies-
sen und Miniren nieder warfen. Allein die
Belagerte machten hinter den Mauern neue Ab-
schnitte, deren einer ebenfalls, jedoch mit vielem
Blut, erobert ward. Dannoch ergaben sich 15. Okt.
die Städte auch, auf die zweite Aufforderung
nicht. Indessen war die versprochene Hülfe,
8000 Mann stark, unter dem General Golz,
nahe gekommen, hatte den Schweden überall
die Zufuhr abgeschnitten, und wartete nur auf
Gelegenheit, die Schweden mit Vortheil anzugrei-
fen zu können. Ungerne ließ der Pfalzgraf von
der schon fast eroberten Stadt ab. Aber er 20. Okt.
muste, und dachte nun sein Heil an andern Or-
ten, durch eine Vereinigung mit Wrangeln zu
versuchen, als endlich die Nachricht von dem
würklich unterschriebenen Frieden m), und da-

Aa 2 rinn

m) Als eine besondere Anekdote ist bei *Meiern*, Acta Pacis, T. V. Vorb. zu Ende, aus dem Tagebuch des Gesandten Karpzovs angemerkt, daß als die Friedensnachricht bei dem Schwe- dischen

1648. einn ausgemachten Waffenstillstand, biß zu Erfüllung aller Punkte desselben, ankam, worauf die Schweden mit Beibehaltung aller durch ganz Teutschland besezten Pläze, die Winterquartiere bezogen n).

§. 9.

Langsamkeit der Friedensunterhandlung. Mit den Unterhandlungen dieses Friedens halber o), war es aus der Ursache insonderheit langsam gegangen, weil die Stände beider Religionen über den Punkt ihrer wechselseitigen Beschwerden so gar lange nicht eins werden konnten. Als aber endlich der kaiserliche Gesandte Vollmar nach Oßnabrück kam, wo die meiste Protestanten sich aufhielten, und die Ge-

dischen Lager vor Prag eingetroffen, ein ruchloser Soldat in die Worte ausgebrochen: Er wolle, daß alle, die den Frieden unterschrieben, verbrannt wären. Darauf sei Feuer in dem Hause, wo er lag, ausgekommen, und er, sonst eben aber niemand, verbrannt.

n) Die zu Prag auf der Moldau-brücke den 28. Dec. 1648. und 7. Jan. 1649. geschehene Uebereinkunft wegen der Winter-Quartiere und Verpflegung der Schweden hat das *Theatrum*, p. 5'9. u. f. wie auch mit diplomatischer Genauigkeit *Meiern*, Acta Exsecut. T. I. p. 1. sqq.

o) S. *Theat. Eur.* VI. --- *Adami*, relat. de Pace Westfal. *Puffendorf*, L. XX. §. 74-209. *Pfanneri*, Hist. P. IV. --- Ludolfs, Schaubühne. *Bougeant*, Gesch. des Westf. Fr. Schmidt, Gesch. der T. Die einzelne Verhandlungen, s. in Vollmars Protokoll bei *Cortrejo*, T. V. p. 472. so aber nur bis zu Ende Jenners gehet. Negociations secretes de la paix de Westf. Acta Pacis Westfal. *Meiern*, T. V. ad F. VI.

Gesandte der Katholischen Stände sich es 1648
gefallen liessen, daß sie zur Zeit jedesmaliger Berathschlagung zwischen den kaiserlichen und Schwedischen Gesandten sich in ein Nebenzimmer, so wie die Protestantische Gesandte *) in ein anderes begäben, um damit über alles was zwischen jeden beiden Gesandten ausgemacht wäre, also gleich beider Religions partheien Einwilligung eingeholt werden könne, so wurden die Traktaten über die Beschwerden, in Vollmars Haus, wieder angefangen, und nicht ausgesezt bis alles verglichen war p). Dann wurde die Materie der Amnestie vorgenommenen, und

Aa 3 auf

*) Und zwar unter Chur-sächsischem Direktorium. Ein Umstand, den selbst der die Sächsische Sachen wohl kennende, J. J. Müller, (entdecktes Staats-Archiv, Forts. 1. Samml. 1. Abh.) nicht anführt. Unterdessen ist es richtig. Denn obwohl, wie bei *Meiern*, Act. Pacis, T. IV. p. 849. bemerkt ist, der Chursächsische Gesandte scharfen Befehl bekommen hatte, sich dieses Direktoriums nicht anzunehmen, so baten doch hernach nicht nur die Protestanten, sondern selbst die Katholiken, zu Oßnabrück, ja gar der kaiserliche Gesandte zu Dresden, der geheime Sekretär Schröder, den Churfürsten und seine Räthe so lange, biß der Churfürst endlich einwilligte, wie Schröders Bericht, und des Kaisers-Schreiben an ihn, vom Anfang des Jahrs 1648. in meinem oft angef. Kranischen Mscrpt. f. 398-407. bewahrheiten.

p) Die Uebereinkunft, dd. Osnabrück, $\frac{14}{24}$. Merz 1648. stehet bei *Meiern*, T. V. p. 562. von Krane, Salvius, dann dem Mainzischen Kanzler Reigersberger, für die Katholische, und dem Altenburgischen Gesandten Thumbshirn, für die Protestanten, unterschrieben.

1648. auf die gleiche Art, die man zu sicherer Beendigung der Sache am besten gefunden hatte, be-
11. Apr. handelt, auch glüklich zum Schluß gebracht, und so nach und nach mehrere. Bald darauf wurde ein, wie es hieß, nach allen diesen Ausgleichungen gefertigtes abermahliges Friedens-instrument, von Kaiserlicher Seite den Schwe-
1. Mai den zu Osnabrück übergeben, welche darüber ihre Anmerkungen den Kaiserlichen sowohl als denen daselbst versammelten Reichsständen zustellten. Aber noch drei Monate dauerte es, biß in Gemäßheit dieser alles berichtigt ward.
27. Jul. Endlich erschien der lang gewünschte Tag, da
6. Aug. nach überwundenen sämtlichen Schwierigkeiten, das Friedens-instrument zwischen den Kaiserlichen und Schweden auf dem Rathhaus zu Osnabrück, in der vollen Versammlung aller daselbst gegenwärtigen Reichsstände vorgelesen, und als den Verabredungen gemäß erkannt ward. Unterschrieben konnte es noch nicht werden, weil die Schweden den Franzosen ein für allemahl versprochen hatten, daß sie keinen Frieden unterschreiben wollten, ehe auch der ihrige berichtigt sei. Doch gaben sich alle theilhabende Gesandte die Hände, dahin, daß alles so fest und unverbrüchlich gültig seyn sollte, als ob die Unterschrift von ihnen insgesamt geschehen wäre q). Nun kam es also noch auf die völlige Beendigung des Friedens mit Frankreich an. Hier zeigte diese Krone biß auf den lezten Augenblick wie wenig es ihr um den Frieden zu thun wäre. Die Ausschliessung des Herzogs von Lothringen

q) Laut der weitläufigen Nachricht bei *Meiern*. T. VI. p. 110-128. wo auch die Sizung in in Kupfer gestochen zu sehen ist.

ringen vom Frieden, das harte Begehren, daß 1648. der Kaiser der Krone Spanien die ihm so viele Hülfe seit dreißig Jahren geleistet hatte, gar keine Hülfe mehr leisten sollte, u s. w. gaben die Gelegenheit dazu reichlich. Billig hätte nun die ganze Friedens-handlung nach Münster verlegt, und also alle zu Osnabrück versammelte Stände dorthin abreisen sollen, wie solches die kaiserliche Gesandte gleich thaten. Aber für die Franzosen hätte dieser Weg viel zu geschwinde zum Ziel geführt. Sie suchten die Stände unter einander, und den Kaiser von den Ständen zu trennen, und wusten es durch ihre Ueberredungskunst dahin zu bringen, daß die zu Osnabrück versammelte Stände, daselbst blieben und über der Franzosen leztes Friedens-projekt sich zu berathschlagen anfiengen. Der Kaiser zeigte darüber sein Mißfallen, die zu Münster noch befindliche Stände liessen dagegen eine feierliche Protestation r) ergehen, ja manche 14. Aug. von den Osnabrückischen Gesandten selbst sahen die Unbilligkeit der Sache ein, allein der meiste Theil von leztern ließ sich durch das ungestümme Verlangen der Franzosen hinreissen. Ja, es kam so weit, daß die Stände mit den Franzosen über die das ganze Reich angehende Gegenstände abgeschlossen, ohne die Kaiserliche und die ständische Gesandte die zu Münster waren, zu fragen, und alles biß zur Unterschrift richtig machten. Doch geschah diese noch nicht,

 sondern

r) Diese Protestation stehet bei *Meiern*. T. VI. p. 329-333. Die Unterschriebene sind lauter Katholische, nehmlich ausser Oesterreich und Burgund, die Bischöffe und Prälaten, wie auch die katholische Reichsstände.

1648. sondern man fand für gut, dieselbe, um die zu Münster versammelte Kaiserliche und Ständische nicht gar zu sehr zu erzürnen, für jezt noch zu verschieben. und das zu unterschreibende Exemplar in der Chur-Mainzischen Kanzlei versiegelt hingelegt. Sodann begaben sie sich mit einander nach Münster, um die kaiserliche Einwilligung in alles geschehene zu erhalten, jedoch fest entschlossen, nicht von dem einmahl beliebten abzugehen. Zu Mün-
14 Sept ster that eine Deputation den Ankommenden, aus den Churfürstlichen und den angesehensten Fürstlichen Gesandten beider Religionen bestehend, den Kaiserlichen Gesandten den Vortrag, wegen dessen so bisher zu Osnabrück vorgegangen war, und warum man so gehandelt habe, auch wie alles beschlossene den Reichsgesezen gemäß dabei den kaiserlichen Rechten nicht entzogen sei, samt der Bitte, um die Kaiserliche Einwilligung dazu zu geben; dabei dann auch den Ständischen Gesandten zu Münster die Mittheilung des Instruments versprochen ward. Auch da gab es noch viele Schwierigkeiten, biß die Köpfe insgesamt unter einen Hut gebracht waren. Noch als es zwischen den Ständen ausgemacht war, daß die Unterschrift allein zu Münster geschehen, und der Tag zu derselben schon angesezt war, weil man biß dorthin des Kaisers Vollmacht dazu sicher erwartete, gab es einen Anstand, da nehmlich die Kaiserliche Gesandtschaft vorgab, der erwartete Kurier habe einen kaiserlichen in ungewöhnlichen Ziffern geschriebenen Befehl mitgebracht, zu dem man erst den Schlüssel von Wien kommen lassen müsse, wozu sie sich 20 Tage Aufschub ausbat. Allein die Stände, suchten in diesem Vorgeben nur eine Ausflucht, und

selbst

selbst die Katholische droheten, den Frieden al- 1648.
lein mit den beiden Kronen zu unterzeichnen, weil
sie glaubten, die Krone Spanien (welche den
Frieden, wegen der darinn ihr abgeschnittenen
Hülfe des Kaisers und des Reichs beständig zu
hindern suchte) habe dieses nur zum Verzug des-
selben den Kaiserlichen angegeben, die auch
wohl selbst vielleicht, weil noch immer kein Waf-
fen-stillstand gemacht war, auf glükliche Kriegs-
begebenheiten hofften. In der durch gedachte Er-
klärung entstandenen Verlegenheit, fand Voll-
mar das von Trautmannsdorf zu seinem gehei-
men Briefwechsel mit dem Kaiser gebrauchte
Alphabet, aus welchem sich dann des Kaisers
Wille, daß sie alles, wie es ihm dargelegt und
was inzwischen von ihnen noch der befragten Ne-
ben-punkten wegen beschlossen worden, unter-
schreiben sollten, an den Tag legte. Er that die- 6. Okt.
ses den Ständen und den Gesandten der Kronen
kund, und erklärte sich bereit zur Unterschrift,
so bald sie alle dazu bereit wären. Nun fehlte
es an den Schweden, da Oxenstirn bald
nicht zu Münster, sondern zu Osnabrück,
bald nicht das in einigen Stellen, den neuern
Unterhandlungen gemäß abgeänderte Exemplar,
unterschreiben wollte, u. s. w. Endlich aber wur-
den auch diese neuen Hindernisse zum Theil da-
durch daß man noch besondere kleine Urkunden über
einzelne Punkte ausstellte s), überwunden, und
der Tag zur Unterschrift allgemein bestimmt.

s) Dergleichen stehen etliche bei *Meiern*, T. VI. p. 610.

1648. §. 10.

14/24. Okt.

Der Frieden wird unterschrieben und bekannt gemacht.

Als der für Teutschland auf ewige Zeiten hinaus merkwürdige Tag erschienen war, kamen die Reichsstände alle schon Morgens frühe 7 Uhr in dem Bischöfflichen Pallast zu Münster zusammen, und glaubten, daß nun die Unterschrift gleich geschehen würde t). Allein da zeigte es sich, daß noch die Franzosen vor der Unterschrift den Punkt wegen der Bezahlung der Hessen-Kasselischen Soldaten, in das Reine gebracht wissen, und die Schweden die Austheilung des Beitrags für die Schwedische Soldaten, ins Reine geschrieben überliefert haben wollten. Hierauf muste dann erst ordentliche Umfrage bei den Ständen gehalten werden, über welche, und andere Kleinigkeiten der ganze Morgen unverrichteter Sachen hingieng. Endlich Nachmittag um 1 Uhr, als alles beseitiget war, fuhren zu gleicher Zeit der Graf Servien, als Französischer Gesandter, zu dem Kaiserlichen Gesandten, Grafen von Nassau, bei dem auch Vollmar sich befand, und die Schwedische Gesandte, Oxenstirn und Salvius, zu dem andern Kaiserlichen Gesandten, Grafen Lam-

t) S. die Relation wegen Unterschrift des Friedens bei *Meiern*, T. VI. p. 612. sqq. Die aber aus dem, was hier von den Unterschriften, aus dem Friedensschluß selbst beigebracht wird, zu berichtigen ist. - - - - - - - - - -
S. auch das *Theat. Eur.* VI. 592. *Puffendorf*, XX. §. 209-233. - - - - - - - - - -
- - - - - - - - - - - - - - - -
Woraus zu ersehen, daß diejenige Schriftsteller irren, welche behaupten, daß die Unterzeichnung theils zu Münster, theils zu Oßnabrück geschehen sey.

Lamberg, der den Reichshofrath Krane bei 1648. sich hatte. Dort wurden die beide für den Kaiser bestimmte Exemplarien nochmahls vorgelesen, dann unterschrieben und besiegelt. Hernach fuhren die Kaiserliche Gesandte theils zu den Französischen, theils zu den Schwedischen in ihr Quartier, und thaten mit den beiden für die Kronen bestimmten Exemplarien ein gleiches. Dann wurden durch Kaiserliche, Schwedische und Französische Sekretarien die vier von den Gesandten vollzogene Exemplarien, alle auf Papier geschrieben, und in weisses Pergament darauf der Reichs-adler gedrukt, gebunden, denen im Bischoffshof wartenden Ständischen Gesandten zur Unterschrift und Besiegelung gebracht. Zu derselben waren, damit der Aufenthalt nicht gar zu lange würde, von den sämtlichen Ständen vorher bestimmt worden; die Churfürsten von Mainz, Bajern, Sachsen, Brandenburg. Von den Fürsten: Oesterreich, Bamberg, Würzburg, Bajern, Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Onolzbach, und Kulenbach, Braunschweig-Zelle, und Kalenberg, die Wetterauische Grafen, dann vier Reichsstädte. Dabei war durch den dieses bestimmenden Schluß jedem andern Reichsstand frei gestellt, seinen Namen mit unterschreiben zu lassen, jedoch so, daß auch ohne solche Unterschrift jedermann gleich verbunden wäre. Diesemnach unterschrieben dann auch die Braunschweig-Grubenhagen- und Wolfenbüttelische, die Meklenburgische, die beide Heßische, die beide Badische, die Lauenburgische, die Würtembergische, die Fränkische, Gräfliche, und mehrerer Reichsstädte Gesandte, den Schwedisch-Kaiserlichen Frieden, den Französischen

1648. zösischen aber noch mehrere Reichsstädte, sonderlich die Elsäßische, ingleichen Würtemberg: Mömpelgard. Die Unterschrift geschah unter dem beständigen Donner der Kanonen, und dauerte bis Abends 9 Uhr. Abendmahlzeiten und Beleuchtungen beschlossen den herrlichen Tag. Den folgenden Tag, der eben ein Sonntag war, wurde zu Münster wie zu Osnabrück von allen drei Religionen ein Dankfest gehalten, der Frieden öffentlich ausgeblaßen u), und die Kuriere giengen an alle Höfe mit den unterschriebenen Exemplarien zur Unterzeichnung nach Wien, Paris, und Stockholm. Zugleich giengen von den Kaiserlichen, wie auch drei Tage hernach von den Franzosen, und erst acht Tage hernach von den Schwedischen, welche noch immer die Nachricht von der Uebergabe Prags erwarteten, die weitere Eilboten, an alle Feldherren der unter den Waffen stehenden Heere ab, um alle biß auf diesen Tag fortgesezte Feindseligkeiten einzustellen. Doch blieben wegen einiger Schwierigkeiten der Vollziehung des Friedens v), und biß die Ratifikationen desselben von allen Kronen eingelangt und ausgewechselt waren, die Gesandtschaften noch in das folgende Jahr hinein, zu Münster versammelt.

§. 11.

u) Das Publikations-patent der Stadt Münster, hat Lünig, P. Gen. I. Th. p. 958.

v) Man sehe von diesem das Ganze xlix. und xlx. Buch in den Actis Pacis, T. VI.

§. 11. 1648.

Schon weit früher in diesem Jahr war auch endlich der völlige Friedens-traktat w) der Generalstaaten mit dem König von Spanien, und zwar in französischer Sprache x) zu Stande gekommen. Die Unterzeichnung geschah zu Münster, im Quartier des Holländischen Gesandten, so sehr auch die Franzosen dieselbe zu verhindern suchten y). Binnen der bestimmten Zeit folgte die Spani-

Friede in den Niederlanden.

30. Jan.

w) *Theat. Eur.* VI. 455. u. f. hat denselben, samt der dazu gehörigen Geschichte, in teutscher Sprache, lateinisch aber *Londorp*, T. VI. p. 331. französisch *Dumont*, T. VI. P. I. p. 429. italiänisch *Siri*, Merc. T. XII p. 158.

- - - - - - - - - - - - - - - - -

Lateinisch, mit allen dahin gehörigen Neben-Urkunden, stehet er auch hinter dem kleinen schön gedrukten Buch, *Thasii*, Compend. hist. Batavicæ, (Lugd. Bat. 1652. 8.)

Die Nachricht von der Unterzeichnung des Friedens, und mehrere dahin gehörige Schreiben, s. in den Negociations secr. de la Paix de Westf. T. IV. p. 434.

x) Die Wahrheit dieses, für die damalige so sehr lateinische Zeiten ganz unwahrscheinlichen Umstands, beweiset die bei *Meiern*, Act. Pacis, T. VI. p. 99. befindliche lateinische Bestätigung des darinn aus dem Französischen ins Lateinische übersezt, vorkommenden Art. 53. des Holländisch-Spanischen Friedensschlußes, da gewiß der Artikel nicht übersezt eingerückt worden wäre, wenn er, und also auch das ganze Friedens-Instrument, lateinisch in der Grundsprache gewesen wäre.

y) Von diesen Bemühungen s. weitläufig *Wicquefort*, Hist. des prov. univers. P. II. p. 77. suiv.

1648. Spanische, und nach einigen Streitigkeite hierüber, der sieben Provinzen unter sich, auch di von gedachten Provinzen insgesammt. Durch der selben nun wurden diese leztere als freie unabhängige Länder erkannt, daran Spanien zu keiner Zeit etwas zu fordern haben wolle, auch ein aufrichtiger und unverbrüchlicher z) Frieden zwischen beiden denselben schliessenden Mächten ausgemacht. Nach Art. 5. sollen die Spanier sich in Ostindien nicht weiter auszubreiten suchen. Nach Art. 14. bleibt die Schelde, samt andern kleinern Flüssen, gegen Holland geschlossen. Nach Art. 16. sollen die Hanseestädte gleiche Handelsfreiheit mit den Holländern geniessen a). Nach Art. 21. sollen gewisse Richter von beiden Partheien benannt werden, welche über die Erfüllung aller Punkte des Friedens zu wachen, und die Streitigkeiten, welche desfalls entstehen könnten, zu schlichten hätten. Nach Art 45. sollen die mit dem Prinzen von Oranien, wegen seiner Besizungen im Jahr 1647. aufgerichtete Verträge, so gültig seyn, als wenn sie hier wört-

z) Ein unverbrüchlicher Frieden, heißt sonst in der Völkersprache nichts weiter, als einer, den man brechen kann, wenn man will. Allein zwischen Spanien und Holland scheint dieser Ausdruck bißher einen Frieden bedeuten zu sollen, der nie zu brechen ist.

a) Diesem zu folge erhielten auch die Hanseestädte eine neue Bestätigung und Vermehrung ihrer Freiheiten, welche nebst einigen andern dahin gehörigen Stücken, zu finden ist, bei *Dumont*, T. VI. P. I. p. 407. u. f. in spanisch- und franz. bei *Schmaus*, aber in Corp. J. Gentium, T. I. p. 569. u. f. in spanisch- und teutscher Sprache.

wörtlich mit eingerückt wären. Im Art. 53. 1648.
nimmt der König von Spanien über sich, die Bestätigung der Neutralität, Freundschaft und guter Nachbarschaft, zwischen dem Kaiser und dem Reich, und den Generalstaaten, welches alles die gedachte Staaten bestens in Acht nehmen wollen. Und zwar solle in den nächsten zwei Monaten nach der Genehmigung des Friedens die kaiserliche Bestätigung binnen einem Jahr aber die des Reichs, erfolgen. Nach dem Art. 56. soll die seit dem Anfang des Holländischen Kriegs, d. i. seit 1567. biß zum Stillstand, und vom Ende des Stillstands biß jezt verlaufene Zeit niemanden an seinen Rechten Schaden oder Nachtheil bringen. Der Art. 57. gibt den Ausgewanderten von beiden Seiten das Recht wieder zu ihrer Heimath zurück zu kehren, doch so, daß sie sich den Landesgesezen unterwerfen. Nach Art. 58. sollen von keinem Theil dem andern zum Schaden neue Festungen in den Niederlanden gebauet, oder Kanäle gegraben auch abgeleitet werden. Nach Art. 60. soll nie um Uebergriffe einzelner Personen von der einen oder der andern Seite willen, ein Krieg angefangen werden dürfen. Der Art. 68. bestimmt einige Festungen, die theils von Spanischer, theils von Holländischer Seite geschleift werden sollen. Nach dem Art. 72. sollen in diesen Frieden alle diejenige begriffen seyn, welche ein oder anderen Theil noch drei Monate nach Auswechselung der Genehmigungen benennen wird u. s. w. Sonit war dann endlich der über 80 Jahre angedauerte Holländische Freiheitskrieg geendigt, und die Holländer von ihrem nächsten Oberherrn, dem König von Spanien, aller Ansprache losgegeben.

Der

1648. Der entferntere Oberherr, der Kaiser, stellte bald eine lateinische Bestätigung des oben gemeldeten Art. 53. des Friedens aus b), und erklärte dadurch stillschweigend die Holländer für Freunde und Nachbarn, (also nicht mehr Angehörige) des Reichs. Und das Reich erkannte sie als solche durch die That, ohne zwar jedesfalls eine besondere Erklärung auszustellen c). Also wird dann auch von ihnen hinführo, als von einem ganz freien Volk, nicht anders, dann nur zufällig gehandelt werden.

§. 12.

Freude u. Mißvergnügen über den Frieden.

Groß war nun freilich die Freude, welche nicht nur das bißher durch den Krieg so lange verheerte Teutschland, überhaupt genommen, sondern auch ganz Europa, als an demselben mittel- oder unmittelbar theilnehmend, bei und nach der endlichen Unterzeichnung des Friedens empfand, wie die unzählige Dankpredigten, deren auch viele gedruckt sind, und die ausserordentliche Freudensbezeugungen von denen die Geschichte jener Zeiten schreibt, genugsam an den Tag legen. Doch dieses braucht wohl keines Beweises. Aber weniger erwartet jeder, der nicht die Geschichte und den Innhalt des Friedens ganz kennt, das ungemeine Mißvergnügen, das derselbe erweckte, größer als es wohl je leicht bei einem Frieden

b) Diese stehet dd. *Lincii*, 6. Jul. 1648. bei *Meiern*, T. VI. p. 99. *Schmaus*, p. 630. Lünig. P. Spec. Cont. I. p. 410. *Lunig. contin.* in addit. Addit. p. 128.

c) Moser, von Teutschland überhaupt, C. IV. §. 37.

den gewesen ist. Zuerst war schon jeder Ein- 1648.
zelne Reichsstand mißvergnügt, der etwas, vielleicht den halben oder ganzen Krieg hindurch besessenes, wieder hergeben sollte; und, wie ungemein viele waren nicht derselben? Ausser diesen muste Oesterreich, anstatt sich durch den Krieg vergrößert zu haben, gar sein altväterliches Elsaß, wie auch die Lausitz missen. Dann trauerte die ganze Geistlichkeit um so viele Stifter die ihr auf immer entrissen wurden. Dann ihr Oberhaupt der Pabst, um die dadurch entstandene Schmälerung seiner Macht. Dann war Spanien mißvergnügt, daß man ohne dasselbe Frieden gemacht, und ihm in solchem alle Hülfsleistung des Kaisers abgeschnitten hatte. Und wie kennte der Herzog von Lothringen es gleichgültig ansehen, daß er ganz vom Frieden ausgeschlossen war? Aus allen diesen Betrachtungen konnten die Friedens-gesandte gar sichere Rechnung auf eine ganze Menge Protestationen machen, die gegen den Frieden ergehen würden, und rückten daher in denselben eine besondere Verordnung ein, daß keine Protestation dagegen angenommen werden sollte. Unterdessen dachte manches doch, es müsten wenigstens die wahre oder vermeinte Rechte gewahrt seyn. Also protestirte sogar schon vor dem völligen Schluß des Friedens der päbstliche Gesandte, zu Münster, wider alles dem päbstlichen Stuhl sowohl als der katholischen Religion nachtheilige b), und bald nachher erließ

b) Unter dem 14. und unter dem 26. Okt. S. Lünig, P. Gen. I. Th. S. 911. u. f. *Dumont*, T. VI. P. I. p. 462. *Londorp*, T. VI. p. 423. *Siri*, Mercurio, P. XIII. p. 295.

1648. erließ Pabst Innocentius der X. selbst eine weitläufige Bulle dagegen e). Der Spanische, eigentlich Burgundische Gesandte, Peter von Weims, ließ eine ausserordentlich lange Protestation, gleich zu Münster bekannt machen, in welcher ein ganzes Register von Nullitäten enthalten war, die im Frieden in Ansehung Spaniens und des Burgundischen Kreises begangen worden seyn sollten f). Der Herzog von Lothringen, und sein Bruder, der Bischoff von Verdun, protestirten gegen die Abtretung der Bißthümer in Lothringen an Frankreich g); Anderer großen Herren nicht zu gedenken, deren in dem Lauf der Geschichte dort und da erwähnt werden wird gg). Ja sogar unterstand sich der Abt zu St. Georg im Würtembergischen, „im Namen der h. Jungfrau, des Ritters St Georg, und der Stifter „des Klosters Hezel und Heß" gegen den Osnabrückischen Frieden, „als ein compositum von „unzäh-

e) Sie stehet in der lateinischen Ursprache, bei *Londorp*, VI. 423. und *Meiern*. A. Exsec. T II. p 781. *Dumont*. a a. O. hat sie französisch. Sie wurde auch in Rom besonders gedrukt, und zu Wien nachgedruckt, auch angeschlagen, welchen Unfug aber der Kaiser selbst nicht leiden konnte, sondern scharf ahndete *Meiern*, S 794. Neuerlich stehet diese Protestation auch bei *Gaertner*, Corp. Juris ecclesi Catholog. novioris, T. II. n. 2. des Anhangs.

f) Diese Protestation hat lateinisch, *Londorp*, T. VI. p. 425. Lünig, P. Gen. T. I. S. 959. *Dumont*, T. VI. P. I. p. 464.

g) Lünig, P. Spec. Cont. II. III. p. 324.

gg) Ueberhaupt 15 dieser Art Protestationen zählt und erklärt Gerstlacher, Corp. J. Publ. II. Band, S. 436. bis 442.

„unzähligen offenbaren Nullitäten, den auch der 1648.
„Pabst für nichtig und null halte" zierlichst zu protestiren. Der **Abt von Blaubeuren** aber protestirte ebenfalls feierlichst, und appellirte dabei an Gott, die h. Jungfrau, Johann den Täufer, den h. Benedikt und die h. Scholastika, an die Stifter des Klosters, und endlich an den Pabst h).

§. 13.

Da eben des **Kaisers** gedacht worden, so läßt Vom Kaiser.
sich hier am Besten auch gelegenheitlich das übrige diesen Herrn betreffend, mitnehmen i). Die erste Hälfte des Jahrs brachte er in **Prag** zu,
biß ihn der oben erzählte Einbruch der Schweden im Junt.
in Böhmen, die Sicherheit in Oesterreich suchen machte. Vorerst nahm er seinen Aufenthalt zu **Linz**, allwo er sein Zweites Beilager mit **Marien Leopoldinen**, Erzh. Ferdinand Karls zu Innspruck Schwester, vollzog. Sodann erhob er sich nach **Wien**, allwo er einen **Landtag** 10. Sept.
hielt, dessen Proposition merkwürdig zu lesen ist, um zu sehen, wie bittweise damahls auch der mächtigste Herr in Teutschland mit seinen Landständen, wenn es auf Abgaben ankam, zu reden hatte. An diesem Ort hatte er das Vergnügen, die Nachricht vom geschlossenen Frieden zu erhalten,

h) Die ganze um dieser Lächerlichkeiten willen zu lesen merkwürdige Protestation des Abts von S. Georg, dd Villingen, 14. Dec. 1648. stehet bei Sattler, Würtemb. Gesch. IX. Band, Anlage II. S. 18. des Texts aber etwas von den Blaubeurischen.

i) S. hievon ausführlich das *Theat. Eur.* VI. p. 476. u. f.

1648 ten, in welchem freilich das Haus Oesterreich die an sich gerechte aber zu weit getriebene Rache seines ehemaligen Oberhaupts, Ferdinands des II. gegen Churpfalz die verlohrene Lausiz ungerechnet, noch mit der Abtretung des ganzen Elsasses büssen muste k). Ebendaselbst wohnte er der
8. Nov. Trauung seiner Prinzeßinn Marie Anne an den König von Spanien, Philipp dem IV. bei, während welcher ihr Bruder, der Erbprinz Ferdinand, den Bräutigam vorstellte, worauf bald ihre Abreise nach Spanien erfolgte l). Um gleiche Zeit erließ er das Exekutions-edikt wegen des gedachten Friedens m), und stellte, nebst seinen Vettern von der Innspruckischen Linie, die Genehmigungs-Urkunde über den Frieden für das Haus Oesterreich n), und die Abtretungs-urkunde über das Elsaß, in eben dieses Hauses Namen o) aus. Der Familie von Dohna

k) S. die Darstellung des Westf. Fr. §. 74.

l) Von ihrer Ankunft allda und dem Empfang, s. das *Theat. Eur.* VI. p. 879. u. f.

m) Dieses Edikt, von dem Sattler, Würt. Gesch. VII. Band, ganz am Ende, bemerkt, daß die kaiserliche Gesandte zu Münster dem Würtemb. Gesandten Varnbühler den Aufsaz davon zu machen übertragen und ihn beibehalten hätten, stehet unter andern im *Theat. Eur.* VI. p. 597. wie auch bei *Dumont*, T. VI. P. I. p. 468. *Londorp*, T. VI. c. 16. p. 436. Lünig, P. Gen. I. Th. p. 964.

n) *Dumont*, T. VI. P. I. p. 490. Lünig, Cod. Germ. Deph. T. II. p. 646. dd. *Wiennae* 10. & *Oeniponti* 24. Nov. 1648.

o) *Dumont*, l. c. unter eben dem Datum, und auch in lat. Sprache.

Dohna bestätigte er ihre gräfliche und burggräfli- 1648.
che Würde p). Für die Judenschaft in Böh-
men ließ er eine Ordnung ergehen, in welcher
ihnen ihre alten Freiheiten, insonderheit auch ihre
eigene Gerichtbarkeit, unter gewissen Einschrän-
kungen, bestätigt wurden q). Dem Grafen von
Hanau, Friederich Kasimir, ertheilte er die
Lehen, für ihn und seine jüngere Brüder r). De-
nen von Dohna bestätigte er ihren Grafen- und
Burggrafen-Titel s). Auch bestätigte er, als
Oberhaupt des Hauses Oesterreich, einen Ver-
trag des Erzherzogs von Tirol mit den
Graubündern, wodurch derselbe alle seine
Rechte in den zehen Gerichten und im Enga-
din, für 75,000 Gulden hingab, und die Ge-
meinden daselbst, mit Losgebung ihrer gegen das
Haus Oesterreich gehabten eidlichen Verpflich-
tung, für ganz freie Leute erklärte t).

p) Bei Lünig, P. Spec. Cont. I. Forts. I. p. 220. dd. Prag, 18. Merz.

q) Auch diese hat Lünig, P. Spec. Cont. I. Forts. I. p. 222. dd. Prag, 8. April.

r) Laut Lehen-briefs, dd. Prag, 13 Jenner d. J. in der Beschr. der Hanau-Münzenb. Lande, Anlage n. 21.

s) Laut der Urkunde, dd. Prag, 18. Merz, d. J. bei Avemann, Kirchb. Gesch. Beilage 165.

t) Dieses Vergleichs gedenken Waldkirch, Schweiz. Gesch. S. 518. und Alt Hist. Helvetiques, T. X. p. 600.

1648. §. 13 b.

Der Churfürst v Köln bekommt Händel mit Lüttich. Churfürst Ferdinand von Kölln bekam, da eben der große Krieg zu Ende gieng, in seinen Staaten einen kleinen. Er war nehmlich unter andern auch Bischoff von Lüttich, in welcher Stadt schon seit mehreren Jahren ein Paar Partheien sich herum zankten, davon die ihm ergebene mit dem Spottnamen Chiroux, die Volkspartheì aber Grignoux, genannt zu werden pflegten tt). Während des Kriegs hatten diese mehrentheils die Oberhand behalten, und sonderlich bei der lezten Obrigkeitswahl fast alle Fürstlichgesinnte ausgeschlossen. (25. Jul.) (1647. Insonderheit waren Lex und Rolans, zwei vorher durch die bischöffliche Parthei vertrieben gewesene, zu Bürgermeistern erwählt worden, welche dann nun wieder hundert Personen dieser Parthei aus der Stadt 18. Jun. 1648. und ihrer Bann-Meile verbannten. Es war nun freilich voraus zu sehen, daß diese sich an den Churfürsten wenden und Hülfe suchen würden. Daher wurden die Mauern und Schanzen um die Stadt eiligst ausgebessert, die Pässe besezt, und alle Anstalten, gegen einen etwaigen Ueberfall, gemacht. Der Churfürst verlangte, in die Stadt eingelassen zu werden, da er dann vielleicht persönlich alles friedlich in Ordnung gebracht hätte. Allein die Lütticher wollten erfahren haben, daß er alle Verjagte und viele Anhänger derselben bei sich habe, welche dann die beide obgenannte Bürgermeister und überhaupt die vornehmste der Volks-

tt) So schreibt *Foulon*, hist. populi Leodiensis, T. III. P. I. p. 59. ohne die Bedeutung dieser Namen anzugeben. Von den Begebenheiten selbst, s. denselben, S. 213-257.

Volks-parthei umbringen und die Stadt unter- 1648.
jochen wollten. Darüber liessen sie den schon nahe an die Stadt gekommenen Churfürsten nicht hinein, der dann nun den Vorsaz faßte, dieselbe, als aufrührisch, mit Gewalt zu zwingen. Indessen er dazu die Anstalten machte, rief er das Kapitel von Lüttich nach Hui, ingleichen alle Gerichtsstellen eben dahin. Sodann hielt er einen Landtag zu Hui, allwo er das Landvolk für sich zu bewaffnen suchte. Es kamen bei 40,000 Mann zusammen. Wie sie aber hörten, daß sie gegen die Stadt gebraucht werden sollten, liefen sie alle auseinander, daher er einstweilen nach Bonn zurück gieng. Die Lütticher aber schickten Gesandte, nach Brüssel, zum Erzh. Leopold, nach Holland, und nach Frankreich, um dort Hülfe zu holen; Indessen aber giengen sie, gegen das Ende des Jahrs, in ihrer Widersezlichkeit, so weit, daß sie gar das Kapitel und den von der Stadt abhangenden Schöppenstuhl wieder in dieselbe zurück riefen, und die Schöppen, da sie nicht wieder kamen, aus der Stadt verbannten, ihre Güter aber einzogen.

18. Aug.
8. Okt.

§. 14.

Churfürst Johann Georg von Sachsen, führt auch in diesem Jahr den geschlossenen Stillstand, sehr weislich bis zum allgemeinen Frieden fort. Daß er bei lezterem, jedoch nur stillschweigend, dasjenige behielt, was er im Prager Frieden bekommen, daran hatte wohl die Eifersucht beider Religions-theile auf die unter Ferdinand dem II. der teutschen Freiheit so gefährlich gewesene Uebermacht des Hauses Oesterreich die meiste Schuld.

Sächsische Begebenheiten.

1648. Schuld. Dagegen hatte er nun ein verwüstetes Land, das noch lange nach seinem Tode die traurige Folgen der machiavellistischen Politik seines Herrn, (welches immer die schlechteste von allen ist) tragen muste u). Um desto herzlicher werden seine Unterthanen das nach dem Ende des sie unglüklich machenden Kriegs anbefohlene Dankfest v) gefeiert haben. Sonst hatte der Churfürst noch bei den Unterhandlungen gar manche Protestationen einlegen lassen, die aber insgesamt, wie alle damahls eingekommene Protestationen überhaupt, nur zu den Akten genommen wurden, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie gegen den Frieden von keiner Würkung seyn sollten. So protestirte Chur-Sachsen, da Mainz den Artikel wegen der Religions übung, ohne Nachtheil seiner über die Stadt Erfurt, als die ihm unterthan sei, habenden Rechte, verstanden haben wollte, dahin: daß niemand anders, als dem Churfürsten von Sachsen ein Recht über Erfurt gebühre w). Eine andere Protestation gieng gegen den 7. Artickel des Friedens, und das den Reformirten zu Gunst darinn verordnete x), u. s. w. Sonst findet man auch von diesem Churfürsten, daß er zum Besten seines Sohns des Administrators von Magdeburg, gegen

u) Man sehe, was hievon Galletti, Gesch. von Teutschland, VI. Band, S. 248. aus allerhand Schriftstellern zusammen gezogen hat.

v) Vogels, Leipz. Chron. bei d. J.

w) Beide lateinische Protestationen hat Lünig, P. Spec. Cont. I. Fortſ. III. p. 35. 36.

x) Auch diese hat in lateinischer Sprache, Lünig, P. Gener. I. Th. S. 910.

gen dasjenige protestiren lassen, was der Stadt 1648.
Magdeburg zum Besten in den Frieden eingeschlossen war y), und daß er sich selbst sein Pfandrecht auf die Insel Wolba durch eine lateinische schriftliche Erklärung vorbehalten z). Die beide Linien des Herzogl. Hauses Sachsen aber hielten gleich nach dem Friedensschluß eine Zusammenkunft zu Eisenberg, wo verschiedene sie mit einander angehende Gegenstände, in vier und dreißig Punkten, ins Reine gebracht wurden a). Und Herzog Ernst zu Gotha sorgte für die bessere Einrichtung seines Hofs durch einige Hof-Ordnungen b).

Ganz am Ende des Jahrs lieset man von einem Obersächsischen Kreistag der zu Leipzig gehalten worden, aber nichts von den Schlüssen desselben *).

y) S. die Protestation, in lateinischer Sprache, bei Lünig, P. Spec. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 667.

z) Auch diese hat Lünig, P. Gener. I. Theil. S. 908.

a) Dieser sogenannte Eisenbergische, sonderlich die Gemein-Universität Jena angehende Vergleich, dd. 19. Okt. stehet auch bei Lünig, P. Spec. Cont. II. p. 450-459.

b) Diese stehen bei *Rudolfi*, Gotha diplom. P. IV. p. 17-40.

*) Bei Müller, Sächs. Ann. d. J.

1648. §. 15.

Bran-den-burg. Churfürst Friederich Wilhelm c) sahe nun zwar zu Anfang des Jahrs die Wahrscheinlichkeit vor sich, bald durch einen ehrenvollen Frieden aus dem erschrecklichen Krieg heraus zu kommen, aber auch zugleich einen großen Theil seiner Festungen, der schon so lang gehaltenen Neutralität ohngeachtet, noch mit fremden Truppen besezt. Diesemnach suchte er leztere durch kluge Unterhandlungen so bald als möglich los zu werden. Wegen Hamm, in der Mark, wären solche schon im nächst vorigen Jahr angefangen worden. Allein die Kaiserliche wollten ihre darinn liegende Besazung lange Zeit nicht anders heraus ziehen, als unter der Bedingung, daß der Churfürst, auf den Fall, daß der Frieden nicht zu Stande käme, sich mit ganzer Macht auf des Kaisers Seite schlüge. Hierüber verzog sich die Sache, biß in das Spätjahr hinein, da die Kaiserliche, der nahen Abschliessung des Friedens schon fast gewiß, endlich dem Churfürsten sein Hamm wieder zu-
im Sept. stellen liessen: eine Zurückstellung die ihm jezt um so wichtiger war, weil man Nachricht haben wollte, als ob ganz heimlich daran gearbeitet würde, diesen Ort als zu der Jülichischen Erbschaft gehörig, dem Churfürsten von Sachsen, als Mit-Ansprecher derselben, einzuräumen. Aber mit denen von den Holländern noch besezten Orten, Wesel, Rees und Emerich, wollte es nicht glücken, da die Holländer sonderlich noch von großen Summen sprachen, die sie für die

unt

c) Das diesen Herrn und sein Land betreffende ist hier, aus *Puffendorf*, de rebus Frid. Wilh. L. III. §. 22-27. zusammen gezogen.

mit gutem Willen des vorigen Churfürsten über- 1648.
nommene Besez- und Befestigung dieser Orte zu
fordern hätten, und ihm dabei vorstellten, es sei
ja auf alle Fälle dem Churfürsten selbst gut,
wenn er mit Neuburg oder sonst jemand in Miß-
helligkeiten geriethe, daß seine Festungen stärker
als er es selbst zu thun im Stande sei, besezt wä-
ren. Würklich war er auch mit Neuburg in
Verdrießlichkeit gerathen, da der gar zu eifrig
katholisch gewordene Herzog die Protestanten
in seinem Antheil der Jülichischen Erbschafts-
lande gar hart anlegte, darüber dann der Chur-
fürst, welcher dieses gegen die Verträge zu seyn
fand, die Katholiken der Klevisch-Märkischen Lan-
de hinwieder eben so stark mit Abgaben beschwerte,
auch dabei erklärte, daß er diese Abgaben nicht
aufheben würde, biß Neuburg, seines Orts,
ein gleiches gethan. Gegen das Ende des Jahrs
machten ihm einige Polnische Große, nach dem
Tode ihres Königs Wladislaws, Hoffnung
zur Krone ihres Reichs. Allein Friedrich Wil-
helm hielt es für besser, den Einfluß, den er,
als Herzog von Preussen, durch seine Stim-
me bei dem Wahltag hatte, dahin zu benuzen,
daß er dem Prinzen Johann Kasimir, des
Verstorbenen, durch seine Gefangenschaft in
Frankreich bekannten b), hernach in den geistli-
chen Stand getretenen, Bruder, die Stimmen-
mehrheit verschaffte, dagegen er von dem neuen
König die stärkste Versicherungen wegen seiner
Rechte als Herzog in Preussen, und wegen freier
Ausübung der Reformirten Religion, in diesem
Lande;

b) S. oben im (XXVII.) Band, bei den Jahren
1638. und 1640.

1648. Lande, in einer besondern Urkunde erhielt. Uebrigens muß der Geldmangel dieses Jahr ziemlich bei ihm eingerissen gewesen seyn, da er unter andern der Abtei Werden eine Mühle für 5500 Thaler versezen muste e). Das beste für ihn war, daß er, im Frieden, für einen Theil Pommerns, das er entbehren muste, so gar reichlich entschädigt ward ee).

§. 16.

Braunschweig. Bezeigenheit. Was das Haus Braunschweig für Entschädigung bei dem endlich geschlossenen Frieden erhalten, ist an seinem Ort zu sehen f). Ausserdem aber erlangte es bei dieser Gelegenheit noch zwei Privilegien, deren hier gedacht werden muß. Das eine davon betrifft die Erhöhung der Berufungs-freiheit biß auf 2000 Goldgulden g). Das andere aber ist von ganz sonderbarer Art. Es hatten nehmlich die Protestantische Stände überhaupt bei den Friedenstraktaten die Freiheit, sich den Reichshofrath oder das Kammergericht zum Richter, bei jeder vorkommenden Streitsache, auswählen zu dürfen, gesucht, solche aber, weil dadurch der Reichshofrath gewiß nicht viel in Sachen der protestantischen Reichsstände zu thun bekommen hätte, zu geschweigen, daß

e) Lünig, Spicil. Eccles. III. Th. S. 701.

ee) S. unten in der Darstellung des Westf. Fr. §. 77. u. f.

f) In der Darstellung des Westf. Fr. §. 82. Betrachtungen über diese Entschädigungen, hat weitläufig Spittler, Gesch. von Hannover, II. Band, S. 144-164.

g) *Meiern*, Acta Pacis Westf. T. VI. S. 504.

daß eine solche Freiheit auch zum grosen Aufzug 1648.
der Rechtspflege gereicht, nicht erhalten können.
Doch ließ der Oesterreichische Gesandte mit unter
ein Wort davon fallen, daß einzelnen Reichstän-
den eher damit willfahret werden würde. Diß
merkten sich die Braunschweigische Gesand-
te, und liessen nicht ab, biß sie vor dem Abschluß
in Betreff der Braunschweigischen Entschädi-
gung, die zwar nicht in den Frieden einzurücken-
de, aber doch eben so kräftig seyn sollende Zusiche-
rung wegen Ertheilung dieser Freiheit erhielten h). 24. Nov.
Bald nach dem Frieden erfolgte auch die würkliche
Ausfertigung dahin; „daß den Herzogen von
„Braunschweig samt und sonders, auch deren
„Erben und Nachkommen, Herzogen von
„Braunschweig, wenn sie, von wem es auch sei,
„vor einem der höchsten Reichsgerichte belangt
„werden sollten, die Wahl zustehen solle, vor
„dem, einen oder dem andern davon zu Recht zu
„stehen, diesemnach solle jedermann seine vorha-
„bende Klage dem zu verklagenden Herzog erst an-
„zeigen, und erwarten was dieser, binnen zwei
„Monaten für ein Reichsgericht wählen werde?
„Geschähe diese Wahl binnen den zwei Monaten
„nicht, so solle der Beklagte für dißmahl seines
„Rechts verlustig, ohne solche Anzeige aber, und
„Abwartung der Erklärung binnen zwei Mona-
„ten, jede Verfügung eines oder des andern
„Gerichts unkräftig seyn i)." Bald nach Aus-
fertigung

h) *Meiern*, T. VI. p. 400. & passim usque ad 467.

i) Wie die Worte der Urkunde dd. 24. Nov. d. J. weitläufiger bezeugen, bei *Meiern*, T. VI. p. 504. Zu deren Erläuterung noch neulich, bei Gele-
genheit

1648. fertigung dieser Urkunde, erreichte einer der Herzoge, nehmlich Friederich, zu Zelle wohnhaft,
10. Dec. das Ziel seines 75 jährigen Lebens k), ohne daß er andere Nachkommenschaft, als einen natürlichen Sohn, **Junker Ernst von Lüneburg** genannt, hinterließ. Seine Lande, nehmlich die **Fürstenthümer Zelle und Grubenhagen**, wie auch die **Grafschaften Hoja und Diepholt** bekam sein ältester Brudersohn, **Christian Ludwig** l), der auch noch in demselben Jahr zu Zelle seine

genheit der bekannten Berlepschischen Sache, besondere Abhandlungen von Pütter, Hurlebusch, Müller, u. a. heraus gekommen sind. Sonst hat solche auch mit Anmerkungen heraus gegeben *Haeberlin*, Diss. de privilegio electionis Fori domus Br. Lun. Helmst. 1760. 4. Ohne Anm. hat sie Lünig, P. Special. IV. Abth. IV. Absaz. p. 138.

k) Rechtmeier, Brschw. Chr. S. 1647. allwo auch seine Begräbniß-münzen in Kupfer gestochen sind. Dann 1452. 1677. *Theat. Eur.* VI. 639. 646.

l) Ich rüge nicht gerne Fehler; zumahl namentlich, massen ich leicht denken kann, daß bei aller meiner Sorgfalt auch mir selbst manchmahl ein Fehler entwischen werde. Allein dißmahl muß ich nothgedrungen gegen Herrn Galletti, welcher, in s. Gesch Teutschlands, VI. Band, S. 271. sagt: „Kurz nach dem „Schlusse des W. Fr. starb Herzog Christian „Ludwig; Ihm folgte sein 24 jähriger Sohn „Georg Wilhelm" sprechen, damit nicht ein Leser dieses Schriftstellers, welcher alle Augenblicke die Spittlerische Geschichte von Hannover anführt, glauben möge, daß ich hier, indem ich ganz das Gegentheil schreibe, einen großen historischen Fehler gemacht habe. Ich muß leider bemerken, daß in besagter Stelle so viele

seine Residenz aufschlug, da hingegen Kalen- 1648.
berg und Göttingen, an den jüngern Bruder Georg Wilhelm fielen, bei welchem allem jedoch Herzog August zu Wolfenbüttel, seine Ansprüche auf die Obergrafschaft Hoja und die Hälfte von Blankenburg, noch von H. Wilhelms zu Haarburg Tode her, rege zu machen nicht vergaß.

§. 17.

Dieses lezte Jahr, des dreißig-jährigen Kriegs, war für Würtemberg noch mit vielen Beschwerden verknüpft m). Drei Regimenter Franzosen mit mehr als 4000 Pferden, lagen im Land herum, und sogen dasselbe, unter dem Schein der Freundschaft, auf das fürchterlichste aus. Auf der andern Seite hatten sich die Schweden mit vielen Regimentern, dort und da

Würtemberg. Begebenheit.

viele Worte so viele Fehler sind, an denen aber der jezige Herr G. R. Spittler gar keinen Theil hat. S. dessen Gesch. von Hannover, II. Band, S. 165. Anm. g. Der Herzog, der kurz nach dem W. Fr. starb, ist der bemerkte H. Friederich. Christian Ludewig starb 17 Jahre hernach, nehmlich 1665. und da erst folgte ihm sein (nicht 24 sondern) 41 jähriger Bruder (nicht Sohn) Georg Wilhelm.

m) Von dem hier vorkommenden s. weitläufig Sattler, Würt. Gesch. VII. Band, S. 220. 256. samt den Beilagen 65-73. wo auch, wie immer bei diesem Schriftsteller, vieles für die allgemeine Geschichte wichtiges mit vorkommt. Vom IX. Band gehören die ersten 34 S. samt ihren Beilagen auch noch hieher, und in der Vorr. stehen einige, in diese Zeit gehörige Münzen beschrieben und abgestochen.

1648. da im Würtembergischen gelagert, und Göppingen muste gar, eine Zeitlang, dem General Wrangel zum Haupt quartier dienen. In denselben Gegenden wurde ebenfalls alles so aufgezehrt, daß die Einwohner kaum die nothwendigste Lebensmittel behielten. Nachher kam auch der kaiserliche General Bönnighausen nach Asperg, um die Besazung zu verstärken, und ein neues Regiment von 2000 Mann anzuwerben. Diesem muste man nun auch geben, was er verlangte, obgleich jene einzige Besazung binnen Jahresfrist an die 24000 Gulden gekostet hatte. Unterdessen trug man endlich jezt alles dieses, und selbst die dem erschöpften Lande durch die Schwedische Miliz-gelder, (an denen Würtemberg auch mit zahlen muste) zuwachsende neue große Last, um ein gutes leichter als vorher, durch die ungezweifelte Hoffnung des nahen Friedens.

14. Aug. Der Herzog ließ den engern Ausschuß zusammen kommen, um den großen Ausgaben und sonstigen Landes-Bedürfnissen Rath zu schaffen. Auch berief er eine Versammlung der Geistlichkeit, um dem verfallenen Kirchen- und Schul-wesen wieder aufzuhelfen. Bemühungen, welche wenigstens zu loben sind, wenn sie auch, bei den damahligen traurigen Zeiten, von nicht vielem Erfolg seyn konnten. Endlich brachte die Nachricht von der Unterzeichnung des Friedens freilich Freude in die Gemüther der armen so lange Jahre hintereinander so erschrecklich bedrängten Würtemberger; doch konnte man sich derselben noch nicht unbeschränkt überlassen, da der Französische Befehlshaber zu Philippsburg, Clavière genannt, durch den Churfürsten von Trier, der seine Ansprüche auf das

Kloster

Kloster Maulbronn aufgeben muste, noch ver- 1648.
hezt, das Land, selbst nach jener Unterzeichnung zu bedrücken fortfuhr, und wenn Türenne ihm dieses verweisen wollte, nicht unter demselben zu stehen vorgab. Bei dem Frieden selbst war, wie unten in der Darstellung desselben n) vorkommen wird zwar sehr gut dafür gesorgt worden, daß der Herzog alles bißher entzogene wieder bekam o), aber auch für weiter nichts. An eine Entschädigung für alles erlittene war, weil sich der Herzog in einen besondern Traktat mit dem Kaiser eingelassen hatte, nicht zu gedenken, und der gute Herr muste zufrieden seyn, daß dieser umgestossen wurde, anstatt daß Hessen-Kassel, welches standhaft dem Privat-Friedensschluß ausgewichen war, für seinen erlittenen Schaden ansehnlichen Ersaz bekam. Und selbst die Wiedereinsezung in alles ihm gehörige, wurde dem Herzog schwer gemacht, obwohl der Kaiser auf Bamberg und Kulmbach eine Wiedereinsezungskommißion erkannte, da weder die Aebte der Würtembergischen Klöster derselben gehorchen, noch die Franzosen vor der gänzlichen Vollziehung des Friedens aus den besezten Ortschaften weichen

n) Bei Art. IV. §. 24. des Osnabrückischen Friedens.

o) Die Schwierigkeiten, auch dieses nur zu erhalten, hat weitläufig betrachtet Sattler, Gesch. von Würtemberg, S. 267. u. f. allwo auch der beiden Gesandten, Löfflers und Varnbühlers Verdienste sehr gut beschrieben werden.

1648. weichen wollten. Leztere Umstände veranlaßten noch gegen das Ende des Jahrs einen Kreistag p).

§. 18.

Fränkische Kreistäge. Gleichmäßige Kreistäge wurden auch im Fränkischen Kreise durch die des geschlossenen Friedens ohngeachtet noch fortdaurende Folgen des Kriegs, veranlaßt. Insonderheit hatten die Schweden unter Wrangel, mit ihrem ganzen Heer sich im Bambergischen gelagert, und ob zwar höflich, um Quartier-Machung gebeten, da sie weiter zu marschiren zu ermüdet seyen. Diß verursachte eine Versammlung, wie es scheint, nur des Kreis-Ausschusses, zu Bamberg, von wo aus eine Abordnung an den Feldmarschall geschah, um diese Einquartierung abzuwenden. Allein dieselbe half nichts. Wrangel theilte sein ganzes Kriegsheer in den Fränkischen Kreisländern aus, ohne sich im geringsten an den vorgestellten Nothstand zu kehren, daher dann insonderheit beschlossen ward, an die zu Münster versammelte drei Reichs-kollegien zu schreiben, und wenigstens einen Beitrag von den übrigen Kreisen, zu dieser, für einen einzigen Kreis viel zu schweren Last, oder an dem, dem Kreis zukommenden Antheil der Schwedischen Miliz-gelder einen ansehnlichen Nachlaß zu erhalten q).

Bald

p) Der Abschied, desselben dd. Ulm, 27. Nov. u 7. Dec. d. J. stehet in einem Mspt. Bande des Eßlingischen Archivs.

q) Alles nach dem Innhalt des bei Moser Fränk. Kreisabsch. S. 266. u. f. stehenden Abschieds, dd. $\frac{11}{21}$. Nov. d. J.

Bald darauf, da von den drei Reichs-Kollegien 1648.
zu Münster eine Antwort r) eingelaufen, und
auf des Kreises ungestümmes Anhalten die
Schweden in die sämtliche sieben zu den schwedischen Geldern beitragen sollende Kreise zu vertheilen beschlossen worden, auch ein Schreiben
des Feldmarschalls, wegen Vertheilung der nun
noch im Kreis bleibenden einigen Regimenter,
an den Bischoff von Bamberg s) gekommen
war, so sah sich dieser genöthigt, und zwar einseitig, (ohne jedoch dem Mitausschreibenden
Fürsten etwas zum Nachtheil thun zu wollen den
Kreis auf den von Wrangeln bestimmten Tag,
nach Bamberg zusammen zu berufen. Von
Ständen fanden sich durch ihre Bevollmächtigte
ein: Würzburg, die beide Marggrafen,
Eichstedt, Koburg wegen Römfeld, Limpurg-Speckfeld, Schwarzenberg, und die
vier Reichsstädte: Nürnberg, Rotenburg,
Windsheim, Schweinfurt. Auch kam Wrangel selbst dahin, weswegen man um so mehr
hoffte, etwas erspießliches auszurichten, und
für den Kreis, nachdem er fünf Wochen lang
den grösten Theil der ganzen Schwedischen Macht
hatte verpflegen müssen, nun eine gänzliche Befreiung von Einquartierung zu erhalten. Allein

r) Das Schreiben der Kreisstände samt der Antwort hat Londorp, VI. Band, S. 439. u. f.

s) Diß ist der Bischoff Melchior, Voit von Salzburg, der auch in diesem Jahre eine hohe Schule zu Bamberg gestiftet hat. S. v. Murr, Beschr. von Bamberg, S. 173. f. Bei *Simon*, Orbis Academici Athonæa, p. 117. ist bemerkt, daß die neu eingerichtete hohe Schule den Jesuiten übergeben worden.

1648. Wrangel konnte, wollte auch vielleicht selbst nicht, hierinn etwas ohne den Oberfeldherrn thun, und endlich kam von diesem der Bescheid, daß der Kreis, nach der zu Prag geschehenen Austheilung, alles ausgestandenen ohngeachtet, nebst dem Generalstab, noch 10 Regimenter zu Fuß, 3½ Regiment zu Pferde und 6 Kompagnien Dragoner einzunehmen, und der Schwedischen Kammer Ordnung nach, zu verpflegen habe, worüber dann noch vieles vergeblich gehandelt ward t).

§. 19.

Der beiden Hess. Hauptlinien endlicher Vertrag.

Von dem reichlichen Ersaz den Hessen-Kassel erhalten, und dem, was sonst diesem Hause zum Besten im Frieden verordnet worden, wird bei dem Frieden selbst zu reden seyn u). Hier ist besonders von denen im Frieden bestätigten Verträgen dieses Hauses, und dann von den übrigen merkwürdigen Heßischen Begebenheiten, zu handeln. Zuerst kommt der abermahlige und lezte Haupt-Vertrag zwischen beiden Heßischen Regenten-Häusern, über alle ihre Irrungen, in Betracht v). Bei der Heftigkeit, mit welcher

t) Alles laut des Kreis-abschieds bei Moser Absch. des Fr. Kreises, S. 269 dd. Bamberg 21/11. Dec. d. J.

u) S. unten in der Darstellung des W. Fr. bei Art. XV. und bei den Hessischen, hier auch überhaupt nachzulesenden Schriftstellern, *Hartmann*, Hist. Hass. T. II. p. 566. Teuthorn X. Band der Hess. Geschichte, S. 36.

v) Dieser Vertrag stehet samt der Geschichte desselben, im *Theat. Eur.* VI. 409. u. f. bei *Meyern* Act. P. T. V. 677. Londorp, T. VI. p. 30?

Cassel

welcher die Streitigkeiten im nächst vergangenen 1648.
Jahr geführt worden, und darüber zulezt gar in einen förmlichen Krieg ausgebrochen waren, dachte wohl niemand bei dem Anfang dieses Jahrs, daß die Beilegung derselben noch lange vor der Unterzeichnung des allgemeinen Friedensschlusses zu Stande kommen würde. Allein ein Schreiben, welches die Gesandte, von Osnabrück aus, an die beide Heßische Regenten abliessen, und die gute Vermittlung des vortreflichen Herzogs Ernst von Sachsen-Gotha, würkten soviel, daß in einer Zusammenkunft zu Kassel, wohin der Darmstädtische Erbprinz, Ludwig, selbst gekommen war, indessen sein Vater, 14. Apr.
Landgraf Georg, zu Giessen den Erfolg abwartete, alles ausgeglichen ward. Erstlich, heißt es in dem Vergleich, soll die Grafschaft Nieder-Kazen-Elnbogen, ingleichen Schmalkalden, samt Zugehör, und der Kasselische Theil von Umstadt, so wie alles dieses durch den Vergleich von 1627. abgetreten worden, davon jedoch der Landgraf Johann das Amt Braubach einbehalten könnte, das aber mit andern Landesstücken ausgeglichen werden müste. 2) Die Marburgische Erbschaft betreffend, so solle von solcher der 1605. durch die Schiedsrichter dem Hause Darmstadt zugesprochene Giessische Antheil demselben verbleiben.

Gastel, de statu publ. c. 22. p. 747. *Dumont*, T. VI. P. I. p. 242. Lünig, P. Spec. Cont. II. Forts. I. p. 899. *Estor*, Jur. publ. Hass. p. 155.
- - - - - - - - - - - - - - - - -
- - - - - - - - - - - - - - - - -
Auszugsweise aber bei *Hartmann*, T. II. p. 668. und Teuthorn, IX. 511-536.

1648. ben. Von dem Marburgischen, dem Hause Heßische Kassel zugesprochenen Antheil solle dieses auch die Hälfte ungeschmälert behalten, und dazu aus der andern Hälfte, oder dem noch übrigen Viertel des Ganzen, so viel an Lande, daß es 5000 Gulden Einkommens betrage, an Landen, mit aller Landesherrlichkeit, abgetreten werden, das übrige aber dem Hause Darmstadt verbleiben, weßfalls die Theilungs-Zusammenkunft binnen 14 Tagen angestellt werden solle. Drittens werden die von der Marburgischen Erbschaft herrührende Schulden ausgeglichen. Viertens, Stadt und Schloß Marburg solle zum Kasselischen Antheil gehören, hingegen Darmstadt dafür 60,000 fl. baar binnen ½ Jahren erhalten. Die Universität soll, unter gewissen Bestimmungen, gemeinschaftlich bleiben, die Güter derselben aber in den Zustand vom Jahr 1604. zurück gestellt werden. Wollte jedoch eine oder die andere Linie eine eigene Universität errichten, so solle solches derselben frei stehen, und sie dazu die Hälfte Einkünfte der Marburgischen nehmen dürfen, dabei dann dem Hause Darmstadt die Gießische, dem Hause Kassel aber die Marburgische Freiheiten verblieben. Fünftens, die Religion betreffend, so solle in Ober-Hessen, so weit es an Kassel kommt, die Ausübung derselben in dem gegenwärtigen Zustand bleiben, jedoch unter gewissen Bestimmungen. Wäre es aber, daß die Evangelisch-reformirte in nahmhafter Anzahl, eine besondere Religionsübung haben wollten, so solle diese ohne Schaden der Lutherischen Religion und ihrer Kirchen-güter angerichtet werden. Sechstens, wird bemerkt, daß, und wie die Lehenleute durch das Loos getheilt

theilt worden. **Siebentens**, wird bei allen öf- 1648. fentlichen Zusammenkünften der **Rang** zwischen Hessische beiden Häusern durch eine Abwechslung bestimmt. Die **allgemeine Heßische Landtage** aber sollten abgewechselt in Ober- und Nieder-Hessen gehalten werden, und derjenige Fürst, in dessen Land er jedesmahl ist, den Vorsaz dabei haben. **Achtens**, werden einige Zölle als gemeinschaftlich bleibend angegeben. **Neuntens**, die **Belehnung der Grafschaft Waldeck** solle von dem ältesten des ganzen Hauses Hessen geschehen, nach dem Abgang der Grafen aber dieses Land jeder Linie zur Hälfte zukommen. **Zehntens**, sollen alle zu jedes Theils Landen gehörige, bei dem andern befindliche **Urkunden** richtig abgeliefert werden. **Eilftens**, werden einige wechselsweise besonders benannte Forderungen für abgethan erklärt. **Zwölftens**, folgt eine Bestimmung, die **heimgefallene Lehen** betreffend, und **Dreizehntens**, die einer völligen **Vergessenheit** alles geschehenen, samt Entsagung allem dem Recht das dem Hause **Darmstadt** aus den kaiserlichen Erkenntnissen und dem darauf begründeten Vergleich von 1627. w) zustehen könne, wie auch allen sonstigen Forderungen. Zulezt

w) Sonderbar wird hier manchem Leser scheinen, daß des oben bei dem Jahr 1638. (im VI. oder XXVII. Band, §. 116.) vorkommenden Vergleichs zwischen beiden Hess. Häusern hier mit keinem Wort erwähnt wird. Unterdessen ist würklich in dem ganzen Vertrag keine Sylbe davon zu finden, weil man Kasselischer Seite immer jenem Vergleich entgegen sezte, daß man von Darmstädtischer Seite nie eine Genehmigung desselben durch die Landgräfinn werde erweisen können.

1648. folgt das Versprechen, alles dieses zu halten, bei Fürstlichen Worten, Treu und Glauben r). Ausser dem wurde noch ein sogenannter Neben-Abschied in vierzehen Punkten verfaßt z). Von deren dreizehen ersten für diese Geschichte nur der fünfte merkwürdig ist: „daß da „der verstorbene Landgraf Wilhelm, im Jahr „1625. mit den Grafen von Waldeck einen „Vergleich wegen der landesherrlichkeit errich„tet o), solchen aber Landgraf Georg bißher „zu bestätigen sich geweigert habe, lezterer nun, „dagegen daß Kassel seine Forderung wegen des „von Darmstadt eingenommenen Chur-trierischen „Pfandgelds über Rense entsage, seine Bestä„tigung dazu gegeben." Nach dem dreizehnten sollte das Haus Kassel sich dahin bemühen, daß Schloß und Amt Ozberg von den Franzosen geräumt und dem Hause Darmstadt wieder gegeben werde. Auch wurde im vierzehenten verordnet, daß die sämtliche häufige Neben-abschiede des Vergleichs von 1627. durch besondere Kommissarien beider linien untersucht, und wegen Beibehalt oder Abänderung derselben eine neue Uebereinkunft getroffen werden solle. Dieser Vergleich wurde dann auf der Stelle im Ab-

Hessische

r) Merkwürdig ist hiebei, daß der mit so vielen Eiden bekräftigte Vertrag von 1627 schon nach 71 Jahren vernichtet, und der ohne Eid errichtete, nun schon 150 Jahre gehalten worden.

z) *Meiern*, a. a. o. hat ihn ebenfalls, samt den zugleich verfaßten Theil-zetteln. Leztere findet man auch bei *Estor*, Elem. J. P. Hass. p. 24. 51.

o) Von derselben s. oben bei dem Jahr 1647.

Abschrift nach Münster und Osnabrück ge- 1648.
schickt, und feierlichst in den Haupt-Kirchen bei-
der Fürstenthümer mit Dankfesten begangen.
Der Erbprinz Ludewig aber von der Land-
gräfinn, für die viele Abtretungen, vor seiner
Rückreise, durch ansehnliche Geschenke so viel
möglich getröstet.

§. 20.

Ausser diesem Heßischen Haus-vertrag Sonstige
finden wir noch im Lauf des Jahrs einen andern Heßische
Vertrag zu bemerken, der das Haus Hessen- Merk-
kassel alleine angieng. Da nehmlich die Land- würdig-
gräfinn noch immer die in Hessen gelegene keiten.
Mainzische Landesstücke inne hatte, so gab
sie, kurz vor dem Frieden dem neuen Churfürsten 24 Sept.
zu Mainz diese Stücke wieder zurück, erließ ihm
auch den Antheil des Erzstifts an denen dem Hau-
se Kassel bei den Friedens-Unterhandlungen zuge-
billigten 600,000 Thalern, dagegen daß der
Churfürst ihrem Hause die Anwartschaft auf
die seiner Zeit erledigt werdende Mainzische Lehen
in der Grafschaft Hanau zugestand b), auch noch
den mit Hanau geschlossenen Erbvertrag in einer
besondern Urkunde bestätigte bb). Noch ein merk-
würdiger Vertrag war auch derjenige, durch
welchen nach mehrern andern dieser Art der den
Nachgebohrnen des Hauses Kassel zustehende

b) *Johannis*, Rer. Mog. T. I. p. 962. Teuthorns, Hess. Gesch. X. Band, S. 472. Der Vergleich selbst stehet in der Specie Facti & Statu Causae in S. Hessen und Mainz, 1736. Anlage Nn.

bb) Sie stehet in der Hessen-Kasselischen Gegen-deduction wegen Hanau, 1737. F. Anlage dd.

1648. Landes-Antheil, oder sogenannte Quart, samt ihren Einkünften, nun völlig festgesezt ward c). Von denen drei noch lebenden Brüdern Landgrafen Wilhelms des V. bekam nun Hermann die Stadt Rottenburg, sodann Friedrich die Stadt Eschwege, der jüngste aber, der nachmahls so sehr bekannt gewordene Landgraf Ernst, Rheinfels zur Wohnung. Damit es aber heute oder morgen nicht etwa wegen der Landesherrlichkeit dieser Orter, als welche sich die Haupt-Linie zu Kassel vorbehalten hatte, Streit gäbe, so ließ sich die Landgräfinn desfalls noch besondere Reverse ausstellen d).

Hessen. Vom Landgraf Georg zu Darmstadt findet man insonderheit, daß er, mit den Gra-
30. Mai. fen von Solms einen abermahligen Vergleich wegen ihren Irrungen eingegangen. Es war nehmlich bei den Westfälischen Friedens-Unterhandlungen ausgemacht worden, daß der alte Vergleich von 1638. aufgehoben, Darmstadt jedoch seine Rechte gegen Solms vorbehalten seyn sollen e). Dieser Vorbehalt gab Anlaß, daß das Haus Solms, nun alle Streitigkeiten auf einmahl

c) *Hartmann*, Hist. Hass. P. II. p. 579. Teutborn. XI. Band, S. 591. *Estor*, Elem. Juris publ. Hass. c. 7. §. 58. a. Die lezte Uebereinkunft vom 22. Dec. d. J. samt einer vom 17. Dec. 1646. und einer vom 2. Aug. 1648. auf welche sich in der lezten bezogen wird, stehen ganz in der Sammlung der Haupt-Abschiede und Verträge zu Hessen-Kassel und Rotenb. so 1725. in F. heraus gekommen ist, n XI. XII. XIII.

d) Der Revers, den die Stadt St. Goar, desfalls ausstellte, dd. 29. Jenner 1649. hat Lünig, P. Spec. Cont. II. Fort. I. p. 709.

e) S. die Darstellung des W. Fr. §. 14...

mahl los zu werden, noch vor der Unterzeichnung 1648.
des Friedens, zu der Zeit wo von der Gegenseite am meisten Nachgiebigkeit zu hoffen war, einen neuen gänz- und endlichen **Vergleich** zu Stande zu bringen suchte f), in welchem sonderlich dieses ausgemacht ward, daß Hessen-Darmstadt die drei Ortschaften **Niederweisel, Eberstadt** und **Hergern** wieder an Solms heraus geben, aber den Solmischen Antheil an Kleeberg so lang biß er mit 20,000 Thaler ausgelöset würde, behalten, übrigens dabei der Vorbehalt wegen der geistlichen Gerichtbarkeit aus dem lezten Vergleich zum Besten von Darmstadt bestehen solle, wobei das **Haus Solms** noch eine besondere **Versicherung** ausstellte, daß dieser Vergleich, ohngeachtet der bei den Friedens-unterhandlungen ihm zum Besten ausgemachten Stelle g), seine Kraft zu behalten habe.

§. 21.

Gerne hätte ebengedachter Landgraf von Darmstadt, seinem Schwager, **Grafen Ulrich dem II. von Ostfriesland**, auch bei den Friedens-unter- Ostfriesland.

f) Derselbe stehet unter dem Datum Giessen, den 30. Mai d. J. samt der Solmischen Versicherung dd. Nieder-Weisel, 1. Juni, und dem Darmstädtischen gegründeten Beweis der Landeshoheit in geistlichen Sachen gegen Solms, (1748. F.) Anlage 30.

g) Warum hernach jene Stelle gerade so in dem Friedens instrument stehen geblieben, und des neuen Vergleichs zwischen beiden Häusern nicht so wie dem Heßischen Hausvertrag geschehen, darinn gedacht worden, ist aus den gedrukten Akten nicht zu ersehen, und gehört mit unter die viele Sonderbarkeiten dieses Friedens.

1648. unterhandlungen etwas genuzt. Aber seine Bemühungen waren vergeblich, und es blieben in Ostfriesland, auch nach geschlossenem Frieden, die Hessen-Kasselische Truppen, in denen von ihnen besezten Ortschaften liegen *), indem gemeldeter Graf nicht das Glük hatte, daß seines durch solche so hart mit genommenen Landes wegen das geringste in den Frieden eingerückt worden wäre. Ausserdem hatten auch die Landstände die Heßische Einquartierung so zu benuzen gewust, daß sie fast thaten was sie wollten, indem der Graf gar keine militarische Hülfe zu Gebot hatte, daher dann derselbe nichts weiter zu thun vermochte, als sich bei den Holländern über diese seine zu mächtig werdende Unterthanen zu beschweren. Vermuthlich waren es die Holländer welche demnach noch in diesem Jahre einen Interims-Vergleich mit den Landständen zuwege brachten. Als aber Graf Ulrich nun die Früchte desselben einzuerndten glaubte, ward er unversehens durch den Tod abgerufen, im
11. Nov. 43sten Jahr seines Alters. Sein Erbgraf und Nachfolger hieß Enno Ludwig, welcher, da er erst im sechszehenten Jahr seines Alters sich befand, unter der Vormundschaft seiner Mutter, Juliane, Landgrafen Georgs des II. von Darmstadt Schwester, die Regierung antrat, wobei es jedoch wieder, so in diesem als den nächstfolgenden Jahren, ohne mancherlei Schwierigkeiten mit den Landständen nicht abgieng †), in Betreff

*) Das Verzeichniß davon stehet bei *Meiern*, Act. Pacis T. VI. Vorbericht, S. 8.

†) S. von allem diesem Brenneisens Ostfries. Gesch. und Verf. I. Band, S. 709-717. Köhlers Münzbelust. XVII. Theil, S. 234. u. f.

treff welcher jedoch die Holländer, deren Ent- 1648.
scheidung sich beide Theile, als wenn sie Unter-
thanen derselben wären, gefallen liessen, der
Wittwe Recht gaben, und sie als Vormünde-
rinn zu erkennen befahlen.

§. 22.

Weit besser gelang es dem benachbarten Gra- Von Ol-
fen von Oldenburg. Derselbe hatte auch in denburg.
diesem lezten Jahr des Kriegs das Glük, sein
Land vor allen Einquartierungen ja sogar Kriegs-
beiträgen zu bewahren. Und ob er gleich in sei-
nem Gesuch in den Spanisch-holländischen
Frieden namentlich mit eingeschlossen zu wer-
den, weil es die Stadt Bremen verhinderte,
nicht glüklich war, so bekam er doch von dem
Spanischen Gesandten ein besonderes Zeugniß,
daß er gleichwohl als in den Art. 72. eingeschlos-
sen anzusehen seyn sollte *). In den teutschen
Frieden aber ward er, nach langem emsigen
Anhalten seiner Gesandten h), in Betreff des
Weserzoll, namentlich mit eingeschlossen hh).
Dieser

*) Ein gleiches Zeugniß suchte er auch von den Holländern zu erhalten, aber vergeblich. Daß ihm dieses von denselben zweimal förmlich abgeschlagen worden, schreibt *Thysius*, Compend. hist. Batavæ. (1652. 8.) S. 383. bei Gelegenheit daß er das dem Grafen von Bentheim von den Holländern ertheilte Zeugniß, daß er als eingeschlossen anzusehen, mit einrückt.

h) Von den vielen Schwierigkeiten welche diese Gesandte gefunden, schreibt von Halem, Oldenb. Gesch. II. Band, S. 362. u. f.

hh) S. in der Darst. des W. Fr. §. 70.

1648. Dieser Frieden war dem Grafen um so willkommener, als lezterer nicht lange vor desselben Abschliessung seiner grösten Stüze, durch den Tod des bekannten Königs Christian des IV. von Dännemark, der über 50 Jahre sein vertrau-
28. Febr. ter Freund gewesen, beraubt worden war, daher er dann auch den Verlust desselben schmerzlich bedauerte, und seine Betrübniß über diesen Fall durch eine besondere Abordnung zum Leichenbegängniß, dem er, als ein 65 jähriger Herr, in der großen Winterkälte nicht selbst beiwohnen konnte, bezeugen ließ, dagegen ihm der neue König, Friederich der Dritte, alle Versicherungen der fortdauernden Stamms-freundschaft ertheilte. Für den Frieden selbst ließ der Graf nicht nur gleich nach dessen Bekanntmachung, als teutscher Reichsstand, ein feierliches Dankfest durch sein ganzes Land halten, sondern veranstaltete auch, daß solches alle Jahr, so lange er lebte, auf den Tag der Unterzeichnung des Friedens gefeiert wurde l).

l) Von diesem und allem übrigen s. ausführlich Winkelmanns, Oldenb. Chronik, S. 367-372. wo auch K. Christians Kupferstich zu sehen ist.

Neun

Neun und vierzigstes Buch.

Innhalt.

§. 18. Würtemberg ist noch von den Franzosen bedrängt. §. 19. Fränkische Kreistäge. §. 20. Landgraf Wilhelm der VI. heurathet. §. 21. Sainischer Erb-vergleich. §. 22. Der Graf von Oldenburg vergleicht sich mit dem Hause Holstein wegen der Erbfolge.

---

§. 1.

1649. Schwierigkeiten wegen Auswechselung der Ratifikationen im Jenner. Schon war der Frieden mehr dann zwei Monate lang unterschrieben und ausgeblasen, schon waren die Genehmigungen des Kaisers, der Königinn von Schweden und zulezt auch die Französische, eingelangt und richtig befunden worden, und gleichwohl konnte man noch nicht zu der Auswechselung gelangen. Ehe aber diese vor sich gegangen, glaubten weder die Heerführer die Einforderung der Kriegsbeiträge unterlassen, noch die zu Münster a) versammelt geblie-

a) Ich schreibe hier bloß von Münster, obwohl bei manchen neuern Schriftstellern gesagt wird daß die Versammlung theils zu Münster, theils zu Osnabrück fortgedauert habe. In den Verhandlungen bei *Meiern*, Acta Pacis, T. VI. l. 48. 49. finde ich die geringste Spur nicht von einer doppelten Versammlung; eben so wenig als in den geschriebenen Friedens-Akten die ich besize. Auch *Puffendorf*, der hier L. XXI. §. 1-57. nachzulesen ist, spricht nur davon, daß die Gesandte an dem Ort, wo sie waren, nehmlich zu Münster, beisammen geblieben. Vielleicht ist das *Theat. Eur.* welches T. VI. S. 64

gebliebene Gesandte der Stände sich nach Hause 1649.
begeben zu dürfen. Noch am lezten Tag des zu Ende gegangenen Jahrs hatten der Schwedische Generalißimus den versammelten Ständen wissen lassen, wie sie die Schweden, die Auswechselung der Genehmigungs-Urkunden nicht eher vorgehen lassen könnten, biß folgendes alles in Richtigkeit gebracht worden: 1) Die beständige Wahlkapitulation für das Stift Osna-

von einer Fortsezung der Münster- und Osnabrückischen Traktaten spricht, Schuld daran, daß man ohne weitere genaue Untersuchung wohl gedacht hat, die Fortsezung sei auch an beiden Orten geschehen. Allein die Erzählung, welche dort, auf so vielen Seiten von den Verhandlungen bei dieser Fortsezung, folgt, enthält nichts davon, daß solche zum Theil zu Osnabrück geschehen sei. Wozu wäre auch so eine Theilung der Versammlung nöthig gewesen, da die Veranlassung zur Theilung der Friedens handlungen selbst, nehmlich das verschiedene Interesse Frankreichs und Schwedens, nun, da beide erlangt hatten was sie wollten, hinweg fiel? Und würklich findet man die beide Schwedische Friedens Gesandte, gleichwie auch den einzigen Französischen, der zur Zeit der Unterschrift des Friedens noch in Teutschland war, den Servient, alle zu Münster gegenwärtig biß die Ratifikationen auch ausgewechselt waren. Eben so sind die Gesamt schreiben der Stände, bei *Meiern*, und im *Theatro*, alle von Münster aus datirt, und alle an die gesamte Stände ergangene Schreiben nach Münster gerichtet, wenn schon *Meiern* durch einen in der Rubrick begangenen Schreibfehler, T. VI. p. 916. ein kaiserliches Schreiben an die Gesandte zu Münster und Osnabrück abgehen läßt.

1649. Osnabrück, 2) die verglichene Atteſtate wegen der Städte Minden und Erfurt, 3) alle noch übrige Genehmigungs-Urkunden, 4) die Brandenburgiſche Abtretungs-Urkunde, 5) die verſprochene 18 baare Tonnen Goldes, ſamt 6) den Anweiſungen wegen des übrigen, 7) die ſämtliche Wiederherſtellungen, nach dem Friedens-instrument, 8) die Loslaſſung der Gefangenen, 9) die Uebereinkunft der Generalitäten wegen Abdankung der Kriegsvölker, und Zurückgebung der beſezten Pläze, 10) die Begehren des Franzöſiſchen Geſandten, und 11) die Heſſiſche Forderung wegen der im Frieden beſtimmten 600,000 Thaler b). Die hier berührte Franzöſiſche Forderungen waren folgende: 1) Die Wiederrufung einer von den Ständen wegen des an Frankreich abgetrettenen Elſaſſes gegebenen ſogenannten Erklärung *). 2) Die Einbringung der Spaniſchen Einwilligung zu dieſer Abtretung. 3) Die Räumung Frankenthals durch die Spanier. Alſo auf einmahl eine auſſerordentliche Menge Anſtände, die, wenn ſie alle hätten ſollen erledigt werden, ehe die Auswechſelung der Genehmigungen vor ſich gehen könne, dieſe Auswechſelung wohl noch Jahre lang aufhalten und alſo den Frieden ſo lange unge-

b) *Meiern* hat hievon nur einiges, VI. 715. aber das *Theat. Eur.* VI. 619. die ganze von den Schweden, den $\frac{21}{31}$. Dec. 1648. übergebene Denkſchrift faſt wörtlich. Man kann auch hiebei, *Adami*, relat de Pacif. Weſtf c. XXXII. §. 1-20. nachleſen, wie auch *Puffendorf*, L. XXI. §. 1-3.

*) Von derſelben ſ. in der Darſtellung des Weſtf. Fried. §. 75. (x)

ungewiß machen konnte, wobei das unangenehm- 1649.
ste dieses war, daß gedachte Anstände im Namen
des Generalissimus, des Pfalzgrafen Karl
Gustavs, gemacht wurden, den man als den
Bräutigam, und wenn sie ledig stürbe, als den
sichern Nachfolger der Königinn von Schwe-
den ansah. Man kann also leicht denken, mit
welcher Traurigkeit die versammelte Gesandte
die erste Tage des Jahrs hinbrachten.

§. 2.

Die Auswechselung erfolgt endlich.

Um also zu der sehnlichst erwünschten Auswechselung endlich zu gelangen, entschlossen sich die Ständische Gesandte den Franzosen die Einbehaltung der vier Waldstädte und der drei Millionen die sie an das Haus Oesterreich zu zahlen hatten, biß zu Einlangung der Spanischen Genehmigung zuzugestehen c), sodann ein Schreiben an den Kaiser gelangen zu lassen, worinn sie ihr verlangtes Gutachten wegen Beschleunigung der Restitutionen, dem Frieden gemäß, ihm mittheilten, in Hoffnung, daß wenn die Gesandte der Kronen von dem Abgang desselben benachrichtigt wären, sie die Auswechselung nicht mehr aufhalten würden. Es kam auch dasselbe, nach vielem Streiten, zu Stan-

c) Die lateinische Urkunde darüber, dd. Münster, 28. Jenner, von den Deputirten im Namen aller Stände unterschrieben, hat *Dumont*, T. VI. P. I. p 404. wo aber die Namen der Unterschreibenden sonderbar verdorben sind. Z. B. Wolf von Todtenwart, heißt von Rockanwarth: der bekannte Varnbühler, allezeit Varabumler, u. s. w. Ohne diese Unterschriften hat sie *Meiern*, A. P. VI. p. 766.

1649. Stande, nebst einer **Nachschrift**, in welcher der **Kaiser** gebeten ward, wegen des der Exekution sich widersezenden katholischen Theils der **Stadt Augspurg**, strengen Befehl an die dazu ernannte Kommissarien ergehen zu lassen d). Doch, auch durch dieses dem **Kaiser**, die Beschleunigung der Exekution auf die möglichst kurze Art an die Hand gebende und bestens anempfehlende **Gutachten**, wegen dessen Annahme die **kaiserliche Gesandte** zum voraus den geringsten Zweifel nicht zu haben äusserten e), waren die Gesandte der Kronen, welche beide ihre Truppen gerne so lange als möglich auf teutschem Boden umsonst erhalten wollten, noch nicht zum Nach-

d) Das Schreiben sämtlicher Stände selbst, samt der Nachschrift, und einem Schreiben, des protestantischen Theils an Chur bajern, wegen Augspurg, alle dd. Münster, den $\frac{13}{23}$. Jenner 1649. stehen im *Theat. Eur.* VI. 652. so wie sie abgegangen; da hingegen bei *Meiern*, T. VI. VI. im Anfang des 49. Buchs, wo die Geschichte derselben ausführlich zu lesen ist, nur die noch bezweifelte Aufsäze des Gesamt-schreibens eingerückt sind, und man aus der ganzen Erzählung nicht einmahl deutlich sieht, ob, und wann sie abgeschickt worden, welches aber, nach einem Kaiserlichen Schreiben an die kaiserliche Gesandte, bei *Londorp*, VI. 431. dd. 2. Merz, d. J. den 25. Jenner würklich geschehen. Den Innhalt des Gesamt-schreibens hat kürzlich *Adami*, c. 32. §. 15.

e) Diese Annahme geschah auch würklich alsogleich, welches der Kaiser durch Erlassung eines Edikts, das der Arctior modus exsequendi pflegt genennt zu werden, bei *Meiern*, Act. Pacis, P. VI. p. 917. N. Samml. der R. A. P. III. p. 623. *Schmaus*, Corp. Jur. Publ. Acad. S. 853.

Nachgeben zu bewegen. Diesemnach fielen die 1649.
Stände darauf, indessen die Kaiserliche Antwort erwartet wurde, noch einen Aufsaz wegen Versicherung der Exekution f) zu verferti- $\frac{6}{16}$ Febr.
gen, in welchem sie nochmahls versprachen, „alle „für der Exekution, nach der zulezt vorgeschlagenen kürzern Weise, gleich nach der geschehenen Auswechselung, bestens besorgt seyn zu „wollen, wie auch wegen Entlassung der Soldaten, und Zurückgabe der besezten Oerter, zwischen den sämtlichen Gesandten, allhier zu „Münster eine Zusammenkunft zu veranlassen, „und die Schlüsse derselben der Generalität zuzu„schicken." Nachdem nun die Gesandte der Endliche
Kronen sich durch dieses neue Versprechen zufrie- Aus-
wechse-
den stellen lassen, so erfolgte endlich die lang er- lung der
wünschte Auswechselung g), zu Münster, Ratifika-
tionen.
zuerst im Kaiserlichen, hernach im Schwedischen, $\frac{8}{18}$ Febr.
und zulezt im Französischen Quartier, eben als im neuen Kalender Concordia stand. Der Mainzische Gesandte versicherte dabei die feste Haltung des im lezten Aufsaz versprochenen,

Dd 3 vergli-

f) Er stehet, so wie er endlich beliebt worden, lateinisch bei *Meiern*, T. VI. §. 854. ingleichen, nebst vielen andern Verhandlungsstücken, bei *Londorp*, VI. 467.

g) Ein sehr weitläufiges Protokoll über den ganzen Vorgang stehet im *Theatro*, VI. 653-657. ein etwas kürzeres bei *Meiern*, VI. 857-864. und ein noch kürzeres, aber besondere Umstände enthaltendes, in meinem Kranischen M. scrpt. Insonderheit versprach, nach lezterem, Oxenstirn den Kaiserlichen, daß dasjenige was zu Prag, aus den Kaiserlichen Gemächern, sonderlich aus dem Reichsarchiv, entwandt worden, wieder zurück gestellt werden solle.

1649. verglichenermassen, dem Schwedischen Gesandten, Oxenstirn, durch einen Handschlag. Zugleich wurden die Ratifikationen der Stände, so viele derselben da waren, mit übergeben. Der Lübeckische Gesandte, Gloxin, wollte hiebei noch eine Protestation, im Namen der Reichsstädte, einlegen, dahin, „daß die Städte „den dem Grafen von Oldenburg im Frieden „zugestandenen Weserzoll nie sich gefallen las„sen, daher auch jezt nicht, in ihrer hiebei zu „übergebenden Ratifikation, mit gebilligt haben „wollten." Allein der Mainzische Kanzler wollte weder von dieser, noch von einer durch den Stadt Köllnischen Gesaudten ihm eingereichten schriftlichen Protestation etwas wissen, sagend; dieses alles sei gegen den klaren Innhalt des Friedens, nach welchem gegen das einmahl geschlossene schlechterdings keine Protestation angenommen werden dürfe. Die Kaiserliche lieferten dabei den Schwedischen noch sogar ein besonders Attestat über einige Korrekturen in der Kaiserlichen Ratifikation, die der Gesandte, Graf Lamberg, mit eigener Hand gemacht habe, aus h). Als dieses alles geschehen war, wurde, verschiedene Tage hinter einander, die allgemeine Freude wegen der Auswechselung, zu Münster mit Processionen, Predigten, Erleuchtungen und Gastmahlen an den Tag gelegt i).

§. 3.

h) Dieses Attestat kenne ich nur aus meinem mehr angeführten Kranischen Mscrpt. wo es, in latein. Sprache, sich befindet.

i) Von allem hier vorgekommenen s. auch *Puffendorf*, L. XXI. § 3-11.

§. 3. 1649.

Nun war noch die Zusammenkunft wegen Abdankung der Völker und Wiedergabe der eingenommenen Pläze übrig. Wegen dieser Gegenstände entwarfen die Kaiserliche und Ständische Gesandte einen Plan, welchen sie den Schwedischen Gesandten überreichten f). Diese versicherten, daß sie hierinn nichts ohne den Generalißimus thun könnten, der aber nicht nach Münster kommen wolle, sondern sie zu sich nach Minden beschieden hätte. Es reißte also Salvius mit diesem Plan, nach förmlich genommenem Abschied, dahin ab, dem Oxenstirn folgte. Allein der Generalißimus wollte mit dem Haupt punkt dieses Plans, nehmlich daß die Verhandlung zu Münster, in Beiseyn der sämtlichen Gesandtschaften gehalten werden sollte, nichts wissen, sondern gab der Versammlung, die auch desfalls noch besonders an ihn geschrieben hatte, deutlich zu verstehen, daß dieses eine Sache sei, die bloß zwischen der beiderseitigen Generalität abgehandelt werden müsse, welche auch dazu schon eine Zusammenkunft in der Gegend von Nürnberg, veranlaßt habe, mithin er in ihr Begehren nicht willigen könne, dagegen aber wünsche, daß sie dort versammelt bleiben möchten, biß zwischen der Schwedischen, Kaiserlichen, Französischen, Bajerischen und Heßischen Generalität, alles ins Reine gebracht worden. Diesemnach muste sich auch die Versammlung solches gefallen lassen, und zugeben daß die Handlung wegen obigem Punkte zu Nürnberg, welche

Lezte Verhandl. der Friedens-Gesandtschaften.

$\frac{1}{11}$ Febr.

28. Febr. 10 Merz

f) Er stehet bei *Londorp*, VI. 469. *Dumont*, VI. P. I. p 497.

1649. welche Stadt selbst sich endlich die Generalität zum bequemsten Ort ausgesucht hatte, angefangen wurde. Allein die Stände waren mit dieser Art Traktaten, bei denen sie solchergestalt ausgeschlossen seyn sollten; nicht zufriden, und fanden für gut, ihre Gesandte auch nach Nürnberg zu schicken. Nun war die Frage, ob bei solchen Umständen, die Zusammenkunft zu Münster ebenfalls fortdauern solle? indem sich an dieselbe die Herren von Kniphausen wegen der Herrschaft gleiches Namens, die Stadt Augspurg, der Pfalzgraf von Sulzbach, und andere, mit ihren Bittschriften wegen friedensmäßiger Wiedereinsezung, bereits gewandt hatten. Allein den meisten Ständen fiel die Haltung doppelter Gesandtschaften beschwerlich, und also reißte ohne daß ein förmlicher Schluß desfalls gefaßt worden, ein Gesandter nach dem
im Merz. andern in seine Heimath zurück, oder auch nach Nürnberg. Unterdessen sezten die noch da gebliebene, weil sonderlich auch die Reichsstädte ihr neu erlangtes entscheidendes Stimmrecht ausüben zu können sich freuten, ihre Versammlungen fort, wie dann noch insonderheit auf Chursachens Vorschlag, eine Berathschlagung darüber gehalten ward, was man, falls die Schweden
im Anfang Aprils. ihre Völker nicht abdanken wollten, etwa zu thun hätte? und ob man etwa einen Ausschuß von ihnen nach Nürnberg schicken solle? Allein unter diesen Berathschlagungen, da man nicht eins werden konnte, zogen immer noch mehrere Gesandtschaften ab. Gleichwohl unternahmen die noch da verbliebene ein Gutachten,
13/23. Apr. welches sie Reichsgutachten nannten, wegen der Vollziehung des Friedens zu entwerfen.

Da

Da aber viele der Stände selbst, deren Gesandte 1649.
es mit hatten entwerfen helfen, es nicht billigten, auch der inzwischen wieder von Minden nach Münster zurück gekommene. Oxenstirn den Gesandten solche Nachrichten brachte, die da zeigten, daß sie dort wenig mehr ausrichten würden, so beschloß die Versammlung endlich auseinander zu gehen, und alles der Nürnbergischen zu überlassen. l).

§. 4.

So frühe sich auch manche der ständischen Gesandten nach dem ebenbesagten Nürnberg erhoben hatten, so späte kamen die zwei Hauptpersonen der Zusammenkunft, nehmlich der nunmehrige kaiserliche Ober-Feldherr, der bekannte Piccolomini, auch Herzog von Amalfi, und der nun zum Schwedischen Thronfolger, würklich ernannte Ober Feldherr, Karl Gustav daselbst an m). Ersterer hatte den General Kommissarius von Blumenthal, und als Hofpublicisten, zu dem auch als Schriftsteller bekannten Reichshofrath Lindenspür, zu denen hernach auch die schon bekannten Vollmar und Krane, kamen, bei sich. Von Schwedischer

Anfang der Nürnberg. Zusammenkunft.

Zu Ende Aprils.

Dd 5 Seite

l) S von allem hier kurz zusammen genommenen, die ganze zwei lezte Bücher von *Meiern*, Actis Pacis, nehmlich das 49. und 5 ste, dann die Acta Exsecutionis, T. I. p 1-29. womit das *Theat. Eur.* VI. 693-722. zusammen zu nehmen, wie auch *Puffendorf*, L. XXI. §. 12-51.

m) Mit welchem ausserordentlich großen Gefolge beide Herren eingezogen, beschreibt, das hier überhaupt nachzulesende *Theatrum Europ.* VI. 722-725.

1649. Seite war auch noch der berühmte General **Wrangel**, der Kriegs-präsident **Erskein**, und viele andere Generale vorhanden, samt dem Kanzlei-präsidenten **Benedikt Oxenstirn**. Die Französische Gesandte hiessen Lacourt, Avaugour und Vautorte n). Die **Schweden** verlangten, daß 1) alle von ihnen auf der **Restitutions-liste** Benahmte binnen 4 Wochen wieder eingesezt werden sollten. 2) Solle die den Schweden im ersten Termin zu bezahlende zwei **Millionen** in den benannten Legstädten bereit gehalten werden, um daß Anweisungen darauf gegeben werden könnten. 3) Wäre **Sicherheits-leistung** gegen alle Beleidigungen des Schwedischen Volks nöthig. 4) und 5) Wann dieses alles geschehen, sollten, binnen drei, von den Kaiserlichen schon vorher vorgeschlagenen Fristen, die besezte **Ortschaften** erledigt, und die **Truppen** abgedankt werden. 6) Die im Frieden bestimmte **Amnestie** solle nicht nur insbesondere auf die zulezt zu den Kaiserlichen übergegangenen beide **Grafen von Würben** und **Altheim**, dann dem bekannten **Odowalski**, sondern auch auf alles, was bis zu gänzlicher Abführung der Soldaten aus Teutschland vorgehen könnte, ausgedehnt werden. Die **Franzosen** übergaben ihres Orts auch eine große **Liste** von Ortschaften, welche die Kaiserliche und Bajeri-

n) Aller dieser und der übrigen zu Nürnberg anwesender Gesandten ganze Namen, samt Titeln, und den Nachrichten von dem Leben sehr vieler unter ihnen hat *Meiern*, Act. Exsec. T. I. præf. Anlage II. Es waren, wie aus solchem Verzeichniß zu sehen, die Gesandte der meisten teutschen Stände daselbst gegenwärtig.

Bajerische, gegen die von den Franzosen besezte, 1649.
auszuwechseln hätten, unter denen das von den Spaniern noch immer besezt gehaltene Frankenthal oben an stand, mit dem Bedeuten, daß ohne dessen Räumung an die Räumung eines von den Franzosen besezten Orts nicht gedacht werden könne o). Gegen lezteres Begehren wurde zwar von denen, die Schwierigkeit desselben wohl einsehenden Kaiserlichen gleich eingewendet, daß ja an Frankenthal noch nicht einmahl gedacht werden könne, weil Churpfalz den Frieden noch nicht vollkommen angenommen habe, wie solches des Churfürsten eigene Schreiben bewiesen. Allein bald wusten die Franzosen diese Schwierigkeit dadurch zu heben, daß sie ein weiteres Schreiben des Churfürsten p) einlieferten, worinn er dem Kaiser versicherte, „daß er dem „Friedensschluß gemäß zu leben gedenke, und „eine förmliche Genehmhaltung desfalls an „die Friedens-gesandte einzuschicken vorhabe; nur „mit dem einzigen Anhang; daß wenn seine „Brüder, (in Engelland,) wider alles sein Be„mühen,

o) Warum dieses wohl! Nicht etwann aus zärtlicher Liebe gegen den Churfürsten von der Pfalz, sondern aus der richtigen politischen Betrachtung, daß weil die Spanier von diesem Plaz so leicht nicht würden weichen wollen, die Französische Völker vielleicht noch Jahre lang biß zu dessen Räumung auf teutschem Boden und teutsche Unkosten verbleiben könnten.

p) *Meiern*, hat das Bekanntmachungs-schreiben der Stände an den Churfürsten, die Antwort desselben, und das lezte Schreiben dieses Herrn an den Kaiser, Act. P. IV. T. VI. p. 673. 787 und Act. Exsec. I 40. S. auch *Puffendorf*, XXI. §. 20. *Theat. Eur.* VI. 604. u. f.

1649. „mühen, sich etwa doch nicht dazu bequemen „wollten, er durch diese Widersezlichkeit an „Wieder-erlangung seiner Lande doch nicht ge„hindert werden werde". Und nun drungen die
Zu Anf. Mai. „Franzosen nur desto eifriger auf die Rück„gabe von Frankenthal.

§. 5.

Zuzieh. der Stände zu den Unterh. zu Nürnberg. Diese noch weitaussehende Sachen insgesammt konnten natürlicher Weise nicht ohne die Stände ausgemacht werden. Solchemnach suchten die Kaiserliche Gesandte die Meinung derselben, jedoch ohne sie als eine ordentliche Versammlung anzusehen, hierüber zu er-
10. Mai. fahren, wesfalls der Ober-Feldherr einige der vornehmsten Gesandten in sein Quartier kommen ließ, und ihnen den Vortrag deswegen that. Aber diese unterstunden sich, wie leicht voraus zu sehen war, nicht, alleine etwas entscheidendes zu antworten, und die übrige Gesandte drungen schlechterdings in den Mainzischen, daß er, wenn schon nicht alle Stände den Tag beschickt hätten, doch zu Rath ansagen lassen möchte, mit dem Bedeuten, daß wenn er sich länger weigerte, sie ohne ihn zusammen kommen würden. Diesemnach, und da die Schwedische Gesandtschaft eine den Kaiserlichen übergebene Note, auch dem Mainzischen Gesandten, zur Berathschlagung übersendet hatten, so muste dieser endlich zu Rath ansagen lassen. Es erschienen aber damahls nur Chur-Kölln, Bajern, Sachsen, Brandenburg, Bamberg, Eichstädt, Kostnitz, Brandenburg-Kulenbach, Braunschweig-Lüneburg,

burg, Würtemberg und Meklenburg. 1649.
Und unter diesen sezte es Streitigkeiten, da anfangs die Churfürstliche allein, als von dem Kaiser dazu ersucht, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, das Vorrecht behaupten wollten, worinn sie jedoch zulezt nachgaben, und die Fürstliche neben sich zuzulassen erklärten. Hierauf versammelten sich endlich alle gegen- 1. Jun.
wärtige Gesandte bei Chur-mainz, und machten aus, daß diese ausserordentliche Zusammenkunft dem Herkommen des Reichs keinen Nachtheil bringen, auch alles daselbst nicht durch die meiste Stimmen, sondern durch freundliche Uebereinkunft ausgemacht werden solle, dabei sie die Kaiserliche Gesandtschaft ersuchten, ihnen inskünftige die Aufsäze derer an die Gesandte der beiden Kronen einzureichenden Antworten vorher mitzutheilen; durch solches alles kam die Unterhandlung in ein etwas besseres Geleise, zumahl nachdem eine besondere Deputa- 1/23 Jun.
tion von acht Personen, aus allen drei Kollegien, zu Durchgehung der besondern häufig einkommenden Restitutions-beschwerden, niedergesezt worden war. Allein es gieng doch alles so langsam, daß man manchmahl das Wiederangehen des Kriegs zu befürchten anfieng, zumahl da der Burgundische Gesandte, Johann Cuyrmann, noch ehe er Münster verließ, eine förmliche provocationem & protestationem de rupta ab Imperio foederis Belgui de 1548. fide q) nach Nürnberg eingesandt hatte, in welcher Spanien sich höchlich beklagte, daß man ihm

q) Diese stehet bei *Meiern*, Act. Exsecut. T. I. wo überhaupt das ganze erste Buch hiebei nachgelesen werden kann, S. 168.

1649. ihm von Seiten des Reichs, die in jenem Vertrag zugesicherte Vertheidigung der Niederlande, die man jezo gegen Frankreich so hoch nothwendig bedürfe, im Frieden entzogen habe; daher es kein Wunder seyn könne, wenn Spanien die Festung Frankenthal nicht heraus gäbe, u. s. w. wegen welches dann sogar einige darauf antrugen, daß man die Spanier mit Gewalt heraus jagen solle.

§. 6.

Schwierigkeiten der Unterhandlung.

Unter allen diesen Umständen kam der oben bemeldete Vollmar zu Nürnberg an, da Blumenthal vom Kaiser in Kölln gebraucht werden sollte. Die Schweden, welche diesen Mann von den Friedens-traktaten her, nicht leiden konnten, wollten ihn gar für keinen Gesandten erkennen, unter dem Vorwand, daß diese Zusammenkunft allein für die Generalität bestimmt sei. Vollmar, um sich dagegen desto thätiger als Gesandter zu zeigen, zugleich auch

$\frac{19}{29}$. Jul. um die Stände auf seine Seite zu bringen, übergab diesen den durch seinen Vorgänger mit den Schweden schon meistens ins Reine gebrachten Aufsaz eines Präliminar-Recesses, oder Vor-abschieds, um ihr Gutachten darüber zu geben. Die Schweden, da die Stände einige Anstände bei demselben fanden, beschwerten sich hierüber, und erklärten, daß sie von dem Verabredeten nicht um ein Haarbreit weichen würden. Diesemnach baten die Stände nun selbst die Kaiserliche Gesandtschaft, so dringend als möglich, die Unterschrift der von den Schweden schon fertig gehaltenen Exemplarien des Vor-Abschieds zu thun. Als sich die

Kai-

Kaiserliche erklärten, solches ohne Befehl nicht 1649.
thun zu dürfen, so sezten die Stände ein ausführliches Schreiben an den Kaiser auf, worinn sie ihm auf das beweglichste vorstellten, „wie „sie, wenn er nicht unterschreiben liesse, nichts „als Unglük voraus sähen, indem die Schwedische Generalität ihnen melden lassen, daß „wenn der Kaiser die Vollziehung verweigere, „sie alsobald von Nürnberg abreisen, aber „auch alsobald ihre Völker nach Böhmen führen würden; wie dann auch die Französische „Gesandtschaft gleicher und noch schärferer „Ausdrücke sich bedient habe, weswegen dann „der Kaiser die Befriedigung des Reichs nicht „aufhalten möge, indem auch jeder Tag, den „nur, durch die Verzögerung, die Schweden „länger in ihren Quartieren blieben, das Reich „120,000 Thaler r) koste, u. s. w." Mit diesem Schreiben, das der Schwede Erskein selbst für zu hart für das Reichs-oberhaupt abgefaßt hielt, muste ein Eilbote nach Wien reiten, um binnen acht Tagen, denn mehr hatten die aufgebrachten Schweden nicht verwilligen wollen, ja oder nein zu bringen. Indessen aber liessen die Stände, auch ohne dieser Antwort zu erwarten, den Vor-abschied ihres Orts durch 5. Sept.

r) Diese ungeheure Summe gibt Erskein, der Schwede, selbst in seinem Vortrag, den 10. Aug. d. J. an. Schmidt, Gesch. der Teutschen, XI. Band, S. 279. vermehrt dieselbe gar biß auf 169-170,000. Thaler, ohne den Grund davon anzugeben. Und doch eilte man in Teutschland nicht, die 5 Millionen wodurch allein man diese kostbare Gäste los werden konnte, aufzubringen! Aber — Teutschland hat nie sein Bestes zu suchen gewust.

1649. durch Mainz, Bajern, Bamberg, Altenburg, Nürnberg und Frankfurt unterschreiben. Der Kaiser hatte nun keine Wahl, als zu wagen, daß die Schweden im Verweigerungs-fall, vielleicht vereinigt mit den Franzosen, auf seine Erblande losgiengen, oder unterschreiben zu lassen. In ersterem Fall aber hätte er sicher von keinem einzigen der Reichsstände aus denen die Versammlung bestand, also insonderheit auch von Bajern, seinem bisherigen einzigen mächtigen Bundesgenossen, zumahl sich dieser inzwischen ganz mit Pfalz vertragen hatte s), die geringste Hülfe zu erwarten gehabt. Demnach gab Ferdinand endlich, obgleich mit vielem Unwillen, dem gemeldeten Eilboten die Antwort mit zurück, daß die Unterschrift geschehen solle, welche dann also auch von seinen Ge-
21 Sept. sandten Vollmar und Lindenspür vollzogen ward t).

§. 7.

s) Von diesem Vertrag s. *Meiern*, Act. Exsec. T. I. L. II. §. 24. samt desselben 6 Beilagen.

t) Der Vor-Abschied selbst, unter dem doppelten Datum, vom $\frac{18}{28}$. Aug. wo ihn die Stände mit den Schweden, uud den 5 Sept. wo ihn die Kaiserlichen unterschrieben hatten, stehet bei *Meiern*, Act. Exsec. T. I. p. 317-3[illegible]2. in teutscher Sprache. Auch ist er im *Tara. Eur.* VI. . . . . . und zum Handgebrauch in *Schmaus*, Corp. Juris Publ. T. II. p. m. 854. zu finden.

- - - - - - - - - - - - - - - -

- - - - - - - - - - - - - - - -

zur Geschichte desselben kann das ganze zweite Buch, bei *Meiern*, nachgelesen werden.

§. 7. 1649.

In dem solchergestalt zu Stande gekommenen sogenannten Interims-Exekutions-receß wurde zuerst in Betreff der Restitutionen beschlossen, daß die vom Kaiser selbst zu thuende lediglich demselben, in Gemäßheit seines wiederholten Versprechens, überlassen blieben. Die andere aber so viel derselben namentlich im Frieden mit ausgedrückt, oder sonst nach Vorschrift desselben unzweifelhaft, und deswegen in der beiliegenden Liste mit benannt seyen, sollten ohnfehlbar, binnen den drei zu bestimmenden Abdank- und Erledigungs-Fristen, allenfalls mit Hülfe der nächstliegenden Truppen von welcher Parthei sie seyen, vollzogen werden, und wegen denjenigen Sachen, welche noch Zweifeln unterworfen, auf das längste binnen drei weitern Monaten nach der lezten Abdankungs-frist die Entscheidung auch gesezmäßige Vollstreckung erfolgen. Zu dem Ende solle eine aus den anwesenden Gesandten beider Religions-theilen niederzusezende Deputation kürzlich alle etwa wegen dieser Restitutionen vorkommende Beschwerden oder Mißhelligkeiten abthun, und nicht eher, biß alle abgethan, sich trennen. Dabei solle weder der Kaiser, noch sonst jemand die geringste Hinderniß an der Vollziehung der Schlüsse dieser Deputation machen, auch nochmahls jede Protestation dagegen, von wem sie auch herrühre, verworfen seyn. Sodann ward in Betreff der Schwedischen Miliz-Gelder beliebt, daß von denselben die drei erste Millionen binnen den drei bestimmten Terminen von 14 Tagen zu 14 Tagen abgetragen, und so immer auch ein Theil der mit

Innhalt des Interims-recesses.

1649. Kriegsvolk belegten Oerter, nach Ausweis des dabei liegenden dreifachen Verzeichnisses, erledigt werden, so daß das ganze Geschäft binnen 6 Wochen abgethan sei. In gleichen Fristen sollten auch die besonders vom Kaiser versprochene 200,000 Thaler bezahlt werden. Dabei solle auch die **vierte Million** fordersamst aufgebracht, und längstens binnen 6 Monaten ganz erlegt, wegen der fünften Million über Real-Versicherung daß die Zahlung binnen 12 Monaten geschehe, gegeben werden. Wer aber seinen Theil an der vierten und fünften Million zugleich liefere, solle auch sogleich von denen bei ihm liegenden Truppen befreiet werden, u. s. w. Nebst diesem wurden die Regimenter zu Roß und Fuß, welche beide Theile in der ersten, zweiten und dritten Frist, abdanken sollten, in einem besondern, oder sogenannten geheimen **Neben-receß** gebracht, mit dem Versprechen, daß der **Kaiser** nicht mehr dann 63 Kompagnien zu Roß, zu Beschüzung seiner Erb-lande, und die **Schweden** nicht mehr dann 38 Kompagnien zu Roß, in ihren teutschen Landen, halten wollten. Dem **Churfürsten von Kölln** wurden dabei 10 Kompagnien, und der **Landgräfinn von Kassel** eben so viele beizubehalten verstattet. Ein außerordentlich großes und künstliches Gastmahl u), welches der **Schwedische Thronfolger**

u) Die recht merkwürdig zu lesende doppelte Beschreibung desselben bei *Meiern*, III. Buch, §. X. ist mit einem vortreflichen Kupferstich der ganzen noch in Nürnberg zu sehenden von dem berühmten Sandrart gemahlten Tafel, (s. von Murr, Beschreibung des Nürnbergischen Rathhauses,) geziert. Unter andern saß auch der

neu

folger den sämtlichen anwesenden Ständen, 1649.
unter welchen auch der neue Churfürst von
der Pfalz sich befand, samt den Gesandten,
gab, war der erste Beweis, der jedermann be-
seelenden Freude, über den wieder zur allgemei-
nen Beruhigung geschehenen weiteren Schritt.

§. 8.

Nun suchten die Reichs-Deputirte auch eine ähnliche Uebereinkunft mit den Franzosen zu treffen, welche alle Klagen darüber, daß sie die zurück zu gebende Ortschaften nicht leer machten, damit abwiesen, daß man ihnen ja wegen Frankenthal noch immer keine Sicherheit stelle. Die Kaiserliche Gesandte wollten nicht gerne an eine solche Sicherstellung, wie sie die Franzosen verlangten, nehmlich durch Einräumung einer andern Festung, so lang biß die Spanier Frankenthal geräumt, gehen. Allein die Reichs-Deputirte griffen die Sache auch ohne die Kaiserliche, doch mit Zuziehung des Oesterreichischen Gesandten, an. Da zeigte es sich dann, daß die Franzosen, Kostniz, Heilbronn oder Ehrenbreitstein zum Unterpfand haben wollten, und daß Pfalz auch ein

Gleichmäßige vorläufige Uebereinkunft mit Frankreich. im Sept.

 dergleis

neu bestätigte Churfürst von der Pfalz hier in Person bei den Gesandten seiner ehemaligen Feinde. Eine andere Beschreibung, samt Kupferstich, hat das *Theat. Eur.* VI. 936-941. Ein besonderes Büchlein davon gab gleich damahls Joh. Klai heraus, unter dem Titel: Schwedisches Fried- und Freudenmahl. Nürnberg, 1649. 4. Von neuern Schriftstellern, s. hier insonderheit Waldau, verm. Beitr. zur Nürnb. Gesch. 2. Band, S. 10. u. f. und Murr, Beitr. zur Gesch. des 30jähr. Kriegs, S. 105. u. f.

1649. dergleichen, biß Frankenthal geräumt werde, verlange, wozu es Benfelden vorschlug. Die Kaiserliche verhielten sich ganz leidend bei der Sache, und erklärten, sie müsten es dann geschehen lassen, daß man auch ohne sie den Franzosen etwas verwillige, nur solle man dabei dem Hause Oesterreich zum Nachtheil nichts beschliessen, und das Pfälzische Begehren abzulehnen suchen, auch gute Bedingungen der Ueberlassung machen. Kostniz war eine Oesterreichische Stadt, Heilbronn eine Reichsstadt, mithin sah man leicht, daß Ehrenbreitstein, als Chur-Trier gehörig, herzugeben, den Kaiserlichen, deren Bestätigung bei dem ganzen Handel doch nothwendig war, am angenehmsten seyn würde. Also schloß man endlich auf Ehrenbreitstein. Aber die Franzosen machten bei dieser Bewilligung so viele Anhänge, daß wieder eine Unterhandlung angefangen werden muste, die man den Kaiserlichen immer mittheilte. Endlich kam die Ueber-

24 Sept. / 4. Okt. einkunft dahin zu Stande, „daß Ehrenbreit„stein dem Churfürsten zu Mainz in Seque„ster gegeben werden solle, um dasselbe, wenn „Spanien die Neutralität für Teutschland an„nähme, binnen einem Jahr, ausserdem aber „binnen fünf Monaten an Frankreich, auf so „lange als die Spanier nicht aus Frankenthal „wichen, zu übergeben. Dagegen sollten, so „bald Ehrenbreitstein von den Kaiserlichen „geräumt worden, welches acht Tage nach der „von den Kaiserlichen Gesandten zu bewürken„den Unterschrift geschehen solle, auch Mainz, „Hohentwiel, u. s. w. geräumt werden. Da„bei solle an Spanien und Lothringen von

„ Reichs-

„Reichswegen geschrieben werden, daß beide 1649.
„nichts gegen den Frieden laufendes unternäh-
„men, sonst sie es nicht übel nehmen könnten
„wenn man Reichsgesezmäßig gegen jeden Stö-
„rer der Ruhe verführe," welches alles von den Franzosen und den Reichs-Deputirten unterschrieben ward v). Dabei wurde noch ein Neben-abschied verfertigt, welcher sich darauf bezog, „daß, die Kaiserliche in seinen vorge-
„schlagenen Artickel, wenn nehmlich Franken-
„thal, in Gemäßheit der zu leistenden Garantie
„von den Theilhabern derselben, zur Zeit des
„bestimmten Endes der Sequestration, sich be-
„lagert fände, man sodann noch drei Monate
„auf die Eroberung warten, falls aber diese
„nicht erfolgt, die Uebergabe von Ehrenbreitstein
„an Frankreich ungesäumt vollziehen wolle," schlechterdings nicht hatten gelten lassen wollen. Man beschloß nehmlich, daß dieser Artickel gleichwohl gültig und als von Wort zu Wort mit eingerückt anzusehen seyn solle, welches die drei anwesende Französische Gesandte, den Ständen schriftlich gaben. Der Kaiser aber wurde, von sämtlichen Ständen in einem sehr nachdrücklichen Schreiben gebeten, die Unterschrift der getroffenen Uebereinkunft seinen Gesandten, und die Räumung von Ehrenbreitstein dem dortigen Kommandanten, baldigst anzubefehlen w).

v) Die Uebereinkunft selbst, in latein Sprache, samt dem Neben-Abschied, in derselben, und den Unterhandlungen desfalls, sind bei *Meiern*, Act. Exsec. T. I. L. III. §. 1 - 9. zu lesen. S. auch das *Theat. Europ.* VI 945.

w) Dieses Schreiben hat auch *Meiern*, l. c. §. XIII.

1649. §. 9.

Es sieht auf das neue wieder kriegerisch aus.

Allein der Kaiser hatte keine Lust, auch die Trirische Festung sequestriren zu lassen, vermuthlich weil er voraus sah, daß die Franzosen durch die getroffene Uebereinkunft, da die Spanier aus Frankenthal so bald nicht weichen würden, das herrliche und fast allein durch Hunger zu bezwingende Ehrenbreitstein, eine der Vormauern des Reichs, ohnfehlbar längstens über ein Jahr in Besiz bekommen, und er, um nicht desfalls vom ganzen Reich sich verunglümpft zu sehen, vielleicht gar sich genöthigt sehen würde, Frankenthal mit Gewalt anzugreifen. Er ließ also die Genehmigung des Vertrags durch seine Gesandte geradezu abschlagen. Dabei wollte nun Pfalz, zu seiner Sicherheit, auf alle Fälle, Benfeld von den Schweden eingeräumt haben. Dagegen protestirten die Franzosen, sagend, diese Festung, welche, dem Frieden nach geschleift werden sollte, könnten sie als Besizer des Elsasses nicht in andern Händen lassen. Der Schwedische Thronfolger, der eines Theils von seinem Vetter, dem Churfürsten, um Benfeld geplagt, andern Theils von den Franzosen wegen Frankenthal oder Ehrenbreitstein, ihnen behülflich zu seyn, eben so heftig angegangen ward, gerieth darüber in solchen Eifer, daß er, obwohl noch kurz vorher ein Abdankungs-Vertrag zwischen ihm und den Kaiserlichen geschlossen worden war x), sagte: wenn

x) Dieses geschah nach *Meiern*, den 5. Okt. d. J. Allein der Vertrag selbst, der bei *Meiern*, T. II. p. 690. stehet, wurde biß in den August folgenden

wenn die Sachen so giengen, so müste 1649.
und sollte nicht Friede seyn. Doch nahm
er einige Tage nachher diese harte Erklärung zu-
zück, sagte aber im vollen Ernst, daß, da die 19.Okt.
Uebereinkunft wegen Ehrenbreitstein nicht
unterschrieben werden wollen, er auch seine Völ-
ker nicht mehr über Meer führen könne, sondern
sie den Ständen zur Last liegen lassen müsse.
Diesemnach wurde von Seiten der Stände ein
abermahliges bewegliches Schreiben an den
Kaiser abgelassen. Solches geschahe zu einer 21.Okt.
Zeit, wo auch durch eine andere Veranlassung 1. Nov.
die ganze Zusammenkunft ihrem Ende nahe war,
wie sich etwas weiter unten zeigen wird. Es
waren nehmlich, zwischen der Zeit, auch die
einzelne Restitutions sachen vor die dazu bestimm-
te obbemeldete Deputation gebracht worden. Die
erste unter diesen betraff eine Pfarre, Rügen-
dorf, im Würzburgischen gelegen, wo aber
Brandenburg-Onolzbach im Jahr 1624.
den Pfarrer gesezt hatte. Würzburg behaup-
tete, jener Vorfall könne keinen Besizstand an-
zeigen, da es ein sogenannter Actus merae fa-
cultatis gewesen. Hierüber entstund bei der
Deputation die Frage, ob dergleichen Actus
einen Besizstand beweisen könnten? welche von
der Deputation auf den nächsten Reichstag ver-
wiesen, inzwischen aber, daß die Exekutionen 28. Jul.
alle ohne Rücksicht auf diese Frage geschehen 7. Aug.

 sollten,

den Jahrs geheim gehalten, vermuthlich damit
die abzudankende Regimenter nicht ehe die in
demselben bestimmte Reihe an Sie käme, aus-
einander liefen. Hingegen nach *Puffendorf*,
de R. S. L. XXII. §. V. 30. gehört der Ver-
trag erst in das Jahr 1650. den 5. Okt. eine
Sache worauf endlich nicht viel ankommt.

1649. sollten, beschlossen ward. Dann kam die Löwenstein-Wertheimische Wiedereinsezungssache vor, in welcher der Kaiser eine Kommission auf Mainz und Darmstadt ernannt hatte, die aber von Seiten der protestantischen Linie nicht erkannt werden wollte. Die Deputation machte den Schluß; sich der Sachen, wo Kommißionen erkannt wären, nicht zur Entscheidung anzunehmen; und schrieben an die Kommissarien, die halbe Grafschaft Wertheim der protestantischen Linie ohne Anstand zu übergeben. Da es aber mit dem Restitutions Werk langsam gieng, so glaubten die Schweden sich desselben sonderlich annehmen zu müssen, und übergaben wieder zum Besten der Protestanten, eine lange Restitutions-liste von denen Sachen, die forderfamst abgethan werden sollten, dagegen die Katholische auch ihres Orts eine gleiche, zu ihrem Besten eingaben. In der Schwedischen Liste nun stunden die vom Kaiser wieder herzustellende oben an, und unter diesen auch die Böhmische Stadt Eger, wegen welcher leztern aber die Kaiserliche schlechterdings nichts hören wollten. Inzwischen war bei der Versammlung auch die Frage vorgebracht worden, ob die in einigen Reichsstädten in ihre volle Religions-übung eingesezte Katholiken auch das Recht hätten, neue Mönchs-Orden die 1624. nicht daselbst gewesen, einzuführen, oder nicht? Die Ganerben des Schlosses Rotenberg verlangten, von Chur-bajern die Wiederherstellung ihrer lutherischen Religions-übung. Dagegen behaupteten die Bajern, dieser Ort, der in der Ober-pfalz liege, und auch zu solcher gehöre, und fälschlich als unmittelbar ausge-

geben

geben werde, sei, mit diesem ganzen Land, von 1649.
der Restitution ausgenommen. Hier fragte es
sich nun wiederum; ob die ganze Ober-pfalz
würklich ausgenommen sei? Die Stadt Erfurt
brachte Beschwerden bei der Versammlung an,
gegen die Kaiserliche Kommissarien, Mainz
und Würtemberg, u. s. w. So bekam die
Versammlung eine ausserordentliche Menge Geschäfte, welche die Erörterung aller Gegenstände binnen der vorgeschriebenen Zeit immer mehr unmöglich machten. Sonderlich aber gab es viele Arbeit wegen der Kaiserlichen Erblande. Die Schweden hatten, wie schon gemeldet, vorzüglich die Stadt Eger wieder hergestellt wissen wollen z), da solche keine Böhmische, sondern eigentlich eine Reichs-Stadt sei, und jezt nur pfandsweise sich bei Böhmen befinde, wie auch lezteres noch K. Ferdinand der II. bei Bestätigung der Freiheiten dieser Stadt a) erkannt habe. Allein die Kaiserliche wollten sich noch immer zu nichts, dieser Stadt halber verstehen, weil solche nun eine Böhmische Stadt geworden sei, weshalben ein Fürbittschreiben an den Kaiser selbst, im Namen ger Stände abgieng, von dem man sich um so mehr gute Würkung versprach, als dieser Herr um gleiche Zeit den Schlesiern, wegen der Religions-freiheit gar gnädig hatte antworten lassen. Nun kamen neue Streitigkeiten, da die Schweden nicht zugeben wollten, daß die

z) Eine Schuzschrift für diese Stadt hat das *Theat. Eur.* VI. 958. u. f.

a) S. oben im IV. (XXV.) Band, S. 194. n. (o) *Meiern*, Act. Exsec. T. I. p. 500. hat diese Urkunde auch mit eingerückt.

1649. Deputation unumschränkt über die Beschwerden entscheiden solle, sondern nur gleichsam ein Gutachten geben, bei dem die Schweden ab- und zuthun könnten, da hingegen die Deputation be-
24. Okt. schloß, daß zwar die Schwedische mit den Kaiserlichen zu Entscheidung der noch unerörterten Sachen genommen werden, aber das was bißher beschlossen und als Schluß schon übergeben worden, bestehen bleiben solle. Ueber alles dieses, und da die Schweden so sehr hart auf die Wiedereinsezung der vertriebenen kaiserlichen Unterthanen und auf die Religions-freiheit der Stadt Eger drungen, gab es viele unangenehme Reden, daß endlich die Kaiserliche mit Aufhebung der Zusammenkunft, die Schweden aber mit einem neuen Einfall in die Erblande
27. Okt. des Kaisers zu drohen anfiengen b).

§. 10.

Die Traktaten lassen sich besser an.

Drohungen werden nicht immer erfüllt, und so geschah es auch hier, zum Glük von Teutschland. Böhmen war inzwischen, der Verabredung gemäß, würklich von den Schweden geräumt worden c), und also wäre es dem Schwedischen Thronfolger, wenn er auch würklich die Absicht gehabt hätte, die kaiserliche Erblande wieder anzufallen, vielleicht schwer geworden, die Vortheile so bald wieder zu erlangen, deren er sich begeben hatte. Die Kaiserliche sprachen zwar von Weggehen, aber sie hatten doch keinen Befehl dazu, sondern wollten

b) Von allem dem hier gesagten, s. bei *Meiern*, T. I. Act. Exsec. im III. und IV. Buch, S. 393 - 561.

c) S. das *Theat. Eur.* VI. 982.

ten ihn erst holen. Also hatten die Reichs- 1649.
stände desto besseres Spiel, da sie sich ins Mittel legten, und die Unterhandlungen wieder in den Gang zu bringen suchten. Sie brachten es endlich auch so weit, daß die Schweden mit einem Entwurf des Haupt-Exekutions-Abschieds b), hervor traten, welchen sie denen dazu erforderten Ständischen Deputirten über- 8. Nov.
reichten, und in welchem dann auch der Abschied wegen Frankenthal mit eingerückt war. Sie baten dabei die Stände, dieses den Kaiserlichen mitzutheilen, und dahin zu arbeiten, daß die Sache noch im December zu Stande komme, indem sie, die Schweden, sonst einen andern Entschluß fassen müsten. Die Kaiserliche liessen sich dadurch bewegen, auch ihres Orts ein Projekt eines Haupt-abschieds, weil ihnen das Schwedische gar nicht anstund, zu 11. Nov.
entwerfen, und den Ständen zu überreichen. Als man nun hierüber wieder zu handeln anfieng, machte der Kaiser beinahe neuerdings einen Strich durch alle Handlungen, dadurch, daß er auf abermahliges Fürschreiben der Stände wegen Ehrenbreitstein, mit Nein antwortete. Unterdessen wurden doch, weil die Königinn von Schweden sehr friedliebend war c), die Unter-

b) Er stehet bei *Meiern*, Acta Exsec. T. I. allwo überhaupt das ganze V. Buch zu diesem §. nachzulesen, S. 568-585.

c) Daß die besondere Friedensliebe dieser Königinn eine Haupt-ursache der zu Nürnberg endlich zu Stande gekommenen Beruhigung Teutschlands gewesen, sagt *Puffendorf*, de rebus Suecicis, §. ult. deutlich, mit dem Beisaz, daß manche, um die Zeit ihrer Abdankung, wann von

1649. Unterhandlungen nicht abgebrochen, sondern durch den Köllnischen Gesandten, Grafen Fürstenberg, im Namen der Kaiserlichen und der
3. Dec. Stände, so weit fortgesezt, daß man über den Eingang des Abschieds, und über den Punkt die Kaiserliche Erblande betreffend, eins ward, die Uebereinkunft zu Papier brachte und unterschrieb. In lezterer erlangten die Kaiserliche so viel, daß wegen der sämtlichen von den Schweden benannten Ausgewanderten der Erblande dem Kaiser gar kein Termin gesezt, sondern alles seiner Erbietung, dem Frieden nach, auf gebührendes Anmelden, zu behandeln, heimgestellt ward. Auch Eger blieb ganz aus dem verglichenen Aufsaz heraus, wozu der kaiserliche Ober-general Amalfi, den Schwedischen beim Trunk beredet haben soll f), und da die gute Stadt hernach um ein Zeugniß bat, daß ihr die Auslassung unschädlich seyn solle, so wurde ihr solches nur in sehr allgemeinen Ausdrücken bewilligt. Es liessen sich auch dadurch die Sachen immer mehr zur Ruhe an, an, daß in den Kreisen die Vollziehung der Restitutionen, aller Schwierigkeiten ohngeachtet, nach und nach ihren Fortgang gewann, z. B. zu Hildesheim, wo die Kapuziner, troz aller ihrer Widersezlichkeit, zu ihrem 1624. nicht besessenen Kloster hinaus getrieben wurden.

§. 11.

von ihren Verdiensten um Schweden geredet ward, ihr dieses zum grossen Fehler anrechneten, daß sie nicht, durch ein- oder zwei jährige Fortsezung des Kriegs, dem Reich Schweden noch mehrere Länder und Vortheile zu verschaffen bemühet gewesen wäre.

f) *Meiern*, I. 687.

§. 11.

Ob nun schon solchergestalt die Sachen mit 1649.
den Schweden besser giengen, waren gleichwohl die Franzosen nicht der Meinung, daß es Frieden geben werde, noch solle, sondern suchten vielmehr die Schweden zu einer neuen Verbindung mit ihnen zu bewegen g), wie wohl sie in einem den Ständen übergebenen neuen lateinischen Memorial, da sie auf die Unterschrift des Vertrags wegen Ehrenbreitstein drangen, von nichts als lauter Friedens-Begierde redeten. Allein, die Schweden liessen sich nun nicht mehr irre machen, und handelten, in Erwartung, daß der Kaiser wegen Ehrenbreitstein sich endlich noch anders entschliesse, mit den Ständen, wegen völliger Ausgleichung des Restitutions-punkts, wegen welches dann auch eine von beiden Religions-theilen verglichener Aufsaz ihnen übergeben ward. $\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Dec.
Ueber diesen Aufsaz aber gab es wieder vielen Streit, da die Schweden, ganz unerwarteter Weise, ausserordentlich viel daran auszusezen, hatten, ja gar einen anderwärtigen Aufsaz machten, und unter andern, nachdem beide Religions-theile eins geworden waren, daß in Ansehung der Ober-pfalz dem Churfürsten von Bajern die Einrichtung der Religions-übung frei zu lassen sei, jedoch so, daß den Unterthanen die Gewissens-freiheit bleiben solle; ihres Orts dieses schlechterdings nicht gelten lassen, sondern die Religions-übung für die Protestanten

g) Man sehe *Meiern*, A. C. T. I. im VI. Buch, welches hier ganz nachzulesen ist, S. 713.

1649. ten gesichert haben wollten h); Ein Verfahren, an welchem allem vielleicht nicht sowohl das dringende Bitten der Ober-pfälzer, als die Einstreuungen der Franzosen Schuld hatten, die schon bei den Friedens-unterhandlungen selbst, noch durch List in das schon zur Unterschrift fertige Friedens-Exemplar einen §. einzuschieben und dadurch den Chur pfälzischen katholischen Unterthanen vergeblich die freie Religions-übung zuwege zu bringen gesucht hatten, und nun solches etwann dadurch, daß sie den Ober-pfälzischen Protestanten die Religions-freiheit zuwege brächten, erhalten zu können, glaubten. Eine Zwistigkeit, über welche vorzüglich man auch, biß zu Ende des Jahrs, noch nicht des Aufsazes wegen sich ganz vergleichen könnte. Ausser diesen Haupt sachen gab es aber auch noch mehrere Neben-sachen, welche die Berathschlagungen wegen jener wenigstens langsamer gehen machten. Dahin gehört der Streit, ob die Fürstlich Sächsische Häuser mehrere Stimmen als ehemals Linien waren, da sich nun Weimar in drei Regierungen getheilt hatte, führen könne? Darnach wollte der Malthesers-Orden von seinen teutschen Besizungen nichts zu den Schwedischen Entschädigungs-Geldern beitragen. Dann gab es in der Unter-pfalz Streitigkeiten, ob die Restitution in Religions-sachen nach dem Amnestie-jahr 1618. oder nach dem Entschädigungs-jahr der Beschwerden, also 1624. zu bestimmen sei? Welches leztere insbesondere die Franciskaner-mönche zu Oppenheim behaupteten, da ihnen das Jahr 1624. zu

h) S. hievon sonderlich bei *Meiern*, a. a. o. den ganzen §. XIX.

zu Gute kam, und in dem ganzen Frieden kei- 1649.
ne unstreitige Entscheidung dieser Frage, vermuthlich mit Fleiß i) eingerückt worden; u. s. w. So verlief also dem guten teutschen Vaterland auch dieses ganze Jahr, ohne daß die dreißig Jahre lang in Unruhe gewesene Lande noch völlig in Ruhe hätten kommen, oder der einquartierten fremden Truppen, in so weit diese nicht schon bald anfangs nach der Unterschrift des Vor-abschieds abgeführt waren, los werden können.

§. 12.

Ausserdem was hier von dem Kaiser in Betreff der allgemeinen Reichssachen vorgekommen, findet sich von demselben noch folgendes: Da der Stillstand mit den Türken nur noch kurze Zeit zu dauern hatte, so ließ er durch seinen Gesandten zu Konstantinopel, von Schwarzenhorn denselben auf abermahlige zwanzig Jahre erneuern k), wobei weil, wegen der Feindschaft zwischen den Türken und Ungarn, immer kleine Streifereien l) wechselsweise geschehen, auch Gefangene gemacht worden waren, gütliche Ausgleichung wegen dessen und wegen der Grän-

Vom Kaiser.

i) S. in der Darstellung des Westf. Fr. Art. IV. §. 5. n. (**)

k) Die Uebereinkunft desfalls dd. Konstantinopel, 1. Jul. in der Völker-sprache, hat *Dumont*, T. VI. P. I. p. 521. Lünig, Cod. Germ. Diplom. F. I. p. 1755.

l) Von dergleichen Vorfällen, s. das *Theat. Eur.* V. 313. 597. VI. 483. 884.

1649. Gränzen, durch eine Kommißion festgesezt, und insonderheit noch ausgemacht wird, von beiden Seiten dahin zu sehen, daß die Fürsten von Siebenbürgen, die schon manchmal Streit zwischen beiden Kaiser-höfen veranlaßt, sich ruhig hielten. Sodann fand er nöthig dem Reichshofrath, in welchen er kurz vorher, dem Frieden gemäß, zwei Protestanten aufgenommen hatte ll), eine Weisung m) wegen schriftlicher Verfertigung der Relationen, und Beobachtung des nöthigen Geheimnisses, zu geben. Da auch das Postwesen, durch den Krieg, wie natürlich, sehr in Verfall gekommen war, so erließ er einen Befehl n) an das ganze Reich, daß man überall, sonderlich in den beiden Sächsischen auch Niederländisch-Westfälischen Kreisen, dem Grafen Lamoral von Taxis, der den Auftrag habe, es wieder einzurichten, behülflich seyn möge, wo und wie er wolle, Posten anzulegen und wieder in den Stand zu sezen. Seinen gewesenen ersten Gesandten zu den Friedenshandlungen, den Grafen Johann Ludwig zu Nassau, belohnte er unter andern auch mit der Fürstenwürde o). Der Reichsstadt Buchhorn in Schwaben, gab er einen abermahligen Aufschub-

ll) *Theat. Eur.* VI. 483.

m) Das Dekret, dd. Wien, 16. Jun. d. J. hat Lünig, P. Spec. Cont. I. p. 633. Uffenbach, vom Reichshofrath, Mantissa, S. 78.

n) Das Edikt, dd. Wien, 2. Dec. d. J. hat Lünig, P. Gener. Cont. II. p. 587.

o) Laut der Urkunde, dd. Ebersdorf, 8. Okt. d. J. in der sogenannten Justitia causae Nassovio-Hadamariensis, in s. Anlage L.

schub-brief gegen ihre Gläubiger auf fünf 1649.
Jahre p).

Unter allen diesen Vorfällen hatte den Kaiser auch der für ihn sehr traurige betroffen, daß seine zweite Gemahlinn Marie Leopoldine, ihm fast so plözlich als die erste, entrissen ward. Sie verfiel nehmlich, nachdem sie dem Anschein 28. Jul. nach glücklich, ihr erstes Kind, den Prinzen 7. Aug. Karl Joseph, zur Welt gebracht, plözlich in so große Schwachheit, daß sie noch denselben Tag ihren Geist aufgab, und dadurch den Kaiser in eine ganz ungemeine Bestürzung und Betrübniß versezte q).

§. 13.

Der alte Churfürst Maximilian von Bajern genoß nun das Vergnügen, seine Absichten endlich ganz erreicht zu haben r). Alles, dessen Verlust er bisher noch immer fürchten muste, die Churwürde, das Erz-Truchsessen-Amt, die Ober-pfalz, waren ihm im Osnabrückischen Frieden bestätigt und durch die Entsagungsurkunden des neuen Churfürsten aus dem Pfälzischen Stamm zugesichert. Diesemnach machte er auch keine Schwierigkeit, die Abdankung der Trup-

Bajerische Begebenheiten.

p) Er stehet bei Lünig, P. Spec. Cont. IV. p. 335. dd. Wien, 22. Dec. d. J.

q) Von der Kaiserinn Todesfall und Begräbniß, s. das *Theat. Eur.* VI. 882 1029.

r) Von dem hier vorkommenden s. *Adlzreiter*, Annal. Bavar. P. III. L. XXXIV.

1649. Truppen und Erledigung der an Pfalz abzutretenden Orte vor sich gehen zu lassen, obwohl die Entsagungs-urkunden der Bruder des neuen Churfürsten noch das ganze Jahr hindurch nicht einlangten. Vielleicht sollte diese Bereitwilligkeit, eine freilich sehr kleine Vergütung für alles besagtem Churhause angethanes Unrecht seyn, wenn anders nach den Grundsäzen in welchen er erzogen war, nicht gar noch etwas verdienstliches darinn steckte, das Haupt der Kezer um Land und Leute zu bringen. Doch, wenn ihm sein Gewissen auch wohl manchmal sagen mochte, daß dieses nichts Verdienstliches sei, fand er nicht nach den eben gedachten Grundsäzen seiner Jesuiten, wieder darinn gegen alles dieses reichen Trost, daß er nun in der Oberpfalz seine allein seelig machende Religion nach Gefallen befestigen konnte, und daß er aus der protestantischen, also keine Gebeine mehr verehrenden Stadt Bremen die Ueberbleibsel der beiden Heiligen, Kosmas und Damian, mit vielen Feierlichkeiten abholen und unter der Aufsicht der Jesuiten zur öffentlichen Verehrung aussezen ließ? Gar bald auch bezeugten ihm diese heilige Knochen für solches alles ihre gebührende Dankbarkeit, indem sie dieses Jahr hindurch die in Bajern eingerissene Pest von der Residenzstadt abhielten, und im folgenden Jahr, da sich solche dannoch nicht nur in München, sondern gar im Churfürstlichen Schloß eingeschlichen hatte, bald aus beiden wieder vertrieben, auch sonst viele Wunderwerke verrichteten. Und wer weiß, wie vielen nicht so merklichen Antheil sie daran hatten, daß auch ausser Bajern dem Churhause das Glük blühete. Die Stadt Lürrich

tich hatte sich wie oben gedacht s), gegen ihren 1649.
Bischoff, des Churfürsten Bruder, Ferdinand, auch Churfürsten von Kölln, empöret. In diesem Jahr muste sie mit der grösten Gewalt, durch die herbeigerufene Westphälische Kreisvölker, unter dem bekannten General Sparre, bezwungen werden, bei welcher Gelegenheit der Bruderssohn des Churfürsten, Maximilian Heinrich, des geistlichen Standes, dem er sich gewidmet hatte, ohnerachtet, das Kommando der Belagerung mit führen half t). Als die hartnäckige Stadt endlich, nach grosser Gegenwehr erobert war, und ihren ver- 29. Aug.
achteten Oberherrn wieder in ihren Mauern leiden muste, dachte dieser vor allen Dingen daran, sein Ansehen durch eine Koadjutors-wahl zu befestigen. Er ließ die Domherren in die Hauptkirche versammeln, die h. Geist-messe anstimmen, und nun fiel wie durch ein Wunderwerk die Wahl einstimmig u) auf den gedachten Prinzen Max Hein-

s) Im XLVIII. Buch, §. 13. b.

t) Von diesen Lüttichischen Vorfällen ist auch *Foulon*, hist. populi Leodiensis, T. III. P. I. 257-288. weitläufig nachzulesen. Insonderheit wurde damahls, nach der Eroberung, die berühmte Citadelle zu Lüttich gebauet, welche erst vor wenigen Jahren mit gröstem Triumph niedergerissen worden. S. dabei das *Theat. Eur.* VI. 783-790.

u) So sagt *Adlzreiter*, Aber die Uebereinstimmung läßt sich leicht erklären, wenn man aus *Foulon*, S. 284. dazu nimmt, daß alle Domherrn, die des Churfürsten Wünschen entgegen waren, nicht zur Wahl gelassen worden. Solchemnach wäre dann auch die h. Geist-Messe überflüßig gewesen!

1649. Heinrich, der auch in Kölln, Hildesheim und Berchtolsgaden seinem Oheim zum Nachfolger bestimmt ward. Ausserdem findet man, daß der Churfürst einen Kreis-tag, zu Wasserburg, gehalten, welchen insonderheit die Abdankung der Bajerischen Truppen, dazu Salzburg gar nichts geben wollte, veranlaßte. Endlich kam auch die Abdankung, jedoch nach vielen Schwierigkeiten, zu Stande, worauf Spanien einen großen Theil dieses Volks, samt dem aus den Kriegs-begebenheiten bekannten Prinzen Ulrich von Würtemberg, in seine Dienste nahm uu).

§. 14.

Triersche Begebenh. Zu Trier war der Zustand, es mochte Krieg oder Frieden seyn, so lange der alte Churfürst lebte, immer unruhig v). Der gar sonderbare Mann, war gleich nach dem Friedensschluß mit allen seinen Friedens-Gesandten, so wie mit dem Frieden selbst, den er mit Fleiß nicht unterschreiben ließ, übel zufrieden, und behandelte jene so, daß sie alle ihr Heil ausser Trier suchten, worauf sie ihrer Aemter entsezt wurden. Hernach suchte er, anstatt des nach Kölln gegangenen Domkapitels, zu welchem sich auch der lezte noch bißher bei dem Churfürsten ausharrende Domherr, von Koppenstein begeben hatte,

uu) S. von dieser Abdankung das *Theat. Eur.* VI. 773-779.

v) *Theat. Eur.* VI. 781. *Masenii*. Annal. Trev. h. a. *Meiern*, Act. Pacis T. VI. p. 1018. und Act. Exsec. an den bei Walther ind. unter Trier angegebenen Orten.

te, lauter neue Domherren einzusezen, mit deren 1649.
Hülfe er dann gar zur Wahl eines Koadjutors, in der Person des ganz französisch gesinnten **Philipp Ludwigs von Reifenberg**, zu schreiten sich erkühnte. Das **Domkapitel** 28. April
aber wählte dagegen, zu **Kölln**, den **Emmerich von Metternicht**, welcher aber, eben so wenig als **Reifenberg**, die Bestätigung vom Pabst erlangen konnte. Der alte, zwar mehr schon einem Gerippe, als einem Menschen gleichsehende **Churfürst**, wollte darüber fast rasend werden, als das **Kapitel** einen noch weit stärkern Schritt that, über dessen Kühnheit man sich wundern muß. Heimlich hatte dasselbe einiges Volk auf die Beine gebracht, zu welchem der Kaiserliche Kommendant von Ehrenbreitstein nicht ungerne etwas von dem seinigen stoßen ließ. An einem schönen Morgen kam dieser Heerhaufen unter Anführung zweier Domherren, **von der Leien und von Kraz**, unbemerkt vor **Trier** an, und zog, da die Domherren jedermann freundlich anredeten, und niemand beleidigen liessen, von niemanden gehindert, durch die Thore, und war schon mitten in der Stadt, ehe der in der grösten Sicherheit lebende Churfürst, und der bei ihm befindliche französische Kommandant der Citadelle, es gewahr wurden. Der Churfürst wollte seine Soldaten, so viel er im Pallast hatte, gegen die Eindringende gebrauchen; aber sie fochten nicht, da man ihnen versicherte, man komme gar nicht, um dem Churfürsten etwas zu Leide zu thun, wie dann auch würklich nichts geschahe. Nur die daselbst befindliche Kanonen wurden ab- und gegen die Citadelle geführt. Der französische

1649. Kommandant wollte gerne in leztere hinein; aber der Churfürst hatte ihn zu lange aufgehalten, und nun war die Festung schon umringt. Man fragte die Besazung, für wen sie die Festung bewahrte? Da es hieß, für den Churfürsten; beschoß man dieselbe. Die nicht mit Kanonen versehene Besazung sprach bald vom Kapituliren. Ein französischer Gesandter, der dieses verhindern und die Sache gütlich beilegen sollte, ward von den Domherren so reichlich bewirthet, daß er erst einen guten Rausch ausschlafen muste, ehe er den Weg auf die Festung antreten konnte. Als
9. Jun. er ankam, war dieselbe schon übergeben. Der Churfürst, dem man zwar äusserlich alle Ehre erwies, aber in nichts gehorchte, beredete den Französisch-Weimarischen General Rose, in das Stift einzufallen. Dieser that daselbst mehrere Monate lang, vielen Schaden, konnte aber doch, zumahl das Domkapitel den, des Friedens ungeachtet, immer bewaffneten Herzog von Lothringen um Hülfe anrief. Trier nicht habhaft werden. Also blieb der Churfürst, nach wie vor in der Gewalt seiner Feinde, welche denselben gar als Landfriedens-brecher bei den Reichsständen verklagten. und es auch dahin brachten, daß zu Nürnberg eine Reichs-Kommißion, um die Sache zu schlichten, auf Mainz, Kölln und Bamberg erkannt ward.

§. 15.

Brandenburgische Begebenheit.

Der Churfürst von Bamberg bemühete sich in diesem Jahr insonderheit dahin, um sich völlig mit Schweden wegen Pommern auseinander zu sezen, und also die Früchte des Friedens

dens einzuerndten. Allein, es wollte ihm nicht 1649.
gelingen †). Im Anfang des Jahrs glaubte derselbe, der vielen Schwierigkeiten ausgesezten Gränz-berichtigung zwischen Vor- und Hinter Pommern, am kürzesten damit los zu kommen, daß er die neu erlangte Bißthümer den Schweden anstatt Vorpommern samt 200,000 Thalern anbieten ließ. Allein, so vortheilhaft diß Anerbieten vielleicht in Ansehung der Grösse der Länder war, so wenig gefiel es den Schweden wegen der Lage, da sie durch solchen Tausch vom Meer entfernt wurden, so wie auch der Kaiser und die Stände nicht gerne gesehen haben würden, daß die Schweden dadurch gleichsam gar in das Herz von Teutschland eindrängen. Ueber dieses alles kam der Tausch nicht zu Stande, der Churfürst wollte die Abtretungs-Urkunde wegen Pommern nicht ausstellen, biß alles desfalls berichtigt sei, und die Schweden wollten ihm sein Halberstadt und Minden, unter dem Schein, daß es für den Unterhalt ihrer Truppen biß zum Abschluß des Exekutions-recesses unentbehrlich sei, nicht erledigen. Der im Merz
Churfürst schickte eine eigene Abordnung desfalls nach Minden, wo der Pfalzgraf Karl Gustav, als Ober-feldherr, sich aufhielt. Allein die Sache verzog sich biß in den Sommer, da endlich der Ober-feldherr schrieb, daß er nun Befehl zur Ueberlieferung der beiden Fürstenthümer habe. Nun schickte der Churfürst in im Juni
beide Länder Gesandte, welche sie übernehmen sollten.

†) S. *Puffendorf*. Hist. Frid. Guil. Lib. III. §. 28-36. womit man auch de rebus Suecicis, XXI. §. 117. wo der Verf. noch mehr Schwedisch gesinnt ist, zu vergleichen hat.

1649. sollten. Allein, zu desselben großen Verwunderung, musten beide, unverrichteter Sachen, abziehen, woran bei **Minden** auch die Stadt dieses Namens mit Schuld hatte, weil das **Brandenburgische Attestat** so wegen ihrer Freiheiten, dem Frieden nach, gegeben werden sollte, noch nicht ausgefertigt war. Ueber dieses alles schickte dann der Churfürst, da er auch zu **Nürnberg**, bei den Schwedischen Gesandten, nichts hatte ausrichten können, mit gutem Willen des Schwedischen Ober-feldherrn und Thronfolgers, eine besondere **Gesandtschaft** nach
im Jul. **Schweden**, durch welche endlich die Befehle zu Räumung der beiden Fürstenthümer ausge-
im Sept. würkt ward, jedoch so, daß die beide Städte, **Minden** und **Halberstadt** noch Schwedische **Besazung**, biß zu Ende der Nürnberger Verhandlungen, behalten sollten. Weil auch die Stadt **Minden** wegen Einnehmung einer Churfürstlichen Besazung Schwierigkeiten machte, so wurde zugleich beschlossen, daß wenn die Zeit der Abdankung der in Minden liegenden Schwedischen Besazung heran gekommen, dieselbe alsobald in Churfürstliche Pflichten genommen werden, also gleich da bleiben, der Stadt aber die Ausführung ihres Rechts vorbehalten seyn solle. Wegen **Pommern** aber blieb noch alles, das ganze Jahr hindurch, weil man wegen der Gränzen nicht einig werden konnte, im Alten. Sonst findet man von diesem Churfürsten, daß er dem **Abt von Werden und Helmstett** die von ihm zu Lehen tragende Gerichtbarkeit, auf zwanzig Jahre, gegen 8000 Thaler; mit Vorbehalt sie nach solcher Zeit wieder zu lösen, und unter gewissen Bedingungen; wieder abgetreten.

ten ††). Die Samtbelehnung über Preus- 1649.
sen aber für seine Vettern von der Marggräfli-
chen Linie, konnte er zu Warschau nicht er-
halten *).

§. 16.

In diesem Jahr kam dann endlich auch der Chur- und andere Pfälzische Begebenh.
bißher ohne Land gewesene **Churfürst Karl**
Ludwig von der Pfalz, zu dem grösten Theil
des ihm noch, durch den Frieden übrig bleiben-
den Landes, da die Kaiserliche und Bajerische
Besazungen, aus **Mannheim**, **Heidelberg**,
und sonst, heraus gezogen wurden w), und die im Sept.
zur Ausgleichung zwischen ihm und Chur-Bajern
ernannte beide Kommissarien, **Baden-Baden**
und **Hessen-Darmstadt** x), sich ihr Amt be-
stens angelegen seyn ließen. Aber **Franken-
thal** blieb, wie schon oben weitläufig da gewe-
sen, in den Händen der Spanier. Indessen
konnte er nun doch wenigstens wieder in die Re-
sidenz seiner Väter zurück kehren, für welche,
und das ganze Land, er den Nachlaß der 124,600
Gulden, die es an den Schwedischen Miliz-
geldern zu tragen gehabt hätte, zu erhalten wuste,
dagegen er nur den Lutheranern in Heidelberg

 eine

††) Die ganze Urkunde hierüber hat der alles sammelnde Lünig, Spicil. eccles. III. Theil, S. 703-705. dd. Kleve, 3. Jul. d. J.

*) Die lateinische Urkunden hierüber hat Falkenstein, in den Urkunden zu den Nordgau. Alterth. n. 512. 513. 514.

w) *Theat. Eur.* VI. 984.

x) *Meiern*, Act. Exsec. T. II. p. 104. Struv. Pfälz. Kirchengesch. S. 581.

1649. eine Kirche einzuräumen versprach. Unterwegs dahin hatte er sich zu Kassel mit der Prinzeßinn Charlotte, des regierenden Landgrafen Schwester, versprochen, die er auch, bald zu Anfang des folgenden Jahrs, ohngeachtet er wuste, daß sie ihm nicht sonderlich geneigt war z), und den Herzog Friederich von Würtemberg lieber sahe, heimholte a).

Dem Pfalzgrafen Leopold Ludwig, wurde auch seine Grafschaft Veldenz, durch die Kaiserliche Kommissarien, Mainz und Darmstadt, wieder zugestellt, auch die katholische Geistlichkeit weil im Jahr 1624. keine darinn gewesen war, wieder fortgeschickt b). Mehr Schwierigkeit aber hatte die Wiedereinsezung des Pfalzgrafen Christian August zu Sulzbach, gegen welche sich sein Oheim der bekannte Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg sehr wehrte, auch die ausschreibende Fürsten, Churbajern und Salzburg solche zu vollführen sich weigerten. Endlich aber wurde den Fränkischen Kreis-ausschreibenden Fürsten, dem Marggrafen Christian zu Anspach und dem sehr billig denkenden Bischoff zu Bamberg, Melchior Otto, die Vollziehung aufgetragen, welche dann ihre Räthe nach

z) Diesen Umstand, der auf das ganze Leben des Churfürsten hernach so vielen Einfluß gehabt hat, meldet der Verf der ausgelöschten Pfalz-Simmerischen Stamm-Linie, (1693. 12. S. 50.

a) S. das *Theat. Eur.* VI. 1198. u. f. wo die Feierlichkeiten weitläufig beschrieben sind. *Hartmann*, Hist. Hass. T. II. p. 580.

b) *Theat. Eur.* VI. 984.

nach Sulzbach schickten, und die Wiederein- 1649.
sezung im geist- und weltlichen, ganz friedens-
mäßig, alles Neuburgischen Widerspruchs ohn-
geachtet, vollzogen c). Wegen einiges, so noch
nicht gleich berichtigt werden konnte, hielt sich
der in Schwedischen Kriegsdiensten befindliche
Bruder des Pfalzgrafen Christian August,
Johann Ludwig, mit Fleiß meistens zu
Nürnberg auf, starb aber daselbst unvermu- 21. Okt.
thet d). Der nun wieder zu dem Seinigen ge-
kommene Pfalzgraf aber vermählte sich bald
nachher mit **Amalie Magdalene** Grafens
Johann von Nassau Tochter, und des Schwe-
dischen Generals Hermann Wrangels Wit-
we. e).

§. 17.

Die Herzoge von Braunschweig beider Braun-
Linien f), theilten in diesem Jahr die ihnen dem schweig. Begeb.
Frieden gemäß wieder abgetretene **Hildesheimi-
sche Aemter**, wobei **Lutter am Barenberg**
der Wolfenbüttelischen Linie, die übrige beide aber
der

c) Den darüber aufgerichteten Abschied, dd. Sulzbach, 1/11 Febr. d. J. laut seinen Beilagen, hat Lünig, P. Spec. I. Theil, S. 708-720. *Londorp*, T. VI. p 470. *Dumont*, T. VI. P. I. p. 498. Struv, Pf. K. G. S. 600. u. f. *Corp. Grav. Religionis*, T. I. n. XXXV. lit. A.

d) *Theat. Eur.* VI. 1030. *Meiern*, Act. Exsec. T. I. p. 630.

e) *Imhof*, Notitia procer L. IV. c. I. §. 21.

f) S. von diesen Herren, Rechtmeiers, Braunschweig. Chronik, S. 1452. 1674. ingl. desselben Kirchengesch. IV. Band, S. 602.

1649. der lüneburgischen, zufielen. Indessen war so-wohl das Braunschweigische, als der ganze Niedersächsische Kreis, mit Schwedischer Einquartierung noch immer beschwert, daher die sämtliche Herzoge einen Kreistag veranlaßten, dabei Herzog August zu Wolfenbüttel, als erwählter Kreis-Oberster, neben dem Kreisausschreibenden Fürsten, dem Erzbischoff von Magdeburg, vorzüglich geschäftig war, um die Verpflegung des fremden Volks, und so bald als möglich dessen Abzug, in Ordnung zu bringen. Wegen dieser und anderer Ursachen ward auch ein Landtag zu Wolfenbüttel gehalten, so wie Herzog Georg Wilhelm, zu Hannover, seines Orts auch einen dergleichen hielt, dabei die Erbhuldigung einnahm, und der Landschaft eine Versicherung der Evangelischen Religion halber ausstellte. Uebrigens richtete Herzog Christian Ludwig auch, nachdem er das im Frieden dem Hause Braunschweig zugebilligte Wolkenried erhalten hatte, mit seinen ältern und beiden jüngern Brüdern, Christian Ludwig, Johann Friederich, und Ernst August, einen vollkommenen Vertrag und Erbeinigungs-Vergleich auf g). Auch verglichen sich Herzog August und Georg Wilhelm, wegen der Harz-Bergwerke, wie auch wegen der im Frieden

im Jul. (margin, beside "che Herzoge einen Kreistag veranlaßten")

11 Febr. (margin, beside "Vergleich auf g)")

g) So nennt Rechtmeier denselben, aber Spittler, Gesch. von Hannover, II. Band, führt ihn unter den Verträgen, welche nicht in der zusammenhängenden Erzählung Plaz finden können, S. 278. einen ungedruckten unter diesem Datum geschlossenen Vergleich an, der die Deputatgelder der jüngern beiden Brüder betroffen habe.

den dem Hause Braunschweig gebliebenen Hildes- 1649.
heimischen Aemter h). Herzog Christian Lud-
wig aber hielt seinen Huldigungs-Einzug zu Lü- 4/14 Sept
neburg, mit einer solchen Pracht, als ob nie
ein Krieg im Lande gewesen wäre hh).

§. 18.

Für das Herzogthum Würtemberg so- Würtembergische Begebenheiten.
wohl als seinen Beherrscher, Herzog Eber-
hard III. gieng dieses ganze Jahr in ziemlicher
Verwirrung hin i). Das Land wurde durch die
Franzosen noch ausserordentlich bedrückt, da die
Kommandanten von Philippsburg und Pforz-
heim Geld und Vieh ausschrieben, auch lezterer
das Vieh selbst durch streifende Rotten wegnahm.
Dabei kam die Aufbringung der Schwedischen
Miliz-gelder, vor deren Bezahlung die Ab-
dank- und Abführung der Schwedischen Besazun-
gen nicht geschehen sollte, das Land entsezlich hart
an, um so mehr, als eine schlechte Erndte einen
großen Mangel an Lebensmitteln hervor brachte,
daher an manchen Orten die Unterthanen wieder
davon liefen. Unter allen diesen traurigen Um-
ständen hatte der Herzog wenigstens das Ver-
gnügen, daß die kaiserliche Truppen die von
ihnen noch besezte Oerter nach und nach räumten,
und daß die ernannte Kommissarien Branden-
burg-

h) Beide Verträge, als zu Hildesheim, den 12. Mai d. J. geschlossen, führt Spittler an, a. a. O.

hh) *Theat. Eur.* VI. 1026.

i) Sattler, Würtemb. Gesch. IX. Band. S. 34-72. samt den Anlagen, 13-19.

1649. burg-Kulmbach und Bamberg sich sein Wiedereinsezungs-geschäft angelegen seyn liessen, und ihm, mit großer Widersezlichkeit der Ordensleute, endlich die so lange entbehrte Klöster wieder schafften, dabei ihm auch die Erlaubniß gegeben ward, wenn noch irgendwo etwas zu diesen Klöstern gehöriges sich fände, das man ihm nicht gutwillig abtreten wollte, solches selbst in Besiz zu nehmen. Hingegen enthielten ihm die Franzosen Schorndorf noch immer vor, und der getreue Wiederhold durfte auch, weil er einigemassen von Frankreich abhieng, so gerne als er gewollt hätte, seinem Herrn, das für ihn den ganzen Krieg hindurch so standhaft bewahrte Hohentwiel noch nicht wieder übergeben. Indessen nun, daß der gute Herzog sich selbst noch nicht recht helfen konnte, sollte er, als Kreis-ausschreibender Fürst, doch andern helfen, d. i. er sollte die Restitutionen in seinem Kreis friedensmäßig besorgen, welches ihm um so sauerer ward, da ihm sein katholischer mitausschreibender Fürst, der Bischoff von Kostniz alles erschwerte Unterdessen gelang es ihm doch so weit, daß in den Reichsstädten Augspurg f), Kauf-

f) S. Langemantel, Augspurg. Regiments-Hist. S. 229-280. wo die ganze Geschichte der Exekution, samt denen hieher gehörigen Stellen des *Theat. Eur.* T. VI. und dem Exekutions-receß, dd. 24. Merz und 3. April zu lesen ist. Lezterer stehet auch bei *Londorp*, T. VI. p. 472. *Dumont*, T. VI. P. I. p. 408. Lünig, P. Spec. I. Th. S. 408. Moser, Reichsstädt. Handbuch. 1 Th. bei Augspurg.

Kaufbeuern l), Biberach m), Lindau n), 1649. Dünkelsbühl o), und Ravenspurg p), wie auch sonst einiger Orten. Die friedensmäßige Wiederherstellung, alles Widerstands sonderlich zu Augspurg ohngeachtet, geschah. Freilich gab es dadurch und durch die Schwedische Miliz-gelder

l) Wegen Kaufbeuren, s. den Exekutions-receß, dd. $\frac{7}{17}$. April, bei *Londorp*, VI. 520. *Gastelio*, de statu publ. p. 1238. *Limn.* Addit. L. VII. c. 27. p. 250. Lünig, P. Spec. Cont. IV. p. 1271. *Dumont*, T. VI. P. I. p. 509. Moser, Reichsst Handbuch, T. II. bei Kaufbeuern. Die Geschichte desselben ist, mit Bezug auf die übrige Schwäbische, damahls restituirte Reichsstädte, zu lesen in dem Anhang zu Mosers Tr. von der Reichsstädt. Verfassung, n. VII. und VIII.

m) Den Exekutions-receß haben Londorp, VI. 521. *Gastel.* p. 1234. *Limn.* addit. ad L. VII. c. 8. p. 124. *Dumont*, T. VI. P. I. p. 204. dann nebst einigen dazu gehörigen Stücken, Lünig, P. Spec. Cont. IV. p. 208 sqq. und Moser, R. St. Handb. I. Band, bei Biberach.

n) Der Hautp-Exekutions-receß wegen Lindau, sodann der besondere wegen der sogenannten Kolln Höfe allda, dd. 24. Mai und 4. Jun. hat nach *Londorp*, T. VI. p. 525. *Limnaco*, add. ad L. VII. c. 29 p. 256. *Dumont*, T. VI. P. I. p. 513. und Lünig, P. Spec. Cont. IV. p. 1320. 1328. Moser, R. St. Handb. T. II. bei Lindau. Die Geschichte davon ist im Anhang zu Mosers R. St. H. n. 5. zu lesen.

o) S. *Londorp*, T. VI. p. 486. Lünig, P. Spec. Cont. IV. 489. *Limn* ad L. VII. c. 4. p. 190. *Dumont*, VI. I. 501. Moser, R. St. Handb. I. Band, bei Dünkelsbühl.

p) S. *Londorp*, T. VI. p. 532. *Dumont*, T. VI. P. I p. 532. Lünig, P. Spec. Cont. IV. p. 252. Moser, T. II. bei Ravenspurg.

1649. gelder auch Materie genug, zu mehreren Kreistägen, dergleichen mir drei aus ihren Abschieden bekannt sind q). Auch seine eigene Landschaft muste der Herzog, doch nur im engern Ausschuß berufen, damit seines Bruders Herzogs Friederichs, Abfindung ins Reine gebracht ward, welcher die Städte und Aemter Neustadt am Kocher und Möckmühl, unter gewissen Bedingungen, doch ohne die Landesherrlichkeit, bekam r). Sonst findet man noch von diesem Herzog, daß er sich mit dem Stift St. Blasien über allerhand Irrungen verglichen, und daß er die Reichsstadt Reutlingen, gegen Zahlung jährlicher 100 Goldgulden, auch Stellung einer Anzahl Mannschaft im Fall eines Angriffs, wiederum auf zwanzig Jahre lang in seinen Schuz nahm s).

§. 19.

Vom Fränkischen Kreis. Auch im Fränkischen Kreis machten die Einquartierungen, die Restitutionen, und die Aufbringung der Schwedischen Militzgelder mehr wie

q) Dieselbe sind mir zwar nirgends gedrukt vorgekommen, liegen aber handschriftlich im Archiv der Reichsstadt Eßlingen, dd. Ulm, $\frac{1}{11}$. Jan. $\frac{1}{11}$. Merz, und $\frac{5}{15}$. Dec. 1649.

r) Der Receß samt dem Neben receß stehet bei Lünig, P. Spec. Cont. II. Forts. I. p. 757. *Dumont*, T. VI. P. I. p. 523. dd. Stuttgart, 27. Sept. d. J.

s) Den Schuzbrief hat Lünig, P. Spec. Cont. IV. II. Theil, S. 329. und *Knipschild*, de civitat. Imperial. bei Reutlingen, (wo insonderheit §. 18. nachzulesen,) ingl. Moser, Reichsstadt. Handb. II. Band, bei Reutl. n. XVII.

wie einen Kraistag in diesem Jahr nothwendig. 1649.
Unterdessen finden wir nur von einem derselben besondere Nachricht t). Bei demselben ward unter andern beschlossen, eine Absendung an den Ober-general der Schweden zu thun, um eine Linderung der Einquartierung selbst, oder doch der Verpflegung derselben, da die Schwedische sogenannte Kammer-Ordnung gar zu unleidlich hoch sei, zu erhalten. Dann solle auch aller mögliche Fleiß mit den Restitutionen und mit Aufbringung der Gelder angewandt werden. Auch wurde ein Schreiben von Chur-Mainz an die Stadt Nürnberg, wegen derselben Irrungen mit dem Reichs-erbpostmeister, den sämtlichen Ständen mitgetheilt. Von denen hier zu thun anempfohlenen Restitutionen findet man insonderheit die der beiden Reichs-Dörfer, Gochsheim und Sennfeld, welche der Bischoff von Würzburg landsässig hatte machen wollen, die aber nun durch beide ausschreibende Fürsten in ihre alte Freiheit, doch mit Vorbehalt aller Würzburgischen Rechte, wiedereingesezt wurden u). Insonderheit wurde auch von den Kaiserlichen die so lange im Besiz gehabte Brandenburgische

t) Nehmlich den Abschied eines engern Kreistags, zu Bamberg, 18/28. Jenner, d. J. bei Moser, Fränk. Kreistags-Absch. n. XLV. nach welchem jedoch sich eine Lücke von bald zwei Jahren in der Sammlung findet.

u) Laut des Recesses bei Lünig, P. Spec. Cont. IV. Th. II. S. 809. und *Ludolf*, Symphor Consult. T. I. n. 37.

1649. burgische Festung Witzburg geräumt v). Die Grafen von Hohenlohe-Neuenstein bekamen vom teutschen Orden ihre Herrschaft Weikersheim wieder w).

§. 20.

Heßische Begeb. Landgraf Wilhelm der VI. von Hessen-Kassel war nun zwar in sein zwanzigstes Jahr getreten, und hatte zu Berlin mit der schon 26jährigen Prinzeßinn Hedwig Sophie, des Churfürsten Schwester Hochzeit gehalten x). Allein die Regierung war noch immer bei seiner Mutter, der klugen Landgräfinn Amalie Elisabeth, welche ihm solche erst nach der gänzlichen Beruhigung des Vaterlands übergeben wollte. Diesemnach war sie es noch, welche die friedensmäßige Abdankung der Truppen, und die Räumung der den Hessen zu erledigen obliegenden Orte, veranstaltete. Wegen der Festung Lünen, ward mit Kölln ein besonderer Vertrag aufgerichtet, vermöge welches die Festungswerker, die sonst, dem Frieden nach, geschleift werden sollten, dem Churfürsten mit übergeben wurden. Mit dem Hause Sachsen-Gotha war wegen etlicher Hirschfeldischer im Sächsischen gelegener, an die ehemalige Grafen von Gleichen verliehen

v) *Theat. Eur.* VI. 985.

w) Lünig, Spicileg. Secul. P. I. p 317.

x) *Theat. Eur.* VI. 1021. wo auch der Kupferstich des j. Landgrafen zu sehen. *Hartmann*, Hist. Hass. T. II. c. 8. §. 118. Das Ausschreiben an die Vasallen, des Landgrafen, um sich bei der Hochzeit einzufinden, hat Ruchenbecker, von den Hess. Erbhof-Aemtern. Anlage LLL.

liehen gewesenen Lehen, einige Irrung entstan- 1649.
den, die eine freundschaftliche Zusammenkunft beiderseits Räthe und zwar zu Erfurt nöthig machten. Sie kamen dahin überein, daß alles was unstreitig von Hirschfeld abhangende Lehenstücke seien, dem Hause Hessen ohnweigerlich, jedoch mit Vorbehalt der alt hergebrachten Sächsischen Rechte, eingeräumt, wegen der übrigen aber Nachsuchung gehalten werden solle z).

Vom **Landgrafen Georg von Darmstadt** findet sich insonderheit, daß er, als kaiserlicher Kommissarius nebst dem **Churfürsten von Mainz**, die Wiedereinsezung der Grafen **Georg Friederich** und **Josias von Waldeck**, gegen das **Stift Paderborn** vorgenommen habe a). Seinen **Erbprinzen**, vermählte er, nachdem derselbe Teutschland, Schweden und Italien durchreiset hatte, mit der Holstein Gottorpischen Prinzeßinn **Marie Elisabeth** *)

z) Dieses ist die Veranlassung und der Innhalt der den 25. Aug. d. J. zu Erfurt geschlossenen Uebereinkunft, die ich nebst der Ratifikation handschriftlich besize, deren auch mit einem Wort gedenkt, Müller, Sächs. Ann. bei d. J. Ganz anders finde ich beides bei *Hartmann*. l. c. angegeben. Ob am nehmlichen Tage zwei Verträge, nehmlich einer mit Sachsen, der andere mit Hohenlohe geschlossen worden, weiß ich noch zur Zeit nicht, werde aber auf alle Fälle einstweilen den mir bekannten zur Beilage der Vorrede machen.

a) *Prasseri*, Chron. Waldecc. ap. Hahn monum. ined. T. I. p. 872. Teuthorn, Hess. Gesch. X. Band, S. 542.

*) *Theat. Eur.* VI. 1021. kurz, *Hartmann*, Hist. Hass. P. III. p. 90. sqq. weitläufig.

1649. Als Vormund aber der Sainischen Erbtochter half er den Vergleich schliessen, von dem hiernach zu allererst zu reden ist.

§. 21.

Sainische Begebenheiten. Da nehmlich dem Frieden gemäß auch das Gräfliche Haus Sain in alles entzogene wieder eingesezt werden sollte, so bekam dieses Jahr Chur-Mainz samt Braunschweig-Wolfenbüttel, den Austrag als Kaiserliche Kommissarien b), dieses zu verrichten. Chur-Kölln und Oßnabrück waren gleich willig, Hachenburg und was sie sonst eingenommen hatten, zuruck zu geben. Hier war die Gräfliche Witwe wachsam, und ließ auf der Stelle zu Hachenburg und wo sie konnte, die Huldigung sich und ihren beiden Töchtern leisten c). 22. Febr. Die Stadt Hachenburg that zwar solches nur mit Protestation, und die Grafen von Sain zu Altenkirchen liessen förmlich dagegen protestiren, und Gegenbefehle an

b) Die Austrags-Urkunde stehet bei Moser, Sainisches Staatsrecht, welches hier von S. 124-132. nachzulesen ist, und nach dessen Leitfaden ich hier schreibe. S. auch von dem hier vorkommenden, *Meiern*, Acta Pacis, T. VI. p. 903. und an den übrigen im Waltherischen Register unter Sain bemerkten Stellen.

c) Das Instrument über die Huldigungs-Leistung stehet, (welches Moser in s. Register der Sainischen Urkunden nicht bemerkt) in dem wahrhaften Gegenbericht von Sain gegen Pfalz, (1664. 4.) Anlage Ggg und in (Ludolfs) Kurzer noch gründl. Nachricht von den Sainischen Landen, (1712. 4.) Anl. Ll.

an die Unterthanen anschlagen b). Allein die 1649.
Gräfinn blieb nicht nur vorerst im Besiz, obwohl sich auch die Grafen bei der Reichs-Versammlung zu Münster e), über die eingenommene Huldigung hatten beschweren lassen, sondern sie gieng auch noch weiter, und bat bei der Versammlung zu Nürnberg um eine Kommißion gegen diese Grafen, um so mehr als dieselbe inzwischen den von ihnen besessenen Antheil der Grafschaft mit einander getheilt hatten f). Die Versammlung ertheilte den Auftrag zu Beilegung der Sache nach der Amnestie-verordnung des Friedens an Mainz und Braunschweig-Zell, welche aber diß Jahr, 27 Sept.
weil die Grafen allerhand Einwendungen machten, nichts vornehmen konnten. Dagegen ruhete die Gräfinn nicht, und brachte in diesem Jahr noch eine anderweite Kommißion gegen Trier, wegen Freußberg, und eine weitere dergleichen gegen den Abt von Laach wegen Bendorf aus, welche beide auf Hessenkassel und die Reichsstadt Kölln gestellt waren. Auch suchte sie, als Vormünderinn, mit Hülfe des andern

 Vor-

b) S. die gründlich ausgearbeitete Haasische Darstellung der im Mannlehen der Grafschaft Sain den Grafen zu Sain zusteh. Erbfolge, §. 85. u. f.

e) Moser hat hier, §. 126. die Versammlung, durch einen Druckfehler, nach Osnabrück versezt, woselbst aber, wie oben, im §. 1. (a) erwiesen worden, nach dem Frieden keine Versammlung mehr gewesen ist.

f) Die Theilung hat Lünig, Spicil. Secul. I. Th. S. 1128. dd. Dillenburg, 7. Sept. d. J. wobei sich auch noch auf eine ältere, dd. Wisbaden, 10. Jul. d. J. bezogen wird.

1649. Vormunds, Landgrafen Georg von Darmstadt, zwischen ihren beiden Erb-Töchtern, gegen 18/28. Dec. Ende des Jahrs, einen **Vergleich** über die Erbfolge in der Ganzen **Grafschaft Sain** zu stiften g). Die älteste von beiden Töchtern **Ernestine**, damahls noch ledig, bekennt in solchem zu Anfang, daß obwohl ihr, **von etlichen Zankliebenden Personen, mit allerhand zusammen gerafftem Ungrund**, vorgebildet worden, als sei sie, vermöge eines alt hergebrachten Erstgeburts-Rechts, als die erst Gebohrne, **zur alleinigen Erbfolge** in der Grafschaft Sain, oder doch zu einem Vorzug berechtigt, so wolle sie doch, zu **Verhütung untauglichen und vergeblichen Streits** h), versprechen, von diesem Erstgeburts-recht nimmermehr

g) Der Theilungsbrief stehet bei Lünig, Spicil. Secul. II. Th. S. 1133. und im Auszug bei Moser, a. a. o.

h) Man merke sich die Ausdrücke, daß die älteste Gräfinn nicht sagt, sie begebe sich ihres gegründeten Rechts aus Liebe für ihre Schwester; sondern; es sei ihr mit Ungrund vorgebildet worden, daß sie ein solches Recht habe; sie wolle sich desselben nicht bedienen, um einen untauglichen (d. i. nicht zu gewinnenden Proceß zu führen; sie wolle also gleich theilen, und; eben dieses solle auch für die Leibes-erben beider Schwestern gelten. Wer dieses wohl gelesen und bedacht hat, wird sich gewiß nicht wundern, daß ich in den acht Paragraphen über die Hachenb. Erbschaft, in der Vertheidigung derselben, und in den Meditationibus hist. jur. (*Wezl.* 1789. 8.) behauptet habe, daß die damahls im Streit befangene Nachkommen der ältern von diesen beiden Schwestern, ebenfalls ohne Erstgeburts-recht zu erben hätten.

mermehr den geringsten Gebrauch zu machen, 1649.
sondern alles, was sie von der Grafschaft jezo im Besiz hätten, oder noch bekommen würden, mit ihrer Schwester, des Landgrafen von Hessen-Braubach Gemahlinn, in ganz gleichen Theilen beerben wolle, welches auch für ihre beiderseitige Leibes-Erben gelten solle; mit Vorbehalt des wechselsweisen Rückfalls, auf den Fall, daß die eine der Schwestern Kinderlos verstürbe; wobei auch noch ausgemacht ward, daß wenn eine der beiden Schwestern je von der Augspurgischen Konfeßion, deren sie beide zugethan seien, abgehen würde, die Bestellung der Kirchen und Schulen von der andern Schwester, oder ihren bei diesem Bekenntniß gebliebenen Erben, allein bestellt werden solle.

§. 22.

Graf Anthon Günther von Oldenburg ließ sich auch zu Anfang dieses Jahrs, von dem Schwedischen Ober-feldherrn die Neutralität, oder Befreiung von allen Kriegs beschwerden, obwohl kein Krieg mehr war, bestätigen, welches ihm dahin nüzte, daß da, biß zu Erlegung der Schwedischen Miliz-gelder, diese Truppen in die sämtliche Kreise herum verlegt wurden, sein Land von dieser Verlegung frei bliebe i). Doch muste er ausser dem Antheil der gedachten Miliz-gelder, sich noch zu einem gewissen Geld-beitrag an die Schweden verstehen. Hingegen wuste er die Anforderung des an ihn geschickten kaiserlichen Obri- (Oldenburg. Begebenheit.)

i) Von diesem und allem hier vorkommenden, s. Winkelmann, Oldenb. Chr. bei diesem Jahr.

1649. Obristen **Grafen von Salm**, wegen der von den Reichsständen dem Kaiser geschehenen Bewilligung von 100 Römer-monaten, klüglich abzulehnen, indem er alles was er schon zum Krieg hergegeben, darrechnete. Eben so klug wuste er sich auch bei Ablehnung einer Bitte anderer Art zu benehmen, da **Karl**, des in diesem Jahr von seinen Unterthanen enthaupteten **König Karls des I. von Engelland Sohn**, durch einen eigenen Gesandten, bei dem Grafen, gleich den übrigen Reichsständen miteinander, um Beistand zu Wiedererlangung seines Reichs, anhalten ließ, welchem Verlangen er seine Unvermögenheit, und seine Pflicht ohne Kaiser und Reich etwas zu thun, entgegen sezte. Nach **Nürnberg** schickte er seine Gesandte, um so mehr, als daselbst sich die **Herren von Kniphausen** gemeldet hatten, um die während des Kriegs geschehene Einräumung der **Herrschaft Kniphausen** an den Grafen, und den darüber gemachten Vergleich k) vernichtet zu wissen, welchem Gesuch er sich bestmöglichst als eine nicht vom Krieg herrührende Streitsache betreffend, widersezte. Insonderheit aber war er bemühet, die Erbfolge in seine beide Grafschaften, weil er keine Kinder mehr hoffte, mit dem neuen **König von Dännemark**, und dem **Herzog Friederich von Holstein-Gottorp** festzusezen. Zu dem Ende ließ er seine Räthe mit den Dänischen und Holsteinischen Räthen in Unterhandlung treten, welche sich dann zu einem in 11 Punkten bestehenden Vertrag

k) S. von diesem Gesuch, *Meiern*, Acta Pacis, T. VI. p. 918-965.

trag vereinigten l). In demselben wurde der 1649.
Delmenhorstische Vergleich vom Jahr 1647.
bestätigt, und dabei ausgemacht, daß alles an
geist- und weltlichen Gütern, was seit dem Regierungs-Antritt Grafen Anton des I. zu beiden
Grafschaften erworben worden, dem Grafen
Anton Günther zu freier Veräusserung heimgestellt bleiben solle m). Der gräflichen Wittwe
wurde das Amt Neuenburg, samt jährlichen
3000 Thalern, zum Witthum bestimmt. Der
König und der Herzog versprachen, den Grafen und die Allodial-Erben gegen alle Ansprüche
der andern Holsteinischen Linien n), die Gewähr

l) Derselbe stehet bei Lünig, P. Spec. Cont. II. Forts. II. S. 317. dd. Rendsburg, 16. April, d. J. samt K. Ferdinands Bestätigung, dd. Regensburg, 1653. den 21. Aug. Von der Geschichte desselben hat manches von Halem, Oldenb. Gesch. II. Band, S. 405. u. f.

m) Dieses zielte darauf, daß der Graf seinen natürlichen Sohn, Anton, damit bereichern könnte, der aber hier gar nicht genennt oder nur angedeutet wird.

n) Es waren nehmlich, die Neben-Linien des Hauses Holstein, von der Königl. Haupt-linie, zu Sunderburg, Norburg, Glücksburg und Plön, jezt so wenig als 1646. (S. bei diesem Jahr, §. 14.) mit zu den Unterhandlungen gezogen, und auf diese Art, von der Erbfolge einseitig

1649. währ zu leisten. Dagegen wurde dem König und dem Herzog zugegeben, die Kommandanten von Oldenburg, Delmenhorst und Apen, einstweilen in ihre Pflichten zu nehmen. Der Streit wegen der Lehenbarkeit einiger Stücke vom Hause Braunschweig blieb gedachten Herren mit diesem Hause auszumachen lediglich überlassen u. s. w.

seitg ausgeschlossen worden. Also war von diesen allen ein Einspruch zu gewarten, je nachdem bei dem erfolgenden Todesfall die eine oder die andere derselben nach K. Maximilians und Ferdinands Briefen, das Recht zur Nachfolge gehabt hätte. Gegen alle diese sollen demnach der König samt dem Herzog, dem Grafen und seinen Allodial-Erben die Gewähr leisten, wenn gedachte Linien nehmlich, wie leicht voraus zu sehen war, die einseitige Ausschliessung, der Anwartschaft zuwider, sich nicht gefallen lassen wollten. Etwas anders stellt den Sunderburgischen Anspruch vor, von Halem, a. a. O. Ich hoffe aber, den rechten Gesichtspunkt dieser Sache getroffen zu haben.

Fünfzig-

Fünfzigstes Buch.

Innhalt.

§. 1. Langsamer Fortgang der Exekutions-unterhandlungen zu Nürnberg. §. 2. Die Schweden und Franzosen machen viele Schwierigkeiten. §. 3. Verhandlungen wegen Ehrenbreitstein und Frankenthal. §. 4. u. 5. Endliche Uebereinkunft mit den Schweden. §. 6. Desgleichen mit den Franzosen. §. 7. Schwierigkeiten die auch nach Unterschrift des Haupt-Exekutions-Abschieds noch übrig bleiben. §. 8. Die Versammlung geht nach und nach auseinander. §. 9. Von einigen Verrichtungen des Kaisers. §. 10. Der alte Churfürst von Trier bekommt einen Koadjutor. §. 11. Der Churfürst von Bajern läßt seinem Churprinzen Ferdinand huldigen. §. 12. Sächsische Begebenheiten. §. 13. Des Churfürsten von Brandenburg Gränzstrittigkeiten

tigkeiten mit Schweden. §. 14. Churpfalz muß die Bergstraße an Mainz heraus geben. §. 14. b. Braunschweigische Begebenheiten. §. 15. Würtembergische Merkwürdigkeiten. §. 16. Die Landgräfinn Amalie zu Kassel legt die Vormundschaft nieder. §. 17. Landgraf Georg richtet die Universität zu Giessen wieder auf. §. 18. Fränkische Kreistäge. §. 19. Im Stift Osnabrück wird die beständige Wahlkapitulation zu Stande gebracht. §. 20. Neue Münsterische Bischoffswahl. §. 21. Etwas vom Fürstenthum Anhalt. §. 22. Desgleichen von Oldenburg. §. 23. Beilegung der Erfurtischen Streitigkeiten.

---

§. 1.

1650. Langsamer Fortgang des Executionstags.

Noch war Teutschland nicht beruhigt, ob schon mehr dann ein ganzes Jahr kein Krieg darinn geführt ward, weil man zu Nürnberg noch nicht über alles eins werden konnte, und ehe solches geschehen war, die fremde Truppen nicht aus Teutschland weichen wollten. Die Schweden waren im Anfang des Jahrs, noch gar nicht des Sinnes wegen der Oberpfalz zu weichen, sagend, es betreffe 250 protestantische Kirchen, die man nicht so aufopfern könne, man müsse die Katholiken noch zu Paaren treiben, u. s. w. so daß deutlich daraus zu sehen war, wie der

Thron-

Thronfolger und Generalißimus, wenn es 1650. auf ihn angekommen wäre, lieber den Krieg wieder angefangen, und sich erst noch rechten militarischen Ruhm zu erwerben gesucht hätte. Allein die protestantische Stände redeten ihm selbst zu, und zeigten schlechte Lust, ihn in solchem Vorhaben zu unterstüzen. Es unterblieben daher die Thätlichkeiten, aber die Unterhandlung über die am Ende des vorigen Jahrs gemachte Abschieds-entwürfe, kann gröstentheils um jener Sache willen, in mancher Woche, fast um nichts weiter. Hierüber wollte Bajern lieber die Oberpfalz ganz missen, und verlangte an dessen Statt das Land ob der Ens vom Kaiser wieder zurück. Die Franzosen fiengen an, die Festungswerke von Mainz einzureissen, hinderten in Trier die zwischen dem Churfürsten und dem Kapitel entscheiden sollende Kaiserliche Kommißion, und betrugen sich so, daß man auch von ihrer Seite neuen Ausbruch des Kriegsfeuers fürchtete. Ueber dieses alles war zu Eger ein Auflauf gewesen, 17/27. Jenner. von welchem Anlaß genommen worden war, den Protestanten daselbst gar Alle Religions-übung zu nehmen a), anstatt daß der Kaiser den Schweden hatte unter der Hand erklären lassen, daß er niemand wegen der Religion zu kränken gemeint sei. Ueber dieses alles und andere Sachen, wurde der Schwedische Ober-Befehlshaber so aufgebracht, daß er schon Befehle an die Schwedischen Truppen, sich in den Kreisen zusammen zu ziehen, um auf den ersten Wink in die Länder der Katholischen einbrechen zu können, ausgehen, wie auch neue Magazins-lieferungen aus-

a) *Meiern*, Act. Execut. T. II. p. 83.

1650. ausschreiben ließ b). Unterdessen brachte ihn die Standhaftigkeit der Reichsstände seiner eigenen Religion, welche schlechterdings keinen Krieg mehr haben wollten, auf andere Gedanken, und die
30. Jan / 9. Febr. Sache noch dahin, daß endlich ein neuer Vergleich über die Restitutionen erfolgte, wie solche, nach einem neuen Verzeichniß, mit Auslassung eines Vorbehalts die Ober-pfalz betreffend, von denen im vorigen Jahr bestimmten Deputirten, vorgenommen und entschieden werden sollten c).

§. 2.

31. Jan. / 10. Febr. Die Schweden und Französ. machen viele Schwierigkeiten. Diesemnach versammelte sich nun die bevollmächtigte Deputation, und vereinigte sich dahin, daß keiner aus ihrem Mittel von seiner Arbeit abzulassen habe, biß alles erörtert, wie auch daß sie alle Morgen von 8 — 12 Uhr richtig zusammen kommen wollten. Weil auch über die so lange ausdauernde Einquartierung so gar große Klage gekommen war, so übergaben die Gesandte beider Kronen neue Projekte wegen der Abdank- und Räumung, aus welchen dann endlich völlige Verträge wurden. In dem mit den Schwe-

b) Wie nahe der Wieder-ausbruch des Kriegs auch in diesem Jahr, so damahls als noch mehrmahls biß zur Unterschrift des Exekutions-recesses gewesen, kann auch bei Sattlern, Würtemb. Gesch. IX. Band, S. 74-89. der alles aus den Friedens-Akten zusammen gezogen hat, nachgelesen werden.

c) Die Uebereinkunft selbst stehet am Ende des I. Buchs vom II. Band der Actorum Executionis, das hiebei ganz nachzulesen ist. S. auch *Pufendorf*, de Rebus Suec. L. XXII. §. 1-4.

Schweden aufgerichteten wurde Pommern biß 1650.
zur Uebereinkunft mit Brandenburg, und Osna- 9. Febr.
brück, biß zu Fertigung der beständigen Wahlkapitulation ausgesezt, und dabei noch besonders ausgemacht, daß der Kaiser bei dem Herzog von Lothringen die Friedens-mäßige Erledigung von Landstul, Homburg und Hammerstein, im zweiten Termin, durch gebührende Requisitions-schreiben b) zuwege zu bringen bemühet seyn solle. Dabei aber liessen die Schweden noch zehen Punkte den Ständen durch Chur-Mainz zum Nachdenken anempfehlen, wovon einige vieles Aufsehen machten: als 1) daß die Franzosen schlechterdings von der Sequestration der Festung Ehrenbreitstein nicht weichen würden, sie, Schweden, aber ihnen ihr Wort gegeben hätten, ein gleiches zu thun. 5) Daß wenn Pfalz-Neuburg gegen Pfalz-Sulzbach nicht friedensmäßig verfahren wolle, sie die Stadt Weide in der Ober-pfalz, biß zur Richtigmachung der Sache einbehalten müßten: Dann 7) daß den Protestanten zu Aachen und Kölln gleiche Rechte mit den Katholischen bewilligt werden möchte, und endlich das aller auffallendste, würklich wenn man sagen soll unverschämte Begehren, 8) daß da die zu Abdankung des Volks bewilligte 5 Millionen nicht hinreichten, man von Reichswegen noch, der Billigkeit nach, ein weiteres verwilligen, und zugleich wegen der fünften Million eine Real-assecuration, dahin, daß ihnen ein und andere Festung, biß zur gänz-

b) Also bloße Requisitions schreiben, wie an einen gar nicht zum Reich gehörigen Fürsten; gar nichts von einem Befehl, von Androhung reichs-gesezmäßiger Hülfe.

1650. gänzlichen Befriedigung, eingeräumt bleibe, ausmachen möge. Gewiß waren diese Forderungen nicht gemacht, um den Frieden näher zu bringen, so wenig, als der Einfall des Französischen Generals Rose in das Erzstift Trier, und die kurz darauf von Chur-Trier eingelangte Erklärung, daß es dem Reich gänzlich entsage, und also keine kaiserliche Befehle mehr annehmen werde e), oder die neue kaiserliche Erklärung, welche abermahls die Sequestrirung von Ehrenbreitstein rund abschlug. Allein, die Noth machte die Stände erfinderisch und nachgiebig.
2. Merz. Sie entschlossen sich bald, zu weitern 200,000 Thalern für die Schweden, wie auch die Münsterische Stadt Vechte, welche sich die Schweden ausgesucht hatten, samt dem Amt, zur Realversicherung einzuräumen f), schrieben an Frankreich, das Trierische zu verlassen, an Spanien, Frankenthal doch endlich zu räumen, welches die Churfürstliche Gesandte auch noch besonders in einem fast bittenden Ton thaten g), und an den Kaiser nochmahls dringend wegen Ehrenbreitstein, dabei die Schweden sich vernehmen liessen, daß wenn der Kaiser darinn nicht nachgäbe, sie auch die Truppen nicht abdanken, und die noch

e) *Meiern*, Acta Exsec. II. 124.

f) Diß geschah in einem besondern damahls noch geheim gehaltenen Neben-Abschied, der bei *Meiern*, S. 150. zu lesen ist.

g) Ausser *Meiern* hat auch *Puffendorf*, L. XXII. §. 15. dieses Schreiben, wegen welches hernach die Churfürstliche Gesandte mit denen der übrigen Stände Verdruß bekommen, wie solches §. 16. und 17. besser als bei *Meiern*, nachzulesen ist.

noch innhabende Pläze nicht räumen würden. 1650.
Indessen übergaben doch eben diese wieder einen Aufsaz des Haupt-Abschieds den Ständischen sowohl als den Kaiserlichen Gesandten, über welchen dann, in Erwartung der Kaiserlichen Antwort, berathschlagt, und einstweilen die seiner Zeit dem Haupt-Abschied die ganze Kraft geben sollende Genehmigungs-Urkunden ins Reine brachte h). 1⁄2 Merz. 23 Merz. 2. April.

§. 3.

Von dem besagten Haupt-abschied war eines der vornehmsten Stücke, das Verzeichniß der Wiedereinzusezenden, welches endlich zwischen den Ständen und den Schwedischen Gesandten berichtigt, und den Kaiserlichen mitgetheilt ward. Aber die Sache wegen der Erledigung der Festung Frankenthal machte noch große Hinderniß. Die Stände schrieben nochmahls an den Kaiser, daß er hierinn doch endlich nachgeben möchte, und da der König von Spanien gar nicht zu einer willfährigen Erklärung zu bringen war, so berathschlagten sie sich, wegen der Belagerung von Frankenthal, so von Reichswegen mit 16,000 Mann dazu in den Sold zu nehmenden Schwedischen Truppen, unternommen werden sollte. Allein, da die Franzosen nun gar die augenblickliche Einräumung der Festung Ehrenbreitstein begehrten, so kann man von diesem Gedanken, mit Willen des Schwe-

Verhandlungen wegen Ehrenbreitstein und Frankenthal.

2. Mai.

16. Mai.

h) S. von allem diesen in *Meiern*, Act. Exsec. T. II. das achte Buch.

1650. Schwedischen Ober-Feldherrn, der gerne die ganze Unterhandlung, vor seiner nächstens zu unternehmenden Abreise nach Schweden, zu Ende bringen wollte i), wieder ab. Plözlich änderten nun die Franzosen ihr ganzes Begehren, stunden von Ehrenbreitstein ganz ab, und verlangten an dessen Statt Benfelden, mit dem Beisaz, daß man ihnen solches am ersten geben würde, weil sie es doch Churpfalz nicht zugestehen, und keines mit mehrerer Bescheidenheit k) bitten

i) *Puffendorf*, de Rebus Suec. L. XXII. der hier überhaupt nachgelesen zu werden verdient, spricht §. 9. von harten Briefen, welche die Königinn an den Ober-Feldherrn geschrieben, um ihm die Beschleunigung der Unterhandlungen anzuempfehlen, und §. 25. wieder vieles von der Friedens-begierde dieser Fürstinn.

k) Woher kam dann wohl auf einmahl, wird man fragen, den Französischen Gesandten, diese große Bescheidenheit? Ungezweifelte Antwort hierauf kann ich aus denen von mir gebrauchten so gedrukt- als geschriebenen Quellen nicht geben. Allein denken kann man sich aus dem bisherigen, etwa folgenden wahrscheinlichen Zusammenhang. Die Franzosen sahen, daß wenn so ernstliche Anstalten gegen Frankenthal gemacht wurden, wie es damahls hieß, dieses wohl lange kein Jahr sich würde wehren, mithin der Fall wo sie Ehrenbreitstein bekommen sollten, nie entstehen könne. Darum suchten sie es gleich zu bekommen; Als man aber dieses ihnen nicht zugestehen wollte, dachten sie, durch freiwillige Entsagung einer Sache, die ihnen doch nicht mehr, auch wenn der Kaiser nun einwilligte, zu Theil werden würde, sich den Ruhm der Bescheidenheit und der Nachgiebigkeit zuwege zu bringen. Betrachtet man die Sache

bitten könnten; doch so, daß sie auch einen andern 1650.
schicklichen Ort sich gefallen lassen würden l).
Diesemnach machten nun die Stände, in Betreff
der Frankenthalischen Angelegenheit, den 28. Mai. 7. Jun.
Schluß dahin, „daß 1) Churpfalz ersucht wer-
„den sollte, von seinem Begehren einer Entschä-
„digung wegen Frankenthal abzustehen, indem
„das Reich dergleichen zu leisten nicht gehalten sei,
„und ihr förmlich widerspreche; daß 2) dem
„Kaiser vorzustellen sei, wie ja Ihm, nicht
„den Ständen, vermöge des Friedensschlusses,
„obliege die Räumung von Frankenthal zu be-
„würken, mithin auch er alle Verfügungen des-
„falls zu thun, und alles was nothwendig allein
„zu leisten habe; nebst Bitte, diesemnach allen
„Fleiß anzuwenden, daß die den völligen Frieden
„so sehr verzögernde Sache baldigst beendigt wer-
„de; und dem Anfügen, daß man jedoch dem
„Kaiser zu Bezeugung guten Willens, ein für
„allemahl 45,000 Reichsthaler, binnen 3 Mo-
„naten, zum einstweiligen Unterhalt der Franken-
„thalischen Besazung, beisteuern wolle: 3) daß
„die Franzosen zu ersuchen seien, auch wegen
„Benfelden ihre Forderung fallen zu lassen, we-
„gen welches man übrigens auch für Churpfalz,
„ohne ihr Wissen nichts unternehmen, sondern
„lediglich bei dem Frieden bleiben werde." Ein

Hh 2 Schluß,

Sache auf diese Art, so fließt wenigstens das heftigere Begehren nach dem Besiz jener Festung und die gleich darauf gefolgte Entsagung alles Anspruchs auf dieselbe aus einer Quelle.

l) Die lateinische Entsagungs-note, samt ihrer Nachschrift, hat *Meiern*, Act. Exsec. T. II. L. IX. das ganz hieher gehört, S. 290.

1650. Schluß, dabei alle Theile manches, der kaiserliche Gesandte Vollmar aber insonderheit dieses auszusezen hatte, daß dem Kaiser die Beendigung der Frankenthalischen Angelegenheit alleine aufgebürdet werden wolle, da ihm doch, nach den Worten des Friedens nur obliege, autoritate Caesarea, mit seinem kaiserlichen Ansehen, daß ja lediglich durch die Stände würken könne, die Räumung von Frankenthal zu befördern m).

§. 4.

17. Jun. Man kommt endlich zwischen den Kaiserl. und Schwed. überein.

Nun tratt Vollmar mit den Schweden näher zusammen n), und ward endlich mit ihnen dahin eins; daß Heilbronn unter gewissen Bedingungen dem Churfürsten von der Pfalz so lang zu besezen gegeben werden solle, biß ihm Frankenthal wieder eingeräumt sei. Die Besazung beider Orte solle vom ganzen Reich, ohne Beitrag der Pfälzischen Unterthanen unterhalten werden. Churpfalz aber solle dabei, so lange Frankenthal noch nicht in seinen Händen, monatlich 3000 Reichsthaler vom Reichs-pfennigmeister erhalten. Dagegen protestirten nun die Franzosen, indem sie den Unterhalt der Frankenthalischen Besazung nicht für ein Mittel zu baldiger Erledigung von Frankenthal ansahen, förmlich. Auch die Reichsstände, sonderlich die Städte, fanden manches bei dieser Ueberreinkunst auszusezen, doch blieb es im Ganzen dabei.

Also

m) Von allem hier gesagten, s. *Meiern*, Act. Exsec. T. II. das ganze neunte Buch.

n) Von dem hier erzählten s *Meiern*, Act. Exsec. T. II. im ganzen X. Buch. *Puffendorf*, L. XXII. §. 28-30.

Also waren nun die Hauptschwierigkeiten der 1650.
Unterschrift des Exekutions-abschieds überwunden, so daß man von der Art und Weise, wie diese zu verrichten, zu handeln anfieng. Nur die Franzosen waren noch nicht zufrieden gestellt, welche, da sie nun endlich von dem Verlangen eine Festung zum Unterpfand zu behalten, abgestanden waren, wenigstens eine Special-Garantie, oder besondere Versicherung, daß die Bedingungen des Friedens, wegen Schleifung von Benfeld und wegen Frankenthal, fordersamst erfüllt werden sollten, verlangten. Auch diese wurde, um zum Ende zu kommen, auszustellen beschlossen. Aber nun verursachten die 23. Jun.
Franzosen einen neuen Anstand, dadurch daß sie noch an dem zur Unterschrift bestimmten Tage, die dem Hause Oesterreich heraus zu gebende vier Waldstädte so lange behalten wollten, biß die Spanische Abtretung des Elsasses auch geschehen, und den Schwedischen Ober-feldherrn baten, diese Unterschrift nicht zu vollziehen, biß die Kaiserliche sich desfalls willfährig erklärt hätten, da hingegen die Kaiserliche die gleichbaldige Abtretung dieser vier Städte, und die Rückgabe der seit dem Frieden gezogenen Einkünfte daraus, verlangen zu können glaubten. Zum Glück waren die Schweden nicht dazu zu bringen, daß sie desfalls die Unterschrift länger zu verschieben für gut gefunden hätten, sondern schlugen den Franzosen vor, sämtliche Stände zu Schiedsrichtern wegen ihres Begehrens anzunehmen, welches sich auch diese, da sie sahen, daß sie an den Schweden keinen Rückhalt mehr hatten, gefallen liessen. Somit gieng dann endlich, und zwar an einem Sonntag, nach dem Gottesdienst die feierliche $\frac{16}{26}$ Jun.

1650. Unterschrift o) des Friedens-Exekutions-Haupt-abschieds, auf der kaiserlichen Burg,
$\frac{16}{26}$ Jun. vor sich. Drei Tage darauf geschah der Spruch der Stände p), wegen der Waldstädte, der dann für den Kaiserlichen Hof, jedoch so, daß derselbe keine Entschädigung zu suchen habe, ausfiel. Die hierüber sehr bestürzte Franzosen verglichen sich nun auch gleich mit den Kaiserlichen, doch dauerte es wegen der, auf Französische Weise, noch biß zum lezten Augenblick gemachten immer neuen Schwierigkeiten q),
$\frac{22. Jun.}{2. Jul.}$ noch einige Tage, biß die würkliche Unterschrift, und zwar doch erst nach Mitternacht r), auf dem Rath-

o) Von dieser Unterschrift s. die Relatien bei *Meiern*, S. 353. und das weitläufige Bekanntmachungs-schreiben des Schwedischen Oberfeldherrn, an die Stände, 376-385. Ferner das *Theat. Eur.* VI. 1050. u. f. wo auch die Sizung dabei in Kupfer gestochen ist.

p) Diesen hat *Meurn*, S. 407. in lateinischer Sprache. . . . .

q) Noch den Abend der Unterzeichnuug hatten die Franzosen an der von ihnen als vorher eingesehenen Kaiserlichen Vollmacht, die dabei gegen die ihrige ausgewechselt ward, etwas auszusezen. Meiern hat dieselbe nicht; aber in einem gleichzeitigen Druck des Abschieds, zu Nürnberg, 1650. auf 13 Quartseiten, ist sie bei mir zu sehen.

r) Der Schwedische Thronfolger soll dabei so erzürnt gegen die ewige Umtriebe der Franzosen gewesen seyn, daß er von sich selbst gesagt: „Er „wisse es vor Gott nicht zu verantworten, daß „er ihrenthalben den Schluß vier Monate lang „aufgehalten.“ *Meiern*, p. 412. wie dann auch Vollmar sich dahin zu äussern pflegte: „Er „wolle lieber einem Schweden ohne Eid, als einem Franzosen auf seinen Eid glauben.“

Rathhause, erfolgte. Auf dieses alles bezeugte 1650. der kaiserliche Gesandte, Amalfi, den sämtlichen Gesandtschaften seine Freude über den Vollzug des Haupt-geschäfts, durch ein herrliches Gastmahl und außerordentlich kostbares Feuerwerk s).

§. 5.

In diesem Haupt-abschied nun t) wurde zuerst der Vor-abschied mit eingeruckt, und biß auf die hierzu bestimmende Abänderungen bestätigt. Wegen Pfalz wurde sonderlich die baldige gänzliche Wiederherstellung empfohlen, wobei der Kaiser versprach, den neuen Churfürsten fordersamst mit einem Erz-Amt zu versehen, biß wohin er sich des Erztruchsessen-Amts noch bedienen möge. Dann wird der im Vorabschied beliebte Restitutions-Ausschuß nochmahls bestätigt, welcher vorerst nach der neuen hier beiliegenden Liste alles ausmachen, sodann auch die übrige in der Liste nicht benante, aber Innhalt des Haupt-Abschieds.

 bereits

s) Von diesem kam gleich damahls die Beschreibung besonders heraus, in Joh. Klai, (auch Clajus) Irene, oder vollständige Ausbildung des zu Nürnberg geschlossenen Friedens 1650. Der Kupferstich, samt genauer Beschreibung desselben, stehet auch im *Theat. Eur.* VI. 1072. u. f. Ersterer stehet auch, aber weit schöner, bei *Meiern*, S. 414. Ein weniges aber immer noch merkwürdiges davon, hat Murr, Beitr. zur Gesch. des 30. jähr. Kr. S. 115.

t) Derselbe stehet teutsch, aus dem Original, bei *Meiern*, Act. Exsec. T. II. p. 356. sodann im *Theatrum Europ.* VI. 1053. lateinisch bei *Puffendorf*, L. XXII. §. 30.

1650. bereits bekannt gewordene und dem Schwedischen Ober-feldherrn in einem besondern Verzeichniß mitgetheilte, auch binnen der ersten Frist der Abdankung noch eingebracht werdende auch zum Beschwerden binnen 3 Monaten, abzuthun bemühet seyn solle. Zu solchen werden **Mainz, Bajern, Bamberg** und **Kostniz**, von Katholischer, **Altenburg** aber, **Braunschweig-Lüneburg, Würtemberg** und **Nürnberg**, von protestantischer Seite bestimmt, und diesen als **Vermittler, Chur-Kölln**, und **Chur-Brandenburg** beigegeben. Die aber da noch nicht eingebrachte **Restitutions-bitten** sollen nicht weniger auch hernach noch, so wie sie einkommen, sorgfältig untersucht, und dem Frieden gemäß darinn verfahren werden. Zu dessen allen kräftigerer Festhaltung solle der **Kaiser** noch in einem besondern **Edikt**, alle Unternehmungen, auch Schriften und Predigten gegen den **Frieden** selbst, so wie gegen den **Exekutions-abschied**, ernstlichst verbieten. Weiters wird die terminsmäßige Aufbringung der Schwedischen **Abdankungs-gelder** den Reichsständen samtlich bestens empfohlen, und von ihnen allen verwilligt, daß auf den Fall wenn doch nicht alles in den bestimmten Fristen aufgebracht werden könne, die **Schweden** einen in einem besondern **Neben-abschied** u) benannten Ort, so lange in Besiz behalten sollten, biß alles richtig bezahlt worden, für deren Besazung monatlich, vom dritten Räumungs termin an, 7000 Thaler aus den sieben mit der Aufbringung der Abdankungsgelder belegten Kreisen zu liefern wären. Der **Kaiser**

u) Diß ist der oben §. 2. Anmerk. (f) vorkommende.

Kaiser verspricht auf das neue, die den Schwe- 1650.
den besonders noch zugesagte 200,000 Thaler v) in den drei Räumungs fristen richtig zu bezahlen, auch alles sonst ihn angehende genau zu beobachten, dabei die erste Frist auf 14 Tage nach der Unterschrift, also auf den 30. Jun und 10. Jul. gesezt wird. Unter den hier benannten Ortschaften stehet auf der Kaiserlichen Seite zuerst, Ehrenbreitstein, dagegen auf der Schwedischen Olmüz. Zur Versicherung wegen Frankenthal, wird die einstweilige Uebergebung der Reichsstadt Heilbronn an Pfalz, so wie sie beschlossen w), bestätigt. Dann folgt die Bestimmung der zwei übrigen Räumungs-fristen, so daß binnen sechs Wochen alles geräumt seyn solle; wobei jedoch die Räumung von Pommern auf das Ende der Gränz berichtigung, und die von Osnabrück auf eine besondere Uebereinkunft, ausgesezt bleibt. Die General-Amnestie solle noch biß zur gänzlichen Abdankung und Abführung, wozu acht Wochen, nach Unterzeichnung des Abschieds gesezt werden, für hohe und niedere, insonderheit auch die Landgräfinn von Kassel, ausgedehnt, jedoch von allen Generalen alle Uebergriffe und Ausschweifungen der Soldaten, biß dahin möglich zu vermeiden gesucht werden. Die Genehmhaltungen des Kaisers und der Krone Schweden, sollen gleich gegen einander ausge-

v) Diese gehören zu denen den Schweden für die Räumung der kaiserlichen Erblande, nach der Darstellung des W Fr §. 52. n. (q) ausser dem Friedens-instrument noch zugebilligten 600,000 Thalern.

w) S. oben, §. 4. zu Anfang.

1650. ausgewechselt, die der Churfürsten und Stände aber binnen 14 Tagen beigebracht werden. Die Unterschrift geschah ausser den beiden Ober-feldherren von denen dazu nicht nach der Religions-gleichheit Deputirten ständischen Gesandten, nehmlich denen von Mainz, Bajern, Sachsen, Oesterreich, Bamberg, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Würtemberg, Nürnberg und Frankfurt.

§. 6.

Vergleich mit den Franzosen.

Der Vergleich zwischen dem Kaiser und den Franzosen x) ist lateinisch und kürzer abgefaßt. Zufolge desselben wird Anfangs eine dreifache Frist von 14 Tagen zu 14 Tagen bestimmt, binnen welcher alle von beiden Theilen besezte Pläze wieder geräumt werden sollten. Hier stehet unter allen am ersten auf kaiserlicher Seite, Ehrenbreitstein und Frankenthal, mit dem Beisaz jedoch, daß wenn lezteres nicht in der bestimmten Zeit geräumt würde, solches wegen der übrigen Pläze keine Veränderung machen solle. Unter denen von Französischer Seite zu räumenden ist sonderlich Hohentwiel z) merkwürdig. Unter denen von den Franzosen im zweiten Termin wiederzugebenden Pläzen sind fünf Pläze in der Pfalz, (Alzei, u. s. w.) mit der sonderbaren Bemerkung benannt, daß wenn dieselbe, wegen Weigerung der Kommandanten dem Räumungs-

x) Er stehet lateinisch bei *Meiern*, Act. Exsec. T. II. p. 415. *Puffendorf*, de R. S. L. XXII. §. 30.

z) S. in der Darstellung des Westf. Friedens. §. 8. . . . .

mungs befehl Folge zu leisten, binnen gehöriger 1650.
Zeit nicht leer wären, solches der Befolgung alles übrigen keinen Schaden thun, und nicht als eine geflissentliche Uebertretung des Vergleichs ausgelegt werden solle; dagegen Landstuhl, Homburg und Hammerstein von Kaiserlicher Seite benannt werden, mit dem ähnlichen Beisaz, daß ihre zu rechter Zeit noch nicht bewerkstelligte Räumung, der übrigen Vollziehung nicht entgegen und keine Störung desselben seyn solle. Bei Räumung von Elsaß=Zabern und Hohenbarr, wurde von den Franzosen mit angehängt, daß die Schleifung dieser Orte gleich im zweiten Termin geschehen solle. Nach dem Verzeichniß des binnen den drei Terminen zu räumenden, wird auch der Friedensmäßigen Wiedereinsezung des Bischoffs von Verdun gedacht, jedoch ohne daß Frankreich sich desfalls zu einem besondern Termin verstanden hätte. Dann hieße es: was von Unterzeichnung des Friedens bis zu Ausfertigung dieses Abschieds gethan, geschrieben, oder auch unterlassen worden, so gegen den Frieden zu seyn schiene, solle zwar hier nicht gebilligt, oder dergleichen für die Zukunft entschuldigt werden, gleichwohl aber mit in der allgemeinen Vergessenheit begriffen seyn. Dann hieß es, die Reichsstände sollten auch binnen sechs Wochen ihre Genehmigung des Abschieds einliefern lassen, jedoch so, daß, ohne Erwartung derselben, alles in den bestimmten Fristen vollzogen werden solle. Unterschrieben waren die drei Kaiserliche und die drei Französische Gesandte, sodann die bei dem Haupt receß benannte Ständische Deputirte (ausser Chur-Sachsen und Oesterreich) welche dazu durch einen

1650. einen besondern, den Franzosen in Abschrift zu gestellten Schluß bevollmächtigt worden waren.

§. 7.

Auch nach der Unterschrift gibt es doch noch Schwierigkeiten.

Unterschrieben war nun solchergestalt auch der Haupt=abschied und die Freude des Kaisers darüber so groß, daß er dem Obersten Kanft für die Nachricht davon einen Ring von 6000 Thalern am Werth, und eine goldene Kette verehrte a); aberdie Gesandte giengen darum noch nicht von einander, sondern fanden noch Materie eine Zeitlang hernach in Nürnberg zu verbleiben b). Die erste Veranlassung dazu waren, die neue Begehren der Schweden. Eines der sonderbarsten war gleich dieses, daß solche da, durch die auf jeden Stand gelegte 133½ Römermonat, etwa ½ eines Monats mehr, als die für die Schwedische Miliz bewilligte Gelder heraus kamen, sich diesen Ueberschuß auch ausbaten, welches dann die Stände, um sie nun bald fortzubringen, bewilligten, und froh waren, daß der Ober=feldherr die Verpflegung der Besazung von Vechte auf einige Zeit dafür übernahm. Unter mehreren andern waren sonderlich die, die Pfalz=Sulzbachische Wiedereinsezung, und die Osnabrückische Kapitulation betreffend, von solcher Art, daß der Schwedische Ober=feldherr nicht abreisen, auch die schon ausgefertigte Räumungs= und Abdankungs=befehle nicht abgehen lassen wollte, ehe sie erledigt wären, daher dann wegen beider erst gewisse Punkten noch entwor-

a) So sagt *Puffendorf*, de R. S L. XXII. §. 31.

b) *Meiern*, Act. Exsec. T. II. L. X. §. 30. sqq.

entworfen werden musten. Und nun nahm Karl 1650.
August endlich, wie auch Erskein, seinen Ab- 13. Jul.
schied, um nach Schweden zu reisen, auch wur-
de endlich der Anfang mit den Räumungen ge-
macht; nur Oxenstirn blieb noch da, um alles
übrige zu Ende bringen zu sehen, jedoch ohne be-
sondere Legitimation. Es reiseten auch die Ge-
sandte der Reichsstädte bald nachher ab. Aber,
wie sie kaum weg waren, kam der Lindauische
wieder, und brachte wehmüthig an, was massen
ihm der Schwedische Ober-feldherr den er zu Er-
furt gesprochen hatte, zu wissen thun lassen, daß
er den Schwäbischen Kreis nicht eher erledigen
könne, als biß die bedruckte Stände wieder ein-
gesezt, die rückständige Gelder bezahlt, und die
Genehmigungen von sämtlichen Ständen die
dergleichen versprochen, eingelaufen wären. So
hatten auch die Schweden, dem Herzog von
Neuburg mit neuer Einquartierung zur Exeku-
tion in seinen Jülichischen Landen bedrohet, wenn
er die Genehmigung nicht einsendete. Gegen diese
Forderung der so unendlich vielen besondern Ge-
nehmigungen thaten die Stände an die Schweden
Vorstellung, und machten indessen einen Ver-
trag unter sich wegen Schadloshaltung desjeni- 30. Jul.
gen Stands, dessen Festung obengedachtermaßen
zur Real versicherung behalten werden würde. Al-
lein die Schweden fuhren fort, den Ständen,
sonderlich im Schwäbischen Kreise, insgesamt
die besondere Genehmigungs-urkunden abzuzwin-
gen. Zu Lüttrich aber unterstund sich der Gene- im Aug.
ral Steinbock gar der Stadt die nach der Aus-
theilung der verwilligten 5,200,000 Thaler, etwan
44,000 Thaler zu bezahlen gehabt hätte, 250000
Thaler, unter allerhand Vorwand, militarisch zu
erpressen.

1650. erpressen. Auf der andern Seite thaten die Franzosen auch keinen Schritt zu Räumung der Waldstädte, und schrieben in der Gegend h r: um entsezliche Geldbeiträge aus, und wenn man sich darüber gegen die Gesandte beschwerte, so beschwerten sich diese dagegen ihres Orts, daß man die kaiserliche abgedankte Truppen alle zu den Spaniern übergehen liesse, auch daß man Frankenthal zu räumen keine Anstalt machte. So verzog es sich immer, biß Teutschland die Früchte des Friedens ganz geniessen konnte.

§. 8.

Der Nürnb. Exekutionstag geht nach u. nach zu Ende. im Sept.

Indessen reisete bald darauf der Kaiserliche Oberfeldherr Piccolomini von Nürnberg ab, und nicht lange hernach auch Vollmar, und die noch da gebliebene Ständische Gesandte suchten mehr durch Vorstellungen, als durch standhafte Maasregeln, jenen Klagen gegen die Truppen der beiden Kronen ein Ende zu machen, am meisten darauf hoffend, daß diese, wann endlich alles bezahlt und restituirt seyn werde, die Truppen zulezt von selbst gehen würden. Die Deputation aber beschäftigte sich immer unterbrochen mit denen ihr zur Entscheidung übergebenen Beschwerden, davon das wichtigste bei den Begebenheiten der einzelnen Länder vorkommen wird. An dieselbe wurden dann auch die Klagen der Vasallen der drei Lothringischen Bißthümer, und der zehen Reichsstädte des Elsasses gegen Frankreich verwiesen, in Betref

25 Sept. / 5. Okt.

welcher man ein Schreiben an den König von Frankreich beschloß, darinn man auf denen in der noch zu Münster gegebenen Erklärung

rung c) angenommenen Grundsäzen, daß in El= 1650.
saß nur das was dem Hause Oesterreich zustän=
dig, und in den Bißthümern nur ihr geistlicher
Distrikt abgetreten worden, beharrte. Dagegen
beschwerten sich die Franzosen über die Verzö=
gerung der ihnen, wie sie sagten, so oft verspro=
chenen Special=Garantie, und verlangten,
man solle den Spanischen Truppen keine Winter=
quartiere im Reich gestatten, außerdem sie sonst
gezwungen seyn würden, die ihrige auch einrücken
zu lassen, ingleichen der Besazung von Fran=
kenthal keine weitere Unterhaltung zu geben,
außerdem sie auch für die von Philippsburg
dergleichen fordern würden. Nun kam auch die
Frage vor, ob die Deputation, wenn die im
Exekutions=Hauptreceß bestimmte Zeit ihrer
Dauer vorbei, aber doch noch mehr Sachen ab=
zuthun wären, dennoch beisammen bleiben könne
und müsse, wie die Schweden insonderheit ver=
langten, biß alles abgethan sey? Manche Stän=
de waren dagegen, und glaubten, man könne
das übrig bleibende durch zu ernennende Kommis=
sionen abthun. Allein endlich drang die Meinung
Oxenstirns durch, und man beschloß, daß die
Deputation, als eine von Reichswegen bestellte 6. Nov.
Kommißion, beisammen bleiben solle, biß alle
die ihr zu entscheiden obliegende Fälle entschieden
seyen, da hingegen die andere Gesandte nun nach
und nach immer mehr sich verlohren. Die Depu=
tation aber fand außer ihren eigentlichen Be=
schäftigungen, noch an den Uebergriffen der
Breisachischen und Philippsburgischen Französi=
schen

c) S. die Darstellung des Westf. Fr. §. 75. Anmerk. (x).

1650. schen und der Pfälzisch-Heilbronnischen Besazung, an den Zweifeln über die gänzliche Execution der Schweiz, sonderlich der Stadt Basel, vom Reich, an einigen allgemeinen Fragen, die sich bei den Restitutionen eräugneten. Z. B. über die Jahre die zu Annehmung einer Religion gehörten, oder sogenannte Annos Discretionis worüber zwei Theologen, ein katholischer und ein protestantischer, zu Schiedsrichtern erwählt wurden, über das Examen der protestantischen in katholische Lande zu präsentirenden Geistlichen, u. s. w. so viel zu thun, daß sie noch biß zum Ende des Jahrs nicht auseinander gehen konnte d).

§. 9.

Vom Kaiser. Indessen hatte der Kaiser, um seines Orts alles zu thun, was von ihm zu Aufrechthaltung des nun befestigten Friedens abhieng, gleich nach der Unterschrift des Haupt-recesses, ein Patent ergehen lassen, in welchem alles Dispu:iren, predigen und sonstiges Unternehmen gegen den Frieden bei schwerer Ungnade verboten war e). Und als ein Buchdrucker zu Wien, der wohl glaubte, daß es damit doch nicht uneingeschränkt ernstlich gemeint seyn möchte, sich dem ohngeachtet unterstand, die päbstliche Bulle gegen den Frieden nachzudrucken, so verstand der Kaiser keinen Scherz, ließ ihn in den Thurn werfen, und verurtheilte

d) Alles nach *Meiern*, Act. Exsec. T. I?. im XIII. Buch. S auch *Puffendorf*, de Rebus Suec. L. XXII. §. 32-36.

e) Es stehet bei Lünig P. Gener. p. 1016. dd. Wien. [illegible] in. d. J.

urtheilte ihn zu 2000 Thalern Strafe f). Außer- 1650.
dem findet man von ihm, da in Böhmen, ver-
muthlich durch die abgedankte Soldaten, die Räu-
ber und Mörder sehr überhand genommen hatten,
ein scharfes Edikt gegen dieselbe g). Den Däni-
schen Gesandten an seinem Hof, **Christian von Ranzau**, welcher von **Herzog Friederich von Holstein-Gottorp** das Gräflich Schauenbur-
gische Amt **Barmstede**, gegen seine eigenthüm-
liche, zu 100,000 Thalern angeschlagene Herr-
schaften, Ranzau und Korbüll, auch eine baare
Zugabe von 101,000 Thaler, erhandelt, hatte,
erhob er in den **Grafenstand**, mit dem Titel
Hoch- und Wohlgebohrn, verwandelte auch je-
nes Amt in eine neue **Grafschaft Ranzau**, nebst
besonderer Verleihung des Münz-, Bergwerks-
und anderer Rechte h). Auch verlieh er demsel-
ben zugleich die größere Hof Pfalzgrafen-Wür-
de i), und bestätigte ihm bald darauf in einer drit-
ten Urkunde den obgedachten Kauf seiner Graf-
schaft.

f) *Meiern*, Acta Exsec. T. II. p. 794. 797.

g) Bei Lünig, P. Spec. Cont. I. Forts. I. S. 227. dd. Wien, 7. Aug. d. J.

h) Laut der sehr weitläufigen merkwürdigen Urkunde, bei Lünig, Spicil. Secul. p. 842-856. dd. Wien, 16. Nov. d. J.

i) Auch diese ziemlich lange Urkunde hat Lünig, P. Spec. Cont. II. Forts. III. S. 188-199. dd. Wien, 16. Nov. d. J. ingleichem Lucä, im Europäischen Helikon, S. 92.

1650. schaft k). Die Schweizer hatten, durch eine eigene Gesandtschaft, von beiden Religionen, bei dem Kaiser nachsuchen lassen, daß man ihnen doch, in Gemäßheit des Friedens, die noch wegen Kammergerichtlicher Processe verarrestirte Schweizerische Güter verabfolgen möge, mit der Drohung, daß sie, wenn die Vorstellungen nichts hülfen, Gewalt brauchen würden, wie dann auch desfalls auf der gemeinen Tagsazung, alles verabredet worden sei. Der Kaiser ließ desfalls das nöthige an das Kammergericht zu Speier gelangen, und dieses machte die Anstalten, daß im folgenden Jahre die Losgebung der verarrestirten Sachen würklich erfolgte l). Dem Großherzog von Florenz gab er Pontremolo, eine Mailändische Stadt, die dieser erkauft hatte, zu Lehen m). Den Grafen Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar, erhob er in den Reichsfürstenstand *).

In Böhmen wurde, auf seinen Befehl, die Hauptstadt Prag, auf das neue befestigt, und auf dem daselbst gehaltenen Landtag abermahls festgesezt, daß kein Unkatholischer im Lande

k) Diese Bestätigung, dd. Wien, 20. Nov. d. J. wo der ganze Kaufbrief vom 28. Dec. 1649. mit eingerückt ist, stehet in der (Ranzauischen) Vorstellung die Reichsgr. Ranzau betreffend, (1706. 4.) Anlage I.

l) *Theat. Eur.* VI. 1144. VII. 123.

m) Ich schreibe dieses nach *Limnaeo* ad Capitul. Imperat. p. 848.

*) Laut der Urkunde, dd. Ebersdorf, 8. Oct. d. J. in der sogenannten Justitia causae Nassovio-Hadamariensis, (1736. 8.) Anlage C.

de geduldet werden solle. Und der Friede mit den 1650.
Türken ward durch wechselsweise Gesandtschaften auch Geschenke befestigt n).

§. 10.

Dem Erzstift Trier schien in diesem Jahr endlich einmahl ein Glüksstern aufzugehen, da der alte Churfürst, nach langer Widersezlichkeit, sich zu Annehmung der kaiserlichen, zu Nürnberg erkannten Kommißion bequemte o). Doch war dieselbe nicht im Stande, eine gütliche Uebereinkunft zuwege zu bringen, sondern muste entscheiden. Indessen, biß dieses geschah, litt der bisher so unbiegsame Churfürst doch, daß, von dem nun ganz wieder nach Trier zurück gekehrten ächten Domkapitel, eine neue Koadjutorwahl angestellt ward, bei welcher die Hauptmitwerber die beide oben gemeldete Anführer der Wieder Eroberung Triers, die Domherren von der Leien und Kraz waren. Von fünfzehen stimmenden Mitgliedern des Kapitels fielen neune auf ersteren, sechse aber auf leztern. Nach allen Rechten nun wäre also der von der Leien Koadjutor gewesen, und dem Churfürsten konnte es ja, hätte man denken sollen, einerlei seyn, welcher von seinen beiden Erzfeinden ihm zum Nachfolger bestimmet würde. Allein, der in allem sonderbare Mann, wollte hier wenig-

Trierische Begebenheiten.

11. Jul.

n) Von diesen und andern minder wichtigern Begebenheiten den Kaiser und seine Lande betreffend, s. das *Theat. Eur.* VI. 1139-1146.

o) *Maessenii*, Annal. Trevir. h. a. vergl. mit *Meiern*, Act. Exsec. T. II. Lib. XI. §. 3. 4. XII. §. 2.

1650 stens das Vergnügen haben, die Wahl der mindern Zahl durchzusezen, wozu allenfalls eine eben nicht nahe Verwandtschaft noch eine weitere wahrscheinliche Ursache abgeben konnte. Der Kaiser, und die Stände aber waren natürlicher Weise für die rechtmäßige Wahl, und unterstüzten das Gesuch des Dom-kapitels beim Pabst, der nach dem Kanonischen Recht entscheiden muste, und also für die meiste Stimmen entschied. Der Churfürst protestirte *), machte aber dadurch, daß die Festung Ehrenbreitstein, als die Zeit kam, wo die Kaiserliche ausziehen musten, ganz allein in des Domkapitels Hände geliefert ward, und daß man zu Nürnberg damit umgieng, den gar zu unruhigen Alten ab- und auf einen standesmäßigen Unterhalt sezen zu wollen. Der Churfürst protestirte natürlicher Weise abermahls gegen beides. Allein auf die lezte muste er doch nachgeben, und, wollte er nicht abgesezt werden, die Koadjutors-wahl sowohl, als auch in einer besondern Urkunde den Westfälischen Frieden, ohne Vorbehalt annehmen. Der neue Koadjutor wurde eingesezt, und Kraz stand gegen gewisse Vergünstigungen von seinem vermeinten Recht selbst ab. Die Kommißion aber ertheilte in der großen Streitsache
23. Aug. des Churfürsten gegen das Kapitel ein weitläuftiges Urtheil, sonderlich dahin; Alles solle, unter völliger Vergessenheit des geschehenen, in den Stand wie es vor den Unruhen gewesen, hergestellt werden; kein Theil solle fremde Truppen in das Land führen; die sämtliche Dienerschaft, wie

*) Bei *Meiern*, T. II. 509. stehet die weitläuftige lateinische Protestation, welche zu Nürnberg bei dem Exekutionstag überreicht ward.

wie auch das Militär, solle dem Churfürsten 1650.
und dem Kapitel zugleich schwören; die Wahlkapitulation des Churfürsten solle beobachtet werden; die Landstände sollten auch ihre alte Rechte und Freiheiten behalten, und sonderlich sollten die neue Festungswerke zu Trier und Bernkastel geschleift werden, u. s. w. Daß nun der Churfürst sich diesen Spruch nicht gefallen lassen würde, ist aus seinem Charakter leicht zu erachten. Er bezeugte also sein Mißfallen öffentlich, und ließ gar †) die Päbstliche Protestation gegen den Westfälischen Frieden in seiner Residenz anschlagen, darüber dann auch die Deputirte zu Nürnberg beschlossen, ihr Gutachten an den 23 Okt.
Kaiser wegen der Absezung des Churfürsten zu wiederholen, und zugleich eine Exekutions-Kommißion in Betreffs des Schiedspruchs erkannten.

§. 11.

Den alten Churfürsten Maximilian hieß Bajerische Begebenheiten.
sein mehr dann 75jähriges Alter nun doppelt an sein Ende und daran denken, daß er sich von den allzuvielen Geschäften, die ihn zu drücken anfiengen, losmachte. Zwar war sein Erbprinz Ferdinand erst vierzehen jährig, aber sein Geist war, durch gute Anlage und sorgfältige Bildung, so zeitig reif geworden, daß der betagte Vater glaubte schon jezt einen Theil der Geschäfte auf ihn legen zu können. Er that daher, auf dem Landtag, den versammelten Ständen den Vorschlag, diesem Prinzen einstweilen den Eid der Treue abzulegen, welches sich dann auch die sämtliche Stände

†) Die lateinische Urkunde desfalls, dd. Treviris, 1. Aug. 1650, stehet bei *Meiern*, T. II. p. 507.

1650. de gefallen liessen, worauf sowohl in München als im ganzen Land die Huldigung erfolgte oo). Zu diesem Land war seit kurzem abermahls ein artiges kleines Stückchen gekommen, nehmlich, die sogenannte Landgrafschaft Leuchtenberg. Diese hatte eigentlich des Churfürsten Bruder, Herzog Albrecht, erheurathet, und nach seines Schwieger-Vaters, des lezten Land-
(1646.) grafen Tod, in Gemäßheit der erhaltenen kaiserlichen Anwartschaft, würklich in Besiz genommen. Im gegenwärtigen Jahr aber brachte ihn sein Bruder, der Churfürst, dazu, daß er diese Landgrafschaft dem regierenden Herrn überließ, abtrat, und dagegen ihm dann der Churfürst verwilligte, daß die Grafschaft Haag, welche ihm sonst nur auf Lebenslang, jedoch mit Vorbehalt der Landesherrschaft, zu geniessen gegeben war, nun auch seinen beiden Kindern, dem besagten Churfürsten zu Kölln, und dessen Bruder, Albrecht Sigmund, so zu Freisingen Koadjutor war, auf Lebenslang verbleiben sollte. Diesen Vertrag bestätigte der Churfürst in seinem, auch im Lauf des gegenwärtigen Jahrs durchgesehenen und erläuterten Testament, und schränkte ihn, so nachtheilig er auch für die nachgebohrne Prinzen schon war, noch mehr durch die hinzugethane Bestimmung ein, daß wenn einer der beiden Prinzen den geistlichen Stand verlassen, und heurathen würde, alsdann dieser Genuß nicht fortdauern, sondern die Grafschaft Haag sogleich der Chur-linie heimfallen solle p). Und

oo) *Adlzreiter*, Ann. Bav. P. III. L. XXXIV.

p) S. meine geschriebene Bajerische Landesbeschreibung, S. 28. 116.

Und um nun seinen auf solche Art eingesezten 1650.
und bereicherten Nachfolger auch nach seinem
Sinn vermählt zu sehen, machte er demselben,
so jung er noch war, durch eine Gesandtschaft ei-
ne **Gemahlinn** aus, nehmlich die ihm an Jah-
ren gleiche Savoische Prinzeßinn, **Adelheid
Henriette**, des großen Heinrichs K. von Frank-
reich Enkelinn, welche schon am Ende des Jahrs, 11. Dec.
seinem Bevollmächtigten feierlichst angetrauet,
aber biß zu reiferem Alter des Bräutigams,
noch zu Hause behalten ward q). Uebrigens hatte
das außerordentlich hohe Alter, das **Maximi-
lian** erreichte, auch für ihn diese gewöhnliche Fol-
ge desselben, daß man seine beste Freunde verliert.
So verlohr **Maximilian** seinen um einige Jahr
jüngern Bruder, den **Chrfürsten Ferdinand**
zu **Kölln**, welcher nach einer kurzen Krankheit, 13 Sept
und fast 40jährigem Regiment, das Zeitliche ver-
ließ r), dem dann sein Vaters Bruders-sohn,
Maximilian Heinrich, im Churfürsten-
thum, wie auch zu **Lüttich** s) und **Hildes-
heim** folgte.

§. 12.

Churfürst Johann Georg hatte dieses Sachsen.
Jahr, nach feierlich begangenem Friedensfeste,
das Vergnügen, sein Land endlich ganz von den

q) Die Ehepakten stehen bei Lünig, P. Spec. Cont. II. p. 82. *Dumont*, T. VI. P. II. p. 568. Sie sind lateinisch, und von allen Personen der Häuser Bajern und Savojen unterschrieben.

r) *Theat. Eur.* P. VI. p. penult. *Masen.* Ann. Trev. p. 545. wo auch etwas von seinem Charakter vorkommt.

s) Wegen dieses Bisthums, s. *Foulon*, hist. Leod. T. III. P. II. p. 289-304.

1650. Schweden befreiet zu sehen t), und dann abermahls zwei seiner Prinzen zu vermählen. **Christian** hielt mit **Christianen**, gebohrnen Prin-
19. Nov. zeßinn von Holstein = Sonderburg, und **Moriz** mit ihrer Schwester **Sophie Hedwig**, und zwar auf den nehmlichen Tag, zu **Dresden** Hochzeit *). Das sonderbarste dabei war, daß beide Prinzeßinnen in den Ehepakten nicht, nach sonstiger Gewohnheit, auf alle Erbsfälle in ihrem väterlichen Hause Verzicht thun musten, sondern ihr Erbrecht sich vorbehalten durften u). Sein anderer Sohn aber, der **Administrator zu Magdeburg**, übergab zu Anfang des Jahrs seinem gewesenen Vorgänger, **Marggrafen Christian Wilhelm, von Brandenburg**, die lezterem im Westfälischen Frieden zugebilligte Aemter **Zinna** und **Loburg**, wobei auch noch ein gewisser Vergleich mit der Landschaft, wegen der Erhebung der Einkünfte dieser Aemter geschlossen ward v). In dem Herzoglichen Antheil Sachsens ließ sowohl **Herzog Wilhelm zu Weimar** w), als auch **Herzog Ernst zu Gotha**, das Friedensfest ebenfalls auf das feierlichste begehen, und lezterer zeichnete auch dieses

t) Vom Dankfest sowohl, als vom Abzug der Schweden, handelt weitläufig **Vogel**, Leipzig. Chronik, S. 647-655.

*) Die Vermählungs = feierlichkeiten beschreibt ausführlich das *Theat. Eur.* VI. 1201.

u) S. hievon **Müller**, Sächs. Ann. bei d. J.

v) Derselbe stehet, dd. 26. Jenner, d. J. bei **Lünig**, Cont. II. Fortf. I. S. 72.

w) Von den Feierlichkeiten hat die weitläufige Beschreibung **Müller**, a. a. O.

dieses Jahr wie die meiste der vorigen durch Er= 1650.
lassung einiger Verordnungen aus x).

§. 13.

Auch in diesem Jahr konnte Churfürst Friederich Wilhelm noch nicht zu seinen Pommerischen Landen gelangen z). Die Gesandtschaft nach Schweden, welche noch vom vorigen Jahr her lange in das laufende hinein dauerte, richtete gar nichts desfalls aus. Der Schwedische Thronfolger, an den sich der Churfürst, so lange jener noch in Teutschland war, auch mit einer besondern Gesandtschaft gewendet hatte, lehnte die ganze Sache von sich ab, und versprach sie nur, der Königinn zu empfehlen. Zu Nürnberg bemüheten sich die Brandenburgische Gesandte möglichst, daß Pommern mit unter die binnen gewisser Zeit zurück zu gebende Lande gesezt werden möchte, aber vergeblich. Es hieß im Haupt=abschied; wegen Pommern beruhe die Erledigung auf den besondern Traktaten, zwischen Schweden und Brandenburg, darüber dann der Churfürst sehr ungehalten war, und meinte solchergestalt stünde jedem Schweden frei, die Unterhandlungen so sehr zu verzögern, als sie wollten, um so lange im Besiz von ganz Pommern zu bleiben. Unterdessen stand die Stelle nun einmahl so da, und also kam alles lediglich auf den Ausgang jener mehrgemeldeten Unterhandlungen an. Die Gesandte von beiden Theilen ka-

Brandenburgische Begebenheit.

Ii 5 men

x) Die Titel hat *Rudolfi*, Gotha Diplom. I. Theil, S. 117.

z) *Puffendorf*, de Rebus Frid. Guil. L. III. §. 37. sqq. idem de Rebus Suec. L. XXII. §. 18.

1650. men wegen derselben zu Stettin zusammen. Allein gleich anfangs gab es entsezliche Uneinigkeiten
25 Merz. über die Titulaturen, welches die Schweden um so lieber sahen, als dadurch die Hauptsache aufgehalten ward, an die sie ungerne kamen, und worinn man von Seiten der Churfürsten wohl nicht die nöthige sachfördernde Nachgiebigkeit bewies. Als endlich dieses und die wechselsweise Ausfertigung der Vollmachten berichtigt war, so gab es heftigern und wichtigern Streit über die Grundlage der ganzen Unterhandlung. Die Brandenburgische behaupteten, ganz Pommern gehöre eigentlich dem Churfürsten, mit Ausnahme dessen, was im Frieden deutlich den Schweden gegeben sei; die Schwedische hingegen meinten, in den Worten des Friedens, wo die Oder mit dem daran liegenden Land den Schweden zugebilligt wird, stecke nicht nur das eigentlich sogenannte Ufer, wie es Brandenburg auslegte, etwann einige Klafter weit, welches sonst littur geheissen haben würde, sondern die Erlaubniß auch einen Theil des Lands am rechten Ufer zu begehren, mit welchem überhaupt Brandenburg nicht karg seyn dürfte, da es alles von Pommern, was es bekomme, durch der Schweden Waffen, und für das entgehende so einen ausserordentlich reichlichen Ersaz erhalten habe. Bei einer solchen Verschiedenheit der Grundsäze war es natürlicher Weise sehr schwer zusammen zu kommen, daher dann auch das ganze Jahr, ohne daß man in diesem Punkt etwas wichtiges ausgerichtet hätte, verstrich. Hingegen wurden Halberstadt und Minden dem Churfürsten ganz überliefert a), welcher dann bei Gelegen-

a) *Meiern*, Acta Exsec. II. 6.

Gelegenheit der Huldigung in ersterem Stift, 1650.
mit den Landständen daselbst einen Vertrag, wegen ihrer Freiheiten, und wegen der Regierungs-verfassung eingieng b). Da auch das Dom-Kapitel zu Magdeburg einige Anforderungen, bei Gelegenheit der zu leistenden Eventual-huldigung, wegen des Amts Egeln, und sonst machte, so erklärte er sich zu gütlicher Beilegung c), und bestätigte der Stadt Halle ihre Privilegien d), machte auch einen abermahligen Vertrag mit der Stadt Hervorden dd), welche sich über ihn bei dem Exekutions-tag zu Nürnberg heftig beschwert hatte.

§. 14.

Churfürst Karl Ludwig vollzog im Anfang des Jahrs die Heurath mit seiner, der oben gemeldeten, zwar immer Aufschub suchenden Heßischen Braut, und bemühete sich im Lauf desselben, möglichst, theils seinem verheerten Lande wieder aufzuhelfen, theils sein Frankenthal von der Spanischen Besazung zu befreien, Pfalz.

b) Er stehet bei Lünig, P. Spec. III. Th. S. 127. *Dumont*, T. VI. P. I. p. 541. dd. Schloß Grüningen, 22. April, d. J.

c) Unter dem 7/17. April, d. J. bei Lünig, Spicil. Eccles. Cont. I. p. 306.

d) S. Lünig, P. Spec. Cont. IV. Th. II. S. 504.

dd) Er stehet unter dem Datum, 31. Jan. und 10. Febr. 1650. in der Brandenb. Deduction gegen Hervorden, (1652. 4.) Anlage 12. allwo auch Sect. X. die Geschichte desselben, nach des Churf. Interesse vorgestellt, zu lesen ist.

1650. freien, doch lezteres vergeblich e). Ausserdem bekam er mit dem Pfalzgrafen zu Neuburg Streit; da nehmlich dieser nicht leiden wollte, daß das zwischen ihm und Sulzbach gemeinschaftliche Amt Weide nach dem Westfälischen Frieden reformirt würde, so stiftete Sulzbach den reformirten Churfürsten an, einige seiner Leute heimlich in die Gegend des damahls ziemlich festen von den Schweden besezten Städtchens Weide, marschiren zu lassen, welche, so bald der Schwe-
7. Aug. dische Kommandant zum Ausziehen Befehl erhalten, sich die Thorschlüssel ausliefern liessen, und also des Pfalzgrafen Absicht vereitelten. Der Pfalzgraf beschwerte sich hierüber bei den Ständen zu Nürnberg; konnte es aber nicht dahin bringen, daß dem Churfürsten die Räumung des Orts aufgelegt worden wäre f). So wie übrigens dieser Churfürst auf Wiederherstell- und Beibehaltung aller Rechte seiner Chur möglichst sahe, also vergaß er auch nicht unter andern den alt hergebrachten Schuz über die Kesselflicker g) auszuüben, und ertheilte denenselben die Freiheit, in den beschriebenen Gegenden des Rhein- und Schwaben-landes, ihr Gewerbe ungehindert treiben

e) Wegen dieser vergeblichen Bemühungen ist, außer dem oben im ersten §. dieses Buchs beigebrachten, nachzuschlagen, Walthers, Index. actorum pacis, v. Frankenthal, u. Pfalz, Churfürst.

f) *Meiern*, Act. Exsec. in denen bei Walther im Register, unter Weiden bemerkten Stellen, sonderlich Act. Exsec. T. II. p. 679.

g) Wegen desselben an sich, verweise ich nur Kürze halber auf *Pfeffinger*, ad Vitriar. T. III. p. 913.

ben zu können h). Sehr ungerne gieng er, zu der 1650.
nehmlichen Zeit, an die vom Churfürsten zu Mainz, dem Friedensschluß gemäß, ihm angeforderte Herausgabe der Bergstraße. Allein, da die Sache selbst, dem Frieden nach, keinem Zweifel mehr unterworfen war, so muste er sich dazu bequemen. Zu Frankfurt wurde, durch beiderseitige Abgeordnete, der Betrag der Verpfändungs-summe, nach der neuern Münze festgesezt, und die Uebereinkunft unterschrieben, inm Sept.
Gemäßheit welcher dann, im folgenden Jahr, die Auszahlung, und dagegen die Abtretung erfolgte i). Von seinen toleranten Religions-Gesinnungen, zeigt das zum Besten der Lutheraner in der Pfalz heraus gegebene Edikt ii), und die den Widertäufern gegebene Erlaubniß, unter gewissen Bedingungen in Mannheim zu wohnen *).

§. 14 b.

Der nunmehr 72jährige Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, August, feierte in diesem Jahr sein 50jähriges Regierungs-jubiläum, ließ auch, nach dem endlich zu Stande gekommenen Exekutions-abschied, das Friedensfest feierlichst begehen †). Inglei-chem

Braunschweig. Begeb.

h) Laut der Urkunde bei Lünig, P. Spec. Cont. II. p. 79. dd. Heidelberg, 22. April, d. J.

i) *Johannis*, Mogunt. T. I. p. 963.

ii) Es ist zu lesen, bei Struv, Pfälz. Kirchengesch. S. 598.

*) Struv, a. a. O. S. 622.

†) S. von diesem und allem folgenden Rechtmeiers, Braunschw. Chronik, S. 1453.

1650. hatte sich dieser Herr, das ganze Jahr hindurch als Mit-ausschreibender Fürst, fleißig bemühet, die friedensmäßige Restitutionen zu befördern, so ungerne auch der andere ausschreibende Fürst, der Bischoff von Kostniz, weil die Katholische dabei meistens der leidende Theil war, hülfreiche Hand leistete l). Dessen ohngeachtet aber geschah, durch des Herzogs unabläßige Bemühung die Vollziehung des Friedens dort und da, z. B. zu Dünkelsbühl, wo nach der ersten gegebenen Entscheidung der Kommißion, neue Schwierigkeiten sich ergeben hatten m), ingleichen zu Ulm, wo das Kloster Wengen sich ein Recht zu taufen und sonstige Sakramenten auszutheilen, anmassen wollte, wo aber die Kommißion dem Probst befahl bei vorkommenden Fällen nicht anders als bittweise zu verfahren n). Auch zu Heilbronn, wo

Kaiser ausgefertigten Bestätigung des Tübingischen Vertrags, und der Landschafts-freiheiten, alle dd. Wien, 1. Dec.

l) S. von allem diesem Sattlers Würtemb. Gesch. IX. Band, S. 74-100. samt den Beilagen, 20-26.

m) Laut der doppelten Entscheidung bei Lünig, P. Spec. Cont. IV. P. I. p. 493. Moser, Reichsstädt. Handb. v. Dünkelsbühl. *Londorp*, T. VI. p. 597. *Dumont*, T. VI. P. I. p. 503. An beiden ersten Orten stehet auch der diese Entscheidung noch erläuternde Vergleich, dd. 7. Sept. 1651.

n). Moser, a. a. o. unter Ulm, Lünig, P. Spec. II. Theil, S. 584. Doch ist hiebei wider die Intoleranz damahliger Zeiten merkwürdig. Die Kommißion gibt dem Kloster auf, sich wo nicht alle 4 Wochen, doch alle Vierteljahre, aufs neue um die Erlaubniß die Sakramente zu verwalten, zu melden.

wo die vom Teutschen Orden der Stadt abgepreßte 1650.
Verschreibung dem Frieden gemäß richterlich aufgehoben werden mußte †). Daß es bei so vielen Anläßen an **Kreistägen** nicht gefehlt haben könne, ist leicht zu erachten. Man hat von drei derselben Nachricht o). Sonst ist noch ein engerer **Ausschuß-tag** merkwürdig, wobei dem Herzog, zu Bestreitung der Wiener Gesandtschafts- und anderer Kosten, noch auf ein Jahr die zugleich ihrem Ertrag nach bestimmte *Accise* verwilligt ward p). Daneben sezte er sich mit den Nachgebohrnen Prinzen von der Weiltingischen Linie völlig auseinander, worauf diese wieder eine Theilung miteinander machten, und der älteste von ihnen, **Roderich**, zu **Brenz**, der **Dritte** aber zu **Weiltingen** seinen Siz nahm, die beide andere aber, nehmlich **Silvius**, der Oels erheurathet hatte, und **Martialis**, der nirgends zu Hause war, mit einer Geld-summe vorlieb nahmen q). Außer diesem findet man noch von dem Herzog,

†) S. die Entscheidung bei Lünig, P. Spec. Cont. VI. I. Th. p. 897. und Moser, Reichsst. Handbuch, II. Band, S. 17.

o) Die Abschiede derselben, vom $\frac{3}{13}$. Jun. wie auch vom $\frac{14}{24}$. Aug. und $\frac{15}{25}$. Okt. sind samt einem Theil der Akten derselben handschriftlich im Eßlingischen Archiv zu finden.

p) Der Abschied, dd. Stuttgard, 15. Jun. d. J. stehet in der gedachten Landesgrundverf. samt der Accise-Ordnung.

q) Die Uebereinkunft der vier Herzogl. Gebrüder, stehet bei Lünig, dd. Oels, 4. Jul. d. J. P. Spec. Cont. II. Forts. I. p. 763. und *Dumont*, T. VI. P. I. p. 648.

1650. Herzog, daß er, nebst dem Bischoff zu Kostniz, durch ihre Abgeordnete, die Streitigkeiten zwischen den Stiftern Augspurg und Kempten, wie auch den Grafen von Fugger und von Pappenheim, wegen Grönenbach beilegen helfen r).

§. 16.

Hessen-Kassel. Dieses Jahr wurde für Hessen dadurch insonderheit merkwürdig, daß die beide Heßische Fürsten-häuser, nach fast einem halben Jahrhunderte Trennung, einander wieder freundschaftlich sich zu nähern anfiengen. Die kluge Regentinn des Kasselischen Antheils, Amalie Elisabeth, welche nun ihre seit 13 Jahren geführte Vormundschafts-Regierung ablegen, und ihrem Sohn, Wilhelm dem VI. die alleinige Verwaltung aller Staats-geschäfte übertragen wollte, bestrebte sich, gleich der untergehenden Sonne, auch in den lezten Augenblicken noch zu glänzen. Zuerst bemühte sie sich, die schon weiter oben erwähnte Vermählung ihrer Prinzeßinn Charlotte, mit dem Churfürsten von der Pfalz zu Stande zu bringen. Sodann, da alles richtig gemacht und der Churfürst die Braut selbst zu holen entschlossen war, so benuzte sie auch diese Gelegenheit vortreflich dazu, um die Freundschaft zwischen gedachten beiden Häusern wieder herzustellen. Sie lud den Landgrafen von Darmstadt, samt seinem Erbprinzen zur Hochzeit, welche auch erschienen. Das Beilager wurde auf das prächtigste gehalten. Aber mitten

r) S. die Entscheidung bei Lünig. P. II. Cont. III. von Grafen und Herren, S. 621. dd. Ravenspurg. 1. Aug. d. J.

mitten unter diesen Feierlichkeiten brachte die da- 1650.
durch entstehende Fröhlichkeit die Herzen einan-
der näher, so daß nun auch die wichtigste Hand-
lungen zwischen beiderseits Räthen leicht wurden,
wie der Erfolg gar bald, zum großen Glük des
ganzen Hessenlandes zeigte. Nicht nur wurde da-
mahls durch einen Vertrag mit dem Hause
Hessen-Darmstadt das Auslösungsrecht des
Amts Braubach, welches im Hauptvertrag von
1648. vorbehalten war, näher bestimmt s) son-
dern auch durch einen andern dieser Art die Thei-
lung der Marburgischen Universitäts-Gefälle
zwischen beiden Häusern dahin in Richtigkeit ge-
bracht t), daß Kassel diejenige Gefälle, welche in 16 Febr.
der Theilung vom Jahr 1627. an dieses Haus ge-
kommen, und zu einer hohen Schule nach Kassel
verwendet worden; hingegen Darmstadt die da-
mahls bekommene, und bei der Unversität Mar-
burg, während des Darmstädtischen Besizes ge-
bliebene Einkünfte samt einer Zugabe von 9000.
Gulden für Gebäude und Mobilien u), behalten,
und jedes dieselbe, wo es wolle, in seinem Land
verwenden solle. Nebstdem war endlich auch noch

 ein

s) Dieser Vertrag, dd. 26. Febr. d. J. stehet in dem kurzen Bericht, das Einlösungsrecht von Braubach betreffend, (Marburg, 1741. F.) Anlage 6.

t) Dieser ist zu finden, in der (Darmstädt.) Widerlegung der Geschichts-Erzählung in S. der Univ. Marburg gegen die Univ. Giessen, (1747. F.) Anlage II. dd. 16. Febr. und nun neuerlich in Justi und Hartmanns Heßischen Denkwürdigkeiten, S. 190.

u) Bei Teuthorn, Hess Gesch. X. 544. so wie bei Hartmann, stehen nur 8000. Gulden.

1650. ein Vertrag v) wegen einiger Neben-recesse des
19. Febr. Vertrags von 1627. aufgerichtet, und dadurch alle Streitigkeiten beider Häuser, die damahls obwalteten, aus dem Grunde gehoben worden. Hiernächst wurde, in Gefolge dieses alles, das alte beiden Linien gemeine Hofgericht wieder hergestellt, bei welcher Gelegenheit der Kaiser die Darmstädtische Appellations-freiheit bis auf 1000 Gulden in Gold, auch auf die Kasselische Linie ausdehnte *) Weiters sorgte sie auch dafür, daß die noch zwischen ihrem Hause und Hanau übrig gebliebene strittige Punkte, durch einen doppelten Vergleich gehoben wurden, wornach beide Theile bei dem Kaiser um Bestätigung des Erbvertrags nachsuchten **). So konnte nun die verwittibte Landgräfinn mit den grösten Ehren, und mit dem Bewußtseyn, ihr Land nicht nur vermehrt, sondern auch, so das vorzüglichste ist, innerlich und äußerlich beruhigt, dem Sohn zu übergeben, vom Regierungs schauplaz abtreten. Daß sie abtrat, war vielleicht nur für die Juden erfreulich, welche sie, aus gar zu großer, mit der Denkungs art des jezigen Jahrhunderts freilich unvereinbarer Sorgfalt für ihre Seeligkeit, zwingen lassen, meh-

v) Von demselben hat die wichtigste Punkte *Estor*, J. Publ. Hass. C. V. §. 48.

*) Dieses Privilegium stehet bei Lünig. P. Spec. Cont. II. Forts. I. S. 905. Es ist auch der Samthofgerichts-Ordnung vom Jahr 1673. beigedrukt.

**) Beide Vergleiche, stehen in der Hessen-Kasselischen GegenDeduction, die Hanauische Erbschaft betreffend, (1737. F.) Anlage T. und V. Das Schreiben an den Kaiser aber, Anl. X.

mehrmahls im Jahre, an bestimmten Tagen 1650.
auf dem Rathhause jedes Orts zusammen zu kommen, und einen Vortrag über die christliche Religions-wahrheiten anzuhören, wobei noch 12 Sept.
wenige Tage vor Niederlegung der Vormundschaft verschiedene, welche sich der Vorschrift nicht fügen wollten, sondern zu dieser Stunde selbst Versammlungen hielten, auf der Landgräfinn Befehl ins Gefängniß geworfen wurden, ihr Rabbiner aber gar das Land meiden muste w). Als alles, was sie vor jener Niederlegung vorhatte, beendigt war, berief sie ihre Stände nach Kassel zusammen, kam in ihre Versammlung, ließ derselben durch ihren Kanzler, ihr Vorhaben kund thun, für alle ihr erwiesene Treue, selbst in den gefährlichsten Zeiten danken, und sich die nehmliche Ergebenheit für ihren Sohn versprechen, dem dann als nunmehrigen alleinigen Regenten von allen Anwesenden ge- 25 Sept.
huldigt ward. Kurz vorher hatte noch der damahlige Flecken Sachsenhagen, im Schaumburgischen, von der Regentinn, welche hiemit den ersten Gebrauch auch dieses Theils der im Westfälischen Frieden erweiterten Landesherrlichkeit machen wollte, das Stadtrecht erhalten x). Auch ward in diesem Jahr die Unterhandlung mit dem Kaiserlichen Hofe beendigt, vermöge welcher das Haus Hessen-Kassel, die im W. Fr.

 ihm

w) S. *Hartmann*, Hist. Hass. T. II. p. 580-586. S. auch das *Theat. Eur.* VI. 1027.

x) S. Dölle, Sammlung zur Schaumb. Gesch. S. 301. allwo jedoch das Jahr fälschlich 1680. gedrukt ist, wie schon Teuthorn bemerkt hat. IX. 495.

1650. ihm abgetretene Abtei Hirschfeld als ein weltliches Fürstenthum verliehen bekam y).

§. 17.

Hessen-Darmstadt. Nach der eben erwähnten, wegen der Universität Marburg getroffenen, Uebereinkunft, hatte nun Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt nichts angelegentlicheres zu thun, als von denen ihm dabei zugefallenen Universitäts-einkünften zur Anlegung einer neuen hohen Schule Gebrauch zu machen z). Alsfeld, Grünberg, ja die Residenz Darmstadt selbst,
(1607.) wurde dazu vorgeschlagen: Aber freilich behielt das schon mit kaiserlichen Privilegien, und mit dem ehemahls besonders dazu gebauten grossen steinernen Universitäts-Haus versehene Hauptstadt des Ober-Fürstenthums, Giessen, vor allen jenen den Plaz. Ein lateinischer Anschlag verkündigte der ganzen gelehrten Welt das Verhaben des Landgrafen. Er kam selbst, nebst seinen beiden ältesten Prinzen dahin, machte den berühmten, bißher zu Marburg gewesenen Theologen Feuerborn, zum Rektor der neuen Universität, und gab ihm alle bisher daselbst gewesene Professoren zu Kollegen, welche dabei insgesamt,

y) Laut des, den 10. Jenner 1651. gefertigten Lehenbriefs. S. Ledderhose, vom Titel der Landgr. von Hessen: Fürst zu Hersfeld; in den Hess. Beitr. zur Gelehrs. III. Stück.

z) S. *Theat. Eur.* VI. 1194. *Hartmann*, Hist. Hass. P. II. p. 687. III. 89. Teuthorn, Hess. Gesch. X. Band, S. 544. *Tackii*, Acad. Giessensis restaurata, 1650. 4. (180. S.) Retters, Hess. Nachr. I. Band, S. 130. Winkelmanns, Hess. Landesbeschr. S. 452.

gesamt, die Augspurgische unveränderte Confes- 1650.
sion, samt ihrer Apologie und den Schmalkaldischen Articeln, unterschreiben und beschwören musten, so daß man eigentlich die ganze Marburgische Universität als nach Giessen verlegt ansehen konnte. Als der Friedens-exekutions-receß gefertigt war, ließ der Landgraf deshalben ein feierliches Dankfest in allen Städten und Ortschaften veranstalten. Indessen hatte er auch seinem nunmehr zwanzigjährigen, inzwischen von Reisen durch Teutschland und Italien zurück gekommenen Erbprinzen, **Ludwig**, auf dessen Bitte, für eine Gemahlinn gesorgt. Es war dieses die nur sechszehnjährige Tochter des Herzogs **Friederichs** von **Holstein-Gottorp**, Marie Elisabeth, genannt, welche der Prinz selbst, am Ende des Jahrs heimholte, dabei die Pracht, des zu **Gottorp** gehaltenen Beila- 24. Nov.
gers a) um so grösser war, als der Schwiegervater ein, fast gar nicht durch den Krieg beschädigtes Land zu beherrschen hatte. Auch eine Schwester dieses Prinzen, **Sophie Eleonore** war in diesem Jahr vermählt worden, und zwar mit **Wilhelm Christof**, des vor mehrern Jahren verstorbenen **Landgrafen Friederichs** zu **Homburg** ältester lebender Sohn, welcher durch einen besondern zwischen dem Landgrafen **Georg** und **Landgrafen Friederichs** Wittwe geschlossenen Vergleich b), das Amt **Bingenheim** auf Lebenslang zum Unterhalt bekommen hatte, allwo er auch seine Wohnung nahm.

a) S. von derselben das *Theat. Eur.* VI. 1202.

b) Von demselben hat etwas Teuthorn, X. Band, S. 7.

1650. §. 18.

Fränkischer Kreis. Von dem Fränkischen Kreis ist in diesem Jahr ein Kreistag, zu Nürnberg, bekannt, dessen Schlüsse gedrukt sind c).

Ausserdem war auch zu gedachtem Nürnberg noch eine Versammlung der drei sogenannten korrespondirenden Kreise, nehmlich Franken, Bajern, und Schwaben, der Münz-angelegenheiten wegen, deren Schlüsse aber nichts besonders merkwürdiges enthalten d).

§. 19.

Osnabr. best. Wahlkapitul. Ein mehrmahls erwähnter Gegenstand der Verhandlungen zu Beruhigung des Reichs war die beständige Kapitulation des Stifts Osnabrück gewesen. Bald nach dem Hauptreceß, kam auch diese, und zwar nach langer Unterhandlung, theils zu Osnabrück selbst, theils auf der noch zu Münster fortdauernden Reichs-versammlung, zu Nürnberg, zu Stande *). In derselben ward, weil der Westfälische Frieden

c) In Büttners und Fischers, Fränkischem Archiv, I. Band. So ich aber bisher nicht zu sehen bekommen können.

d) Sie stehen bei Hirsch, Münz-archiv, VI. Band, n. CXXXVIIII. dd. 6/16. Nov. d. J.

*) Sie stehet ausser Lünig, P. Spec. Cont. I. Forts. III. p. 240. auch, und zwar richtiger, bei Kreß, vom Archidiakonal-wesen, ganz zu Ende, *Meiern*, Act. Exsec. T. II. p. 529 und *Ludolf*, Symphor. Obs. Camer. T. II. p. Append. n. VIII. Von den Verhandlungen hierüber.

Frieden die Abwechselung eines Protestantischen 1650.
Bischoffs mit einem Katholischen, in diesem Bißthum bestimmt hatte, die genaueste Vorsicht getroffen, wie alles, in eigentlichen Religionssachen sowohl, als überhaupt die ganze Landes-Regierung, bei Minderjährigkeit, Abwesenheit, u. s. w. des Bischoffs betreffend, biß in die entfernteste Zeiten hinaus gehalten werden solle. Insonderheit wird auf den Fall, daß ein protestantischer Bischoff unter zwanzig Jahren erwählt würde, dem Dom-Kapitel die Regierung des Stifts zugestanden, jedoch so, daß dem jungen Bischoff frei stehe, zwei seiner Räthe mit dazu zu sezen, so lange, biß er sein zwanzigstes Jahr erfüllt habe, da er dann selbst die Regierung übernehmen könne **). Indessen fanden sowohl die Katholiken, und sonderlich der Bischoff, Franz Wilhelm, aus dem Hause Wartenberg, als auch die Protestanten, gar manches an dieser so lange überlegten Kapitulation auszusezen, daher es dann, von beiden Seiten, an Protesta-

über, s. die viele Stellen, die im Walther. Register über Meiern, unter Osnabrückische Kapitulation, bemerkt sind. Einiges hat auch Kreß, a. a. o. Kurze Nachricht gibt Pütter, Geist des W. Fr. S. 205. Drei noch besonders über eben so viele Stellen der Kapitulation gehörigen Urkunden hat Lünig, Spicil. Eccles. Cont. III. p. 1160.

**) Ich hebe hier mit Fleiß diese Stelle aus, wo noch mit mehreren deutlichen Worten die Domkapitularische Vormundschaft festgesezt wird, um mich, seiner Zeit, bei denen zu meiner Zeit, über diese Vormundschaft des Stifts Osnabrück entstandenen Streitigkeiten, darauf berufen zu können.

1650. tionen nicht fehlte, welcher ohngeachtet sie die beständige Vorschrift der Regierung des Stifts Osnabrück geblieben ist. Bei dieser Gelegenheit bestätigte auch eben gedachter Bischoff den Osnabrückischen Landständen ihre Privilegien e). Sodann hielt er, gegen das Ende des Jahrs eine Diöcesan-Versammlung f), in deren Schlüssen unter andern den Geistlichen aufgegeben ward, alle Nicht-katholiken zu ihrer Kirche zu bekehren bemüht zu seyn, und sie zu dem Ende fleißig in ihren Häuser zu besuchen. Doch wird ihnen dabei aller Glimpf, und die Verträglichkeit mit den Protestantischen Pfarrern, die jedoch nicht in Vertraulichkeit ausarten müsse, anbefohlen, und alles Schimpfen gegen dieselbe untersagt.

§. 20.

Münster. Unter den vielen Stiftern, die durch den oben erwähnten Todesfall des Churfürsten von Kölln erledigt werden, befand sich auch das Bisthum Münster. Mit aller seiner Macht und Kunst hatte es dieser Fürst nicht dahin zu bringen gewust, daß das Kapitel des gedachten Stifts dem Beispiel der übrigen ihm untergebenen Kapitel gefolgt und seinen Bruderssohn zum Regierungs-helfer gewählt hätte. Insonderheit war hievon der Dechant dieses Kapitels, der auch durch

e) S. die Reversalien des Bischoffs, samt dem Attestat der Nürnb. Versammlung hierüber, bei Lünig, Spicil. Eccles. Cont. I. p. 664.

f) Eine Nachricht von derselben, hat Lünig, Spicil. Eccles. Cont. I. p. 694. ihre lateinische Schlüsse aber, Spicil. Eccles. T. II. p. 663.

durch Schriften bekannte Bernhard von Mal- 1650.
linkrot Ursache, welcher selbst gern das reiche Stift davon getragen hätte. Indessen, sei es, daß er jene seine Begierde desto besser verbergen, oder daß er sich vorher unter der Hand der Stimmen erst recht versichern wollte; eilte er mit der ihm als Dechant zukommenden Berufung des Kapitels zur neuen Wahl so wenig, daß darüber das ganze Kapitel zu murren anfieng. Als nun dieser Verzug biß zu Ende des zweiten Monats g) gedauert hatte, und man auf die lezt befürchten muste, daß gar der Pabst sich hinein mischen und das Stift selbst zu vergeben sich beigehen lassen möchte, so schritten die Domherren einstmahls, da sie guter Dinge mit einander waren, ohne alle vorherige Zusammenberufung, zur Bischoffswahl, und wählten ihren damahligen Hauswirth, den Dom-küster Christof Bernhard von Galen, einen etlich und vierzigjährigen, bisher ganz still lebenden und gar keine Begierde zur Bischoffs-würde zeigenden, Mann. Alles dieses geschah, ohne daß Mallinkrot das geringste davon nur gemerkt hätte, daher er auch, als man ihm meldete, daß nach dem Gastmahl vivat Bernhardus episcopus! gerufen, er es als einen Scherz, und allenfalls als

g) Die Vie et Faits de Chph. Bernard Evêque de Münster: (à Cologne 1679. 12.) aus der ich hier erzähle, schreibt gar p. 20. die Wahl habe sich schon biß in den fünften Monat hinein verzögert gehabt. Allein hierinn irrt der sonst glaubwürdige Schriftsteller, da der Churfürst den 13. Sept. gestorben, und den 14. November, laut derer in den folgenden Anm anzuführenden Urkunden, die neue Wahl vor sich gegangen war.

1650. als ein gutes Zeichen für seine eigene künftige Erwählung ansah. Als er aber berichtet ward, daß es Ernst sei, daß die Wahl nicht auf ihn, sondern auf einen andern, der weder an Adel noch an Würde ihm gleich und dabei seiner Schwester Sohn war, gefallen wäre, so versagte er dem Neu-erwählten seine Stimme, mißbilligte laut die ganze Wahl, und erklärte sie als unregelmäßig und daher ungültig. Das Kapitel wollte die Wahl behaupten, darüber dann die Sache nach Rom gerieth. Indessen nahm der neue Bischoff von der Verwaltung des Stifts Besiz, das Kapitel übertrug ihm, zum Ueberfluß, auf die Zeit, biß die Frage wegen Gültigkeit der Wahl entschieden seyn werde, die bißher ihm, dem Kapitel zustehende Gewalt, und der Päbstliche Nuntius zu Kölln, verlieh demselben ein Indult, oder Vergünstigung, die Regierung sechs Monate lang verwalten zu dürfen, biß die förmliche Bestätigung von Rom aus erhalten werden könnne, dem bald darauf eine ähnliche, in Ansehung der Weltlichkeit, auf eben so viele Zeit, vom Kaiser nachfolgte h). Es dauerte auch nicht gar lang, so erfolgte die päbstliche Bestätigung würklich hh).

§. 21.

h) Die päbstliche Vergünstigung, dd. Coloniae, 6. Dec. h. a. stehet bei Lünig, Spicil. Eccles. Cont. I. p. 597. die Kaiserliche, dd. Viennae, 6. Febr. 1651. gleich hernach.

hh) Die Urkunde hierüber, samt dem Befehl an das Kapitel, den neuen Bischoff als solchen zu erkennen, hat Lünig, Spicil. Eccles. Cont. I. p. 599. dd. Romae, II. Cal. Jun. 1651.

§. 21. 1650.

In dem Fürstlichen Hause Anhalt, eräugnete sich die Veränderung, daß Fürst Ludwig zu Köthen Hofhaltend, im 71sten Jahr seines Alters, die Welt verließ, nachdem er seinem Lande ein halbes Jahrhundert lang löblich vorgestanden, dasselbe vor Kriegsunglük möglichst bewahrt und mit guten Gesezen bereichert hatte. Von seiner Gemahlinn, Sophie, einer gebohrnen Gräfinn von der Lippe, hatte er nur einen zwölfjährigen Prinzen, Wilhelm Ludwig am Leben, einen sehr verständigen jungen Herrn, der unter der Vormundschaft seines Oheims, Fürsten Augusts, zu Plozke, die Regierung antrat i). Seine Stelle aber, als Oberhaupt der von ihm gestifteten Fruchtbringenden Gesellschaft erhielt Herzog Wilhelm von Weimar k). Anhalt.

§. 22.

Der alte Graf Anton Günther von Oldenburg hatte unter andern guten Früchten des Friedens auch diese zu geniessen, daß die von ihm dem Kaiserlichen Feldmarschall Grafen von Anholl, ehemahls vor 21 Jahren ausgestellte, und bißher in den Händen seiner Wittwe befindliche Verschreibung über 28,000 Thaler l), als im Krieg erpreßt, wieder zurück gegeben Oldenburg.

i) S. Bekmanns, Anh. Gesch. V. Theil, S. 490. u. f.

k) Müllers, Sächs. Ann. d. J.

l) S. Winkelmann, Oldenb. Gesch. S. 214.

1650. geben und auf alle Anforderung desfalls Verzicht geleistet werden muste. Von dem Schwedischen Ober-Feldherrn, dem Pfalzgrafen, der nebst der ganzen Generalität einsmahls bei ihm besuchen war, erhielt er bei dieser Gelegenheit die Befreiung von allen Unterhaltungs geldern der Besazung von Vechte. Den Kaiserlichen Feldmarschall, Grafen Hazfeld, der die zu Abdankung des Kriegsvolks, zu Münster dem Kaiser bewilligte 100 Römer-monate auch von dem Grafen forderte, wuste dieser mit Auszahlung von 6000 Thalern, die an der künftigen Reichsbewilligung abgehen sollten, zufrieden zu stellen. Die Versammlung zu Nürnberg, bei der er seine Gesandte mit hatte, that ihm die Ehre, acht Kommißionen zu friedensmäßiger Auseinandersezung streitiger Partheien, z. B. des Stifts Korvei mit der Stadt Höxter, u. s. w. zu übertragen, welche er zum Theil annahm und durch seine Diener vollführte, theils aber schicklicher Weise ablehnte m). Mit dem Hause Braunschweig war er schon läng uneins, wegen des Amts Harpstedt und wegen eines Drittels vom Budjadinger Land, darüber Braunschweig die Lehens-herrlichkeit zu haben von Alters her behauptete, Oldenburg aber solches läugnete, dabei auf alle Fälle das viele neuern Dings eingerichte oder dem Meer entrissene Land von der Lehens-verbindlichkeit ausnahm. Ein in diesem Jahr hierüber gemachter Vergleichs-Versuchs hatte nicht die erwünschte Folgen. Beim Voneinandergehen äußerten die Braunschweigische Abgeordnete, gegen die Oldenbur-

m) Alles aus Winkelmann, S. 380-386.

denburgische, daß ja wenigstens die Lehens- 1650.
Empfängniß, mit Aussezung der Streitfragen, und Vorbehalt des Oldenburgischen Rechts, geschehen könne. Dieses ließ Graf Anton Günther sich gefallen, obwohl seine Räthe nicht alle es gutheißen, sondern vielmehr diese Lehensempfängniß als einen Fallstrick ansahen, und schickte Abgeordnete nach Wolfenbüttel, welche daselbst auf besagte Art, die Lehenspflicht leisteten n).

§. 23.

Unter den Orten, wo, nach dem Exekutions- Erfurt.
Receß Restitution geschehen sollte, war auch, die damahls noch zu den Reichsstädten gehörige Stadt Erfurt. Diese hatte theils mit Chur-Mainz viele Irrungen, weil sie, so lang die Schwedische Besazung daselbst war, denselben aus dem Besiz aller von Alters her zustehende Rechte gesezt hatte, theils waren auch zwischen Rath und Bürgerschaft große Mißhelligkeiten entstanden. Um nun beides in die gehörige Ordnung zu bringen, wurde dem Bischoff von Bamberg und dem Herzog von Würtemberg, die Kommißion übertragen. Beide schickten ihre Abgeordnete dahin, welche dann alle, sowohl mit Mainz, als zwischen Rath und Bürgerschaft, in Streit befangene Punkten theils gütlich beilegte, theils rechtlich entschied. Hieraus entstand ein doppelter Abschied, der eine

n) Hievon handelt ausführlich von Halem, Oldenburg. Gesch. II. Band, S. 411-416.

1650. eine Chur-Mainz betreffend o), der andere wegen der innerlichen Streitigkeiten p). Und da auch solchergestalt Rath und Bürgerschaft noch nicht ganz beruhigt waren, und die Schweden äußerten, daß sie die Stadt ungerne verließen, biß alles Friedensmäßig in Ordnung wäre, so wurde noch ein besonderer Vertrag q) ohne kaiserliche Kommißion, zwischen Rath und Bürgerschaft eingegangen, worauf die Schweden auch abzogen. Und weil in Betreff der Raths- und Vier-Herren-Wahlen die Kommißion nicht hatte entscheiden wollen oder können, sondern die Entscheidung dem Kaiser vorbehalten war, so erließ lezterer gegen Ende des Erfurt. Jahrs ein Schreiben an Rath und Bürgerschaften, mit sämtlichen Wahlen, biß zu kaiserlicher Entscheidung einzuhalten, welchem auch die Erfürter Folge zu leisten sich erklärten r). Etwas mehreres von allen diesen Verhandlungen anzuführen, ist aus der Ursache unnöthig, weil wenige Jahre hernach durch die Uebergabe der Stadt an Chur-Mainz die ganze Verfassung daselbst eine völlig veränderte Gestalt bekommen.

o) Diesen Abschied, samt etwas von der Veranlassung desselben, hat Falkenstein, Gesch. von Erfurt, S. 749-792. dd. Erfurt, [illegible] Jul. d. J.

p) Denselben, s. bei Lünig, P. Spec. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 359-412. dd. [illegible] Sept.

q) Denselben hat Lünig, a. a. o. S. 359. und Falkenstein, S. 792-797.

r) Falkenstein, a. a. o. S. 805. u. f. und *Londorp*, VI. 609.

Darstellung
des
Westfälischen Friedens.

Vorbericht.

Da der gedoppelte zu Münster und Osnabrück geschlossene, der Absicht der Schliessenden nach für einen einfachen, gelten sollende und zusammen unter dem Namen des Westfälischen Friedens bekannte Friedensschluß, nicht nur als das Ende des erschrecklichen dreyßig Jahre gedauerten Blutvergiessens, sondern auch als die Grundlage der ganzen heutigen teutschen Staatsverfassung, sonderlich in Kirchen-sachen, biß auf alle Zeiten hinaus merkwürdig seyn wird, so ist dem Zwek der weitläuftigsten aller Reichsgeschichten wohl gemäß, in dem Anhang eines Bandes derselben, etwas ausführlich von dem Innhalt dieses Friedensschlusses zu handeln. Daß die in Gemäßheit dieses Zweks entstandene Darstellung auch, mit einem besondern Titel versehen, ohne die Reichshistorie ausgegeben werde, habe ich meinem Herrn Verleger auf seine Bitte nicht abschlagen wollen, und hoffe, daß sie auch denen die sich solche in ebenbesagter Gestalt anschaffen sollten, nicht ganz unnuzlich seyn werde, ich werde mich hiebei, um so mehr an die natürlichste Ordnung, nehmlich an die des Friedens-Instrumentes selbst *) halten, als in einer beliebten neuern,

 gewiß

*) Diese hat manchmahl mehr auf sich, als man denken sollte; S. den Beweis bei dem Art. V. des Osnabr. Fr. §. X. oder 28.

gewiß jedem Leser dieser Geschichte wohl bekannten und leicht zu habenden Schrift, des Vaters der jezt lebenden teutschen Publicisten a), für denjenigen gesorgt ist, der den Innhalt dieser Friedens-Schlüsse nach einer guten **systematischen Ordnung** dargestellt zu lesen wünscht.

Da das **Osnabrückische Instrument** das grössere auch für Teutschland das wichtigere ist, so werde ich dasselbe zum Grunde legen, und dabei (weil beide auf eine sonderbare Art) davon sich aber doch ein Grund einsehen läßt b), **in ganzen Artikeln wörtlich** überein-

a) Ich meine hier des nunmehr schon 50 Jahre lang eine grosse Zierde der Göttingischen hohen Schule ausmachenden Pütters, Geist des Westfälischen Friedens, Götting. 1795. 557. S. in 8.) Zu welcher Schrift ich die gegenwärtige als ein würdiges Gegenstück aufstellen zu können wünschte.

b) Frankreich wollte z. B. Schweden die Ehre nicht gönnen, auch einen einzigen Reichsstand allein wieder eingesezt zu haben, daher stehen die von der Wiedereinsezung handelnde Paragraphen aus dem Osnabrückischen Instrument Art. IV auch im Münsterischen. Die Schweden sahen hierauf nicht so genau, daher z. B. die den Churfürsten von Trier betreffende Stellen im Art. IV. des Münsterischen Friedens, im Osnabrückischen nicht stehen.

Zu wünschen wäre es, um diese Wiederholungen und Auslassungen recht beurtheilen zu können, daß an einem Ort die beide Instrumente gegen einander über, und zwar mit Bemerkung aller ihrer verschiedenen Abtheilungen, gedrukt zu lesen wären: eine Auflage, dergleichen ich selbst dem Buchhändler, der sie zu verlegen unternehmen wollte, zu besorgen erbötig bin. Indessen habe ich zu diesem Ende eine Tabelle beigefügt, wo die Titel und §. beider Friedensschlüsse im kurzen Innhalt gegen einander über gestellt sich befinden.

einstimmen, diese Uebereinstimmung aus dem Münsterischen bemerken, sodann aber das, was in ersterem oder lezterem allein sich befindet, erzählen, und so das Ganze, auf eine vielleicht noch nie geschehene Art, zur Uebersicht darstellen. Daß übrigens die Auflagen dieses wichtigen Reichs-Grund-gesezes, die in der lateinischen Grundsprache und so teutschen als andern Uebersezungen c) zusammen genommen, so zu sagen unzählig sind, ist leicht zu gedenken d).

Zum Handgebrauch findet man beide Instrumente, samt den Beziehungen des einen auf das andere, und den verschiedenen Lehrarten, insonderheit in Schmausens Corpore Juris publici S. R. J. academico.

c) Teutsch kamen beide Instrumente gleich im Jahr 1648. heraus. Daß diese Uebersetzung, das schlechte Teutsche ungerechnet, nichts tauge, beweiset Pütters Geist des Westfälischen Friedens, S. 96. Etwas verbessert stehet dieselbe bei *Hoffmann*, Series rer. in Germ. gestarum, nach welchem in dem Gundlingischen, seines berühmten Verfassers nicht werthen Discours über den Westfälischen Frieden, die des Osnabrückischen Friedens mit eingerückt ist. Wieder etwas verbessert, stehet sie hinter der Rambachischen Auflage von Bougeants Gesch. des Westfälischen Friedens. Doch ist auch diese noch nicht richtig, z. B. J. P. Osn. Art. IV. §. 47. oder 49. Diesemnach ist eine ganz genaue und richtig teutsche Uebersetzung dieses doppelten Friedens, noch eine gar wünschenswerthe Sache, und könnte der eben n. (b) vorgeschlagenen neuen Auflage beigefügt werden. Indessen wird, wie ich hoffe, diejenige an den meisten Orten dienen können, die ich hier fast von allen Worten gegeben habe.

d) Man sehe nur, was davon in der Bibliotheca Juridica Lipeniana, sodann in des seel. Schotts und meinem Supplement, bemerkt worden, wo doch lange nicht alles stehet, wie es auch nicht nöthig ist.

demico. Kritisch genau das Osnabrückische, nach dem Schwedischen Original abgeschrieben, und von den Schwedischen Archivarien beglaubigt, im Druck der gelehrten Welt zu lesen zu geben, war Meierns Bemühung e). welche doch nicht ganz dem Endzwek gemäß gerathen f). Indessen ist dieser Abdruck in der teutschen Auflage von Bougeants Geschichte des Westfälischen Friedens, mit dem Vidimus des Schwedischen Archivarien, wiederholt worden, ingleichem hinter G. L. Böhmers Principiis juris Canonici. Von dem Münsterischen Instrument ist, mir noch keine solche kritisch genaue Auflage bekannt worden g).

Uebrigens ist hier noch vorläufig allenfalls dieses zu merken, daß das Osnabrückische in siebenzehen, das

e) In dem Abdruck des Friedens der vor Waltheri Judice Actorum pacis stehet.

f) Den Beweis giebt Struben in dem rechtlichen Bedenken III. Band, S. 361. Da ein Schreiben des Schwedischen Archivars Arckenholz bewahrheitet, daß das bei Meiern in der berühmten Stelle Art. V. §. 29 fehlende Wörtchen cum, deutlich in der Urschrift zu lesen ist.

g) Ich besitze zwar eine Auflage sowohl des Osnabrükkischen als des Münsterischen Friedens, Viennae, 1648. 4. worauf bemerkt ist, Fideliter cum authentico exemplo collata. Ob aber diese prächtige, das Titelblatt jedes der beiden Friedensschlüsse zierende Versicherung, in der Wahrheit gegründet sey? muß ich dahin gestellt seyn lassen. Es müßte also in der vorhin, Anm. (b) vorgeschlagenen künftigen Ausgabe, das Münsterische Instrument wo möglich aus einem Original, oder doch nach denen in Gerstlachers (sogenannten) möglichst ächten Text der Reichsgesetze, in der Vorrede des III. Bands, eingerückten Lese-Arten des französischen Originals, abgedruckt werden.

das Münsterische aber nur in dreizehen Artikel h), eingetheilt ist, deren jeder seine Paragraphen hat, und über deren Innhalt ganz faßliche lateinische Denkverse vorhanden sind i). Das Münsterische aber ist

 auch

h) Nach dieser Abtheilung ist die eben n. (g) gedachte Auflage eingerichtet, so wie die bekannte Gedächtnißverse, und der zu Strasburg 1654. (4.) herausgekommene Index realis instrumentum pacis Osnabrug & Monast. den ich auch besize, sich darauf beziehen. Vermuthlich rührt besagte Abtheilung von dem kaiserlichen Friedens-Gesandten Vollmar her. Wenigstens hat dieser, einer im Jahr des geschlossenen Friedens herausgekommenen, weder Artikel noch Paragraphen habende Auflage des Münsterischen Friedens (in 4.) 40 S. stark, die mein geehrter Freund, der berühmte Herr D. Majer in Tübingen besizt, ehemahls aber diesem Vollmar gehörte, mit eigener Hand und vorgesezter Namens Unterschrift, die Abtheilung in 13 Artikel verfaßt.

i) Diese versus memoriales sind zuerst im Druk heraus gekommen, unter dem Titel: Instrumentum Pacis universale in tot versus quot articulis constat, laconicâ brevitate contractum, à Q. (vermuthlich quodam) Consiliario S. C. Maj. Coloniae 1649. auf einem halben Quartbogen, der in einen gleichzeitigen Band von Westfälischen Friedens akten des Eßlingischen Archivs mit eingebunden ist, und den ich auch selbst besize. Hernach sind sie mehrmahls in die vom Westf. Frieden handelnde Schriften mit eingerückt worden. So z. B. lieset man sie bei *Burgoldensi*, ad Instrumentum pacis, Discursu I. p. 149. und III. 136. doch so, daß im Münsterischen Frieden, der Vers: At decimus Gallum plumis aquilaribus ornat, also gemildert ist: At decimus Gallis loca quae cedenda recenset. Hingegen stehen sie ganz nach der ersten Auflage wieder bei *Obrecht*, ad Instr. Pacis, p. 215. und nach derselben ebenfalls; bei *Hoffmann*, Series rerum per Germ. gestarum, p. 81. 86. u. a. a. O. Wer der kaiserliche Rath gewesen, welcher unter dem oben

auch noch zugleich auf eine andere Art in XVII. Artikel und in 120 fortlaufende Paragraphen abgetheilt. Daß über den Verstand des Ganzen oder einzelner

oben gedachten Quodam zu verstehen ist, weiß ich nicht. Am ersten dächte man wohl hiebei auf den Vollmar, der auch Verse machte. Allein dieser ist wenigstens sicher der Verfasser nicht, da er selbst andere Denkverse über beide Friedens-instrumente verfertigt hat. Sie stehen in dem eben n. (h) gedachten Exemplar beider Instrumente, welches nach dem den 27. Jul. und 6. Aug. 1648. verglichenen und mit Handschlag versicherten Exemplar, damahls gleich obwohl, wie Vollmar dabei geschrieben, in manchen Stellen nicht genau abgedrukt worden, und lauten also:

Für das Münsterische Instrument.

Denas et ternas *Germano-Gallica* partes
Pax dictat, quas, si lubet, ordine pone sequenti:
Prima reducit amicitiam inter culmina belli:
Altera damna jubet cuncta oblivione sopiri
Tertia Burgundis socialia ferre recusat
Arma, sed & quosdam in sua rura reducere *quarta*
Gestit, at in *quinta* composita gravamina scitur.
Sexta dat Hassiacis non justa rependia damnis.
Imperii nexu Helvetios pars *septima* solvit.
Jura sed *octavâ* statibus fore solva notatur.
Per mare per terras pandit commercia *nonus*.
Dena sed Austriacos prisca decedere terra
Cogit in Alsatia, Gallisque relinquere terram.
Montisferrati liter *undena* resolvit.
Exsequitur que modis præscriptis *proxima* pacem
Ultimae servandæ paci sua robora pangit.

Isaacus Volmarus.

Für

einzelner Artikel, auch Paragraphen, ja Absäze, fast unzählig viel geschrieben worden, braucht kaum angemerkt zu werden f). Und doch ist bei der entsezlichen

Für das Osnabrückische Instrument.

Continet has partes pax *Teutonidum Sueonumque*,
Pacem et amicitiam pars *prima* reducit utrisque.
Damna sed æternis tenebris pars *altera* condit.
Tertia dat priscis reditum ad sua rura colonis.
Ast aliqui *quarta* numerantur restituendi
Templorum motas componit *quintaque* lites.
Liberæ jura dat Helvetiis pars *sexta* remissis.
Septima Calvinum communi pace revincit.
Octavâ statibus renovantur jura quibusque:
Per mare per terras pandit commercia *nona*
Proximâ Suecorum dat præmia larga coronæ.
Undecima Brandenburgo æquivalentia dantur.
Infidi fraudes *bissena* resarcit amici.
Scindit Hasæpontanam *dena & tertia* mitram.
Guilhelmo expulso dat *quartaque denaque* victum.
Damna sed Hassiacis largè *quindena* refundit.
Exsequitur pacem *decima et* stipendia *sexta*,
Ultima servandæ paci sua robora pangit.

Isaacus Volmarus.

f) Die Titel dieser Schriften in grosser Anzahl sind in der obengedachten Bibliotheca Juridica zu finden. Unter denen zwölf den ganzen Frieden zum Gegenstand habenden Auslegern ist.

Burgoldensis, discursus ad Instrum. Pacis Osnabrugo-Monasteriensis der älteste,

der neueste aber der obenangeführte Pütter, dessen litterarische Bemerkungen über alle seine Vorgänger S. 90-94. ich hier besonders empfehle. Doch gehen diese

Dunkelheit so vieler Stellen beider Friedens-Schlüsse, die auch oft, wie man deutlich siehet, gesucht, das heißt, mit Fleiß zur Hand genommen worden ist, um nur aus der Sache zu kommen l), wenn klare Worte die Uebereinkunft nur länger aufgehalten hätten; noch

diese alle, samt dem von Püttern nicht angeführten Templo Pacis & paciscentium, *Francof.* 1688. (8.) wo alle Artikel und Paragraphen des Friedens doch in der Kürze erklärt sind, eigentlich nur über das Osnabrückische Friedens-Instrument, wobei das Münsterische, in so ferne es mit demselben übereinstimmt, mitgenommen wird, ausser daß *Frisch*, (welches Pütter ebenfalls nicht bemerkt) auch über dieses, besondere, denen über das Osnabrückische angehängte, bei desselben 1680. heraus gekommenen additionibus ad Limnæum, zu lesende Anmerkungen hinterlassen hat. Desto mehr ist man dem Göttingischen würdigen Greiß Dank dafür schuldig, daß er auch auf die besondere Verordnungen des Münsterischen Friedens in seinem erstgenannten Buch mit Rücksicht genommen hat.

l) Ich weiß wohl, daß ich hier ganz anders rede, als *Mably*, droit publ. de l'Europe, der P. I. p. 69. von dem Westf. Frieden redend, (ganz mit Entzückung davon spricht) und ausruft: quel ordre, quelle précision, quelle clarté! Man lese aber nur die beide Instrumente selbst, ohne Anmerkungen, oder allenfalls nur mit denen hier zur Erklärung beigesezten, so wird man den Mangel der Ordnung, der Bestimmtheit und der Deutlichkeit, an gar vielen Orten, die vielleicht Herr Mably niemahls genau gelesen hat, bald antreffen. S. *Geisler*, de interpret. Pacis Westf. Comment. I. § 4. 5. Gerstlacher, Corp. J. Publ. II. Band, S. 668. Daher ich auch nicht weiß, wie Herr von Bülow noch im Jahr 1795. in s. Gesch. und Verf. des Corp. Evangel. S. 81. so gerade zu behaupten könne, „nur derjenige finde den Westf. Fr. „dunkel, oder zweideutig, welcher darauf ausgehe, Dunkelheiten und Zweideutigkeiten hinein zu „tragen."

noch manches desfalls zu thun übrig. Schließlich wird manchem meiner geehrten Leser vielleicht auffallen, daß des Texts in dieser Darstellung so wenig, und der Anmerkungen so viele sind. Allein ich hielt es zur genauen Kenntniß des Westf. Fr. für nothwendig, in dem Text, (ausser etwann ein Paar Zeilen von dem Zusammenhang eines Artickels oder Paragraphs mit dem andern) nichts sonst als die Verordnungen des Friedens selbst zu bringen. So muste dann nothwendig, alles was zur Erläuterung dienen sollte, in die Anmerkungen kommen. Und solcher musten nun oft, nach der Wichtigkeit dieses oder jenes Gegenstandes, sehr viele auch lange werden. Doch hoffe ich, daß keine derselben, nach der Durchlesung, dem Kenner des Staatsrechts zu viel, d. i. überflüßig, oder auch zu lang, erscheinen werde. Zum Schluß stehet anstatt eines Registers, ein gegen einander gestelltes Verzeichniß aller Paragraphen des doppelten Friedens-instruments, samt hinten angesezter jedesmahliger Bemerkung, in welchem §. meiner Darstellung sein Innhalt anzutreffen sei: woburch ich hinlänglich für die Bequemlichkeit des Nachschlagens gesorgt zu haben hoffe. Zur Einleitung in das Ganze, müssen meines Erachtens nothwendig vorangehen.

Einige *), wenn man in den Geist des Westfälischen Friedens eindringen will, nicht aus den Augen zu lassende Gesichtspunkte.

1) Der

*) Das Wort einige zeigt, daß ich diese von mir hier angegebene sechs Gesichtspunkte nicht für die einzige, nach denen man den Westf. Frieden zu betrachten habe, ausgeben wolle. Daß es aber sechs der vornehmsten seien, wird mir hoffentlich jeder Kenner der Geschichte und des Staatsrechts leichtlich zugestehen. Ob sie anderswo zu lesen sind, oder nicht? darüber mögen eben diese Kenner urtheilen.

1) Der gemeiniglich also genannte Westfälische, aus den beiden Friedens-Instrumenten von Osnabrück und Münster bestehende Frieden, ist überhaupt die Folge eines dreißig ganze Jahre lang in ganz Teutschland geführten Kriegs, bei dem nicht nur das Interesse der drei hauptsächlich kriegführenden Mächte, nicht nur das allgemeine Staats-interesse Teutschlands und das der beiden Religionstheile, sondern auch das von so ungemein vielen kleinern Theilhabern des Kriegs und des Friedens, mit in das Spiel kamen, wobei auch gelegenheitlich so viele den Krieg nicht eigentlich angehende Unordnungen entstanden waren, daß noch weit mehrere Jahre von Unterhandlungen, als würklich angewandt worden sind, dazu gehört hätten, um alles rechtlich nach Gründen auszumachen.

Daher die viele gewaltsame Durchschnitte, ohne Rücksicht auf Recht und Unrecht, die vom vierten Artikel an fast in allen Artikeln anzutreffen sind.

2) Er ist insbesondere die Frucht eines noch dreizehen Jahre lang, von denenjenigen, denen der Pragische Frieden mißfällig war, um dessen Verbesserung zu erhalten, fortgeführten Kriegs.

Er muß also in Rücksicht auf den Pragischen Frieden gelesen werden, welcher darinn geflissentlich nicht eher als im lezten Artikel genennt, aber in allem, worinn ihm der neue Frieden nicht entgegen stehet, stillschweigend als bekannt und gültig vorausgesezt wird.

3) Er ist die Frucht einer mehrjährigen Unterhandlung, während welcher die Aufsäze wohl zehenmahl geändert worden.

Daher

Daher die manchmahl entsetzlich lange Paragraphen, die viele Parenthesen, das schwerfällige des Stils, u. s. w.

4) Er ist die Frucht einer Unterhandlung, während welcher der Krieg nie geruhet hat, die also durch jede Abwechselung des Glüks immer einer Veränderung unterworfen war.

Daher das sichtbare Bestreben im lezten Jahr, nur fertig zu werden, nur über gewisse Worte sich zu vereinigen, wenn auch wohl mehrere oder die meiste, ja alle schliessnede Theile voraus sehen konnten, daß diese Worte ganz unterschiedener Auslegung fähig wären; Daher die manchmahl mit sichtbarem Fleiß geschehene Auslassung kleiner Bestimmungen, deren Mangel die Friedensmacher gewiß fühlten, aber auch dabei fühlten, daß diese Bestimmungen nicht ohne neuen, vielleicht wieder neue Begebenheiten herbeiführenden, Anstand, ins Reine gebracht werden könnten, u. s. w.

5) Er ist die Frucht der Unterhandlung unterschiedener Religions-partheien, die beide fast keinen Begriff von ächt philosophischer und christlicher Duldung hatten, sondern die, weil keine die andere zu vertreiben stark genug war, so gerne sie es auch gethan hätten, sich, jedoch höchst gezwungen, wechselsweise leiden musten.

Daher die übe all eingeschränkte Toleranz; das Entscheidjahr; der geistliche Vorbehalt; die Erlaubniß, anders denkende, nicht durch jenes Jahr geschüzte, auszutreiben, u. s. w.

6) Er

6) Er ist endlich die Frucht der zum Theil unter Vermittlung des Pabst, welcher mit Ketzern nichts zu thun haben wollte, geführten und dadurch in ihrer Führung abgesonderten, aber doch ihrer Natur und der Absicht der schliessenden Theile nach für eins geltenden Unterhandlungen.

Daher die Trennung der Unterhandlungen zwischen den Kronen von gleicher und zwischen denen von verschiedener Religion, über Gegenstände, die doch im Ganzen sie alle mehr oder weniger angiengen: Daher die besondere Aufzeichnung des an jedem Ort geschlossenen, und doch dabei die mehrmahls in deutlichen Ausdrücken, auch oft durch wörtliche Einrückung des am andern Ort abgeredeten bezeugte Absicht, daß alles ausgemachte für alle verbindlich seyn sollte; daher endlich die Nothwendigkeit, jedes von beiden Friedens-instrumenten in Rücksicht auf das andere, und das Münsterische kleinere gleichsam als eine Ergänzung des größern Osnabrükkischen zu lesen, und die Unmöglichkeit eines ohne das andere ganz zu verstehen.

---

§. 1. Im

§. 1.

Den Frieden schliessende Theile.

Im Eingang kommen beide Friedensschlüsse wörtlich, ausser den Namen der den Frieden machenden und ihrer Gesandten, überein. Im Osnabrückischen nehmlich werden als schliessende Theile benannt, der Kaiser und die Krone Schweden, samt ihren beiderseitigen Bundsgenossen und Anhängern: im Münsterischen aber der Kaiser und die Krone Frankreich samt ihren Anhängern und Bundesgenossen. Als Friedensgesandte erscheinen zu Osnabrück von kaiserlicher Seite: Trautmannsdorf, Lemberg und Krane; auf Schwedischer aber, Oxenstirn und Salvius: zu Münster hingegen auf kaiserlicher Seite, ausser dem gedachten, die Geschäfte an beiden Orten leitenden Trautmannsdorf, der Graf von Nassau-Hadamar, und der bekannte Volmar, sodann auf Französischer, der Herzog von Longueville, samt Avaux und Servient, welche sich dabei der Vermittlung des Venetianischen Gesandten, Contareni a), bedient hätten b).

§. 2.

a) Dieser Contareni hat auch einen sehr wohlverfaßten Bericht von den Friedenshandlungen an seine Republik abgestattet, welchen der Kardinal Passioneli dem *Meiern* zu seinen Actis zu schicken versprochen hatte, der aber nicht zum Vorschein gekommen ist. Act. T. V. Vorbericht, zu Ende.

b) Des Pabsts, der doch treulich, zu allem was nicht den Kezern zum Besten beschlossen worden

war,

§. 2.

Friede und Freundschaft der bisher kriegenden Theile.

Der erste Artikel des Osnabrückischen Friedens-Schlusses enthält die gewöhnliche Bestimmung eines ewigen Friedens und unverrückter Freundschaft zwischen dem Kaiser, dem Hause Oesterreich, und dessen Bundesgenossen auch Anhängern, insonderheit dem König von Spanien, samt Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, eines Theils, und der Krone Schweden, samt ihren Bundsgenossen und Anhängern, insonderheit dem König von Frankreich, ingleichen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, andern Theils. Im Münsterischen Frieden lautet der erste Artikel ebenfalls auf dergleichen Frieden, zwischen dem Kaiser und der Krone Frankreich, auch beiderseitigen Anhängern und Bundesgenossen, nur daß daselbst des Königs von Spanien nicht mit gedacht wird, weil Frankreich mit demselben noch nicht Frieden gemacht hatte c).

§. 3.

war, hatte mit arbeiten helfen, und seines Nuntius, Fabius Chisi, ward hier mit Fleiß gar nicht gedacht, weil, wie *Adami*, relat. hist. C. XXXI. §. 13. sagt, der Nuntius, wegen des vielen so der katholischen Religion zum Nachtheil verordnet war, in dem Instrument weder selbst, noch Namens seines Herrn erwähnt seyn wollte.

c) Wollte nun jemand hier anmerken, daß man solchergestalt des Königs von Spanien auch im Osnabrückischen Frieden nicht, oder wenigstens nicht auf diese Art, wie geschehen, hätte

§. 3.

Der zweite Artikel in beiden Friedensschlüssen, handelt von der allgemeinen immerwährenden Vergessenheit alles dessen, was vom Anfang des Kriegs an b) von allen Theilhabern, Bundsgenossen und Anhängern, gegen einander vorgenommen worden. Dabei ist aber noch im

Von der Amnestie überhaupt.

hätte gedenken sollen, so gebe ich es gerne zu. Denn gewiß, wer den ersten Art. des Osn. Fr. allein, und also dieses lieset, „daß der Kaiser, „samt allen seinen Bundsgenossen, insonderheit „dem König von Spanien, mit der Krone „Schweden und allen ihren Bundsgenossen, „insonderheit der Krone Frankreich, Frieden „halten wolle," wird gewiß nicht glauben, daß die beide hier insonderheit benannte Kronen doch noch Krieg hätten. Dieses zugleich zu einem artigen redenden Beweis der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge; da die größte so manches Jahr hier zusammen arbeitende Staatsmänner vieler Reiche, gleich im Anfang ihres Friedensschlusses, und hier gewiß nicht absichtlich, einen Widerspruch zu Stande brachten. Daß übrigens dergleichen da sei, fühlten die Französische Gesandte, und sezten daher, nach unterschiedenen Verhandlungen, die nach Walthers indice Meieriano, v. Spanien, nachgesehen werden können, endlich mit in den §. 106. des Münsterischen Friedens, unter andern diß mit hinein, daß die im Osn. Fr. geschehene mentio regis Catholici, dem König von Frankreich zu keinem Nachtheil gereichen solle.

b) Ab initio horum motuum, also vom Jahr 1618. da die Böhmische Unruhen den Anfang zum 30jährigen Krieg machten.

im Münsterischen, der Anfang zu finden e), daß kein Theil den gegenwärtigen und künftigen Feinden des andern auf einige Weise beistehen, ja nicht einmahl denenjenigen Truppen, die gegen irgend einen Theilhaber dieses Friedensschlusses geführt werden sollten, einen Durchzug verstatten solle, „jedoch solches alles ohne Nach„theil der im folgenden Artikel bestimmten Aus„nahme." Diese Ausnahme f), bestehet in folfolgendem: Daß der Burgundische Kreis, ein Reichskreis sei und bleibe, nach beigelegtem Krieg zwischen Spanien und Frankreich, in diesem Friedensschluß mit eingeschlossen seyn solle. Aber in den jezo daselbst geführt werdenden Krieg habe sich weder Kaiser noch Reich zu mischen. Hingegen bei andern zwischen beiden Reichen entstehenden Streitigkeiten solle zwar der Frieden mit dem ganzen Reich ungekränkt verbleiben, gleichwohl jedem Reichsstand frei stehen, einem oder dem andern Theil, außer den Reichs-Gränzen, und nach Maasgabe der Reichsgeseze, Hülfe zu leisten g). Die Lothringische Sache

e) *J. P. M.* Art. II. §. 2. oder nach der neuern Abtheilung, §. 3.

f) *J. P. M.* Art. II. §. 2. oder Art. III.

g) Wenn man nun dieses alles gelesen hat, so wird man freilich leicht sehen, daß die hier vorkommen sollende Ausnahme, die halbe Regel fast aufhebt, indem solchergestalt allen Ständen (also auch dem Kaiser als Reichsstand) freigestellt ward, allezeit (den einzigen damahls noch dauernden Spanisch-Französischen Krieg ausgenommen) den künftigen Feinden einer oder der andern

Sache aber h) solle schlechterdings nur auf gütliche Unterhandlungen, es sei nun bei dem künftigen Spanisch-Französischen Frieden, oder sonst, ausgesezt bleiben, ohne daß dem Kaiser, oder einigem Reichsstand frei stehe, die desfalls zu treffende Uebereinkunft anders als durch Vermittlung zu befördern i). Lothringische Sache.

B 2 §. 4.

andern Krone Hülfe zu leisten, wie dann auch würklich, schon im Jahr 1656 also sehr wenige Jahre nach dem Frieden, der Kaiser dem König von Spanien in Italien gegen den König von Frankreich, auf das neue Hülfe leistete; eine Handlung, welche Frankreich aus dem Frieden anfocht, und Oesterreich aus demselben Frieden vertheidigte. Allein, es ist nun schon eine Eigenschaft dieses Friedensschlusses überhaupt, Widersprüche in Menge zu enthalten.

h) *J. P. M.* Art. II. §. 3. oder IV. 4.

i) Man muß sich also nicht irren lassen, wenn es wegen Lothringen im *J. P. O.* XVII. 10. heißt, daß es mit im Frieden, von wegen des Kaisers, eingeschlossen seyn solle. Es war, wie aus dem hier angeführten, deutlich zu sehen ist, so wenig, in Ansehung Frankreichs, mit eingeschlossen, als Spanien. Und zum Ueberfluß verwahrt sich Frankreich im §. 106. des Münsterischen Friedens, wie in Betreff Spaniens, dagegen daß die mentio Ducis Lotharingiae ihm nicht schaden solle. Die sämtliche sehr viele, diese Ausschliessung und die Art wie jeztgedachter abermahliger deutlicher Widerspruch in den Friedensschluß gekommen, betreffende Stellen in den Verhandlungen bei Meiern, hat Walther im Indice Meieriano, S. 365-367. angeführt.

§. 4.

Wer insbesondere in Teutschland der General-Amnestie sich zu erfreuen habe?

Vermöge dieser allgemeinen Vergessenheit sollten k) alle Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt der Reichs-ritterschaft, ingleichen aller derselben Unterthanen die bei Gelegenheit der Böhmischen und Teutschen Unruhen gelitten, in den Stand zurück gestellt werden, in welchem sie vor ihrer Entsezung gewesen. Doch solle dieses alles l) so verstanden seyn, daß dadurch den Lehensherrlichen und sonstigen Befugnissen, auch den rechtlichen Ansprüchen bei dem Reichshofrath oder dem Kammergericht, kein Eintrag geschehe m). Gleichwohl solle dieser Vorbe-

k) Osnabr. Fr. Schl. Art. III. §. 1. Münster, §. 5. 6. oder III. 1. 2. oder V. 5. 6. Die Verhandlungen hierüber s. bei *Meiern*, Act. Pacis, an denen auf 4 ganzen Seiten des Waltherischen Indicis vorkommenden Stellen, S. 16-20.

l) Laut des Art. III. Pacis Osnabrug. §. 2. Da der Münsterische Frieden hiervon nur vier Zeilen hat.

m) Dieser Vorbehalt verstunde sich zwar von selbst. Denn eben diß, daß jemand gleichsam als durch eine Vergessenheit alles geschehenen in den vorigen Stand wieder eingesezt werden soll, bringt schon von selbst mit, daß er dadurch kein neues Recht bekomme, mithin eben so wie vorher über alle seine Befugnisse vor Gericht Rede und Antwort geben müsse. Zum Ueberfluß aber ist es hier noch besonders mit deutlichen Worten verordnet, als ein Hauptkennzeichen des Unterschieds zwischen dieser Wiederherstellung und der im folgenden V. Art. vorkommenden. Denn bei lezterer, die einen endlichen Durchschnitt aller vielen hunderten in Proceß ein- und nicht ein-

Vorbehalt der würklichen Wiedereinsezung nicht im Wege stehen, sondern erst nach derselben die rechtliche Erörterung der Befugnisse Statt finden; Noch vielweniger solle dieselbe auf die Amnestie einen nachtheiligen Einfluß haben; Hingegen solle er auch nicht auf die Achts-erklärungen, Güter-Einziehungen, und durch dieselbe geschehene Veräußerungen ausgedehnt, oder gegen das was unten bei der Beschwerden-Ausgleichung, wegen der geistlichen Güter verordnet werde, angezogen werden dürfen.

§. 5.

Nähere Bestimmungen wegen der Amnestie.

Ob wohl nun, heißt es im vierten Artikel des Osnabrückischen Friedens n), aus dieser eben vorhergehenden Bestimmung, leicht zu zu sehen seyn würde, wer und in wie fern jeder sich der Wiedereinsezung zu erfreuen habe, so sei dennoch, auf Bitte eines und des andern, beliebt worden, verschiedener vorzüglich wichtiger Sachen besondere Erwähnung zu thun; gleichwohl mit dem Beisaz, daß diejenige, welche hier nicht benannt, oder gar wieder ausgestrichen o) wor-

 den,

eingeleiteten Beschwerden machen sollte, wurden auch alle künftige Klagen wegen dieser Beschwerden mit verboten, wie bei jenem Art. des mehreren vorkommen wird. *Henniges*, handelt von diesem Unterschied sehr gut, Meditat. Art. V. §. 2. n. (l) und §. 13. n. (a).

n) *Instr. P. Osnabr.* Art. IV §. 1. *Instr. P. Monast.* §. 7. oder Art. V. §. 7. der gewöhnlichen, oder IV. I. der ächten Abtheilung.

o) Um dieses Wort verständlich zu machen, ist kürzlich zu bemerken, daß manches aus den vorigen

den, darum eben nicht für ausgelassen p) oder ausgeschlossen zu halten seyen. Diesemnach wird nun folgendes insbesondere verordnet.

1) für Trier. Den Churfürsten von Trier betreffend q) hieß es, es solle der Arrest welchen die Regierung

rigen Aufsäzen des Friedens, in den lezten, der hernach allgemein gebilligt worden, nicht gekommen, wie solches Pütter, Geist des W. Fr. S. 311. (b) gegen *Henniges*, der die Stelle gar nicht verstund, (ad I. P. P. I. p. 34. n. (g) mit einem merkwürdigen Beispiel des Pfalzgrafen von Sulzbach, dem zu Gefallen eine besondere Stelle zuerst eingerückt war, dann wieder heraus gethan ward, anschaulich macht. Diese nennt der Frieden expunctos, die ausgestrichene, von welchen Fr. Just. *Kortholt*, eine besondere artige Abhandlung 1751. in 8. drukken lassen, und einige Zeugnisse der Friedens-Gesandten an die Städte, Speier, Weissenburg, und Osnabrück, dahin ausgestellt, „daß „ihnen die aus besondern Rücksichten geschehene „Ausstreichung des für sie anfangs verordnet „gewesenen, an der Theilnehmung an der Re„gel des Friedens nicht hinderlich seyn solle," mit eingerückt hat.

p) Daß jemand der in einem Aufsaz (non nominatus) nicht benannt, ist, darinn (entweder ohngefähr oder mit Fleiß) ausgelassen (omissus) sei, ist freilich nach der Natur der Dinge, unwidersprechlich, nach dem Westfälischen Frieden aber soll derselbe nicht nur für nicht ausgeschlossen, sondern auch für nicht ausgelassen gehalten werden. So befahl einst K. Sigmund, daß das griechische Wort Schisma weiblichen Geschlechts seyn solle. So nennten die Ungarn, in unsern Tagen, ihre Erbköniginn Therese, nicht regina, sondern rex.

q) Diese Verordnung hat das *J. P. Monast.* allein: Art. V. §. 8. 9. oder, IV. 2. 3. weil der Churfürst

rung zu Luxenburg auf die Churfürstliche Mobilien, ingleichen die Herrschaft Bruch, und die halbe Herrschaft St. Johann, gegen die alte Verträge gelegt hatte, wieder aufgehoben, auch beide samt den Nuzungen dem Churfürsten wieder gegeben, denen aber die den Arrest hatten anlegen lassen, die rechtliche Ausführung ihrer Befugnisse vor den Gerichtsstand des Churfürsten vorbehalten werden. Die Festungen Ehrenbreitstein und Hammerstein *), aber solle der Kaiser, auf die unten zu bestimmende Art von seiner Besazung frei machen, und dem Churfürsten samt dem Kapitel, jedem zu gleichem Recht, um sie als Reichsfestungen zu beschüzen, übergeben.

§. 6.

Insonderheit heißt es nun in beiden Friedensschlüssen r), sei die Pfälzische Sache durch die in beiden Städten gepflogene Unterhandlungen zu völliger Gestalt folgendermaßen gebracht worden: 2) Verordnungen wegen der Pfälz. Sache.

B 4 a) Soll

fürst von Trier, als ein zu strenger Katholik, nie mit den Schweden etwas zu thun haben wollte. Von den Verhandlungen s. Meiern, in denen von Walther, Indice Meier, v. Trier, angeführten vielen Stellen.

*) Ein ehemahls gegen Andernach über gelegenes festes Schloß, so nun zerstört ist.

r) *J. P. O.* Art. IV. §. 2. 3. 4. und *J. P. M.* Art. V. §. 10. 11. 12. oder IV. §. 4. 5. 6. oder §. 12. mit ganz gleichen Worten, wie durchgehends in der Pfälzischen Sache beide Instrumente völlig gleich lauten.

a) Sollte die ganze von Pfalz bißher besessene **Churwürde**, samt allen Regalien, Aemtern s), Rang, Wappen und Gerechtigkeiten, welche von derselben abhiengen, nichts im geringsten ausgenommen, nebst der **Ober-Pfalz** und der **Grafschaft Cham**, auf immer dem jezigen Herzog von Baiern, **Maximilian** seinen Kindern und der ganzen **Wilhelmischen Linie** t), so lange Mannsstamm vorhanden, verbleiben.

s) Der Aemter die Pfalz besaß, sind zwei, das Erztruchsessen- und das Reichsverwesers-Amt. Und wären es ihrer auch mehrere. Alle Aemter, nichts ausgenommen, sollen an Bajern kommen! Man merke sich dieses, weil nach K. Ferdinand des III. Tod; des Verwesers-Amts halber zwischen Pfalz und Bajern ein heftiger Streit entstand, den ein Unpartheyischer hier wohl ziemlich klar entschieden findet, zumal wenn er die Vorstellung der Bajerischen Gesandten bei *Meiern*, T. III. p. 620. in welcher sie ausdrücklich des Vikariats mit Erwähnung thun, dazu nimmt.

t) Unter dem Ausdruck, Wilhelmischen Linie; kann man freilich nach dem Lehnrecht nur die Nachkommenschaft des Churfürsten Maximilians versehen, als der allein von Herzog Wilhelms des V. Söhnen die Chur erworben hatte, da neu erworbene Lehen nicht auf die Seiten-Verwandte gehen. Warum, sagt also der Friedensschluß nicht gerade, zu Maximilians Kinder und Nachkommen? Man kann denken der Möglichkeit wegen, daß Maximilians 62jähriger Bruder Herzog Albrecht etwann noch einmal heurathete, und mehrere Kinder zeugte, denen man doch noch vor der Pfälzischen Linie, die Erbfolge in die von dem Bruder erlangte Chur, gönnen wollte. Ja auch selbst Albrechts beide, lebende, im geistlichen Stande befindiche

bleiben. Dagegen solle aber Maximilian auf die 13 Millionen, die ihm der Kaiser schuldig war, und um welcher er ehemals dem Churfür-

 sten

che Prinzen konnten mit Dispensation denselben verlassen, heurathen und Kinder zeugen. Die Rücksicht auf alle diese gar nicht sehr wahrscheinliche Fälle konnten, wenn man solche als Beweggrund angab, die Pfälzische Agenten leicht verschmerzen, und also den Ausdruck Wilhelmische Linie sich gefallen lassen. . . . . Allein es stak wohl noch ein Anspruch hinter diesem Ausdruck, dem die Pfälzer gewiß widersprochen haben würden, wenn geradezu davon geredet worden wäre, welchem man aber doch von Bajerischer Seite, dem Sprichwort nach, eine Hinterthüre offen lassen wollte. Es hatte nehmlich unter den vorigen Wilhelmen von Bajern, ausser Wilhelm dem fünften, noch einer, der vierte dieses Namens, Nachkommen gehabt, von welchen einer Ferdinand, der Vater der aus der Geschichte bekannten Grafen von Wartenberg, geworden war. Diesen hatte Maximilian in seinem oben, im VI. (XXVII.) Band, der N. T. Reichsgeschichte, §. 207. im Auszug dargestellten Testament, seinen Kindern, Brüdern und Bruders-Kindern, in der Erbfolge gleich nachgesezt. Sollte nun der schlaue Maximilian hier nicht im Sinn gehabt haben, auf den Fall, daß diese Grafen noch bei dem Abgang seiner eigenen Nachkommen übrig wären, durch den Ausdruck *Lineam Guilhelmianam*, ihnen die Möglichkeit offen zu lassen, sich als Nachkommen Wilhelms des IV. darzustellen, und in Gemäßheit dieses zweideutigen Worts, die ganze Erbschaft anzusprechen. Vermuthlich wußten die Pfälzer nichts von diesem nie gedruckten Testament. Man vergleiche diese meine Meinung mit Pütters, freilich auch ohne Kenntniß dieses Testaments niedergeschriebener Behauptung, Geist des W. Fr. S. 273. (u) und urtheile!

sten Ober-Oestreich zum Pfand verschrieben hatte, Verzicht thun, und die Schuld- auch Pfand-Verschreibungen zurück liefern. Dem Hause Pfalz aber zum Besten heißt es weiter, wollten Kaiser und Reich, um nur die Ruhe wieder herzustellen u), einwilligen, daß eine achte Churwürde errichtet, und dem Pfalzgrafen Carl Ludewig, samt seinem Erben und der ganzen Rudolfischen v) Linie zugestanden werden. An die Alte Churwürde aber, und das dabei abgetrettene Land, solle ihm nur die Samt-Belehnung vorbehalten bleiben *) Eben demselben

u) *J. P. O.* IV. 5. *J. P. M.* §. 13. oder Art. V. §. 13. oder IV. 7. Die hieher gehörige Stellen der Actorum Pacis hat Walther, voce Churwürde achte, gesammlet.

v) Der Ausdruck, Rudolfische Linie bezieht sich auf die gemeinschaftliche Abstammung des Bajerischen und Pfälzischen Hauses, von dem alten Wittelsbachischen Hause, durch die beide Söhne Herzogs Ludwig des Strengen, (†1294.) welche Ludwig und Rudolf hießen, von deren erstem die Herzoge von Bajern, vom andern aber die Pfalzgräfen abstammen. Der Pfälzische Haupt-Ast des Wittelsbachischen Hauses wird also hier die Rudolfische Linie genannt. Freilich hätte diesemnach der Bajerische Haupt-Ast im vorigen Paragraphen die Ludewigische Linie heißen müssen. Allein, da die Pfälzer gewiß, wegen der Wartenberger, von denen in der nächstvorigen Note gehandelt ist, diese Benennung der Bajerischen Linie bei jener Verordnung nicht zugegeben haben würden, so wählte man von Bajerischer Seite lieber die Benennung der Wilhelmischen, hinter welcher die Pfälzer nichts Arges suchten.

*) Wozu die Samtbelehnung mit der verlohrnen Churwürde, da man eine neue hatte? . . . .

Bei

den soll auch die Unter-Pfalz mit allen geist- und weltlichen Gütern, Rechten **) und Zugehörden, Urkun-

Weil von der verlohrnen Churwürde die zweite Stelle unter den weltlichen Churfürsten, das Erztruchsessen-Amt, und das Reichs-Vikariat, obwohl über lezteres noch gestritten ward, abhieng. Deswegen ist auch der Rückfall derselben noch besonders verordnet worden.

**) In diesen Worten des Textes: Inferior Palatinatus, cum omnibus & singulis ecclesiasticis & secularibus bonis juribusque, quibus antemotus Bohemicos Electores principesque Palatini gavisi sunt, stekt weit mehr, als man anfangs denken sollte, nehmlich dieses, daß auch das ganze Religionswesen in der Unterpfalz auf das Jahr 1618. wieder zurück geführt wurde.

Henniges, ad J. P. O. P. I. p. 51. (f). Struv, Pfälz. Kirchengesch. X. Kap. § 8. Freilich sagen die Worte, wie gar oft in diesem Friedens-Schluß, solches nicht ausdrücklich. Aber, wann alles auch in geistlichen Sachen, sowohl die Güter als die Rechte betreffend, dem Churfürsten im Zustand, wie es vor dem Anfang der Unruhen, d. i. vor 1618. zurückgestellt werden sollte, so mußten auch, bei der Wiederzustellung, den Reformirten alle geistliche Güter und das Recht der alleinigen Religions-Uebung zurück gegeben werden: so konnte der Churfürst auch die noch im Lande befindliche Katholiken ihrer Religionsübung berauben. Dieses ist also eine große und sehr merkwürdige Ausnahme von dem unten vorkommenden Entscheidjahr in Religionssachen, dem Jahr 1624. die hier so ganz stillschweigend vorgetragen wird. Warum dieses geschehen, ist noch nicht so ganz klar, wenn man auch die von Walther, ind. *Meier*, v. Pfalz, Religion, S. 452. angezeigte viele Stellen der Verhandlungen alle nachgelesen hat.

Wollte

Urkunden und Akten, wie solche seine Voreltern besessen, vollkommen zurück gestellt und alles dagegen

Wollte man bloß etwa den Pabst nicht so gar sehr betrüben, daß man eine Verordnung mit klaren Worten eingerückt hätte, deren Folge dieses seyn muste, daß gar die kalvinische Kezerei in der ganzen Pfalz, als wo sie von dem Anfangsjahr der Unruhen, nehmlich 1618. allein herrschend gewesen war, anstatt der an sehr vielen Orten den Krieg hindurch eingeführt gewesenen katholischen Religion, wieder hergestellt würde? Oder hatte vielleicht die feine Staatskunst der Jesuiten noch einen andern Grund dazu? Man lieset nehmlich, in den Verhandlungen wegen des Friedens, vieles davon, wie man von Seiten der Katholiken gerne ihren Glaubensgenossen wenigstens die Religionsübung freigestellt sehen wollen, und wie man desfalls einen in diesen §. 6. einzurückenden Vorbehalt entworfen hatte, den auch der Französische Gesandte Servient, biß fast auf den Augenblik der Unterschrift der Traktaten unterstüzte, *Meiern*, Acta Pacis, T. I. p. 365. Allein der Widerspruch war so stark, daß er damit nicht durchdringen konnte, zumahl auch der Kaiser durch seine Gesandte zulezt diese Einschränkung des Reformationsrechts in der Pfalz nicht mehr eifrig treiben ließ, damit man ihm desto sicherer sein Reformationsrecht in den Erblanden uneingeschränkt ließe; so wie auch Baiern ein gleiches that, um in der Oberpfalz zur Reformation freie Hände zu behalten. Walther, ind. p. 450. wo unter den angeführten Stellen sonderlich Act. Pacis, P. VI. p. 368. merkwürdig ist. Also blieb die Beibehaltung oder Abschaffung der katholischen Religionsübung lediglich dem Churfürsten überlassen, da hingegen die Lutheraner in Ansehung der ihrigen einen ausdrücklichen Vorbehalt, der freilich besser gleich hier gestanden wäre, im nachfolgenden §. 12. eingerückt zu bekommen das Glük hatten. Sollten

gegen geschehene vernichtet werden, wobei der Kaiser bewürken wollen, daß weder von Spanien

ten nun hier die Jesuiten nicht etwann, wie gedacht, einen Staatsstreich gespielt, und mit Fleiß die Abfassung dieses §. so wie hier geschehen, befördert haben, um eines Theils dem Reformirten Churfürsten glauben zu machen, er habe genug für seine Religion erhalten, wenn er sein Land im Geist- und Weltlichen, so wie es 1618. war, hergestellt, zurück bekäme; andern Theils aber dadurch einem künftigen etwa katholischen Besizer der Pfalz eine Thüre offen zu lassen, zur Behauptung des Sazes, die Unterpfalz sei in Ansehung der Unterthanen, nicht anders wie andere Länder, also nach dem Jahr 1624. zu beurtheilen, (wie solches gleich auf dem Exekutionstag zu Nürnberg, im Jahr 1649. zu behaupten versucht ward, *Meiern*, Acta Execut. T. I. L. VI. §. 18.) oder auch des andern Sazes: Die Pfalz habe in Ansehung der Reformirten gar kein Entscheid-Jahr? Diese Frage wird man fast sicher mit ja beantworten, wenn man die von mir in der kleinen Schrift über den Geist des fünften Art. des Osnabr. Friedens, (1794. 8.) so klar vor Augen gelegte Wahrheit beherzigen will, daß dieses Friedens ganzer Geist in Religionssachen nichts anders, als eine gezwungene möglichst auf Schrauben gesezte Toleranz sei. Dann wo diese ist, da kann man eine solche List desto leichter vermuthen. Und dieses denkend wundert man sich desto weniger, wenn man lieset, daß die Neuburgische Linie, so bald sie zur Regierung kam, gleich gedachten Saz aufzustellen anfieng; der dann noch neuerlich in der Schrift, Geschichte der W. Fr. Handlungen zur Beleuchtung der Streitfrage über das Entscheid-Jahr: Mannheim, 1794. behauptet worden; Dagegen zu Stuttgard eine Schrift, betitelt über die Wirkung der W. Fr. Handlungen auf das Religionswesen in der Unterpfalz, heraus

nien w), noch sonst jemand Hinderung an dieser Rückgabe geschehe. Jedoch solle dem Churfürsten von Mainz erlaubt seyn die sogenannte ehemals von seinem Erbstift an Pfalz versezte Berg-

aus gekommen ist. Mehr zu wundern ist, daß sogar der jezige, durch Gerechtigkeit und Menschenliebe bekannte Beherrscher der Unterpfalz in dem nehmlichen Irrwahn zu stehen scheint. Denn in der an sich sehr schönen Religions-Erklärung vom Jahr 1799. die bei Häberlin Staats-Archiv, XV. St. n. 4. zu lesen ist, wird zwar, im Eingang, S. 347. dessen gedacht, daß die Reformirten, „sich vorzüglich auf den Besizstand des durch den W. Fr. für die Churpfalz „bestimmten Normal-Jahrs stüzten." Allein S. 349. sagt der Churfürst, er wolle, ohne Rücksicht, auf das, was die Reformirte aus diesem Jahr in Anspruch nehmen möchten, aus unbefangener Gerechtigkeit, das bestimmen, was hernach folgt. Hielte nun dieser Herr das Jahr 1618 für ein würkliches Entscheid-Jahr, so könnte er unmöglich sagen, er habe das, was er hier von denen aus dem Entscheid-Jahr den Reformirten zustehenden Rechten denenselben wieder gegeben hat, ohne Rücksicht auf dasselbe, aus Gerechtigkeitsliebe, wieder gegeben; noch weniger würde er am Ende der Verordnung, Alle derselben entgegenstehende Geseze, (und stillschweigend also das Osnabrüklische Entscheidungs-Jahr mit,) so gerade zu aufgehoben haben; ob schon übrigens den bekannten guten Gesinnungen dieses Fürsten zuzutrauen ist, daß er auch ohne alles Entscheid-Jahr, seine Unterthanen aller Religionen gleich Joseph dem Reformator, mit ächt philosophischer und christlicher Toleranz behandelt haben würde.

w) Spanien hatte seit 1623. Frankenthal noch besezt, darum geschieht hier dieser Krone besondere Erwähnung. *J. P. O.* IV. 6. *J. P. M.* §. 14. oder Art. V. §. 14. oder IV. 8.

Bergstraße, gegen Erlegung der Schuld, binnen der zur Vollziehung des Friedens bestimmten Zeit wieder einzulösen x). Den Bischöffen von Worms und Speier solle es frei stehen, ihre Rechte auf einige in dieser Unter-pfalz gelegene geistliche Güter von dem gebührenden Richter y) zu verfolgen. Wenn aber einst die Wilhelmische Linie gänzlich im Mannsstamm ausstürbe und dann noch die Pfälzische übrig wäre, so sollte die ganze Ober-Pfalz, samt der verlohrnen Churwürde an diese Linie, in Gemäßheit der inzwischen empfangenen Samtbelehnung zurück fallen, und die achte Churwürde gänzlich erloschen sein. Doch sollten alsdann den Baierischen Allodial-Erben ihre Ansprüche an die Ober-Pfalz unbenommen bleiben z). Die vom Kaiser ehemals bestättigte Familienverträge zwischen der Heidelberg- und Neuburgischen Linie, wie auch alle Rechte des ganzen Rudolfischen Haupt-Astes sollten ihre volle Gültigkeit behalten a). Die erledigt gewordene Jülichische Lehen,

x) *J. P. O.* IV. 7. *J. P. M.* §. 15. oder Art. V. §. 15. oder IV. 9. Walther, ind. voce Bergstraße.

y) Reichsgerichte oder Austräge gemeint? Wie leicht hätte man hier eine Bestimmung hinzusezen können! Doch man wollte nicht alles bestimmen.

z) *J. P. O.* IV. 9. *J. P. M.* §. 17. oder Art. V. §. 17. oder IV. 11. Acta pacis, apud *Walther.* voce Pfalz-Ober.

a) *J. P. O.* IV. 10. *J. P. M.* §. 18. oder Art. V. §. 18. oder IV. 12. Hiedurch bekommt Pfalz sein Erbrecht auf Bajern, das ihm durch die Reichs-Acht genommen war, wieder.

Lehen, so viele man deren im Weg Rechtens erweisen könnte, sollten dem Hause Pfalz zugestellt werden b). Den Brüdern c) des neuen Churfürsten von der Pfalz wolle der Kaiser in allem 400,000 Thaler, und zwar vier Jahre hintereinander, jedesmal 100,000 Reichsthaler nebst den Zinsen zu 5 von 100 bezahlen. Oftgedachtes ganzes Pfälzisches Haus, wie auch alle desselben Diener, und wer ihm sonst zugethan gewesen, so wie auch die vertriebene Pfälzer, sollten sich der vollkommenen Amnestie zu erfreuen haben d). Dagegen solle Pfalzgraf Karl Ludwig nebst seinen Brüdern dem Kaiser den Eid der Treue schwören, und für sich und alle seine Nachfolger der Churwürde und der Ober-Pfalz zum Besten der Baierisch-Wilhelmischen Linie e) entsagen f). Um auch dem Hause Pfalz sein

b) *J. P. O.* IV. 11. *J. P. M.* §. 19. oder Art. IV. §. 19. oder IV. 13. Walther, v. Jülichische Lehen. Das Churhaus Pfalz nehmlich verlangte gewisse, von seinem Stammvater Otto bereits im Jahr 1230. dem Hause Jülich verliehene Lehen, nach Ausgang des Jülichischen Mannsstamms, einziehen zu dürfen, welches hier auf dem Weg Rechtens ausgesezt wird *Burgold*, ad J. P. O. P. I. Disc. 28. n. 4.

c) *J. P. O.* IV. 12. *J. P. M.* § 20. oder Art. V. §. 20. oder IV. 14.

d) *J. P. O.* IV. 13. *J. P. M.* §. 21. oder Art. V. §. 2. oder V. 15.

e) Also nicht zum Besten anderer. Daher machte der Churfürst Carl Ludwig auf alles was Neuburg und andere in der Ober-Pfalz bekommen hatten, nach dem Frieden mit Recht Anspruch. *Buckisch*, ad J. P. O. Art. IV. §. 14.

f) *J. P. O.* IV. 14. *J. P. M.* §. 22. oder Art. V. §. 22. oder IV. 16.

sein Wohlwollen zu bezeugen, verspricht der Kaiser der verwittibten Churfürstinn ein für allemahl 20,000 Reichsthaler, den Schwestern des Churfürsten aber, jeder, so wie sie verheirathet würde, 10,000 auszahlen zu lassen g). Die Grafen von Linningen Dachsburg sollten von dem Churfürsten und dessen Nachfolgern in der Unterpfalz auf keine Weise in einiger Befugniß gestört, sondern bei ihren alten Rechten gelassen werden h). Auch solle derselbe die Freie Reichs Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom mit denen dazu gehörigen Bezir-

g) *J. P. O.* IV. 15. *J. P. M.* §. 23. oder Art. V. §. 23. oder IV. 17. Walther, ind. v. Pfalz, des Churf. Mutter rc.

h) Die Grafen von Linningen Dachsburg hatten schon von langen Zeiten her Streit, mit Churpfalz wegen der Landeshoheit, wegen des Wildfangsrechts, und sonst, wo sich der Mächtigere manchmal (wie es zu gehen pflegt,) selbst Recht schaffte. Dieses wird nun dem Churfürsten und allen seinen Nachfolgern am Regiment der Unterpfalz verboten! *J. P. O.* IV. 16. *J. P. M.* 24. oder Art. V. §. 24. oder IV. 18. wie solches unter den mir bekannten Auslegern am besten ausführt: *Gundling*, über den W. Fr. S. 140-154. *Buckisch*, ad h. §. verwechselt den Westerburgischen mit dem Dachsburgischen Stamm. Wer aber eine Probe lesen will, was manchmal für sonderbare Mißverstände aus falscher Interpunktion entstehen, der sehe was *Henniges*, ad J. P. O. med. T. I. p. 73. n. (o) u. (p) über diese Stelle schreibt, da er anstatt Comites in L. Carolus Ludw. ejusque successores in palatinatu inferiori, nulla in re turbet; also las: Comites in L. Car. Lud. ejusque successores, in Palatinatu inf. nulla in re turbet.

Bezirken bei ihrer Reichs-Unmittelbarkeit ungestört lassen i). Die Lehen welche der Freiherr von Waldenburg, der Mainzische Kanzler Reigersberger und der Freiherr von Brömser vom Kaiser, der Freiherr von Metternicht aber von Chur-Baiern, in der Unterpfalz erhalten hätten, sollten ihnen verbleiben, und sie dafür dem Churfürsten den Eid der Treue schwören k). Die Einwohner vom Augspurgischen Glaubensbekenntniß l), welche einige Kirchen im Besiz hätten, insonderheit zu Oppenheim sollten desfalls im Zustand des Jahrs 1624. gelassen werden, den übrigen aber, die es verlangen würden, sollte es frei stehen, sowohl öffentlich in

i) *J. P. O.* Art. IV. §. 17. *J. P. M.* §. 25. oder Art. V. §. 25. oder IV. 19. Walther, ind. Meier v. Reichsritterschaft.

k) *J. P. O.* Art. IV. §. 18. *J. P. M.* §. 26 oder Art. V. §. 26. oder IV. 20. Walther, v. Pfalz. Kaiserl. Belehne daf.

l) Unter diesen sind hier auf eine besonders zu merkende Art, bloß die eigentliche sogenannte Lutheraner zu verstehen, welches daraus klar wird, weil den Reformirten in der Pfalz eben §. 6. des IV. Art. das Jahr 1618. zum Entscheid-Jahr bestimmt ist, und auch durch den ganzen Frieden hindurch nichts anders sich zeiget. Von diesem den Reformirten stillschweigend alles in Religionssachen gebenden Jahr, wird hier zum Besten der Lutheraner eine Ausnahme im §. 19. gemacht, u. *J. P. M.* §. 27. od Art. V. §. 27. oder IV. 21. mit gleichen Worten eingerückt. Wie über den rechten Verstand dieser Ausnahme gestritten worden, hat *Henniges*, ad h. Art. p. 79. n. (d) und nach ihm Struv, Pfälz. Kirchenhist. C. X. §. 18. Die Stellen der Verhandl. zeigt an, Walther, v. Oppenheim.

in den Kirchen zu bestimmten Zeiten, als auch sonst für sich in ihren eigenen, oder dazu geliehenen und eingerichteten Häusern, ihre Religion auszuüben. Der **Pfalzgraf Ludwig Philipp**, (der Bruder des unglüklichen Frieders, welcher **Lautern** und **Simmern** zur Abfindung hatte) solle in alle seine Lande, auch geist- und weltliche Rechte, wie er sie vor dem Krieg besessen, wieder eingesezt werden ll). Der **Pfalzgraf Friederich zu Zweibrück**, solle den vierten Theil des Zolls zu **Vilzbach**, und das **Kloster Hornbach** m) mit den Zugehörungen, so viel sein Vater daran besessen, theils behalten, theils wieder bekommen. Endlich solle dem **Pfalzgrafen Leopold Ludwig** die **Grafschaft Veldenz** wieder zugestellt werden, samt geistlichen und weltlichen Rechten, auf die Art wie sie seinem Vater im Jahr 1624. zugestanden n).

ll) *J. P. O.* IV. §. 20. *J. P. M.* §. 27. oder Art. V. §. 27. oder IV. 22. Walther, voce Lautern und Simmern ꝛc.

m) Nach Büschings, Erdbeschr. VII. Band, S. 1050. ist es im Oberamt Zweibrück gelegen, und wurde 1559. in ein sogenanntes Gymnasium verwandelt. Struv, Pf. K. G. C. IV. §. 12. Im Jahr 1628. war es, dem Pfalzgrafen vom Reichshofrath aberkannt worden; dieß bekam er also, vermög des *J. P. O.* IV. 21. und *J. P. M.* §. 28. oder Art. V. §. 28. oder IV. 22. wieder.

n) *J. P. O.* IV. 22. *J. P. M.* §. 27. oder Art. V. §. 27. oder IV. 22. Walther, v. Veldenz.

Uebrigens enthält diese Verordnung eine Sonderbarkeit, in Ansehung des Jahrs, nach welchem

§. 7.

3) Brandenburg. Den Marggrafen von Brandenburg zum Besten wurde folgendes verordnet o): 1) Daß die Sache, Stadt, Kloster und Amt Rizingen p) betreffend, zwischen ihnen und den Bischöffen von Bamberg und Würzburg, binnen zwei Jahren gütlich oder durch einen summarischen rechtlichen Ausspruch, bei Strafe des Verlusts der Anforderung gegen den saumseligen, beigelegt, indessen aber 2) den Marggrafen gleichwohl die Festung Wilzburg, in dem Stand wie sie bei

welchem die Wiedereinsetzung eingerichtet werden soll; da sonst alles in der Pfalz in den Stand wie es vor dem Krieg, also wie es 1618. war, wieder hergestellt wurde. Struv in seiner ganzen Pfälzischen Kirchengeschichte, hat sie nicht einmal berührt, zu geschweigen, daß er auf die Ursache derselben zu kommen gesucht hätte. *Henniges*, P. I p. 8. bekennt, daß er solche nicht finden könne. Gundling, bei dieser ... tadelt hierüber den Henniges, und gibt diese Ursache an, weil Veldenz erst 162.. von den Feinden weggenommen worden. Aber die Chur- und übrige Pfalz wurde auch erst 162. weggenommen. Also kann hierinn der Grund nicht stecken.

o) *J. P. O.* IV, 23. *J. P. M.* V 29. oder IV. 23. Walther ind. Meier, v. Rizingen.

p) Auf was Art die Brandenburgische Marggrafen diese Stadt an Würzburg abtreten müssen, s. oben im IIII. (XXV.) Band §. 33. Eine weitläufige zehen Seiten starke Nachricht von dieser Sache hat *Limnaeus*, Jur. Publ. Addit. L. V. c. 7. §. 72. S. auch *Bürgold*, ad I. P. P. II. Disc. 28. und neuerlich die Darstellung der ausschließl. Gerechtsf. des Stifts Würzb. auf Rizingen. (Würzb. 1798.)

bei der Uebergabe q) gewesen, der Aufzeichnung nach, wieder zugestellt werden.

§. 8.

Vorzüglich genau in Ansehung aller wieder zu gebenden Oerter ist die Würtemberg betreffende Verordnung r). Der Herzog soll die wieder eingenommene Herrschaften Weinsperg, Möckmühl und Neustadt ruhig behalten. Sodann soll er in alle und jede geist- und weltliche Güter und Rechte die er je vor diesen Unruhen rr) besessen, wieder eingesezt werden, insbesondere in die Herrschaft Blaubeuren, Achalm und Staufen, mit allen Zugehörungen, jedoch so, daß dem Hause Oesterreich seine Anforderung auf diese drei Herrschaften vorbehalten blieben *), 4) Würtemberg

sonder-

q) Nehmlich im Jahr 1631. da Tilli auf dem Rückzug nach Baiern, diese Festung unter gewissen Bedingungen eingeräumt bekommen, S. N. T. Reichsgesch. V. (XXVI.) Band, S. 377.

r) *J. P. O.* Art. IV. §. 24. *J. P. M.* Art. IV. §. 25. oder V. 31. oder §. 31. wird dieser Paragraph, nebst einer gleich unten anzuführenden Bestimmung, nur kurz bestätigt. Die außerordentlich viele Stellen der Act. Pacis hat Walther, Ind. voce Würtemberg angegeben, S. auch Hohen-Asperg, Hohen-Aurach, Hohenstaufen, Hohen-Tübingen, Hohentwiel rc.

rr) *Ante* hos motus. Hier lasse sich jemand, der diesen Frieden bei Henniges lieset, dadurch nicht irre machen, daß dort *inter* hos &c. stehet. Es ist nichts anders, als ein Druckfehler.

*) Ueber diese Anforderungen ist hernach endlich ein Vergleich im Jahr 1692. zu Stande gekommen,

sonderlich aber die Stadt Göppingen, das Dorf Pflummern, und die zur Universität zu Tübingen gehörige Stiftungen. Ferner solle er zurück bekommen die Herrschaften Heidenheim und Oberkirch, die Städte Balingen, Tuttlingen, Ebingen und Rosenfeld, das Schloß Neidlingen, dann Hohentwiel 8), Hohen-Asperg,

men, wegen welches ich indessen, biß ich, G. G. selbst von demselben handeln kann, auf Mosers Anmerk. über diesen §. in dessen Miscellaneis hist. jurid. n. II. verweise.

8) Wie kommt aber Hohentwiel, das, laut der ganzen bißherigen Geschichte, nie war erobert worden, unter die zurück zu gebende Oerter? Den Aufschluß gibt zum Theil wohl der Münsterische Frieden, da es a. o. o. heißt; Frankreich wolle die drei hier zulezt benannte Orte, nehmlich Hohentwiel, Tübingen und Schorndorf, samt allen sonst im Würtembergischen besezten Oertern, heraus geben. Aber noch immer bleibt die Schwierigkeit; wie Frankreich diese Festung als von seinen Leuten besezt ansehen können? Aus dem Lauf der Geschichte ist bekannt, daß der tapfere Kommandant Widerhold, wegen Behauptung derselben, mit dem berühmten Herzog Bernhard von Weimar einen Vertrag geschlossen hatte, (S. im VI. (XXVII.) Band, §. 88. der N. T. R. Gesch. mithin gewissermassen von desselben Armee mit abhieng. Da nun Frankreich nach dessen Tod, dieses Heer an sich gebracht hatte, so sahe es die Festung nun als von sich abhängig an, und stellte sich im Frieden, als wenn sie der Herzog durch seine Gnade zurück bekäme; Daher heißt es in der obgedachten Bestimmung des J. P. M. Rex Christianissimus — restituret — civitates & fortalitia Hohentwiel. Schorndorf, Tübingen, &c. Wie dann auch im Exekutionsrecess vom Jahr 1650.

Asperg, Hohen-Aurach, Hohen-Tübingen, Albeck, Hornberg, Schiltach und Schorndorf. Hernach sollten ihm auch noch die Würtembergische Stifter und Klöster, 22 an der Zahl, die alle benannt sind, samt andern, mit allen Urkunden, zurück gegeben werden. Wegen Mömpelgard aber ward ausgemacht t), daß die Herzoge dieser Linie in alle ihre Besizungen, sowohl im Elsaß, als sonst gelegen, und besonders in die Burgundische Lehen Clervat und Passavant, wieder eingesezt, auch von beiden Seiten in denjenigen Stand auch Rechte und Vorzüge und sonderlich Reichs unmittelbarkeit u) zurück gestellt werden sollten, die ihnen vor dem Krieg zugestanden und als Reichsständen zustehen könne und solle.

1650. Hohentwiel, unter denen von Frankreich heraus zu gebenden Orten stehet. Wer wissen will, wie wenig man oft den Osnabrückischen Frieden verstehe, wenn man den Münsterischen nicht dazu nimmt, lese das was ohne Rücksicht auf diesen *Hemmiges*, Medit. ad h. §. und *Gundling*, über dem W. Fr. p. 176. indem er jenen tadelt, vorbringen. *Burgoldensis*, Disc. ad J. P. I. 489. wäre sicher auf die Spur gekommen, wenn er die Geschichte zu Hülfe genommen hätte; welchen, ohne der Spur weiter zu folgen, auch hier, wie gar oft, wörtlich ausschreibt, *Buckisch*, ad J. P. h. t.

t) *J. P. O* IV. 25. *J. P. M.* IV. 26. oder V. 32. oder §. 32.

u) Diese Erwähnung der Reichs-unmittelbarkeit fehlt im Münsterischen Frieden, weil Frankreich sie nicht anerkannte.

§. 9.

5) Baden. Wegen der Marggrafen von Baden wurde nachfolgendes verordnet v); 1) daß Marggraf Friederich von Baden=Durlach, seine Kinder und Erben, auch diejenige welche ihm gedienet, ohne Unterschied, der oben vorgekommenen Amnestie auf das vollkommenste geniessen sollten. 2) Daß der Marggraf diesemnach vollkommen, sowohl im geist- als weltlichen, in denjenigen Stand zurück gestellt werden solle, in welchem er sich vor den Böhmischen Unruhen befunden; sowohl was den Nieder=Badenischen oder Durlachischen Antheil, als was die Marggrafschaft Hochberg, dann die Herrschaften Röteln, Sausenberg und Badenweiler, betreffe w), mit Vernichtung aller inzwischen vorgegangenen Veränderungen. 3) Sollte diesem Marggrafen die Aemter Stein und Reinchingen, welche er im Jahr 1629. dem Marggrafen Wilhelm, wegen einiger Forderungen abgetreten, zurück gegeben werden, und zugleich die ganze Forderung getilgt seyn. 4) Solle auch

v) *J. P. O.* IV. 26. 27. In der ersten Auflage aber (Viennae, 1648. 4.) stehet alles unter dem §. 26. welches den Sinn wichtiger darstellt. *J. P. M.* V. 33. 34. oder IV. 27. 28. Walther, Ind. *Meier*, v. Baden.

w. Diese Bestimmungen stehen deswegen dabei, weil sonst nach der vollkommenen Amnestie der Marggraf in das ganze Badische Land, das Durlach 1618. besessen, und von dem ihm erst 1622. (S. oben IV. (XXV.) Band, S. 175.) Das Ober-Badenische Land aberkannt worden war, hätte wieder eingesezt werden müssen.

auch die jährliche an den Marggrafen Wilhelm zu leistende Abgabe aus dem Durlachischen, Aufhören. 5) Endlich wurde wegen des Vorsizes zwischen beiden Linien, dieses ausgemacht, daß derselbe dem Marggrafen Friederich auf Lebenslang zukommen, sodann aber mit demselben auf allen Reichs- und Kreis-Versammlungen abgewechselt x) werden solle. Noch war die Angelegenheit wegen der Grafschaft Hohen-Geroldseck übrig, oder die, die Anforderungen der Marggräfinn Anne Marie von Baden-Durlach auf dieselbe betreffend. Da nehmlich ihr Vater, Jakob, als der lezte männliche Sprößling des alten Geroldseckischen Grafenstamms y), (1634.) ohne andere Erben als die an den Grafen Friederich zu Solms vermählte Tochter, Anne Marie, gestorben war, so glaubte diese nicht nur unstreitig alle Allodien, sondern auch, wie es mehreren lezten Töchtern vornehmer Häusern schon gelungen war, die Lehen in Anspruch nehmen zu können. Ein Jahr etwann blieb sie, im Besiz der schönen in Schwaben nicht weit vom Rhein gelegenen Herrschaften. Aber nun kam der vom Kaiser auf die Reichs-Lehen beanwartschaftet 1635.) gewesene Graf von Kronenberg und vertrieb sie aus Lehen und Eigen zugleich, mit Hülfe

x) Heiniges, ad J. P. O. p. 88. (g) merkt hiebei an, daß solchemnach, in allen Sizungen des Reichstags abgewechselt, und einmahl Ober-Baden, das andere mahl Nieder-Baden, zuerst aufgerufen werde, nach beiden aber Hochberg.

y) S. die ausführliche Stammtafeln bei Sachs, Badische Gesch. III. B. nach S. 340. IV. Band, S. 570-593. samt historisch-rechtlichen Erläuterungen.

der Vorder-Oesterreichischen Regierung. Niemand war, der sich ihrer annahm, biß sie endlich nach dem Tod ihres ersten gar zu ohnmächtigen Gemahls, den Marggrafen von Durlach heurathete. Durch dessen Bemühung, und der beiden Kronen Vermittlung, gedieh, bei dem Frieden, die Sache wenigstens dahin, daß verordnet ward, die Marggräfinn solle alsogleich in dasjenige wieder eingesezt werden, was sie als ihr gehörig rechtlich werde erweisen können, und zwar so, daß binnen zwei Jahren nach Bekanntmachung des Friedens, der Spruch sicher und gewiß erfolgen solle z). Dabei wurden alle diesen Verordnungen des Friedens widersprechende Klagen und Verträge aufgehoben, so, daß auch keine Stelle des Friedens selbst gegen das hier verglichene angeführt werden solle zz).

§. 10.

z) Es hat das wichtigste der ganzen Geroldseckischen Sache halber, aus *Schoepflin*, Hist Zar. Bad. T. IV. p. 241-269. zusammen gezogen, Hamberger Gesch. der vornehmsten Häuser in Teutschland, T. III. p. 224. Die Reichshofraths-Erkenntnisse hat Moser, Erläut. des W. Fr. aus Schr. Conclusis, S. 277. des I. Th. Die Verhandlungen führt an Walther, v. Hohen-Geroldseck. Die Titel der Deduktionen über diese Sache hat Holzschuher, Dedukt. Bibl. I. B. S. 24. 431.

zz) Nach der gewöhnlichen Abtheilung, da §. 27. von §. 26. getrennt ist, gienge diese Klausel natürlich nur die Verordnung wegen Geroldseck an. Allein da nach der ältern Abtheilung, die wie schon gesagt, die ächte ist, beide §. nur einen ausmachen, gehet sie auf alles, was wegen Baden verordnet ist.

§. 10.

Nun folgt eine Verordnung, den Herzog von Arschott und Croy, Ernst Bogislav, einen Enkel des lezten Herzogs von Pommern, Bogislav des XIV. a) betreffend. Dieser, insonderheit durch den Herzog von Lothringen, wegen seiner väterlichen Herrschaft Vinstringen oder Vinstingen sehr bedrängte Herr, hatte sich, gegen diesen, im Französischen Schuz b) begeben. Solchemnach wird hier ausgemacht, daß ihm dieses Schuz-gesuch nicht zum Nachtheil gereichen, sondern er der vollkommensten Amnestie geniessen, auch die Herrschaft Vinstingen, so wie solche nun seine Mutter zum Witthum besässe, ferner behalten solle. Dabei werden die Rechte des Reichs auf Vinstingen, so wie sie vor dem Krieg gewesen, bestätigt. 6) Der Herzog von Croy.

§. 11.

a) S. oben im VI. (XXVII.) Band, §. 82. n. (3). Wenn übrigens *Backisch*, ad J. P. Art. IV. obs. 41. denselben Philipp Franz nennt, so geschieht es nur, weil er den *Burgoldensem*, den er auch hier wie fast immer ausschreibt, nicht recht ausgeschrieben hat.

b) Dennoch ist diese Verordnung nicht vorzüglich im Münsterischen sondern im Osnabrückischen Frieden enthalten. Art. IV. §. 28. oder 27. Da hingegen im Münsterischen, Art. V. §. 35. oder IV. 29. Dieser §. samt allen folgenden biß 45. nur mit wenigen Worten bestätigt und dadurch lezterem Frieden gleichsam mit einverleibt ist. Die Stellen der Verhandlungen s. bei Walther, Ind. v. Croy, Herzog, und Vinstingen.

§. 11.

7) Nassau-Siegen. Eine sehr merkwürdige, nun im Frieden wenigstens berührte Sache ist die Nassau-Siegenische Erbfolgs-sache c). Es hatte nehmlich der verstorbene Graf Johann der Mittlere
(1607.) zu Siegen d), in seinem ersten Testament das Recht der Erstgeburt unter seinen vielen Söhnen einzuführen für gut befunden. Als er aber den von dem ältesten Sohn, Grafen Johann dem jüngern geschehenen Uebertritt zur katholi-
(1621.) schen Religion gewahr ward, änderte er sein Testament, und gab seinen drei ältesten Söhnen jedem ein Drittheil des Lands, den übrigen aber
(1623.) Abfindungen. Nach seinem Tod wollte der älteste Sohn dieses zweite Testament nicht gelten lassen, und sezte sich, mit Hülfe der Spanischen Truppen, über die er Oberster war, eigenmächtig in den Besiz des ganzen Nachlasses, worinn
(1638.) er sich dann auch, biß an seinen Tod, zu erhalten wuste. Eine Zeitlang hernach suchten die sämtliche jüngere Brüder um eine kaiserliche Kommißion zu Vergleichung der Sache nach, und erhielten die Ernennung derselben auf Würzburg und Hanau. Allein geheime Ursachen
(1644.) machten, daß die schon eröffnete Kommißion wieder aufgehoben ward. Darüber fand der andere Bruder, Johann Moriz ein Holländischer General, Mittel, sich in den Besiz wenigstens eines ziemlichen Theils der Grafschaft zu sezen, allwo er auch für sich und seine jüngere Brüder, jedem zu seinem Theil, die Huldigung einnahm.

Dage-

c) *J. P. O.* IV. 29. oder 28.

d) S. IV. (XXV.) Band. der N. T. Reichsgesch. S. 2 [illegible]

Dagegen suchte der Sohn und Nachfolger Grafen Johanns bei dem Kaiser einen Strafbefehl und seine Wiedereinsezung e). Nun wurde im Frieden ausgemacht, daß da die Kommission im Jahr 1643. erkannt worden sei, jezt diese Kommission wieder zur Hand genommen, und die Sache entweder gütlich oder rechtlich vor dem gehörigen Richter entschieden werden solle. Inzwischen aber sollten Graf Johann Moriz, und seine Brüder, so viel ihre Antheile betreffe, in ruhigem Besiz gelassen werden.

§. 12.

Den Grafen von Nassau-Saarbrück f), sollen alle ihre Lande und Leute, geist- auch weltliche Güter, Lehen wie Eigen, insonderheit aber die ganze Grafschaften Saarbrück und Saarwerden, mit aller Zugehör, so wie auch die Festung Homburg g), mit dem daselbst vorgefun-

8) Nassau-Saarwerden.

e) Diese kurze Vorstellung der Streitsache, von welcher man in einem Ausleger des Friedens dieses, in dem andern jenes lieset, nehme ich aus der bei *Meiern*, Acta Pacis, T. V. p. [illegible] (f) vorkommenden Vorstellung des Grafen Johann Moriz, an die Friedens-Gesandten, als der wohl sichersten und die Sache am richtigsten darstellenden Quelle. Die übrige hieher gehörige Stellen bei *Meiern*, hat Walther, v. Siegen, angegeben.

f) *J. P. O.* Art. IV. §. 29. oder 30. Walther, Ind. voce Saarbrück, Saarwerden, und Homburg, auch Lothringen. Insonderheit sieht man die Beschwerden dieser Grafen verzeichnet, in dem bei *Meiern*, T. V. p. 210 vorkommenden Saarbr. Memorial.

g) Von der nun Zweibrückischen Stadt Homburg, deren Festung aber jezt geschleift ist, s. Büsching, Erdbeschr. VII. Band, S. 1051. Dieselbe, samt den beiden Grafschaften, hatte der

Herzog

gefundenen Geschüz, auch Mobilien, wieder zugestellt werden: jedoch mit Vorbehalt der beiderseitigen, theils aus der gegen das Urtheil vom Jahr 1629. ergriffenen Revision, theils sonst, auch wegen Schadens-ersaz, gegen einander habenden Forderungen, in gleichen Rechten und Rechts-wohlthaten aller Art, worüber nach den Reichsgesezen entschieden werden solle, wenn nicht die streitende Theile einen Vergleich vorzögen; wie auch unbeschadet des Rechts so den **Grafen von Leiningen-Dagsburg an der Grafschaft Saarwerden zustehen könnte** h). §. 13.

Herzog von Lothringen, bei Gelegenheit, daß ihm, im Jahr 1629. einige Stücke von Saarwerden, Lothringisches, oder eigentlich Bischöfflich Mezisches Lehen, waren zugesprochen worden, und ohngeachtet der von Nassauischer Seite ergriffenen Revision, mit Gewalt in den Besiz genommen. S. *Buckisch*, ad J. P. Art. IV. obs. 43. der hier den *Burgold* verbessert. Diß alles sollte nun, nach dem Frieden, doch mit Vorbehalt der Rechts-zuständigkeiten, herausgegeben werden.

h) Die Stammtafel, aus welcher Leiningen sein Recht herleitete, war folgende; nach Textor, Nassauische Chronik, S. 82. 85.

- Jakob Gr. v. Mörs-Saarwerd.
  - Jakob
    - Joh. Jak. † 1527.
  - Johann
    - Katharine Erbinn von Saarwerd. (vermählt mit Joh. Ludw.)
      - Johann lezten Gr. zu Saarwerden. † 1574.
      - Katharine, Gemahl Emich Gr. v. Leiningen.
- Philipp, Gr. zu Nass. Weilb. u. Saarbrück.
  - Johann, zu Saarbr.
    - Joh. Ludw.
  - Philipp. zu Weilb.
    - Johann
      - Ludwig
        - Philipp
          - Albrecht, Philipp

Als

§. 13.

Die Grafen von Hanau, heißt es ferner, Hanau. sollten in die Herrschaften Bobenhausen, Bischoffs-

Als nun Graf Johann verstorben war, glaubten die Grafen Albrecht und Philipp von Nassau-Weilburg, theils als die nächste männliche Blutsverwandte, theils weil sie ihr angestammtes Recht noch durch Erbverträge, sonderlich von 1491. und die in Gemäßheit derselben ihnen geleistete Eventual-Huldigung gesichert, ja sogar von gedachtem lezten Grafen, drei Jahre vor seinem Tode, die ganze Grafschaft Saarwerden würklich eingeräumt erhalten hatten, daß nichts sie im ruhigen Besiz derselben stören würde. Allein sie irrten sich, denn eines Theils waren die wichtigste Stücke der Grafschaft, und darunter die Stadt Saarwerden selbst, Bischöflich Mezlisches, in dem Jahr da Graf Johann Jakob starb, nehmlich 1527. an den Herzog von Lothringen, Anton, abgetretenes Lehen, wegen welches lezterer sowohl anfangs bei dem Lothringischen Lehenhof, als auch im Jahr 1532. bei dem Kammergericht zu Speier die Einziehungs klage angestellt hatte, die des Herzogs Nachfolger bei dem neuen Erledigungsfall fortzusezen nicht unterliessen. Andern Theils trat gar, und zwar erst im Jahr 1588. der Graf von Leiningen, obwohl die Gräfinn Katharine sogar den gewöhnlichen Verzicht bei ihrer Heurath bündigst geleistet hatte, als Zwischen-kläger ein, um die ganze Grafschaft für sich zu behaupten. Endlich erfolgte im Jahr 1629. das oben im V. (XXVI.) Bande der Reichsgeschichte, § 47. umständlich angeführte Kammergerichts-urtheil, in welchem zwar dem Hause Lothringen die Mezlische Lehen, das übrige der Grafschaft aber dem Hause Nassau gegen Leiningen, zugesprochen wurden, und gegen welches sowohl Nassau als Leiningen das

schoffsheim am Steg, und Willstadt wieder eingesezt werden l). Ersteres ist am Main, beide leztere aber sind nicht weit vom Rhein gelegen, und waren alle mit kaiserlichen Truppen besezt.

§. 14.

Solms. Weiter heißt es k): Der Graf Johann Albrecht von Solms solle in den vierten Theil des Städtchens Buzbach und die vier angelegene Dörfer, wieder eingesezt werden. Diese Dörfer sind, Gambach, Holzheim, Griedel, und Dorfgäll, welche alle dem Vater des benannten Grafen Johann Albrecht genannt, weil er Hofmeister bei dem unglüklichen Churfürsten Friederich von der Pfalz gewesen war, vom Kaiser abgenommen und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, gegen einigen

das Revisionsmittel ergriffen. S. auch Lmhof, Notit. proc. L. V. c. V. §. 7. und L. VI. c. V. §. 3. der neüen Auflage. Wegen dessen, was nach dem Westphälischen Frieden, in Gemäßheit des hier geschehenen Vorbehalts, biß auf die neueste Zeiten gehandelt worden, s. die im Jahr 1791. in Folio gedruckte Nassauische Exceptional-Handlung am K. Kammergericht, aus der Feder meines geehrtesten Freunds, des gelehrten und geschickten Herrn G. R. R. Medicus, zu Weilburg.

l) J. P. O. IV. 30. oder 31. Bei Walther muß man desfalls die Worte Hanau, Bischoffsheim, Bobenhausen und Willstadt, nachsehen.

k) J. P. O. IV. 31. oder 32. Die hieher gehörige Stellen der Actorum muß man bei Walther, unter Buzbach, Braunfels, Solms und Hohen-solms, zusammen suchen.

nigen Geldvorschuß, überlassen worden waren l). Diese musten nun dem Hause Braunfels zurück gegeben werden. Eben so ward auch zugleich verordnet m), daß das Haus Hohen-Solms in alle Güter und Gerechtigkeiten, welche ihm im Jahr 1637. entzogen worden, des mit dem Landgrafen Georg von Darmstadt eingegangenen Vergleichs n) ohngeachtet, wieder eingesezt werden solle. Die Grafen von Isenburg aber, deren Güter auch diesem Landgrafen geschenkt worden waren, und die sich mit ihm hernach verglichen hatten o), konnten weiter nichts erhalten p), als die Versicherung, daß sie in die §. 2. und 3. verordnete General-Amnestie, eingeschlossen seyen, jedoch mit Vorbehalt der dem Landgrafen, und sonst jedermann gegen sie sowohl, als gegen das Haus Hohen-Solms, zustehenden Rechten q). Isenburg.

§. 15.

l) S. oben IV. (XXV.) Band, S. 329.

m) J. P. O. IV 32. oder 33.

n) Von dem im Jahr 1638. eingegangenen sogar beschwornen, doch hier aufgehobenen Vergleich, S. N. T. R. Gesch. (XXVII.) Band, §. 117. Von dem neuen, gegen diese Stelle aufgerichteten, s. im XXVIII. Band, der N. T. R. Gesch. bei 1648. §. 20.

o) S. oben im VII. (XXVIII.) Band, XLII. Buch, §. 20.

p) J. P. O. IV. §. 33. oder 34. Walther, voce Isenburg.

q) Wie wenig nach Grundsäzen bei diesen gewaltsamen Durchschnitten im W. Fr. gehandelt worden, sieht man am deutlichsten bei der Gegeneinan-

§. 15.

Die Rhein-Grafen. Den Rheingrafen, von denen zwei, nehmlich Johann Philipp und Ott Ludwig sich von Dännemark und Schweden gegen den Kaiser biß an ihr Ende hatten gebrauchen lassen, war dafür, während des Kriegs, manches entzogen worden. Diesemnach wurde ihnen zum Besten im Frieden verordnet r), daß ihnen ihre Aemter Wildenburg und Troneck; welche Kölln aus Schenkung des Kaisers, ingleichen die Herrschaft Morchingen, welche der Herzog von Lothringen, als verwürktes Lehen, eingenommen hatte, so wie auch alle von den Nachbarn s) ihnen entzogene Gerechtigkeiten, wieder gegeben werden sollten.

§. 16.

Sain-Hachenburg. Des Sain-Hachenburgischen Erbfolgstreits, und sonderlich, wie die Wittwe des vorleg-

einanderhaltung dieser drei Verordnungen. Solms-Braunfels, Hohen solms, und Isenburg, waren aus einerlei Grund ihrer Güter verlustig erklärt, und diese aus einerlei Grund dem Landgrafen gegeben worden. Aber die Braunfelsische muß der Landgraf ohne Vorbehalt zurück geben, mit Hohen solms wird sein Vergleich vernichtet, jedoch ihm sein Recht vorbehalten, der Vergleich mit Isenburg aber wird gar nicht aufgehoben.

r) *J. P. O.* IV. 35. oder 34. Walther, v. Rheingrafen, Wildgrafen, Wildenburg, Troneck, Morchingen.

s) Hierunter werden insonderheit die Chur pfälzische Beamte verstanden, wie das überhaupt wegen dieses ganzen §. nachzulesende Memorial bei *Meiern*, T. V. p. 225. ausführet.

vorlezten Grafen, Ernst, samt ihren beiden Töchtern, durch die Halbbrüder desselben aus dem Besiz eines Theils der Grafschaft gesezt worden, auch wie Trier, Kölln, und der Abt zu Laach, manches davon eingenommen, ist oben mehrmahls Erwähnung geschehen t). Bei dem Frieden wollte jeder Theil in das übrige der Grafschaft wieder eingesezt seyn. Endlich kam es, vermuthlich durch die Bemühungen des Prinzen Johanns von Hessen-Darmstadt, als Gemahl der ältesten Gräfinn, dahin, daß ohne einer schon 1646. erkannten kaiserlichen Kommißion, zwischen der Gräflichen Familie Erwähnung zu thun, nur dieses verordnet ward; „Es solle die Wittwe in den Besiz von Stadt, „Schloß und Amt Hachenburg, samt Zugehörungen, wie auch des Dorfs Bendorf, in „welchem sie sich vor der Entsezung befunden, „doch jedermann an seinen Rechten unbeschadet, „wieder eingesezt werden u).“ Dabei aber ward ein dreifaches Attestat von den Kaiserlichen, Ständischen und Schwedischen Gesandten v), dahin

t) Zulezt im VII. (XXVIII.) Band, der N. R. H. XLII. 23. Walther, v. Sain, Hachenburg, Bendorf.

u) *J. P. O.* IV. 36. oder 35. Die Geschichte dieser Verordnungen hat aus den Akten des W. Fr. bündig zusammen gezogen., Moser, Sainisches Staatsrecht, S. 105-124. Weitläufig hat dieselbe ganz neuerlich ausgeführt, Haas, in der Darstellung des Erbfolgrechts des Engelbertischen Mannsstamms an die Gr. Sain, S. 149-194.

v) Dasselbe stehet, außer Moser, auch bei Lünig, Spic. Sec. II. Theil, S. 1132. dd. Münster, 29. Okt. und 9. Nov. d. J.

dahin ausgestellt: „daß wegen vieles Einspruchs „das weitere von dieser Sache aus dem Frieden „gelassen worden, jedoch mit dem ausdrücklichen „Beding, daß die oberwähnte Kommißion ein„rücken, und binnen Jahres Frist gütlich oder „rechtlich entscheiden, indessen aber der ex capite „amnestiae im Frieden erkennten Restitution ihr „Lauf gelassen werden, und diese weitere Ver„ordnung so gültig, als wenn sie mit in den Frie„den eingerückt wäre, seyn solle."

§. 17.

Löwen-haupt. Weiter ist folgende Verordnung zu lesen w): Die Grafschaft Falkenstein solle demjenigen, dem sie von Rechtswegen gehörte, zugestellt werden, und den Grafen von Löwenhaupt ihr Recht auf das Köllnische Lehen Brezenheim und Reipoltskirchen vorbehalten bleiben. Eine Verordnung, die freilich so viel ist, als wenn keine gemacht worden wäre, da auch ohne dieselbe jedem seine Rechte mithin zugleich den Grafen von Löwenhaupt, die ihrige auf die benannte Landesstück, vorbehalten geblieben wären. Solche rührten daher x): Es hatte Sidonie von Falkenstein die Schwester des lezten Grafen Emichs,

w) *J. P. O.* IV. 37. oder 36 Walther, v. Brezenheim, Falkenstein, Rasseburg und Reipolzkirchen, wie auch Daun-Falkenstein.

x) S. hier insonderheit die bei *Ludolf*, Symphorem. Decis. Cam. T. III P. II. stehende Geschichte der Grafschaft Falkenstein, samt ihren Beilagen Kurz hat aus guten Quellen von dem ganzen Zusammenhang Nachricht gegeben. *Buckisch*, ad. J. P. Art. IV. obs. 51.

Emichs, aus dem Geschlecht der Grafen von Daun und Oberstein, den Grafen Axel von Lö- (1579.) wenhaupt und Rasseburg z), geheurathet, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, der Erbfolge nach dem kinderlosen Absterben ihres Bruders. Als dieses erfolgt war, nahmen die (1627.) Stamms-Vettern von der Obersteinischen Linie, unter dem Vorwand, daß der lezte Graf sie zu Erben eingesezt habe, von der Grafschaft Falkenstein, samt Brezenheim und Reipoltskirchen Besiz. Die Löwenhaupte klagten wegen Falkenstein, eines Lothringischen Reichs Afterlehens, bei dem Lothringischen, und wegen Brezenheim, so Köllnisches Lehen ist, bei dem Köllnischen Lehenhof. Bei beiden behielten sie Recht, allein die Obersteinische Agna- (1636.) ten, und nachdem auch diese ausgegangen waren, die von der noch allein übrigen Daunischen Linie zu Bruch, behaupteten die Grafschaft, und einer davon, Wilhelm Wirich, erlangte auch sogar darüber vom Herzog von Lothringen (1642.) die Belehnung. Allein, da jener sich nachher mit dem Herzog veruneinigt hatte, so wurde er von eben demselben seiner Lande entsezt. Diese Gele- (1643.) genheit nahm der Löwenhauptische Tochtermann, der Graf von Manderscheid-Keil in Acht, und brachte es dahin, daß die Grafschaft Falkenstein, vor dem Lothringischen Lehenhof zu Sirk, den Löwenhaupten zugesprochen ward. Wil- (1646.) helm Wirich, der ohnehin nur mit Protestation und dem Vorbehalt der Appellation, bei dem Lehenhof erschienen war, appellirte hierauf ad

 quem-

z) In den Ehepakten stehet allezeit Löwenkopf.

quemcunque judicem superiorem, und brachte seine Beschwerde bei der Friedens-zusammenkunft vor. Da aber die **Löwenhaupt** in Schwedischen Kriegsdiensten sich befanden, nahmen sich die Schweden ihrer auf das eifrigste an, so daß ihr Gegentheil nichts als das hier vorkommende ganz unbestimmte, welches ihm allenfalls die Freiheit ließ, seine Appellation fortzusezen, erhalten konnte; dabei hinwiederum den **Löwenhaupten** ihre Ansprüche auf die noch nicht im Besiz habende Herrschaften **Brezenheim** und **Reipoltskirchen** vorbehalten wurden.

§. 18.

Waldek. Dem Hause **Waldeck** zum Besten, ward folgendes sehr weniges in den Friedensschluß eingerückt t). „Es solle in den Besiz aller Rechte auf „die **Herrschaft Diedingshausen**, dann die „Orte **Lichtenscheid, Defeld, Nordernau**, „und **Niederscheidern**, so wie es dieselbe im „Jahr 1624. besessen, wieder eingesezt werden u).“ Dabei wurde dem Grafen noch ein doppel-

t) *J. P. O.* IV. 38. oder 37.

u) Ueber diese Verordnung hat zuerst Gundling in seinem sonst auch gar viel schlechtes enthaltendem Discurs über den W. Fr. S. 212. den rechten Aufschluß aus *Brassens*, Chron. Waldeneck. bei *Hahn*, Monum. inedita, T. I. p. 870.) gegeben. Es hatte nehmlich, der Churfürst von Kölln, als Bischoff von Paderborn, bereits im Jahr 1630. den Grafen von Waldeck, unter dem Schein gewisser alter dort habender Rechte, nicht nur die Grafschaft Pirmont, sondern auch die hier benannte Landesstücke, abgenommen. Pirmont

doppeltes Attestat v) ausgestellt; dahin, „daß „ihnen, obwohl in den Frieden von der Graf„schaft Pirmont nichts gekommen, dannoch „die Amnestie in Betreff derselben zu Gute kom„men," mithin das Haus Waldeck in dem inzwischen wieder erlangten Besiz der Grafschaft bleiben solle, so lange biß Chur-Kölln oder Paderborn dieselbe rechtlich gegen sie erhalten hätten.

§. 19.

Nun folgt die Verordnung, daß Joach. Ernst, Graf von Oettingen, in alle geist- und weltliche

Oettingen.

Pirmont war ihnen durch die Schweden schon wieder zugestellt worden, darum kam nichts davon in den Friedensschluß, obwohl sie gerne die Tilgung der Paderbornischen Ansprüche mit in denselben eingerückt gesehen hätten. Allein die übrige Landesstücke hatten sie noch nicht wieder, weswegen dann endlich nach vielem Bemühen, diese Stelle ihnen zu Gefallen eingerückt ward; in Gemäßheit welcher dann in den Jahren 1649 und 1650. die Wiedereinsezung nach dem Zustand des Jahrs 1624 im geist- und weltlichen erfolgte. Die hieher gehörige Stellen der Actorum hat Walther, unter Pirmont, Paderborn und Waldeck, angegeben. Weil aber in dem Spruch der Wiedereinsezungs-Kommißion so wie im Frieden selbst, dem Bischoff von Paderborn sein Recht vorbehalten war, so wurde im Jahr 1668. endlich ein Vergleich über diese Anforderung gemacht, vermöge welches die ganze Grafschaft Pirmont Waldeckisch, biß zu Ausgang des Mannsstamms bleiben, hernach aber dem Stift heimfallen solle.

v) Das vom Reichs-Direktorium stehet bei Lünig, P. Spec. Cont. II. Forts. III. Abtheil. VI. S. 388.

liche Güter, die sein Vater, Ludwig Eberhard, vor dem Krieg besessen habe, wieder eingesezt werden solle w).

§. 20.

Hohenlohe. Das Haus Hohenlohe soll in alle ihm entzogene Güter, insonderheit das Amt Weikersheim, und das Kloster Scheffersheim, ohne alle Einwendung, sonderlich wegen eines Zurückhaltungsrechts, wieder eingesezt werden x).

§. 21.

Löwenstein-Wertheim und Erbach. Der Grafen von Löwenstein-Wertheim wegen, wird zuerst verordnet, „daß Graf „Frie-

w) *J. P. O.* IV. 39. oder 38. den Grund der Verordnung gab dieses, daß Graf Ludwig Eberhard dem Churfürsten Friederich von der Pfalz angehangen hatte. und daher vom Prager Frieden ausgeschlossen worden war.

x) *J. P. O* IV. 40. oder 39. Die Veranlassung zu solchem ist dieses. Graf Georg Friederich zu Weickersheim, hatte sich nicht nur in dem Böhmischen, sondern auch nach dem er dem Kaiser begnadigt worden war, auf das neue im Schwedischen Krieg, gegen denselben gebrauchen lassen. Daher ward er vom Prager Frieden ausgeschlossen. Sein Land aber hatte der Teutschmeister, und das Kloster Scheffersheim, so darinn lag, die Jesuiten, an sich gezogen. Nun muste beides wieder heraus gegeben werden, und zwar ohne, wegen der etwaigen Verbesserungen, das Recht der Zurückhaltung, (jus retentionis) ausüben zu dürfen. Bei Walther, sind die Worte Hohenlohe, Scheffersheim und Weickersheim nachzusehen.

„Friederich Ludwig, in alle seine Graf- und „Herrschaften die zur Zeit des Kriegs, sequestrirt, „confiscirt, oder andern überlassen worden, „wieder eingesezt werden sollte z)." Dieser war, als Protestant, den Schweden zugethan gewesen, und daher im Prager Frieden ausgeschlossen auch seiner Länder beraubt worden. Hier wird er in alle dieselbe wieder eingesezt. Hingegen war die katholische Linie dieser Grafen dem Kaiser zugethan gewesen, und hatte daher von den Schweden gelitten. Es wurde also weiter verordnet a); „daß auch der Graf Ferdinand „Karl in alles das, was seinen verstorbenen „Agnaten, Georg Ludwig und Johann „Kasimir entzogen worden, so im Geist- als „Weltlichen, wieder eingesezt werde, jedoch oh„ne den Rechten der Maria Christina, gedach„gedachten Grafen Georg Ludwigs Toch„ter b), Eintrag zu thun, als welcher alles ihr „aus beiden Eltern Erbschaft zukommende, voll„kommen zu Theil werden solle." Auch der Wit„we gedachten Grafen Johann Kasimirs „sollten die ihr Leibgeding bestimmte und versicher-

z) J. P. O. IV. 41. oder 40. Der Verhandlungen wegen s. bei Walther, Ind. Act. die Worte, Löwenstein, Wertheim, Breuberg, Schärfeneck.

a) J. P. O. IV. 42. oder 41.

b) Diese war, als Tochter der zweiten Gemahlinn des Schwedischen Generals Banner, (S. oben im VI. (XXVII.) Band, S. 145. (b) an den Schwedischen Grafen Gabriel Oxenstirn, verheurathet worden, (*Imhof*, notit. Proc. L. VIII. c. 5. §. 3.) daher die Schweden sich ihrer im Friedensschluß annahmen.

"te Güter alle verbleiben, jedoch mit Vorbehalt
"des Rechts, welches dem Grafen Friederich
"Ludwig an alle diese Güter zustehen könnte,
"und wegen welches ihm gütlich- oder rechtlicher
"Austrag offen stehe." So gut nun in allem diesem für das Haus Löwenstein gesorgt ward, so wurde doch auf der andern Seite auch die Gerechtigkeit in Betreff des bekannten Streits dieses Hauses mit den Grafen von Erbach wegen Breuberg c), nicht aus den Augen gesezt, und demnach verordnet, "daß dieses Gräfliche Haus,
"insonderheit die Erben des Grafen Georg Albrecht in das Schloß Breuberg und alle desfalls mit Löwenstein gemeinschaftlich zustehende Rechte, sowohl die Besazung als die
"Aufsicht und sonstige weltliche Rechte, darinn
"belangend, wieder eingesezt werden solle. d)"

§. 22.

Brandenstein. Des Grafen von Brandenstein, (Wittwe) und Erben sollen in alles was ihnen des Kriegs wegen entzogen worden, wieder eingesezt werden e).

§. 23.

c) S. oben, im VII. (XXVIII.) Band, der N. R. Hist. 1644. § 18.

d) *J. P. O.* IV. 43. oder 42.

e) *J. P. O.* IV. 43. oder 44. Walther. ind. v. Brandenstein. Christof Karl Graf von Brandenstein, ehemahls ein Liebling Gustav Adolfs: ist in der Geschichte des dreißigjährigen Kriegs sonderlich dadurch bekannt worden, daß er den Frieden zwischen Schweden und Sachsen, und folgends auch den allgemeinen Frieden, herstellen

§. 23.

Der Freiherr Paul von Khevenhüller, mit seinen Bruderskindern, die Erben des Kanzlers Löffler und Marx Konrads von Rehlingen, ingleichen Hieronymus und Marx Anton von Rehlingen, sollen alle in ihre eingezogene Güter wieder eingesetzt werden b). Khevenhüller.

§. 24.

len wollte. (S. im VI. (XXVII.) Band, der N. R. Hist. §. 25. u. f.) Er wurde aber unter diesen Bemühungen für das gemeine Beste, auf Sächsischen Befehl aufgehoben und in Verwahrung gebracht, in welcher er endlich, nach vier Jahren Gefangenschaft, auf seinem Schloß Oppurg, im Jahr 1640. gestorben ist. *Th. Europ.* IV. Band, S. 262. Gundling, über den W. Fr. h. §.

b) *J. P. O.* IV. 45 oder 44. Paul Khevenhüller, von der bekannten noch blühenden Oesterreichischen Familie, war, nachdem er der Religion wegen vertrieben worden, in des unglüklichen Friederichs von der Pfalz Dienste gegangen, mithin, samt allen dessen Anhängern in die Reichsacht verfallen. Löffler, war Würtembergischer Rath, und wurde hernach bei dem sogenannten Consilio Formato gebraucht, dessen Mitglieder allesamt im Prager Frieden von der Verzeihung ausgeschlossen sind, starb aber vor Unterzeichnung des Friedens. Die Rehlingische Familie hatte ihre Güter in der Ober-Pfalz, und war dem Churfürsten Friederich sehr ergeben, darum auch mit ihm geächtet. Deswegen suchten diese alle, besonders mit unter den Wiedereinzusezenden benennt zu werden S. Gundling, über den W. Fr. h. §. Walther, unter allen den hier vorkommenden Namen.

§. 24.

Von den im Krieg gemachten Erpressungen.

Nun wird wegen der Schulden zweierlei verordnet. 1) Die Kontrakte, Vertauschungen, Vergleiche Obligationen und Schuldscheine, welche durch Gewalt und Furcht auf unerlaubte Weise, (wie sich sonderlich Speier, Weissenburg, Landau, Reutlingen und Heilbronn, samt andern, darüber beklagten,) Ständen oder Unterthanen abgezwungen worden, wie auch solchergestalt erkaufte und an andere übertragene Klagen, sollen abgethan und so vernichtet seyn, daß keine gerichtliche Verfolgung derselben statt finde. Hingegen sollen die schriftliche Beweise einer Schuld, deren Rückgabe etwann ein Schuldner dem Gläubiger abgedrungen hätte, lezteren wieder zugestellt, und die Forderungen in ihrer Kraft erhalten werden e).

Wäre

e) *J. P. O.* IV. 46. oder 45. *J. P. M.* V. 36. oder IV. 90. mit gleichen Worten. Der Verhandlungen wegen muß man bei Walther, ind. *Meiern*-*no*, die Worte contractus, transactio, obligatio, Schulden, und die Namen der hier benannten Reichsstädte nachschlagen. Das hier zuerst stehende Wort Contractus, zeigt, daß von aller Art durch unerlaubte Gewalt erzwungener Handlungen die Rede sei; daher dann auch kein Zweifel ist, daß wenn jemand hätte beweisen können, zu einer Schenkung gezwungen worden zu seyn, er aus diesem §. zu klagen befugt war, wenn schon der Schenkungen hier keine Erwähnung geschehen. In Ansehung dessen, was unerlaubte Gewalt sei, fehlt hier freilich die deutliche Bestimmung. Höchst wahrscheinlich gehört darunter alle Gewalt, die gegen jemand, von wem es irgend auch sei, ohne daß ein Heerführer solche zur Führung des Kriegs

Wäre aber 2) von einem oder dem andern Theil eine Schuld, sie rühre nun aus einem Kauf, jährlicher Gülte, oder wo sonsten her, dem Gläubiger zum Nachtheil gewaltsam eingetrieben worden, so solle in Ansehung derselben, gegen die Schuldner, die sich zum Beweis einer solchen erlittenen Gewaltthätigkeit und erzwungener würklicher Zahlung erböten, kein Exekutiv Verfahren angestellt werden, ehe und bevor diese Ausrede bei genauer Untersuchung der Sache vollkommen erörtert worden. Jedoch sollen die darüber angefangene Processe binnen zwei Jahren nach Bekanntmachung des Friedens beendigt, und denen binnen dieser Zeit im Antworten saumseligen Schuldnern immerwährendes Stillschweigen aufgelegt werden. Die aber schon desfalls gegen die Schuldner erkannte Processe, samt den etwaigen Vergleichen oder besondern Zahlungs-Versprechungen, sollen gänzlich aufgehoben seyn; dabei gleichwohl die Forderungen für Summen welche aus guter Meinung, um während des Kriegs größere Gefahr oder Beschädigung abzuwenden, für andere bezahlt worden, in ihren Kräften bleiben f).

Von eingetriebenen fremden Schulden.

§. 25.

Kriegs verordnet, ausgeübt wird. Unter den einzelnen hier angegebenen Fällen, ist der von Heilbronn, am merkwürdigsten. Da diese Stadt wegen eines vom Teutschen Orden zu leihen genommenen Kapitals mit demselben zwistig geworden war, und der Orden, nach der Nördlinger Schlacht, der Stadt nicht nur die Bezahlung aller streitigen Interessen, sondern auch die Ausstellung einer neuen Obligation über die Haupt-forderung abzwang.

f) *J. P. O* IV. §. 46. oder 47. und 48. *J. P. M.* IV. 31. oder V. 37. zwar mit den nehmlichen Wor-

§. 25.

Wieder-durch-sehung der im Krieg gesprochenen Ur-theile.

Damit aber ausser diesem unter dem Schuz der Geseze auch fast alle im Krieg gefällte Urtheile angefochten werden könnten, so folgt nun die Verordnung g); „daß die während des „Kriegs h) in bloß weltlichen Sachen gesprochene „Urtheile zwar an sich nicht für nichtig gehalten „werden sollten, wenn nicht Mängel des Verfahrens sich deutlich zeigten, oder sogleich dar„gethan werden könnten. Doch sollten sie nicht „eher als in einem halben i) Jahre nach geschlos„senem

Worten, aber so, daß an ersterem Ort, in den neuern Auflagen, (dann in der ältesten (Viennae, 1648. 4.) stehet alles unter §. 4. wie billig beisammen,) die unmittelbar zusammen hängende Worte in zwei §. getheilt ist. Hierdurch und durch die sonstige Stellung der Worte, auch die Zweideutigkeit des lateinischen Worts Creditorum, welches man leicht für den Genitiv von Creditores nehmen kann, da es doch hier der von credita ist, wird das Ganze etwas dunkel, so daß man es wohl zwei bis dreimahl lesen muß, ehe man den rechten hier angegebenen Sinn heraus bringt, den ich in keiner der drei von Pütter, Geist des W. Fr. S. 96. angeführten, auch andern von mir eingesehenen Uebersezungen völlig getroffen finde.

g) *J. P. O.* IV. 49. oder 47. *J. P. M.* V. 38. oder IV. 32. Walther, ind. voce *Sententiae*.

h) Tempore belli: Also vom Jahr 1618. an, werden alle in den gleichgültigsten Sachen gesprochene Urtheile ungewiß gemacht! Fur die Advokaten vortreflich.

i) Hier haben alle drei von Pütter, angeführte Uebersezungen ein Jahr, und stehet doch im lateinischen beider Friedensschlüsse: Semestre.

„senem Frieden rechtskräftig werden, binnen „welcher Zeit es den Partheien frei stehe, die „Revision der Akten bei dem gehörigen Gerichts„stand, auf die ordentliche, oder auch eine auſ„serordentliche, aber doch im Reich hergebrachte „Art k), zu begehren, allwo alles nach Recht und „Gerechtigkeit untersucht, und die angefochtene „Urtheile etweder bestätigt oder verbessert, oder „gar aufgehoben werden sollten."

§. 26.

Von den nicht empfangenen Lehen.

Besser, ja recht nothwendig, war das nun folgende l): „Daß wenn seit 1618. jemand sei„ne Lehen nicht genommen, auch keine Lehens„dienste geleistet, dieses ihm nicht zur Last gerei„chen, sondern die Frist der Muthung vom Tag „des geschlossenen Friedens angehen solle."

§. 27.

k) Was hierunter zu verstehen, hätte freilich angegeben werden sollen. Aber es gehört zu den vielen Unbestimmtheiten des Friedens, daß auch hier bei einer Verordnung, die so ungeheuer vielen Processen die Thüre öffnet, die Bestimmung fehlt. Wenn nicht dabei stünde, vor dem gehörigen Gerichtsstand, (in judicio competente) so würde man zuerst auf Schiedsrichter fallen. Aber was heißt z. B. beim Reichshofrath eine Revision von einer außerordentlichen, doch im Reich gewöhnlichen Art? Beim Kammergericht meint *Henniges*, P. I. p. 115. müßten die Partheien hier in Ermangelung einer ordentlichen Visitation auf eine außerordentliche warten. Diß ist aber kein modus extraordinarius in judicio competenti, sondern ein extraordinarium judicio competens.

l) *J. P. O.* IV. 50. oder 48. *J. P. M.* V. 39. IV. 33. Walther, Ind. *Meier*, v. Lehen.

§. 27.

General-Amnestie.

Schließlich folgt noch in vielen Worten die General-Amnestie m), für alle die, welche einem oder dem andern Theil Kriegs- oder andere Dienste geleistet, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, für sich, ihre Familien und Angehörige, samt ihrer Wiedereinsezung in denjenigen Zustand ihrer Ehre, Gewissens- und sonstiger Freiheit, Rechte und Privilegien, in welchem sie vor den oft gemeldeten Unruhen gewesen, oder mit Recht hätten seyn sollen, also, daß niemand ihnen an Person oder Gütern, ge- oder außergerichtlich einen Nachtheil zufügen, viel weniger sie zu einiger Strafe ziehen könne. Alles, jedoch nur in Betreff derjenigen, welche nicht des Kaisers und des Hauses Oesterreich Unterthanen und Lehenleute seyen n).

§. 28.

m) *I. P. O.* 51. oder 49. *I. P. M.* V. 40. oder IV. 34. V. I.

n) Des Kaisers Lehenleute sind alle Reichsstände, von denen hier die Rede nicht ist. Also hätte freilich nicht so, wie im Text geschehen, gesagt werden sollen, Caesareae mejestatis & Domus Austriacae subditi, &c. sondern Domus Austriacae Ambarum linearum subdii: So wie es da stehet, muß man annehmen, daß Caesar nur so gebraucht ist, wie man im gemeinen Leben oft sagt, Kaiser, anstatt, der Oberste des Hauses Oesterreich der zugleich Kaiser ist. (*Hennuges*, Medit. P. I. p. 120.) welches aber in einem so wichtigen Staatsgesez nicht hätte geschehen sollen.

§. 28.

Dann was des Kaisers und des Hauses Oesterreich Erb-unterthanen und Lehenleute betrifft, wurde folgendes ausgemacht o); 1) „daß sie zwar ihre Person, Ehre und Würden belangend, ebenfalls der Amnestie geniessen, und sicher in ihr Vaterland zurück kehren könnten jedoch so, daß sie sich den Landesgesezen p) unterwerfen müsten." Was aber 2) ihre Güter betraf, wurde ein Unterschied gemacht. „In Belang dererjenigen Güter, die „vor dem Uebergang der Besizer zu den Schweden oder Franzosen eingezogen worden, heißt es, „es hätten die Kaiserliche Gesandte schlechterdings nicht nachgeben wollen, und da die Reichsstände q) darum den Krieg nicht fortzuführen für „gut

Einschränkung der Amnestie in Betreff der Oest. Unterthanen.

o) *I. P. O.* IV. 52-55. oder 50-53. *I. P. M.* V. 41-44. oder IV. 34. V. 2-5. Walther, v. Kaiserliche Erblande, und Oesterr. Exulanten.

p) Unter dem Wort Landesgesezen stekt insonderheit dieses, daß sie, da die neuere Landesgeseze die Uebung der Protestantischen Religion ausschlossen, deshalb nichts verlangen könnten, so wie auch unter dem Wort Vaterland ebenfalls dieses mit stekt, daß der Kaiser, wenn etwann ein Oesterreichischer Protestant, der sich solchergestalt in der Religion bedräkt gesehen, nach Ungarn ziehen wollte, wo Gewissensfreiheit war, demselben dieses verwehren könnte, welches zu thun die Jesuiter-politik anrieth, um die protestantische Ungarn nicht durch solchen Zuwachs zu verstärken.

q) Hier ziehen die beide Kronen den Kopf aus der Schlinge, (obwohl die Schweden, wenigstens bei

„gut geachtet, so müsten diese ein für allemahl „verlohren bleiben: die Güter aber, welche ei„nem oder dem andern, nach seinem Uebertritt „zu einer von beiden Kronen, deswegen abgenom„men worden r), sollten demselben, jedoch so, „wie sie zur Zeit des Friedensschlusses beschaffen „seyen, und ohne einige des Genusses. Erstattung „der Kosten oder des Schadens s), wieder zurück„gestellt werden. Uebrigens solle 3) so in Böh„men wie in den andern kaiserlichen Erblanden, „denen der A. C. zugethanen Unterthanen, wie „auch allen denen die etwas daselbst zu fordern „haben,

bei aller Gelegenheit gesagt hatten, sie hätten auch aus der Ursache zu den Waffen gegriffen, um die Religions- und politische Freiheit wie vor dem Krieg herzustellen) und schieben die Schuld von dem was sie nicht selbst thun wollten, auf die Stände.

r) Dieses aber waren die allerwenigste, da von 1621. biß 1630. schon durch die ganze Kaiserliche Erblande die Austreibung der Protestanten, und die Einziehung ihrer Güter meistens vollendet war. Also gestund der Kaiser hier etwas, das auf den weit grössern Zeitraum des Kriegs sich erstreckte, aber in der That doch sehr wenig, zu.

s) Dadurch und durch das wegen der Religion verordnete, verlohren die arme um der Religion willen vertriebene Leute aller Stände, sicher die Lust nach den Erblanden zurück zu kehren, indem ihnen dort nichts, als splendide esurire, wie *Obrecht* sagt, Ad inst. Pacis, h. §. übrig blieb. Und dieses war eben, was der Kaiser haben wollte; nehmlich, scheinen als wenn man den Vertriebenen die Rückkunft gestattete, und sie doch in der That so gut als nicht gestatten.

„haben, in Betreff dieser Forderungen, wenn „sie solche rechtlich angebracht haben, oder noch „anbringen, unpartheyische Gerechtigkeit wie „den Katholischen, widerfahren."

§. 29.

Eine Ausnahme von der bisher abgehandelten allgemeinen Wiederherstellung sollen nachfolgende Stücke machen t): was nicht mehr wieder geschafft werden kann, bewegliche und sich selbst bewegende Haabseeligkeiten genossene Nuzungen, alles was auf Befehl der kriegenden Theile weggenommen worden, zerstörte oder der öffentlichen Sicherheit wegen u) zu anderm Gebrauch zugerichtete so geist- als weltliche Gebäude, hinterlegte und in Rücksicht der Feindseligkeiten eingezogene Gelder, alles rechtmäßig verkaufte und freiwillig verschenkte. Was nicht wieder hergestellt werden solle?

§. 30.

Zulezt wird in diesem Artikel noch von einer schon 1609. zur Frage gekommenen, also gar nicht zu der auf den Anfang des Kriegs sich beziehenden Amnestie gehörigen Angelegenheit gehandelt, Bestimmung wegen der Jülichschen Sache.

t) *J. P. O.* IV. 56. oder 54. *J. P. M.* V. 45. oder IV. 35.

u) Es waren nehmlich insonderheit manche Gebäude aller Art, insonderheit Klöster auch Kirchen, wegen ihrer starken Mauern und Ringmauern, zu Festungen umgeschaffen worden. Auf diese wird hier gezielet, ohne sie gerade nennen zu wollen, um den päbstlichen Nuntius nicht gar zu sehr zu betrüben.

delt, nehmlich von der Jülichischen Sache v). Es heißt davon: „Da dieselbe, wenn man nicht „zuvorkomme, im Reich große Unruhen zwischen „den Theilhabern verursachen könnte, so solle sie, „ohne Verzug, nach dem Frieden, entweder „durch den ordentlichen Rechtsgang am kaiserli„chen Hof, oder durch Vergleich, oder sonst „rechtmäßige Weise entschieden werden w).“

§. 31.

Von der Wiederherstellung des vorigen

Nun folgt der für Teutschland wichtigste und in der Auslegung am meisten bestrittene Titel, nehmlich der fünfte, oder die Entscheidung der

v) *J. P. O.* IV. 57. oder 55. *J. P. M.* IV. 36. oder V. 46. Walther, v. Jülich.

w) Am kaiserlichen Hof war vor Entstehung des Kriegs ein Rechtsverfahren angefangen worden. S. oben im II. (XXIII.) Band, der N. R. G. p. 111-172. Dieses soll nun entweder fortgesezt, oder die Sache sonst gütlich oder rechtlich ausgemacht werden. Also war eigentlich wegen der Art der Beendigung dieser Sache nichts bestimmt. Wegen der Zeit hieß es, ohne Verzug, sine morâ, aber ohne beigesezte Frist. Mithin war auch desfalls so viel wie nichts gesagt. Also war für die Ruhe des Reichs in der ganzen Verordnung eigentlich nur dieses enthalten, daß nochmahls stillschweigend versprochen ward, die Sache ohne Gewalt auszumachen, welches sich aber nach den Reichsgesezen ohnehin verstehet. Brandenburg und Neuburg hatten diesemnach als Besizer der Jülichischen Erbschaft, den grösten Vortheil davon, nehmlich, daß sie gewiß waren, nie mit den Waffen vertrieben werden zu dürfen.

der wechselsweisen Beschwerden x). In Zustands im Geistlichen.
Betreff derselben heißt es zuerst z): „Da die „wechselsweise Religionsbeschwerden der Stände „gegen einander großentheils zum gegenwärtigen „Krieg den Anlaß gegeben, so habe man sich „bei dem Frieden hierüber, wie folgt, und zuerst „dahin vereinigt, daß der Passauische Vertrag und der darauf geschlossene nachher so oft „bestätigte Religions-Frieden in allen Punkten, so wie sie einmüthig zwischen dem Kaiser und „allen Ständen beider Religionen beliebt worden, „fest

x) Anstatt desselben stehet im Münsterischen Frieden der ganz kleine den V. oder VI. Art. ausmachende §. 47 in welchem Alles was in diesem V. Titel stehet, bestätigt wird.

z) Ich muß hier bemerken, daß dieser Artikel doppelt angeführt zu werden pflegt. Einmahl nach XX. und das anderemahl nach 58 Abschnitten. Die erstere Abtheilung ist die eigentlich ächte, in den Originalien des Friedensschlusses anzutreffende, wie aus der in solchem selbst durchgehends befindlichen Anführung der vorhergehenden oder folgenden Paragraphen deutlich zu sehen ist; z. B. § 24. der zweiten Abtheilung, wo *infra*, §. 10 angeführt wird, welches auf die erstere Abtheilung sich beziehet, nach welcher dieser § 24. den §. VIII. ausmacht. Nach solcher allein können die beide älteste Schriftsteller über den Frieden, *Burgoldensis*, (1668) und *Fritsch*, (1680.) gebraucht werden. Nachher erst hat man die größere Absäze in kleinere zerschnitten, welche die Auslegung oft schwerer macht, wie schon *Henniges*, bemerkt, Med. T. I. Art. V. §. 13. p. 227. Ich werde bei jeder Verordnung die ich hier vortrage, die erste Abtheilung mit einer lateinischen, die andere mit einer teutschen Zahl anführen. Hier bei §. 1. ist noch kein Unterschied.

„fest und unverbrüchlich gehalten werden solle. „Was hier wegen eines oder des andern Punkts „weiter verordnet werde, solle als eine beständig „dauernde Erläuterung jenes Friedens, ge- und „aussergerichtlich, so lang angesehen werden, biß „man über die Religion selbst eins werden könne, „ohne einige Einrede jemands wer es auch sei, „geist- oder weltlichen Stands, in- oder ausser dem „Reich a), als welche alle für unkräftig hiemit „erklärt würden. Im übrigen aber solle zwischen „den Ständen von beiden Religionen eine völlige „Gleichheit Statt finden, so weit dieselbe der „teutschen Verfassung gemäß und wie sie in „dieser Uebereinkunft bestimmt sei, also daß für „jede Parthei das nehmliche was für die andere „gelte, mit ewiger Verbannung aller Thät„lichkeit."

§. 32.

Bestimmung des 1. Jan 1624. Der Termin der Wiederherstellung b) in den vorigen Stand bei Geistlichen Sachen, und was aus Anlaß derselben in weltlichen geändert worden, soll der 1. Jenner 1624. c) seyn. Denn

a) Welcher Geistliche außer dem Reich, konnte wohl dem Frieden der mit aller Theilhaber des Kriegs Beistimmung geschlossen war, widersprechen, als der Papst? Mithin war dieser stillschweigend, aber so gut als nahmentlich, ausgeschlossen. Natürlich wäre es zu hart gewesen, den Katholischen eine andere Art der Ausschliessung zuzumuthen.

b) *J. P. O.* Art. V. §. II. versu 1. oder §. 2.

c) Die Schweden und Protestanten hätten gerne auch hier, wie bei der Amnestie, das Jahr 1618. zum

Demnach soll gedachte Wiederherstellung bei allen Churfürsten, Fürsten und Ständen, samt der unmittelbaren Reichsritterschaft, auch den Reichsdörfern, vollkommen geschehen, mit Aufhebung alles möglichen, in dergleichen Sachen bißher als Richtschnur derselben.

zum Entscheidjahr gehabt. Allein die Kaiserliche wollten dagegen hier wie dort das Jahr 1630. wo sich erst die Schweden in die Sache gemischt haben. Dort drungen die Schweden und Protestanten durch, hier nicht. Doch konnten sie auch nicht in das Jahr 1630 als das Jahr nach dem Restitutions-edikt, da der Kaiser alles von geistlichen Gütern, was ihm möglich gewesen war, den Katholiken wieder zugestellt hatte, willigen. Also gieng es zulezt, wie bei den meisten Fällen des Bietens und Wiederbietens, wo der eine a haben, der andere c geben will, daß man auf b sich vereinigt. Die Protestanten wollten 1618. haben; die Katholische 1630. also vereinigte man sich zulezt auf 1624. Diesen guten Einfall hatten zuerst die Chursächsische Gesandte, bei *Londorp*, VI. p. 49. und *Meiern*, Act. Pacis T. III. p. 188. Mehrere dahin gehörige Stellen dieses Buchs hat Walther, ind. voce Restitutionspakt. Weil aber auch in gedachtem Jahr selbst der Besizstand manchmahl verändert ward, so vereinigte man sich auf den ersten Tag desselben, doch so, daß dieser Entscheid-tag nicht mit auf die Religions-übung der Unterthanen gehet, wie man sonst aus den allgemeinen Worten, in ecclesiasticis: wohl glauben sollte. S. unten §. 31. Daß hiebei der 1. Jenner des neuen Kalenders zu verstehen sei, bemerkt *Buckisch*, Art. V. obs. X. welches die Protestanten um so leichter zugeben können, weil dadurch der Termin, den sie noch um 6 Jahre zurück gerückt haben wollten, doch noch um 10 Tage zurück gerückt ist, indem der gregorianische 1. Jenner, nach dem alten Kalender erst der 21. December war.

gesprochenen, ergangenen und vorgegangenen Urtheilen, Befehlen, Vergleichen, Uebergabs- und andern Verträgen und rechtlichen Vollstrekkungen, und so, daß überall nur auf diesen Tag gesehen werde *).

§. 33.

Ausnahme dieser Richtschnur bei einigen Reichsstädten.

Die Reichsstädte Augspurg, Dünkelsbühl, Kaufbeuren und Ravenspurg, sollen zwar in Betreff der geistlichen Güter und Rechte, auch der Religions-übung nach diesem Jahr und Tag beurtheilt; aber in Ansehung der Rathsherrn- und andern öffentlichen Würden, solle zwischen beiden Religionen die gleiche Anzahl beobachtet werden b). Insonderheit aber wurde wegen Aug-

c) In diesen Worten steckt das vornehmste des Unterschieds zwischen der Wiederherstellung von der hier die Rede ist, und der die aus der Amnestie herrührt, von welcher Henniges bei diesem §. weitläufig gehandelt hat. Für den Zwek dieser Abhandlung ist es genug, auf folgendes die Aufmerksamkeit des Lesers zu richten. Durch die Amnestie, welche eine Vergessenheit des im Krieg geschehenen ist, werden die Sachen in den Stand gesezt, wie sie vor dem Krieg waren. Es bleiben also alle Rechte und Befugnisse, wie sie vorher waren, wenn nicht in den Verordnungen des Friedens selbst eine klare Ausnahme bemerkt ist. Ganz verschieden von diesem Geist des vierten Artikels ist der des fünften. Hier werden gewaltsame Durchschnitte gemacht; Was gegen diese Durchschnitte ein Recht oder eine Befugniß welcher Art es sei, geben könnte, wird schlechterdings aufgehoben, und darf ferner in keinen Betracht mehr kommen.

b) J. P. O. Art. V. §. II. v. 1. oder §. 3.

Augspurg folgendes verordnet e), daß von den sieben aus den Geschlechtern gezogenen Raths-Herrn die beide Pfleger von beiden Religionen, von den übrigen fünfen aber drei katholischer, und zwei protestantischer Religion seyn sollten; übrigens aber solle eine sehr genau bestimmte und zum Theil durch Abwechslung möglich gemachte Gleichheit der Religionen, bei dem Rath und den öffentlichen Aemtern beobachtet werden. Wegen Kirchen und Schulen möge jeder Theil seines Orts Sorge tragen. Die in den Aemtern stehende nach der jezigen Uebereinkunft überzählige Katholiken, sollten zwar ihre Stellen und die Nuzungen davon behalten, aber keine Stimme in den Rathsversammlungen, wenn sie ja manchmal dabei erscheinen, und nicht lieber ganz zu Hause bleiben wollten, haben. Keine von beiden Partheien solle sich über die andere zu erheben, oder solche zu unterdrücken suchen, viel weniger aber auf einigerlei Weise, mehr Personen zu den Aemtern als hier vorgeschrieben, zu bestellen sich anmaßen. Zu dem Ende solle diese Verordnung jährlich öffentlich vorgelesen werden, auch jeder Religions-theil biß in ewige Zeiten hinaus die Freiheit haben, die von seiner Seite abgegangene Rathsmitglieder alleine zu ersezen. Bei den Berathschlagungen solle so wenig in Augspurg, als sonst zwischen den Reichsständen, keine Mehrheit der Stimmen in Religions- und dahin einschlagenden Sachen gelten. Und

Besonders wegen Augspurg.

e) Art. V. §. II. v. 3-9. oder §. 4-10. Die Geschichte dieser Verordnungen hat insonderheit Langemantel, Hist. des Regiments zu Augspurg, S. 231. u f. Unter den Auslegern des Friedens s. insonderheit *Burgold*, P. II. disc. 7.

wenn ja die Katholiken der habenden Stimmen-Mehrheit zum Nachtheil der Protestanten, gegen diese Verordnung, mißbrauchen wollten, so solle es den Protestanten frei stehen, auf die Einführung der Abwechslung des fünften Patriciats-Rathsherrn und andere rechtmäßige Mittel anzutragen. In allem übrigen hier nicht abgeänderten, sollten für Augspurg K. Karls des V. Verordnung wegen der Rathswahl, wie auch die Vergleiche von den Jahren 1584. und 1591. bestätigt bleiben. Eben so wurde auch für Dünkelsbühl, Ravenspurg und Biberach, die völlige Religions gleichheit im Magistrat, zum Theil wieder durch Abwechslung, bestimmt f). Auch die Stadt Donauwerth solle, wenn ihr auf dem nächsten Reichstag ihre Reichsfreiheit wieder zugesprochen würde, im geist- und weltlichen alle Rechte und Freiheiten, die sonst den Städten, in Gemäßheit des Friedens zukommen, zu geniessen haben, jedoch ohne Schaden derer, die an gedachte Städt einiges Recht hätten g).

§. 34.

f) Art. V. §. II. v. 10. oder §. 11.

g) Art. V. §. II. v. 11. oder §. 12. Wie übrigens diese Stadt um ihre Reichsfreiheit gekommen, kann oben im I. (XXII.) Band, bei dem Jahr 1607. nachgelesen werden. Seit diesen ganzen 40 Jahren war sie in Bajerischen Händen, und nun erst sollte entschieden werden, ob sie heraus gegeben werden solle? und selbst auf diesen Fall wurde doch nichts bestimmtes und deutliches in Ansehung der Religion für sie ausgemacht, welches gleichwohl billig hätte seyn müssen, da den Protestanten dieser Stadt weder der Zustand des Jahrs 1618. noch des Jahrs 1624.

§. 34.

Ferner ward ausgemacht h), daß der Termin des Jahrs 1624. denenjenigen nicht zum Nachtheil gereichen solle, die Kraft der Amnestie i), oder sonst k), **ihre Wiederherstellung zu begehren hätten.** Verwahrung wegen des Entscheid-Jahrs.

§. 35.

1624. zu Statten kommen konnte. Doch vielleicht war, zur Zeit da diß ihrenthalben bestimmt ward, nach mehr dann 40 Jahren, wohl kein einziger Bürger mehr daselbst befindlich, der eine protestantische Religions-übung gewünscht hätte.

h) *J. P. O.* Art. V. §. II. v. 12. oder § 13.

i) Kraft dieser nehmlich waren die Pfalz, (S. oben Art. IV. §. 6) Würtemberg, (IV. 24.) Baden, (IV. 26.) Oettingen, (IV. 38. oder 39. und die Löwensteinische Lande, (IV. 40. oder 41.) in den Zustand des Jahrs 1618. so im geist- als weltlichen zurückgestellt worden. Wegen diesen Landen also insgesamt, wird noch hier, zum Ueberfluß und mehrerer Deutlichkeit, die Verordnung beigesezt, daß die ihren Religions-besiz vom Jahr 1618. herleitende Glaubensgenossen, wegen des etwaigen Nichtbesizes ihrer Rechte im Jahr 1624. nicht angefochten werden könnten

k) Ueber dieses sonst (aliunde) ist viel gestritten worden, s. insonderheit *Henniges*, ad J. P. I. 228. Allein es ist am Besten, man nehme es ganz in der allgemeinsten Bedeutung, wenn jemand sonst, woher es auch immer sey, ein besseres Recht hat, wieder hergestellt zu werden, so soll ihm die auf das Jahr 1624. eingeschränkte Wiederherstellung nicht zum Nachtheil gereichen. Der Umstand, daß diese Verordnung

§. 35.

Wegen der geistlichen

Der geistlichen Güter wegen wurde ausgemacht l), „daß alle unmittelbare geistliche „Güter,

nung gerade hinter der Erwähnung der Stadt Donauwerth, zum Ende der eigentlichen Ab- Abtheilung II. des V. Art. stehet, führt ganz natürlich auf den Gedanken, daß Donauwerth hier insonderheit zum Beispiel dienen könne. Gedachte Stadt, würde natürlich, da diese im Jahr 1607. war ihrer Freiheit beraubt worden, wenn sie hätte sollen wieder hergestellt werden, nicht nach der restitutione excapite amnestiae noch excapite gravaminum zu beurtheilen gewesen seyn, sondern aliunde, anders woher, nehmlich nach dem Zustand des Jahrs 1607. Also würden auch die Protestanten, wenn nur noch einige daselbst gewesen wären, ihre freie Religionsübung alsdann haben verlangen, und das Jahr 1624. ihnen, vermög dieser dem, was von ihrer Stadt gesagt war, gleich nachfolgenden Erläuterung, nicht entgegen gesezt werden können. Ein anderes Beispiel gäbe die unten §. 44. vorkommende Verordnung, wegen dessen, was unter dem Schein der peinlichen Gerichtbarkeit, des Schuzes, u. s. w. biß zum Frieden geändert worden, welches alles in den vorigen Stand zurück gestellt werden soll; nach der Meinung Brauers, der in s. Abh. zur Erläut. des W. Fr. im I. Band, die Geschichte dieses §. entwickelt, und mit der Erklärung desselben sich beschäftigt, §. 117. Schade nur daß ich, wie bei §. 44. zu sehen seyn wird, die sehr wahrscheinlich gemachte Meinung dieses Gelehrten doch nicht als wahr annehmen könne. Hingegen gehören, wie schon *Deckherr*, Consultat. Forens. L. I. C. XI. n. 81. bemerkt hat, alle diejenige hieher, welche etwa vor dem Krieg auf irgend eine Weise in ihren Rechten beeinträchtigt werden, ohne daß ihrenthalben im Frieden eine

Vor-

„Güter, vom Erzbißthum an, biß zur gering„sten Stiftung, samt Zubehörden aller Art, bloß „nach dem Besiz-stand des 1. Jenner 1624. „beurtheilt, mithin Katholiken und Prote„stanten alles was jeder Theil desfalls am be„nannten Tag würklich besessen, biß zur allge„meinen zu hoffenden Religions-Vereinigung. und „wenn auch diese nie geschähe, dennoch unwider„ruflich, behalten, und von niemand, weder „gerichtlich, noch außergerichtlich, darinn ge„stört werden sollten." Eine Verordnung, welche darum nothwendig war, weil sonst die §. 2. beliebte Wiederherstellung in den Besiz-Stand des Jahrs 1624. die alle vorige Klagen und rechtliche Verfügungen aufhob, dadurch doch nicht das Recht zu neuen Klagen über die vorige Befugnisse benahm, wie oben von der Wiederherstellung im III. Artikel, der Amnestie halber, in den Besiz-stand vor dem Krieg, bemerkt worden. Sollten demnach auch künftige Klagen wegen alter Rechte abgeschnitten seyn, so muste es durch eine besondere Verordnung geschehen.

unmittelbaren Güter soll bloß auf den Besiz des Jahrs 1624. gesehen werden.

§. 36.

Vorsehung (es sey nun zum Besten, oder zum Nachtheil) geschehen wäre. Denn diese behalten natürlicher Weise alle ihre Rechts zuständigkeiten ungeschmälert. Erhält nun denenselben zufolge, z. B. ein Land durch Urtheil und Recht, die ihm entzogene Religions übung wieder, so muß solche nach dem Zustand des Jahrs wo die Entsezung geschehen war, nicht nach dem des Jahrs 1624. beurtheilt werden; welches zwar sich von selbst verstehet, aber doch noch zum Ueberfluß, bei Gelegenheit der in diesem Fall sich befindenden Stadt Donauwerth, ausdrücklich verordnet wird.

1) *J. P. O.* Art. V. §. III. v. 1. oder §. 14.

§. 36.

Folgen hieraus.

Aus diesem jeder Religion unwiderruflich zugesicherten Besiz, floß nun zweierlei m). Erstlich: „Daß wenn von nun an ein katholischer „Erzbischoff, Bischoff, Prälat, oder auch ein „Protestantischer Besizer eines Erzbißthums ꝛc. „allein oder mit seinem Kapitel, oder auch sonst „ein Geistlicher, die Religion änderte, er, oder „sie zusammen, der bißher genossenen geistlichen „Beneficien sogleich, doch mit Vorbehalt ihrer „Ehre, guten Nahmens, auch der gezogenen „Nuzuugen verlustig werden, und dem Kapitel, „oder wer sonst das Recht dazu habe, andere „Personen, von der Religion, welcher der, oder „die abgehende, vorher zugethan gewesen, an „ihre Stelle zu erwählen frei stehen solle n).“

Zwei-

m) Art. V. §. III. v. 2. 3. oder §. 15.

n) Hier ist also der seit dem Religions-Frieden in der Geschichte Teutschlands so sehr berühmte geistliche Vorbehalt dem die Protestanten se. it beständig widersprochen hatten, auf das feierlichste bestätigt. Zwar hatten leztere auch bei diesen Friedens-unterhandlungen ihren Widerspruch zu betreiben und die sogenannte Freistellung der Religionen zu verlangen, keine Mühe gespart, wie solches aus *Meiern*, Act. P. W. von T. I. p. 700. an, zur Ehre der Protestanten, zu sehen ist. Aber alles war umsonst! Freilich giengen, um es hier gelegentlich zu bemerken, auch dieses Theils Vorschläge nicht dahin, wohin sie eigentlich, wenn man die Sache ganz ächt philosophisch betrachtet, hätten gehen sollen, nehmlich auf eine völlige allgemeine Freistellung aller drei im Reich angenommenen Religionen. Allein dazu waren jene Zeiten noch nicht reif. Und es ist wenigstens für einen

Fr-

Zweitens, „Daß wenn ein der einen oder „der andern Religion zugethaner Reichsstand, „dort oder da, bei unmittelbaren geistlichen Gü„tern ꝛc. mit oder ohne Recht, in dem Besiz des „1. Jenners 1624. gestört worden, er nun also „gleich, ohne alle Einrede, dieselben wieder er„halten, mithin jedes Stift nach dem Zustand „des 1. Jenners 1624. besezt werden solle, doch „ohne Anspruch wegen der bißher gezogenen „Nuzungen, auch Kosten und Schaden."

§. 37.

Bei allen unmittelbaren Stiftern soll o) das Wahlrecht zu denselben, nach den ältern Rechten und Gewohnheiten jedes Orts unverlezt bleiben nur daß sie den Reichsgesezen, und insonderheit dem jezigen Frieden, desgleichen in denen den A. C. Verwandten verbleibenden Stiftern, dieser Confeßion nicht entgegen seyen, so wie auch in jenen Stiftern, auf welche beide Religionen ein Recht haben, nichts neues, einer oder der

Freie Wahl der unmittelb. Stifter.

Protestanten angenehm, daß seine Glaubensgenossen, auch damahls schon, weit mehr philosophisch dachten, als die Gegner, und als die unter ihnen Gebohrne, aber zu den Gegnern übergetretene kaiserl. Gesandte Trautmannsdorf und Vollmar, sich äußern durften. Uebrigens kann man die weitere Stellen der Verhandlungen, desfalls bei Walther, indic. *Meier*, v. *Autonomia*, ingleichen Freistellung und *Reservatum ecclesiasticum* zum nachsehen angeführt finden; vorzüglich aber lese man im II. Band, das XVI. Buch, so gröstentheils allein von der Freistellung der Religionen handelt.

o) *J. P. O.* Art. V. §. III. v. 1. 2. oder §. 16. 17.

der andern zuwider laufendes, oder die Rechte des einen Theils schmälerndes, eingeführt werden solle. Die Postulirte oder Erwählte aber sollen in ihren Kapitulationen p) versprechen, daß sie sich auf keine Weise, ihre Stifter erblich zu machen, bemühen wollen, also daß den Kapiteln allezeit sowohl die Wahl, zu denselben, als während der Stuhlledigkeit q) die Verwaltung der Stifter und Bischöfflichen Rechte, unverhindert gelassen bleibe. Ingleichen sollen Adliche, Patricier, und Doktoren, auch andere nach den Statuten dazu fähige Personen, davon nicht ausgeschlossen, sondern dabei gelassen werden.

§. 38.

Einige Bestimmungen bei diesen Wahlen.

Weiter, die Wahl zu den geistlichen unmittelbaren Stiftern betreffend, wurde ausgemacht r).

„der

p) Hier sind also die Wahl-Kapitulationen der geistlichen Fürsten, auf das deutlichste, in dem wichtigsten Reichsgrundgesez, anerkannt. Sie gelten also in Teutschland; es verstehet sich, unter den gebührenden Einschränkungen; aller dagegen jemahls vom Pabst ergangenen häufigen Verordnungen ohngeachtet, die man kurz zusammen gestellt lesen kann, in der schönen Schrift, über die Wahl-Kapitulationen in den geistl. Staaten, (Frankf. 1788. 8.) S. 23. n. (bb).

q) Sollte dieses, nach der teutschen Sprachähnlichkeit gemachte, das lateinisch-teutsche Sedis vacanz ganz ausdruckende Wort, nicht anstatt des leztern eingeführt werden können?

r) *J. P. O.* Art. V. v. 1. 2. 3. oder §. 18. 19. 20. Walther, ind. *Meier*, v. preces primariae, armatae, &c.

„der Kaiser solle daselbst das Recht der ersten „Bitte ausüben, wie er solches sonst hergebracht, jedoch so, daß der Prekist nach den Statuten und dem Herkommen fähig sei, und keine „andere Pfründe, als die einer von seiner Religion besessen, bekommen könne" Die Annaten, Palliums-gelder, päbstliche Monate u. d. gl. päbstliche Rechte, sollen von niemand, unter welchem Vorwand es auch sei, in protestantischen Stiftern ausgeübt, noch weniger ihm dazu vom weltlichen Arm verholfen werden. Wo aber, in einem unmittelbaren Stift, beiderlei Religions-verwandte zugleich, nach der Anzahl des Entscheid-Ziels: sich befinden, und die päbstliche Monate im Gebrauch sind, sollen sie auch in Ansehung der Katholischen ferner im Gebrauch bleiben; jedoch so, daß die von Rom aus geschehene Besezung einer Stelle, den Kapiteln unmittelbar von da aus, binnen der gesezlichen Zeit s), kund gethan werde.

§. 39.

Wegen der protestantischen Erz- und Bischöffe auch Prälaten, ward ausgemacht t); daß — Von Protestant. Bischöffen.

s) D. i. binnen drei Monaten, nachdem die Erledigung der Stelle bei seinem Kapitel bekannt worden. S. *Boehmer*, Principia juris Canon. ed. quarta, §. 540. wo auch die hieher gehörige Stelle der Konkordaten, oder vielmehr der Bullae confirmatoriae Nic. V. mit eingerückt ist.

t) *J. P. O.* Art. V. §. VI. v. 1. 2. oder §. 21. 22. *Meiern*, an denen von Walther, ind. v. Bischöffe angef. O.

daß die zu solchen erwählte Personen, wenn sie binnen einem Jahr ihre Wahl oder Begehrung zu solcher Stelle dem kaiserlichen Hof kund gethan, ohne allen Anstand zur Belehnung und zum Lehens-eid gelassen werden, jedoch so, daß sie die Hälfte über die gewöhnliche Lehens-taxe bezahlten u). Dieselbe, auch bei erfolgter Stuhlledigkeit die Kapitel, und wer gemeinschaftlich mit ihnen an der Verwaltung Theil habe, sollten unweigerlich zu aller Art Versammlungen der Stände berufen werden, und daselbst Siz und Stimme v) haben, wie jedes Stift solche vor den Religions-unruhen gehabt; dabei es ihnen frei stehe, nach der mit den Kapiteln zu treffenden Uebereinkunft einen oder mehre Gesandte zu schicken. Weiter ward in Ansehung der Titulatur beliebt, daß sie alle jedoch ohne einigen Nachtheil an ihrem Stand mit dem Titel, zu diesem oder jenem Stift Erwählter oder Postulirter, bezeichnet würden. Ihren Plaz aber sollten sie zwischen den geist- und weltlichen Fürsten, auf einer Querbank w) haben, so daß ihnen zur Seite bei

u) Die Berechnung des Ganzen hat *Buckisch*, Art. V. obs. 34. mit beidrucken lassen.

v) Dieses war ein wichtiger Punkt. Belehnt waren die protestantische Bischöffe wohl auch schon vor dem Krieg worden. Aber Siz und Stimme auf Reichstägen und sonst, hatte man ihnen hartnäckig verweigert, wie dann schon auf dem Reichstag von 1594. der grosse Streit darüber war. Hier wurde nun die Sache, für die Zukunft ausser Zweifel gesezt.

w) Von der eigentlichen Stellung dieser Querbank, die an sich eine Kleinigkeit ist, s. *Henniges*, ad J. P. O. P. I. p. 257. c. d.

bei einer allgemeinen Reichs-Versammlung der Mainzische Direktorial-Gesandte, und nach ihm die Direktorial-gesandte des Fürstenraths, im bloßen Fürstenrath aber ebengedachte Fürstliche Direktorialgesandte allein, zu sizen kommen.

§. 40.

Die Anzahl der Mitglieder von beiden Religionen in vermischten Kapiteln betreffend, wurde beliebt x), daß fernerhin diesel- be sich nach dem Besiz-stand des 1. Jenners 1624. richten, folglich für den Abgehenden jedesmahl einer von seiner Religion erwählt werden solle. Wo aber etwa zur Zeit des Friedensschlusses würklich mehrere Kapitularen einer oder der andern Religion seyen, als solcher Besizstand mit sich bringe, so sollten diese zwar bei ihren Ehren, Würden und Pfründen lebenslang gelassen werden, forthin aber immer ein Katholischer anstatt des nächst abgehenden Protestanten, oder ein Protestant anstatt des abgehenden Katholiken so lange gewählt werden, biß die Anzahl des gedachten Entscheid-Tags heraus komme. **Die Religions-übung** hingegen in dieser Art Stiftern solle lediglich nach dem oft besagten Jahr, wo und wie z) sie damahls im Schwang gegan-

Von Domherren beider Relig. in einem u. demselben Stift.

x) *J. P. O.* Art. V. §. VII. oder 23. Walther, voce Domherren.

z) Im lateinischen stehet quatenus, welches an sich ohne allen Streit wie oder wie ferne bedeutet: und so ist es auch in vier mir bekannten Uebersezungen gegeben. Weil aber in einer mir zwar nicht bekannten Uebersezung, anstatt wie ferne,

gegangen, eingerichtet werden. Allem hier Verordneten aber solle weder durch Wahl noch durch Präsentation, noch sonst, einiger Eintrag geschehen dürfen.

§. 41.

Allgem. Verhältnisse der weltlich gemachten geistl. Güter.

Ferner heißt es a), daß die der Krone Schweden oder ihren Bundsgenossen abgetretene Erz- und Bißthümer, oder sonstige geistliche Güter, bloß nach denen deßfalls hier getroffenen, weiter unten zu erwähnenden Verträgen, beurtheilt, in allem übrigen aber, und insonderheit dem unten im §. 16. wegen der geistlichen Gerichtbarkeit vorkommenden b), den Reichsgesezen und vorzüglich dieser Uebereinkunft unterworfen bleiben sollten c).

ferne, vermuthlich nur durch einen Druckfehler wo ferne stand, so nahm man daher von Bischöfflich Hildesheimischer Seite Gelegenheit, jenen sonst ganz unzweifelhaften Verstand des Werts quatenus, gegen die Stadt Hildesheim in Zweifel zu ziehen, wie in Strubens Nebenstunden, II. Band, S. 142 zu lesen ist.

a) *J. P. O.* Art. V. §. VIII. oder 24.

b) Diß ist nach der neuern gewöhnlichern Abtheilung der §. 48.

c) Wenn die ewige Vergrößerungssucht der großen nicht wäre, so würde diese Bestimmung nicht nothwendig gewesen seyn. Weil aber in Gemäßheit dieser traurigen Leidenschaft, die neue mächtigere Besizer der vielen geistlichen, nun weltlich gewordenen Stifter etwa durch Hervorsuchung der freilich an sich mit der Standesveränderung aufhörenden ehemahligen geistlichen

§. 42.

In Ansehung der mittelbaren geistlichen Güter aller Art, es seyen nun Klöster, Kirchen, Balleien, oder was sie immer für Namen haben mögen, ward mit ungemein vielen Worten der Durchschnitt festgesezt b), daß solche lediglich nach dem Besizstand des Jahrs 1624. den 1. Jenner, der einen oder andern Religion zugehören, sollten. Diesemnach heißt es also: „es solle, alles was an dem besagten Tag den „Protestanten zugehört, auch ihnen verbleiben, ohne daß einiges vor oder nachher desfalls „erlangtes Recht, Vergleich, auch die Ausrede, „daß das geistliche Gut nicht in einem protestantischen Land gelegen, oder was es immer „sey, gegen diese Verordnung angeführt werden, oder einige Kraft haben könne. „Was „denselben nach diesem Termin entzogen worden, „und noch nicht wieder in ihre Hände gekommen, solle ihnen also gleich wieder zugestellt „werden, mit allem was dazu gehört, auch allen Urkunden, so wie überall also besonders im „Herzogthum Würtemberg. In diesem wiederhergestellten Besiz solle auch niemanden, sie „zu stören erlaubt seyn.“ Zweitens: „Dagegen sollen gleicher Weise die Katholiken alle „am 1. Jenner 1624. würklich in ihren Handen „gewesene mittelbare Klöster, Stiftungen und „geist-

Von den mittelbaren geistl. Gütern.

chen Gewalt, ihre Gerichtbarkeit zu erweitern und die Nachbarn zu plagen Gelegenheit nehmen könnten; so muste dieses noch zum Ueberfluß hinzugesezt werden.

b) *J. P. O.* Art. V. §. 9. v. 1. 2. 3. (zu Anfang) oder §. 25. und Anf. 26.

„geistliche Einrichtungen, fernerhin behalten, „ohne Rücksicht ob auch etwas von dieser Art „Güter in protestantischer Herren Landen gele„gen wäre; jedoch so, daß jeder Mönchsorden „an dem Orte bleiben, wo er von Alters her „ein Recht gehabt, es müste dann derselbe gänz„lich aufgehört haben e). In solchem Fall solle „es der katholischen Obrigkeit frei stehen, an„dere Mönche, aus einem, vor der Religions„trennung, in Teutschland gebräuchlichen Or„den f) an deren Stelle dahin zu sezen. Wo „aber beiderlei Religionsverwandte in mittelba„ren Stiftern, Kollegiat Kirchen, Klöstern und „Spitälern, den 1. Jenner 1624. mit einander „gelebt,

e) Hier stehet im lateinischen intercideri t: ein Wort, welches offenbar alle mögliche Arten des Aufhörens zugleich bedeutet. Man merke sich solches hier, zum Gebrauch bei §. 47. dieses Art.

f) Genannt sind hier die Jesuiten nicht, aber die ganze Verhandlungen des Friedens geben es, daß sie es eigentlich waren, die hier ausgeschlessen werden sollten. Und zwar arbeiteten nicht nur die Protestanten, als denen die Jesuiten so verhaßt wie sie ihnen waren, sondern auch die sämtliche andere Orden, als die durch der Jesuiten Raubsucht täglich litten, (s oben. N. T. R. Historie V. (XXVI.) Band. §. 124.) gemeinschaftlich daran, wenigstens diese gar zu selbstsüchtige Gesellschaft von der Erwerbung dessen was sonst andern Orden gehört hatte, auszuschliessen. Weitläufig handelt von jenen Bemühungen der Protestanten, Pütter, Geist des W. Fr. S. 58. Das aus Meiern hieher gehörige, hat Walther, ind. v. Jesuiten. Ordensleute, den Seiten nach angegeben S. auch *Puffendorf*, de Rebus Suec. L. XIX. §. 96.

„gelebt, da sollten sie auch ferner in gleicher „Anzahl wie damahls mit einander leben, und „der öffentliche Gottesdienst auf die Art wie er „damahls gewesen †), bleiben."

§. 43.

Von Befugnissen anderer bei mittelbaren geistl. Gütern.

Ferner heißt es: wegen der mittelbaren Stifter g), wo der Kaiser die erste Bitte in demselben am 1. Jenner, 1624. ausgeübt h), da solle

†) *Buckisch*, Art. V. §. 48. macht hier die Anmerkung, daß diese Verordnung nicht mit der unten §. 31. folgenden allgemeinen, daß die Religions-übung nach dem ganzen Jahr 1624. zu beurtheilen sei, übereinstimme. *Henniges*, Med. Art. V. § 26. n. (d), tadelt ihn hierüber. Beide haben nicht ganz recht. Die Verordnung des § 31. ist für die Religions-übung im allgemeinen, die im gegenwärt. §. bloß für die gemischte Stifter.

g) *J. P. O.* V. §. IX. v. 3. oder §. 26.

h) Ueber den Verstand dieser Worte hat es grossen Streit gegeben, da einige Rechtsgelehrte sie so verstehen wollten, als ob der Kaiser gerade am 1. Jenner 1624. Preces-briefe ertheilt haben müste. Daß aber, wenn dieses gelten sollte, der Kaiser fast um sein ganzes Recht gekommen seyn würde, ist klar, da der 1619. zum Kaiser gewählte Ferdinand der II. gewiß, nach Art aller Kaiser, seine meiste Bittbriefe in den beiden ersten Jahren seiner Regierung, also 1620. und 1621. schon gegeben hatte. Es ist also die richtigere Meinung diese, daß der Verstand sei: wo am 1. Jenner 1624. jemand lebte, der einen solchen Preces-brief aufzuweisen hatte. Die Unter-abtheilungen dieser Regel hat schön aus einander gesezt, Brauer, Abh. über den W. Fr. III. Band, n. 5. § 169. nur daß ich in dem Fall 7) nicht seiner Meinung bin.

solle er sie auch ferner, auf die oben, bei den unmittelbaren Stiftern gemeldete Art, ausüben. Wegen der päbstlichen Monate solle hier gleichfalls dasjenige gelten, was oben §. 5. i) von denselben verordnet worden. Ingleichen sollen die Erzbischöffe und andere, ihre hergebrachte ausserordentliche Monate k) bei Vergebung der Kirchen-pfründen behalten. Wo die A. C. Verwandte an gedachtem Tag würklich, ganz oder zum Theil, gegen die Katholische, die Rechte der Präsentation, Visitation, Aufsicht, Bestätigung, Bestrafung, Beschüzung, Oeffnung, Azung, Dienstbarkeiten l), Frohnen ausgeübt, oder auch an solchen Orten Pfarrer und Vorsteher m) erhalten haben, sollen ihnen alle diese Rechte

i) Das ist, nach der neuen unächten Abtheilung, §. 20.

k) So hat, nach *Buckisch*, Art. V. obs. 51. der Bischoff von Münster in der alten Kollegiatkirche zu St. Paul, wo Päbstliche und Kapitular-Monate gelten, auch seine besondere Monate. Sollte irgendwo ein Erz- oder Bischoff, anstatt des Pabsts die Monate haben, so gehört es auch hieher. Brauer, Abh. über den W. Fr. III. Band, n. 5. §. 173.

l) Von solchen Dienstbarkeiten, servitiis, gibt Gundling, über den W. Fr. S. 321. ein artiges Beispiel, da gewisse Klöster im Magdeburgischen dem König von Preussen gar Hunde halten müssen.

m) Hier stehet im lateinischen Praepositos: Alle von mir eingesehene Uebersezungen haben hier Vorsteher, Pfitter aber, Geist des W. Fr. gibt es durch Pröbste. Ich meines Orts habe unter den

Rechte unverlezt verbleiben. Eben diesen, nehmlich den (Protestanten) solte auch, wenn die Wahlen zu rechter Zeit oder auf rechte Art nicht geschehen, die dadurch verfallene Vergebung der erledigten Stelle an Personen von der Religion des Vorgängers zustehen, jedoch dieses so, daß den Katholischen dabei nichts gegen ihre Religion aufgelegt, und ihrer geistlichen Obrigkeit, die nach den Grundsäzen derselben über die Mönche zustehende Rechte nicht geschmälert werden; wie dann denselben n), ebenfalls, wenn Wahlen und Vergebungen der erledigten Pfründen nicht gehörig geschehen, ihr dadurch verfallenes Recht unverlezt bleiben soll.

den beiden Uebersezungen darum die ältere vorgezogen, weil die Meinung des Friedens-schlusses allhier überhaupt ist, daß alles so bleiben solle, wie es den 1. Jenner 1624. gefunden worden; also auch in Ansehung derer, die die Aufsicht über die geistliche Güter haben, es sei nun ein Pfarrer oder sonstiger vorgesezter, welcher Art er wäre.

n) Das hier im lateinischen stehende quibus, zieht unter andern *Henniges*, ad D. P. I. 412. (qq) auf das kurz vorher vorkommende Wort Religiosos. Es kann aber nach dem lateinischen eben so gut auf das gar nicht weit davon stehende: Catholicorum: gezogen werden, welches auch wohl dem ganzen Zusammenhang nach; und um den Gegensaz von dem oben vorkommenden allgemeinen, A. C. addicti zu machen, die Meinung der Friedens-stifter gewesen ist. Dieser Erklärung Aechtheit zeigt aus den Friedenshandlungen Brauer, a. a. o. §. 188.

§. 44.

Von Reichs- und andern Pfandschaften.

Die Pfandschaften betreffend o), wurde in Ansehung der Reichs-pfandschaften ausgemacht, daß der Kaiser das Versprechen seiner Wahlkapitulation, die Stände im ruhigen Besiz derselben zu lassen, biß auf anderweitige Reichsgesezmäßige Uebereinkunft, unverbrüchlich halten wolle, und daher auch die Städte Lindau, ingleichen Weissenburg im Nordgau, die weggenommenen Pfandschaften, gegen Wiederherausgabe des Pfandschillings, also gleich und gänzlich zurück erhalten sollten p). So viel aber die

o) Diese allgemeine Verordnung, der Pfandschaften halber, welche bei Gelegenheit der Religions-verhältnisse gedachter Pfandschaften sich hier eingeschlichen, macht der gesezlichen Abtheilung des Art. V. den 4 und 5. Absaz oder Versum des §. IX. aus. Nach der neuen willkührlichen Abtheilung, ist dieselbe ganz sonderbarer Weise theils zu Ende des §. 26. theils §. 27. zu finden Die Stellen der Verhandlungen hat Walther, ind. Meier, v. Reichspfandschaften, und: Pfandschaften; angezeigt.

p) Von den kaiserlichen Pflegen dieser beiden Städte, welche die ältere Kaiser den Städten versezt hatten, Ferdinand der II. aber durch Andere wieder einlösen ließ, und die nun den Städten, dagegen daß sie den empfangenen Pfandschilling wieder heraus gaben, zurück gestellt werden musten, s. *Knipschild*, de civitat. Imper. L. III C. XXXI. & LVII. Wer übrigens sehen will, wie sehr noch eine recht gute teutsche Uebersezung des W. Fr. fehle, der lese die Uebers. dieser Stelle bei Gundling, Hofmann und Bougeant, wo der Sinn ganz verfehlt ist.

die Pfandschaften der Reichsstände unter sich anlange, solle bei denen über Menschen Gedenken hinaus q) geschehenen Verpfändungen die Einlösung nicht anders, als nach gehörten und erwogenen Einwendungen der Pfands-innhaber, gestattet werden. Wären sie auch unter währendem Krieg, entweder ohne gerichtliche Erkenntniß, oder ohne Rückzahlung des Pfandgeldes, von jemand eingenommen worden, so sollten sie vor allen Dingen wieder den vorigen Innhabern zugestellt werden. Wenn sodann auf ein rechtskräftiges Urtheil, und nach erfolgter Zahlung, eine Pfandschaft zurück gegeben worden, so solle dem Eigenthumsherrn zwar frei stehen, in den wiedererlangten Landen seine Religion öffentlich einzuführen, aber nicht die Einwohner und Unterthanen auszutreiben, oder zu seiner Religion zu zwingen, jedoch so, daß sich diese mit diesem nunmehrigen Landesherrn wegen der öffentlichen fernern Ausübung ihrer Religion zu verstehen hätten.

§. 45.

q) Freilich nimmt man diese Redensart gemeiniglich für eine Zeit von hundert Jahren: Ockel, de præscript. immomor. c. I. th. 8. obwohl andere anderer Meinung, und mit Gründen, sind. Allein, warum sezte man in einem so lang ausgekünstelten Friedens-instrument nicht gerade zu, diese oder eine andere beliebige, allen Anlaß zu Processen abschneidende Zeitfrist? Vermuthlich um auch hiedurch die Materialien zu einer künftigen gewiß nicht kleinen und nicht unwichtigen, auch wohl nicht unangenehm zu lesenden Diss. de iis quæ in Pace Westfalica aut consulto aut per incuriam ambigue dicta sunt, zu vermehren.

§. 45.

Von der Reichs-Ritterschaft, Rechten in Religionssachen.

Die unmittelbare Reichsritterschaft †), und alle derselben Mitglieder, samt ihren Unterthanen, auch lehenbaren und eigenthümlichen Gütern, (in so ferne sie nicht andern Ständen, in Ansehung dieser Güter oder ihres Wohnorts, unterworfen sich befinden) solle in Betreff alles dessen, was sowohl im Religions- als in diesem Frieden wegen der Religion vorkommt, und der daraus entstehenden Vortheile, das nehmliche Recht haben, das obbemeldeter Weise den sämtlichen Reichsständen zukommt, und ferner auf keine Art darinn gestört, wo sie aber bißher gestört worden, vollkommen wieder eingesezt werden qq).

§. 46.

†) Von dieser handelt im *J. P. O.* Art. V. der §. X. oder 28. Die Stellen der Verhandlungen gibt an Walther, voce Reichs ritterschaft.

qq) Ich habe in dem Vorbericht dieser Darstellung n. (*) bemerkt, daß die Ordnung, in welcher die Vorschriften des Friedens sich folgen, manchmahl mehr auf sich habe, als man Anfangs denken würde. Hier ist so ein Fall. Man sollte wohl nicht denken, daß darinn, daß § X. von der Reichsritterschaft, und §. XI. von den Reichsstädten gehandelt worden, eine Art von Rang-Ordnung beobachtet sei. Dem ohngeachtet ist es richtig, daß der Reichsritterschaftliche Bevollmächtigte, Wolf von Gemmingen, da die Ritterschaft schon seit geraumer Zeit vorher einen Vorzugs-Streit mit den Städten gehabt, so lange bei den Friedens-Gesandten gearbeitet hatte, biß diese Ordnung endlich beliebt worden, welches die Ritterschaft, als einen grossen Triumph in jener Streitsache angesehen, zumahl

§. 46.

Die freie Reichsstädte belangend r), so wie sie insgesamt unter dem Namen der Reichsstände schon im Religionsfrieden auch sonst unleugbar begriffen sind, so sollen auch diejenige von ihnen, wo nur eine Religion im Jahr 1624. im Gebrauch gewesen, sowohl in Ansehung des Reformations rechts, als auch anderer die Religion betreffenden Sachen, in ihren Gebieten und gegen ihre Unterthanen, so in als ausserhalb ihrer Mauern und Vorstädte, gleiche Rechte mit den höhern Reichsständen geniessen s), und das

Von der freien Reichsstädte Religionswesen.

mahl als die Städte nachher umsonst um die Abänderung dieser Ordnung anhielten, S. *Meiern*, T. III p. 78 159. 160. 580. 645. Wie solches bewürkt worden, hat weitläufig aus den Friedens-akten dargestellt, *Harpprecht*, de liberæ Imp. nobilitatis præ civitat. præcedentiâ, c. I. §. 21. auf welche Schrift ich überhaupt wegen dieses weiter nicht hieher gehörigen Streits verweise, und nur dabei das einzige bemerke, daß es sehr überflüßig gewesen, jenen Streit anzufangen, der im Ganzen nicht mehr und nicht weniger heißt, als streiten wollen, ob eine Gesellschaft, die keinen Theil an den Beräthschlagungen in einem Staat hat, mehr oder weniger sei, als eine solche, die daran Theil nimmt? Eine andere Frage, die aber nicht hieher gehört, ist diese: ob ein einzelner Reichsritter einem Reichsstädtischen Stimm-vertreter vorgehe?

r) S. *J. P. O.* Art. V. §. XI oder 29. Walther, Ind. v. Reichsstädte.

s) Hier wurde das was im Prager Frieden den vier ausschreibenden Reichsstädten allein verwilligt worden war, allen Reichsstädten zugestanden. S. oben, N. T. Reichsgesch. VI. (XXVII.) Band, §. 3. n. (o).

das was wegen der Stände überhaupt verordnet und verglichen worden, auch von den Städten verstanden werden. Hieran solle auch keine Hinderniß bringen, wenn etwann in denen Reichsstädten, wo im Jahr 1624. keine andere Religionsübung, als die der A. C. von Magistrat und Bürgerschaft, nach jedes Orts Verfassung, eingeführt gewesen, einige katholische Bürger sich befänden, oder die katholische Religion in einigen Kapiteln, und andern Reichs-unmittelbaren sowohl, als mittelbaren Stiftern, (welche auch ferner in dem Zustand des 1. Jenners 1624. samt der nicht erst seit der benannten Frist t) eingeführ-

t) Im lateinischen Text, dessen Schwerfälligkeit und lange Parenthese, um genau den Verstand auszudrücken, bei einer Uebersezung nicht anders als beibehalten werden kann, stehet hier, cum clero *intra* prædictum terminum non introducto. Intra kann hier, obwohl es sonst nicht dem Sprachgebrauch ganz gemäß ist, aus der Ursache nichts anders als nach oder seit bedeuten, weil die nach dem 1. Jenner 1624. eingeführte Geistlichkeit, in Gemäßheit §. 23. 25. kein Recht zu bleiben hat, also, der clerus in statu suo relinquendus nothwendig ein solcher seyn muß, welcher nicht nach dem gesagten Tag eingeführt worden. Freilich hätte man eben so leicht, und richtiger, *non post*, oder auch *ante* prædictum term. sezen können, anstatt daß man eine Redensart gebraucht, die nicht anders als für eine schlechte Nachahmung des alt lateinischen, intra vicesimum lapidem (*Henniges*, ad J. P. O I. 452.) gelten kann. Wie Andere die ganze Stelle, theils, mit Auslassung des oben vorkommenden Wörtleins *cum*, anders übersezen, theils anders verstehen, ist am weitläuftigsten in dem Anhang zu Moser, von der Reichsst. Reg. Verf. (Frkft. u. Leipz. 1773. 4.) n. I. u. II. p. t. zu sehen.

geführten Geistlichkeit und denen daselbst gegenwärtig †) befindlichen katholischen Bürgern, mit allen

†) Hier stehet im lateinischen, pro tempore: *Buckisch*, ad J. P. O. observ. 75. *Hennigés*, ad J. P. O. Sp. III. p. 453. n. (3) und Struben, Nebenst. VI. Band, S. 546. wollen dieses so erklären, als wenn es hiesse: pro tempore *illo*, nehmlich des 1. Jenners 1624. Allein diesen Zusaz in ein Gesez einzuschieben, ist etwas hart. Gedachte Schriftsteller aber haben sämtlich wie es scheint, übersehen, daß in diesem nehmlichen §. kurz vorher a) von katholischen Stiftern und b) einigen katholischen Bürgern, welche sich in bloß protestantischen Städten befänden, (aliqui Cath. Rel ad dicti cives commorentur) die Rede gewesen. Nun heißt es weiter a), diese katholische Stifter, und b) die katholische Bürger, pro tempore ibi exsistentes, sollten doch in dem Stand des Jahrs 1624. den 1. Jenner, daselbst gelassen werden. Können nun wohl diese lezte Bürger andere als jene erstere seyn? So wäre dann das pro tempore anstatt pro tempore præsenti, und ohngefähr so gebraucht, wie man im Teutschen zur Zeit anstatt zu jeziger Zeit, sehr stark gesagt hat und noch sagt: und so hätte Pütter, (im Geist des W. Fr. S. 460.) nicht übel, jene Bürger als zur Zeit des Friedens vorhandene katholische Bürger, beschrieben. Zwar stehet im teutschen Instrument, das den 3. Jun. 1647. von den Kaiserlichen den Schweden vorgelegt wurde, wie solches aus den gar seltenen Præliminaribus Pacis angeführt wird, in den Observat. Juris Publ. de juribus civitatum Imp. p. 131. diese Stelle so ausgedrückt: mit den katholischen Bürgern, die sich daselbst auf eine Zeitlang hielten, daß also pro tempore anstatt pro aliquo tempore stünde. Allein, dieses kommt doch im Ganzen auf eben dasselbe mit Pütters Auslegung hinaus, wie in gedachten Observat. p. 115. 130. 190. ganz deutlich erwiesen wird, da sich nehmlich,

allen wechselsweisen Rechten *), eben daselbst zu verbleiben haben, ausgeübt würde. Vor allen Dingen aber sollen solche Reichsstädte, welche, sie seyen nun nur einer oder der andern Religion allein zugethan, (und unter lezten insbesondere **Augspurg**, sodann **Dünkelsbühl**, **Biberach**, **Ravenspurg** und **Kaufbeuren**) vom Jahr 1624 an, wegen der Religion selbst, oder wegen einiger vor oder nach dem Passauischen Vertrag und dem Religions-frieden eingezogener, auch umgeschaffener geistlicher Güter, oder sonst mit Bezug auf die Religion, im Weltlichen, auf einerlei Weise ge- oder außergerichtlich bedrückt worden, in den Stand, in welchem sie am 1. Jenner 1624. so im geist- als weltlichen sich befanden, gleich den obern Reichsständen, vollkommen zurück

lich, während des Kriegs viele Leute vom Lande in die Städte geflüchtet hatten, auch wohl Bürger geworden waren, ohne jedoch eben die Absicht zu haben, für immer da zu bleiben. In so fern konnten diese also ihrer Absicht des Ueberzugs nach, Bürger welche sich daselbst auf eine Zeitlang hielten, heissen, indem sie zugleich eben so richtig, dem würklichen Aufenthalt nach, von Püttern, zur Zeit des Friedens vorhandene Bürger, oder von mir (wie ich hoffe, mit besserem Teutsch) gegenwärtig daselbst befindliche Bürger, genannt werden.

*) Hier stehet auch wieder auf eine sehr ungewöhnliche Art im Grundtext: tam active quam passive. Freilich wenn jemand thuend und leidend an einem Ort zu wohnen hat und gelitten werden muß, so heißt es so viel, als mit allen Rechten, die er gegen andere, und jeder andere gegen ihn hat. Allein, warum muß dieses ebenfalls so undeutlich ausgedrückt seyn?

rück gestellt, auch in solchem ohne die geringste Störung, gleich denen, welche im Besiz geblieben, oder denselben wieder erhalten, biß zu friedlicher Vereinigung der Religionen, erhalten werden. Und solle keinem Theil erlaubt seyn, den andern in seiner Religions-übung Kirchengebräuchen und Ceremonien zu stören, sondern der Bürger einer Religion vielmehr neben dem von der andern, friedlich und höflich wohnen, und einer so gut als der andere ungehindert seiner Religionsübung auch Güter, gebrauchen; mit Aufhebung aller Ausflüchte wegen schon abgeurtheilter oder verglichener Sache, noch anhängiger Processe, oder wie sie sonst nach §. 2. und 9. u) heissen könnten, und mit nochmahliger Bestätigung dessen, was oben §. 2. in politischen Sachen, wegen Augspurg, Dünkelsbühl, Biberach und Ravensburg bestimmt worden.

§. 47.

Ferner die den geist- und weltlichen unmittelbaren Reichsständen unterworfene Grafen, Freiherren, Adeliche, Vasallen, Städte, Stifter, Klöster, Kommenden, Gemeinen und andere Unterthanen belangend, ward ausgemacht v), daß, da besagten Ständen nach dem allgemeinen Reichsherkommen, nebst der Oberherrschaft und Landeshoheit auch das Recht die Religions-übung zu

Von mittelbaren Ständen, wie auch Unterthanen.

u) Auch hier ist die gesezliche Abtheilung, und mithin von der neuen §. 3. 25. 26. zu verstehen.

v) *J. P. O.* Art. V. §. XII. v. I. oder §. 30.

welchem es damahls erweislich gewesen, beibehalten. Zu dieser Zugehör solle das Recht geistliche Gerichte, Kirchen- und Schuldiener zu halten, das Patronats- und andere hieher einschlagende Rechte a), gehören. Dabei sollen sie im Besitz aller zu jener Zeit inngehabter b) Kirchen, Stiftungen, Klöster, Spitäler und ihrer Zugehörungen auch Einkünfte, verbleiben. Und diß alles in so lang, biß wegen der christlichen Religion entweder allgemein, oder doch zwischen den Reichsständen und ihren Unterthanen gütlich ein anderes beschlossen worden. Indessen solle niemand, von wem es auch sei, auf einige Weise, gestört, wer aber doch gestört worden, ohne Einige Ausrede, in den Stand des Jahrs 1624. vollkommen c) hergestellt werden. Ein gleiches aber

a) Was sind dieses aber für Rechte? *Henniges*, p. 553. n. (f), hat schon angemerkt, daß anstatt des hier gebrauchten allgemeinen Worts: *similia*: eine genaue Bestimmung, was noch mehr hier her gehöre, besser gewesen wäre. Er und *Buckisch*, observ. 88. rechnen insonderheit hieher, das Recht sich des jeder Religion damahls eigenen Kalenders zu gebrauchen, welches die Katholiken wohl nicht gerade zu nachgeben wollten, und also lieber ein unbestimmtes Wort, daraus jenes doch hergeleitet werde, sich gefallen liessen.

b) Im lateinischen heißt es: In potestate eorum constitutorum. Wie aber über die Auslegung dieser Worte gestritten werde, kann kürzlich bei *Henniges*, I. 577. nachgesehen werden.

c) Dieses Wort entscheidet einiger massen eine Frage, worauf der oben vorkommende Beisatz: zu welcher Zeit des Jahrs 1624. es auch sei, führen muß: nehmlich, wenn z. B. in der ersten Hälfte

aber solle auch in Ansehung der katholischen Unterthanen gelten, die im Jahr 1624. die öffentliche oder Privat-Religions-übung gehabt haben.

§. 49.

Da auch einiger Orten besondere Vergleiche wegen der Religions-übung gemacht worden waren, so wurde ausgemacht d), daß alle Verträge der Landesherren mit ihren Unterthanen, wie auch Vergünstigungen von erstern, die öffentliche oder Privat-Religions-übung betref- Von den Vergleichen wegen der Religions-übung.

 fend,

Hälfte des Jahrs 1624. die Unterthanen an einem Ort mehr, in der lezten aber weniger Religions-freiheit gehabt haben, welcher Zustand dann gelten müsse? Da es hier heißt, plenarie, vollkommen, so ist wohl die Vermuthung für den, der natürlichen Gewissens-freiheit, die hier den Unterthanen einigermassen hergestellt werden soll, vortheilhaftesten Zustand. Doch hätte freilich auch hier ein kleiner Beisaz machen können, daß man nicht erst durch Vermuthungen zu einer genauen Auslegung dieser Verordnung durchzudringen suchen müsse, zumahl auch selbst diese Vermuthung, in Sachen wo nicht Unterthanen gegen Landesherren, sondern Bürger gegen Bürger streiten, leicht als nicht anwendbar angegeben werden kann. Ein solcher war der berühmte Hagenauische Fall, wovon *Henniges*, ad J. P. Spec. III. p. 462-473. und wiederum kürzer p. 537. ingleichen der Anhang zu Mosers Reichsstädt. Regier. Verf. n. IX. handelt.

d) *J. P. O.* Art. V. §. XII. v. 3. oder §. 33. Acta Pacis, an denen bei Walther, v. Religions-exercitium, Evangelische Unterthanen, und Verträge über das R. E. vorkommenden Stellen.

fend, zwar in soweit bestehen sollten, als sie dem Entscheid-jahr nicht entgegen seyen, also daß von denselben nicht anders dann mit beider Theile Einwilligung abgegangen werden könne. Hingegen solle alles, was dem Zustand dieses Jahrs, der hier für eine Richtschnur e) gelte, entgegen stehe, als dawider laufende Urtheile, Reversalien, Verträge und Vergleiche, von keiner Kraft seyn. Insonderheit soll dieses auch vom Hildesheimischen im Jahr 1643. geschlossenen Vertrag f) gelten, doch mit Ausnahme der an die Katholische durch die Herzoge von Braunschweig, unter gewissen Bedingungen abgetretenen neun Klöstern.

§. 50.

Von denen welche im Jahr 1624.

Ferner wurde beliebt g), daß die Unterthanen von beiderseitigen Religionen, welche weder öffentliche noch Privat-übung ihrer Religion, zu irgend

e) Instar regulae sagt hier der Text, und entscheidet also, mit einem sehr deutlichen Ausspruch, den bei Gelegenheit des sogenannten Simultaneums entstandenen großen Streit, ob annus decretorius regula vel exceptio sei? dahin: „Die alte Befugniß der Landesherrn in Betreff „der Religions-übung, (§. 30.) muß nun nur „nach der Regel (Maasgabe, Richtschnur,) des „Jahrs 1624. (§. 31. 32. 33.) ausgeübt werden." Also: eine Neben-regel, der Haupt-regel zur Seite!

f) S. oben im XLIII. Buch, §. 16.

g) *J. P. O.* Art. V. §. XII. v. 4. oder §. 34. 35. *Meiern*, Acta Pacis, an denen bei Walther, v. Religions-exercitium, Privat- dann Evangelische Unterthanen, und Verträge über das R. E. angegebenen Stellen.

irgend einer Zeit des Jahrs 1624. gehabt, wie auch diejenige, welche sich nach dem geschlossenen Frieden künftighin zu einer andern Religion, als die ihr Landesherr bekennt, wenden würden, friedlich geduldet, auch ihnen erlaubt werden solle, mit voller Gewissensfreiheit zu Hause ihrer Andacht, ohne Untersuchung oder Störung zu pflegen, auch in der Nachbarschaft wo und so oft es ihnen gefällig, der öffentlichen Religionsübung b) beizuwohnen, ingleichen ihre Kinder sowohl an andere Orte in die Schulen ihrer Glaubensgenossen zu schicken, als durch Hauslehrer unterrichten zu lassen. Doch sollen dergleichen Unterthanen und Lehenleute in allem übrigen ihre Schuldigkeit mit gebührender Unterwürfigkeit beobachten, und dazu, daß man sie störe, nicht

keine Relig. übung gehabt.

b) Wie sehr man zu jenen Zeiten alles, was die Religions freiheit betraff, in Zweifel stellte, sieht man insbesondere aus der bei diesen Worten, selbst von Protestanten aufgeworfenen und verneinten Fragen: ob nehmlich ein Unterthan solcher Art auch an einer Privat-Religionsübung in der Nachbarschaft Theil nehmen dürfe? *Fritsch*. J. P. Westf. h. §. p. 480. Da es doch natürlich ist, daß so bald ein Landesherr leiden muß, daß seine Unterthanen ausreisen, um sogar der die Andacht am meisten entflammenden öffentlichen Ausübung ihres Glaubens beizuwohnen, er es um so mehr leiden müsse, wenn sie an einen Ort, wo sie dieses großen Vorrechts nicht geniessen können, reisen wollen. So wurde auch wegen des hier vorkommenden Ausdrucks Nachbarschaft, gefragt, ob dann die Unterthanen dieser Art auch der Religion halber in ein etwas weiter entlegenes Land reisen dürften? *Deckherr*, Consult Forens C. I. P. I. c. XXXII. n. 39. Welches alles ich nur anführe, um zu zeigen, wie unphilosophisch man damahls in Religions sachen dachte.

Anlaß geben i). Sonst sollen auch dergleichen Unterthanen, welcher Religion sie seyen, auf keine Weise des Glaubens halber verachtet, oder von Kaufmannschaft, Handwerkern, Zünften, Erbschaften, Vermächtnissen, Spitälern, Aussazhäusern, Almosen, auch sonstigen Rechten und Gewerben, noch weniger von öffentlichen Gottesäckern und einem ehrlichen Begräbniß ausgeschlossen werden; also daß man ihnen hienächst bei Leichen nicht mehr dann die gewöhnliche Pfarrgebühren abnehme, und sie in allen diesen und dergleichen Stücken ihren Mitbürgern gleich halte, auch ihnen gleichen Schuz und unpartheyische Gerechtigkeit angedeihen lasse.

§. 51.

Wenn aber ein Unterthan k), der weder Privat- noch öffentliche Religions-übung im Jahr

i) Schriftsteller, welche den Frieden in diesem Punkt recht ächt philosophisch und christlich (als welche zwei Eigenschaften einander nie widersprechen dürfen) auslegen wollten, glaubten hier schliessen zu können; wer sich also ruhig und unterwürfig beträgt, darf nicht ausgetrieben werden: als *Knipschild.* de Civitat. Imper. L. II. C. III. n. 165. Aber wie sehr sich derjenige irre, der eine ächt philosophische Toleranz im W. Fr. sucht, zeigt auch hier der gleichfolgende §. 36. wo die unbedingteste Worte dem Landesherrn erlauben, den Unterthanen die Auswanderung anzubefehlen. Doch kann ein Protestant hiebei sich freuen, daß seine Glaubensgenossen die Einrückung dieser Worte wenigstens nicht angegeben, sondern, (wie die von Walther, unter dem Wort: emigratio, angezeigte Stellen der Actorum Pacis bewahrheiten,) erst nach langem Widerstand zugelassen haben.

k) *J. P. O.* Art. V. §. XII. v. 5. 6. oder §. 36. 37.

Jahr 1624. gehabt, oder der nach Bekanntmachung des Friedens die Religion änderte, freiwillig abzuziehen verlangte, oder von dem Landesherrn dazu befehligt würde l), so solle ihm frei stehen, seine Güter zu veräussern oder beizubehalten, Verwalter daselbst hinzusezen, und so oft es die Umstände erfordern, um nach seinen Sachen zu sehen, Processe zu betreiben, oder Schulden zu mahnen, in sein Vaterland, ohne besondere Erlaubniß, zurück zu kehren. Dabei ward weiter ausgemacht, die Landesherren sollten dieser Art Unterthanen, so viel derselben in ihren Ländern, welcher Religion sie seyen, zur Zeit des Friedens wohnhaft wären, so wie auch denen, die wegen der Kriegs-unruhen sich doch in der Absicht wieder

 zurück

l) So ziemlich philosophisch und christlich der unmittelbar vorhergehende §. klingt, nach welchem selbst die, welche kein Recht zum öffentlichen Gottesdienst haben, doch im Land gelitten und bei ihrem Privat Gottesdienst gelassen werden sollen, sie auch vermahnt werden, sich dem Landesherrn recht gehorsam zu bezeugen, damit sie ihm nicht Anlaß gäben, sie in dieser Ruhe zu stören; so unphilosophisch, ja ich möchte sagen, unchristlich, ist der gegenwärtige Zusaz, welcher alles was dort Gutes gesagt wird, auf einmahl wieder über den Haufen wirft. Es heißt schlechthin, ohne Zusaz, die welche vom Landesherrn abzuziehen befehligt würden. Dadurch bekommt also stillschweigend, gleich als hätte man Bedenken getragen, es gerade zu zu verordnen, der Landsherr das alte, cujus est regio, ejus est religio, gegen diese Art Einwohner wieder ganz bestätigt, so daß er sie auch ohne alle Unruhen, auch wenn sie noch so gehorsam sind, austreiben darf. Ja, wie die folgende Anm. (o) beweisen wird, die Austreibung solcher Unterthanen wird ihm gewissermassen noch angenehm gemacht.

zurück zu kehren, anderswohin geflüchtet haben, nicht weniger als fünf Jahre, denen aber, die nach Bekanntmachung des Friedens die Religion ändern, nicht weniger als drei Jahre m), (falls sie keine weiter ausgedehnte Frist erhalten können) zum Abziehen anberaumen, auch sowohl denen die freiwillig, als denen die gezwungen abziehen, die nöthige Geburts- Freiheits- Loslassungs- und Handwerks- Briefe, ingleichen Zeugnisse wegen guter Aufführung, nicht verweigern, auch sie nicht mit ungewöhnlichen Reversen, ingleichen mit über die Billigkeit ausgedehnten Zehentenpfennigs-Geldern, beschweren *), insbesondere auch

m) Wie sehr der Geist des ganzen W. Fr. in Religions-sachen die aller eingeschränkteste Toleranz von der Welt sei, sieht man aus der, von Schmidt selbst, Gesch. der Teutschen, XI. Band, S. 151. angeführten Stelle des Vortrags der kaiserlichen Gesandten an die katholische Stände. So menschlich es hier klingt, daß man dergleichen Andersdenkenden eine so ansehnliche Frist zum Abzug aussezte, so hatte man doch, vermöge dieses Vortrags, die herrliche Aussicht dabei schon in Gedanken, durch ein wachsames Auge auf solche mißglaubende Personen, Gelegenheit zu finden, sie ohne Erwartung des langen Termins aus dem Land zu schaffen; über welche Worte schon *Deckherr*, Consult. Forens. L. I. Cap. XXXV. n. 27. weitläufig sich aufhält.

*) Also gar noch Abzugsgelder zu nehmen ist erlaubt, von Leuten die ihr Vaterland vielleicht nie verlassen würden, wenn ihnen nicht dieses, um Religionsmeinungen willen, und zwar um solcher willen, die im ganzen Reich zu haben erlaubt ist, aufgelegt würde! Im Religionsfrieden §. 23. wird nur in Betreff derer die freiwillig der Religion halber abzögen, die Nachsteuer

auch die freiwillig abziehen wollende nicht unter dem Schein der Leibeigenschaft oder sonst aufzuhalten beflissen seyn.

§. 52.

Alle diese Verordnungen, so wenig ächte Duldung der Andersgesinnten sie beseelte, schienen doch dem im Religions-eifer ganz in seines Vaters Fußstapfen tretenden Kaiser, noch zu nachgiebig, um sie auf seine Erblande anwenden lassen zu wollen. Alles demnach was Schweden und die Bundesgenossen zum Besten der Protestanten in den Erblanden erhielten, war folgendes n). „Die Schlesische Fürsten von „der A. C. nehmlich die Herzoge von Liegniz, „Brieg, Münsterberg und Oels, samt der „Stadt Breslau, sollten bei der vor dem Krieg „gehabten, aus kaiserlicher Gnade ihnen zugestandenen Religions-übung gelassen werden. „Die Grafen, Freiherrn, Adeliche und deren „Unterthanen, in den übrigen unmittelbar zur „landesherrlichen Kammer gehörigen Herzogthümer, wie auch den jezt in Nieder-Oesterreich „lebenden Adel betreffend, wolle der Kaiser, so „sehr

Religions-einschr. in den Kaiserl. Erblanden.

steuer gesezmäßig gemacht. Aber hier — geschieht noch weit mehr. Es wird jedem weniger menschlich denkenden und etwa Geld brauchenden Landesherrn Lust gemacht, die anders als er glaubende auszutreiben, wenn sie sich auch gar nichts zu Schulden kommen lassen; weil er sich noch durch diese Unmenschlichkeit bereichern kann. O traurige Zeiten, wo man solche Geseze zu machen keine Scheu hatte!

n) *J. P. O.* Art. V. §. XIII. v. 1 - 4. oder §. 38 - 41.

„sehr ihm das Reformations-recht gleich andern „Ständen zustehe, dennoch nicht wegen der oben „vorkommenden mit Pacta: anfangenden Verord-„nung o), sondern auf Vermittelung der König-„lichen Majestät von Schweden, und Fürbitte der „A. C. verwandten Stände, so viel zugesehen, „daß sie Grafen, Freiherren und Adeliche selbst, „in beiden Ländern, wie auch in Schlesien ihre „Unterthanen, nicht ihrer Güter verlustig und „auszuwandern gehalten, dabei auch der Reli-„gions-übung wegen in die Nachbarschaft p), aus-„ser Landes zu reisen befugt seyn sollen. Jedoch „dieses so, daß sie in allen Stücken friedlich sich „verhielten, und alle Pflichten gegen ihren Ober-„herrn genau beobachteten. Wollten sie aber selbst „auswandern, und doch ihre Güter nicht verkau-„fen, so solle ihnen der freie Zugang zu denselben, „der

o) Diß ist nehmlich der §. 33. der mit Pacta anfängt, und in welchem alle vorige diesem Frieden nicht zuwider laufende Verträge bestätigt sind. Nun hatten die Schlesier mit Ferdinand dem II. im Jahr 1621. einen Vertrag der Religions-übung halber gemacht, der oben im IIII. (XXV.) Band, auch bei *Buckisch*, ad J. P. hoc §. mit eingerückt ist. Eben so hatten auch die Oesterreicher dergleichen Verträge, z. B. von 1611. aufzuweisen. Allein der Kaiser behauptete, durch diese Verträge, wegen allerhand Ursachen, nicht mehr gebunden zu seyn, und wollte also das Ansehen haben, das wenige was er noch bewilligte, alles aus Gnade, und den Fürbitten zu Ehren gethan zu haben. Daher diese Aeusserung.

p) Wie auch hier von dem Worte: Nachbarschafft; Gelegenheit genommen worden, die Religions-freiheit zu beschränken, kann, wer Lust dazu hat, bei *Buckisch*, ad J. P. Art. V. obs. 119. nachsehen.

„der Aufsicht und sonstiger Besorgung halber, „nicht verwehrt seyn. Ueber dieses wolle auch der „Kaiser, den A. C. Verwandten in denen ihm un„mittelbar unterworfenen Schlesischen Herzog„thümern, auf gebührendes Anrufen nach dem „Krieg, **drei Kirchen**, außer den Städten „**Schweidniz, Jauer** und **Glogau**, doch „auf ihre eigene Kosten zu erbauen erlauben, und „die Pläze dazu anweisen lassen." Ein mehreres, heißt es am Ende, „habe man, so viel auch bei „den Unterhandlungen desfalls versucht worden q), „in

q) Was desfalls alles vorgekommen, hat Raubach, Evangel. Oesterreich, I. Theil, S. 292-300. und III. Forts. S. 451-461. aus *Meiern*, Actis P. IV. und sonst, gesammelt und dargestellt. Aus lezteren zeigt sich nun freilich, daß die Schwedische Gesandtschaft mehrmahls, und besonders den 6. Jul. 1647. wie auch im April 1648. sehr scharf desfalls mit der Kaiserlichen gehandelt habe. T. IV. p. 653. V. 744. Unterdessen entstund schon damahls, nehmlich im April 1648. der Verdacht, als ob die Schweden lange nicht alles angewendet, was sie gekonnt, um die Religions-freiheit für die Oesterreicher, und die Rückkehr der Ausgewanderten zu erhalten, zumahl da man Nachricht haben wollte, als ob die Kaiserliche Befehl gehabt, auf gar zu innständiges Anhalten der Schweden, ein weit mehreres als geschehen, zuzugestehen. (*Puffendorf*, L. XX. §. 97.) Ja, eine Aeusserung des Gesandten Krane, gegen einige evangelische Gesandte, (Acta Pacis, T. V. p 746.) erweckte gar den Verdacht, als ob die Schweden, durch besonders empfangene 600,000 Thaler, vom Kaiser dahin bestochen worden, diesen Punkt nicht mit dem äußersten Ernst zu treiben. Der Verdacht wurde vermehrt, als die Evangelische eine Mittheilung der Verabredung wegen der 600,000 Thaler verlangten, und sie nicht

„in Betreff der Religions-freiheit in den benann-
„ten und übrigen kaiserlichen Königreichen und
„Lan-

nicht erhalten konnten. S. die Acta Pacis, V. 740. Puffendorf glaubte hernach diesen ganzen Verdacht zu nichte machen zu können, wenn er die Verabredung, oder sogenannten Articulum Secretum selbst, L. XX. p 893. mit abdrucken liesse, den nehmlichen den auch Lünig. Cod. Germ. Dipl. T. I. p. 691. und *Dumont*, T. VI. P. I. gar zweimahl, nehmlich p. 375. und 461. nach diesen allen aber *Meiern*, T. V. p. 740. (mit der abscheulichen Grossprecherei, als ob er sonst nie zum Vorschein gekommen wäre,) mit eingerückt haben. Lieset man nun denselben, so stehet freilich dort, daß unter dem übrigen, was der Krone Schweden um die Räumung der in den Reichs- sowohl als den Erblanden eingenommenen Ortschaften zu erlangen, und den Frieden herzustellen versprochen worden, auch noch besonders 600,000 Thaler seyn sollten ꝛc. ohne daß ein Wort von der Religions-freiheit der Erblande, oder der Rückkehr der Ausgewanderten darinn stehe. Allein ich habe schon an einem andern Ort, nehmlich in der kleinen Schrift: über den Geist des fünften Art. des Osnabrückischen Friedens, (Giessen, 1794. eigentlich aber 1793. in 8.) S. 58. n. (e), allen meinen Lesern zu bedenken gegeben, daß solches nicht hinreichend sei, den Verdacht abzuwälzen, indem ja auch keine andere Ursache warum diese 600,000 Thaler unter andern mit verwilligt worden, als die allgemeine, auch unten im Art. X. bei der *Satisfactione Suecica* angegebene, dabei zu lesen ist. Auch dieses beweiset nichts, daß hernach, im Jahr 1651. die Königinn von Schweden jenem Gerücht öffentlich widersprechen ließ, (*Puffendorf*, L. XXIII. §. 10.) und dem Salvius befahl an den obgedachten Krane zu schreiben, er solle auf sein Gewissen aussagen, ob die besonders bewilligte 600,000 Thaler an den
ſ.

„landen *), des beständigen Widerspruchs der „kaiserlichen Bevollmächtigten halber, nicht er„halten

§. Tandem omnes Schuld wären, oder dieses daß die Evangelische Stände selbst nicht auf dem anfänglichen Begehrin beharrt? Denn 1) nicht zu gedenken, daß ein Pfanner, (Hist. Pacis Westfal. l. V. §. 29. 30.) ein Leibniz, (Miscellan. p. 422.) ein Obrecht, ad J. P. O. p. 135. Wohl auch Hemiges, (Medit. ad Instr. Pacis, T. I. p. 191.) gehört; lauter Leute, die noch Westfälische Friedensgesandte genug kennen konnten, und denen gewiß weder die Worte der Uebereinkunft, noch der eben berührte feierliche Widerspruch der Königinn unbekannt waren, jenem Verdacht dannoch ziemlichen Glauben beimaßen, so lassen sich auch 2) noch heutzutage viele Ursachen angeben, warum sie solches gethan haben mögen, und mit Recht thun konnten. Einmahl ist es bekannt, daß bei Bestechungen ganz natürlicher Weise, nichts zu Papier gebracht wird, das verrathen könne was niemand wissen soll. Man gibt, und man handelt, in Gemäßheit des gegebenen. Sodann, sagt auch die Geschichte nichts, daß Krane ein solches Zeugniß, wie die Königinn verlangt, würklich ausgestellt habe. Und weiter: hätte er es würklich ausgestellt, was bewiese es dann? dieses, daß nicht das Schweigen der Schweden, sondern das Schweigen der Protestanten den §. tandem omnes und diesen hier zuwege gebracht hat? Aber beweiset es auch, daß man die Schweden nicht durch Geld zum Schweigen gebracht, und sie zugleich dahin abgerichtet, daß sie den Protestanten vorstellen musten, es sey besser auch zu schweigen, als durch mehreres Reden von einer Sache, die doch nichts heisen würde, den Frieden nur vergeblich aufzuhalten? Kein Wunder, daß bei diesen Umständen allen, auch der in Wien schreibende Schmidt, die Abkaufung mehr wahr- als unwahrscheinlich gefunden, nach allem was er davon im XI. Band, S. 192-198. ausführlich meldet.

„halten können. Daher dann Schweden und die „Protestantische Stände sich vorbehielten, bei „dem bevorstehenden Reichstag oder sonst, den „Kaiser noch ferner darüber gehörig anzugehen, „jedoch so, daß der Friede unverbrüchlich, und „alle Gewalt verboten bleibe."

§. 53.

Genaue Bestimmung, wem das Reformat. Recht zustehe oder nicht?

Da oben dem Landesherrn das Reformations-recht zugestanden worden war, so wurde zugleich hier festgesezt r), „von der bloßen Lehens- „oder After-Lehensherrlichkeit, sie möge nun dem „König von Böhmen, oder welchem andern „Reichsstand, oder wem sonst s) zustehen, das „Reformationsrecht nicht abhangen, sondern der- „gleichen Lehen und After-Lehen, auch Lehenleute, „Unterthanen und geistliche Güter, in Reli- „gions-

q) Da Ferdinand der III. außer Böhmen kein Königreich in Teutschland hatte, so muß jeder Leser hier, bei Erwähnung der übrigen Reiche auf Ungarn gerathen. Und doch wollten die kaiserliche Minister es übel nehmen, als bei den großen Religions-Bedrückungen in Ungarn unter K. Leopold dem I. Schweden deßfalls einige Vorstellungen, in Gemäßheit des hier geschehenen Vorbehalts, wagte, (*Buckisch*, h. t. obs. 124.) und läugneten, daß diese Stelle von Ungarn zu verstehen sei.

r) *J. P. O.* Art. V. §. XIV. oder § 42. 43. 44. Die Stellen der Act. Pacis, gibt an Walther, v. *reformandi jus*, und *annus decretorius*.

s) Weil es noch Reichs-glieder gibt, die keine Reichsstände sind, z. B. die Reichs ritterschaft; item, weil die an Frankreich abgetretene Bisthümer noch Lehen in Teutschland zu vergeben hatten, *Henniges*, Art. V. §. 42. n. (c). so wurde das Wort aliunde hier eingerückt.

„gions-sachen, und t) alles was der Lehensherr „für Rechte gefordert, oder würklich sich ange„maßt, für immer nach dem Stand des 1. Jen„ners, 1624. beurtheilt, das aber gegen solchen, „ge- oder ausser-gerichtlich geändert worden, wie„der ab- und in den besagten Stand zurück gestellt „werden. Wo die Landesherrlichkeit, es sei vor- „oder nach dem Jahr 1624. streitig geworden, „solle der im Besiz derselben befindliche u) auch das „Refor-

t) Dieses et, und, ist hier ein beschwerliches Wort. Wenn es, ohne dasselbe, bloß hiesse: „in Religions-sachen, der Lehensherr mag sich „angemaßt haben, was er wolle, u. s. w." so würde die Stelle ganz deutlich seyn. Da es aber nun heißt: „In Religions sachen, und „der Lehensherr ꝛc." so kann wenigstens, gewiß gegen den Willen (der Friedensmacher) der Sinn heraus gebracht werden: wenn auch sonst, überhaupt, (also auch in weltlichen Sachen,) der Lehensherr sich etwas angemaßt hätte, so solle alles nach dem Jahr 1624. beurtheilt werden. Sonderbar ist hiebei dieses, daß in allen teutschen und lateinischen Aufsäzen des gegenwärtigen Paragraphs, und noch Act. P. IV. p. 572. im kaiserlichen, nach p. 853. von den Protestanten, und nach p. 928. von den Katholiken gebilligten Aufsaz, dieses et fehlet. Allein in dem kaiserlichen Projekt vom 30. Jan. 1648. stehet es, p. 963. ob ungefähr oder mit Fleiß, ist nicht zu sehen? und kam von da (unangefochten) in das gebilligte lezte Projekt vom Juli 1648. somit in den Frieden selbst.

u) Diß ist also mit andern Worten, ohngefähr das nehmliche, was bei den verpfändeten und wieder eingelöseten Landen verordnet worden (oben §. 27.) nehmlich, der neue Landesherr könne seine Religion zwar einführen, doch die Andersgesinnte nicht austreiben.

„Reformations-recht, so viel die öffentliche Reli-
„gions-übung betrifft, biß zu gänzlichem Austrag
„der Sache auszuüben haben; doch sollten die
„Unterthanen, wegen inzwischen geänderter Re-
„ligion nicht abzuziehen schuldig seyn v). Da,
„wo katholische und protestantische Stände zu
„gleichen Theilen die Landsherrlichkeit besitzen,
„soll sowohl wegen öffentlicher Ausübung der
„Religion w), als auch sonst in Religionssachen,
„der Zustand des obbesagten Jahrs und Tags,
„beobachtet werden." Dann wird, (welches gleich nach der Verordnung wegen der Lehensherrlichkeit hätte angefügt werden sollen) noch weiter bestimmt, „daß die peinliche oder Cent-
„gericht-

v) Jeder also, der im Besiz der Landesherrlichkeit sich befindet, biß die Streitigkeit durch das possessorium ordinarium und das petitorium durch ist, hat einstweilen das jus reformandi exercitium publicum religionis. Gesezt A. hätte zur Zeit des W. Fr. das Land X. besessen, B. aber solches ihm streitig gemacht, und gegen A. in possessorio ord. gewonnen, so bekommt B. das jus reformandi mit, welches A. samt der ganzen Landesherrlichkeit bißher gehabt hatte, und behält es, so lang, biß entweder er, oder A, in petitorio obgesiegt. Unnöthige Schwierigkeiten macht hier Brauer, über den W. Fr. I. Band, §. 93.

w) Wie man auch hier wider die so klare Worte des Friedens, einem Landesherrn die Befugniß geben wollen, gegen den Zustand des Jahrs 1624. seine Religion mit einzuführen, s. bei *Buckisch*, Art. V. obs. 130. und die weitläufige Widerlegung der dort aufgestellten Grundsäze, da man sich so gar nicht gescheuet, nach den Worten des Texts, ratione publici exercitii, die Worte, August. Conf. einzuschieben, bei *Henniges*, Art. V. §. 43. n. (n).

„gerichtbarkeit, auch der Blutbann, das Zu-
„rückhaltungsrecht wegen Schulden, das Patro-
„nats- ingleichen das Mutterkirchen-recht, weder
„einzeln noch zusammen genommen, das Refor-
„mations-recht mit sich bringen sollten, mithin
„alle Veränderungen in Religions-sachen die un-
„ter dem Vorwand eines oder des andern von
„diesen sich eingeschlichen, oder durch Verträge,
„auch sonst bißher x) eingeführt worden, abzu-

H 2 „stellen,

x) D. i. biß zum Jahr 1624. den 1. Jenner. Im lateinischen stehet, hujusque. Bei dem ersten Anblick sollte man denken, es hiesse: „Alles, „was unter dem Schein der hier benannten fal- „schen Befugniß gründe in Betreff des Refor- „mations-wesens, biß hieher, (d. i. biß zu „Schliessung des Friedens,) geschehen, soll un- „gültig seyn," welchem nach das Entscheid-jahr hier nicht anwendbar wäre, und das Ganze ei- nen schönen Beitrag zur Erläuterung des Worts aliunde, oben Art. V. §. 13. gäbe, alles nach Brauer, Abh. zur Erläut. des W. Fr. I. Band, n. 5. §. 107-117. Allein die Friedens-handlun- gen widerlegen diese, wenn gleich überaus scheinbare Muthmassung. Denn Act. T. III. p. 432. lieset man in dem vom Schwedischen Gesandten Salvius, übergebenen Projekt un- ter andern diese Worte: A sola qualitate feu- dali vel sub feudali, unde cunque ea processe- rit, sive a regno Bohemiae sive ab aliis Electo- ribus Principibus aut Statibus, vel à criminali jurisdictione seu jure gladii, Centgericht, Re- tentionis, Patronatus, Filialitatis, &c. jus reformandi non dependet. Quae igitur, sub horum jurium prætextu, Evangelicam con- tra religionem hactenus admissa sunt, emen- dentur, & *ad statum anni* 1624. *reducantur*, quicquid etiam dominus feudi prætenderit aut usurparit, sublatis iis quæ judicialiter aut ex- tra judicialiter contra invaluere. Diß ist die Grund-

„stellen, wer beschwert, wieder einzusezen, und „für das künftige nichts mehr dergleichen zu unter„nehmen sei."

§. 54.

Von denen zu den Geistl. Gütern gehörigen auswärtigen Einkünften.

Wegen der Einkünfte aller Art, die zu den geistlichen Gütern gehören y), ward zuerst überhaupt ausgemacht, daß die Verordnungen des Religions-friedens, §. dagegen sollen die Stände der A. C. und: Alsdann auch den Ständen der alten Religion; vor allem

Grundlage von §. XIIII. oder 42-44. Damahls waren also die nun getrennte Gegenstände des §. 42. und 44. alle zusammen gesezt, und wegen ihrer aller wurde der Zustand des Jahrs 1624. herzustellen begehrt. Als nun nach und nach der Innhalt des §. 43. zwischen die Verordnung von der Lehenbarkeit und die wegen der peinlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. eingeschoben ward, so wurde bei §. 42. Der 1. Jenner 1624. nahmentlich als der Termin der Wiedereinsezung angegeben; bei §. 43. hieß es: alles solle hergestellt werden, wie es anno dieque supra dictis gewesen. Nun §. 44. heißt es: hujusque. Soll nun dieses wohl etwas anders heissen können, oder wahrscheinlich etwas heissen, als usque ad hunc sæpe dictum terminum, nehmlich den des Jahrs 1624. am 1. Jenner? Wenigstens werde ich Recht haben, so lange diese Frage zu bejahen, biß jemand mir aus den Verhandlungen erweiset, daß hier denen den ganzen §. angebenden Protestanten, in den Fällen des §. 44. der Termin des Jahrs 1624. verweigert werden, und solche sich die Verweigerung gefallen lassen, oder daß sie selbst deutlich davon abgegangen.

y) *J. P. O.* Art. V. §. XV. v. 1-5. oder §. 45. 46. 47.

allen Dingen beobachtet würden. Aber die Einkünfte, auch Zinsen, Zehenten, und aller Art Zahlungen, welche, nach ebengedachtem Religionsfrieden, den A. C. Verwandten, wegen un- oder mittelbarer Stifter, aus katholischer Herren Landen zukommen, und in deren Besiz, oder Gleichsam-Besiz z) sie am 1. Jenner 1624. gewesen, sollen ohne die mindeste Ausflucht denenselben, auch ferner bezahlt werden. Wenn ein oder anderer Stand von der einen Religion, in den Landen eines, von der andern Religion, das Recht des Schuzes, der Vogtei, der Oeffnung, der Azung, der Frohndienste, oder sonst, durch rechtmäßiges Herkommen oder Verträge, besizt, so sollen dieselbe alle, einer wie der andere a), diese alte Befugnisse beibehalten, jedoch so, daß durch den Gebrauch derselben die Einkünfte der geistlichen Güter nicht gar zu sehr geschmälert,

z) Im Grundtext; in possessione vel quasi. Es steckt aber hinter dem quasi kein besonderes Geheimniß, sondern dasselbe ist eine aus dem römischen Recht hergenommene Formel, um den würklichen Besiz einer unkörperlichen Sache, oder eines Rechts, anzuzeigen, wie solches wohl ausführt Brauer, Erläut. des W. Fr. II. Band, §. 123. Eben dieses gilt von mehreren Orten des W. Fr. wo hinter dem Wort possessio, im lateinischen, das Wort vel quasi vorkommt. Ueberall wird darunter die würkliche Ausübung eines Rechts verstanden.

a) Im lateinischen stehet: ex aequo: Dieses kann heissen: nach Billigkeit, aber auch, nach der Gleichheit. Da nun im Westf. Frieden die exacta aequalitas der beiden Religions-theile so oft vorkommt, so habe ichs lieber durch: einer wie der andere: gegeben.

ja erschöpft würden *). Eben gedachte Abgaben, welche den Ständen der A. C. wegen bereits zerstört oder eingegangener Stiftungen zukommen, sollen denen ferner ausbezahlt werden, die im Besiz der Hebung am 1. Jenner 1624. gewesen. Die aber, denen seit dem Jahr 1624. zerstörten, oder auch in der Zukunft noch aufhörenden Stiftungen b) zugestandene Gefälle, sollen auswärts an den Eigenthümer des zerstörten Klosters,

*) Dieses gar zu sehr (nimium) hätte auch freilich nicht hieher gesezt werden sollen, da es nur zu Streitigkeiten Anlaß gibt. Denn, wo ist eine Regel, die dieses nimium bestimmt? Und wie leicht erkennt der, der geben oder geniessen lassen soll, das für ein nimium, das, der, der zu empfangen oder zu geniessen hat, noch kaum für multum hält? S. *Henniges*, P. I. p. 495. n. (n).

b) Quae in posterum concident, heißt es im Grundtext. Dieses concident ist insonderheit zur Sprache gekommen, bei Gelegenheit des berühmten Rechts-Streits, über die im Jahr 1781. von Chur-Mainz eingezogene und zur Universität Mainz geschlagene Kloster-Güter, davon einige Gefälle im Hessen-Darmstädtischen lagen, die der Landgraf, als ihm heimgefallen, nun nicht mehr folgen lassen wollte. Ich habe hier, nach der ersten, weder für Mainz noch für Darmstadt heraus gekommenen Schrift, *Aristii & Eudoxi Dialogus*, de eo quod justum est circa reditus, tribus ab Electore Moguntino nuper exstinctis Monasteriis debitos. (Francof. 1783. 8.) §. IIII. das concidere nicht bloß als ein physisches, sondern auch moralisches Zusammenfallen angesehen, und also durch Aufhören gegeben. Ein ähnliches Wort ist das eben im §. 26. vorkommende intercciderit, welches davon gebraucht wird, wenn ein Mönchs-orden etwann gänzlich aufhören sollte.

sters c), oder des Plazes auf welchem es gestanden, ausbezahlt werden. Die Stiftungen welche am ersten Jenner 1624. im Besiz des Rottzehentens in einem andern Gebiet waren, sollten in demselben verbleiben, jedoch nichts neues dieser Art gesucht werden. Uebrigens aber habe es dieses Rott-zehentens halber, zwischen den Ständen und ihren Unterthanen d), bei dem gemeinen Recht, samt den freiwilligen Verträgen und dem Herkommen jegliches Orts, sein Verbleiben.

H 4 §. 55.

c) Auch über diese Stelle wurde bei Gelegenheit des oben angefuhrten Rechtsstreits sehr viel gegen einader geschrieben. Ich meines Orts bin auch hier jener ersten von keiner der streitenden Partheien herrührenden Schrift, p. 47. gefolgt, und habe das domino destructi monasterii seu loci &c. durch Eigenthümer des zerstörten Klosters ꝛc. am besten zu übersezen geglaubt.

d) Die Katholiken wollten hier, nach den Actis Pacis P. III. p. 362. alles bei den gemeinen Rechten gelassen, und den Entscheidungs-tag dahin nicht ausgedehnt wissen. Allein, da sie endlich wegen des den Stiftungen, etwann aus andern Gebieten gehörigen Rott-zehentens nachgaben, (S. die übrige bei Walther, voce Rott zehenten angegebene Stellen.) so wurde ihnen zu gefallen die von ihnen vorgeschlagen gewesene allgemeine Bestimmung auch mit in den Frieden, und zwar mit den Worten gesezt: Inter ceteros Status Imp. & subditos, (d. i. zwischen allen den Ständen und Unterthanen, welche diese Ausnahme nicht trifft, oder kürzer: Uebrigens soll zwischen St. und U. ꝛc.) id juris esto, quod jus commune, &c. constituit. So verstehet diese Stelle auch mit mir der neueste Erläuterer derselben Brauer, Abh. zur Erläuter. des W. Fr. II. Band, n. 9. §. 213. Da hingegen *Henniges*, P. I. p 701. (r) gar nicht weis, was er mit derselben anfangen solle.

§. 55.

Aufhebung der Geistl. Gewalt gegen die Protestanten.

Ein hauptsächlicher Streit zwischen beiden Religions-theilen war über die Bischöffliche Gewalt gewesen, welcher zwar die Protestanten schon durch den Religions-frieden entnommen worden waren, gegen sie aber dennoch, da man den Religions-frieden für durch den Krieg aufgehoben ansehen wollte, auf das neue eine Schuzwehr nöthig hatten. Diß gab zu allerhand Bestimmungen wegen der geistlichen Gewalt Anlaß. Es ward also endlich, nach langem Streiten, ausgemacht e); Das Diœcesan-recht und die ganze geistliche Gewalt solle, mit allen ihren verschiedenen Arten, gegen alle der A. C. verwandten Stände, auch die Reichs ritterschaft, und ihre Unterthanen f), es betreffe nun Katholische und Protestanten, oder auch zwei protestantische Länder gegen einander g), biß zu christlicher Vergleichung wegen der Religion, ausser Würkung seyn, und

e) *J. P. O.* Art. V. §. XVI. v. 1. 2. oder §. 48. 49.

f) Die Unterthanen mögen hier, da die Verordnung sie überhaupt benennt, katholisch oder protestantisch seyn, so ist die Regel, die Kirchengewalt ist gegen sie aufgehoben, ausser in den hier vorkommenden zwei Ausnahmen.

g) Z. B. Magdeburg blieb im Frieden einem protestantischen Prinzen aus dem Hause Sachsen: Halberstadt, wo sonst Magdeburg die erzbischöffliche Gewalt ausübte, kam an Chur-Brandenburg. Hier sind zwei Protestanten gegen einander. Doch darf keine geistliche Gewalt von Magdeburg gegen Halberstadt ausgeübt werden.

und binnen die Gränzen jedes Landes beschränkt bleiben. Nur sollen sich die Katholische derselben bedienen dürfen, um aus protestantischer Herren Landen, wo sie im Jahr 1624 kundbarlich diese Gewalt ausgeübt, die ihnen zustehende Gefälle beizutreiben, doch lediglich zu diesem Zwek, und so, daß sie nicht ohne dreimahlige vorherige Androhung desfalls zur Erklärung in den Kirchenbann b) schreiten dürften. Diejenige Protestantische Landstände und Unterthanen, welche in ihrer katholischen Herren Landen die geistliche Gerichtbarkeit im Jahr 1624. anerkannt haben, sollen in Ansehung derer die A. C. auf keine Weise betreffenden Gegenstände auch noch ferner unter derselben stehen, doch so, daß ihnen bei dem Gerichts-Verfahren nichts gegen die A. C. und ihr Gewissen aufgelegt werde. Nach gleichem Recht solle

 auch

b) Von selbst, sollte man denken, verstünde es sich, daß sie sich desselben nur gegen katholische Unterthanen der protestantischen Herren bedienen; Allein *Dürr*, Diss. de domino territoriali Protestantico subditis Cath. in impedimentio matrimonii nulliter dispensante, §. VI. gibt an, daß auch die protest. Unterthanen mit diesem Bann belegt werden könnten. Nun, was kann aber der Kirchenbann, die Ausschliessung von der Gemeinschaft der Kirche, gegen denjenigen für Folgen haben, der ohnehin schon, wie alle Protestanten, von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist? Diese, daß nun allen Katholischen auch in weltlichen Geschäften mit ihm umzugehen verboten ist; eine Unbequemlichkeit, die grösser ist als man denkt, und manchen Protestanten wohl zu Entrichtung seiner Schuldigkeit bringen kann, so wie sie einen Protestantischen Landvogt in Graubünden gar zu Niederlegung seines Amts brachte, nach *Burnet*, Travels, (Reisen) p. m. 82.

auch die Anzahl Katholischer Unterthanen, welche in Protestantischer Herren Landen sich befinden, beurtheilt werden, und in Ansehung derer, welche im Jahr 1624. die öffentliche katholische Religions-übung gehabt, die geistliche Gerichtbarkeit, so weit die Bischöffe dieselbe in gedachtem Jahr ruhig besessen, in ihrer Kraft verbleiben i). In denen Reichsstädten aber, wo beiderlei Religions-übung herrscht, solle zwar den Bischöffen über die A. C. Verwandten keine Gerichtbarkeit zustehen, die Katholische aber könnten sich auf den Besizstand des Jahrs 1624. berufen.

§. 56.

Kein Widerspruch gegen diesen Frieden solle geduldet werden.

Ferner heißt es k), beider Religionen Obrigkeitliche Personen sollten darauf sehen, daß niemand öffentlich oder zu Hause, es sei durch predigen, lehren, schreiben, oder wie es nur gedacht werde, den Religions-frieden oder auch den gegenwärtigen anzugreifen, oder aus denselben widersprechende Säze herzuleiten suche. Auch solle auf alles das, was von dieser bisher heraus gekommen, gar nicht geachtet werden. Wenn aber über den Religions- oder auch den gegenwärtigen

i) Wie hier die unrichtige Interpunktion der im ächten Grundtext (bei Walther, ind. Act. Pacis, p. XXIV. Art. v. §. 16) mit Eodem etiam jure anfangender und biß salvum esto ununterbrochen fort laufender Periode, zu falschen geflissentlich gesuchten Auslegungen Anlaß gegeben, ist bei *Henniges*, Art. V. §. 48. n. (r) nachzusehen, wo *Buckisch*, Art. V. Obs. 14. widerlegt wird.

k) *J. P. O.* Art. V. §. (XVII.) oder 50.

tigen Frieden würkliche gegründete Zweifel entstünden, so solle die Entscheidung derselben nicht anders als durch gutwillige Uebereinkunft der Stände, auf allgemeinen oder sonstigen Reichsversammlungen geschehen.

§. 57.

Bei ordentlichen Reichs-Deputationen l) solle die Zahl der Stände nach beiden Religionen gleich gemacht, über die beizusezende Stände aber auf dem nächsten Reichstag berathschlagt werden. Wenn bei Zusammenkünfte der Stände, sonderlich bei Reichstägen, eine Deputation aus einem, oder zwei, oder allen drei Kollegien nieder zu sezen ist, solle jederzeit die Anzahl aus beiden Religionen gleich seyn. Wo Kommißionen zu gewissen Streitsachen, ausserordentlicher Weise, zu ernennen sind, sollen, falls die Partheien nur einer Religion zugethan, aus dieser m), falls sie von beiden, auch aus beiden, die Kommissarien ernannt werden. Doch sollen dieselbe nur ihren Bericht, samt Antrag einsenden, nicht aber ein Urtheil fällen. Relig. Gleichheit bei Reichs-Deputationen.

§. 58.

Lange war zwischen beiden Religions-theilen strittig gewesen, wo die meiste Stimmen gelten Von der Stimmen-Mehrheit.

l) *J. P. O.* Art. V. §. (XVIII.) oder 51.

m) Weil von dieser Verordnung die Ursache nicht sogleich in die Augen fällt, so hat sich Henniges die Mühe gegeben, dieselbe zu suchen und darzustellen, Medit ad *J. P. O.* Sp. VII. ad Art. VI l. n. (d) p. m. 875.

ten sollten. Nun ward ausgemacht n): In Religionssachen und in allen Sachen, wo die Reichsstände nicht als ein einziger Staats Körper betrachtet werden können, wie auch, wann die Stände nach beiden Religionstheilen sich trennen o), solle, ohne

n) *I. P. O.* Art. V. §. XIX. oder 52.

o) Wie diese Worte auszulegen, und wie viele Fälle insonderheit darinn enthalten seyen? hierüber ist sehr viel gestritten worden, wie die Titel der Schriften bei Pütter, Elem. Juris Publ. Germ. L. III. c. 7 §. 257. 259. nachgesehen werden können. Die Entscheidung müssen die Verhandlungen geben; von denen das vornehmste hinlänglich im Auszug beigebracht hat, *Pfeffinger*, Vitriar. illustr. Vol. IV. p. 393. Laut derselben hatten die Protestanten im Anfang, dreizehen Fälle angegeben, in welchen die meiste Stimmen nicht Statt haben sollten, worunter sie außer den Religions- auch die Kontributions Exemtions Privilegien- und Immunitäts-Sachen, dann die Sachen so die Geschlechts-verträge der Stände unter einander betrafen u. s. w. benennten. Da sie aber desfalls ausserordentlichen Widerspruch erfahren, also voraus sahen, daß wenn die Vereinigung zu Stande kommen sollte, sie eine so genaue Benennung der Fälle nicht zum Grund legen dürften, so schlugen sie zulezt zu Osnabrück im Nov. 1645. u. Jenner 1646. (bei *Meiern*, T. I. p. 824. II. 531...)... vor, sich also zu vergleichen, „daß 1) in Religions- 2) Contributions- und 3) „denen Sachen, da die Stände nicht als ein „Corpus universum considerirt werden, auch „4) in andern, sie treffen an, was sie wollen, „darinn die Evangelische eine, und die Katho„lische die andere Parthei constituiren — die „majora vota nicht statt haben sollten." Bei dieser Aeusserung blieben sie auch fest, wie die viele von Walther, v. Majora, angegebene Stellen

ohne Rücksicht auf die meiste Stimmen, bloß die gütliche Uebereinkunft den Ausschlag geben. Was

Stellen der Actorum bezeugen, nur daß sie endlich die Contributions-sachen aus dem Projekt heraus liessen. Somit gaben zulezt die Kaiserliche hierinn nach; so daß in ihrem (bei *Meiern*, T. IV. p. 536. sqq.) unter dem 14. Mai 1647. vorkommenden Aufsaz, die Contributions- oder Collecten-Materie auf den nächsten Reichtag verwiesen, übrigens aber den Saz fast nur mit den übersezten Worten des Projekts, §. XIX. also gefaßt ward: In causis 1) religionis 2) omnibusque aliis negotiis, ubi status imperii tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam 3) Catholicis & A. C. statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio locum habeat, non attenta votorum pluralitate, welche Worte dann auch im Friedensschluß selbst geblieben sind, nur daß es anstatt locum habeat, nun heißt: lites dirimat. Eine Entscheidung, die auch der sonst so sehr gegen die Protestanten schreibende *Buckisch*, Art. V. obs. 152. ganz ohne allen dagegen gemachten Zweifel als richtig annimmt, und gegen die vielleicht nie etwas eingewendet seyn worden würde, wenn nicht, (um es ganz aufrichtig zu gestehen) die Protestanten selbst, durch den Mißbrauch der ihnen hier klar gegebenen Befugniß, dazu Anlaß gegeben hätten, daß die Katholische auf Einschränkung dieser Befugniß zu denken versuchten. Daß jene Entscheidung auch zur Zeit des Friedensschlusses selbst also angesehen worden, als wenn sie die besagte drei Fälle enthalten solle, zeigt die Uebersezung des gedachten kaiserlichen Projekts von 1647. in den Negotiations Secrettes, touchant la paix de Munster, wo T. IV. p. 363. diese Stelle also lautet: Dans les causes de religion, et en toutes autres affaires, ou les Etats ne peuvent être considérés comme un corps, de même aussi, les Etats Cathol.

Was aber die Stimmen-Mehrheit in Betreff der Bewilligungen betrifft, so hat man solche, da

Cathol. & aux de la Conf. de A. se divisans en deux partis, &c. Daß auch in den nächsten Jahren nach dem Frieden die Sache keinem Zweifel unterworfen gewesen, zeigt die Erklärung von dem gesamten Churfürsten-rath, also von vier katholischen und drei protestantischen Stimmen, vom 6. Jul. 1653. bei *Meiern*, Act. Comitial. P. I. p. 473. Da sie deutlich unter andern bekennen, „daß nach Besag (Meiern. hat „unrichtig Ansage) des Friedensschlusses, Art. „V. §. 19. in Religions-sachen, auch allen an„dern negotiis, wo die Stände als ein Corpus „nicht mögen considerirt werden, wie auch, „wann die Katholische und die A. C. Verwand„te in zwei Theile sich scheiden, auf die mehrere „Stimmen nicht gesehen werden, sondern allein „die gütliche Handlungen Statt finden sollten." Eine Aeußerung, welche dann auch in das Reichsgutachten vom 26. Sept. und 6. Okt. 1653. (bei *Meiern*, p. 558.) wörtlich eingeschlossen und vom Kaiser, in seiner als Reichs-Oberhaupt hierüber gegebenen Resolution, bei *Meiern*, S. 565. wiederholt und gebilligt worden. Eine Aeusserung, welche auch durch eben dieses Kaisers Erklärung vom 22. Merz und 1. April, bei *Meiern*, p. 1058. bestätigt wird, da der Kaiser verordnet, daß „bei vorfallenden „causis ecclesiasticis, und wo beiderseits Reli„gions-Verwandte, nicht ein Corpus ausma„chen, sondern sich in zwei Theile separiren," (also wo dieses geschehe, ohne alle Einschränkung) die Sache bei der Deputation gütlich ausgemacht werden solle. Daß man also wohl mit Grunde diesen §. XIX. oder 52. als authentisch ganz nach dem Sinn der Protestanten ausgelegt ansehen kann, und vielleicht selbst der gelehrte Verf. der kritischen Betrachtungen über versch. Staatsfragen, (1770. 8.) die im II. St. S.

da man sich für dißmahl nicht vereinigen können, auf den nächsten Reichstag aussezen müssen.

§. 59.

Die das Reichs-Kammergericht betreffende viele zu Osnabrück zur Sprache gekommene, aus dieser Geschichte bekannte Gegenstände wurden p) meistens auf den nächsten Reichstag verwiesen. Damit aber, heißt es weiter, doch etwas desfalls geschähe, sei man eins geworden, daß das Kammergericht, außer dem Richter und vier Präsidenten aus fünfzig Beisizern bestehen solle. Den Richter und die Präsidenten solle der Kaiser allein, und unter leztern zwei von der A. C. ernennen. Die Beisizer aber sollten, außer zwei Katholischen, die sich der Kaiser zu präsentiren vorbehielte, nach der Gleichheit der Religionen, von den Ständen präsentirt werden, und zwar so, daß die Kreise vermischter Religion, zwei von jeder Religion vorzuschlagen hätten. Diesemnach sollten die protestantische Kreise, nach der unten vorkommenden vorgeschriebenen Weise, bald auf die Präsentationen neuer Beisizer, anstatt der Verstorbenen bedacht seyn, so wie die Katholische auch ihres Orts seiner Zeit desfalls eine Uebereinkunft treffen würden pp). Bestellung des R. Kammer-Gerichts.

§. 60.

S. 112. und 123. über gedachten §. gethane Aeußerungen, wenn er die Sache so, (wie wohl noch nirgends vorher,) zusammen gestellt sehen sollte, zurück zu nehmen sich gedrungen fühlen dürfte.

p) *J. P. O.* Art. V. §. XXV. v. oder §. 53.

pp) Diß ist hernach auf dem Reichstag von 1654. geschehen, laut des Abschieds §. 169.

§. 60.

Gleichheit der Urtheiler in Relig. Sachen.

Dabei nimmt der Kaiser auf sich, zu befehlen q), daß nicht nur bei dem Kammergericht, in geistlichen sowohl als weltlichen dort vorkommenden Sachen, welche Theile von beiderlei Religion angehen, (es sei nun, daß diese allein mit sich streiten r), oder daß wenn Kläger und Beklagter einerlei

q) *J. P. O.* Art. V. §. XX. v. 1. oder §. 541. nach der Abtheilung bei *Henniges*; bei Schmauß aber und sonst, lauft hier, obwohl weniger richtig, noch §. 58. fort.

r) Nicht so, wie mancher Ausleger, z. B. *Henniges*, I. 771 die Worte; vel inter *hos solos* vertentes erklären; wenn zwischen Katholischen allein, und zwischen A. C. Verwandten wieder allein, der Streit wäre. Denn warum sollten da gleiche Urtheiler aus beiden Religionen seyn? Sondern wenn zwischen beiden Theilen von beiderlei Religionen allein der Streit ist, d. i. wenn der Kläger protestantisch, und der Beklagte katholisch ist, und umgekehrt; wie solches die nachfolgende Verordnung wegen der Intervenienten zeigt. Freilich haben die Uebersezungen den Henniges irre geführt. Er hätte aber die Stelle selbst im lateinischen recht genau beleuchten, und dadurch einsehen sollen, daß die Worte: inter hos solos, gar dieses nicht mit sich bringen, wie er auch S. 773. endlich selbst bemerket. In den Friedensakten findet sich zwar, daß die Protestanten dergleichen Verlangen auf die Bahn gebracht haben, wie aus den Actis Pacis, T. IV. p. 203. 517. 523. zu ersehen ist, so sehr dieses der Behauptung Pütters, Geist des W. Fr. S. 510. Aus den nehmlichen von mir angeführten Seiten des Meiern, entgegen lauft, und so sonderbar es auch den Katholischen vorkommen muste, dieses Verlangen and

einerlei Religion ist, und ein dritter von der andern Religion dazwischen kommt die Entscheidung durch gleiche Anzahl Assessoren aus beiden Religionen geschehe; sondern daß es auch eben so im Reichshofrath gehalten werde, zu welchem Ende der Kaiser in dieses Gericht einige Gelehrte und der Reichs-Verfassung kundige A. C. Verwandte aus bloß protestantischen oder auch vermisch- bei diesem Gericht und dem R. Hofrath.

aus dem Munde dererjenigen zu hören, welche bei Kommißionen in Sachen die bloß zwischen Protestanten verhandelt würden, keine andere Richter, als von ihrer eigenen Religion haben wollten, (oben §. 51.) Allein die ganze Stelle des Instruments ist gar nicht nach jenem, Act. T. IV. p. 203. befindlichen, bloß auf den Reichshofrath und auf weltliche Sachen gehenden, auch der Intervenienten nicht erwähnenden Projekt, eingerichtet, sondern durch die unterschiedene Veränderungen ganz andern Ansehens und Innhalts geworden, somit auch bloß wie sie jezt da stehet, und wie sie ohne Sonderbarkeit am besten erklärt werden kann, zu betrachten. Wollte man jezo noch das inter hos solos, als zwischen den Protestanten allein bedeutend ansehen, so würde daraus folgen, daß gerade alle Sachen zwischen Reichsständen, von Urtheilern gleicher Anzahl nach den Religionen, entschieden werden müsten. Denn die Sachen der Katholischen unter sich würden alsdann, wegen der genauen Gleichheit, auch von paritätischen Urtheilern entschieden werden sollen. Und wegen der Intervenienten ist die Stelle des Instruments ohnehin klar. Also hätte man eben so mehr sezen können; in allen die Reichsständen unter sich betreffenden Sachen, soll die Anzahl der Urtheiler nach den Religionen gleich seyn; welches doch gewiß die Meinung des Gesezes nicht war. Demnach wird für Henniges Mei-

mischten Kreisen, aufnehmen wolle, und zwar so viele, daß gedachte Gleichheit der Urtheiler, erforderlichen Falls, beobachtet werden könne s). Und eben dieselbe solle auch alsdann Statt haben, so oft ein mittelbarer Stand von der einen Religion einen unmittelbaren der andern bei den höchsten Reichsgerichten belanget.

§. 61.

Vom Proceß beim Reichshofrath.

Ferner den Reichshofrath belangend, ward ausgemacht, daß in Ansehung des Processes t) die Kammergerichts-Ordnung in allen Stücken beobachtet werden solle. (Weiter, damit die Partheien an diesem Gericht nicht ganz ohne ein Suspensivmittel seyen, so solle anstatt der bei dem Kammergericht üblichen Revision, es diesen Partheien frei stehen, von dem bei Reichshofrath

Meinung wohl kein Grund mehr übrig bleiben. So stehet auch in der neuesten R. Hr. Ordnung, wo diese Stelle ganz übersetzt ist, Tit. I §. 2. in „Sachen, so zwischen den Katholischen, „und A. C. Verwandten schweben ꝛc." Ganz anders sieht die Sache an, mein Tübingischer Freund, Herr Meier, in seinem, überhaupt bei diesem Art. sehr brauchbaren geistl. Staatsrecht, I. Th. S. 400. Man vergleiche das dort befindliche mit dem was ich hier geschrieben, und wähle!

s) Hier ist die deutliche Hinweisung darauf, daß auch beim Reichshofrath Senate seyn sollen, wohl zu merken, wovon ich weitläufiger, und zwar zu allererst, gehandelt habe, in der kleinen Schrift: über Senaten beim Reichshofrath, (Basel und Rastadt, 1799.)

t) *J. P. O.* Art. V. §. XX. §. 2. oder §. 54. oder 55.

rath ergangenen Urtheil die Supplikation an den Kaiser selbst anzustellen, dahin, daß die Akten abermahls, durch der Sache gewachsene keinen Theil begünstigende Männer, in gleicher Anzahl aus beiden Religionen, welche der vorigen Urtheils-Fassung nicht beigewohnt tt) am wenigsten aber dabei die Stelle eines Re- oder Korreferenten vertreten haben, durchgesehen werden. Auch solle dem Kaiser frei stehen *), bei wichtigen und etwann Unruhen im Reich befürchten lassenden Fällen, noch über dieses einiger Chur- und Fürsten beider Religion Gutachten darüber zu vernehmen.

§. 62.

Die Visitation des Reichshofraths t) solle von Chur-Mainz, so oft sie nothwendig, auf die *(Von der Visitation des R. Hofraths.)*

tt) Hier ist wiederum die deutliche Hinweisung auf Senate! S. §. 60. (8) und . . . .

*) Biß auf den 30jährigen Krieg war es ein unläugbares Herkommen, (Pütters, Geist des W. Fr. S. 523.) daß der Kaiser, in denen hier bezeichneten Fällen, einige Reichsstände zu Rathe zog, wie auch der merkwürdige Chur- und Fürstentag zu Prag, deren Geschichte ich zuerst, im XXIII. Band, der N. T. Reichsgesch. abgehandelt habe, vom Jahr 1610. bewahrheitet. Um dieses Herkommen zu erhalten, wäre es freilich besser gewesen, wenn *Henniges*, ad *J. P. O.* Art. V. §. 55. (i) bemerkt, zu sezen: teneatur: anstatt liberumque sit &c. Allein die Kaiserliche wusten so geschickt zu unterhandeln, daß durch lezteres Wort der Kaiser die völlige Freiheit bekam, Reichsstände zu Entscheidung wichtiger Rechtssachen zu berufen oder nicht; daher diese Stelle nicht mit Unrecht das Grab des ehemahligen Fürstenrechts benannt wird.

t) *J. P. O.* Art. V. §. XX. v. 3. oder §. 55. oder 56.

die bei dem nächsten Reichstag auszumachende Weise, gehalten werden. Wäre auch der Fall, daß sich über die Auslegung der Reichsgeseze Schwierigkeiten vorfänden, oder bei Aburtheilung so geist- als weltlichen Sachen, welche obgedachte Art Partheien u) beträffen, durch die Religions-gleichheit der Urtheiler (nachdem jene auch im Gesamt-rath, doch so, daß die würklich urtheilende immer von gleicher Religions-Anzahl seyn sollen, überlegt worden) v), zweierlei Meinungen entstünden, also, daß die Katholische Urtheiler alle auf einer, die A. C. Verwandte alle auf der andern Meinung beharrten, so solle die Sache

u) Das heißt: von beiden Religionen. Hätte aber, nicht dieses gerade zu gesezt werden können? anstatt daß es aus v. 4. dieses §. XX. hieher gezogen werden muß?

v) Alles was hier in die Parenthese eingeschlossen ist, stand noch nicht in dem den 18. Febr 1648. von den Kaiserlichen, wegen des Justizpunkts, zu Osnabrück, gefertigten Projekt, *Meiern*, Act. Pacis, T. V. p. 483. Da aber die Protestanten hier eingerückt haben wollten, „daß bei „einer entstehenden Stimmen-gleichheit die Sa„che einem zweiten auch paritätischen Senat „übergeben, und wenn auch dieser sich trennte, „alsdann dieselbe allen protestantischen Bei„sizern des Raths nebst eben so vielen Katholi„schen zur Entscheidung gegeben werden solle." (ib. p. 485. b.) so wurde vermuthlich von den Kaiserlichen, die nicht gerne von einem paritätischen Senat im Reichshofrath, zu geschweigen von zweien, hörten, der jezige etwas undeutliche Zusaz in Vorschlag gebracht, welcher dann auch bereits den 21. Febr (ohne daß man eigentlich sehen kann, wie?) samt dem ganzen jezt in den Friedensschluß mit eingerückten Formular, (*Meiern*, T. V. p. 499.) gebilligt ward.

Sache bis auf eine allgemeine Reichs-versammlung ausgesezt bleiben w). Wenn aber zwei oder mehr Katholiken mit einer Anzahl Protestanten, der einen, eine gleiche Anzahl Räthe aber ebenfalls von beiden Religionen, der andern Meinung beigetreten wären, und daraus eine Uneinigkeit entstünde, so solle die Sache nach der Kammergerichts-Ordnung x) ausgemacht, und nicht vor den Reichstag gebracht werden. Und zwar solle dieses bei allen Sachen, welche Reichsstände, wie auch die unmittelbare Reichsritterschaft betreffen, es mögen solche alle als Kläger oder Beklagte, oder Intervenienten am Proceß Theil haben, geschehen. Wenn aber bei Sachen die bloß mittelbare betreffen, ein dabei als Kläger oder Beklagter, oder Intervenient Theilhabender A. C. Verwandter die Religions-gleichheit seiner Richter verlangte, so solle ihm diese gestattet, auf den Fall aber einer alsdann entstehenden Stimmen-gleichheit, die Sache nach der Kammergerichts-Ordnung ausgemacht werden.

w) Also auch hier wieder Senate im Reichshofrath, und dann ein Gesamtrath!

x) Es ist hier auf die K. Ger. O. 1. Theil, Tit. 13. §. 10 gezielt, wie schon *Henniges*. ad J. P. O. Art. V. §. 56. (q) bemerkt hat, dem ich gegen Pütter, (Geist des W. Fr. S. 512.) welcher nichts zweckdienliches in der K. G. O. finden will, beipflichte. Man muß nur von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß die W. Fr. Stifter Senate im Reichshofrath, wie im Kammergericht, haben wollen; so wird man leicht finden, daß sie hier jene Stelle, wo von Zuziehung anderer Senate, biß zum Plenum, die Rede ist, vor Augen gehabt haben.

§. 63.

Von andern gerichtlichen Instanzen.

Bei dem Reichshofrath sowohl als dem Kammergericht y) solle das Recht der ersten Instanz, die Austräge, durch die Appellations-freiheiten der Reichsstände, unverlezt bleiben, und denselben weder durch Mandate, noch durch Hof-kommißionen, noch Abrufung einer Sache, noch sonst, einiger Eintrag geschehen. Der Vorschlag aber wegen Abschaffung des Hofgerichts zu Rotweil, wie auch der Landgerichte in Schwaben und an andern Orten des Reichs, wurde biß auf den nächsten Reichstag zur Untersuchung ausgesezt.

§. 64.

Präsentations-Tabelle.

Endlich folgt die Präsentations-Tabelle der Protestantischen Beisizer des Kammergerichts z):

Chur sachsen	2.
— Brandenburg	2.
— Pfalz	2.
Der Ober-sächsische Kreis	4.
— Nieder-sächsische	4.
Ausserdem noch beide Kreise wechselsweise	1.
Der Ober-Rheinische Kreis A. C.	2.
— Fränkische	2.
— Schwäbische	2.
— Westfälische	2.
Und noch abwechselnd	1.
	24.

Da

y) *J. P. O.* Art. V. §. XX. v. 4. oder §. 56. oder §. 56. zu Ende.

z) *J. P. O.* Art. V. §. XX. oder 3. zu Ende, und v. 4. oder §. 57. 58.

Da auch in dieser Tabelle die protestantische Stände des Bajerischen Kreises nicht vorkommen, so ward für sie ganz zulezt die Versicherung eingerückt, daß diese Auslassung ihnen an ihren Rechten, Privilegien und Freiheiten unschädlich seyn solle. Vom Bajerischen Kreis.

§. 65.

Bei Gelegenheit des Kammergerichts waren auch die Beschwerden der Schweizerischen Kantonen, sonderlich der Stadt Basel, über einige Verfügungen dieses Gerichts gegen dieselbe zur Sprache gekommen, und die Schweizer oder Eidgenossen hatten durch ihren Gesandten, bei den Friedens-traktaten den Baselischen Bürgermeister Johann Rudolf Wetstein, um Versicherung gegen diese Verfügungen bitten lassen. Frankreich unterstüzte dieses Gesuch, und machte dem Gesandten Muth, noch ein mehreres, als das, wozu er eigentlich bevollmächtigt war, zu suchen, nehmlich die völlige Befreiung der Schweizer, von aller Verbindung mit dem teutschen Reich †). Die Reichsstände wollten die Unabhängigkeit der Schweiz.

†) Daß dieses von den Franzosen in der Absicht geschehen, „um die Schweizer durch solche „scheinbare Wohlthat recht an sich zu ziehen, und „dann von der Hülfe des teutschen Reichs entblößt, desto leichter unterjochen zu können," sah schon *Henniges*, ad J. P. H. Art. §. I. 799. welcher auch, als wenn er die Begebenheiten des Jahrs 1798. voraus angemahlt gesehen hätte, in diese Worte ausbricht: „Gewiß wird „einst Frankreich die nun gleichsam zwischen „zwei Steinen steckende Schweizer unterdrücken, „und

die Sache zwar ††) biß auf den künftigen Reichstag verschoben haben. Allein das unablässige Anhalten der Franzosen, denen es gar zu sehr am Herzen lag, das teutsche Reich zu schwächen, und die Schweizer an sich zu ziehen, brachte es dahin, daß ihnen zuerst ein besonderes, ihnen weit mehr als sie anfangs gebeten hatten, zustehendes Dekret *) ertheilt wurde. Sodann ruheten die Franzosen auch nicht, biß in den Frieden selbst nachfolgendes eingerückt ward z): „Da auch der Kaiser, auf „die von der Stadt Basel und der ganzen Eidge„nossenschaft, bei den Friedens-bevollmächtigten „desselben eingebrachte Beschwerden wegen eini„ger vom kaiserlichen Kammergericht gegen diese „Stadt und die übrige Kantone, auch derselben „Bürger und Unterthanen ergangenen Exekutions„Mandaten, auf eingeholtes Gutachten der „Reichsstände, in einem besondern Dekret vom „14. Mai 1647. erklärt habe, daß vorgedachte „Stadt, und die sämtliche Kantone im Besiz der „voll-

„und so mit ihnen wegen des vielen Gelds, das „es, um ihr Blut zu seinem Dienst zu erkaufen, „an sie wenden müssen, gleichsam abzurechnen. „Die künftige Zeit wird sicher lehren, was sie „von Frankreich, das auf seine Vergrösserungs„plane immerfort arbeitet, zu erwarten haben, „aber auf eine traurige und ihnen vielleicht den „Untergang bringende Weise."

††) *Meiern*, T. V. p. 651.

*) Es ist dd. Wien, 14. Mai, 1647.

z) *J. P. O.* Art. VI. *J. P. M.* Art. VII. oder §. 61. oder auch Art. VIII. mit gleichen Worten. Die hieher gehörige lange, nicht alles erschöpfende Stellen der Act. Pacis, hat Walther, v. Schweizer, und Basel.

„vollkommenen Freiheit und Exemtion vom Reich,
„und auf keine Weise den allgemeinen Reichs-
„und andern Gerichten a) unterworfen seyen, so
„habe man auch beliebt, dieses dem öffentlichen
„Friedens-instrument einzuverleiben, welches
„dann genehm gehalten werden, fest bleiben, und
„alle jener Angelegenheiten halber, zu aller Zeit,
„geschehene Verfügungen, Arreste und sonsti-
„ges Verfahren, völlig vernichtet und aufgehoben
„seyn sollten b)."

a) Imperii dicasteriis & judiciis, stehet im Grund-
text: welche zwei Worte an sich einerlei bedeu-
ten, da das lateinische judiciis das Griechische
dicasteriis übersezt. Solle also hier nicht die un-
verzeihlichste Wiederhohlung Statt finden, so
muß man ersteres von den allgemeinen, lezte-
res von besondern Gerichten, vorzüglich dem
Rotweilischen Hofgericht, verstehen. Doch —
die Wahlkapitulation, Art. XXIV. §. 2. zeigt,
daß die Verfasser der wichtigsten Reichsgeseze
auch an andern Orten das Wort Dikasterium
nicht verstanden haben. S. Germanus Bider-
manns, Ged. über die Wahlkapit. S. 38.

b) Daß hier die Schweizer weit mehr erhielten,
als sie Anfangs gesucht hatten, ist außer Zwei-
fel, wenn man auch noch so flüchtig die Worte
des Friedens betrachtet; und haben es die Aus-
leger desselben schon längst bemerket. Was sie
aber eigentlich erhalten, kann nur die genaue
Durchlesung des Dekrets, welches hier bestä-
tigt wurde, und dessen wörtliche Einrückung
hier wohl jedermann mit mir vermisset, und des
Gutachtens, auf das sich im Frieden mit be-
zogen wird, klar machen. Meiern, hat das
Dekret nicht, sondern nur eine Beziehung auf
dasselbe, Act. T. IV. p. 804. Hingegen findet
sich solches bei Waldkirch Geschichte der Eidge-
nossen,

§. 66.

Aufnahme der sogenannten

Da bei den Religionsbeschwerden und dem Verfahren der Reichsgerichte in denselben, überhaupt

nossen, (Basel, 1721. 1757. 8.) S. 515. und enthält insonderheit dieses: Da Wetstein, sich über die Kammergerichts-Arreste gegen Basel beklagt, „und darum pro declaratione „exemptionis dergestalt gebeten, gemeldete „Eidgenossen bei ihrem freien souverainen „Stand und Herkommen fürbaß ruhig und unturbirt bleiben zu lassen" — — und der Kaiser befunden, „daß besagte gemeine XIII. Orte der „Eidgenossen nun so viele lange Zeit in possessione vel quasi eines freien und ausgezogenen „Standes gewesen, so habe er obgemeldete „Declarationem exemptionis allergnädigst, „kraft dieses Decreti, zu ertheilen bewilligt." Das Gutachten habe ich nirgends gefunden, als bei Moser, völlig gerettete Souveränität der Eidgenossen, Anlage C. maßen mir die von ihm in der Vorrede angeführte *Acta* und Handlungen, die Exemtion der Eidgenossenschaft betr. 1651. f. niemahls zu Gesichte gekommen sind. In demselben stehet gar nichts von den übrigen Kantonen, oder von der Eidgenossenschaft überhaupt, daß ihr etwas neues verliehen werden solle. Wohl aber wird dem Kaiser darinn angerathen, die alte Exemtionsfreiheit der Stadt Basel, die sie vom K. Siegemund erhalten, zu bestätigen, und auf das Kammergericht auszudehnen. Aber, als Beweggrund wird insonderheit mit angeführt, „daß dem „Reich sehr viel daran gelegen sei, gesamte „Eidgenossenschaft, deren Mitglied Basel sei, „bei gutem Willen zu erhalten, und ihr ja nicht „zu etwas widrigen, oder Vornehmung der „schon angedroheten Repressalien, Ursache und „Anlaß zu geben," wo also von der Schweiz als einem vorausgesezt unabhängigen Staate gespro-

haupt die Materie von den Reichsgerichten, und bei lezterer wiederum die Befreiung der Schweizer von diesen Gerichten in dem Friedens-instrument mit genommen worden war, so kommt dasselbe nun Reformirten in den Religions-Frieden.

gesprochen wird. Auf dieses nun, und auf eine Vorstellung des Baselischen Gesandten, „daß „man von Seiten der Stadt Basel keine Bestä„tigung ihrer Priwilegien oder Ausdehnung „derselben, sondern nur dieses bitte, daß man „die Eidgenossenschaft bei ihrem freien souverä„nen Stand und Herkommen fürbaß ruhig und „unturbirt lassen, auch das Kammergericht da„zu anhalten wolle, gegen keinen Kanton mehr „Processe zu erkennen," ergieng das besagte K. Dekret, unter dem 16. Mai, 1647. Nun wollten die Reichsstände anfangs solches Dekret nur unter dem Vorbehalt von 4 gewissen Punkten verstanden wissen, in deren einem Basel sogar noch zu rückständigen Kammergerichtsbeiträgen angehalten werden wollte, wie solches unter dem 9. Aug. 1648 u. 27. Merz 1649. in Schreiben von Osnabrück und Münster aus, davon ersteres in den Actes & negotiations secrettes de la Paix de Munster, T. IV. p. 508. sowohl teutsch als in franz. Uebersezung eingerückt ist, zu erkennen gegeben ward. Allein der Kaiser nahm an diesen Bedingungen keinen Theil, und als die Baseler sich über solche bei ihm beschwerten, schrieb er dem Kammergericht deutlich, unter dem 29. Nov. 1649. „er sähe nicht, „wie diese Bedingungen mit dem Friedens„instrument bestehen könne; und, man möge „also die Eidgenossen wider dasselbe nicht be„schweren." Ein Saz, bei dem der Kaiser, da noch biß in das folgende Jahr hinein, weder das Kammergericht noch die Stände sich recht fügen wollten, in mehreren Rescripten, beständig geblieben ist, die Moser, a. a. o. alle eingerückt hat; wodurch also die völlige Unabhängigkeit der Eidgenossen hinlänglich gesichert ward.

nun auf die Religions-angelegenheiten zurück, und entscheidet die lange bestrittene Frage, ob und in wie ferne die sogenannte Reformirte oder Kalvinisten an dem Religions-frieden Theil haben sollten? zu ihrem Vortheil. Es heißt nehmlich c): Es sei einmüthig vom Kaiser und von den Ständen beliebt worden, daß alle Rechte und Vortheile, welche sowohl den Reichsgesezen überhaupt, als dem Religions- wie auch diesem Frieden, und der hier oben vorkommenden Entscheidung der Religions-beschwerden gemäß, den katholischen sowohl als denen der A. C. zugethanen Ständen und Unterthanen zustünden, auch denen die unter solchen d) die Reformirte genannt würden, zukommen sollten: Jedoch sollen den Ständen, die man Protestanten e) zu nennen pflegt, alle

c) *J. P. O.* Art. VII. dessen Bestätigung nur mit allgemeinen Worten in dem schon oben angef. §. 47. des *J. P. M.* vorkommt. Die Geschichte desselben zeigen die Acta Pacis, an den von Walther, voce Reformirte, angegebenen Stellen.

d) Inter *illos* heißt es im lateinischen, anstatt der im Anfang vorgeschlagenen Worte: Inter *A. C. addictos*. Weil aber die Sächsische Gesandte auf keine Weise gelten lassen wollten, daß die Reformirte solchergestalt als unter die A. C. Verwandte gehörend, anerkannt würden, so sezte man inter illos, so daß es nun auch auf Status und subditos überhaupt gezogen werden kann, ohne Betracht der Religion. S. hievon weitläufig *Henniges*, P. I. p. 812. 816. *Buckisch*, Art. VII. obs. 3.

e) Bißher war im ganzen Friedensschluß nur von A. C. Verwandten die Rede. Aber eben wegen jenes Widerspruchs der Sachsen, muste hier der

alle wegen der Religion, ihrer Ausübung und Zubehörden, jedes Orts unter sich und mit ihren Unterthanen bißher eingegangene Verträge, auch dahin einschlagende Privilegien, Reversalien oder andere Anordnungen, samt der Gewissensfreiheit für jedermann, ungekränkt gelassen werden. Da auch die Streitigkeiten, welche in Ansehung der Religion unter gedachten Protestanten obwalten, noch nicht verglichen, sondern nur biß auf künftige Vergleichung ausgesezt worden, und sie selbst demnach in zwei Partheien f) getheilt sind, so ist ausgemacht worden, daß wenn ein Fürst oder sonstiger Landesherr, oder Patron einer Kirche, forthin zu der andern Parthei übergehet ff), oder ein Land, wo der andern Parthei die öffentliche Religionsübung zukommt, es sei durch diesen Frieden oder sonst auf welche Weise, erhält oder wieder bekommt, ihm zwar frei stehe, Hofprediger

der an sich nicht gesezliche Namen der Protestanten, um beide Religionstheile, Lutheraner und Reformirte zugleich, auszudrücken, gebraucht werden.

f) Der Benennung beider Theile wird auch hier sorgfältig ausgewichen.

ff) Daß hier der Fall, wo bei Schliessung des Friedens ein lutherischer Landesherr schon Unterthanen reformirter Religion, oder umgekehrt, hatte, übergangen worden, zumahl da es geflissentlich geschehen, wie aus den lezten Zeilen dieses Art. zu entnehmen, muß nothwendig alle Leser und Ausleger des Friedens befremden. Was in demselben, ohne gegen den Frieden anzustoßen, Rechtens seyn könne? liegt außer den Gränzen dieser Darstellung. Henniges handelt hievon, ad I. Pacis, h, Art. p. 849. (t) und 864. (F. g.)

ger von seiner Religion, ohne Belästigung oder Nachtheil der Unterthanen, bei sich, und in seiner Residenz g), zu haben. Hingegen solle ihm nicht erlaubt seyn, die öffentliche dort eingeführte Religions-übung, wie auch die Kirchengesetze, zu verändern, ingleichen Kirchen, Schulen und Spitä-

g) Ueber dieses secum atque in residentiâ, ist auch gestritten worden. Das secum, nehmlich daß ein Landesherr vom einen Theil der A. C. Verwandten in einem Lande des andern Theils überall einen Hofprediger mit sich führen könne? ist wohl unstreitig. Aber Residentia, heißt dieses bloß den Ort wo er sich gewöhnlich aufhält, oder auch denjenigen wo er sich aufhalten kann, d. i. wo er ein Schloß hat? und erstern Falls, heißt es den ganzen Ort überhaupt, oder nur sein Residenz schloß an demselben? Wegen der Neben schlösser entstund sonderlich die Frage im Magdeburgischen, da der Churfürst, weil er auch in Halle ein Schloß hat, ebenfalls da einen Reformirten Gottesdienst einführte, Gundling, über den Westf. Fr. p. 418. Kurz von der Sache zu reden, so ist wohl das Wort Residenz, 1) nach dem Sprachgebrauch zu beurtheilen, von dem kein ächter Ausleger ohne dazu genöthigt zu seyn, abgehet. Nach diesem aber verstehet man nur den Ort darunter, wo der Landesherr gewöhnlich Hof zu halten pflegt. Aber eben dieser Sprachgebrauch ist 2) in so ferne getheilt, daß selbst nach demselben unter dem Wort Residenz bald der ganze Ort dieses Aufenthalts, bald das Residenz-schloß allein, verstanden wird. *Henniges*, I. 844. (d) nimmt diesemnach den weitesten oder ersteren Verstand an. Allein, da der Geist des ganzen W. Fr. in Toleranz-sachen auf die möglichst eingeschränkte Toleranz gehet, (wie ich in der obangef. kleinen Schrift, über den Geist des V. Art. des W. Fr. erwiesen habe) so ist wohl die Meinung vorzuziehen, daß hier nur im Residenzschloß einen Prediger zu haben, gestattet werde.

Spitäler, samt derselben aller Einkünften, Zinsen und Stipendien, der dort herrschenden Religion abzunehmen, und der seinigen zuzuwenden, oder unter dem Schein des landesherrlichen, Bischöfflichen, Patronats- oder sonstigen Rechts, den Unterthanen Prediger eines andern Glaubensbekenntnisses aufzudringen, auch anderes zum Hinderniß und Nachtheil ihres Gottesdienstes, zu verhängen. Und damit diese Uebereinkunft desto sicherer gehalten werde, solle, auf den Fall einer solchen Veränderung, den Gemeinden selbst die Befugniß zustehen, taugliche Kirchen- und Schuldiener zu präsentiren, oder, wenn sie dieses Recht nicht haben, zu benennen gg), welche vom Konsistorium und der Geistlichkeit des Orts, wenn dergleichen von der nehmlichen Religion, wie die Benannte, daselbst vorhanden ist, wo nicht, an demjenigen Ort, den die Gemeinden wählen werden, befraget, sodann ordinirt, und hernach von dem Landesherrn ohne Anstand bestätigt werden sollen. Wollte aber, bei einer solchergestalt geschehenden Veränderung, eine Gemeinde ihres Herrn Religion annehmen h), und auf eigene Kosten die Uebung derselben anstellen, so solle ihr dieses, jedoch ohne Beschwerde der übrigen, frei stehen, auch von den Nachfolgern des Landes-

gg) Präsentiren, und so wie hier stehet, benennen, daß der Benannte falls er ein Examen bestehet, ohne Widerrede bestätigt werden muß, ist an sich würklich einerlei. Indessen, weil das jus praesentandi eine Art besondern, althergebrachten Rechts ist, so hat man, eigentlich aus gar zu großen Bedenklichkeit, noch das Wort nominare hinzugesezt.

h) *J. P. O.* Art. VII. §. 2.

Landesherrn hierinn nichts geändert werden können. Aber die Konsistorial-personen, Visitatoren der Geistlichkeit, Schul- und Akademische Lehrer in der Theologie und Philosophie, sollen keiner andern als der jezo öffentlich ausgeübten Religion zugethan seyn. So wie übrigens dieses alles nur wegen der zukünftigen Veränderungen ausgemacht worden, so solle es auch den Fürsten von Anhalt und anderer schon habenden Rechten i) keinen Nachtheil bringen. Endlich, solle außer den obgenannten Religionen, keine andere im Römischen Reich angenommen oder geduldet werden k).

§. 67.

i) Die hier geschehende Erwähnung der Fürsten von Anhalt, gehet auf die aus dem VII. (XXVIII.) Band, der N. T. R. Gesch. XLIII. 21. bekannte, im Jahr 1644 vorgegangene Einführung der evangelisch-lutherischen Religion im Zerbstischen Antheil, durch den Fürsten, Johann den III. Diese und dergleichen Aenderungen blieben also, dem Frieden nach, in ihrem Wesen. Wegen derer aber, nach dem Frieden etwann vorgehenden, oder auch selbst im Anhaltischen vorzunehmenden Aenderungen, ward wie geschehen, verordnet. S Meiern, Act. P. Register, v. Anhalt. Daß auch wegen dieses Fürstenthums nichts besonders bestimmt, sondern es nur als ein eben allgemein bekanntes Beispiel hier angeführt worden, ist gar wohl ausgeführt in J. J. Müllers, entdecktem Staatskabinett, IV. Theil, III. Abhandl.

k) Praeter religiones supra nominatas, heißt es im Grundtext, nulla alia in sacro R. I. recipiatur vel toleretur Recipiatur heißt angenommen, oder der Wohlthaten des Religionsfriedens theilhaftig gemacht. Aber was heißt toleretur? das zeigt §. 34. Art. V. welchem zu-

folge

§. 67.

Nach beendigter Entscheidung derer in das Geistliche einschlagenden Beschwerden, kommen nun

Von weltlichen Beschwerden der Stände.

folge die im Jahr 1624 keine Religionsübung hergebracht habende Unterthanen dennoch, wenn sie von den drei angenommenen Religionen seien, patienter tolerentur, gedultig gelitten, d. i. zu Haus bei ihrer Gewissensfreiheit gelassen werden sollen. Ohne also diesem Wort tolerare hier Gewalt anzuthun, kann man es wohl nicht anders erklären, als daß die den beiden Religionen, der katholischen und der protestantischen nicht zugethane, im Reich auch nicht einmahl auf die Art. V. §. 34. gemeldete Art gelitten oder gedultet werden sollen, mögen, können, dürfen. Meier, geistl. Staatsrecht, II. Th. S. 73. Diese Auslegung bestätigt, der auch hier im Gedächtniß zu behaltende, überall durchscheinende Grundsaz, in diesem Frieden keine weitere Toleranz, als sie mit dem Schwerdt erzwungen ward, zu gestatten. Durch das Schwerdt allein erhielten ja noch die Reformirte einen Antheil am Religionsfrieden, sonst wären auch diese nicht einmahl tolerirt, zu geschweigen aufgenommen worden. Wie viel weniger konnten beide Religionen leiden, daß neben ihnen noch andere einschlichen. Diesem Einschleichen zuvorzukommen, wird nicht nur das recipere, sondern auch das tolerare, im ganzen Reich ausgeschlossen. Wenn man von diesem Grundsaz ausgehet, so sieht man gleich, daß diejenige zu fein unterscheiden, welche hier unter tolerare religionem, und tolerare personas religioni addictas, mit *Boehmer*, Princ. Juris Canon. §. 47. ed. IV. unterschieden wissen wollen. Die Verhandlungen des Friedens sind diesem Unterschied nicht günstig. . . . .

Man

nun die bloß weltliche Beschwerden in dem gedoppelten Frieden vor. Um nun auch, heißt es

ferner

Man nehme ferner, was der erste Ausleger des Friedens *Burgoldensis*, ein Protestant, hierüber sagt, W. P. II. Disc. XXII. §. 3. was bald nach ihm *Fritsch*, ad Art. VII. J. P. O. und der als Protestant gebohrne, sodann zu den Katholiken übergetretene *Buckisch*, ad J. P. O. in fine, über diese Stelle sagen, so wird man von der Gedenkungsart beider Religions-Theile das ganze vorige Jahrhundert hindurch, über diesen Punkt, als der sichersten Auslegerinn der in der Mitte desselben hierüber gemachten Geseze, bald gänzlich vergewissert seyn. Wenn *Thomasius*, ad Monsamb. p. 255. n. (r) diese Stelle dahin erklärt, daß die katholische Fürsten sich dadurch das Recht vorbehielte, die andere Religionen außer den A. C. Verwandten, als nicht des Rel. Fr. theilhaftig anzusehen, so bedenkt er (gewiß wissentlich, um seine philosophisch richtige Meinung auch so viel als möglich gesezlich zu machen) hiebei nicht, daß die Ausschliessung aus dem Rel. Fr. schon im Wort recipiatur stecke, und daß also das §. 34. bekannte toleretur, dieser Erklärung nach, ganz überflüssig dastehen würde. Eine andere Frage, die aber nicht eigentlich hieher, das ist zur Angabe des Innhalts des Friedens gehört, die ich jedoch nicht unberührt lassen kann; nehmlich ob diese Verordnung noch gelte? Ich antworte: möchten doch alle, die viele dem Naturrecht so sehr zuwider laufende Verordnungen des W. Fr. so wenig gelten wie diese! Sie ist zwar noch nirgends ausdrücklich abgeschafft, aber man hat doch seit dem W. Fr. von Seite des ganzen Reichs einzelnen Reichsständen nichts in den Weg zu legen sich unterstanden, wann sie in ihren Landen andere Religionen und Sekten, z. B. schon bald nach dem Frieden die Widertäufer, später die Herrnhuter, u. a. m. zu toleriren, für gut gefunden. Aber was noch mehr

mehr

ferner l), künftigen politischen Trennungen vorzukommen, so sollen alle und jede Reichsstände in und bei ihrer alten Freiheit, auch Rechten, Privilegien, Vorzügen, der unbeschränkten Ausübung ihrer Landsherrlichkeit, sowohl in geistl. als weltlichen, samt Ländern und Regalien, und deren ruhigem Besiz, durch diesen Vertrag so bestätigt und befestigt seyn, daß sie von niemand, auf welche Art und unter welchem Vorwand es auch sei, darinn gestört werden könnten und dürften. Auch sollen sie m) ohne Widerspruch das Recht geniessen, ihre Stimme bei allen Berathschlagungen über Reichs-angelegenheiten zu geben. Besonders wo es darauf ankommt, Geseze zu machen oder auszulegen, Krieg anzukündigen, Abgaben, Werbungen oder Einquartierungen zu beschliessen, neue Festungen in einem oder andern Lande zum Besten des Ganzen anzulegen, oder alte zu verbessern und zu besezen, Frieden und

 Bünd-

mehr ist, seit 1742-1762. also ganzer 20 Jahre lang genoß Karl Peter Ulrich, nachmahls Kaiser Peter der III. von Rußland, die Griechische Religion bekennend, als regierender Herzog von Holstein-Gottorp, samt Siz und Stimme auf dem Reichstag, alle im Frieden nur katholischen und protestantischen Reichsfürsten zugestandene Rechte; so wie sie auch sein Sohn, Paul I. würklicher Herr der Reichsherrschaft Jever, jezo geniesset. Man kann also diese so unphilosophische Verordnung wohl für stillschweigend abgeschafft ansehen.

l) *J. P. O.* Art. VIII. §. 1. *J. P. M.* Art. VIIII. oder §. 62. oder nach der ältesten Abtheilung, Art. VIII. §. 1.

m) *J. P. O.* Art. VIII. §. 2. *J. P. M.* Art. VIII. f. IX. §. 2. oder §. 63.

Bündnisse zu machen, u. dergl. solle nichts jemahls unternommen oder zugelassen werden, ohne reichstägliche freie Abstimmung und Einwilligung sämtlicher Stände. Insonderheit solle auch jedem von diesen für immer unverwehrt bleiben, unter sich und mit Auswärtigen, zu seiner Sicherheit und Selbsterhaltung mm), Bündnisse zu schliessen, jedoch so, daß dergleichen Bündnisse nicht gegen Kaiser und Reich, den Landfrieden und den Innhalt des gegenwärtigen Friedens, auch ohne daß dadurch der Eid, womit jeder von ihnen Kaiser und Reich verbunden ist, im geringsten gebrochen werde.

§. 68.

Von Reichstägen.

Manche Beschwerden konnten nicht gleich erledigt, sondern musten auf eine andere Zusammenkunft verschoben werden. Man verordnete also: Sechs Monate nach genehmigtem Frieden solle ein Reichstag ausgeschrieben werden n), hernach aber so oft als es das gemeine Beste, oder die Nothwendigkeit erheischet. Auf gedachtem nächsten Reichstag sollen zuforderst der andern Reichs-

mm) Pro sua conservatione ac securitate. Aus dieser Stelle kann man die Frage beantworten, ob der im Jahr 1785. geschlossene sogenannte Fürstenbund, (in *Martens* Samml. der merkwürd. Verträge rc. II. Band, S. 553. u. f.) dem Westf. Frieden entgegen war, oder nicht? Von dem dabei gewesenen, bei Martens gar nicht mit abgedruckten Separat-Artikel, kann man nicht eher urtheilen, als biß derselbe authentisch bekannt gemacht worden.

n) *J. P. O.* Art. VIII. §. 2. oder 3. *J. P. M.* Art. VIII. §. 2. oder IX. §. 64.

Reichstäge Mängel verbessert o), und dann von denen Sachen, die hier nicht ausgemacht werden können, als, der Römischen Königswahl p), einer beständigen kaiserlichen Wahlkapitulation, der Art und Weise der Achts-erklärung, unterschieden von derjenigen die bisher reichsgesezmäßig war pp), Ergänzung der Reichskreise, Erneuerung der Reichs-matrikel, Wiederbringung der vom Reich getrennten Stände, Nachlaß- und Heruntersezung der Reichs-anlagen, Verbesserung des Gerichts- und Policei-wesens, einer Sporteltaxe bei dem Reichs-Kammergericht, ferner, Bestellung der ordentlichen Deputation nach der Einrichtung und zum Besten des Reichs, dem

o) Was man damahls insonderheit an der Reichstags-Verfassung für Mängel gefunden, zeigt eine bei *Henniges*, ad Art. VIII. §. 3. p. 909-947. mit eingerückte teutsche Schrift, welche dergleichen über 60. aufzählt.

p) Nicht etwann als ob man hier schon eine würkliche Wahl haben wollte; sondern, wie die Verhandlungen (*Henniges*, l. c. p. 948. sqq. Moser, vom Röm. Kaiser, C. XI. §. 16.) zeigen, sollte nur die Frage: wann eine Königswahl zu unternehmen? auf dem Reichstag ausgemacht werden. Daher heißt es im Grundtext auch nicht: de electione R. Regis, sondern Regum.

pp) Obwohl eigentlich die Wahl-kapitulazion eines jedesmahligen Kaisers, als von den Churfürsten allein gemacht, kein Reichsgesez ist, so muß doch hier die Erwähnung der constitutionum imp. auf die W. K. Ferdinands des III. gehen, in deren Art. XXX. ihm aufgelegt ward, niemanden ohne Einwilligung der Churfürsten in die Reichs-acht zu erklären. S. N. T. R. Gesch. VII. (XXVIII.) Band, S. 167.

dem gesezmäßigen Amt der Direktoren bei den Reichs-kollegien q), u. dergl. mehr, mit gemeiner Beistimmung der Stände, gehandelt und das nöthige verordnet werden qq). Bei allen so allgemeinen als besondern Reichs-versammlungen solle den freien Reichsstädten r) eben sowohl als andern Reichsständen eine entscheidende Stimme rr) zukommen, auch sollen dieselbe ungestört bleiben bei allen ihren Regalien, Zöllen, jährlichem Einkommen, Confiskations-Besteuerungs- und dahin gehörigen auch andern Privilegien und Rechten, die sie von Kaiser und Reich gehörig erhalten, oder lang vor den bißherigen Unruhen hergebracht und ausgeübt haben, samt aller Gerichtbarkeit inner den Mauern sowohl als in ihrem Gebiet; wobei alles kaßirt, vernichtigt und ins künftige verboten wird, was durch Repressalien, Arrest, Weg-versperrung und andere Nachtheil bringende Anstalten, theils unter welchem Vorwand

q) Die Beschwerden wegen des Direktoriums gegen Mainz hat auch, mit einer weitläufigen Abhandlung über dieselbe, *Henniges*, ad h. Art. Spec. VIII. n. (g) p. 1284. u. f.

qq) Eine besondere Abhandl. de iis, quae in pacif. Westfal. expediri nequiverunt, ad proximae comitia remiss. hat God. Don. *Hofmann*, 1754. heraus gegeben.

r) *J. P. O.* Art. VIII. §. 3. oder 4. *J. P. M.* Art. VIII. §. 3. oder Art. IX. §. 3. oder §. 65.

rr) Wie man solche den Städten sonst, von Seiten der beiden höhern Kollegien ganz in Zweifel gezogen, und wie sie dieselbe auch heut zu tage doch nur in eingeschränkter Weise geniessen, davon s. *V. H.* Comitiologiam Ratisbon. (1657. 4.) III. Th. n. 97-111. und *Henniges*, Med. ad J. P. Spec. VIII. §. 4.

wand es auch sei, während des Kriegs, dagegen geschehen oder doch eigenmächtig unternommen worden, theils ferner ohne vorhergehendes rechtliches Verfahren und darauf erkannte Exekution, geschehen, auch unternommen werden könnte. Uebrigens sollten auch alle löbliche Gewohnheiten, Verordnungen und Reichsgrundgeseze, fernerhin streng gehalten werden, mit Aufhebung aller durch die Verwirrung des Kriegs entstandenen Unordnungen.

§. 69.

Von denen durch den Krieg zu Grund gerichteten Schuldnern.

Dabei verbindet sich der Kaiser s) über eine billige Art und Weise, wie man, die laufende Processe gegen die durch den Krieg in Abfall des Vermögens gerathene, oder durch die Zinsen-Anhäufung gar zu sehr bedrückte Schuldner, mit Mäßigung beendigen, und dadurch größern, auch wohl der gemeinen Ruhe gefährlichen Uebeln vorkommen könne? des Reichshofraths sowohl als des Kammergerichts Gutachten zu erfordern, um beide sodann auf dem nächsten Reichstag vorbringen und eine ständige Verordnung darüber abfassen zu lassen. Indessen aber solle bei allen diesen Sachen, so viel deren an besagte höchste Reichs- auch andere ständische Gerichte gebracht worden, das Anbringen beider Partheien wohl überlegt, und niemand mit unmäßigen Exekutionen beschwert werden. Doch dieses alles ohne Nachtheil der Holsteinischen Verfassung t).

s) *J. P. O.* Art. VIII. §. 4. oder 5. *J. P. M.* Art. VIII. §. 4. oder VIIII. §. 66.

t) Zu der Holsteinischen Verfassung gehört nehmlich insonderheit dieses, daß die Schuldner sich dort

§. 70.

Verordnung wegen des Handels.

Nun kam man auf den Handel u). Wegen desselben wurde ausgemacht, daß alle, zu dessen und des gemeinen Bestens, Nachtheil, von einer oder andern Seite, während des Kriegs, im Reich, ohne Einstimmung des Kaisers und der Churfürsten eigenmächtig und widerrechtlich v), eingeführte Zölle und Wegbeschwerungen *), so wie auch der Mißbrauch der Brabantischen Bulle w), samt denen daher entstandenen Repres-

dort auf Verlangen des Gläubigers in ein bestimmtes Wirthshaus so lange legen, und aus demselben nicht weichen dürfen, biß das wegen welches sie sich dazu verpflichtet, bezahlt ist; welches Recht das Einlager, jus obstagii, heißt. *Henniges*, Spec. VIII. p. 1312. (u).

u) *J. P. O.* Art. IX. §. 1. 2. *J. P. M.* Art. IX. oder X. §. 67. 68. mit gleichen Worten.

v) Also muß der aufzuhebende Zoll widerrechtlich und zu des gemeinen Bestens Nachtheil während des Kriegs eingeführt seyn! Was heißt diß, anders, als daß erst über jeden ein Proceß geführt werden soll? Mithin ist eigentlich nichts wegen der Zölle im Frieden bestimmt.

*) Telonia & vectigalia! Damit lezteres nicht ganz überflüßig da stehe, habe ich es durch Weg-beschwerungen überhaupt geben zu müssen geglaubt.

w) Die Brabantische Bulle, welche unter andern auch *Limnaeus*, J. Publ. V. c. 2. § 53. hat, ist samt den Klagen dagegen, aus der Geschichte und den Abschieden so vieler Reichstäge, und noch zulezt des von 1641. bekannt. K. Karl der IV. hatte darinn dem Herzog von Brabant Johann, gewisse Freiheiten, im Jahr 1349. ertheilt.

pressalien und Arresten, eingeführten fremden Bescheinigungen, Erpressungen und Vorenhaltungen, ingleichen die übermäßige Beschwerungen durch Posten †), und sonst alle ungewöhnliche Lasten und Hindernisse, wodurch Handel und Schiffahrt bisher gestört worden, gänzlich abgestellt, mithin den Ländern, Flüssen und Häfen insgesamt ihre vorige Sicherheit auch Gerichtbarkeit und freier Gebrauch, so wie alles desfalls von Alters her war, wieder gegeben, und ferner unverbrüchlich erhalten werden solle x). Doch sollten denen mit Flüssen begränzten auch andern Ländern, ihre Rechte und Freiheiten, auch die vom Kaiser, mit Einwilligung der Churfürsten, der Ständen, insonderheit dem Grafen von Olden-

theilt, welche aber, seitdem der König von Spanien Brabant besaß, viel zu weit ausgedehnt werden wollten. S. E. M. *Chladenius*, de abusu bullæ Brabant. progr. *Wittenb.* 1748. Kürzlich kann man hier nachsehen, *Henniges*, ad J. P. O. h. Art. p. 1317. (z).

†) Auch wegen dieser verweise ich kürzlich auf *Henniges*, l. c. (a). Wobei wegen der neuen Grundsäze in Ansehung des Postwesens nachzulesen, Pütter, Geist des W. Fr. S. 477. u. f. Bei Walther, Ind. Act. Pacis, sehe man den Art. Postwesen.

x) Hier ist es, wo in einigen Auflagen beider Friedensschlüsse ein neuer §. angehet. Allein ganz mit Unrecht, wie die zwar sehr schwerfällige Wortfügung bezeugt. Es heißt im Anfang: Conventum est, ut quæ, biß conserventur, und zwar mit der Einschränkung: – Territorium, biß execut. mandandis; und nun gehet es weiter fort: tum ut plena sit commerc libertas, &c. alles in Beziehung auf conventum est.

Oldenburg auf der Weser y) verliehene, oder sonst durch langes Herkommen eingeführte Zölle unangefochten bleiben, auch durch Exekution bei Kräften erhalten werden. Dann solle der Handel wieder völlig frei, und der Ueberzug zu Land und Wasser sicher, daher jeglichem von beider Theile Lehenleute, Unterthanen und sonstigen Anhängern, so ungehindert hin und her zu ziehen, auch zu handeln erlaubt seyn, als es vor den Unruhen frei, sicher und erlaubt war, wie dann auch zu diesem Ende die Orts-obrigkeiten jedermann gegen alle Gewaltthätigkeit, gleich ihren eigenen Unterthanen, in Schuz zu nehmen gehalten seyn sollen, doch jedes Orts Rechten und Gesezen unbeschadet.

§. 71.

Schweden erhält 1) einen großen Theil von Pommern.

Nun kommt es im Schwedischen Frieden an die **Befriedigung der Schwedischen Forderungen.** Zu diesem Endzwek wird an Schweden, damit solches alles übrige im Reich eroberte, zurück gebe, und der Frieden zu Stande komme, von Reichswegen abgetreten, 1) das ganze **Herzogthum Vor-Pommern** z), so weit dasselbe unter den lezten Herzogen gereichet, samt der **Insel Rügen**, sodann von **Hinter-Pommern**, die Städte **Stettin**, **Garz**, **Dam**, **Golnau** und die **Insel Wallin**, samt dem dazwischen laufenden Oderfluß, und dem sogenannten **Frischen Haf**, auch dessen drei Mündungen, Penig,

y) S. die N. T. R. Gesch. IV. (XXV.) Band, §. 143.

z) *J. P. O.* Art. X. §. 1-6. Das Münsterische Instrument enthält davon kein Wort.

nig, Sevine und Dievenau, nebst dem daran von beiden Seiten a) liegenden Land, vom Anfang des königlichen Gebiets, biß an das baltische Meer, und so, daß die östliche Breite des Ufers, bei der weiter zwischen Schwedischen und Brandenburgischen Abgeordneten, überhaupt zu machenden Ausgleichung, bestimmt werden wird. Dieses alles solle, mit seinen sämtlichen Rechten im Geist und Weltlichen, (die hier weitläufig verzeichnet werden) auch Zugehörungen, wie es die Herzoge von Pommern ehemahls besessen, die Krone Schweden, als ein **Reichslehen** für immer, erblich besizen, und nach Gefallen gebrauchen. Gedachte Krone bekommt auch alle Rechte, welche die **Herzoge von Vor-pommern**, bei Besezung der Domherren-stellen im **Stift Ramin** gehabt haben; also daß sie die Einkünfte dieser Stellen, nach dem Abgang der Domherren, ganz einziehen und zur Kammer schlagen könne aa). Was aber daran für Rechte den **Herzogen von Hinter-pommern** zugestanden, solle, samt dem **Stift Ramin** selbst, und aller sonstigen Zugehör, dem **Churfürsten von Brandenburg**

a) Cum adjacente utrinque terrâ. Hierüber hat es hernach vielen Streit gegeben, wie bei den Jahren 1650-53. unter den Brandenburgischen Begebenheiten zu sehen ist.

aa) Es hat aber hernach Schweden mit Brandenburg, in dem Stettinischen Vergleich vom Jahr 1653. Art. 27. ausgemacht, daß diese Einziehung nicht geschehen, sondern das Dom kapitel dort in seinem Wesen bleiben solle. Ueberhaupt ist gedachter Vergleich, im *Theat Eur.* P. VII. p. 513. u. f. darum hier nachzulesen, weil er über diesen ganzen Artikel mancherlei nähere Bestimmungen enthält.

burg verbleiben. Titel und Wappen von Pommern, ohne Unterschied, so wie beides die vorige Herzoge gebrauchet, sollen sowohl von Schweden als von Brandenburg, so lang die männliche Linie dieses leztern Hauses dauert, gebraucht werden können; nicht aber, der von Rügen. Auch soll Brandenburg keine Anforderung an die der Krone Schweden abgetretene Landesstücke haben. Wann aber die männliche Nachkommen des Brandenburgischen Hauses ausgestorben, solle niemand, ausser der Krone Schweden des Titels und Wappens von Brandenburg sich bedienen, und alsdann solle Hinter-Pommern, mit Vor-Pommern und dem Stift Kamin, auch allen Rechten und Anwartschaften ihrer Vergänger, für immer vereinigt, allein der Krone Schweden gehören, welche indessen die Samtbelehnung zu empfangen habe. Auch solle dieselbe, gegen Leistung der Huldigung, den Unterthanen die gewöhnliche Versicherungen ertheilen *). Zu dem Ende erläßt der Churfürst von Brandenburg; samt den übrigen, denen hieran gelegen ist b), sämtliche Landstände und Unterthanen jener

*) Wer diese Stelle bloß nach *Henniges*, h. t. p. 1572. (u) betrachtet, hält sie für sehr undeutlich. Allein, sie ist sehr deutlich, so bald man bedenkt, daß bei Huldigungen gar oft von dem der sie empfieng, Reversalien ausgestellt wurden, daß er den Huldigenden ihre Rechte und Freiheiten ungekränkt lassen wolle. Nun, da Schweden die Eventual-Huldigung in Pommern einnehmen sollte, so versprach es auch einen Eventual-Revers dieser Art auszustellen.

b) Im Text heißt es: ceterique omnes interessati. Hierunter werden nicht nur die Marggrafen

jener Bezirke, des Eides und der Verbindlichkeiten, womit sie ihm und den andern hohen Häusern bisher zugethan gewesen, und weiset sie lediglich an die Krone Schweden, sezet dieselbe in den Besiz, entsagt allen Ansprüchen auf immer, und verspricht dieses noch in einer besondern Urkunde zu thun.

§. 72.

Zweitens c), solle der Krone Schweden auch als Reichslehen von Kaiser und Reich abgetreten werden, die **Stadt Wismar**, samt der **Feste Wallfisch**, und den Aemtern **Poel** und **Nienkloster**, (ausgenommen jedoch die dem Spital zu Lübeck gehörigen vier Dörfer, mit allen Rechten und Zugehörungen, wie solche die Herzoge von Mecklenburg bißher besessen; so daß diese Krone auch Festungswerke daselbst anlegen, Schiffe halten, u. sonst mit besagten Landesstücken, wie mit andern Reichslehen umgehen könne: doch so, daß der **Stadt Wismar** ihre Freiheiten ungekränkt verbleiben. **Drit.** b), geben Kaiser u. Reich der Krone Schweden noch weiter zu Lehen auf ewige Zeiten, das **Erzstift Bremen** und das **Stift Verden**, samt Stadt und Amt **Wilshusen**, und dem

Weiter bekomt Schwed. 2) die Stadt Wismar

3) Die Stifter Bremen und Verden.

grafen von Brandenburg, sondern auch die Häuser Sachsen und Hessen verstanden, welche aber, weil der Kaiser die Erbverbrüderung mit denselben zu bestätigen Schwürigkeit gemacht hatte, nicht benennt werden.

c) *J. P. O.* Art. X. §. 7. al. 6.

b) ib. §. 8. 9. al. 7. 8.

dem Recht, welches den Erzbischöffen von Bremen auf den Dom und das Kapitel zu Hamburg zugestanden, nebst allen sonstigen An- und Zubehörden; und zwar unter dem gewöhnlichen Wappen, aber mit dem Titel von Herzogthümern, auch so, daß des Kapitels und der übrigen Geistlichkeit Wahlrecht, wie auch samtliches Recht bei der Landesregierung bb), gänzlich aufhören. Doch solle hiedurch dem Hause Holstein, wie auch der Stadt und dem Kapitel zu Hamburg, an ihren Rechten, Freiheiten, Verträgen und Besizstand, in keinem Stück etwas benommen seyn, so wie daneben die vierzehen Dörfer in den Holsteinischen Aemtern Trittew und Reinbeck, gegen dem jezigen jährlichen Grund-zins, dem Herzog Friederich von Holstein Gottorp und seinen Nachkommen für immer verbleiben. Ingleichen solle der Stadt Bremen, ihrem Gebiet, und Unterthanen, ihr gegenwärtiger Zustand

bb) So übersetze ich die Worte: Cessante capitulorum — eligenti & postulandi omnique alio jure administratione & gubernatione terrarum ad hos ducatus pertinentium; daß nehmlich dadurch die Kapitel des Antheils den sie, (wie alle Domkapitel mehr oder weniger ihn haben) an der Landes-regierung der ehemaligen Bißthümer gehabt hatten, beraubt seyn sollten. Allein die Schweden erklärten die Worte: terrorum ad hos ducatus pertinentium; von den Kapitular-Gütern, welche in den Stiftern selbst lägen, und behaupteten, daß weil das Kapitel darauf alle Rechte verlohren hätte, sie solche einziehen dürften, worüber dann zwischen der Krone Schweden und dem Dom-kapitel ein heftiger Streit entstand, von dem weiter unten, bei den Jahren 1650. u. f. zu lesen seyn wird.

stand e), samt Freiheiten und Rechten, im geistlichen sowohl als weltlichen ungekränkt gelassen, die Streitigkeiten aber, die etwa zwischen ihr und dem Herzogthum Bremen und dem Kapitel bißher obwalteten oder noch entstehen könnten, gütlich oder rechtlich, ohne Nachtheil des bißherigen Besizes, ausgemacht werden.

§. 73.

e) Diß gehet insonderheit auf die Reichs-Unmittelbarkeit, wegen welcher die Stadt mit dem Erzbischoff im Streit lebte, in deren Besiz sie aber, durch die Berufung zu dem Reichstag von 1641. so wie auch zu der Friedens-Versammlung, sich befand. Die hieher gehörige Stellen der Friedens-akten sind von Walther, ind. v. Bremen, Stadt, angegeben. Die Gründe sowohl als die Geschichte des Streits wegen der Unmittelbarkeit dieser Stadt, hat ausser den Auslegern des W. Fr. auch Knipschild de civitatibus imp. v. *Bremae*. Doch gehört dieses nicht hieher. Was aber hieher gehört, ist die Bemerkung, daß der Schwedische Gesandte Salvius, noch am Tag der Unterschrift des Friedens, eine selbstbeliebige Auslegung dieser Stelle, lateinisch zu den Akten gegeben, die jedoch von der Mainzischen Kanzlei nicht anders als mit dem Beisaz angenommen worden, daß diese Annehmung bloß auf inständiges Bitten geschehen, aber sonst von keiner Würkung seyn solle, wie das Attestat bei Lünig, P. Spec. Cont. IV. Th. I. S. 280. dd. Münster, 26. Okt. d. J. ausweiset. Die Kaiserliche Gesandtschaft aber, stellte den 2. Nov. ein gleiches Attestat dahin aus, daß sie an jener Annehmung den geringsten Theil nicht habe, sondern es bei dem Buchstaben des Friedens lediglich bewenden lasse, wie solches auch bei Lünig, a. a. o. zu lesen ist. Wie hernach dieser Streit gegen die Stadt fortgesezt worden, wird die Geschichte der Jahre 1653. u. f. ausweisen.

§. 73.

Rechte und Verbindlichkeiten der Krone Schwed. wegen der abgetretenen Länder.

Wegen dieser abgetretenen Länder insgesamt, werden 4) der Königinn von Schweden und ihren Nachfolgern, alle reichsständische Rechte eingeräumt f), also daß dieselbe hinfort jedesmahl als Herzoge von Bremen, Verden und Pommern, wie auch Fürsten von Rügen, und Herren von Wismar, zu den Reichstägen berufen werden, und auf der weltlichen Bank des Fürstenraths den fünften Plaz wegen Bremen, wegen Verden aber und Pommern, die alte Pläze dieser Länder einnehmen sollten. Bei den Ober-sächsischen Kreis-versammlungen sollten sie gleich vor Hinter-Pommern, bei den Westfälischen und Niedersächsischen aber nach dem Herkommen sizen, auch abwechselnd die Direktion mit Magdeburg führen, doch den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg an ihrem Mit-Direktionsrecht ohnbeschadet. Zu Reichs-deputationstägen aber solle sowohl die Krone Schweden, als auch der Churfürst von Brandenburg, wie hergebracht, ihre Gesandte, schicken, erstere jedoch die wegen Pommern zu gebende Stimme, da beide Pommern nur eine Stimme hergebracht hat, immer, jedoch mit Beirath des Churfürsten ff), führen. Ferner

f) *J. P. O.* Art. X. §. 10-16. al. 9-16.

ff) Communicato prius consilio cum Electore, sind die Worte des Friedens, welche freilich mit Recht nicht als ganz deutlich angibt, *Henniges*, ad I. P. O. p. 1588. (w). . . . .
Daß übrigens das was hier von Deputationstägen stehet, nicht auf die Reichstäge auszudehnen

Ferner solle die Krone Schweden wegen aller dieser Lehen die Berufungs-freiheit geniessen, jedoch so, daß sie, an einem bequemen Ort auf teutschem Boden, ein Ober-appellations-gericht bestelle, und mit tüchtigen Männern beseze, um die Gerechtigkeit daselbst, nach den Reichsgesezen und jedes Landes Verordnungen, ohne weitere Abrufung der Sachen, zu verwalten. Würde aber ein König von Schweden, als Herzog, Fürst oder Herr im Teutschen Reich, wegen einer gedachte Länder angehenden Sache rechtlich angesprochen, so solle dem König frei stehen, sich zu erklären, ob er vor dem Reichshofrath, oder vor dem Kammergericht zu Recht stehen wolle, doch so, daß er diese Erklärung binnen 3 Monaten nach geschehener Anzeige wegen der vorhabenden Klage, thue. Weiter solle der Krone Schweden frei stehen, eine hohe Schule, wann und wo es ihr gefällig, zu errichten. Auch bleiben ihr die Licente an den Küsten und Häfen von Pommern und Mecklenburg g), für beständig, doch

dehnen sei, zeigt das Beispiel von dem nächsten Reichstag 1653. da Vor-Pommern allein, und hernach Hinter-Pommern aufgerufen, und jenes durch einen Schwedischen, dieses durch einen Brandenburgischen Gesandten vertreten ward.

g) Verstehet sich von selbst, in denen von diesen Ländern an Schweden abgetretten Stücken, so wie das kurz vorhin vorkommende, auf teutschem Boden, und die der Krone Schweden gegebene Erlaubniß, wo sie wolle, eine hohe Schule zu errichten, auch keinen andern Verstand

doch mit dem Beding, sie so mäßig einzurichten, daß dadurch der Handel in jenen Gegenden nicht untergehe. Dann werden die Unterthanen, mit vielen Worten, von ihrem den vorigen Besitzern geleisteten Eid, und von aller Verbindlichkeit gegen jedwede Ansprecher losgezählt, und an Schweden gewiesen, welcher Krone der Kaiser samt dem Reich die Gewährleistung, und die Bestätigung dieses alles, durch einen Lehenbrief, bestens zusagt. Dagegen verspricht die Krone Schweden dem Reich die Lehenstreue, und Suchung der Belehnung bei jedem vorkommenden Fall, gleich andern Reichsständen. Desgleichen verbindet sie sich, den Ständen und Unterthanen der abgetretenen Lande, insbesondere der Stadt Stralsund, alle wohlhergebrachte Besitzungen, Rechte und Freiheiten, samt der ungestörten Ausübung der Evangelischen Religion, nach

stand haben konnte. Allein weil diese Bestimmung anzufügen übersehen worden, so hat es über den auf unstreitig Mecklenburgischem Grund und Boden angelegten Warnemünder Zoll noch biß auf die neueste Zeiten Schwierigkeiten gegeben, wegen welcher ich nur kürzlich auf Pütter, Geist deß W. Fr. S. 156. u. f. verweisen zu dürfen glaube. Wer diesen nicht bei Handen hat, lese *Henniges*, Spec. IX p. 1594. n. (c) (d). Es hatten zwar wegen jenes Warnemündischen Zolls die kaiserliche Gesandte und das Reichsdirektorium ein Zeugniß, auf Anrufen der Mecklenb. Gesandten ausgestellt, daß solcher nicht mit abgetreten sei. bei *Meiern*, Act. Exsec. T. II p. 792. allein die Schweden setzten diesem entgegen, daß es den 19. Febr. 1649. also zu einer Zeit ausgestellt sei, wo die Schwedische Gesandte schon von Münster weg gewesen, mithin nichts gelte.

nach der ungeänderten A. C, h) bei Gelegenheit der jedesmahligen Eidesleistung nach hergebrachter Weise, zu bestätigen, und unter Jenen, den Hanse-städten i) ihre Schiffahrt- und Handlungs-Freiheit, so wie sie solche biß vor dem Krieg, sowohl in als außer des Reichs Landen, überall ausgeübt, aufrecht zu erhalten.

§. 74.

Dieser Schwedischen Genugthuung wird nun im Münsterischen Instrument k) entgegen gesezt die

Abtretungen an Frankreich.

L 2

h) Hier ist die namentliche Erwähnung der evangelischen Religion, welche sonst im Frieden nur mit dem Bekenntniß der A. C. bezeichnet worden, um so mehr zu merken, als vorher immer gegen das Beiwort Evangelisch, Einwendungen gemacht, und dasselbe oft in den Aufsäzen ausgestrichen worden war, wie die Stellen der Verhandlungen bei **Walther, v. Evangelisch** angezeigt sind.

i) Die dunkle Bestimmung inter illos, welches nothwendig auf Ordines ac subditos dictarum provinciarum, gehen muß, stehet darum dabei, 1) weil Schweden nicht alle Hanse-städte, sondern nur die in seinen neuen Landen gelegene, in Schuz nehmen wollte, 2) weil die Reichsfreiheit, oder Landsstandschaft, von einer der vorzüglichsten Hanse-städte, nehmlich Bremen, strittig war.

k) Und zwar in diesem alleine, *J. P. M.* Art. XI. auch §. 69-84. der neueren Eintheilungen. . . .
. . . .
Nach der ältern aber, nach welcher auch die oben gedachte Gedächtniß-reime eingerichtet sind, Art. X. S. hievon bei *Meiern*, Act. Pacis, T. III. Lib. 19. Dann auch die im Register, bei Mez, Tull, Verdun, Sundgau, Elsaß, bemerkte Stellen der Actorum.

die Französische Genugthuung. Es heist: Damit auch der Frieden und die Freundschaft zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich desto besser zu Stande komme, werde mit Einwilligung aller Reichsstände für gut gehalten; 1) Daß das Ober-eigenthum l), auch die landesherrliche und sonstige Rechte über die Städte und Bißthümer, Mez, Tull und Verdun, samt ihren Bezirken m), insonderheit Moyenvic, ins künftige für immer auf eben die Art zu Frankreich gehören sollen, wie sie bißher zum teutschen Reich gehört hätten, und mit Vorbehalt, des dem Churfürsten von Trier zustehenden Metropolitan-Rechts. In gedachtes Bißthum Verdun, solle der Herzog Franz von Lothringen, als rechtmäßiger Bischoff wieder eingesezt werden, und solches ruhig verwalten, auch seine

l) Supremum dominum. Dieses kann freilich auch durch Oberherrschaft übersezt werden. Weil aber diese in dem nachfolgenden Superioritas stekt, so habe ich Ober-eigenthum vorgezogen, um damit das Lehens-eigenthum, anzudeuten.

m) Hier stehet im Text das Wort: districtus. Diß kann einen weltlichen und einen geistlichen Bezirk bedeuten. Freilich bedeutet es im ganzen gemeinen Leben nur den weltlichen. Doch wollen die Kaiserliche Gesandten das Wort secularis, zur sicherern Bestimmung hinzu gesezt wissen. . . . .
Allein die Französische Gesandte widersezten sich diesem so billigen Begehren so sehr, daß das Wort wegbleiben muste. Und dann muste das Ministerium das Wort districtus gar vortreflich von geistlichen oder Diöcesan-districten freilich ausdehnungweise, zu erklären. S. unten n. ( ).

seine Abteien, (jedoch mit Vorbehalt der königlichen und sonst jedermanns Rechte,) ingleichen seine eigene Güter, wo sie auch gelegen, samt Einkommen und Freiheiten zu geniessen haben, hiebevor aber dem König huldigen und ferner nichts gegen ihn und sein Reich unternehmen. **Zweitens:** Tritt der **Kaiser**, samt dem Reich, dem **König von Frankreich** und seinen Nachkommen ab, das rechte Eigenthum, die Oberherrschaft und was sonst für Recht ihm und dem Reich über **Pignerol** n) gebührte. **Drittens:** Tritt der Kaiser, für sich und das ganze Haus Oesterreich, ingleichen das Reich, an Frankreich weiter ab, alles Recht, Eigenthum, Herrschaft, Besiz und Gerichtbarkeit, so bißher ihm, dem Reich und dem Hause Oesterreich zuständig waren, über **Breisach**, die **Landgrafschaft Ober- und Nieder-Elsaß**, das **Sundgau**, und das **Landgericht der zehen Reichsstädte im Elsaß**, (als **Hagenau, Kolmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Ober-Ehenheim, Roßheim, Münster im Gregorienthal, Kaisersheim, Türkheim**,) auch alle Dörfer und sonstige Zugehör; also daß gedachte Stadt **Breisach**, nebst den 4 dazu gehörigen Städtchen, allem ihrem Bezirk und Bann, (doch ohne Nachtheil ihrer vom Hause Oesterreich erhaltenen Freiheiten)

n) Pignerol, eine damahlige Hauptfestung Italiens, in Piemont gelegen, der durch einen gewaltigen geographischen Sprung, hier, zwischen Lothringen und Elsaß, Erwähnung geschieht, anstatt daß solche eigentlich in den von Italien handelnden gleichfolgenden weitläufigen Artikel gehört hätte.

heiten) ingleichen die Landgrafschaft Elsaß o) und Sundgau, wie auch die Landvogtei der zehen Städte, samt allen Lehenleuten, Unterthanen, Städten, Oertern, Zugehörungen und Regalien aller Art, ohne einige Einschränkung, nebst aller Gerichtbarkeit, Land, Oberherrschaft und Obereigenthum p), von nun an auf immer dem König:

o) Dieses Landgraviatus Alsatiae kann hier geographisch oder politisch genommen werden. Geographisch wurde gemeiniglich hierunter das Elsaß überhaupt verstanden, politisch aber nur dasjenige, worüber das Haus Oesterreich die ihm vom Reich übertragene Landgräfliche Gewalt ausgeübt wurde. Allein Frankreich wuste hernach den allgemein klingenden Ausdruck, gegen die Reichsstände, die solchen nur politisch verstanden wissen wollten, wohl zu benuzen, wie unten, n. (x) vorkommen wird, obwohl allen Verhandlungen nach, nicht mehr als Oesterreich gehabt hatte, an Frankreich hat abgetreten werden sollen.

p) Hier im § 73. der gemeinen Abtheilung heissen die Worte, cum omni moda jurisdictione, & superioritate, supremoque dominio. Lezteres Wort habe ich, wie oben n. (l). Da unter dem Wort superioritas schon die Oberherrschaft oder Landesherrlichkeit abgetreten ist, durch Ober-Eigenthum, übersezt, so daß dadurch insonderheit angezeigt würde, daß das teutsche Reich auch kein Lehens-eigenthum mehr an den abgetretenen Landen habe, als wegen welches auch, den Actis Pacis nach, lange gehandelt worden; eine Bemerkung, die schon Schmidt, gemacht hat, Gesch. der Teutschen, XI. Band, S 251. Allein, da dieses dominium supremum auch durch Ober-herrschaft übersezt werden kann, so suchten die Franzosen es hernach bei §. 87. wieder am Ende einzuflicken, und sodann in diesem leztern Verstande wohl zu benuzen. S. ebenfalls n. (x).

Königreich Frankreich einverleibt bleiben sollen, ohne jemands Einspruch, und so, daß kein Kaiser q). oder Herr aus dem Oesterreichischen Hause das geringste Recht über alle diese Landesstücke je sich anmassen dürfe. Wobei auch der König schuldig seyn solle, die katholische Religion, wie sie unter den Herren vom Haus Oesterreich daselbst war, zu erhalten, und alle desfalls, während des Kriegs eingeführte Neuerungen abzustellen. **Viertens**: wird dem **König von Frankreich** das Recht, mit des Kaisers und des Reichs Bewilligung, zugestanden, eine Besazung, zum Schuz, in **Philippsburg**, zu halten, jedoch daß sie auf eine verhältnißmäßige Anzahl eingeschränkt sei, um niemand Besorgniß zu erwecken, und auf eigene Kosten; dabei auch dem König der Ueberzug durch die Reichslande, um die nöthige Zufuhr u. s. w. dahin zu bringen, frei bleiben solle. Außer diesem Besazungs- und Durchzugsrecht, solle der König nichts daselbst zu fordern haben, sondern die ganze Hoheit, und alle Rechte, die dort und dem ganzen Bißthum **Speier**,

q) Diß ist wieder um der Lehensherrschaft willen da. Gleichwohl hätten hernach die Franzosen gar gerne die abgetretene Lande als Reichslehen gehabt, *Meiern*, T. V. p. 175. Allein der Kaiser selbst verhinderte dieses, theils aus reichsväterlicher Fürsorge theils auch aus geheimen Gründen, von welchen lezten *Forstneri*, Epistolae arcanae, Ep. III. (ap. *Meier*, T. III. præf. p. 15.) aus einem Familiari - - - - - cum - - - - - - colloquio, handelt, wo ein Mscpt. dieser Epp. das ich besize; und welches noch eine Menge ungedrukter Briefe, Forstners, au J. Alb. Portnerum, samt dessen Antworten enthält, diese Lücken mit Trautmannsdorfii cum Oxenstirnio ausfüllet.

auch dem Bezirk der damit vereinigten Kirchen, dem Bischoff und dem Kapitel zu Speier zustehen, sollen ihnen auch ferner ungeschmälert, den obgedachten Schuz ausgenommen bleiben. Diesemnach entbinden Kaiser und Reich, samt dem Erzherzog Ferdinand Karl zu Innspruck, die Stände und Unterthanen der besagten Orte r), aller ihrer bißher gehabten Pflichten, und weisen sie damit an Frankreich, sezen diese Krone ein in alle Oberherrschaft, auch Eigenthum und Besiz derselben, und entsagen allen Rechten und Ansprüchen auf solche für immer. Dabei verspricht der Kaiser, hierüber in seinem, des Erzherzogs Ferdinand zu Innspruck, und dessen Bruders Namen, eine besondere Urkunde s) hierüber ausstellen zu lassen, auch zu machen, daß eine dergleichen vom König in Spanien erfolge. Ingleichen solle das Reich eine eben solche, am Tag der Unterzeichnung des Friedens, ausfertigen lassen t). Zu noch mehrerer Sicher-

r) Diß gehet auf Elsaß und Sundgau, hätte also natürlicher Weise gleich nach der diese Lande angehenden Verordnung stehen sollen. Doch — wie schon oben die Anm. (n) zeigt, ist die Ordnung eben kein Vorzug dieses Artikels. Merkwürdig bleibt hiebei dieses, daß in dem von den Kaiserlichen den Franz. überlieferten Project des Friedens, dd. 1/3 Jun. 1646. bei Meiern, T. V. p. 152. Der Innhalt des jezigen §. 75. gerade hinter der das Elsaß betreffenden Verordnung stehet.

s) Diese hat *Dumont*, T. VI. P. I. p. 400. nach dem damahligen Herkommen, in latein. Sprache.

t) Diß ist die bekannte Cessions-akte, auf welche sich Koch in seiner ebenfalls bekannten Relation

Sicherheit in Betreff gegenwärtiger Abtretungen, heben Kaiser und Reich alle denselben entgegen stehende Reichsgeseze, und insonderheit die Stelle der kaiserlichen Wahlkapitulation auf, wo alle Veräusserung der Reichslande verboten ist, und schliessen ein für allemahl alle und jede Ausreden und Wege, die Wieder-abtretung dieser länder zu suchen, aus. Auch sollen gedachte Veräusserungen noch zum Ueberfluß auf dem nächsten Reichstag genehm gehalten, und die in den künftigen Wahlkapitulationen etwa vorkommende Verpflichtung

L 5

à l'assemblée nationale beruft, und welche er auch zum Theil, doch mit Verschweigung eines wesentlichen Theils, (wie solches Herr Hofrath Häberlin, in der teutschen Monatsschrift vom Julius 1793. ihm sehr derb verweiset,) drucken lassen. Das Ganze ist bei *Meiern*, T. V. p. 166. im Aufsaz zu lesen, und demnach sicher ächt, wenn schon in der Widerlegung des gutachtlichen Vortrags ꝛc. (1792. 4.) das Gegentheil behauptet worden. Diese Aechtheit ist auch um so weniger zu bezweifeln, als der Vorwurf, es enthalte dieselbe mehr, dann das Friedensinstrument den Franzosen gibt, eben so ungegründet, als jener der Falschheit, ist. Man lese alles, womit Herr Prof. Leist, de pacis Ryswicensis, Art. IV. §. 17. diesen Vorwurf zu begründen sucht, so wird man finden, daß alles darauf beruhet, daß mehr in dem Instrument als in §. 73. 74. des *J. P. M.* stehet, welches niemand läugnen kann, daß aber Herr Leist, die § 78-80. dieses Friedens, nicht zu brauchen für gut gefunden hat, welche alles, was Ihm sonderbar in der Cessions-akte scheinet, als die Lossprechung der Elsasser von den Pflichten gegen das Reich, und die gänzliche Weisung derselben an Frankreich, enthalten, so daß das Cessions-instrument dem Innhalt des ganzen Art. X, im geringsten nicht ungemäß ist.

pflichtung zu Wiederbringung der verlohrnen Reichlande, dahin nicht gedeutet, vielmehr diese Lande sogleich aus der Reichs-matrikel heraus gelassen werden. Ferner; so bald **Benfeld** zurück gegeben seyn wird u), sollen die Festungswerker daselbst geschleift werden, desgleichen die zu **Rheinau, Elsaß-zabern, Hohenbarr,** und **Neuburg am Rhein**; auch soll gar keine Besazung mehr an allen diesen Orten seyn. Die Einwohner zu **Elsaß-zabern** sollen genaue Neutralität beobachten, und daselbst den Soldaten den Durchzug gönnen, so oft es nöthig ist. Auch soll es nicht erlaubt seyn, neue Befestigungen dissseits des Rheins, von Basel biß Philippsburg, zu machen, oder den Lauf des Rheins, von einer sowohl als der andern Seite, anders wohin zu leiten. Dabei soll der **Erzherzog Ferdinand Karl**, mit dem Land das ihm Frankreich zurück geben wird, auch einen dritten Theil von den **Schulden der Kammer zu Ensisheim** übernehmen, ohne Unterschied, ob sie auf die theils abzutretende, theils wieder zu erhaltende Länder versichert, oder bloß in die Bücher der Kammer eingetragen seyen, wenn sie nur biß zu Ende des Jahrs 1632. unter der Einnahme und Ausgabe daselbst vorkommen: also daß der König

u) **Benfeld**, eine Stadt im Elsaß, war von den Schweden als eine dem Stift Strasburg gehörige damahlige Festung, biß zu Ende des Kriegs besezt gehalten worden. Da nun bei der allgemeinen Rückgabe des Eingenommenen, der Bischoff auch dieses zurück bekommen sollte, so erzwangen die Franzosen wenigstens die Schleifung desselben. Die Stellen der Friedenshandlung desfalls hat Walther, verzeichnet, Ind. v. Benfelden.

König an diesem Drittel gar nichts zu zahlen habe. Wegen der Landständischen Schulden, sie mögen nun von den Ständen selbst gemacht, oder auf Ansinnen des Landesfürsten übernommen worden seyn, solle die Austheilung zwischen denen mit abgetretenen, und denen unter Oesterreichischem Gehorsam bleibenden Ständen getroffen werden, damit jeder Theil wisse, was ihm oder dem andern zur Tilgung zukomme.

§. 75.

Dagegen gibt Frankreich v) dem Erzhause Oesterreich und insonderheit dem Erzherzog Ferdinand Karl zurück, die sogenannte vier Waldstätte, nebst allen Unterthanen und Zugehör, diß und jenseits des Rheins, dann die Grafschaft Hauenstein, den Schwarzwald, ganz Ober und Unter-Briegau, und die in solchem von Alters her dem Hause Oesterreich zukommende, dabei benannte Städte, mit allen Klöstern, Stiftern, Ordens-Kommenden, Adelichen, Unterthanen und Zugehörungen, auch Rechten, wie dieses alles dem Hause Oesterreich von jeher zugestanden, ingleichen die ganze Ortenau, mit den Reichsstädten Offenburg, Gengenbach und Zell, in so weit solche der Landvogtei Ortenau verpflichtet sind, so, daß Frankreich hieran nie etwas mehr zu fordern habe, Oesterreich aber auch durch

Was Frankr. dagegen übernimmt.

v) Das hier folgende macht im Münsterischen Frieden, nach der gewöhnlichen Abtheilung, den XII. Art. und die §. 85-91. aus; in der ältern und ächten aber den 14-21. §. X. Art. S. bei Walther, ind. die Worte Breisgau, Hauenstein, Ortenau, u. dergl. hier vorkommende.

durch diese Rückgabe nichts neues daselbst erwerbe. In beiderseitigen Landen, diß- wie jenseits des Rheins, solle die Handlung, gleich als wie die Schiffahrt auf dem Rhein, vollkommen frei seyn, und niemand das Recht haben, die auf- oder abfahrende Schiffe, außer um Untersuchung der geführt werdenden Waaren willen, anzuhalten. Auch solle niemand neue Zölle oder dergleichen Auflagen am Rhein einführen, sondern jeder Theil mit demjenigen, was unter der Oesterreichischen Herrschaft desfalls Herkommens gewesen, zufrieden seyn. Alle Einwohner diß- und jenseits des Rheins, sie mögen nun dem Reich unmittelbar, oder dem Hause Oesterreich, oder andern Reichsständen unterworfen seyn, sollen ohne Rücksicht auf alle Einziehungen, Schenkungen, oder sonstigen Uebertragungen, durch welcherlei Heerführer dergleichen etwas geschehen seyn mag, auch wenn es der König von Frankreich selbst genehmigt, ja befohlen hätte, zu allem was sie verlohren, gleich nach Bekanntmachung des Friedens, wieder gelangen, und dabei keine Einrede von Verbesserung, Kosten, Aufrechnung oder sonst, von Seiten der neuen Besizer angenommen werden. Doch alles ohne Wiedergabe der beweglichen und sich bewegenden Sachen, desgleichen der genossenen Früchte; so wie auch wegen der Einziehungen dessen was in Maaß und Gewicht bestehet, und der Kriegs-erpressungen, alle Forderungen, um der Processe nicht gar zu viele zu machen, aufgehoben seyn sollen. **Der König von Frankreich solle nicht nur die Bischöffe von Strasburg und Basel, samt der Stadt Strasburg, sondern auch die übrige Reichsstände im Elsaß, als, den Abt zu Murbach und Lüders, die**

Ab-

Abtißinn von Andlau, die Abtei Münster im Gregorienthal, die Pfalzgrafen zu Lüzelstein, die Grafen und Herren von Hanau, Fleckenstein und Oberstein, samt der ganzen (Unter-Elsaßischen Ritterschaft,) und die obgedachte zehen Städte der Landvogtei Hagenau, in derjenigen Freiheit und herkömmlichen Reichs-unmittelbarkeit, die sie alle bisher genossen haben, verbleiben lassen, und keine weitere königliche Oberherrschaft über sie verlangen können, sondern mit denen Rechten sich begnügen, welche dem Hause Oesterreich zustanden und von solchem nun dem König abgetreten worden. Jedoch dieses also, daß durch gegenwärtigen Beisaz allem dem oben abgetretenen juri supremi dominii w), nichts zum Nachtheil geschehen solle x). Auch soll der König, zu einer Entschädi-

w) Ich behalte hier das lateinische Worte, eben weil sich, wie oben n (v) bemerkt, die kaiserliche und die französische Gesandten, jeder etwas anders dabei gedacht haben.

x) Wenn jemanden die hier und weiter oben wegen des Elsasses vorkommende Verordnungen, widersprechend scheinen, so ist es kein Wunder, da sie würklich noch in den neuesten Zeiten, bei der französischen Revolution, ein Zankapfel geworden sind, wovon Pütter, Geist des W. Fr. S. 232-249. handelt. Würklich sind sie auch im lateinischen so eingerichtet, daß sie eine Frucht dieser Art werden musten.

Daß der wahre Sinn dieser Verordnungen dahin nach dem Wunsch der Teutschen Stände gehen sollen, daß der Krone Frankreich nichts weiter im Elsaß abgetreten werde, als was das Haus Oesterreich besessen, glaube ich gerne, mit Püttern, S. 243. Aber mit den — Worten,

schädigung für die ihm geschehene Abtretung, dem Erzherzog Ferdinand Karl, die Summe von

ten, wie sie solche sich den 11. Nov. 1647. gefallen lassen, (*Meier*, T. V. p. 162.) sind sie offenbar von den Franzosen überlistet worden. Da es hieß, §. 73. 74. 78. Kaiser und Reich träte alles sein Recht, wie es auch Namen haben möchte, über die Landgrafschaft Elsaß ab, und da im §. 87. die Ausnahme den Reichsständen im Elsaß zum Besten, wieder mit dem Beisaz gemacht war, daß diese Ausnahme den oben abgetretenen Rechten nicht zum Nachtheil gereichen solle, so war es den Franzosen nun leicht zu sagen, sie hätten jezt alle Rechte des Kaisers und des Reichs über ganz Elsaß. S. oben n. (o) und (p). Daß die Kaiserliche Gesandte, welche doch darinn das meiste gethan, hiebei einen groben Fehler zum Nachtheil des Reichs begangen, daß sie, die da wusten, daß die Franzosen ganz Elsaß ohne Unterschied begehrten, und daß die Stände darinn nie nachgeben wollen, doch die auf eine so leicht zu mißdeutende Weise gefaßte Worte sich *gefallen lassen*, ist freilich richtig. Dieser Fehler würde vollends ganz unverzeihlich seyn, wenn der Gesandte Vollmar, nach der bei Kulpis, ad Monzembanum, S. 139. stehenden Anekdote, schon selbst zur Zeit der Traktaten eingesehen hätte, wie sehr diese Worte zweideutig, und um vom Stärkern verdreht zu werden, fähig wären. Nichts kann ihn, und seine Mitgesandten, meines Erachtens, entschuldigen, als dieses etwann, daß sie vielleicht geheimen Befehl gehabt, die Worte nicht so genau abzuwiegen, wenn sie durch Einwilligung in einige zweideutige Worte, wohl noch das Brisgau samt Freiburg, welches Frankreich Anfangs auch haben wollte, erhalten könnten. Beinahe sollte man das Daseyn eines solchen Befehls mit Wahrscheinlichkeit schliessen, wenn man die unter dem 8. Jun. 1646. den kaiserlichen Gesandten von Wien aus gegebene geheim

von 3 Millionen französische Pfunde, binnen drei Jahren, zu Basel, auszahlen lassen. Dabei soll

heime Weisung lieset; „bei dem Begehren der „Franz. wegen des ganzen Elsasses, zwar zu sa„gen, daß solches der Kaiser nicht allein verge„ben könne; allein mit dem Beisaz: Dicatur, „quantum ad Imp. attinet, consentinet Cæsa„rei, dabuntque operam ut res ad effectum „deducatur," und dieses wieder mit dem Bei„saz: „sed in pectore, oder daß man solches „geheim halten solle." In dem von mir schon mehrmahlen angeführten *Mscrpt.* der Westf. Friedenshandl. des Kaiserl. Gesandten Krane, (den nehmlichen aus welchem Gärtners, mit dem lezten Mai 1646. abgebrochene W. Fr. Kanzle., genommen ist, T. VI. p. 549.) stehet dieser Befehl, welchem ähnliche manche auch, zu andern Zeiten mögen gegeben seyn worden. Doch — der Fehler mag nun ver oder unverzeihlich seyn, die Thatsache, daß er begangen, und dadurch die Uebereinkunft, so wegen Elsaß als wegen der Bisthümer, einer Mißdeutung fähig geworden war, merkten die teutschen Stände gar bald, und da der Franz. Gesandte Servient, den 29. Aug. 1648 die bei *Meiern*, T. VI. p. 324. vorkommende abermahlige Anregung, wegen Uebertragung des Elsasses, als eines Reichslehens an Frankreich, that, so nahm die Versammlung zu Osnabrück die Gelegenheit wahr, um in ihrer Erklärung, auf jenes Begehren, (S Londorp, T. VI. l. 3. c. 155. *Dumont*, T. VI. P. I. p. 446.) dd. $\frac{1}{2}\frac{2}{1}$. Aug. mit anzubringen: „Daß in der Uebereinkunft wegen „der Abtretungen an Frankreich einiges etwas „dunkel gesezt, sich befinde, daher dann die „versammelte Gesandte erklärten, daß eines „Theils, wegen der Bisthümer das Wort di„strictus nicht auf die Diöcesen ausgedeutet wer„den dürfe; und wegen Elsaß, daß von dem„selben nichts anders, als was das Haus Oe„sterreich besessen, und nicht weiter, als gera„de,

soll er zwei Drittel der Schulden der Kammer zu Ensisheim, nach der oben da gewesenen Bestimmung, übernehmen, und den Erzherzog von denselben gänzlich frei machen. Zu welchem Ende eine Kommißion von beiden Theilen, niedergesezt werden, und welche Schulden jedem Theil zur Last fallen, bestimmen soll. Besagter König soll auch dem Erzherzog ohne Aufschub, und mit bester Treu und Glauben, alle Urkunden und Papiere, welcher Art sie seyen, die zu Ensisheim, Breisach, oder in andern, abgetretenen Orten sich befinden, und die zurück gegebene Landesstücke betreffen, heraus geben; von denen aber, welche die abgetretene Lande mit betreffen, jeder:

„de, wie solches dasselbe besessen, abgetreten „sei." Allein Servient, war nicht dahin zu bringen, daß er diese Erklärung, als sie ihm überreicht werden sollte, auch nur mit einer Hand angerührt hätte, (*Pfanner*, Hist. Pacis, §. 110. der hiebei nachzulesen.) daher man sich entschliessen muste, sie dem König von Frankreich selbst zu überschicken, welches auch mit einem wohlgesezten Brief, (bei *Bougeant*, Hist. de la paix de Westfalie, IV. Band, 9. Buch, §. 63. der teutschen Ueb. Londorp, T. VI. L. III. c. 261. *Meiern*, VI. 556. . . . . geschah, über welches alles dann auch den Ständen ein Attestat in lat. Sprache, unter dem 12/22. Sept. 1648. zugestellt ward, das schon bei *Fritsch*, ad Instr. Pacis, Noviomagensis, p. 47. zu lesen ist. Bei *Meiern*, VI. 745. u. f. kommen allerhand Versuche vor, die Servient gemacht, um die Stände zu bewegen, jene Erklärung wieder zurück zu nehmen. Aber lezte beharrten eben so standhaft auf derselben, als Servient darauf, daß sie seines Königs, durch die getroffene Uebereinkunft einmahl erworbenen Rechten, keinen Nachtheil bringen könne.

jederzeit, auf Verlangen, völlig beglaubte Abschriften mittheilen.

§. 76.

Bei den Französischen Angelegenheiten wurde gleich **Italien** mitgenommen und im Frieden folgendes bestimmt y), Damit die zwischen **Savojen** und **Mantua** über **Monferrat** obgewaltete, von **K. Ferdinand dem II.** und **K. Ludwig dem XIII.** geschlichtete Streitigkeiten, nicht der Christenheit zum Schaden, etwa wieder aufleben könnten, so solle der 1631. zu **Chierasco** geschlossene, auch wegen Monferrat zur Vollziehung gebrachte Frieden, für immer bestätigt bleiben, mit Ausnahme jedoch von **Pignerol**, samt seinen durch einen besondern Traktat bestimmten, und der Krone Frankreich übergebenen Zugehörungen, in Ansehung welcher alles, was in gedachtem Traktat ausgemacht worden, eben so fest bleiben soll. Wäre aber in jenem Traktat etwas, das den Frieden im Reich stören, oder einen neuen Krieg nach Beilegung des jezt daselbst geführt werdenden, erregen könnte, so solle dieses null und nichtig seyn z), doch so, daß die Abtretung selbst, samt

Bestimmungen wegen Italien.

y) *J. P. M.* Art. XIII. XIV. oder §. 92-97. der neueren, Art. XI. aber der ältern Eintheilung. Bei Walther, s. die Worte: Italien, Savojen.

z) Und wer soll dann nun Richter seyn, ob etwas, und was eigentlich, der Ruhe im Reich und in Italien entgegen sei? Abermahls eine der nichts heissenden Stellen dieses Friedenstraktats, die eher zu Anspinnung neuer, als Beilegung der alten Unruhen taugen.

samt allem was sonst sowohl dem König, als dem Herzog von Savojen zum Besten beliebt worden, in voller Gültigkeit verbleibe. Deswegen versprechen sich der Kaiser und der König, allem übrigen sowohl den besagten Frieden selbst, als seine Vollziehung, insonderheit aber Alba, Trino, und andere Oerter betreffend, niemahls auf einige Weise zuwider zu handeln, auch niemanden zu etwas dergleichen Hülfe zu leisten, vielmehr mit vereinten Kräften jedes dergleichen Vornehmen zu vernichten, da der König vorzüglich sich schuldig erkenne, diesen Frieden auch mit den Waffen zu behaupten; insbesondere damit der Herzog im ruhigen Besiz von Trino, Alba, und den übrigen, ihm durch den Frieden und die darauf gefolgte Belehnung übergebenen Oerter beständig verbleibe. Damit aber zugleich auch aller Saamen der Uneinigkeit zwischen den obgenannten beiden Herzogen gänzlich ausgerottet werde, so wolle der König von Frankreich, die von seinem Vorfahr, Ludwig dem XIII. anstatt des Herzogs von Savojen dem Herzog zu Mantua zu zahlen versprochene 494,000 Goldgulden, also gleich demselben baar auszahlen lassen, und deshalben den Herzog von Savojen gänzlich frei machen, also, daß der Herzog von Mantua desfalls an ihn und seine Nachfolger gar nichts mehr zu fordern haben solle; wie dann der Herzog von Mantua überhaupt allen Ansprüchen dieser Sache halber, unter kaiserlichem und königlichen Ansehen, völlig entsage. Der Kaiser will auch, auf gehöriges Anrufen, dem Herzog von Savojen, nebst denen sonst von seinem Vater dem Vater des Herzogs verliehenen Landen, weiter die Belehnung ertheilen über alle Ortschaften, Rechte und

Zuge-

Zugehörungen, welche ihm im Montferratischen, durch jene Traktaten zugestanden worden, so wie auch über die Lehen Neu-Montfort, Sino, Mocsiero und Castelletto, mit Zugehör, so wie sie des Herzogs Vater, durch einen besondern Vertrag *), (im Jahr 1634.) erworben, samt der Bestätigung aller Kaiserlichen dem Hause Savojen jemahls ertheilten Privilegien. Nebst dem solle Savojen vom Kaiser, auf keine Weise in der Landesherrlichkeit, die es über Rocheverano, Olmo und Cesola, als vom Reich ganz unabhängige Orte hergebracht, gestöret, vielmehr alles, was je dagegen, durch Schenkungen oder Belehnungen geschehen, zernichtet und der Herzog im Besiz aller dieser Landesstücke beständig erhalten werden. Desgleichen solle auch der Lehenmann desselben, der Graf von Verua, in den Besiz der gedachten Lehen Olma, Cesola, und des Viertels von Roccaverano, wieder eingesezt, und dabei auf das vollkommenste geschüzt werden. Weiter wurde beschlossen, daß der Kaiser den Söhnen und Enkeln des Grafen Karl Cacherano, das ganze Lehen Rocca Arazzo, mit An- und Zugehör, ohne alle Einrede, wieder zustellen lasse. Auch soll der Kaiser, eine Erklärung von sich stellen, daß unter der Belehnung mit Mantua, Reggiolo und Luzzara, mit gehörten, deren Besiz der Herzog von Guastalla, dem von Mantua abzutreten hat, doch mit Vorbehalt eines Anspruchs auf 6000 jährliche Scudi, wegen welches gedachtem Herzog von Guastalla, den von Mantua, bei dem Kaiser, zu belangen, frei stehet.

*) Diesen Vertrag, oder instrumentum acquisitionis, wie es im Text heißt, habe ich nirgends gedruckt gefunden.

tet seyn, den Grafen von Tettenbach im Besiz der Grafschaft Reinstein zu lassen, und ihm die von dem Erzherzog mit Einwilligung des Kapitels erhaltene Belehnung zu erneuern.

§. 78.

Chur-Brandenb. bekommt weiter Minden und Kamin.

Eben diesem Churfürsten wurde auch im Frieden c) abgetreten, das Stift Minden, mit allen Zugehörungen und Rechten, auf gleiche Art wie Halberstadt, als ein immerwährendes Reichslehen zu besizen, welches ihm demnach vom Kaiser, mit Einwilligung der Reichsstände, gleich nach erfolgter Genehmhaltung des Friedens, auf Erben und Erbnehmer übergeben, werden, und er deswegen Siz und Stimme auf den Reichs- und Westfälischen Kreistägen haben solle. Doch dieses also, daß der Stadt Minden, ihre Regalien und Rechte im geist- und weltlichen, auch hohe und niedere Gerichtbarkeit cc), sonderlich ihr Bannmeilen-recht †), und die Ausübung derselben

c) *J. P. O.* Art. XI. §. 4. S. bei Walther, die Worte: Brandenburgisches Aequivalent, Camin, Minden.

cc) Im lateinischen stehet, merum & mixtum imperium; Worte, welche mehrmahls bei den Schriftstellern jener Zeiten die ganze Landesherrlichkeit unter sich begreifen. Allein, da Minden keine Reichsstadt ist, so habe ich solche nicht anders, als wie geschehen, übersezen können.

†) Hier stehet im Text: jure districtus, und in den Uebersezungen, eben so wenig deutlich: Di-

ben nach dem gegenwärtigen Besizstand, samt sonstigen Privilegien und Befreiungen, die sie rechtlich hergebracht, ungekränkt verbleiben. Gleichwohl sollen auch hievon wieder die Dörfer, Güter und Häuser welche dem Fürsten, dem Kapitel, der ganzen Geistlichkeit und der Ritterschaft, sowohl in der Stadt selbst als in ihrem Bezirk, zustehen, ausgenommen, und im übrigen dem Fürsten wie auch dem Kapitel, alle ihre Befugnisse ††) vorbehalten seyn. Und eben so wie Halberstadt und Minden, solle dem Churfürsten auch das Stift Kamin übergeben werden, nur mit diesem Unterschied, daß in lezterem dem Churfürsten frei stehe, die Domherren-stellen *), so

Distrikts-gerechtigkeit. Da der Stadt zuerst alle ihre Rechte, und dann besonders dieses, bestätigt werden, so wird wohl hier auf der Städte ersten und ältesten gewöhnlichen Bezirk, ihre sogenannte Bannmeile, Rücksicht genommen worden seyn.

††) Obwohl hier dem Kapitel alle seine Rechte vorbehalten werden, und dem Churfürsten nirgends das geringste gegen solches zugestanden wird, (so daß selbst der Brandenburgische Schriftsteller, *Henniges*, ad J. P. O. h. t. §. 5. (r). Daß dort nichts für den Churfürsten gegen das Kapitel stehe, bemerkt:) so hat man doch, wie Gundling, über den W. Fr. S 504. anführt, gestritten, ob nicht der Churfürst auch hier, wie bei Halberstadt verordnet war, den vierten Theil der Kanonikate einziehen könne? Daß aber solches mit Unrecht geschehen, und wie hernach der Churfürst selbst von der Behauptung abgestanden, zeigt ausführlich Runde, Beiträge zur Erläuter. rechtl. Gegenstände, in der zweiten Abhandlung.

*) S. §. 71. (aa).

wie sie nach und nach erledigt würden, ganz einzuziehen, und solchergestalt das Stift dem Herzogthum Hinter-Pommern †) gänzlich einzuverleiben *).

§. 79.

†) Dieses stehet höchst wahrscheinlich deswegen dabei, damit der Churfürst es nicht etwann zu einem andern Landesstück zöge, und solchergestalt, wenn Schweden einmahl, durch den vorbehaltenen Rückfall, Hinter-Pommern bekäme, ein Anstand darüber entstünde, ob diese Stifter auch mit an sie übergehen sollten?

*) Hätte Herr Gebhardi, diesen Artikel des Friedens gelesen, so würde ihm nicht, bei Gelegenheit einer flüchtig gelesenen Stelle aus Puffendorf, de rebus Frid. Wilh. p. 192. eingefallen seyn zu schreiben: Auf den Fall daß Brandenburg aussturbe, sollte Kamin wieder ein evangelisches Bißthum werden. (Gesch. der Slavischen Lande, II. Band, S. 229. (g). Denn gesezt, Puffendorf hätte sich so etwas zu behaupten einfallen lassen, so würde doch Herr G. gleich aus den Worten des Friedens des Gegentheils überzeugt worden seyn. Aber, was das schlimmste ist, Puffendorf denkt nicht daran, ein solches zu behaupten. Er spricht: a. a. O. von dem Gedanken des Churfürsten, die ihm zugebilligte drei Stifter, Magdeburg, Minden und Halberstadt, den Schweden gegen Vor-Pommern abzutreten. Und von diesem Tausch sollen die kaiserliche Gesandte gesagt haben, die Protestanten würden ihn nicht gerne sehen; quibus exstincta Familia Electorali circa istos episcopatus spes supersit. Also auf jene drei Stifter, nicht auf Kamin, von dem dort gar nicht die Rede ist, gehet dasjenige, was G. auf jenes Stift anwendet; zudem daß spes noch nicht eine Gewißheit, daß etwas würklich geschehen solle, in sich faßt.

§. 79.

Weiter wurde verordnet b), daß das **Erzstift Magdeburg**, wann es durch den Tod des jezigen Administrators aus dem Hause Sachsen, oder durch dessen Gelangung zur Churwürde, oder sonst mit dessen Bewilligung *), erledigt worden, mit allen seinen Zugehörungen, Regalien und Rechten, eben so, wie oben wegen Halberstadt verordnet, dem **Churfürsten von Brandenburg** und seinem Hause, was auch inzwischen etwann heimlich für eine Wahl oder Begehrung zum Erzstift vorgegangen seyn könnte, auf ewige Zeiten hinaus, als Reichslehen zufallen, und er sich selbst in den Besiz zu sezen befugt seyn solle. Indessen aber solle, gleich nach dem Frieden, das Kapitel, samt Ständen und Unterthanen des ganzen Erzstifts, dem Churhause die Anwartschaftshuldigung zu leisten schuldig seyn. Dabei sollen der **Stadt Magdeburg** ihre alte Freiheiten, sonderlich das Privilegium K. Ottens des I. vom Heimfall des Erzstifts Magdeburg an Brandenb.

Jahr

b) *J. P. O.* Art. XI. §. 5-8. oder 4-10. S. bei Walther, die Worte: Magdeburg, Querfurt, Eglen, Barby.

*) Concessione stehet hier in sehr vielen Auflagen, da es in andern, successione heißt, worüber dann Henniges, bei dieser Stelle, gar nicht weiß, was er sagen solle. Indessen ist lezteres, obgleich auch *Meiern*, in seiner ganz fehlerfrei seyn sollenden Auflage, successione drucken lassen, gewiß falsch, wie es selbst aus den Meierischen Actis Pacis, gründlich beweiset, *Boehmer*, diss. de natura exspectat. feud. Cap. I. §. 23. laut welcher es in den Aufsäzen zuerst cessione, woraus dann zulezt concessione geworden ist, aber nie successione geheissen hat.

Jahr 940. (welches zwar verlohren, dessen Erneuerung aber der Kaiser gerne auf geziemendes Anhalten verleihen wolle) †), und das andere von K. Ferdinand dem II. wegen des Befestigungsrechts, (welches, mit allen Eigenthums- und Gerichtbarkeits-rechten ††) bis auf eine Viertel-Meile außer der Stadt ausgedehnt werde, samt andern Befreiungen und Rechten, in geist- und weltlichen Sachen, ungekränkt bleiben, mit der weitern Bestimmung, daß zum Nachtheil der Stadt keine Vorstädte wieder erbauet werden dürften. Uebrigens, die vier Aemter, Querfurt, Jüterbock, Dam u. Bork, belangend, so sollen dieselbe, da sie schon vor einiger Zeit dem Churfürsten von Sachsen übergeben worden e), auch für

†) Von diesem Freiheitsbrief und den vielen dagegen gemachten Zweifeln, s. kürzlich *Pfeffinger*, Vitr. ill. T. II. Lib. I. p. §. 11. n. (c).

††) Ueber die Auslegung dieser Worte, *ob nehmlich* hierunter auch das Eigenthum über die geistliche Güter binnen dieser Viertelmeile begriffen sei? gab es nach dem Frieden Streit, allwo der zu Osnabrück wegen der Wahlkapitulation sich aufhaltende Oxenstirn, von da aus, den 4. Mai, 1649. ein Zeugniß, welches die Frage, mit einiger Ausnahme bejahet, ausstellte, die kaiserliche Gesandtschaft auf der noch fortdauernden Versammlung zu Münster aber, ein ähnliches auszufertigen sich weigerte. Beide Antworten, stehen bei *Meiern*, Act. Comit. de 1653. T. I. p. 632. sq.

e) Man merke, daß sich hier stillschweigend auf eine Verordnung des Pragischen Friedens, (s. N. T. Reichshist. im VI. (XXVII.) Band, §. 3.) als auf eine gültige Sache bezogen wird, woraus sich der Schluß vielleicht nicht mit Unrecht

für immer in dessen Botmäßigkeit verbleiben, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß dasjenige was bisher wegen derselben zu den jedesmahligen Reichs- und Kreis-Anlagen bezahlt worden, für das künftige von Chur-sachsen bezahlt, und dem Erzbißthum Magdeburg abgezogen werde, auch desfalls bei den Reichs- und Kreis-Matrikeln die nöthige Vorsehung geschehe. Zu einigem Ersaz aber des dadurch dem Erzbischoff an seinem Einkommen zuwachsenden Schadens, solle nicht nur alsogleich dem Churfürsten das bisher dem Kapitel zuständige Amt Eglen mit vollem Recht, und Aufhebung des Processes der darüber mit den Grafen von Barbi obwaltet, übertragen werden, sondern er solle auch das Recht haben, nach erlangter Erbfolge in das Erzstift, den vierten Theil der Domherrn-Stellen, so wie dieselbe erledigt werden würden, zum Besten seiner Kammer einzuziehen. Dabei wurde noch ausgemacht, daß die von dem gegenwärtigen Administrator aus dem Hause Sachsen bißher gemachte Schulden, nach dessen Tode oder Abgang, nicht aus den Einkünften des Erzbißthums bezahlt zu werden brauchten, dieser Administrator auch nicht befugt seyn solle, das Erzstift, zum Schaden des Hauses Brandenburg, mit neuen Schulden, Verpfändungen, oder gar Veräusserungen zu belästigen.

§. 80.

In denen solchergestalt dem Churfürsten von Brandenburg abgetretenen Erz- und Bißthümern, Weitere Bestimmungen

recht machen läßt, daß jener Frieden in denen Sachen allen, in welchen er nicht aufgehoben ist, habe gültig verbleiben sollen. S. auch unten, §. 83.

wegen Chur-Brandenb. thümern, heißt es ferner f), soll den Ständen und Unterthanen die Ausübung der unveränderten A. C. so wie sie nun daselbst im Schwang gehet, samt allen sonstigen derselben Rechten und Freiheiten ungekränkt bleiben, auch alles dasjenige Statt haben, was wegen Entscheidung der Religionsbeschwerden allhie festgesezt worden, insoferne solches der oben im Art. V. §. 8. g) enthaltenen Verordnung wegen der Erzbisthümer und andern geistlichen Gütern nicht entgegen ist. Wegen des Titels aber wurde ausgemacht, daß gedachter Churfürst, samt seinen Nachfolgern, auch allen Herren des Brandenburgischen Hauses, sich **Herzoge von Magdeburg**, auch **Fürsten zu Halberstadt und Minden**, nennen und also genannt werden sollten. Dabei bekommt **Brandenburg** von Schweden zurück, erstlich, das übrige **Hinter-Pommern**, mit allen Zugehörungen, auch geistl. u. weltlichen Rechten, geradem und Nuz-Eigenthum, in vollem Maaße; zweitens, **Kolberg**, nebst dem ganzen Bisthum **Kamin** und allem Recht der Herzoge von Hinter-Pommern an diesem Stift, mit Vorbehalt der auf lezteres oben der Krone Schweden zugestandenen Rechte; auch solle der Churfürst den Ständen und Unterthanen daselbst ihre Freiheit, Besizungen, Rechte und Privilegien, nach dem Innhalt der ihnen ausgestellten Reversalien, (welche den Stifts Unterthanen von Kamin so gut zu Statten kommen sollen, als ob sie ihnen mit ausgestellt wären.), samt der ungestörten Ausübung der unveränderten A. C. auf ewige Zeiten hinaus, um die

f) *J. P. O.* Art. XI. §. 9. 10. oder 11-14.

g) Ist der §. 24. der neuern Eintheilung.

die Zeit der Huldigungs-Erneuerung bestens bestätigen, auch fest aufrecht halten. Drittens, bekommt derselbe wieder alle Orte in der Mark; welche bisher mit Schwedischer Besazung belegt waren. Viertens, die sämtliche Kommenden und Güter, so zu dem Heermeisterthum des Johanniter-Ordens, außer denen der Krone Schweden abgetretenen Landen, gehörig, mit den Akten, Registern und allen Original-Briefschaften, welche dieselbe angehen. Die gemeinschaftliche aber, und das gesamte Pommern betreffende und in den Briefgewölbern der Stettinischen Linie, oder sonst, so inner- als außer Landes befindliche Urkunden, sollen in beglaubter Abschrift abgeliefert werden.

§. 81.

Ausser Brandenburg hatte zur Schwedischen Entschädigung insonderheit der Herzog von Mecklenburg-Schwerin ein ziemliches Opfer bringen müssen. Also heißt es hier h); dieser und seine männliche Erben sollen für das, was ihnen durch Abtretung der Stadt und des Hafens Wismar entgehet, für beständig zu Reichs-Lehen bekommen, die Bißthümer Schwerin und Razeburg, (jedoch mit Vorbehalt der dem Hause Sachsen-Lauenburg, und andern benachbarten in dieser Diöcese i), und dieser wieder gegen jene zuständi- Mecklenburgische Entschädigung.

h) *J. P. O.* Art. XII. §. 1-3. oder 4. Die Stellen der Actorum, s. bei Walther, v. Mecklenburg, Razeburg, Schwerin, Mirow, Nemerow, Gustav Adolf, Bischoff zu Razeburg.

i) Dictae dioeceseos, heißt es im lateinischen, nehmlich in der Razeburgischen. Die Herzoge von

ständigen Rechte,) samt allen Urkunden, Rechnungsbüchern und andern Zugehörungen, auch der Befugniß, an beiden Orten die Kanonikate, nach Abgang der dasigen jeztlebenden Domherren, ganz eingehen zu lassen. sodann Siz und Stimme beider Stifter, als Fürstenthümer halber, auf Reichs- und Nieder-sächsischen Kreistägen. Und obwohl der Herzog von Güstrow, Brüderssohn des zu Schwerin bereits zum Administrator zu Razeburg erkohren gewesen *), so wurde doch gut befunden, da beide Herzoge die Wohlthat der Wiedereinsezung genossen, daß lezterer dem Vatersbruder, der Wismar hergeben müssen, hierinn einen Ersaz thue. (Dafür aber solle gedachter Herzog von Güstrow zur Entschädigung erhalten, zwei Kanonikate, aus denen den

von Lauenburg besassen z. B. in derselben die Grafschaft Razeburg. Diese also, und die hinwiederum dem Stift Razeburg etwa im Lauenburgischen und sonst zustehende Güter, verändern ihre Besizer nicht. Deutlicher wäre es übrigens gewesen, wenn dem Wort dictæ noch das Wort Raceburgensis beigesezt worden wäre; und *Henniges*, Spec. IX. p. 1622. n. (d) hätte sodann den, gleichwohl unnöthigen, Zweifel gar nicht aufwerfen können, was wohl unter dem dictæ zu verstehen sei?

*) Da dieses ist, und bereits im Jahr 1624. das Stift Razeburg aus den Herzogen von Mecklenburg beständig die Administratoren zu nehmen versprochen hatte. (N. T. R. Gesch. XXVI. Band, S. 294.) so war es freilich im Ganzen nicht gar viel, was Mecklenburg hier bekam, und wohl schwerlich ein Ersaz für das wichtige Wismar, das sie abtreten musten; wie schon Klüver, Beschr. von Mecklenb. III. Th. II. St. S. 288. bemerkt hat.

den A. C. Verwandten oben bei der Beschwerden-Ausgleichung vorbehaltenen, eines zu Magdeburg, das andere zu Halberstadt, welche zuerst erledigt würden. Da auch das Haus Meklenburg auf zwei Kanonikate zu Strasburg, Anspruch macht k), so soll, wenn nach Maasgabe des jezigen Vertrags kk), den A. C. Verwandten noch etwas daselbst zustehet, aus diesen Einkünften ein Antheil so groß als das Einkommen von zwei Kanonikaten beträgt, doch ohne Nachtheil der Katholiken, den Herzogen von Mecklenburg zu Gute kommen.) Nach Abgang aber der Schwerinischen Linie, solle die Güstrowische derselben wieder l) folgen. Zu mehrerer Genugthuung für das Mecklenburgische Haus

k) Von diesen Kanonikaten hat viele Nachricht, Pütter, Geist des W. Fr. S. 188. (n).

kk) D. i. nach der Richtschnur des 1. Jenners, 1624. Da erst am 10 Jun. 1648. (S. Act. Publ. T. VI. p. 530.) Die Mecklenburgische Gesandte, die zwei Strasburgische angeblich in gedachtem Jahr besessene Kanonikate forderte, und wegen Kürze der Zeit, da man zum Ende eilte, das vermuthlich geflüchtete Domkapitular-Archiv, des Besizstands halber nicht nachgesehen werden konnte, so wurde diese Entschädigung mit einem wenn zugegeben. Allein, der Erfolg der Untersuchung fiel für Mecklenburg aus; wie der Strasburger *Obrecht*, ad h. § bemerkt.

l) Dieses wieder (iterum) verstehet man gar nicht wenn man nicht die Verordnung wegen der Abtretung von Razeburg hieher zieht, und das dazwischen stehende als eine Parenthese ansieht. Daß solches würklich nach und nach in das Friedens-projekt eingeschoben worden sei, bemerkt ganz richtig Pütter, (aus Meiern,) Geist des W. Fr. S. 187. Darum habe ich es dann auch hier als Parenthese drucken lassen.

Haus sollen demselben auch die zwei Kommenden des Johanniter-Ordens, welche im Mecklenburgischen liegen, Mirow und Nemerow, für beständig biß zu Ausgleichung der Religions-irrungen, (nach Maasgabe oben Art. V. §. 9.) zugetheilt werden, und zwar der Schwerinischen Linie Mirow, und der Güstrowischen Nemerow, jedoch so, daß sie dieses Ordens Einwilligung vorher einzuholen, und sodann dem Churfürsten von Brandenburg m), als Patron desselben, alles bißher gebräuchliche, bei jedesmahligem Fall, zu entrichten haben. Nebst dem, will der Kaiser diesem Hause die bißher gehabte Elb-zölle für immer bestätigen, imgleichen die Befreiung von Reichs-anlagen, die Schwedische Genugthuung ausgenommen, so lange bewilligen, biß den Herzogen 200,000 Thaler zu Gute gekommen. Dabei solle auch die Wingerskische Anforderung n), als aus Veranlassung

m) Das Schreiben, welches desfalls die Friedensgesandte von Osnabrück aus, den 1/12. Jul. d. J. an den Churfürsten abgelassen, hat Klüver, Mecklenb Gesch. III. Th. II. St. S. 203. und *Meiern*, T. VI. p. 589. Allein der Churfürst, so wie auch der Teutschmeister, protestirten gegen diese Ueberlassung. (S. Dithmar, vom Johanniter-Heermeisterthum zu Sonnenberg, S. 103.) und da die Protestationen, im Frieden selbst, alle verworfen wurden, so gab Brandenburg doch nie die hier zu suchen vorgeschriebene Einwilligung, wozu die Ursachen in einer besondern Ausführung an den Tag gegeben worden, die bei *Schweder*, im vornehmsten Theatro prætens. T. I p. 763. zu lesen ist.

n) Wingerski, oder Weimerski, ein Polak, war für den Wallenstein Statthalter im Mecklenburgischen

sung des Kriegs entsprungen, samt allem Rechts-verfahren desfalls, aufgehoben seyn, also, daß weder jene Herzoge, noch auch die Stadt Hamburg, desfalls jemahls gemahnt oder belangt werden können. Noch etwas, das für das Haus Mecklenburg damahls gesucht, aber demselben nicht zu Theil ward, war die Anwartschaft, auf die Sachsen-Lauenburgische Lande, wegen welcher ohnehin schon zwischen beiden Häuser ein alter Erb-vertrag bestand o).

§. 82.

Ferner heißt es im Friedensschluß p): Da das Haus Braunschweig-Lüneburg, zu Herstellung des Friedens, den Koadjutors-stellen, zu Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Razeburg, entsagt q): doch dagegen unter andern

Entschädigung des Hauses Braunschweig-Läneb.

gischen gewesen, und hatte 4000 Thaler von dem dort erpreßten Gelde, zu Hamburg hinterlegt. Die Herzoge von Mecklenburg nahmen es weg. Wingerski klagte desfalls am kaiserlichen Hof. Der Friede tilgt diese Schuld ganz aus. S. *Meiern*, T. VI. p. 529. et al. Vid. ind. v. Wingerski.

o) S. Klüver, I. Band, S. 50. Das Fürschreiben der Gesandten an den Kaiser, hat Londorp, VI. Band, III. Buch. n. 247.

p) *J. P. O.* Art. XIII. Bei *Meiern*, gehört hieher vom VI. Band, der gröste Theil des 46. Buchs. Sodann verdient nachgelesen zu werden, Joh. Dav. *Koeleri*, explanatio historica, Art. XIII. J. P. O. *Gottingae*, 1750. 4.

q) Herzog Friederich war, (wie es Pütter, Geist des W. Fr. zusammen stellt, S. 194.) Koadjutor

dern die abgewechselte Wahl zu dem Stift Osna-
brück begehrt habe, so wolle der Kaiser darum
den Frieden nicht aufhalten, und demnach solche
erlauben, jedoch unter folgenden Bestimmungen.
1) Da Gustav, Gustavsohn, Graf von
Wasaburg, dem auf solches Stift, während
des Kriegs, erhaltenen Recht r), gänzlich entsa-
ge, und die Unterthanen ihres ihm geleisteten Ei-
des entbinde, so solle dagegen der Bischoff zu
Osnabrück, Franz Wilhelm, oder seine
Nachfolger gehalten seyn, demselben 4 Jahre lang
nach dem Frieden, jedesmahl die Summe von
20,000 Thalern, bei Strafe der geschwindesten
Hülfe, zu bezahlen. Diesemnach solle nun 2) das
ganze Stift, mit aller geist- und weltlichen Zuge-
hör, gedachtem Bischoff Franz Wilhelm,
wieder zugestellt werden, nach näherer Maasgabe
der zwischen ihm und dem Hause Braunschweig
desfalls aufzurichtenden beständigen Kapitulation.
Doch solle 3) der Religion und der geistlichen Gü-
ter wegen, sowohl in der Stadt Osnabrü[ck]
selbst, als im ganzen Bißthum, alles in den Zu-
stand des 1. Jenners 1624 zurück gestellt, und
in besagter Kapitulation eine Ausgleichung wegen
dessen, was seit gedachtem Jahr in Ansehung der
Re-

tor zu Razeburg, Georg Wilhelm, zu Brem[en]
Ernst August, zu Magdeburg, und Anton [Hein-]
rich, zu Halberstadt.

r) Dieser natürliche Sohn Gustav Adolfs, ha[tte]
nehmlich von Schweden das Stift Osnab[rück]
geschenkt erhalten, *Puffendorf*. de Reb. Su[ec.]
L. VI. §. 20. und war auch im Jahr 1634 in [den]
Besiz desselben gesezt worden, den er her[nach,]
so viel es das immer abwechselnde Kriegs[glück]
litt, zu behaupten gesucht hatte.

Religions übung geändert worden, getroffen werden. Nicht weniger solle der Bischoff seinen Landständen und Unterthanen, nach eingenommener herkömmlicher Huldigung, ihrer Rechte und Freiheiten halber, wie auch wegen alles was sonst zu ihrer Sicherheit und guter Verwaltung des Stifts nöthig seyn werde, gehörige Versicherung leisten. Nach Absterben oder Abdankung dieses Bischoffs, solle 4) **Herzog Ernst Aug. von Braunschw. Lüneburg**, die Nachfolge im Stift erhalten, auch gleich ohne Weigerung, als nun schon bestimmter Nachfolger, vom Kapitel sowohl als den Unterthanen, für ihren Bischoff erkannt werden, und desfalls die einstweilige Huldigung, drei Monate nach dem Friedensschlusse, unter denen in mehrgedachter Kapitulation einzugehenden Bedingungen, einzunehmen haben. Wäre aber auf jenen Fall Herzog Ernst August nicht mehr am Leben, so solle das Kapitel einen andern, aus Herzog Georgs Nachkommenschaft, unter gleichen Bedingungen der Kapitulation, nach dieses lezten Abgang hingegen, wieder einen katholischen Bischoff zu wählen, schuldig seyn. Auf den Fall einer Trennung, oder Nachläßigkeit des Kapitels bei der Wahl, solle es nach dem kanonischen Recht, und dem Herkommen des Reichs, doch ohne Eintrag der aufzurichtenden Kapitulation, gehalten werden. Und so solle dann fernershin die beständige Abwechslung zwischen einem katholischen und einem der A. C. zugethanen Bischoff obwalten. Zu lezterem solle allezeit einer der Nachkommen Herzog Georgs, und zwar vorerst einer der Nachgebohrnen, wären aber deren keine vorhanden, auch die regierende Fürsten, und erst wenn Herzog Georgs Geschlecht ganz ausgestorben, einer aus

Herzog Augusts Nachkommen, genommen werden. Fünftens, Soll oben gedachter Herzog Ernst August, so wie alle solchergestalt aus dem Hause Braunschweig erwählt werdende Bischöffe, den obbestimmten Religions-zustand, in Stadt und Stift Osnabrück, unverändert lassen. Damit auch 6) unter der Regierung eines Bischoffs von der A. C. kein Streit, wegen der Aufsicht über die katholische Geistlichkeit, die katholische Austheilung der Sakramente, und was sonst zum Bischöfflichen Stande gehört, entstehe, so solle dieses alles auf solchen Fall, dem **Erzbischoff von Kölln**, als Metropolitan zustehen, jedoch so, daß er sich desfalls über die A. C. Verwandten nichts anmassen könne, auch dem Bischoff im weltlichen in nichts eingreife. So solle auch der jedesmahlige katholische Bischoff zu Osnabrück, den A. C. Verwandten im Geistlichen nichts zu befehlen haben. 7 Solle auch dem ganzen Hause Braunschweig, das **Kloster Walkenried**, dessen Administrator nun **Herzog Christian Ludwig** sei, samt der **Herrschaft Schauen** s), von Kaiser und Reich zu unwiderruflichem Lehen, jedoch in der bei dem Stift Osnabrück bestimmten Ordnung der Erbfolge, gegeben werden, mit Aufhebung des Schuzrechts, und andern vom **Stift Halberstadt** und der **Grafschaft Hohenstein**, daran gemacht werdenden Anforderungen. Achtens, solle den Herzogen auch das **Kloster Gröningen**, das ehemahls von den Herzogen erworben worden, und hernach an das Stift Halberstadt gekommen war, zurück gegeben, auch dabei

s) Jezo eine unmittelbare Reichsherrschaft, der Familie von Grote gehörig. S. Pütter, Geist des W. Fr. S. 208.

dabei ihre Rechte auf das Schloß Westerburg t) vorbehalten worden. Doch solle ebenfalls die den Grafen von Tettenbach gegebene Belehnung, samt der dabei getroffenen Uebereinkunft †), wie auch das dem Schenk von Winterstedt, Herzogs Christian Ludwigs Stadthalter u), zustehende Anlehns- und Pfand-recht auf diesem Westerburg, ungekränkt bleiben. Neuntens, Die Schuld des verstorbenen Herzogs Friederich Ulrich, an den König von Dännemark, welche dieser im Lübeckischen Frieden dem Kaiser, sodann der Kaiser dem General Tilli, abgetreten hatte, zu deren Zahlung aber die jezige Herzoge auf keine Weise gehalten zu seyn, behaupteten; solle, da der Schwe-

t) Ein Schloß in der Grafschaft Reinstein, (Pütter, Geist des W. Fr S. 210.) Auf demselben hatte Braunschweig einige Anforderung, die Grafen von Tettenbach, sahen es, als einen Theil der Grafschaft Reinstein, für ihnen zugehörig an, und die Schenke hatten ein Pfandrecht auf solches. Allen zusammen werden hier ihre Rechte vorbehalten. Warum aber derer von Steinberg, nicht gedacht wird, deren gesamte Hand an Westerburg, von Ch. Friedr. Wilhelm noch 1650. bestätigt ward, (Lünig, Spicil. Sec. P. II. p. 1747.) weiß ich nicht zu erklären.

†) Von derselben s. in der N. T. R. Gesch. VII. (XXVIII.) Band, im 43. Buch, §. 16. n. (y).

u) Im Grundtext stehet, vicarius, welches zweideutig seyn könnte. Was es aber heiße, zeigt das bei *Meiern*, T. VI. p. 457. u. f. stehende Halberstädtische Memorial, in welchem dieser Schenk würklich, S. 459. Statthalter genannt wird. Die sämtliche hieher gehörige Stellen hat Walther, v. Schenk von Winterstedt und Westerberg, angezeiget.

dische Gesandte sich dieser Sache sehr angenommen, aus Liebe zum Frieden, den Herzogen und dem Land gänzlich erlassen seyn. **Zehentens**, da die Herzoge von Braunschweig, Zellischer Linie, dem Razeburgischen Kapitel bißher die Interessen eines Kapitals von 20,000 Thalern jährlich bezahlt hätten, nun aber die Alternative dieses Hauses im Stift aufhörte v), so solle auch gedachte jährliche Zahlung, mit der Verpflichtung selbst, aufhören. **Eilftens**, und endlich: sollen des Herzog Augusts zwei Prinzen, **Anton Ulrich** und **Ferdinand Albrecht**, die zwei zunächst erledigt werdende Stellen im Strasburgischen Kapitel zugetheilt werden, jedoch mit der Bedingung, daß **Herzog August** selbst, seinen etwann auf ein oder das andere Kanonikat habenden Anspruch, entsage. Gegen alles dieses wollen **zwölftens**, mehrgedachte **Herzoge** alle ihre aus Koadjutorswahlen und Postulationen herstammende, Ansprüche auf Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Razeburg, fahren, auch alles, was oben wegen dieser Stifte und ihrer Kapitel ausgemacht worden, sich vollkommen wohlgefallen lassen. Ausserdem wurde auch dabei dem Hause Braun-

schweig-

v) Es war nehmlich, im Jahr 1612. mit dem etwas armen Dom-kapitel zu Razeburg die Uebereinkunft zu Stande gekommen, daß allezeit ein Mecklenburg- und ein Braunschweigischer Herr abwechslungsweise gewählt werden solle. Dafür verzinsete das Haus Braunschweig jährlich 20,000 Thaler. (Pütter, Geist des W. Fr. S. 211.) dieses als auf eine Simonie hinaus laufenden Vertrags wird hier mit Fleiß nicht Erwähnung gethan, sondern nur stillschweigend hingewiesen, da die eben erwähnte Würkung desselben aufhören soll.

schweig-Lüneburg von den kaiserlichen Gesandten ein privilegium electionis fori und ein Appellations-privilegium versprochen †), die auch bald nach dem Frieden ausgefertigt wurden, deren Erwähnung aber mit Fleiß keinen Theil des Friedens ausmachen sollte.

§. 83.

Ferner wird folgendes, ohne sichtbaren Zusammenhang mit dem vorigen verordnet: „Wegen der 12,000 Thaler, die dem **Marggrafen** „**Christian Wilhelm von Brandenburg** w), „aus den Einkünften des Erzstifts Magdeburg „jährlich zu zahlen sind x), ist ausgemacht, daß „ihm

Des Marggrafen Christ. Wilh. v. Brandenburg Jahrgehalt.

†) Von dem einen Privilegium, vermöge welches ein Herzog von Braunschweig, wenn er verklagt wird, zwischen dem Reichshofrath und Kammergericht die Wahl hat, stehet der damahls verglichene Innhalt bei *Meiern*, Act. Pacis, VI. 467.

w) *J. P. O.* Art. XIIII. Warum aber des Marggrafen, der doch zum Hause Brandenburg gehörte, erst hier, und nicht bei oder gleich nach dem XI. Art. der von diesem Hause handelt, gedacht worden, ist schwer zu begreifen. Im *J. P. M.* ist die Bestätigung dieser Verordnung bei dem Amnestiepunkt mit angebracht, Art. V. §. 30, oder IV. 24. nur in drei Zeilen.

x) Von diesen 12,000 Thalern stehet sonst nirgends etwas im W. Fr. Woher also dieses, daß man hier derselben, als etwas Bekannten, Erwähnung thut! Darum, weil sie dem gewesenen Administrator von Magdeburg, dem der Kaiser nun, obwohl er seit mehreren Jahren katholisch geworden war, nicht wieder zu dem Stift helfen konnte, zu einiger Entschädigung für das verlohrne,

„ihm die Aemter Zinna und Loburg alsogleich, „mit aller Gerichtbarkeit und Zugehör, die einzi„ge Landsherrlichkeit ausgenommen, übergeben „werden." Und solle dieser Marggraf gedachte Aemter lebenslänglich, ohne Rechnung im Genuß behalten, jedoch so, daß er den Unterthanen weder im Geist- noch Weltlichen etwas zum Nachtheil unternehme. Weil auch diese Aemter, so wie das ganze Erzstift, durch den traurigen Krieg, sehr verwüstet worden, so soll der jezige Administrator von Magdeburg, besagtem Marggrafen drei tausend Thaler, die durch eine Auflage auf das Stift zu erheben, alsogleich auszahlen lassen, ohne daß der Marggraf, oder seine Erben, solche jemahls heimzuzahlen schuldig seyen v). Nach dem Absterben aber des Marggrafen, sollen seine Erben und Nachkommen befugt seyn, weil sie sonst keine Unterhalts-gelder empfangen, beide Aemter noch fünf Jahre, und zwar ohne Rechnung im Genuß zu behalten. Nach diesen fünf Jahren aber sollen besagte Aemter dem Erzstift, ohne Einwendung wieder zugestellt, und wegen

lohrne, im Pragischen Frieden, §. 19 zugebilligt sind, dieser Frieden aber, wie schon oben erinnert ist, und unten gezeigt werden wird, (Art. XVII.) nicht förmlich aufgehoben, sondern in den nicht ausdrücklich abgeänderten Stücken, als gültig angesehen worden. Diesemnach wird die Uebereinkunft dieser 12,000 Thaler wegen, hier nicht einmahl bestätigt, sondern gerade zu als gültig vorausgesezt.

v) Was hernach bei Uebergabe der beiden Aemter, dieser 3000 Thaler wegen, noch besonders verglichen worden, hat Lünig, P. Spec. Cont. II. Fortf. I, S. 72. dd. Koburg, 26. Jenner, 1650.

wegen jener Summe nicht weiter gefordert werden. Dieses alles soll auch keine Abänderung leiden, wenn gleich das Erzstift inzwischen schon an Chur-Brandenburg gekommen wäre.

§. 84.

Wegen der Hessen-kasselischen Sache wurde verabredet z): 1) Solle die **Landgräfinn** von Kassel, samt ihrem Sohn, dem **Landgrafen Wilhelm**, und allen ihren Angehörigen, Dienstleuten, Unterthanen, u. s. w. ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf alles was gegen sie insgesamt, den ganzen Krieg hindurch ergangen, auf das vollkommenste der oben bewilligten Amnestie, wie auch der sämtlichen Wohlthaten dieses und des Religions-friedens, nach Art. VII. theilhaftig seyn. 2) Solle das Haus Hessen-Kassel die Abtei **Hirschfeld**, mit allen An- und Zugehörungen, geist- und weltlich, in- oder außer Landes gelegen, z. B. die Probstei **Gellingen** a), jedoch ohne Nachtheil, der dem Hause

Was man dem Hause Hessen bewilligt.

z) *J. P. O.* Art. XV. *J. P. M.* Art. VII. oder 48-60. an beiden Orten ganz gleich lautend. Die Geschichte dieses Art. zeigt *Meiern*, T. IV. im ganzen 28. Buch. Andere einzelne Stellen der Act. s. bei Walther, angegeben, v. Hessen, Marpurgische *Succession*. Erbverbrüderung. Schauenburg, Waldeck.

a) Gellingen, ist im Schwarzburg-Rudolstädtischen gelegen. Pütter, Geist des W. Fr. S. 218. Engelhard, Beschr. der Hessen-Kassel. Lande, S. 611. u. f.

Hause Sachsen b) von undenklichen Zeiten her zustehenden Rechte behalten, und davon bei jedem Fall die Lehen empfangen, auch dem Kaiser den Lehenseid leisten. **Drittens**, Das rechte sowohl als das nuzbare Eigenthum c) der Aemter **Bückeburg, Sachsenhagen, Schaumburg** und **Statthagen**, welches dem Stift Minden ehemahls zugesprochen gewesen war, solle nun dem Landgrafen Wilhelm und seinen Nachfolgern, völlig und auf immer, ohne einige Einrede dieses Stifts oder jemand anders, zustehen, jedoch ohne

b) Die Altenburgische Gesandte erinnerten (bei *Meiern*, T. V. p. 634) nur im allgemeinen: daß vom Hause Sachsen etliche Stücke an die 270 Jahre besessen worden, so das Stift Hirschfeld anzusprechen, sich einstmahls unternehmen wollen, welchem Vornehmen man daher widersprechen müsse. Diß geschieht nun in gegenwärtiger Stelle, ohne daß man etwas näheres von den Ursachen oder Gegenständen derselben finde. Vermuthlich rühren diese Ansprüche von denen durch den sogenannten Sterner-bund, um das Jahr 1370. (also ohngefähr 280 Jahr vor dem W. Fr.) erregten Unruhen her, in welche sowohl Hirschfeld, als die Marggrafen von Meissen, verwickelt waren, und leztere leicht ein oder anderes Stück Landes eingenommen haben konnten, an welches erstere eine Ansprache machen zu können glaubten.

c) Jus directi & utilis dominii. Estor, Jure Publ. Hass. c. II. §. 20. will hier eine Dunkelheit in den Worten des Friedens finden, weil sie dem Hause Hessen auch das Nuz-eigenthum über diese Aemter beilegen, so es doch jezt nicht besizt. Allein der Frieden sagt ganz klar, was das Haus Hessen nach den Traktaten besizen solle. Was durch Verträge daran abgeändert worden, gehört nicht in den Frieden.

ne Nachtheil des zwischen dem Herzog Christian Ludw. von Braunschweig, der Landgräfinn, und dem Grafen Philipp von der Lippe, eingegangenen Vertrags, wie auch der besondern zwischen der Landgräfinn und diesem Grafen getroffenen Uebereinkunft b). Viertens, solle für die Räumung der im Krieg eingenommenen Oerter, und zur Genugthuung, der Landgräfinn aus den Stiftern Mainz, Kölln, Paderborn, Münster und Fulda, 600,000 Thaler nach dem neuesten Reichs-münzfuß, binnen 9 Monaten nach genehmigtem Frieden, gezahlt, auch dagegen keine Einrede oder auch Arrest-anlegung, angenommen werden. Damit auch fünftens, die Landgräfinn dieser Zahlung desto sicherer sei, so solle sie Neuß, Koesfeld, u. Neuhaus, mit ihrer eigenen Besazung innbehalten, jedoch also, daß diese Besazungen zusammen nicht über 1200 Mann an Fußvolk und 100 an Reutern, betrügen. Dieselbe sollen 6) nach der gewöhnlichen Heßischen Verpflegs-ordnung gehalten, und alles was zu Unterhaltung der Festungen nöthig ist, aus den Ländern wo sie liegen, ohne Abzug von jener Summe geliefert werden. Auch solle den Besazungen selbst das Recht zustehen, die darinn saumseelige mit Zwangsmitteln anzuhalten. Doch sollen alle sonstige Rechte im geist- und weltlichen, samt den Einkünften und der

b) Von sämtlichen hieher gehörigen Umständen auch vergleichen, siehe im VII. (XXVIII.) Band, der N. T. R. H.) bei dem Jahr 1647. unter Hessen. Daß durch neuere Vergleiche die Verordnung wegen der vier benannten Aemter, eine Abänderung erlitten haben, braucht, hier, wo bloß der Innhalt des Friedens dargestellt werden soll, nur angemerkt zu werden.

der ganzen Landsherrlichkeit, dem Churfürsten von Kölln, zuständig bleiben. 7) So bald von dieser Summe 300,000 Thaler bezahlt worden, solle die Landgräfinn Neuß wieder verlassen, und die Besazung aus demselben nicht nach Kosfeld oder Neuhaus legen, noch für dieselbe ferner etwas fordern. Wäre aber, binnen der bestimmten 9 Monate, die ganze rückständige Summe nicht bezahlt, so solle nicht nur Kosfeld und Neuhaus, biß zu völliger Abführung derselben, in der Landgräfinn Gewalt bleiben, sondern auch ihr der Ueberrest mit 5 vom 100. verzinset, und zu dem Ende die nöthige Anzahl von Beamten jener Länder, in der Landgräfinn Pflichten genommen worden, damit sie die Zahlung ohne Rücksicht auf einiges Verbot, leisten. 8) Sollten aber diese Beamte gleichwohl Anstand mit der Zahlung machen, so solle der Landgräfinn selbst die Hülfe gegen sie, doch ohne Abbruch der landsherrlichen Rechte, zustehen. Erst wenn alles bezahlt ist, solle die Landgräfinn besagte Orte wieder heraus geben und die in Pflicht genommene Beamten derselben entlassen. 9) Die Aemter, von welchen, auf den besagten Fall, die Einkünfte für die Zinsen anzuweisen, sollen auch, noch vor Genehmhaltung des Friedens, durch eine besondere Uebereinkunft bestimmt werden. 10) Alles was die Hessische Truppen, ausser den bestimmten Oertern, eingenommen, welcher Art es auch sei, solle nach Genehmigung des Friedens wieder heraus gegeben werden; jedoch dieses also, daß die Landgräfinn sie aus allen dergleichen Orten, so wie aus den benannten drei Festungen, nicht nur den Mundvorrath, und alles was sie von Kriegs-vorrath hinein führen lassen, abzuführen berechtigt, und

nur

nur das, was sie daselbst vorgefunden und noch befindlich ist, dort zu lassen schuldig sei, sondern auch daß die Festungswerke, welche während des Kriegs errichtet worden, so weit zerstört werden dürfen, daß dadurch die Städte und andere Oerter nicht jedem Anfall des Raubgesindels Preis gegeben würden. Und ob zwar die **Landgräfinn** von den benannten fünf Ländern allein und sonst keinem, wegen Rückgabe des Eroberten, oder zur Entschädigung etwas verlangt, so solle doch, nach Uebereinkunft der ganzen Friedensversammlung, auch allen übrigen mit Kriegssteuern von den Hessen, seit dem 1. Merz dieses Jahrs, belegten Ländern, nach Maasgabe dieser Steuer, zu der bestimmten Summe, und dem Unterhalt der Besazungen beizutragen, auch alle durch ihre Saumseeligkeit darinn, etwa den besagten fünf Ländern erwachsenen Schaden zu ersezen, obliegen, ohne daß ein oder der andere Theil die Exekution desfalls zu hindern, oder jemand für, von dieser Schuldigkeit ausgenommen zu erklären, befugt sei. Wegen der **Marburgischen Erbschafts-sache** ward der zwischen den beiden Hessischen Häusern zu Kassel eingegangene Vergleich, vom 17. April 1648. e) so bestätigt, als wenn er hier von Wort zu Wort mit eingerückt wäre, und ausgemacht, daß derselbe, wenn auch ein oder der andere Theil sich noch so sehr dagegen sezte, fest bleiben und gehalten werden solle. Auch der 1635. gemachte und 1648. genehm gehaltene Vergleich zwischen **Landgrafen Wilhelm** und den **Grafen Christian** und **Wolrad** von **Wald-**

e) S. die N. T. R. G. VII. (XXVIII.) Band, im XLVIII. Buch, §. 19. . . .

Waldeck f), solle seine vollkommene Gültigkeit durch diesen Friedensschluß erhalten, und alle Landgrafen von Hessen und Grafen von Waldeck verbinden. Zulezt solle auch das in der Hessen-Kassel- sowohl als Darmstädtischen Linie, eingeführte und vom Kaiser bestätigte Erstgeburts-recht fest und unverbrüchlich gehalten werden.

§. 85.

Bekanntmachung des Friedens.

So bald aber das Friedens-instrument unterschrieben und besiegelt seyn wird, solle alle Feindseeligkeit aufhören, und alles ausgemachte zur Vollziehung gebracht werden g). Und damit dieses besser und geschwinder geschehe, solle gleich den Tag nach der Unterschrift, doch nicht eher als biß man an beiden Orten die Vollziehung derselben vernommen, zu Münster und Osnabrück, der Frieden, auf die hergebrachte Art, in allen Gassen bekannt gemacht werden. Gleich nachher sollen Eilboten an die sämtliche Heerführer abgehen, mit der Nachricht, daß nun der Frieden abgeschlossen sey, und sie also ihres Orts denselben auch bei den Heeren ausrufen zu lassen, und bei ihren Untergebenen alle Feindseeligkeiten einzustellen hätten: also, daß was nach dieser Bekanntmachung durch Kriegs-gewalt geändert worden, wieder in den vorigen Stand hergestellt werden solle. Auch sollen die Bevollmächtigte beider Theile, zwischen der Unterschrift und Genehmhaltung des Friedens, über die Art, Zeit und Sicherheit der Zurückgabe der bestimmten Orte, und Abdankung

f) S. eben das. im XLVII. Buch, §. 17.

g) *J. P. O.* Art. XVI. §. 1. *J. P. M.* Art. XV. §. 98. oder Art. XII. §. 1. mit gleichen Worten.

kung der Soldaten, sich vereinigen, damit alles was ausgemacht worden, genau und ohne Gefahr befolgt werden könne h). Insbesondere solle der **Kaiser**, durch das ganze Reich ein **Edikt** ergehen lassen, und darinn jedermann anbefehlen, daß er dasjenige, was ihm dem Frieden gemäß, obliegt, zwischen der Zeit der Unterschrift und der Genehmigung desselben, vollziehe, samt besonderem Auftrag an die Kreisausschreibende Fürsten, und Kreis-Obersten, daß sie auf behöriges Ansuchen, diese Vollziehung bestens zu befördern hätten, mit dem Anhang, daß so oft gedachte Fürsten, welchen, des sie selbst etwa betreffenden, die Vollziehung nicht wohl übernehmen könnten, oder sonst sich derselben zu unterziehen weigerten, eines benachbarten Kreises ausschreibende Fürsten und Oberste an ihrer Stelle alles desfalls berichtigen sollten i) Wenn auch jemand, zu einiger Art Vollziehung, einer Kaiserlichen Kommißion benöthigt zu seyn glaubte, wesfalls übrigens alles eines jeden Gutdünken überlassen bleibt, so solle dergleichen ohne Anstand verordnet werden. In diesem Fall bleibt es zu Beschleunigung der Sache, beiden Theilen erlaubt, gleich nach unterzeichnetem Frieden, zwei oder drei Kommissarien von jeder Seite zu ernennen, woraus der Kaiser immer einen von dem einen, und einen von dem andern Theil benannten, auszuwählen hat, jedoch

h) Diese ganze Stelle von den Worten: Und damit dieses: an, so offenbar sie auf beide Friedens instrumente zugleich gehört; ist doch nur allein im *J. P. M.* Art. XV. §. 98. 99. oder Art. XII. 1. 2. zu lesen.

i) *J. P. O.* Art. XVI. §. 2. *J. P. M.* Art. XV. §. 100. oder XII. 3.

doch so, daß wenn sie von beiden Religionen sind, die Gleichheit beobachtet werde, um alles was der Frieden mit sich bringt, ohne Verzug in die Ordnung zu richten. Hat aber der, welcher etwas wieder geben soll, keine Kommissarien benannt, so solle der Kaiser einen von denen, die der so wieder eingesezt werden soll, benannt hat, auswählen, und demselben einen andern nach Gutdünken, doch mit Beobachtung der Religions-gleichheit, beigeben, und durch solche, alles Widerspruchs ohngeachtet, die Vollziehung thun lassen. Ueberhaupt aber soll jeder der was aus dem Frieden fodern will, dem der es ihm geben soll, sein Begehren gleich nach dem Schluß des Friedens kund thun f). Wer etwas wieder zu geben hat, er sei ein Reichsstand, oder eine Gemeinde, oder ein Einzelner, er sei geist- oder weltlich; solle also gleich nach Bekanntwerdung des kaiserl. Edikts und erhaltenem Befehl, dem Frieden Folge leisten, auch ohne alle Einwendung, sie sei von welcher Art sie wolle, aus der Verordnung von der Amnestie, oder wo sonst hergenommen, und ohne Verzögerung, dem Befehl und seiner Schuldigkeit ein Genüge thun. Auch soll kein Reichsstand, kein Soldat, ja überhaupt kein Mensch, wer er auch wäre, den Kreis-ausschreibenden Fürsten, oder Kreis-obersten, wenn sie mit Vollstreckung des Friedens beschäftigt sind, sich widersezen, sondern vielmehr jedermann denselben beistehen. Wäre aber doch jemand, der sich dessen unterstehen wollte, so solle es dem vollziehenden Stand erlaubt

f) *J. P. O.* Art. XVI. §. 3. 4. der gewöhnlichen §. 3. aber der ältern Abtheilung. *J. P. M.* Art. XV. n. §. 101. Der neueren, oder Art. XII. §. 4. der ältern Abth.

erlaubt seyn, gegen denselben sowohl seine eigene, als des wiedereinzusezenden Truppen zu gebrauchen. Auch sollen alle Gefangene, welches Standes sie seyen, auf die Art, wie es zwischen den Heerführern beliebt werden wird, frei gelassen werden l).

§. 86.

Abdankung des Schwedischen Heers.

Endlich zu Abdankung des Schwedischen Heers ll), sollen alle und jede Churfürsten, Fürsten und Stände, auch die freie Reichsritterschaft, (jedoch diese nach vorgängiger besonderer Erforderung, wie bei solchen Fällen üblich ist, und ohne Schaden ihrer Freiheiten) aus folgenden sieben **Kreisen**, als dem **Chur-Rheinischen, Ober-sächsischen, Fränkischen, Schwäbischen, Ober-Rheinischen, Westfälischen** und **Nieder-sächsischen**, fünf Millionen m) Reichs-

l) *J. P. O.* Art. XVI. §. 5. 6. 7. der neuern, 4. 5. 6. aber der ältern Abtheilung. *J. P. M.* Art. XV. §. 102 103. 104. oder XII. 5. 6. 7.

ll) Das diesen Gegenstand betreffende, stehet allein im Osnabr. Frieden, Art. XVI. §. 8. 9. 10. 11. 12. nach der gewöhnlichen, §. 7. 8. 9 aber nach der ältern Eintheilung. Die hieher gehörige viele Stellen der Actorum gibt Walther, an, v. Schwedischer Armee Satisfaktion.

m) Im lateinischen Text stehet hier, wie schon Henniges bemerkt, myriades, welches griechische Wort nur 10,000. bedeutet, daß also grammatisch nur 500,000. Thaler hier benannt würden. Aber der Erfolg zeigt, daß hier von Millionen die Rede war. Also hätte es, wenn doch das Wort myrias gebraucht werden sollte, nicht

Reichsthaler, in Reichsüblicher Münze, zu zahlen schuldig seyn. Und zwar solle dieses geschehen in drei Terminen, und so, daß die Stände der beiden Rheinischen Kreise nach **Frankfurt**, die des Obersächsischen nach **Leipzig** oder **Braunschweig**, die des **Fränkischen** nach **Nürnberg**, die des **Schwäbischen**, nach **Ulm**, die des **Westfälischen** nach **Bremen** oder **Münster**, und die des **Nieder-sächsischen** nach **Hamburg**, ihre Lieferungen zu thun haben. Im ersten Termin sind zu bezahlen, an baarem Gelde 1,800,000. Thaler, (wozu diejenige, welche der Amnestie halber in ein Landesstück wieder eingesezt werden sollen, auch ehe sie solche noch würklich erhalten, nicht aber die jezige Besizer, die Unterthanen desselben, nach Maasgabe ihres Vermögens, ohne Einspruch und Verhinderung von Seiten der gedachten jezigen Besizer) anlegen dürfen, und 1,200,000. durch Anweisungen an diesen oder jenen Stand, über deren Tilgung jeder Stand mit dem die Anweisung in Handen habenden Officier, zwischen der Unterzeichnung und Genehmhaltung des Friedens, billige Uebereinkunft zu treffen hat. Nach getroffener Uebereinkunft und geschehener Auswechslung der Genehmhaltungen, solle die Zahlung jener 1,800,000 Thaler, die Abdankung der Soldaten, und die Abtretung der besezten Oerter, zu gleicher Zeit vor sich gehen, und unter keinem Vorwand verschoben werden. Dagegen hören mit dem Abschluß des Friedens, alle Kriegssteuern und sonstige Erpres-

nicht heissen müssen, *quinque*, sondern *quingentae* myriades. Oder die Friedensmacher müsten sämtlich ein Edikt ausgehen lassen, dahin, daß myrias eine Million bedeuten sollte.

pressungen aller Art auf, ausgenommen den billigmäßigen Unterhalt für die Besazungs- und andere Truppen. Den Ständen aber, welche ihren Antheil der besagten Summe bezahlt, oder doch wegen der Bezahlung mit ihren Offizieren die erwähnte Uebereinkunft getroffen haben, bleibt die Entschädigungs-forderung, wegen dessen, was sie durch anderer Stände Saumseeligkeit in der Zahlung etwa noch gelitten, gegen diese Stände vorbehalten. Die andere zwei Millionen betreffend; so solle davon die erste ein Jahr nach der Abdankung, die andere zu Ende des zweiten Jahrs nach derselben, in Reichsthalern oder deren Reichsüblichen Werth, den Schwedischen Bevollmächtigten an den benannten Orten ausgezahlt werden. So wie aber zu diesem Beitrag keine andere Kreise, als die sieben benannte, zu zahlen haben, also ist auch dabei jedem Stand nicht mehr, als ihm der Matrickel und dem sonstigen Herkommen auch dem hier übergebenen Verzeichniß †) nach obliegt, aufzubürden. Auch solle kein Stand von dieser Zahlung entbunden, aber auch keiner mit mehrern Römermonaten beschwert, oder für andere zu zahlen gezwungen, oder durch Arrest und Repressalien gedrückt werden. Desgleichen soll kein Mitstand, und keine Kriegsmacht, einem Stand bei der Zuziehung seiner Unterthanen zu dieser Zahlung einige Hinderniß machen. Im Oesterreichischen Kreise, da dieser zu Bezahlung

†) Das Wort hier, hic, deutet, wie schon *Henniges*, ad. h §. n. (n) bemerkt, auf die Stadt Osnabrück, wo dieses geschlossen, und zugleich das Verzeichniß von dem hier die Rede ist, übergeben worden. Es ist dasselbe aber keine Beilage des Friedens.

der kaiserlichen Truppen, (doch mit Vorbehalt des, bei den Friedenshandlungen geschehenen Versprechens, eines zu gleichem Endzweck von den Ständen auf dem nächsten Reichstag zu bewilligenden Beitrags) *) ausgesezt ist, solle die Austheil und Eintreibung lediglich bei dem Kaiser stehen. Im Bajerischen aber, als der für die Bajerische Truppen ausgesezt worden, soll zwar die Austheilung der Zahlung und die Zahlung selbst nach der nehmlichen Weise wie bei den übrigen Kreisen, die Hülfe jedoch n) dort, wie auch in den obbenannten sieben Kreisen, nach den Reichsgesezen, geschehen. Damit aber die Krone Schweden desto mehr wegen gewisser Einhaltung der Zahlungsterminen versichert sei, so verbürgen sich sämtliche Stände der sieben benannten Kreise, noch jeder insbesondere, für die redliche Zahlung ihres Antheils, mit allen ihren Besizungen;

*) Præter factam --- promissionem, stehet mit deutlichen Worten im Frieden. Also soll der Kaiser, ausser dem, was die Stände ihm noch dazu bewilligen würden, zu Abdankung seiner Truppen, den Oesterreichischen Kreis allein belegen dürfen, daher auch, wie schon *Burgoldensis*, in Mantissa ad Disc. Juris Publ. p. 131. sq. aus den Friedens-akten bemerkt, die Kaiserliche damahls gleich 100 Römermonate forderten, die ihnen zwar nicht bewilligt, aber nichts weniger als ganz abgeschlagen wurden. Daher ist es mir völlig unbegreiflich, wie *Henniges*. h. a. p. 1667. (t) mit Uebersehung des Præter, und dessen was *Burgold*. geschrieben, diese Stelle so auslegen könne, als ob dem Kaiser hier der Oesterreichische Kreis, anstatt jenes Versprechens, bewilligt worden.

n) Tamen, anstatt daß es hätte heissen sollen etiam.

gen; also daß gegen die Saumseelige, von den Kreis-ausschreibenden Fürsten, und Kreis-Obersten, so wie in einer ganz entschiedenen Sache herkömmlich ist, zu Werke gegangen werde, ohne einige weitere Einrede oder einiges Rechts-verfahren.

§. 87.

Von Wiedergebung der besetzten Pläze, der Archive, u. s. w. auch Abführung der Truppen.

Nach geschehener Wiederherstellung sowohl der Amnestie, als der Beschwerden halber, Loslassung der Gefangenen, Auswechselung der Genehmigungs-urkunden, wie auch Leistung alles dessen, was in Betreff des ersten Zahlungs-termins bestimmt worden, sollen alle Besazungen jedes Theils und seiner Bundsgenossen auch Anhänger, oder wessen sie sonst seien, aus den Reichsstädten und andern wieder zu gebenden Orten, ohne Ausnahme, Verzug und Schaden, zu gleicher Zeit weggeführt werden o). Alle Städte und Ortschaften, welche sowohl in Böhmen, als in den sonstigen Kaiserlichen Erb- oder auch den übrigen Reichslanden von den kriegenden Theilen, aus welcher Ursache es immer sei, bisher besezt gehalten worden, sollen ihren vorigen Eigenthümern so mittel- als unmittelbaren aller Art oo), wieder

 zuge-

o) *J. P. O.* Art. XVI. §. 13. der gewöhnlichen, §. 10. aber der ältern Abtheil. *J. P. M.* Art. XV. §. 105 der gewöhnlichen, Art. XII. § 8. aber der ältern Abtheil. Doch fehlen an lezterem Orte die ( ) Worte, von wie auch, biß worden; weil dort von keinem Beitrag zur Abdankung gehandelt wird.

oo) Hier stehet im Grundtext, sive mediati sive immediati Imperii status. Ganz natürlich muß hier ein Komma zwischen mediati und sive gemacht

und dem Kriegsvorrath, darf mit fortgeführt werden, wozu die Unterthanen jedes Orts, samt den erforderlichen Lebensmitteln, auch die nöthige Fuhren und Schiffe, biß zu dem jedesmahligen Ort der Bestimmung im Reich, ohne Entgeld, herzugeben haben, doch so, daß beides lezteres treulich wieder geliefert werde. Auch sollen die Unterthanen sich wechselsweise die Last der Abführung von einem Land in das andere, biß an den Ort der Bestimmung im Reich abnehmen. Keinem Offizier aber soll erlaubt seyn, das zur Abführung erhaltene Fuhrwerk, oder auch Pferde und Schiffe, über seines Herrn oder gar des Reichs Gränze, mit sich zu nehmen, weswegen man Geiseln von jedem verlangen kann. Alle diese wieder gegebene Orte sollen hernach von sämtlichen des Kriegs wegen eingelegten fremden Besazungen frei, und ihrer rechten Herrschaft lediglich überlassen bleiben, doch jedermanns Recht unbeschadet. Auch solle keiner Stadt dieses zum Schaden gereichen, daß sie im Krieg eingenommen gewesen, sondern alle Städte, nebst ihren sämtlichen Bewohnern, sollen ihre sowohl alte, als aus diesem Frieden herrührende Rechte und Freiheiten, insonderheit der Amnestie, ruhig und ohne Anstand geniessen, vorbehaltlich jedoch des Hoheitsrechts, samt dem davon abhangenden, für ihre Landesherren. Zulezt sollen alle überflüßige Truppen im Reich abgedankt, und von jedem Reichsstand nur so viele, er zu seiner Sicherheit braucht, beibe-
halten

aus dem Frieden nicht fehle, ganz ohne Erklärung gelassen ist; deren es um so mehr bedurft hätte, weil gleich hernach des apparatus bellici gedacht wird. Etwas hievon hat *Henniges*, h. Art. n. (l).

halten werden §). Diese Abdankung aber, so wie die Zurückgabe der besezten Oerter, soll auf die Weise und binnen der Zeit geschehen, die von den beiderseitigen Heerführern beliebt werden wird; doch so, daß in der Hauptsache die Verordnung wegen Bezahlung der Soldaten keinen Abbruch leide.

§. 88.

Den auf solche Art geschlossenen Frieden versprechen beide Theile und alle Stände des Reichs, auf das getreuste zu halten §§), und zu veranstalten, daß binnen 8 Wochen die Genehmigungs-Urkunden hier zu Osnabrück †), ausgewechselt würden. Dieser Friede solle ein beständiges Reichs-Grundgesez seyn, und gleich andern dieser Verordnungen wegen Festhaltung des Friedens.

§) Dieses alles, außer was die Krone Frankreich betreffend, in der Parenthese vorkommt, stehet mit fast ganz gleichlautenden Worten, im *J. P. O.* Art. XVI. §. 13-19. oder 10-16. und im *J. P. M.* Art. XV. §. 105-110. oder XII. 8-12. Das folgende aber, im *J. P. O.* XVI. 20. oder 17. alleine.

§§) *J. P. O.* Art. XVII. §. 1-

†) So stehet im Osnabrückischen Friedensinstrument; im Münsterischen stehet an dessen Statt: Monasterii. Zugleich sieht man hieraus, wie sehr die Meinung damahls, als man zu Osnabrück die Unterhandlung beschloß, (nehmlich im Anfang Augusts 1648. S. die N. T. R. Hist. bei diesem Jahr, §. 9.) gewesen, daß die Unterschrift an beiden Orten geschehen solle, welches hernach im Oktober abgeändert worden, daher dann auch die Auswechselung der Ratifikationen auch zu Münster allein, aber erst nach mehreren Monaten, den 8/18. Febr. 1649. geschah.

Beleidiger zuerst von allen Thathandlungen abmahnen, und dann die Sache rechtlich oder gütlich auszumachen suchen. Wenn aber binnen dreien Jahren die Sache auf keine von beiden Arten beigelegt werden, so sollen alle und jede Theilhaber dieses Friedens, auf gebührende Anzeige, daß weder Recht noch Güte Statt finden wollen, zum Besten des Beleidigten, und mit demselben zu den Waffen greifen, um das Unrecht abzuwenden tt): Doch dieses alles ohne Abbruch der jedem Stand in seinem Land zustehenden höchsten Gerichtbarkeit und Rechtsverwaltung. Und keinem Stand des Reichs solle erlaubt seyn, eines seiner Rechte mit Gewalt zu verfolgen †), sondern jedem obligen,

tt) Diß ist die berühmte Klausel, auf welche sich in unsern Tagen K. Friederich II. von Preussen berufen, als er gegen den die Protestantische Unterthanen bedrückenden Fürsten von Hohenlohe, die Exekution thun ließ, welche eine grosse Veranlassung des gegen ihn gemachten Bündnisses geworden, daß er im Jahr 1756. durch den Einbruch in Sachsen zu zerstören suchte. Die allerneueste Schrift über diese gewaffnete Gewährleistung des W. Fr. stehet in C. K. Wielands, historischen Launen, n. 8.

†) Ein, dem Schein nach, der nächstvorigen, von der erlaubten Selbsthülfe handelnden Verordnung, gerade entgegen stehender Saz, worüber Henniges, sich weitläufig aufhält, S. 1694. (z) und (a). Freilich siehet man aus dem ganzen Zusammenhang gar leicht, daß die Meinung sei: in allen nicht aus dem Frieden herrührenden Forderungen, solle die Friedensmäßige Thathülfe nicht gelten: oder, allgemein ausgedrückt: ausser dem Fall der erstgenannten Ausnahme solle die Regel gelten. Allein, warum sezten die

gen, die gegenwärtige oder künftige Streitigkeiten rechtlicher Weise auszumachen, bei Strafe des Landfriedensbruchs. Was aber durch richterlichen Ausspruch festgesezt worden, solle ohne Unterschied der Stände, zur Vollstreckung, nach Maasgabe der Reichsgeseze, gebracht werden. Damit auch der Landfrieden desto besser gehalten werde, so solle auf Wieder ergänzung der Kreise Bedacht genommen, auch so bald irgendwo ein Anfang zu einer Unruhe verspüret wird, gleich nach den Reichsgesezen vom Landfrieden verfahren werden. Bei Durchzügen der Soldaten aber durch eines andern Herrn Land, solle alles von dem Herrn der Soldaten gehörig bezahlt, und niemand durch den Ueberzug beschädigt oder verlezt, auch alles sonst beobachtet werden, was die Reichsgeseze desfalls verlangen u).

§. 89.

In diesen Frieden, heißt es im Kaiserlich-Schwedischen Instrument v), sollen mit eingeschlossen seyn, 1) von Seiten des Kaisers, alle desselben Bundsgenossen und Anhänger, insbesondere der König von Spanien, das Haus Oester- Wer in diesem Frieden mit begriffen sei.

die Friedensmacher nicht gerade zu, anstatt des ganz unschicklichen Et: ein At, etwa mit dem Zusaz; extra causas hic de finatas, damit alles logisch richtig, und deutlich gewesen wäre?

u) Diß alles stehet in beiden Friedensschlüssen, im *J. P. O.* Art. XVII. §. 1-9. oder 1-8. im *J. P. M.* aber Art. XVI. §. 111-118. oder XIII. 1-6.

v) *J. P. O.* Art. XVII. §. 10. 11. oder 9. 10.

Oesterreich, die Chur- und Fürsten des Reichs, und unter solchen der Herzog von Savojen, auch übrige Stände, samt der unmittelbaren Ritterschaft und den Hanse-städten; mehr noch der König von Engelland, die Königreiche Dännemark und Norwegen, mit denen dazu gehörigen Provinzen, wie auch dem Herzogthum Schleswig; der König von Polen, der Herzog von Lothringen, alle Fürsten und Republicken von Italien, die vereinigte Niederländer, die Schweizer-Kantonen, samt Graubünden, und der Fürst von Siebenbürgen. 2) Von Seiten der Krone Schweden, gleichfalls alle ihre Bundsgenossen und Anhänger, insbesondere der König von Frankreich, dann die Chur- und Fürsten, auch Stände des Reichs, samt der unmittelbaren Ritterschaft und den Hanse-städten; nicht weniger der König von Engelland, die Königreiche Dännemark und Schweden, samt den zugehörigen Provinzen, wie auch dem Herzogthum Schleswig: der König von Polen, der König und die Krone von Portugall w), der Großfürst von Moskau, die Repu-

w) Da die Kaiserliche, den Spaniern zu gefallen, den König von Portugall nicht erkennen wollten, und die Schweden doch diesen König mit in den Frieden einzuschliessen beharrten, so legten die kaiserliche Gesandte eine Protestation zu den Akten, daß sie unter diesem König keinen andern als Philipp den IV. von Spanien verstünden. *Meiern*, T. VI. p. 373. gedenkt derselben, ohne sie einzurücken. Aber in Gundlings Discurs über den W. Fr. ist sie bei diesem §. mit eingerückt.

Republik Venedig, die vereinigte Niederlande, die Schweizer samt den Graubündern, und der Fürst von Siebenbürgen. Nach dem kaiserlich-französischen Frieden aber x) sollen in diesen Frieden noch Alle aufgenommen werden, welche, vor Auswechslung der Genehmigungsurkunden, ja auch noch binnen sechs Monaten nachher von dem einen oder andern Theil, mit des andern Einwilligung, werden benannt werden. Indessen solle auf beiderseitiges Gutfinden, die Republik Venedig, als die den Frieden vermitteln helfen y), mit in demselben begriffen seyn. Auch soll es den Herzogen von Savojen und Modena nicht schaden, daß sie für den König von Frankreich in Italien Krieg führen geholfen und noch hülfen.

§. 90.

x) *J. P. M.* Art. XVII. §. 119. oder XIII. 7.

y) Aber der Pabst hatte ja auch vermitteln helfen: warum wird nun dessen hier nicht mit gedacht? Sicherlich darum, weil der vermittelnde Nuntius *Chigi*, selbst, bei allen Gelegenheiten gesagt hatte, er würde nie etwas für gültig erkennen, was den Protestanten, zum Nachtheil des Päbstlichen Stuhls und der katholischen Religion, bewilligt werden würde, wie er dann auch eine doppelte, einmahl vor, einmahl nach der Unterschrift des W. Fr. gefertigte lateinische Protestation gegen alles dieses, zu Münster ausgehen lassen. Beides stehet bei *Dumont*, T. VI. P. I. p. 462. samt der vom Pabst Innocentius dem X. selbst, bald nachher, im Nov. d. J. heraus gegebenen ungleich weitläuftigern Protestation. S. auch *Londorpp*, P. VI. L. III. p. 423. Lünigs, P. Gener. I. Th. S. 958. *Siri* Mercurio, T. XIII. p. 295. und oben, §. 1. Anm. (b).

§. 90.

Von der Unterschrift des Friedens.

Die Unterschrift und Besiegelung verrichteten sowohl bei dem Schwedischen als Französischen Frieden z), ausser den kaiserlichen und königlichen Gesandten, im Namen der Reichsstände, die dem den 13. Okt. d. J. gefaßten Schluß bestimmte Gesandte: der Mainzische, Niklas G... von Reigersberg, Kanzler; der Bajerische, Johann Adolf Krebs, Geh. Rath; der Sächsische a), Johann Leuber, Rath; der Brandenburgische, Johann Graf von Sain und Witgenstein, Geh Rath; der Oesterreichische, Georg Ulrich Graf von Wolkenstein, Reichshofrath; der Bambergische, Kornelius Gobel, Rath; der Würzburgische, Sebastian Wilhelm Meel, Geh. Rath; der Herzoglich Bajerische, Johann Ernst, Rath; die Altenburg- und Koburgische Gesandte, von Thumshirn und Karpzov; der Marggräflich Brandenburgische, Johann Fromhold, Geh. Rath; der Braunschweig-Zellische, Heinrich Langenbeck, Geh. Rath; der Braunschweig-Kalenbergische, Jakob Lampadius, Prokanzler; der Gräflich Wetterauische, Matthäus Wesenbeck, Rath; der Stadt Strasburgi-

z) *J. P. O.* Art. XVII. §. 12. in der alten Abthei. aber ist gar kein §. dabei bemerkt. *J. P. M.* Art. XVII. §. 119. 120. oder XIII. zu Ende, ohne §. Bemerkung.

a) Die Unterschrift dieses Gesandten geschah erst, einiger Umstände wegen, im Nov. 1648. wie *Meiern*, T. VI. p. 69?. berichtet, daher seine Unterschrift in den ersten Abdrücken des Friedens nicht zu lesen ist.

burgische, Marx Otto; der Regenspurgische, Johann Jakob Wolf; der Lübeckische, David Glorin; und der Nürnbergische, Jobst Christoff Kreß, von Kressenstein. Nach der Unterschrift und Besiegelung versprachen diese Gesandte, ihrer Herren Genehmigungs-Urkunde binnen der bestimmten Zeit beizubringen. Den übrigen Bevollmächtigten wurde frei gestellt, ob sie ihre Namen mit unterschreiben, und besondere Genehmigungs-urkunden ihren Herren beibringen wollten, jedoch also, daß auch die nicht unterschreibende Stände eben so sehr, als wenn sie es mit unterschreiben lassen, und ihre Genehmigung eingesandt hätten, an den ganzen Innhalt des Friedens gebunden seyn sollten, auch das Direktorium keine Protestation oder Widerspruch derselben annehmen, oder gültig seyn lassen werde. Das Datum ist, Osnabrück, den 14/24. Okt. 1648. und Münster, den 24. Okt. 1648. b).

b) Dieses doppelte Datum ist eine ware diplomatische Merkwürdigkeit, nemlich ein Beweis, daß würklich die Unterschrift einer Urkunde an einem andern Ort geschehen seyn kann, als man nach der Benennung des Orts glauben sollte. Alle die den Schwedisch-Kaiserlichen Frieden unterschreibende Gesandte waren zu Münster, nicht zu Osnabrück, und nur in jener einzigen Stadt geschah die Unterschrift beider Friedensschlüsse, wie die Relation bei *Meiern*, T. VI. p. 612. deutlich und sehr ausführlich erzählt. (S. in der N. T. R. Gesch. XXVIII.

XXVIII. Band, bei 1648. §. 10.) Dann weil die Schwedische Unterhandlungen nach Osnabrück gehörten, so ließ Oxenstirn, der, wie Pfanner, Hist. Pacif. Westf. p. 721 bemerkt, äusserst schwer zur Unterschrift zu Münster zu bewegen war, sich diese nicht anders als gefallen, daß sie auf Osnabrück, als den Ort, wo würklich alles, die Schweden angehend, verhandelt worden, wenigstens lautete. Vielleicht war auch in denen schon seit mehreren Monaten zu Osnabrück zur Unterschrift fertig gemachten Exemplarien des Friedens, maßen zu jener Zeit kein Mensch an eine Unterschrift aus dieser Stadt denken konnte, der Name derselben mit geschrieben worden, welchen zu ändern zu mühsam und mit Umständen verknüpft, auch auf die letzt unnöthig war, da das Actum der Urkunden manchmahl von dem Datum unterschieden ist. Diesemnach lieset man unter dem Schwedischen Instrument, wo sich die kaiserliche Gesandte, Graf Lamberg und Krane, ferner die Schwedische beide, Oxenstirn und Salvius, samt den dazu deputirten Reichsständen, unterschrieben, Acta sunt hæc Osnabrugis Westfalorum &c. in dem Französischen aber, das der Graf von Nassau, und Volmar, samt Servient, und den nehmlichen Reichsständen unterschrieben; Acta sunt hæc Monasterii Westfalorum, &c.

Ende.

Gegen

Gegeneinander gestelltes Verzeichniß aller Stellen beider Friedensschlüsse, *) samt Bemerkung, in welchem §. sie hier vorkommen.

*) Den kleinen Mißstand, daß dieses Verzeichniß hinter einem teutschen Buch, um der Kürze willen, lateinisch ist, wird wohl das sachkundige Publikum dem Verf. der sich solches ehemahls, zu leichterem Gebrauch des W. Fr. aufgesezt hatte, und nun nur die §. der Darstellung dazu geschrieben hat, ohne Schwierigkeit verzeihen.

Instr.

Instr.

Instr

Instr.

Instr.

Finis.



